J. Austr. 45 k (19

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Böhmen für das Jahr 1837.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des
k. k. böhmischen Landesguberniums.

Neunzehnter Band,
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten
Dezember 1837 enthält.

Dieser Band kostet ungebunden 1 fl. 29 kr. K. M.

Prag 1838.
Bei Gottlieb Haase Söhne.

A17(1371

Digitized by Google

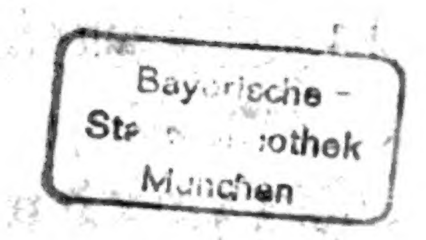

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß der in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Böhmen für das Jahr 1837 enthaltenen Verordnungen.

Jänner.

Seite

1. Realisirung jener Lose und Einlagscheine, welche zu den ausländischen, nach den Bestimmungen des §. 444 des Gefälls-Straf-Gesetzes unter dem Verbote begriffenen Lotterien gehören. Vom 3. . . 1

2. Wirkungskreis der Kreisämter hinsichtlich der Baubewilligungen der Fabriken und ähnlicher Gebäude. Vom 5. 2

3. Erneuerung der Vorschrift über die Verwendung der Assistenten zu Supplirungen eines Lehramtes. Vom. 5. 3

Seite

4. Nähere Bestimmungen über das Verhältniß der Unterordnung der einem Gefällsamte zur Dienstleistung oder einem Gränzwach-Oberkommissär zur Schreib-Aushilfe zugewiesenen Gefällenwach-Individuen. Vom 8. Jänner 5

5. Behandlung der am 2. Jänner 1837 in der Serie 185 verlosten vierperzentigen Hofkammer-Obligazionen. Vom 9. 7

6. Bestimmung hinsichtlich der appellatorischen Prüfung aus dem Bergrechte. Vom 9. . . 7

7. Kinder, welche im Verlaufe eines Schulkurses das 12te Lebensjahr vollenden, können nach der bestandenen nächsten Schulprüfung aus der Schule entlassen werden. Vom 10. 8

8. Behandlung der erkrankten Strasseneinräumer. Vom 10. 8

9. Bestimmungen über die Evidenzhaltung der von Staats-Monopolsgegenständen eingehobenen Lizenzgebühren. Vom 12. 10

10. Einführung der Stazionirungsbögen bei der k. k. Gefällenwache. Vom 12. 11

11. Versetzung der Maut für die drei Mezimoster Brücken nach Wessely. Vom 13. . . . 17

12. Bestimmungen über das Recht der Frohnfreiheit. Vom 13. 17

13. Einsendung der baren Geldüberschüsse mit den Interkalar-Rechnungen geistlicher Benefizien. Vom 16. 18

14. Bestimmungen hinsichtlich des Religionsunterrichtes an den philosophischen Lehranstalten für die nicht katholischen Schüler. Vom 17. . . . 19

Digitized by Google

Seite

15. Bestimmung über die Frage, welche Flaschen von Champagner- und Kapwein als große, und welche als kleine anzusehen seien. Vom 17. Jänner . . 19

16. Bestimmung der Behörden zur Ertheilung und Ueberwachung der Konzessionen für Meisterzeichen der Eisen- und Stahlwaaren. Vom 17. . . 20

17. Bestimmung des Zollsatzes für die Palmölkerzen. Vom 18. 21

18. Verfahren bei der Vorforderung und Stellung der Gefällenwache-Individuen vor Gericht. Vom 18. 21

19. Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung, Berichtigung und Unterfertigung der Baulaborate von den k. Kreisingenieuren. Vom 19. 22

20. Bestimmung, wie sich bei der im §. 624 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen angeordneten Beschreibung der in der unmittelbaren Einschwärzung angehaltenen Gegenstände zu benehmen ist. Vom 20. . 23

21. Werthsbestimmung für die als Kontraband aufgegriffenen Tabakfabrikate. Vom 20. . . . 27

22. Bestimmung des Postrittgeldes. Vom 20. 33

23. Erläuterung der Bestimmung, daß neben dem Erlage des Tariffspreises für eine angehaltene Tabak-Quantität auch die Lizenzgebühr berichtigt werden müsse. Vom 22. 34

24. Führung eines abgesonderten Journals über die zur Sicherheit des Staatsschatzes außer den Fällen einer Gefällsübertretung eingelegten Staatspapiere. Vom 23. 36

25. Neue Hinausgabe von Zinsenkoupons zu den Konvenzions-Münz-Anlehens-Staatsschuldverschreibun-

Digitized by Google

Seite

gen vom 1. Jänner 1825 zu 5%, 2½ und 1%. Vom 24. Jänner 39

26. Bestimmung hinsichtlich der Stempelbehandlung der Gesuche und Bescheide, dann der Sicherstellungs-Urkunden im Bereiche der Steuerkreditirung für gebrannte Flüssigkeiten. Vom 25. 40

27. Ausdehnung der für die k. freien und k. Leibgedingstädte erflossenen Sub. Verordnung in Betreff der Verrechnung von Botenlöhnen bei gerichtlichen Zustellungen, auch auf die Bergstädte. Vom 26. . 41

28. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft. Vom 26. 44

29. Errichtung von Privat-Maut-Stazionen auf der Herrschaft Kamnitzer Halbstrasse von Steinschönau bis Markersdorf, dann von Schönlinde nach Niederkreibitz. Vom 31. 47

Februar.

31. Einführung der Beleuchtung der Maut- und Zoll-Schranken und Aufstellung der Tariffstafeln an denselben. Vom 3. Jänner 50

32. Zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, ist die in dem §. 274 des II. Theils Straf-Gesetz-Buches lit. b bezeichnete Erstattung nicht nothwendig. Vom 4. . . . 51

33. Erneuerung der Vorschriften bei Bewilligung von Gehalts-Vorschüssen. Vom 4. . . . 53

Seite

34. Erneuertes Verbot der Haltung von Leichenreden auf katholischen Friedhöfen. Vom 8. Februar . 54

35. Bestimmungen über die Führung des Tax-Journals und über die Adjustirung der Skontrirungsoperate bezüglich der Taxen. Vom 8. 55

36. Verfahren hinsichtlich der Einleitung der Kameralsequestrazionen von den k. Berggerichten bei dem Verfall eines Bergbaues und bei einer Gefährde der dem Staate an demselben zustehenden Rechte. Vom 8. 57

37. Verfahren hinsichtlich der Konkurs-Ausschreibung und der Besetzungsvorschläge für Schuldienste auf den Kameral- und Fondsherrschaften. Vom 11. . 59

38. Vorschrift für die Verrechnung der Kreditsabtheilung des k. Kameralzahlamtes zur Vinkulirung und Devinkulirung der für öffentliche Zwecke zu übernehmenden, und an die k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse einzusendenden Obligazionen und Staats-Schuldverschreibungen. Vom 14. . . . 60

39. Handhabung der Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der von den Ordinariaten an den Klerus zu erlassenden Verordnungen. Vom 17. . . 61

40. Bedingungen, unter welchen österreichische, in den k. preußischen Staaten erscheinende Unterthanen, ihre Gewerbs- oder Handelsrechte daselbst ausüben dürfen. Vom 18. 62

41. Bestimmungen über die Nachsicht der Taxen für die das Armenrecht genießenden Parteien. Vom 20. 65

42. Pflichten der Justizbehörden hinsichtlich der bei denselben erliegenden alten Depositen. Vom 20. 66

Seite

43. Erhöhung der Wegesstrecken zwischen den Poststazionen Königgrätz und Jaromierz, dann zwischen Königgrätz und Chlumetz, und zwischen Chlumetz und Podiebrad. Vom 21. Februar 67

44. Bestimmungen in Bezug auf die im §. 2 der Verfassung der Gefällenwache enthaltene Verpflichtung der Mitwirkung bei Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit. Vom 22. . . . 67

45. Benehmen der Gefällenwache bei ihrer Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken. Vom 22. . . 70

46. Strafbestimmung für die Beschädigung der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume und Alleen. Vom 23. 71

47. Nähere Bestimmungen über das Verfahren wegen Erhaltung irrsinniger Gränz- und Gefällenwach-Individuen und ihrer Angehörigen. Vom 24. . . 72

48. Bestimmung des Zollsatzes für Faßdauben und Faßbodenstücke. Vom 24. 73

49. Aufhebung des Verbots der Ausübung der homöopatischen Heilmethode. Vom 25. . . 74

50. Vorschrift hinsichtlich der Evidenz der Amtshandlung des k. Unterkammeramtes. Vom 25. . 75

51. Bestimmung über die Urlaubsgesuche von Justizbeamten, welche zugleich ständische Landeswürden bekleiden. Vom 27. 76

52. Bestimmung des Zeitpunktes, welcher als Anfang des Privilegienjahrs hinsichtlich der zu berichtigenden 2ten Hälfte der Privilegientaxe anzusehen ist. Vom 28. 77

Digitized by Google

Seite

53. Berechtigung der Gerichte, die Uebersetzungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von den für beständig beeideten Dollmetschern nöthigenfalls auch unentgeldlich zu fordern. Vom 28. Februar . . . 79

März.

54. Erhöhung der Privatmaut auf der Strasse zwischen Preßnitz und Kaaden. Vom. 2. . . 79

55. Bestimmung hinsichtlich der Ehen getaufter Juden mit Katholiken bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten. Vom 3. 80

56. Handhabung der normalmäßigen Pensions-Vorschriften der Staatsdiener, und Verbot der öffentlichen Kundmachung der Bewilligung von Gehalts-, Pensions- oder Personal-Zulagen. Vom 4. . . . 82

57. Behandlung der am ersten März 1837 in der Serie 489 verlosten böhm. ständ. Aerarial-Obligazionen zu fünf, vier, und zu drei und ein halb Prozent. Vom 6. 83

58. Vorlegung der Kirchen- und Gebäudebesichtigungs-Protokolle nach geistlichen Benefiziaten unmittelbar der Landesstelle. Vom 6. 85

59. Definitive Bestellung der Legstätte Teplitz. Vom 6. 86

60. Bestimmung der Taglien der Gefällenwache für die Einbringung von Militär-Deserteurs. Vom 7. 86

61. Bestimmung über die zivilgerichtliche Abur-theilung der eines Verbrechens schuldig gewordenen

Seite

bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Individuen. Vom 7. März 87

62. Bestimmungen hinsichtlich der Miethzins-Zahlung und Bestreitung der Auslagen zur Erhaltung oder Ausbesserung der von einem bestimmten Gefälle oder Verrechnungszweige erbauten, oder angekauften, und zum Vortheile anderer Gefälle oder Verrechnungszweige ganz oder theilweise benützten Gebäude. Vom 8. 89

63. Einbeziehung der Gemeind-Zuschläge dem Fiskalpreise bei Verpachtungen der Einhebung der Verzehrungs-Steuer. Vom 8. 90

64. Verbot der Aufnahme von Konskripzions- und Rekrutirungsflüchtlingen in die Gränz- oder Gefällen-Wache. Vom 8. 92

65. Bestimmung der Grundsätze hinsichtlich der unter der Benennung der lit. C. Waaren-Handlungs-Befugnisse üblichen Gewerbsverleihungen. Vom 10. . 93

66. Uebersicht derjenigen Gefälls-Aemter, welche zur Ausstellung von Ersatzbolleten, Bezugs- und Versendungs-Karten über Spezerei-Waaren, Spitzengrund und ausländische Weine ermächtigt worden sind. Vom 10. 95

67. Bestimmungen über den Einfluß der Kreisämter und der zu den Assentirungen delegirten Kreiskommissäre auf die Ertheilung der zeitlichen Befreiung vom Militär-Stande. Vom 13. 98

68. Erläuterung des Gruben-Feld-Maßen-Patents hinsichtlich der Fristenerweiterungen zu den Muthun-

Seite

gen und Maßen=Lagerungen und der Ausfertigung der Belehnungs=Urkunden. Vom 14. März. . . 99

69. Grundsätze hinsichtlich der für die Getreide=Steuerfonds in Böhmen bestehenden Vorschriften. Vom 18. 101

70. Aufnahme der Inventuren der Tabakverläge ohne Gerichtsbeistand. 19. 105

71. Bestimmungen hinsichtlich der Evidenzhaltung und Einbringung der Mängelsersätze. Vom 19. . 105

72. Bestimmungen über die Abfuhr der von den Kriminal=Inquisiten herrührenden und unbekannten Eigenthümern gehörigen Depositen. Vom 21. . . 106

73. Bestimmung des Werthes, nach welchem die von den Tabak= und Stempelverlegern als Kauzion einzulegenden Staatsobligazionen berechnet und angenommen werden. Vom 23. 112

74. Bestimmungen über die Beibehaltung der Lehrkanzeln, wenn ein Professor als Domherr ernannt wird. Vom 24. 114

75. Vorlegung von Jahres=Ausweisen über die landartig ausgebauten Straßen=Strecken. Vom 24. . 114

76. Vorschrift über die Verabfolgung des bei gutsherrlichen Waisenämtern deponirten Vermögens großjährig gewordener Mündel. Vom 24. 115

30. Behandlung der Gränz= und Gefällen=Wache=Individuen hinsichtlich der Vorladung und Verhaftung wegen Verbrechen schwerer Polizeiübertretungen. Vom 24. 48

77. Erneuerung der Vorschrift, daß Niemand irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher von der inländischen Zensur zugelassen worden ist. Vom 25. 118

Seite

78. Bestimmungen über das Befugniß der Obergerichte hinsichtlich der Aufhebung der von den Kriminal-Gerichten in ihrer Kompetenz geschöpften und kundgemachten Urtheile. Vom 28. März . . . 119

79. Verbot der Versendung geladener Feuergewehre durch die fahrenden Posten. Vom 28. . . 120

April.

80. Vorschrift hinsichtlich der Zurückstellung einer wegen Gefällsübertretungen angehaltenen Sache vor Beendigung des Verfahrens. Vom 1. . . . 120

81. Einlegung der Reverse über geheime Gesellschaften nur von neu in den Staatsdienst tretenden Beamten. Vom 3. 127

82. Verfassung und Vorlegung des Ausweise über vorgefallene schwere Polizei-Uebertretungen. Vom 3. 127

83. Erweiterte Begünstigung des in die krakauer Militz eintretenden k. k. Militärs. Vom 4. . . 132

84. Bestimmung der Behörde zur Entscheidung über das verbotene Hausiren mit Losen und Gewinnstobjekten. Vom 5. 132

85. Anwendung der wegen Eintreibung der städtischen Aktivreste für die k. Leibgeding-, freien und Bergstädte bestehenden Weisung auch auf die k. privilegirten Städte. Vom 7. 134

86. Neuerliche Bestätigung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages zwischen den österreichischen Staaten

Seite

und der schweizerischen Eidgenossenschaft und Aufhebung des in dem Art III. dieses Vertrages enthaltenen Vorbehaltes. Vom 8. April 134

87. Einrichtung des Paßwesens im Königreiche Baiern. Vom 8. 136

88. Bestimmungen über das bei der Ansuchung des Militärbeistandes in Gefällssachen zu beobachtende Verfahren. Vom 8. 146

89. Aufnahme der Außiger Kirschner- und Strumpfwirkerzunft in das Verzeichniß der zünftigen Kommerzialgewerbe. Vom 12. 149

90. Maßregeln zur Erzielung des guten Zustandes der Wirths-, Gast- und Einkehrhäuser, dann Vorschrift hinsichtlich der Verleihung dieser Gewerbsbefugnisse. Vom 13. 150

91. Verfahren hinsichtlich jener Unterthanen, welche in der Bukowina Niederlassungen suchen. Vom 14. 165

92. Errichtung einer provisorischen Mautstazion zu Wosetschek auf der von Kollin nach Rumburg leitenden rumburger Strasse. Vom 14. . . . 166

93. Erlag der Dienst-Kauzionen nach dem Nominal-Betrage in Konvenzions-Münze, oder mittelst hipothekarischer Sicherstellungen. Vom 14. . . 166

94. Bestimmungen über die Berechtigung der Material-Waaren-Händler zum Verschleiße der Medizinal-Waaren. Vom 14. 169

95. Anordnung der Maßregeln zur Hintanhaltung des Uebelstandes, daß Individuen in Landstädten Häuser und Grundstücke besitzen, ohne sich daselbst das Bürger-

Digitized by Google

Seite

recht erworben, oder die Entlassung aus fremden Jurisdikzionen erlangt zu haben. Vom 16. April . . 175

96. Nähere Bestimmungen über die Anwendung des §. 185 des Amtsunterrichtes für ausübende Aemter hinsichtlich der Waaren-Ausfuhr. Vom 17. . . 176

97. Bestimmung der Behörden zur Ertheilung und Ueberwachung der Meisterzeichen der Eisen- und Stahlarbeiter. Vom 17. 177

98. Brücken-Maut-Einhebung an der über den Iserfluß bei Eisenbrod leitenden Brücke. Vom 17. . 178

99. Abnahme der Doppelgebühr von den innerhalb vier Wochen zur Nachstemplung vorgelegten stempelpflichtigen Urkunden. Vom 18. 178

100. Errichtung von Gefällskassen und Waaren-Kontrollämtern in Saaz und Schlan. Vom 20. . 179

101. Erneuerung der Vorschrift wegen Beiwohnung der Schüler sämmtlicher Fakultäten den Exhorten und der gemeinschaftlichen heiligen Messe. Vom 20. . 179

102. Bestimmung, daß es von der Abschriftnahme der Zoll-Bolleten durch die Gränzwachemannschaft abkomme. Vom 20. 180

103. Evidenz des Kirchen- und Kapellen-Vermögens, und Gebahrung mit demselben, wenn dasselbe in Folge der Gründung von Dorfsgemeinden und einzelnen Privaten verwaltet wird. Vom 20. . . . 180

104. Errichtung einer Privat-Wegmaut in Kladrau. Vom 20. 186

105. Behandlung der inländischen Frauenspersonen, welche Ausländer heirathen. Vom 21. . . . 186

Seite

106. Verfahren bezüglich der Taxabschreibungen bei den k. freien und den k. Leibgedingstädten, dann bei den k. privilegirten und den k. Bergstädten. Vom 21. April 188

107. Bestimmungen über die Einfuhr von Musterstücken. Vom 25. 189

108. Bestimmungen über die Benützung der vorgeschriebenen Lehrbücher in den höheren Studienabtheilungen der öffentlichen Lehranstalten, und Verfahren der Professoren hinsichtlich derselben. Vom 25. . . 191

109. Die Mannschaft der Gefällenwache hat auf Vergütung der Auslagen für die aus Anlaß strafgerichtlicher Untersuchungen vorgenommenen Reisen keinen Anspruch. Vom 26. 194

110. Anstellung von Seelsorgern, welche der böhmischen Sprache mächtig sind, an jenen Orten, wo Militär-Garnisonen sich befinden. Vom 26. . . 195

111. Anwendung des Mehls der Kuchen von ausgepreßtem Leinsamen statt des Leinsamenmehls zu Umschlägen bei armen Kranken und in öffentlichen Anstalten. Vom 26. 196

112. Bestimmungen über die Enthebung der Gefällenwachmannschaft von dem persönlichen Erscheinen bei der Konskripzion, und Ausdehnung der wegen Aufnahme in die Gränzwache oder Entlassung aus derselben an die Kreisämter zu erstattenden Anzeigen, auch auf die Erstere. Vom 26. 197

113. Bestimmungen über die Ansuchung des Militärbeistandes von den Gefälls-Behörden und Gefälls-Pächtern. Vom 27. 198

Digitized by Google

Seite

114. Wegmaut = Errichtung im Orte Humpoletz. Vom 27. April 199

115. Errichtung einer Privatwegmaut auf der Straße von Preßnitz nach Schmiedeberg. Vom 27. . . 200

116. Handhabung und Uiberwachung der über den Gift = Handel und über die Vertilgungs = Mittel der Mäuse und Ratten bestehenden Vorschriften. Vcm 28. . 200

117. Verfahren hinsichtlich des unbefugt ausgewanderten Adels. Vom 29. 201

118. Verbot der Bewilligung von Löhnungsvorschüßen an die Mannschaft der Gränz= und Gefällenwache. Vom 30. 202

Mai.

119. Bestimmungen in Betreff der Reduzirung des Hohlmaßes auf das Gewicht bei der Verzollung von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 1. . . . 203

120. Verfahren bezüglich der unter der Gerichtsbarkeit der Dominien stehenden Patental = und Reservazions = Invaliden. Vom 1. 204

121. Bestimmung über die Auswahl der Aerzte und Wundärzte, welche statt des Kreissanitäts-Personals zu kriminalgerichtlichen Obdukzionen und Untersuchungen beigezogen werden können. Vom 3. . . . 214

122. Belehrung hinsichtlich des Bezugs von Verzugszinsen für die zum Straßenbau abgetretenen Gründe. Vom 6. 216

Seite

123. Kontroll-Maßregeln zur Verrechnung und Verwaltung des Gemeind-Vermögens der Städte und Märkte. Vom 6. Mai 217

124. Erneuerte Vorschrift hinsichtlich der Eintreibung der Aktiv-Reste der Städte. Vom 8. . . 227

125. Regulirung der Steuerabfuhrs-Tage. Vom 9. 229

126. Vorschrift über die Feier des allerhöchsten Namensfestes Seiner k. k. Majestät des Kaisers. Vom 10. 231

127. Bewilligung der Sammlungen von den Akatholiken zur Erbauung ihrer Bet-, Schulhäuser und Pastorswohnungen im Auslande. Vom 11. . . 231

128. Bestimmungen über die Vorladung der Feldnachbarn zu einer Freifahrungs-Kommission, und über die ihnen hiezu einzuräumenden Frist. Vom 11. . 232

129. Behandlung der ausländischen Militär-Individuen bei ihrem Eintritte in das k. k. Gebiet. Vom 12. 233

130. Ausdehnung des Verbots der Theilnahme montanistischer Beamten an dem Bergbaue, auf das Montan- und Salinen-Forstpersonale. Vom 13. . 234

131. Bestimmung über die Erwerbung eines Bergbaueigenthums von geistlichen Korporazionen. Vom 16. 235

132. Anwendung der aufgestellten Modalitäten über die Leistung von Dienstkauzionen auf die Beamten der öffentlichen politischen Fonds. Vom 18. . . 235

133. Erläuterung der Thorsperr-Ordnung in Prag. Vom 19. 236

134. Vorschrift über die Leitung und Ueberwachung der Trivial-Schulen in den Festungen Theresienstadt und Josephstadt. Vom 21. 237

Seite

135. Verbot der Aufnahme der von fremden Regierungen ausgeprägten halben und viertel Kronthaler. Vom 22. Mai 238

136. Bestimmungen über die Erhaltung und Nachschaffung der Militär-Schilder-Häuser. Vom 22. . 239

137. Behandlung der Spielkarten, wenn hierauf die Jahreszahl des Fabrikanten mit jener des Stempels nicht übereinstimmt. Vom 22. 240

138. Gerichtsbarkeit der Eisengußwerke. Vom 22. 241

139. Bezeichnung der Gegenstände, welche zu stempeln und in die über die zum Gebrauche der Dampfmaschinen auszufertigende Bewilligung aufzunehmen sind. Vom 23. 242

140. Erläuterung des §. 543 Z. 1 des Gefälls-Strafgesetzbuches bezüglich der Befugniß der ausübenden Gefällsämter zur Annahme der Ablassungen vom gesetzmäßigen Verfahren. Vom 24. . . . 243

141. Bestimmungen über die Auswanderung österreichischer Unterthanen in den Freistaat Krakau. Vom 24. 245

142. Ueberwachung der Apotheken rücksichtlich des Vorhandenseyns des aus dem eingetrockneten Milchsafte der Salatpflanze bereiteten Lactuariums. Vom 25. . 246

143. Errichtung zweier Privatmautstazionen in den Orten Serowitz und Obercerekwe. Vom 26. . . 246

144. Bestimmungen über die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen bei den obrigkeitlichen Aemtern. Vom 27. . . . 247

145. Bestimmungen über die Abforderung von Auskünften vom Kurat-Klerus. Vom 30. . . . 249

Seite

146. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Gerichtsbarkeits-Ausübung über die beurlaubte Militär-Mannschaft. Vom 31. Mai. 250

Juni.

147. Anwendung der den Badeorten in Böhmen bezüglich der neu erbauten oder erweiterten Gebäude zugestandenen Gebäudesteuer-Begünstigungen auch auf den Badeort Schönau. Vom 1. 255

148. Privatbrückenmauteinhebung an der über den Fluß Eger führenden Brücke bei Radonitz. Vom 1. . 255

149. Bestimmungen über die Abschiebung hierlandes betretener ausweisloser kurhessischer Unterthanen in ihre Heimath. Vom 2. 256

150. Bestimmungen hinsichtlich der Gesuche um Loszählung von der Prüfung aus dem Gefälls-Straf-Gesetze. Vom 3. 257

151. Verfahren bei Besetzung der Advokatenstellen. Vom 5. 258

152. Behandlung der am 1. Juni 1837 in der Serie 140 verlosten vierperzentigen Banko-Obligazionen. Vom 6. 258

153. Bestimmungen über die Amtshandlungen in Absicht auf die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Straßenpolizei durch Ueberladung der mit schmalfelgigen Rädern versehenen Wägen und durch das Anhängen eines beladenen Wagens an einen andern. Vom 6. 259

Digitized by Google

Seite

154. Bestimmungen über die Leitung der vom Zivile und dem Militär gemeinschaftlich vorzunehmenden Streifungen. Vom 6. Juni 262

155. Verbot der Annahme der über vierzehn Jahre alten Studierenden an den ungarischen Gimnasien. Vom 7. 262

156. Erneuerung der Vorschriften der Mühlordnung und des Mahltariffs vom 1. Dezember 1814 und 28. Oktober 1815. Vom 8. 263

157. Formulare zur künftigen Führung der politischen Geschäfts-Protokolle. Vom 14. . . . 274

157/2. Bestimmungen über den Umfang des Schriftenwechsels der Gränz- und Gefällenwach-Obern mit andern Behörden und Aemtern. Vom 15. . . 275

158. Erneuerung der Vorschrift wegen Abraupung der Obstbäume, so wie wegen des unzeitigen Schießens und Fangens der Singvögel. Vom 15. . . . 276

159. Bestimmung über die auf Grundlage der Konvenzions-Münze zurückzuführenden Dienstkauzionen. Vom 15. 280

160. Erhöhung der Petschauer Brückenmaut. Vom 20. 281

161. Freigebung des Mehlhandels und Grießlergewerbes auch für die Juden. Vom 22. . . 282

162. Stempelfreiheit der Anweisungen der Taggelder für aufgenommene Tagschreiber. Vom 23. . 282

163. Bestimmungen über die Handhabung einer zweckmäßigen Kontrolle bei den Depositenämtern der den Städten gehörigen Landgüter. Vom 24. . . 283

164. Errichtung einer Weg- und Brückenmaut im Orte Kladrau. Vom 24. 285

Seite

165. Aufhebung des Mauteinhebungspunktes zu Hennersdorf, und Errichtung der Mautstazionen im Dorfe Rownaczow und bei der Stadt Hohenelbe. Vom 24. Juni. 286

166. Kompetenz der Behörden bei Ausfertigung der Pässe für Preußen und Baiern. Vom 28. . 286

167. Bestimmungen in Betreff der Stempelpflichtigkeit des böhm. ständischen Domestikal- und des Kaiser Lopoldinischen Mädchen-Stiftungsfondes. Vom 28. . 287

168. Bestimmungen über die Erhebung der Vergütungen für die zur Strassenschotter-Erzeugung abgetretenen unterthänigen Gründe. Vom 28. . . 289

169. Bergbau-Verbot für mindere Diener und Arbeiter. Vom 28. 290

170. Erneuerung des Verbots wegen Ueberladung des schmalrädrigen Fuhrwerkes und Bestimmungen hinsichtlich derselben. Vom 30. 292

J u l i.

171. Prüfungen zur Erlangung von Gränzwache-Kommissärstellen. Vom 2. 295

172. Vorschrift hinsichtlich der Erhaltung u s. w. der für die Zivilbehörden u. s. w. verwendeten Wachtstuben. Vom 3. 303

173. Erneuerung der Vorschrift wegen Mittheilung der Anzeigen über die Sterbfälle der mit Aerarial-Genüßen betheilten Militärparteien an die betreffenden Werbbezirkskommanden. Vom 4. . . . 303

174. Verfahren bei der Prüfung des dessinirten Bobinets. Vom 7. 304

Seite

175. Erhebung des Hilfszollamtes in Weipert zu einem Kommerzialzollamte. Vom 7. Juli. . . 305

176. Evidenzhaltung der trigonometrischen Signale, Behufs der Katastralaufnahme in Böhmen. Vom 8. . 305

177. Vorschrift über die zessionsweise Anlegung von Stiftungsgeldern. Vom 8. 306

178. Einhaltung des Termins zur Einbringung der Rechnungs- und Präliminar-Eingaben der Bergstädte, und Bestimmung der Anzahl der dießfälligen verschiedenen Rechnungs-Parien. Vom 8. . . 307

179. Bestimmungen über Stempelgefälls-Uebertertungen in Folge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. Vom 10. 308

180. Erneuerung der Vorschrift wegen Ueberwachung, Beschäftigung, Nahrungsverdienstbesorgung, sittlicher Besserung u. s. w. der entlassenen Sträflinge und Korrigenden. Vom 13. 310

181. Erwerbsteuer-Behandlung der Krämer rc., dann der reisenden Musikanten, Komödianten rc. Vom 13. 311

182. Bestimmungen hinsichtlich der von den Amts- und Magistratsvorstehern zu Handen der Ortsarmeninstitute zu bezahlenden Disziplinar-Strafbeträge. Vom 13. 314

183. Terminsbestimmung zur Einreihung der Frohnnachsichtsgesuche. Vom 13. . . . 315

184. Bestimmung der Postrittgebühren. Vom 14. 316

185. Behandlung der Gefällenwach-Individuen bei ihrer Erkrankung. Vom 15. 317

186. Nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Ausübung des Strafrechtes der Kameral-Bezirks-Verwaltungen gegen die Obern der Gränz- und Gefällen-Wache. Vom 15. 319

Seite

187. Vorschrift über die Zeichnung der Bau-Pläne, über die Verfassung architektonischer Bauentwürfe, dann Bestimmung des Maßstabes zu denselben. Vom 15. Juli 322

188. Vorschrift über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Ausfertigung der Lehrbriefe für dieselben von den Filial-Gremien. Vom 16. 323

189. Entrichtung der für die unbefugte Anwesenheit eines Unterthans im Auslande festgesetzten Geld-Strafe in Konvenzions-Münze. Vom 17. . . 323

190. Fernere Giltigkeit der §§. 31, 32, 35 bis 53 und 102 des alten Seuchenunterrichts. Vom 17. 324

191. Vorschrift zur Vermessung der Seifenwerke im Bergbaubetriebe. Vom 17. 324

192. Vorschrift über die Anstellung und Versetzung der Feld-Kapläne. Vom 19. . . . 325

193. Bestimmungen in Absicht auf die Freilassung zahlungsunfähiger, in Verhaft genommener Gefällsübertreter, welche um Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren ansuchen. Vom 20. 327

194. Erneuerung der Vorschrift wegen Entdeckung neuer und Benützung schon bestehender Thonschieferbrüche zum Behufe der Dacheindeckungen mit Thonschiefer. Vom 20. 334

195. Errichtung eines Waarenkontrollamtes in Deutschbrod. Vom 20. 336

196. Bestimmungen über die Anwendung der Baumwollwaarenkontrollsmaßregeln auf die Verhältnisse der Lohnweber. Vom 21. 336

197. Bestimmungen über die Bezeichnung der Schuldverschreibungen des Lotterie-Anlehens vom Jahre

Seite

1834, wenn sie deponirt oder als Kauzion eingelegt werden. Vom 21. Juli. 344

198. Ausschreibung der Erb-, Erwerb- und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1838. Vom 22. 344

199. Vorschrift hinsichtlich der Fertigung der Kriminalgerichts-Rechnungen. Vom 22. . . . 347

200. Bestimmungen über die Sicherstellung angelegter öffentlicher Kapitalien und Erneuerung der Vorschrift wegen Ausfertigung der Grundbuchs-Extrakte. Vom 24. 347

201. Anzeige der an den Universitäten vorkommenden Entlassungen und Bestrafungen der k. k. Studienhofkommission, in so weit selbe den Bundesregierungen zu wissen nöthig sind. Vom 25. 349

202. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der durch die Landesstelle zu ertheilenden Bestätigung der Annahme an Kindesstatt und hinsichtlich der Giltigkeit derselben. Vom 26. 352

203. Bestimmungen über die Fertigung der Kopien der Gränzbeschreibungs-Protokolle. Vom 26. . . 353

204. Aemtliche Untersuchung über die Giltigkeit einer durch den Tod aufgelösten Ehe. Vom 26. . 354

205. Bestimmung, wie bei der Verzollung des Bau-, Tischler- und des zur Färberei bestimmten Eichenholzes vorzugehen sei. Vom 27. . . . 355

206. Benehmen der Unterrichtsgeld-Kassiere an Gimnasien, bei der nach erfolgter Schulgeldbefreiung Statt findenden Unterrichtsgeld-Rückzahlung. Vom 27. 356

207. Festsetzung des Lehrkurs-Anfangs an allen militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten mit dem 1. Oktober jeden Jahrs. Vom 28. . . 357

Seite

August.

208. Behandlung des bei der Salniter-Erzeugung als Nebenprodukt gewonnenen Digestivsalzes. Vom 1. 358

209. Bestimmungen in Absicht auf das Benehmen bei Entlassung von Gränz- und Gefällenwach-Individuen, die zur Zeit der vollstreckten fünfjährigen Dienstzeit sich in einer Untersuchung befinden. Vom 1. . . 358

210. Verfahren bei der erneuerten Ertheilung der Hausirpässe. Vom 1. 359

211. Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Stellwägen, und Abstellung der bei den dießfälligen Fahrten sich ergebenden Gebrechen. Vom 3. . . 360

212. Vorrückung der Beamten bei der vereinigten Oberbaudirekzion in höhere Gehalte nach dem gesammten Status derselben. Vom 4. 368

213. Bestimmungen über die unentgeldliche Vorspannsleistung zur Fortbringung der Konskripzions-Bücher. Vom 5. 369

214. Bestimmungen über die Kavallerie-Rayons für Böhmen, und Behandlung deren Bequartirung und Quartierzinsvergütung. Vom 5. 370

215. Vornahme der ämtlichen Beschau bei denjenigen Waaren, welche unter ämtlichen Verschluß im Orte der Bestimmung einlangen. Vom 7. . . 371

216. Behandlung der am 1. August 1837 in der Serie 431 verlosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligazionen zu Fünf, zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent. Vom 11. 373

217. Uebernahme der fiskalämtlichen Vertretung

Seite

bei Aerarial-Montan-Bruderladen über jedesmalige Aufforderung. Vom 12. August. 375

218. Ausstellung von Wegweisern an den sich durchkreuzenden und ausästenden landartigen Verbindungs-Straßen. Vom 14. 376

219. Verfassung der Merkantilauszüge. Vom 16. 378

220. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Vornahme der Verhandlungen über die Kantonirungs-Fuhrlöhne. Vom 16. 379

221. Vorschrift über die Konskribirung der Patental-Invaliden und fremdherrschaftlichen Unterthanen. Vom 16. 381

222. Den Beamten der Taxämter sind von den durch sie entdeckten Stempelgefällsübertretungen keine Ergreifers-Antheile zu erfolgen. Vom 17. . . 382

223. Vorschrift über das Institut der Auskultanten. Vom 21. 384

224. Einreihung der reichenberger Tuchmacher-Zunft in das Verzeichniß der in Böhmen bestehenden zünftigen Kommerzialgewerbe. Vom 26. . . 392

225. Versehung der Vorbeter der die ausländischen Gnadenorte besuchenden Wallfahrter mit Zertifikaten zum Ausweise an der Gränze. Vom 31. . . . 393

226. Eröffnung der Reichenberger Realschule. Vom 31. 394

227. Bewilligung des Genußes der Stipendien noch durch ein weiteres Jahr nach vollendeten Studien für die Kandidaten des juridischen Doktorats. Vom 31. 396

Seite

September.

228. Vorschrift hinsichtlich der Uebertragung des Bezugs der Naturalabgaben der Schullehrer bei ausgeschulten und ausgepfarrten Gemeinden. Vom 4. . 397

229. Einfluß der Piaristen-Obern auf die diesem Orden anvertrauten Lehranstalten. Vom 7. . . 398

230. Erklärung des Weges von sächsisch Karlsfeld bei Sauersack als Zollstrasse. Vom 7. . . . 399

231. Benehmen der Kriminalgerichte und Ortsbehörden in jenen Fällen, wo bei einer Thaterhebung consecrirte Hostien als corpus delicti vorkommen. Vom 7. 400

232. Erneuerung der Vorschrift wegen Ausstellung der Zeugnisse für austretende Gimnasialschüler. Vom 8. 401

233. Zulassung der Beamten und Praktikanten der k. k. Hofkammer und der derselben untergeordneten Behörden zu den Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft. Vom 3. 402

234. Vorschriften wegen des Ausweichens der Privatfuhrleute bei der Annäherung der Postfahrten auf den Landstrassen. Vom 8. 402

235. Aufstellung eines Waarenkontroll-Amtes zu Chrudim. Vom 9. 403

236. Errichtung eines Waaren-Kontroll- und Kommerzialstempel-Amtes in Braunau. Vom 11. . . 404

237. Art der Mittheilung öffentlicher Lizitazions-Kundmachungen. Vom 12. 404

238. Verfahren, wenn nachträgliche Steuerabfuh-

Seite

ren nicht an den bestimmten Steuerabfuhrstagen Statt finden. Vom 14. September 405

239. Verfahren bei Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärungen bezüglich der in Kenntnißsetzung der Verwaltung der Irrenanstalt. Vom 16. 407

240. Auszug aus einer Belehrung über die Vollziehung der Verrechnungsvorschriften für Gefällsämter und Gefällssammlungskassen in Absicht auf die Bestimmungen über die Anzeigen der baren Abfuhren und deren Gebrauch bei Skontrirungen. Vom 17. . . 408

241. Ueberwachung der Bettler, Müssiggänger u. s. w. und Strafbestimmung für die dießfalls saumseligen Amtsvorsteher. Vom 18. 413

242. Bestimmung, wie sich hinsichtlich des Gebrauchs der zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen erforderlichen besonderen Bewilligungen zu benehmen sei. Vom 19. 419

243. Bestimmung wegen Abnahme der Armenperzente von Versteigerungen. Vom 19. 419

244. Ausfertigung und Bestätigung der Grundbuchs-Extrakte bei den Schutz- und unterthänigen Städten, Märkten und Gemeinden. Vom 19. . . 421

245. Belehrung rücksichtlich der Anwendung des §. 360 des G. St. G. auf die Fälle, in denen an ausländischen unverzollten Anweisgütern bei dem Amte, an das dieselben angewiesen wurden, ein Abgang in der Menge der Waaren entdeckt wird. Vom 20. . . 422

246. Evidenzhaltung der Schulstiftungen und Einführung der Stiftungsbücher bei jeder Schulstazion. Vom 21. 426

Seite

247. Bestimmungen über die Aufhebung der Abfahrtsgeldentrichtung zwischen Hannover und Oesterreich. Vom 21. September. 428

248. Bestimmungen hinsichtlich der Unterrichtsgeldbefreiung bei dem Uebertritte in eine andere Provinz oder bei einem zeitweiligen Studien-Austritte. Vom 21. 430

249. Einhebung einer Brückenmaut an der über den Radbusafluß führenden Brücke in dem Dorfe Srb. Vom 22. 431

250. Mittheilung der abschriftlichen Anstellungsdekrete der Schulgehilfen an die Konskripzionsbehörden. Vom 23. 432

251. Erneuerung der Vorschriften, welche bei Verführungen von Aerarialpulver und Munizion während des Transports zu beobachten sind. Vom 23. . . 432

252. Bestimmungen über das Erforderniß der Reisepässe für die nach Baiern reisenden Individuen. Vom 24. 435

253. Grundsätze über die Schöpfung von Bei-, dann Endurtheilen, und über das Benehmen bei Rechnungs-Prozessen. Vom 25. 437

254. Bestimmungen über die Verhandlung und Entscheidung angesuchter Landwehrentlassungen auf entgeldliche abgetretene Wirthschaften. Vom 25. . . 438

255. Brücken-Maut-Einhebung zu Moldauthein nach der dritten Tarifsklasse. Vom 27. . . 439

Seite

Oktober.

256. Erneuerung der Vorschrift wegen Abstellung der Einsendung aller Grundzertheilungsausweise an die Staatsbuchhaltung. Vom 2. 439

257. Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Kreisamtsgebäude vom Staatsschatze. Vom 5. 440

258. Bestimmungen über die Prax der ausländischen Aerzte und Wundärzte innerhalb der Gränzgegend. Vom 9. 441

259. Behandlung der nach der Türkei ausgewanderten Juden hinsichtlich der Duldung in den österreichischen Staaten. Vom 11. 442

260. Verfassung des Ausweises über die Ausscheidung der mit den vier Hauptkörnergattungen nicht bebauten Grundstücke von der Ermittlung des einjährigen Samenbedarfs. Vom 12. 444

261. Bestimmung über die Einhebung und Verrechnung der Strafgelder wegen Gefällsübertretungen in Fällen, in denen Angestellte der Gefällenwache dem Ansuchen, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, willfahren. Vom 13. 445

262. Bestimmungen über die Aufnahme der Straßeneinräumer und über die Provisions-Ansprüche derselben. Vom 13. 453

263. Ermächtigung der erhebenden und untersuchenden Organe bei Erledigung der Verhandlungen. Vom 14. 453

Seite

264. Erläuterung der Frage, ob die Bestimmung des §. 178 des Straf-Gesetz-Buches I. Theils lit. a. auch auf jene falschen Zeugenaussagen Anwendung finde, welche vor den zur Untersuchung der schweren Polizei-Uebertretungen bestellten Behörden abgegeben werden. Vom 14. Oktober. 456

265. Bestimmungen über den Zutritt zu den Verbrechern, während der letzten drei Tage vor ihrer Hinrichtung. Vom 14. 457

266. Genauer Vorgang bei Verzeichnung der durch epidemische Krankheiten und Menschenblattern veranlaßten Sterbefälle. Vom 14. 458

267. Beischließung des Materialpreisverzeichnisses bei der Vorlegung der Bauoperate. Vom 15. . . 459

268. Verbot der Aussendung reisender Commis von den Buchhändlern. Vom 16. . . . 459

269. Verfahren hinsichtlich der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bei Uebertretungsfällen gegen die Verzehrungssteuer-Vorschriften, wo Verzehrungssteuer-Pächter eintreten. Vom 16. 461

270. Gestattung der Kreuzwegandachten. Vom 19. 462

271. Kompetenz der Behörden bei Bestimmung des landesfürstlichen Mortuars. Vom 20. . . 463

272. Behandlung der dienstenthobenen oder entlassenen Gefällen- und Gränz-Wach-Individuen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Militärpflicht. Vom 20. . 464

273. Bestimmungen über die Erfordernisse der freiwillig zum Militärstande eintretenden Individuen. Vom 20. 466

Seite

274. Bestimmung der Gerichtsbarkeit der bis zur Entlassung beurlaubten Militär-Mannschaft. Vom 20. Oktober. 466

275. Bestimmungen über die Verpflichtung der Erben hinsichtlich der Bürgschaftsverträge. Vom 21. 467

276. Errichtung eines Waarenkontroll- und Stempelamtes in Tabor. Vom 22. 467

277. Bestimmung über die Entrichtung des Erb-Steuer-Aequivalents von Seite des Religionsfondes, von verkauften Klostergütern. Vom 24. . . . 468

278. Hinausgabe neuer Interessen-Koupons zu den Konv. Münze-Staatsschuldverschreibungen vom 1. Jänner 1826 zu 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 %. Vom 24. . 469

279. Vorschrift hinsichtlich der zur Ergänzung der Armee erforderlichen Rekrutirungskontingente. Vom 24. 470

280. Führung des k. k. Wappen-Adlers auf den Schilden der Tabak- und Stempel-Verleger. Vom 25. 471

281. Bestimmungen über die, der Gefällenwach-Mannschaft bewilligten besonderen Uebernachtungsgebühren. Vom 25. 471

282. Erläuterung der Frage: ob von den Strafbeträgen, welche wegen Gefälls-Uebertretungen im Grunde des Gefälls-Strafgesetzes durch die Kammerprokuratur eingebracht werden, die Kameraltaxe einzuheben und die Fiskalquote zu entrichten sei? Vom 25. . . 476

283. Ertheilung des Unterrichtes in der Baumzucht und Obstkultur an den Haupt- und Trivialschulen. Vom 26. 478

284. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Militär-Beurlaubten und Fest-

Seite

setzung der Zahl der von jeder Kompagnie auf unbestimmte Zeit zu Beurlaubenden. Vom 26. Oktober. . 484

285. Veränderungen in dem Verzeichnisse der giftigen Materialien und Präparate nach den Kathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten und Apothekern geführt und verkauft werden dürfen. Vom 27. 485

286. Verfahren bei ber Anlegung und Rückzahlung der dem Tilgungsfonde zur Benützung überlassenen Dienstkauzionen. Vom 28. 486

287. Bestimmung der Behörde in der Hauptstadt jeder Provinz, durch welche die Leitung der Sanitätsmaßregeln bei epidemischen Krankheiten zu besorgen ist. Vom 31. 493

November.

288. Verfahren bei eigenmächtiger Ueberschreitung der Urlaube der Beamten. Vom 2. 496

289. Vorschriften über das Studium der Staats-Rechnungs-Wissenschaft. Vom 2. . . . 498

290. Verfahren bei dem Einschreiten um die Entlassungs- oder Uebersiedlungs-Bewilligung nach Ungarn. Vom 3. 500

291. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Portofreiheit in Privatangelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft. Vom 3. 500

292. Versehung der mit Pulver und Munizion beladenen Wägen, mit ganz schwarzen Fahnen. Vom 4. 501

Seite

293. Bekanntmachung der Schuldiensterträgniß-Aenderungen dem k. k. Landesgubernium. Vom 6. November. 502

294. Erneuerung der Vorschrift wegen an Gränz-Wachebewerber, von den betreffenden Dominien, zu ertheilenden Sittenzeugnisse. Vom 8. . . . 503

295. Bestimmungen über die von den Kriminalgerichten den Kreiskassen zu übergebenden Urtheilstaxen, Verpflegs- und sonstigen Ersätze zur weitern Abfuhr an das k. Kameralzahlamt. Vom 8. . . . 503

296. Aenderung in der Aufstellung der zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung über Gefälls-Uebertretungen berufenen Gefälls-Organe. Vom 8. 505

297. Erneuerung der Vorschrift wegen Versehung der in die Gebäranstalt aufzunehmenden ledigen Schwangern mit Armuthszeugnissen. Vom 8. . . . 505

298. Behandlung der am 2. November 1837 in der Serie 444 verlosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligazionen zu fünf, zu vier und zu drei und einhalb Perzent. Vom 10. 506

299. Bestimmung des dem neu errichteten Kontrollamte in Braunau zur Waarenkontrolle zugewiesenen Umkreises. Vom 15. 509

300. Beschränkung der Verehelichung gering besoldeter Schulgehilfen. Vom 16. . . . 509

301. Ermächtigung der Kameralbezirksverwaltungen, Beschwerden ausländischer Behörden gegen die Gränz-Wache, welche an sie gelangen, selbst verhandeln zu dürfen. Vom 18. 511

Seite

302. Errichtung einer Brückenmaut bei der in Kalladey budweiser Kreises über die Luznitz führenden Brücke. Vom 21. November. 512

303. Ausdehnung der Bestimmung über den freiwilligen Eintritt von Minderjährigen in den Militärdienst, auch auf den freiwilligen Eintritt in die Gränzwache. Vom 21. 512

304. Einführung der vom Professor Stapf verfaßten biblischen Geschichte als allgemeines Lehrbuch für die Hauptschulen. Vom 22. 513

305. Umwechslung der alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesschuld gegen Hofkammer-Obligazionen. Vom 24. . 514

306. Erneuerung der Vorschriften wegen Ueberwachung entlassener Sträflinge und Arbeitshauszüchtlinge. Vom 24. 518

307. Erläuterungen über den ämtlichen Vorgang bei Muthungen. Vom 25. 518

308. Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der durch Waffenübungen verursachten Grundbeschädigungen. Vom 26. 520

309. Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Kreisamtsgebäude vom Staatsschatze. Vom 27. . . . 523

310. Vidirung ärztlicher, den Studierenden zu ertheilenden und an die Studienhofkommission gelangenden Zeugnisse vom Protomedikat. Vom 29. . . 524

311. Einziehung der Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnaden-Gaben bei der Erlangung der Stipendien aus dem haller Fräuleinstiftungsfonde. Vom 30. . 525

Seite

Dezember.

312. Errichtung einer Brückenmaut bei der in Kattowitz, prachiner Kreises befindlichen, über den Fluß Wattawa führenden Brücke. Vom 1. . . . 526

313. Bestimmungen über die Abfahrtsgeldbefreiung, mit dem Kurfürstenthume und mit dem Großfürstenthume Hessen. Vom 4. 526

314. Verfahren hinsichtlich der vom Kriminalgerichte vorzunehmenden Rekognoszirung der bei dem Versatzamte erliegenden Pfänder. Vom 5. . . . 530

315. Bestimmungen über die Zutheilung der Baupraktikanten dem k. Kreis-Ingenieur. Vom 6. . 532

316. Vorschrift hinsichtlich der Pensionirung der Witwen nach verstorbenen Titular-Regierungs- oder Gubernialräthen. Vom 6. 537

317. Behandlung der am 1. Dezember 1837 in der Serie 419 verlosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligazionen zu fünf, zu vier, dann zu drei und Einhalb Perzent. Vom 7. 537

318. Bestimmung der Individuen zur Verwaltung der Kirchenkassen und zur Führung der Kirchenrechnungen. Vom 7. 540

319. Oeffentliche Bekanntgebung des neuen Organisirungsplanes des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 7. 541

320. Festsetzung der Blutegeltax. Vom 7. . 541

321. Festsetzung der Frist zur Einsendung der Pupillar-Tabellen und Strafbestimmung für deren Außerachtlassung. Vom 10. 542

Seite

322. Verfahren hinsichtlich der von einem Militär ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde eingegangenen Ehe. Vom 10. Dezember . . . 543

323. Einvernehmung des k. Fiskalamtes über Pensions-Erfolglassungen in das Ausland. Vom 11. 546

324. Bestimmung über die Zollbehandlung des Champagner-Weins. Vom 11. 547

325. Fiskalämtliche Vertretung aller den Kirchen und Armeninstituten zufallenden Testat- und Intestat-Erbschaften. Vom 12. 547

326. Maßregeln zur Verminderung der Militär-Wach-Posten. Vom 13. 548

327. Anwendung der für Dienstkauzions-Leistungen bestehenden Vorschriften auch auf die Beamten öffentlicher Fonds. Vom 14. 550

328. Beschluß des deutschen Bundes über die Verbrechen gegen den Bund und über die Auslieferung der Verbrecher. Vom 14. 551

329. Verfahren in allen das Schankrecht der Dominien und Städte berührenden Fällen. Vom 15. . 554

330. Freisprechung der Apotheker-Lehrlinge auf dem Lande bei den Filialgremien. Vom 16. . . 555

331. Aufhebung der den ausländischen Badegästen eingeräumten Begünstigung der zollfreien Einfuhr eines n. ö. fremden Eimers Wein bei dem Besuche der Bäder Böhmens. Vom 16. 557

332. Beilegung einer vollen Beweiskraft der Legalisirung der in Frankreich errichteten Notariats- und anderer öffentlicher Urkunden. Vom 18.. . . 557

Seite

333. Herabsetzung des Lehrkurses der Wiener Neustädter Militär-Akademie von 8 auf 7 Klassen und Rangsbestimmung bei der Ausmusterung der Zöglinge. Vom 18. Dezember. 558

334. Erneuerung der Vorschriften über die Verfassung und Einsendung der Gebäudeklassensteuer-Evidenzhaltungs-Elaborate. Vom 21. 559

335. Verbot der provisorischen Aufnahme der Studierenden. Vom 30. 562

336. Behandlung der Schieferdeckerei in gewerbspolizeilicher Hinsicht als eine freie Beschäftigung. Vom 31. 563

Bayer. Staatsbibliothek München

1.

Realisirung jener Lose und Einlagscheine, welche zu den ausländischen, nach den Bestimmungen des §. 444 des Gefälls-Straf-Gesetzes unter dem Verbote begriffenen Lotterien gehören.

Bezüglich der Frage wegen Realisirung jener Lose und Einlagscheine, die zu den ausländischen, nach den Bestimmungen des §. 444 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen unter dem Verbote begriffenen Lotterien gehören, und daher sammt dem Gewinne, auf den sie Anspruch haben, dem Verfalle unterliegen, hat die k. k. Hofkammer mit dem Hofdekrete vom 13. Dezember 1836 H. Z. 52859 nachstehende Weisung erlassen.

In solchen Fällen ist vor Allem zwischen Spielzetteln oder Einlagsscheinen kleiner Zahlen-Lotterien, und den Losen der Klassen-Lotterie zu unterscheiden.

Soweit es bloß kleinere Zahlenlotterien betrifft, sind die Gränzzollämter am meisten in der Lage, durch ihnen bekannte und vertraute, im Verkehre mit dem Auslande stehende Personen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und welcher Gewinn auf das betretene Spielzettel, oder den Einlagsschein gefallen sei, wo dann mit Rücksicht auf das Ergebniß dieser Erhebung die Einbringung des allfälligen Gewinnes durch das Gränzzollamt zu veranlassen ist. Zu diesem Ende sind daher solche ergriffene

Zetteln oder Scheine, von denen jedoch vidimirte Abschriften für die Strafverhandlung zurückbehalten werden müssen, an das dem ausländischen Spielorte zunächst liegende Gränzzollamt zu senden, welches den etwa darauf gefallenen Gewinn auszumitteln, die Realisirung des Gewinnes zu bewirken, und den Erfolg der k. k. Kameralgefällen-Verwaltung anzuzeigen hat.

Belangend aber die Klassenlotterien, so sind die betretenen Lose nach vorläufiger Zurückhaltung vidimirter Abschriften derselben anher vorzulegen, worauf dieselben an die k. k. Lotto-Direkzion in Wien werden gesendet werden, welche wegen Eruirung und Realisirung der allfälligen Gewinne das Angemessene verfügen, und wenn sie bei der Realisirung eines etwa entdeckten Gewinnes Anstände finden sollte, den Fall sogleich der k. k. Hofkammer anzeigen wird, um dann nöthigenfalls das Einschreiten der österreichischen Gesandschaft in Anspruch nehmen, und die Kameral-Gefällen-Verwaltung von dem Resultate unterrichten zu können.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 3. Jänner 1837, Z. 38605, v. J. 1836.

2.

Wirkungskreis der Kreisämter hinsichtlich der Baubewilligungen der Fabriken und ähnlicher Gebäude.

Die neue Bauordnung vom 17. Mai 1833 *) §. 50 ermächtiget das k. k. Kreisamt zur Ertheilung der Genehmigung des Baues der Fabriken und ähnlicher Gebäude auf dem Lande. Da aber aus Anlaß eines vorgekommenen Falles sich die Nothwendigkeit dargestellt hat, die Bestätigung der Pläne

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 238.

für solche ähnliche Gebäude, wenn diese von den gewöhnlichen Formen durch eine drei Stockwerke übersteigende Höhe oder durch einen außerordentlichen großen Umfang und Ausdehnung der Gebäude selbst, oder durch die Anbringung neuer und nicht gewöhnlichen Vorrichtungen insbesonders für größere Dampfapparate u. d. gl. abweichen, nicht allein dem Urtheile des k. Kreisingenieurs zu unterziehen, so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, in den erwähnten Fällen die von dem k. Kreisingenieur vorläufig geprüften Pläne mit allen Bauakten, mit seinen Ansichten versehen an die k. k. Oberbaudirekzion zu leiten, welche die Weisung erhält, die Pläne genau zu prüfen, und dem k. Kreisamte hierüber die Wohlmeinung zu eröffnen, wo sodann im Falle der allseitigen Uebereinstimmung das k. Kreisamt nach dem §. 51 der Bauordnung das weitere Amt zu handeln haben wird.

Kann sich aber die k. Ober-Baudirekzion mit der Ansicht des k. Kreisamtes im Wesentlichen, insbesonders die Rücksichten für persönliche und Feuersicherheit betreffenden Objekte nicht vereinigen, und bleibt dagegen das k. Kreisamt bei seiner Meinung stehen, so ist dieser Gegenstand zur weitern Amtshandlung dem k. k. Landesgubernium vorzulegen; in wichtigen Fällen bleibt es auch der k. k. Oberbaudirekzion überlassen, derlei Bauprojekte unmittelbar anher zu überreichen.

Gub. Verordnung vom 5. Jänner 1837, G. Z. 64886, an die k. Kreisämter.

3.

Erneuerung der Vorschrift über die Verwendung der Assistenten zu Supplirungen eines Lehramtes.

Es ist schon mehrmal die Wahrnehmung gemacht worden, daß die an mehrereren Universitäten für einzelne

Lehrfächer angestellten Assistenten, während der Dauer ihrer zeitlichen Anstellung, zur längern Supplirung von Lehrfächern verwendet, und zu diesem Ende sogar in andere Provinzen berufen oder versendet worden sind.

Dieses Verfahren ist den mit allerhöchster Entschließung vom 14. September 1811 erflossenen und mit Studienhofkommissionsdekrete vom 27. September 1811, H. Z. 1654 *) bekannt gemachten Bestimmungen entgegen, mit welchen, im Absatz sieben verordnet wird: daß die Supplirung eines Lehramtes keine allgemeine Beschäftigung der Assistenten zu bilden habe, und sie nur in einzelnen Fällen von kurzer Verhinderung der Professoren, hiezu verwendet werden können.

Um so minder ist nach dieser allerhöchsten Bestimmung die Verwendung oder Berufung eines Assistenten oder Adjunkten zur Supplirung einer Lehrkanzel an einer auswärtigen Lehranstalt während der Dauer der Assistentenzeit zulässig.

Diese auf allerhöchste Vorschriften gegründeten Bestimmungen, werden den Studiendirektoraten in Folge Studienhofkommissions = Dekrets vom 19. Dezember 1836, H. Z. 7734 zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Gub. Dekret vom 5. Jänner 1837, G. Z. 279, an das theologische, juridische, medizinische, philosophische und Gimnasial-Studiendirektorat.

---

*) Im 37. Band der polit. Gesetz. Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 136.

4.

Nähere Bestimmungen über das Verhältniß der Unterordnung der einem Gefälls-Amte zur Dienstleistung oder einem Gränzwach-Oberkommissäre zur Schreibaushilfe zugewiesenen Gefällenwach-Individuen.

Ueber eine Anfrage, in welchem Verhältnisse der Unterordnung die einem Gefälls-Amte zur Dienstleistung oder einem Gränzwach-Oberkommissäre zur Schreibaushilfe zugewiesenen Gefällenwach-Individuen stehen, hat die k. k. Hofkammer mit dem Dekrete vom 7. Dezember 1836 H. Z. 52603 nachstehende Bestimmungen zu erlassen befunden.

1. Die Vorsteher der Gefällen-Aemter werden berechtigt, denjenigen Individuen der Gefällenwache, welche denselben dauernd zur Dienstleistung zugewiesen sind, Urlaube auf 24 Stunden zu ertheilen.

2. Die Oberkommissäre der Gränzwache werden ermächtigt, den ihnen zur Schreibaushilfe zugewiesenen Individuen der Gefällenwache Urlaube auf dieselbe Zeit zu ertheilen, auf welche sie der ihnen untergeordneten Mannschaft der Gränzwache Urlaube zu bewilligen berechtigt sind.

3. Bei Ausübung der Strafgewalt haben die Vorsteher der Gefälls-Aemter über jede Strafe, die sie zufolge des ihnen durch §. 65 der Verfassung der Gefällenwache eingeräumten Wirkungskreises gegen die den Aemtern dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen verhängen, an den Inspektor der Sekzion die Anzeige zu erstatten, welcher befugt ist, dann, wenn er die ausgesprochene Strafe für zu gelinde hält, eine strengere Strafbehandlung eintreten zu lassen.

4. Es ist nicht nöthig, den Oberkommissären der Gränzwache rücksichtlich der ihnen zur Schreibaushilfe zugewiesenen Gefällenwach-Individuen ein Strafrecht ein-

zuräumen, da die Zuweisung zur Schreibaushilfe nur eine vorübergehende Dienstesbestimmung ist, die in jedem Augenblicke geändert werden kann. Macht sich daher ein solches Individuum eines Vergehens schuldig, welches nach dem Gesetze mit einer Strafe zu belegen ist, so ist es abzuziehen, und die Strafverhandlung durch die Gefällenwach-Vorgesetzten zu pflegen, daher in einem solchen Falle der Oberkommissär der Bezirks-Verwaltung, da dieser die Bestimmung der Individuen zur Schreibaushilfe zusteht, die Anzeige zu machen hat, damit sie allsogleich die nöthigen Vorkehrungen treffe.

5. Von den Aenderungen, die sich in persönlichen oder ämtlichen Verhältnissen der Gefällenwach-Individuen, welche den Gefälls-Aemtern zur Dienstleistnng oder den Gränzwach-Oberkommissären zur Schreibaushilfe zugewiesen sind, ergeben; z. B. Erkrankungen, Urlaubsbewilligungen, ist der Bezirksleiter der Gefällenwache, zu dessen Bezirke diese Individiduen gehören, und welcher den Standes-Ausweis über dieselben zu führen hat, zu verständigen. Es ist jedoch hiebei, insofern es nur immer zuläßig ist, der Weg der mündlichen Eröffnung zu wählen.

6. Bei dem Wechsel eines zur Dienstleistung bei einem Gefällsamte außer den geschlossenen Orten, oder eines bei einem Oberkommissäre der Gränzwache zur Schreibaushilfe zugewiesenen Individuums ist nicht nur der betreffende Gefällenwach-Bezirksleiter zur Richtigstellung des Standes-Ausweises, sondern auch der Vorsteher des Gefällsamtes oder der Gränzwach-Oberkommissär durch den Inspektor der Sekzion von der getroffenen Verfügung in die Kenntniß zu setzen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 8. Jänner 1837, Z. 38297 v. J. 1836.

5.

Behandlung der am 2. Jänner 1837 in der Serie 185 verlosten vierperzentigen Hofkammer-Obligazionen.

In Folge Hofkammerdekrets vom 3. l. M. H. Z. 35 wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 *) bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner l. J. in der Serie 185 verlosten vierperzentigen Hofkammer-Obligazionen und zwar: Nummer 31,284 mit zwei Zwanzigsteln der Kapitalssumme, Nummer 32,059 mit einem Achtel der Kapitalssumme, und Nummer 32,062 bis einschlüssig Nummer 32,154 mit den vollen Kapitalsbeträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818 **), gegen neue, mit Vier vom Hundert in Konv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gub. Präs. Kundmachung vom 9. Jänner 1837, G. P. Z. 156.

6.

Bestimmung hinsichtlich der appellatorischen Prüfung aus dem Bergrechte.

Dem k. k. böhmischen Appellazionsgerichte wird mit Justiz-Hofdekrete vom 27. Dezember 1836 H. Z. 8165 im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen bedeutet; daß so lange über die Bedingungen der Zulassung der aus dem Zivil- und Kriminal-Justizfache geprüften Individuen zur appellatorischen Prüfung aus dem Bergrechte nicht neue Bestimmungen werden erlassen werden, von diesen Individuen der Ausweis

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 657 Nro. 200.
**) Im 3. Band der Gesetzs. für Böhmen. Seite 150.

einer im Bergwesen genommenen Praxis oder auf einer erbländischen Universität bestandenen Prüfung nicht gefordert werden könne.

Zur Wissenschaft genommen am 9. Jänner 1837, App. Z. 310.

7.

Kinder, welche im Verlaufe eines Schulkurses das 12te Lebensjahr vollenden, können nach der bestandenen nächsten Schulprüfnng aus der Schule entlassen werden.

Uiber die, an die k. k. Studienhofkommission vorgelegte Anfrage, ob ein Kind, welches das 12. Lebensjahr zurückgelegt hat, aus der Schule entlassen werden dürfte, wurde mit Studienhofkommissionsdekrete vom 29. Oktober 1836. H. Z. 6481, mit Beziehung auf das im 306 §. der politischen Schulverfassung angeführte Studienhofkommissionsdekret vom 4. März 1814 H. Z. 373*) bedeutet, daß Kinder, welche im Verlaufe eines Schulkurses das 12. Lebensjahr vollenden, nach der bestandenen nächsten Schulprüfung aus der Schule entlassen werden können, wogegen es sich von selbst verstehet, daß dieselben verhalten werden müssen, den Unterricht in der Wiederholungsschule fortzusetzen.

Gub. Dekret vom 10. Jänner 1837, G. Z. 56955 v. J. 1836, an das elbogner k. Kreisamt und das prager fürsterzbischöfliche Konsistorium.

8.

Behandlung der erkrankten Strassen-Einräumer.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 19. November 1836 in Beziehung

*) In der politischen Verfassung der deutschen Schulen. §. 306.

auf die zukünftige Behandlung der erkrankten Straßen-Einräumer allergnädigst zu bestimmen geruht, daß

1. Bei jeder Erkrankung eines Straßen-Einräumers die Löhnung desselben ihm nur dann fortbezahlt werden darf, wenn nach Erkenntniß der Baudirekzion dessen Familienglieder oder ein anderer vom ihm bestellter Arbeiter auch den vollkommenen Ersatz seiner Obliegenheiten zu leisten vermögen.

2. Kann jedoch der erkrankte Einräumer eine solche genügende Dienstesvertretung nicht verschaffen, so ist seine Löhnung einzuziehen und erforderlichen Falles ein Hülfstaglöhner aufzunehmen und aus dem Fonde zu bezahlen, wobei es

3. immerhin dem Ermeßen der Baudirekzion überlassen bleibt, den allenfalls wieder genesenen Einräumer in so ferne er seine Treue und Thätigkeit früher bewährt hat, bei vollkommen hergestellter Gesundheit wieder aufzunehmen.

Um indessen doch einigen Unterschied zwischen den bloßen Taglöhnern und Straßen-Einräumern beizubehalten, ist diesen letzeren im Falle ihrer ärztlich erwiesenen Krankheit der Lohn durch noch wenigstens 3 und nach Maßgabe ihrer bewiesenen guten Verwendung bis 6 Tage fortzubezahlen, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn die Erkrankung des Einräumers aus einem im Dienste sich zugezogenen Schaden oder Verunglückung sich ergeben haben sollte, die Löhnung auch während der Krankheit fortzubeziehen gestattet werden darf.

Hievon werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 26. November 1836 H. Z. 30871 in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 10. Jänner 1837, G. Z. 65047, an die k. Kreisämter und die Oberbaudirekzion.

9.

Bestimmungen über die Evidenzhaltung der von Staats-Monopols-gegenständen eingehobenen Lizenzgebühren.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 20. Dezember 1836 H. Z. 47138 zur Evidenzhaltung der von Staats-Monopolgegenständen eingehobenen Lizenzgebühren in Bezug auf jedes einzelne Gefäll mit Beziehung auf den §. 445 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung Folgendes zu bestimmen befunden:

1. Die eingehobenen Lizenzgebühren sind von den Zollämtern in den Einfuhrszollregistern unter besondern Rubriken mit der Aufschrift „Tabak oder Salz-Lizenzgebühr" u. s. w. zu verrechnen, und die geschehene Entrichtung ist in den Ausschnittsbolleten, gleich dem Zolle unter den Nebengebühren zu bestätigen, wobei hinsichtlich des Tabaks, ob es sich um Quantitäten bis fünf Pfund oder darüber handelt, kein Unterschied zu machen ist.

2. Diese Gebühren sind in den monatlichen Gebahrungsausweisen abgesondert auszuweisen.

3. Die Entschädigung für dasjenige Gefäll, welchem durch die Einfuhr des Gegenstandes eines Staats-Monopols die gesetzliche Verbrauchsabgabe entgeht, wird nicht durch Zurechnung oder Zumittlung von Papieren, sondern von der k. k. Hofkammer im Wege der gehörigen Ausgleichung geschehen.

Sollten übrigens derlei Lizenzgebühren dem betreffenden Gefälle bisher bar vergütet worden seyn, so hat es rücksichtlich des Vergangenen dabei zu verbleiben, jedoch sind diese etwa schon geleisteten Vergütungen in den Ausweisen besonders auszuscheiden.

Uibrigens ergibt sich hieraus von selbst, daß eine Verbuchung der Lizenzgebühren in eigenen Registern nicht Statt zu finden habe.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 12. Jänner 1837, Z. 212.

10.

Einführung der Stazionirungsbögen bei der k. k. Gefällenwache.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 31. Dezember 1836 H. Z. 54812 mit Beziehung auf den §. 41 der Verfassung der Gefällenwache *) die Einführung der Stazionirungsbögen bei der Gefällenwache nach dem mit dem Erlasse vom 24. Jänner 1832 Z. 39120 **) rücksichtlich der Gränzwache vorgezeichneten Bestimmungen anzuordnen befunden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Wechsel der Mannschaft, welcher nach den §. 17 der Dienstvorschrift ***) für die zuerst gedachte Wachanstalt in geschlossenen Orten zwischen den Individuen bei den verschiedenen Aemtern regelmäßig täglich Statt zu finden hat, und in dem Tagebuche des Bezirksleiters ersichtlich zu machen ist, in die Stazionirungsbögen nicht aufzunehmen kommt.

Die in dem Hofdekrete vom 24. Jänner 1832 Z. 39120 enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich der Einführung der Stazionirungsbögen bei der Gränzwache werden zugleich hier wörtlich mitgetheilt.

Um die Uibersicht über die Art, in welcher die Vorschrift wegen häufiger Versetzung der Mannschaft der

---

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 301.

**) Ist hier Seite 12 als Beilage aufgenommen worden.

***) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 289.

Gränzwache von einem Posten zum andern vollzogen wird, zu erlangen, ist für jeden Mann vom Führer abwärts bei dem Kompagnie-Kommando ein Stazionirungsbogen zu führen. Es wird in diesen Bögen der Posten, welchem das Individuum inner des Kompagniebezirkes zugewiesen wird, angesetzt, und der Tag der geschehenen Versetzung ersichtlich gemacht. Zeitweilige Entfernungen in Folge erlangter Urlaube, oder wegen Krankheit im Spitale oder im Krankenzimmer werden in der Anmerkung angeführt. Jeder solche Bogen wird so lange fortgeführt, als sich der Mann in dem Stande der Kompagnie befindet. Mit dem Austritte desselben oder der Versetzung zu einer andern Kompagnie wird der Bogen in den Akten hinterlegt, und gehörig aufbewahrt.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 12. Jänner 1837, Z. 729.

⁒ Beilage zu Nr. 10. Seite 11.

Hofkammerdekret vom 24. Jänner 1832, H. Z. 39120.

Um die Uibersicht über die Art, in welcher die Vorschrift wegen häufiger Versetzung der Mannschaft der Gränzwache von einem Posten zum andern vollzogen wird, zu erlangen, ist für jeden Mann vom Führer abwärts bei dem Kompagnie-Kommando ein Stazionirungsbogen nach dem angeschlossenen Muster*) zu führen. Es wird ⁒ in diesem Bogen der Posten, welchem das Individuum inner des Kompagnie-Bezirkes zugewiesen wird, angesetzt, und der Tag der geschehenen Versetzung ersichtlich gemacht. Zeitweilige Entfernungen in Folge erlangter Urlaube, oder wegen Krankheit im Spitale oder im Krankenzimmer werden in der Anmerkung angeführt. Jeder solche Bogen

*) Seite 14 und 15.

wird so lange fortgeführt, als sich der Mann in dem Stande der Kompagnie befindet. Mit dem Austritte desselben oder der Versetzung zu einer andern Kompagnie wird der Bogen in den Akten hinterlegt, und gehörig aufbewahrt. Die genaue Führung dieser Bögen wird den Vortheil gewähren, daß selbst nach längeren Zeiträumen die für manche Verhandlung wichtige Auskunft, wird mit Bestimmtheit ertheilt werden können, welcher Standort dem Individuum in einem bestimmten Zeitpunkte zugewiesen war.

Die in dem Stande der Gränzwache Statt gefundenen Aenderungen sind in den monatlichen Rapporten auf die aus der Beilage *) ersichtliche Art auszuweisen.

*) Seite 16.

./. Beilage zu Nr. 10 Seite 12.

K. k. Gränzwache.

Aus

über nachstehende im Monate bei der

Mit Ende verblieb der effektive Stand			Zuwachs										Abfall											
			Aus der Zoll-Aufsicht			Aus der Tabak-Aufsicht			Aus dem Privat-Stande			Summa deren	Ausgetreten			Uebersetzt			Entlassen			Gestorben		
Führer	Oberjäger	Gränzjäger	Führer	Oberjäger	Gränzjäger	Führer	Oberjäger	Gränzjäger	Führer	Oberjäger	Gränzjäger		Führer	Oberjäger	Gränzjäger	Führer	Oberjäger	Gränzjäger	Führer	Oberjäger	Gränzjäger	Führer	Oberjäger	Gränzjäger

Zergliederte

Zugewachsen.	Ausgetreten.
Summa	Summa

w e i s

Gränzwache stattgefundenen Standes-Veränderungen.

Entwichen			Summa deren	Befördert			Degradirt			Summa	Mithin verbleibt der effektive Stand			Summa	Versetzt wurden							
															Von einem zum andern Kommissariats-Bezirk			Summa deren	aus einer in die andere Stazion			Summa deren
Führer	Oberjäger	Gränzjäger		Führer	Oberjäger	Gränzjäger	Führer	Oberjäger	Gränzjäger		Führer	Oberjäger	Gränzjäger		Führer	Oberjäger	Gränzjäger		Führer	Oberjäger	Gränzjäger	

N a ch w e i s u n g

	Summa	

Beilage ⁒. zur Seite 13.

K. K. Gränzwache in Compagnie

Stazionirungsbogen.

des Standes

bei der Compagnie eingetreten den ten 183

Fortlaufende Zahl	Tag, Monat und Jahr der Uebersetzung	Stazion		Meilen-Entfernung.	Stand in der frühern Stazion		Anmerkung.
		von	nach		Monat	Tag	

Digitized by Google

11.

Versetzung der Maut für die drei Mezimoster Brücken nach Wessely.

Die Landesstelle hat im Einverständnisse mit der Kameralgefällen-Verwaltung die Versetzung der Maut für die 3 Mezimoster Brücken von Nr. Cons. 91 in Mezimosti nach Nr. Cons. 127 in Wesseli, wo dieselbe bis zum Erlasse einer weiteren Weisung mit der Wegmaut eingehoben werden wird, zu bewilligen befunden.

Gub. Kundmachung vom 13. Jänner 1837, G. Z. 64328.

12.

Bestimmungen über das Recht der Frohnfreiheit.

Die Frohnfreiheit wird den bestehenden Gesetzen gemäß, wegen den mißlichen Bauverhältnißen eines Montanobjektes ertheilt. Dieselbe ist ein Recht, welches dem Besitzer eines Berggebäudes ohne alle Rücksicht auf gewisse persönliche Verhältniße zusteht, daher ein dingliches Recht.

In allen rechtlichen Uibertragungs-, oder abgeleiteten Erwerbungsfällen einer Bergentität, geht aus diesem Grunde die ertheilte Frohnfreiheit in eben der Art auf den neuen Besitzer über, wie dieselbe der vorige besessen hat; so wie die Berechnung der Frohne in dem erwähnten Falle auf jene Weise vorzunehmen ist, als ob keine Besitzveränderung der Montanrealität vorgefallen wäre.

Diese für alle betreffende Fälle zu geltende und mit Dekret der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 28. Dezember 1836 H. Z. 11773 herabgelangte Verordnung haben die k. k. Berggerichte sämmt-

lichen unterstehenden Aemtern und Gewerkschaften bekannt zu machen.

Gub. Dekret vom 13. Jänner 1837, G. Z. 1572, an die k. k. Berggerichte zu Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mieß.

13.

Einsendung der baren Geldüberschüsse mit den Interkalarrechnungen geistlicher Benefizien.

Es kommen häufig Fälle vor, daß mit den Interkalarrechnungen nicht zugleich die von den Pfründen-Administratoren darin ausgewiesenen baren Geldüberschüße einlangen, sondern erst die Erledigung der Interkalarechnung oder wohl gar des gegen die Adjustirung derselben eingebrachten Rekurses, der doch mit dem vom Verweser selbst ausgewiesenen Interkalarüberschuße in keiner Verbindung steht, abgewartet wird. Da diese Gewohnheit der Gub. Vorschrift vom 18. April 1828 G. Z. 13295 *) zuwider läuft und für den Religionsfond besonders in jenen Fällen sehr nachtheilig ist, wenn die Rechnungsleger in der Zwischenzeit mit Tode abgehen, und das gewöhnlich geringe Nachlaßvermögen die Interkalar-Rückstände nicht zu decken vermag, der Religionsfond daher entweder bloß nach dem Quozienten befriedigt wird, oder mit seiner Forderung auch ganz leer ausgeht: so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, jedesmal, wenn daselbst eine Interkalarrechnung, in welcher von dem Administrator ein barer Uiberschuß ausgewiesen wird, ohne diesen einlangt, den Geldbetrag sogleich abzuverlangen und zugleich mit der Interkalarrechnung unmittelbar an die Landesstelle einzusenden, überhaupt aber die Gubernialver-

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 141.

ordnung vom 18. April 1828 Z. 13295 *) genau zu beachten.

Gub. Verordnung vom 16. Jänner 1837, G. Z. 64385, an die k. Kreisämter.

14.

Bestimmungen hinsichtlich des Religionsunterrichtes an den philosophischen Lehranstalten für die nicht katholischen Schüler.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. November 1836 zu bestimmen geruhet, daß die Einführung eines eigenen Religions-Unterrichtes an den philosophischen Lehranstalten für nicht katholische Schüler derselben nicht Statt finde; doch seien diese Schüler an Orten wo es einen gemeinschaftlichen Kultus ihres Glaubensbekenntnisses gibt, zu verhalten, sich am Schluße jedes Semesters durch Zeugniße ihrer kirchlichen Vorsteher über die Erfüllung ihrer Pflichten als Glieder dieser Religionsgemeinde bei ihrem Studiendirektorate auszuweisen und es sei diese Ausweisung in den Prüfungskatalogen anzumerken.

Welche allerhöchste Entschließung in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 4. Dezember 1836 H. Z. 7597 zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird.

Gub. Dekret aom 17. Jänner 1837, G. Z. 63826 v. J. 1836, an das philosophische Studiendirektorat, prager fürsterzbischöfliches Konsistorium und die bischöflichen Konsistorien zu Budweis und Königgrätz.

15.

Bestimmung über die Frage, welche Flaschen von Champagner- und Kapwein als große, und welche als kleine anzusehen seien.

Die k. k. Hofkammer hat mit dem Dekrete

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 141.

vom 29. **Dezember** 1836 H. Z. 55781 über eine vorgekommene Anfrage welche Flaschen von Champagner- und Kap-Wein als große, und welche als kleine anzusehen seien, zu erklären befunden, daß zur Entscheidung dieser Frage, wo dieselbe vorkommen sollte, das Gewicht zur Richtschnur zu dienen habe, und zwar in der Art, daß Flaschen bis zu dem Gewichte von 1 Pfund 28 Loth einschlüßig als **kleine**, Flaschen von höherem Gewichte aber als **große** angenommen und behandelt werden sollen.

Uibrigens ist diese Bestimmung nur auf die Flaschen mit Champagner- und Kap-Wein, nicht aber auf die mit andern Weinen gefüllten Flaschen anzuwenden, indem für diese letztern ohne Rücksicht auf ihre Größe ein Eingangszoll von 18 kr. für jede Flasche festgesetzt ist.

Wornach sich bei der Verzollung zu benehmen ist.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 17. Jänner 1837, Z. 1256.

16.

Bestimmung der Behörden zur Ertheilung und Ueberwachung der Konzessionen für Meisterzeichen der Eisen- und Stahlwaaren.

Uiber das, den verschiedenen Behörden zustehende Recht der Ertheilung und Uiberwachung der Meisterzeichen an die so manigfaltigen Eisen- und Stahlgewerbe, sind in der neuern Zeit mehrere Anstände und Zweifel entstanden.

Da dieses eben genannte Recht ein unmittelbarer Akt der den Behörden zustehenden Gerichtsbarkeit über jene Gewerbe ist, so hat es bei der bisher bestandenen gesetzlichen Gepflogenheit fortan zu verbleiben, daß die Ertheilung und Uiberwachung der Meisterzeichen bei den politischen Konzeßionen den politischen, und bei den montanistischen Verleihungen den Berggerichten zustehe.

Diese Verordnung wird den k. Kreisämtern in Folge Dekrets der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 29. Dezember 1836 H. Z. 10782 zur weiteren Verständigung der die Gewerbe verleihenden tischen Behörden bekannt gegebeu.

Gub. Dekret vom 17. Jänner 1837, G. Z. 1812, an die k. Kreisämter, Berggerichte und den prager Magistrat.

17.

Bestimmung des Zollsatzes für die Palmölkerzen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 4. l. M. H. Z. 554 zu verordnen befunden, daß die aus Palmöl verfertigten Kerzeu rücksichtlich der Zollbehandlung den Unschlittkerzen gleichzuhalten, und daher bei der Einfuhr aus dem Auslande mit sechs Gulden acht und vierzig Kreuzer K. M. für den Zentner in die Verzollung zu nehmen sind.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 18. Jänner 1837, Z. 1241.

18.

Verfahren bei der Vorforderung und Stellung der Gefällenwache-Individuen vor Gericht.

Nach dem §. 176 der Gefällenwachdienstvorschrift,*) ist bei der Gefällenwache der Schriften-Wechsel mit Gerichts- und Polizeibehörden in Absicht auf die Stellung von Gefällenwache-Individuen vor Gericht nur dem Gefällen-Wache-Inspektor gestattet, und es soll sonach die Vorforderung und Stellung eines bei letzterer Wachanstalt Angestellten ohne Vorwissen des demselben vorgesetzten Gefällenwache-Inspektors nicht geschehen.

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 351.

Die k. Gränzkreisämter rc. erhalten daher über Belangen der k. k. Kameralgefällenverwaltung vom 22. Dezember 1836 Z. 37211 den Auftrag die Justizämter anzuweisen, eben so wie es mit dem Landespräsidial-Erlasse vom 24. Jänner 1831 P. Z. 51 **) hinsichtlich der Gränzwache angeordnet worden ist in allen Fällen, wo die Vorforderung und Stellung eines Gefällenwache-Individuums nothwendig wird, sich an den betreffenden Gefällenwache-Inspektor zu verwenden.

Gub. Verordnung vom 18. Jänner 1837, G. Z. 1744, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

19.

Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung, Berichtigung und Unterfertigung der Bauelaborate von dem k. Kreisingenieur.

Aus Anlaß eines Falles, wo ein Bauelaborat hieher vorgelegt worden ist, das von dem k. Kreisingenieur weder geprüft, noch unterfertiget wurde, wird um ähnlichen Unzukömmlichkeiten für die Zukunft zu begegnen, den k. Kreisämtern aufgetragen, die k. Kreisingenieure ernstlich anzuweisen, die ihnen zur Prüfung zugetheilten Geschäftsstücke nicht bloß zu unterfertigen, wie dieses öfters zu geschehen pflegt, sondern genau durchzusehen, und zu erwägen, ob die betreffenden Bauanträge gehörig begründet, und instruirt, und nach dem Antrage zur Ausführung geeignet sind, im entgegengesetzten Falle aber dieselben abzuändern, und die Kostenüberschläge mit Rücksichtsnahme auf die bestehenden Preise hiernach zu berichtigen.

Gub. Verordnung vom 19. Jänner 1837, G. Z. 1371, an die k. Kreisämter.

---

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 54, Nr. 30.

20.

Bestimmung, wie sich bei der im §. 624 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen angeordneten Beschreibung der in der unmittelbaren Einschwärzung angehaltenen Gegenstände zu benehmen ist.

Uiber eine Anfrage, wie sich bei der im §. 624 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen angeordneten Beschreibung der in der unmittelbaren Einschwärzung angehaltenen Gegenstände zu benehmen sei, wenn die gesetzliche Meldungsfrist für den Eigenthümer schon vor der Ausfertigung der Beschreibung verstrichen ist, hat die k. k. Hofkammer in Einverständnisse mit dem k. k. obersten Gefällengerichte mit dem Hofdekrete vom 2. Jänner 1837 H. Z. 48965 nachstehende Weisung erlassen:

Das Strafgesetz über Gef. Uibert. §. 624 bestimmt ausdrücklich, daß, wenn der Eigenthümer eines in der Vollziehung oder dem Versuche des Schleichhandels ergriffenen Gegenstandes sich binnen neunzig Tagen „vom Tage der Anhaltung an gerechnet" nicht meldet, die Sache ohne Kundmachung, und ohne Erlassung eines Straferkenntnisses verfallen sei. Diese Bestimmung kann ihrem bestimmten Wortlaute zuwider, nicht dahin ausgelegt werden, daß, wenn die Beschreibung der angehaltenen Gegenstände nicht vor Ablauf der erwähnten Frist bei der Bezirksverwaltung angeschlagen wurde, dieser neunzigtägige Zeitraum nicht von dem Tage der Anhaltung, sondern von jenem der Anschlagung dieser Beschreibung zu rechnen sei. Diese Meinung könnte bloß aus der Voraussetzung hervorgehen, daß die bei der Bezirksbehörde anzuschlagende Beschreibung der angehaltenen Gegenstände eine an den Eigenthümer der letztern zu richtende Aufforderung zu enthalten habe, sein Eigenthumsrecht geltend

zu machen. Weder in dem Strafgesetze §. 624, noch in Amtsunterrichte über die Anwendung dieses Gesetzes §. 74 ist ein Ausdruck enthalten, der zu dieser Voraussetzung berechtigen würde. Im Gegentheile unterscheidet das Gesetz und der Amtsunterricht zwischen der Vorladung eines unbekannten Beschuldigten, und zwischen der erwähnten einfachen Beschreibung der angehaltenen Gegenstände.

Die letztere hat ihrem Begriffe nach nur die Angabe der angehaltenen Gegenstände, und zwar nach ihren allgemeinen Bezeichnungen, nicht aber irgend eine Vorladung oder Aufforderung auszudrücken. Dieselbe bezweckt bloß dem Eigenthümer der Sache, ohne dessen Kenntniß und Verschulden dieselbe zum Schleichhandel verwendet worden seyn konnte, deren Auffindung zu erleichtern. Eine an ihn zu richtende Aufforderung ist aber in der Beschreibung um so weniger erforderlich, als solche ohnehin im Gesetze selbst gelegen ist, und als ihm auch nach Ablauf von neunzig Tagen die Verfolgung seines Rechtes durch den Zeitraum von drei Jahren vorbehalten bleibt. Insofern die Beschreibung nicht vor Ablauf der neunzigtägigen, vom Tage der Anhaltung an zu berechnenden Frist angeschlagen worden wäre, so ändert dieses keineswegs das Wesen der Sache. Die Beschreibung der angehaltenen Gegenstände wird auch nach Ablauf dieser Frist angeschlagen, und durch vierzehn Tage angeschlagen gelassen.

Um Uibereinstimmung in dem Verfahren zu erzielen, ·/· wird den Bezirksverwaltungen das angeschlossene Muster, für die in der Rede stehenden Beschreibungen mit dem Beisatze mitgetheilt, daß dieselben zur Ausfertigung mit dem gehörig aufgelegten Druckpapiere von dem hierseitigen Oekonomate werden betheilt werden, und daß zur Ver-

minderung des Papieraufwandes die Beschreibung mehrerer zu verschiedenen Zeitpunkten, oder an verschiedenen Orten angehaltenen Gegenstände auf demselben Blatte angesetzt werden kann. Die mit der Bestätigung der erfolgten Anschlagung und Abnehmung versehene Beschreibung ist bei den Akten über diejenige Verhandlung aufzubewahren, deren Gegenstände in der Beschreibung enthalten sind.

Enthält die letztere Gegenstände, die unter getrennten Zahlen bei der Bezirksverwaltung zur Verhandlung gelangren, so wird die Beschreibung bei einer dieser Verhandlungen aufbewahrt, und bei den übrigen bloß berufen. Zu diesem Zwecke muß in der Beschreibung die Zahl des Exhibites, unter der die Anschlagung der Beschreibung beschlossen wurde, angesetzt werden, um sowohl durch die Beschreibung auf die betreffende Verhandlung, als auch umgekehrt von dieser auf die Beschreibung geleitet zu werden.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 20. Jänner 1837, Z. 1088.

./. Beilage zu Nr. 20. Seite 23.

Beschreibung

der im Schleichhandel angehaltenen Gegenstände, welche zufolge der im §. 624 St. G. ü. G. Ueb. bei der unterfertigten Bezirksverwaltung anzuschlagen ist.

Zahl des Exh.	Tag	Ort	Angehaltene Gegenstände.
	der Anhaltung.		
3200	10. Oktober 1836.	In der Nähe der Gränzsäule Nro. 7 an der sächsischen Gränze.	Ein Sack Rauchtabak. Zwei Säcke Getreide.
3810	30. Oktober 1836.	Bei Abolt an derselben Gränze.	Ein zweirädiger Karren. Drei Säcke Kaffee. Ein Sack Pfeffer und Neugewürz. Ein Kistchen Schnupftabak.

Die gegenwärtige Beschreibung ist bei der k. k. Kameral-Bezirksverwaltung am 7. November 1836 angeschlagen, und am 24. November 1836 abgenommen worden.
N. am 24. Novemb. 1836.
N. N.*)
N. N.**)

*) Unterschrift des Amtsdieners, der die Anschlagung und Abnehmung der Beschreibung vollzog.
**) Unterschrift des Beamten der Bezirksbehörde, dem die Leitung der Expeditsgeschäfte bei dieser Behörde obliegt.

Von der kais. königl. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
N. am 20. Jänner 1837.

N. N.
Bezirksvorsteher.

21.

Werthsbestimmung für die als Kontraband aufgegriffenen Tabakfabrikate.

Im Anschluße *) wird die mit dem Hofkammer-Dekrete vom 27. Dezember 1836 H. Z. 55750 herabgelangte in den §§. 2, 5, 7 und 9 des hohen Hofdekretes vom 14 November 1836 H. Z. 44263, welches mit dem Umlaufschreiben vom 5. Dezember 1836 Z. 35521 **) bekannt gemacht worden ist, angedeutete Werthsbestimmung für die als Kontraband aufgegriffenen Tabaksfabrikate zum Amtsgebrauche mitgetheilt.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 20. Jänner 1837, Z. 1542.

---

*) Seite 28 und 29.
**) Erscheint hier als Beilage Seite 30.

·/· Beilage zu Nr. 21. Seite 27.

Angabe des §. des Umlaufschreibens vom 5. Dezember 1836 Z. 35521 zu welchem die Preise gehören.	Benennung der Tabakgattungen.	pr. Pfund à 32 Loth. fl.	fr.
	Schnupftabakgattungen.		
	Ausländer Sorten.		
Zum §. 5.	Extrafein Sevilla	4	—
	Rape de Paris	2	—
	St. Omer	—	50
	Inländer Sorten.		
	Feine Gattungen.		
Zum §. 7.	Facon d'Espagne, Wiener Rape 1. und 2. Sorte, Facon St, Omer, Trientiner, Gingé, Scaglia sopra fina di lusso e sottile, Inge di lusso e sottile, Radica di lusso e sottile, Mittel Ungar, Scaglia paesana fina, Radica correra grosselta, Scaglia paesana 2. Sorta, Radica paesana mischiata, Carrada di lusso, Punta Virginia etc. . . .	—	16
	Ordinäre Gattungen.		
	Extra Gebeitzter, Galizier, Sanspareil, Fourlano, Tiroler, Levante, Debreer, Schwarz- und Lichtgebeitzter, Preßburger, verschiedene Gattungen Scaglia und Radica gröberer Sorten ꝛc. . . .	—	8

Angabe des §. des Umlaufschreibens vom 5. Dezember 1836 Z. 35521 zu welchem die Preise gehören.	Benennung der Tabakgattungen.	pr. Pfund à 32 Loth. fl.	kr.
Zum §. 9.	Ordinär Schwarz- und Lichtgebeitzter, oder Limito-Schnupftabak	—	6
	Rauchtabakgattungen.		
	Feine Sorten.		
Zum §. 7.	Varinas-Knaster in Rollen, Halbknaster (Gesellschaftstabak), Geschnittener Knaster, ächter Holländer, Krull, Seraglio, Portorico-Knaster, Sonn und Mond, Gingé, Echter Türkischer, Extra und Mittelfein Dreikönig, ächter Ungar, Virginier (Zapfenberger), feine Zigarren verschiedener Art ꝛc.	—	20
	Ordinäre Sorten.		
	Geschnittener in Briefen, ordinäre Briefe, Hanauer, Annis, Rollen-Stämme, ordinäre Zigarren ꝛc.	—	7
Zum §. 2 und 9.	Ordinär Geschnittener oder Limito-Rauchtabak	—	5

*) Beilage zu Nr. 21, Seite 27.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 5. Dezember 1836, Z. 35521, betreffend die Ablösung und Einlieferung des wegen Gefällsübertretungen angehaltenen Tabak- und Salzmaterials.

In Absicht auf die Vollziehnng der in den §§. 457 bis einschlüßig 460 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung hat die k. k. Hofkammer mit dem Hofdekrete vom 14. November 1836 H. Z. 44263, nachstehende Weisung zu erlassen befunden.

§. 1. Bei den gegen das Tabaksmonopol vorkommenden mindern Straffälligkeiten kann die Einsendung der angehaltenen Tabakquantitäten an die Gefällsfabriken zum Behufe der Entscheidung, ob das Materiale zur Verwendung bei der Bereitung des Gefälltabaks oder zum Verkaufe für Rechnung des Staatsgefälls geeignet sei, in dem Falle unterbleiben, wenn die Beschaffenheit des angehaltenen Materials über die Entscheidung dieser Frage keinen Zweifel übrig läßt, oder wenn über die Verwendbarkeit für den Gefällsgebrauch durch einen zur Beurtheilung beigezogenen Sachverständigen (welcher nach Vorschrift des §. 719 des Strafgesetzes nur Beamte des Tabakgefälles, daher insbesondere ein Beamter der Tabakverschleißniederlage, oder doch ein Bestellter dieses Gefälles (ein Tabakverleger) seyn muß, erkannt worden ist.

§. 2. In den Fällen wo nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes bei mindern Straffälligkeiten die Einsendung des angehaltenen Tabakmaterials an die Gefällsfabriken nicht eintritt, ist für die angehaltenen Tabakblätter ohne Unterschied, ob dieselben ungarischen oder ausländischen Ursprungs sind, der Betrag von sechs Gulden Konvenzions Münze für den Netto Zentner und für den geschnittenen oder gesponnenen Rauchtabak, der

Rechnungspreis des ordinär geschnittenen Tabaks zu vergüten.

§. 3. Im Falle der Beschuldigte sich mit dem nach dem oben angedeuteten Maßstabe entfallenden Vergütungsbetrage nicht zufrieden stellen zu können meinte, steht es ihm frei zu verlangen, daß das angehaltene Tabakmateriale auf seine Kosten an eine Gefällsfabrik zur Beurtheilung und Verwerthung gesendet, oder deren Veräußerung in der für außer Handel gesetzte Waaren vorgeschriebenen Weise eingeleitet werde.

§. 4. Bei den Gefällsübertretungen, welche in den zur Tabakkultur berechtigten Distrikten Galiziens, Tirols und der venezianischen Provinzen mit den Tabakblättern durch unbefugte Pflanzung oder Verschleppung verübt worden, ist die Vergütung mit dem für die Tabaksblätter jeweilig bestimmten Einlösungspreise zu leisten. In den zum Tabakbau nicht berechtigten Theilen der genannten Provinzen und in den übrigen Ländern der Monarchie, in welchen der Tabakbau gesetzlich nicht gestattet ist, leistet das Gefälle für die nach den Bestimmungen des §. 312 des Strafgesetzes zu behandelnden Tabakpflanzen keine Vergütung.

§. 5. Der angehaltene fremde Schnuftabak ist in der Regel entweder außer Landes zu senden, (458) oder zu vertilgen, im welchem Falle daher auch keine Vergütung Statt findet.

Nur bei solchen fremden Schnupftabakgattungen, welche im Verschleißtariffe enthalten sind, wie z. B. feinen Seviglia, Pariser Rappé u. s. w., die also in dem Zustande, in welchem sie angehalten werden, für das Gefälle verwendbar sind, kann eine Ausnahme von der Regel

gemacht, und die Vergütung nach dem Rechnungspreise geleistet werden, jedoch nach vorläufig von der Verschleiß-Niederlage der Provinz, in welcher die Anhaltung Statt fand, über die Güte des Materials abgegebenen Erkenntnisse.

Uibrigens steht es auch in diesem Falle dem Beschuldigten frei, die Beurtheilung durch eine Gefällsfabrik nach der oben angegebenen Weise zu verlangen.

§. 6. Wenn der Beschuldigte die zum Bezuge des fremden Rauch- oder Schnupftabaks vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen nachträglich erfüllt, und den vollen Betrag des Gefälltariffspreises sogleich erlegt, so kann unabhängig von der in diesem Falle auszusprechenden Strafe bei solchen in die Kathegorie der mindern Straffälligkeiten gehörenden Anhaltungen von dem weiteren Verfahren abgelassen werden.

§. 7. Bei den Gefällsübertretungen, welche mit aus Gefällsniederlagen bezogenen Tabak durch verbotwidrige Bereitung, Verwendung, Veräußerung oder Erwerbung verübt worden, ist der Werth der angehaltenrn Tabakgattungen nach dem Rechnungspreise zu vergüten, welcher sowohl bei dem Schnupf- als Rauchtabak nur nach zwei Abstufungen, und zwar für die feinern nnd ordinären Gattungen jedesmal für einen Zeitraum von 5 Jahren bemessen wird.

§. 8. Die Stängel und Stämme der Tabakpflanzen sind als bloße Abfälle zur Vergütung nicht geeignet.

§. 9. Der Limitotabak ist nach dem Rechnungspreise des ordinären Rauchtabaks oder Schnupftabaks zu vergüten, und Strafbestimmungen und Ersatzleistungen dem ordinären Rauchtabak in Briefen oder den ordinären Schnupftabak gleich zu halten.

§. 10. In den Fällen, wo das angehaltene Tabakmateriale zur Beurtheilung in Bezug auf seine Brauchbarkeit für die Gefällszwecke an eine Tabakfabrik eingesendet werden muß, weil entweder das untersuchende Amt darüber nicht zu entscheiden vermochte, oder weil der Beschuldigte es verlangte, oder weil die angehaltene Quantität das für mindere Straffälligkeiten festgesetzte Gewicht von fünfzehn Pfunden übersteigt, so ist die Vergütung für den Tabak, welcher zur Verwendung oder zum Verkaufe für Rechnung des Staatsgefälles geeignet erkannt wird, nach dem entfallenden Rechnungspreise zu leisten.

§. 11. Das im Schleichhandel angehaltene Salz ist bei dem Bestande des freien Salzhandels in so ferne es sich seiner Quantität nach dazu eignet, entweder zu verkaufen, oder in so ferne es seiner Gattung nach, in dem Gebietstheile, in welchem die Anhaltung erfolgte, nicht in Verschleiß gesetzt werden darf, nach den Bestimmungen der §§. 458 und 459 der Zoll- oder Staatsmonopols-Ordnung des Beschuldigten in jenen Gebietstheil zu senden, in welchem dieses Hinderniß nicht besteht, oder zur Verwendung unbrauchbar zu machen.

Die ziffermäßige Ausmaß der in den §§. 2, 5, 7 und 9 angedeuteten Stehungskosten wird nachträglich bekannt gegeben werden. In der Zwischenzeit sind die bisherigen Ablösungsbeträge zu erfolgen.

Diese hohe Weisung wird den unterstehenden Aemtern zur genauen Befolgung kund gemacht.

22.

Bestimmung des Postrittgeldes.

Die k. k. Hofkammer hat mit hohem Dekrete vom 10. l. M. H. Z. 876 vom 1. Februar 1837 ange-

fangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Stazion, sowohl bei Aerarial-, als auch bei Privatritten in Niederösterreich, Böhmen, Kärnthen und Krain auf vier und fünfzig Kreuzer; in Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Mähren und Schlesien, auf zwei und fünfzig Kreuzer; in Galizien, und zwar für die sieben westlichen Kreise Wadowice, Bochnia, Sandec, Tarnow, Rzeszow, Jaslo und Sanoc mit fünf und vierzig Kreuzer; in den übrigen Kreisen mit vierzig Kreuzer; in Tyrol und Vorarlberg mit einem Gulden; und in dem Küstenlande mit einem Gulden vier Kreuzer durchaus in Konvenzions Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes festgesetzt; das Schmier- oder Postillions-Trinkgeld wird bei dem dermaligen Ausmaße belassen.

Welches allgemein bekannt gegeben wird.

Gub. Kundmachung vom 20. Jänner 1837, G. Z. 2837.

23.

Erläuterung der Bestimmung, daß neben dem Erlage des Tariffspreises für eine angehaltene Tabak-Quantität auch die Lizenzgebühr berichtigt werden müsse.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die in dem, mit dem Umlaufsschreiben vom 5. Dezember 1836 Z. 35521 bekannt gemachten hohen Hofdekrete vom 14. November 1836 H. Z. 44263 §. 6*) enthaltene Bestimmung dahin zu verstehen sei, daß neben dem Erlage des Tariffpreises für eine angehaltene Tabakquantität

*) In diesem Bande als Beilage zu Nr. 21, Seite 30.

noch überdieß die Lizenzgebühr berichtigt werden müsse, hat die k. k. Hofkammer mit dem Hofdekrete vom 29. Dezember 1836 H. Z. 54274 sich veranlaßt gefunden, Folgendes zu bemerken:

Der Tarifpreis des Tabaks schließt nebst der Vergütung der Stehungskosten des Materials (nämlich des Materialwerthes, und des gesammten Regieaufwandes) auch die auf dem Tabakverbrauche ruhende Konsumzions-Auflage in sich.

Hieraus folgt, wenn nach den Bestimmungen des §. 6 des Dekrets vom 14. November 1836 H. Z. 44263 der Beschuldigte den Tarifpreis für die angehaltene Tabakquantität erlegt, er dadurch zugleich (nach §. 442 der Z. nnd St. M. O.) die Verbrauchungsabgabe (Lizenzgebühr) mit berichtige, und demnach von einer nochmaligen Berichtigung dieser Gebühr keine Rede seyn könne.

Nur in dem Falle, wo der Tarifspreis der angehaltenen Tabakgattung geringer ausfallen sollte, als der Betrag der dafür zu entrichtenden (nach einem Durchschnitte bemessenen) Lizenzgebühr, ist sich auf die Abnahme dieser letztern zu beschränken, und von dem Beschuldigten nur noch überdieß der mit dem Dekrete vom 20, Jänner 1837, Z. 1542 *) ausgesprochene Betrag der Stehungskosten einzuheben.

Wenn die angehaltene Tabakgattung in dem Gefälls-Verschleißtariffe nicht aufgeführt erscheint, und sich ihrer Qualität nach unter eine in dem Tariffe aufgenommene Gattung nicht subsummiren läßt: so kann die Bestimmung des §. 6 des bezogenen Dekretes keine Anwendung finden.

---

*) In diesem Bande Seite 27.

Diese hohe Belehrung wird zur genauen Nachachtung kund gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 22. Jänner 1837. Z. 1257.

24.

Führung eines abgesonderten Journals über die zur Sicherheit des Staatsschatzes außer den Fällen einer Gefällsübertretung eingelegten Staatspapiere.

Aus Anlaß eines vorgelegten Skontrirungsoperates, welches von Seite der k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung aus dem Grunde bezüglich der Depositen nicht geprüft werden konnte, weil die betreffende Kasse die baren und die in Staatspapieren vorhandenen Depositen abgesondert zu journalisiren unterließ, und über diese Urkunden an die genannte Hofbuchhaltung keine Nachweisungen gelangen, hat die k. k. Hofkammer mit dem Dekrete vom 21. Dezember 1836, H. Z. 43930 zur Erzielung eines übereinstimmenden Verfahrens bezüglich der Depositen sowohl für Bezirks- und Filialkassen, als auch für die einhebenden Gefällsämter Folgendes zu bestimmen befunden:

1tens. Ueber die Staatsobligazionen oder andere Urkunden, welche zur Sicherstellung des Staatsschatzes außer den Verhandlungen über Gefällsübertretungen bei einem Amte oder einer Kasse erlegt werden, sind eigene, von den Journalien und Registern über die baren Empfänge und Ausgaben getrennte Empfangs- und Ausgabs-Journalien mit der Ueberschrift: „Urkunden-Empfangs- oder Ausgabs-Journal" zu führen.

2tens. Zu diesen Journalien werden die mit den Verrechnungsvorschriften für die Geld-Empfänge und

Ausgaben vorgeschriebenen Druckmuster verwendet. In die Abtheilung „Gegenstand der Behandlung“ wird der Inhalt der Urkunde, deren nähere Bezeichnung und der Anlaß des Erlages oder der Zurückstellung, in die für den Geldbetrag bestimmte Spalte hingegen der Betrag, auf den die Urkunde lautet, eingetragen.

3tens. Für die Führung und Abschließung dieser Journalien gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Geld-Journalien vorgezeichnet sind, soweit die gegenwärtige Anordnung nicht eine Abweichung festsetzt.

4tens. Empfänge und Ausgaben an Urkunden werden bei den Bezirks- und Filialkassen nicht in das Hauptjournal eingetragen.

5tens. Die, wenn gleich aus Anlaß von Verhandlungen für verschiedene Gefälle oder Verrechnungszweige, einlangenden Urkunden sind in dasselbe Journal aufzunehmen, daher bei jedem Amte und jeder Kasse über alle außer den Verhandlungen über Gefällsübertretungen erlegten Urkunden nur ein vereintes Empfangs- und ein Ausgabs-Journal zu bestehen hat.

6tens. Da die Empfänge und Ausgaben an Urkunden seltener, als jene im Baren vorkommen, so sind Reinschriften der Urkunden-Journalien nur in halbjährigen Abschnitten das ist mit den Gebahrnngsausweisen für die Monate April und Oktober eines jeden Jahres in dem vorgeschriebenen Wege an die zur Prüfung der Rechnungen bestellte Buchhaltung einzusenden. Hat sich im Laufe der Jahres-Hälfte kein Empfang oder keine Ausgabe an Urkunden ergeben, so wird dieses auf dem Gebahrungsausweise bemerkt, ohne daß ein leeres Heft des Journals, um das es sich haudelt, anzuschließen ist.

7tens. Bei den Skontrirungen und Kasseliquidazionen sind die Urkunden-Journalien, gleich den Geldjournalien und Registern abzuschließen, und die Ergebnisse in den Skontrirungsakt aufzunehmen.

8tens. Diese Bestimmungen treten von dem Zeitpunkte, in welchem das Amt oder die Kasse die Verständigung von denselben empfängt, in Wirksamkeit, daher auch die vorhandenen Urkunden in das mit diesem Zeitpunkte zu verlegende Empfangs-Journal aufgenommen werden sollen,

9tens. Um die Gebahrung mit den einem Gefälls-Amte anvertrauten Urkunden in Uebersicht zu erhalten, hat dasselbe die dießfälligen Empfänge und Erfolglassungen getrennt von dem Hauptbuche über die Geldgebahrungen zu verbuchen. Zu dieser Verbuchung ist sich des für die Abtheilung G und XIV des Hauptbuches für die Depositen vorgeschriebenen Papiers zu bedienen. Für die Bezirks- und Filialkassen liegt diese Verbuchung den Rechnungs-Abtheilungen der Bezirks-Verwaltungen ob.

10tens. Diese Uebersicht der Urkunden-Gebahrung wird nach den für die Führung des Hauptbuches bestehenden Grundsätzen, jedoch getrennt von demselben geführt, und in den für die Einsendung des Hauptbuches angeordneten Frist zugleich mit dem letztern eingesendet.

11tens. Die baren Depositen sind genau nach den bestehenden Verrechnungsvorschriften zu behandeln.

Die k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung wird demnach angewiesen, das gegenwärtige Zirkulare den untergeordneten Kassen und Aemtern, dann der Rechnungs-Abtheilung zuzustellen, und über die genaue Befolgung dieser

Vorschrift besonders bei Vornahme von Skontrirungen zu wachen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 23. Jänner 1837, Z. 178.

25.

Neue Hinausgabe von Zinsenkoupons zu den Konvenzions-Münz-Anlehens-Staatsschuldverschreibungen vom 1. Jänner 1825 zu 5%, 2½ und 1%.

Vermög Hofkammerdekrets vom 4. Jänner l. J., H. Z. 306 gehen die Koupons der nachstehenden Staatsschuldverschreibungen vom 1. Jänner 1825 und zwar: Der Konvenzions-Münz-Anlehens-Staatsschuldverschreibungen zu 5% pr. 10,000 fl. pr. 5000 fl., pr. 1000 fl. pr. 500 fl. und pr. 100 fl., der Konvenzions-Münz-Anlehens-Staatsschuldverschreibungen zu 2½ % pr. 1000 fl. pr. 500 fl. pr. 200 und pr. 100 fl, dann der Konvenzionsmünz-Staatsschuldverschreibungen zu 1% pr. 5000 fl. pr. 1000 ß. und pr. 100 fl. mit 1. Jänner 1837 zu Ende, und es tritt die Nothwendigkeit ein, zu denselben neue Kouponsbögen hinauszugeben.

Die neu hinauszugebenden Koupons umfassen einen Zeitraum von 13 Jahren, der erste Koupon ist mit dem Verfallstermine vom 1. Juli 1837 und der letzte mit dem Verfallstermine vom 1. Jänner 1850 versehen. Jeden Kouponsbogen ist am Ende eine Anweisung auf weitere Zinsen-Koupous (Talons) beigegeben.

Jeder einzelne Koupon lautet bei den 5% Obligazionen pr. 10000 fl. über 250 fl. pr. 5000 über 125 fl. pr. 1000 fl. über 25 fl. pr. 500 fl. über 12 fl. 30 kr. und pr. 100 fl. über 2 fl. 30 kr. Bei deu 2½% Obligazionen pr. 1000 fl. über 12 fl. 30 kr. pr. 500 fl. über

6 fl. 15 kr. pr. 200 fl. über 2 fl. 30 kr. und pr. 100 fl. über 1 fl. 15 kr.; dann bei den 1 % Obligazionen pr. 5000 fl. über 25 fl. pr. 1000 fl. über 5 fl. und pr. 100 fl. über 30 kr.

Da beschlossen worden ist, die Hinausgabe der neuen Koupons nicht auf die k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse allein zu beschränken, sondern dieselbe auch durch die sämmtlichen Kreditsabtheilungen bewerkstelligen zu lassen; so erhält das k. Kameralzahlamt in Folge des Eingangs erwähnten hohen Hofkammerdekrets den Auftrag die dortige Kreditsabtheilung anzuweisen, die neuen Kouponsbögen zu jenen Obligazionen, welche bei ihr angemeldet werden, hinauszugeben, und sich hiebei nach der dem k. Kameralzahlamte mit Präsid. Dekret vom 17. Juni 1828, P. Z. 2888 mitgetheilten Instrukzion genau zu benehmen.

Zugleich hat das k. Kameralzahlamt in der Liquidatur der Kreditsabtheilung eine geschriebene Kundmachung des Inhalts anzuheften: daß die neuen Kouponsbögen zu den oben benannten 5 %, 2½ % und 1 % Staatsschuldverschreibungen vom 1. Jänner 1825, deren Koupons mit 1. Jänner 1837 zu Ende gehen bei dieser Kreditsabtheilung gegen Produzirung der Original-Obligazionen behoben werden können.

Gub. Dekret vom 24. Jänner 1837, G. Z. 2938, an das k. Kameralzahlamt.

26.

Bestimmung hinsichtlich der Stempelbehandlung der Gesuche und Bescheide, dann der Sicherstellungs-Urkunden im Bereiche der Steuerkreditirung für gebrannte Flüssigkeiten.

Laut Hofkanzleidekrets vom 4. Jänner l. J.

H. Z. 119 hat die Hofkammer über eine Anfrage, hinsichtlich der Stempelbehandlung der Gesuche und Bescheide, dann der Sicherstellungs-Urkunden im Bereiche der Steuerkreditirung für gebrannte Flüssigkeiten die Weisung erlassen, daß die Gesuche um Steuerkreditirung und andere Begünstigungen, so wie die erfolgten Bescheide nach den bestehenden Vorschriften stempelpflichtig seien, hingegen die Sicherstellungs- und Haftungs-Urkunden, dann die vorgeschriebenen Anmeldungen, und zwar die ersteren, weil sie im Interesse und zur Sicherstellung des Gefälls ausgestellt werden, die letzteren aber aus der Ursache stempelfrei zu behandeln sind, weil sie nicht solche Urkunden bilden, welche eine Verbindlichkeit, oder ein Recht begründen, sondern welche nur den Bolletirungsämtern und den Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Grundlage der Steuerbemessung, übrigens auch als Kontrolle der steuerpflichtigen Parteien zu dienen haben, daher als ämtliche Eingaben zu betrachten kommen.

Gub. Kundmachung vom 25. Jänner 1837, G. Z. 1816.

27.

Ausdehnung der für die k. freien und k. Leibgedingstädte erflossenen Gub. Verordnung in Betreff der Verrechnung von Botenlöhnen bei gerichtlichen Zustellungen, auch auf die Bergstädte.

Der bei mehreren Bergstädten bestandene Uibelstand, daß die gerichtlichen Zustellungen überhaupt an die außer dem Amtsorte wohnenden Parteien durch Privat-Boten besorgt, und die von den Parteien für solche Zustellungen mit 15 kr. für jede Meile zu entrichtenden Botenlöhne oder sogenannte Meilengelder ganz außer Verrechnung belassen wurden, ist zwar von der k. Staatsbuchhaltung

gelegenheitlich der zensurirten Gemeindrentrechnungen stets gerügt und auf dessen Abstellung angedrungen worden; da jedoch die wiederholten Rügen der k. Staatsbuchhaltung nicht überall den gehörigen Erfolg hatten, zudem ein gleichförmiges Verfahren in diesem Geschäfte bei allen k. Bergstädten wünschenswerth ist, so haben die k. Kreisämter den Magistraten und Stadtgerichten der dortkreisigen k. Bergstädte nachstehende Weisung zu ertheilen:

Die Zustellung gerichtlicher Verordnungen in strittigen und adelichen Richteramtsangelegenheiten an Parteien, die über eine Meile von dem Gerichtsorte entfernt sind, ist durch die angestellten Gerichts- oder Amtsdiener, so weit selbe nämlich hiezu geeignet, und dieses Geschäft neben ihren bisherigen Dienstverrichtungen zu übernehmen in der Lage sind, sonst aber durch eigene, aus den Gemeindrenten zu bezahlende Boten, zu besorgen, dagegen aber auch die für diese Zustellung in den Patenten vom 1. November 1781 und 13. September 1787 gegründeten Botenlöhne, oder sogenannte Meilengelder nämlich 15 kr. Konv. Münze für jede Meile des Hin- und Rückwegs, zusammen daher für eine Meile 30 kr. Konv. Münze von den betreffenden Parteien einzuheben und zu Handen der Gemeindrenten in Empfang zu nehmen, sofort aber gehörig zu verrechnen.

Die Magistrate und Stadtgerichte sind jedoch hiebei auf die Beobachtung des Hofdekrets vom 31. August 1803*) aufmerksam zu machen, vermög welchen die Gerichtsdiener, wenn sie an dem nämlichen Orte, und auf dem nämlichen Wege gerichtliche Zustellungen an mehrere Parteien

---

*) In der Justiz-Gesetzsammlung vom Jahre 1798 bis 1803. Seite 313, Nr. 623.

zu machen haben, von jeder Partei für eine Meile des Hin- und Rückweges statt 15 nur 10 kr. abzunehmen haben.

Wo, wie oben erwähnt einige Boten aufgenommen werden müssen, ist mit denselben ein eigenes Uibereinkommen hinsichtlich der Entlöhnung für eine jede Meile zu treffen und dem k. Kreisamte zur Bestätigung nach vorläufiger Rücksprache mit der k. Staatsbuchhaltung zu überreichen.

Bei Verwendung der Amtsdiener oder Privatboten zur Austragung der in Grundbuchs-Angelegenheiten erlassenen ämtlichen Verordnungen und Bescheide sind die Magistrate und Stadtgerichte hinsichtlich der Bemessung der Zustellungegebühren an die genaue Beachtung der dießfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eleonorischen Taxordnung, des Akzidenzienpatents, dann der hierüber mit der Gub. Vrrordnung vom 22. Oktober 1835, G. Z. 40305 *) erflossenen Erläuterungen anzuweisen.

Eben so sind im Falle der Einmahnung und Eintreibung der Taxreste mittelst der Gerichtsdiener oder Boten hinsichtlich des Verfahrens mit den rückständigen Parteien und hinsichtlich der Bemessung und Aufrechnung der hiebei auflaufenden Gerichtsgebühren die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der 12. §. der Taxnorm vom 1. November 1781, der 307. §. der allgemeinen Gerichtsordnung, dann die Hofdekrete vom 21. Juli 1783 und vom 20. März 1789 genau zu beachten.

Sollten endlich die Gerichtsdiener oder Boten zur Eintreibung der rückständigen obrigkeitlichen Giebigkeiten verwendet werden, so dürfen hiebei auf keine Art und

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 706.

unter keinem Vorwande den restirenden Unterthanen Kösten verursacht werden und es ist in dieser Beziehung den Magistraten und Stadtgerichten die Gub. Verordnung vom 26. Juni 1823, G. Z. 23045 *) mittelst welcher sämmtliche, über das Verfahren bei der Eintreibung der den Obrigkeiten von den Unterthanen zu entrichtenden Urbarial- und andern Abgaben, erflossenen Vorschriften zusammengestellt und republizirt wurden, mit Rücksicht auf die später erflossenen Gub. Verordnungen vom 13. Februar 1830, G. Z. 5066 **) vom 11. November 1830, G. Z. 46826 ***); vom 2. November 1832, G. Z. 43382 †) vom 1. und 17. Juli 1835, G. Z. 30388 und 34058 ††) zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Gub. Verordnung vom 26. Jänner 1837, G. Z. 1354; an das berauner, czaslauer, elbogner, kaurzimer, prachiner und saazer k. Kreisamt, die Staatsbuchhaltung und das Landesunterkammeramt.

28.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft.

Durch die aus Anlaß eines Falles von Seite des illirisch-inneröstterreichischen Generalkommando bei dem k. k. Hofkriegsrathe gemachte Anfrage, wie sich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte, und in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835 †††) der Zivilgerichtsbarkeit zugewiesene

* Im 5. Band der Prov. Gesetzs. Seite 225.
** Im 12. — — 146.
*** Im 12. — — 568.
† Im 14. — — 585. Nr. 274.
†† Im 17. — — 365. N. 211 und S. 458.
††† Im 17. — — 517. Nr. 285.

Militärmannschaft, wenn selbe wegen, noch vor Kundmachung dieses Gesetzes begangener Verbrechen in Untersuchung geräth, so wie rücksichtlich der Verlassenschaftsabhandlung zu benehmen sei? hat sich der k. k. Hofkriegsrath laut Hofkanzleidekretes vom 22. Dezember 1836 H. Z. 32346 bestimmt gefunden, unterm 28. Juli 1836 F. 772 die mitfolgende Belehrung an das allgemeine Militärappellazionsgericht mit der Weisung zu erlassen, hievon die unterstehenden Behörden zur Darnachachtung zu verständigen. ./.

Von dieser Anordnung werden die k. Kreisämter ꝛc. in Verfolg der unterm 16. August 1835 Z. 39730 *) in Absicht auf die allerhöchst ausgesprochene Bestimmung der Gerichtsbarkeit der bis zur Einbernfung beurlaubten Militärmannschaft erlassenen Gub. Weisung zur Wissenschaft, entsprechenden Darnachachtung und weitern Amtshandlung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 26. Jänner 1837, G. Z. 3843, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

./. Beilage zu Nr. 28 Seite 44.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an das k. k. allgemeine Militär-Appellazionsgericht vom 28. Juli 1836 F. 772.

Auf den Bericht vom 30. Oktober 1835 Nr. 13138, womit die Anfrage des illirisch i. ö. Generalkommando in Betreff der Gerichtssbarkeit der bis zur Einberufung be-

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 517. Nr. 285.

urlaubten Militärmannschaft anher unterlegt wurde, wird dem ꝛc. erwiedert, daß der Hofkriegsrath rücksichtlich des ersten Punktes dieser Anfrage, welcher sich auf jene Sterbfälle beurlaubter Militärmannschaft bezieht, die sich noch vor Kundmachung des hierstelligen Zirkular-Reskrips vom 12. Juli 1836 F. 788 ereignet haben, dem mit dem obenerwähnten Berichte gemachten Antrage des ꝛc., daß die Abhandlung der Verlassenschaft eines solchen Beurlaubten den Militärgerichten zustehe, aus dem in demselben angeführten Grunde beizustimmen befunden habe. Was aber den zweiten Anfragepunkt, wie es nämlich mit der Kriminalgerichtsbarkeit zu halten sei, wenn ein Beurlaubter bis zur Einberufung ein Verbrechen zwar vor dem Erscheinen des hierstelligen Zirkular-Reskripts vom 12. Juli 1836 F. 788 begangen hat, derselbe aber erst nach Bekanntmachung dieses Normale ergriffen worden ist; so hat der Hofkriegsrath, da dieser Fall ganz analog mit jenem ist, wenn durch ein später erschienenes Gesetz die auf ein Verbrechen durch ein älteres Gesetz sankzionirte Strafe gemildert wurde, und das Verbrechen zwar vor Erscheinen des neuen milderen Gesetzes begangen, der Verbrecher jedoch erst später ergriffen und untersucht wird, wo dann das neue mildere Gesetz als Maßstab der zuerkennenden Strafe gilt, zu erkennen befunden, daß der Verbrecher in dem Falle, als das begangene Verbrechen ein gemeines ist, von dem Kriminalgerichte des Ortes wo er ergriffen wird, nach Zivilstrafgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, und nur in dem Falle, wo es sich um ein streng militärisches Verbrechen handelt, dem nächsten Militär-Kommando zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben sei, weil die Behandlung eines Militärverbrechens dem Zivilkriminalgerichte, da in dem Zi-

vilstrafgesetze der Militärverbrechen keine Erwähnung geschieht, nicht überlassen werden kann.

29.

Errichtung von Privat-Maut-Stazionen auf der Herrschaft Kamnitzer Halbstrasse von Steinschönau bis Markersdorf, dann von Schönlinde nach Niederkreibitz.

Das Gubernium hat im Einverständnisse mit der kais. königl. Kameral-Gefällen-Verwaltung dem Dominium Böhmisch-Kamnitz für jede der von der Obrigkeit und von den Unterthanen gemeinschaftlich erbauten Halbchausseen von Steinschönau bis Markersdorf, dann von Niederkreibitz bis Schönlinde die Einhebung einer Privatmaut nach der ersten Tariffsklasse bewilligt, und es wird vom 1. März l. J. anzufangen die Mautgebühr mit einem Kreuzer pr. Stück Zugvieh in folgenden Mautstazionen eingehoben werden:

1. Auf dem Strassenzuge von Steinschönau bis Markersdorf in dem Orte Steinschönau am Anfange, und in dem Orte Freudenberg gegen das Ende dieser Strasse.

2. Auf dem Strassenzuge von Niederkreibitz bis Schönlinde in dem letztgenannten Orte und in dem in der Mitte dieser Strasse befindlichen Orte Daubitz.

Welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß jene Parteien, welche die Maut an einem dieser Punkte bereits entrichtet haben, von deren Entrichtung in dem zweiten Einhebungsorte desselben Strassenzuges befreit sind.

Gub. Kundmachung vom 31. Jänner 1837, G. Z. 2354.

30.

Bestimmung über die Vorladung und Verhaftung der Gränz- und Gefällen-Wache-Individuen bei Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen.

Die k. k. Hofkanzlei hat im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer hinsichtlich der Verhaftung und Vorladung von Individuen der Gränz- und Gefällenwachmannschaft bei Verbrechen nnd schweren Polizeiübertretungen Folgendes festzusetzen befunden:

In denjenigen Fällen, wo es sich um die Verhaftung von Individuen handelt, welche in einem Verbrechen betreten werden, oder welche eines Verbrechens rechtlich beschuldigt und entflohen sind, und in Folge der Statt gefundenen gerichtlichen oder obrigkeitlichen Nachsetzung eingebracht werden, oder wo bei schweren Polizeiübertretungen die Verhaftung nach dem Gesetze schon bei der Betretung auf der Stelle zu geschehen hat, sind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, ohne sich an die Vorgesetzten der Gränz- und Gefällenwache zu wenden, die Verhaftnehmung unmittelbar durch ihre eigenen Organe zu veranlassen. Eben so bleibt in den Fällen, in welchen sich die Gerichte und Obrigkeiten wegen der Dringlichkeit des Falles zum schnellen und unmittelbaren Einschreiten bestimmt finden, dieses denselben auch für die Zukunft unbenommen.

Endlich hat auch dann, wenn es sich nicht um Individuen, die zum Dienste berufen, oder in der Dienstausübung begriffen sind, sondern um andere Angestellte handelt, z. B. um solche, welche beurlaubt, oder wegen Erkrankung bei ihren Angehörigen in Pflege sind, das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen.

In allen übrigen Fällen jedoch haben sich die Gerichte und Obrigkeiten an die Gränz- und Gefällenwach-Vorgesetzten zu wenden, und zwar an diejenigen, welche die zugleich für den Dienst nöthige Vorsorge zu treffen haben, damit diese die Verhaftung und weitere Ablieferung des Beschuldigten einleiten. Zur Vermeidung von Verzögerungen können sich die Gerichte und Obrigkeiten nach Gutdünken entweder an den Kompagnie-Kommandanten oder Inspektor oder an den betreffenden Bezirksleiter wenden.

Die Gränz- und Gefällenwach-Vorgesetzten haben in solchen Fällen, der an sie ergehenden gerichtlichen oder obrigkeitlichen Aufforderung ungesäumt, und unter eigener Verantwortung Folge zu leisten, und die gehörige Sorge zu tragen, daß das beschuldigte Individuum an die Behörde richtig, folglich wenn es nothwendig ist, unter Eskorte der Gränz- oder Gefällenwache abgeliefert werde.

Dagegen haben aber auch die Gerichte und Obrigkeiten, wenn sie in den früher berührten Fällen, durch ihre eigenen Organe unmittelbar einschreiten jederzeit ungesäumt den vorgesetzten Bezirksleiter oder den Kompagnie-Kommandanten oder Inspektor von dem Verfügten zu verständigen.

In Betreff der Vorladung eines Beschuldigten oder Zeugen zum Verhöre hat es bei den allgemeinen Bestimmungen zu verbleiben. *)

Dasjenige Individuum, welches eine solche Vorladung erhält, hat jedoch im Geiste der Dienstvorschrift dieselbe sogleich dem Vorgesetzten anzuzeigen, damit die des Dienstes wegen erforderliche Verfügung bewirkt, nö-

*) In diesem Bande Seite 21. Nr. 18.

thigen Falls aber das Gericht oder die Obrigkeit angegangen werde, das Verhör zu einer Zeit vorzunehmen, wo das Individuum durch seine Amtsverrichtungen nicht gehindert ist, zu erscheinen.

Diese mit Hofkanzleidekrete vom 6. Februar l. J., H. Z. 2199 erflossenen Bestimmungen werden den k. Kreisämtern ɩc. zur Wissenschaft und genauen Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, selbe in gleicher Absicht nicht nur den dortkreisigen Gerichten, Magistraten und Obrigkeiten, sondern auch den Kriminalgerichten hinauszugeben.*)

Gub. Dekret vom 24. März 1837, G. Z. 10855, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das prager Kriminal-Gericht.

31.

Einführung der Beleuchtung der Maut- und Zoll-Schranken und Aufstellung der Tariffstafeln an denselben.

Ein k. Kreisamt hat im Einverständnisse mit der Kameralbezirks-Verwaltung die den Mautpächtern ohnehin obliegende, aber von denselben vernachläßigte Verbindlichkeit die Mautschranken bei Nachtzeit zu beleuchten, wieder in Anregung gebracht, und auf die Erfüllung derselben mit dem besten Erfolge gedrungen.

Auf eine gleiche Weise hat dieses k. Kreisamt unterstützt von der Kameralgefällen-Verwaltung die Aufstellung von Tariffstafeln bei den Mautschranken eingeführt, und die Kameralgefällen-Verwaltung hat laut Zuschrift vom 29. Dezember 1836 Z. 34795 an alle Be-

*) Dieselbe Weisung wurde in Folge Hofkammerdekrets vom 14. Jänner 1837, H. Z. 1109 von der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung mittelst Umlaufschreibens vom 1. Februar 1837, Z. 2670 bekannt gemacht.

zirks-Verwaltungen in Böhmen den Auftrag ertheilt, darauf zu sehen, daß die Mautschranken, und an den Gränzzollämtern, wo zugleich die Wegmaut eingehoben wird, der Postenlauf und die Passage der Reisenden Statt findet, auch die Zollschranken beleuchtet, daß endlich an Mautschranken überall Kreistafeln aufgestellt werden.

Da durch die unterlassene Beleuchtung der Mautschranken bei Nachtzeit schon viele Unglücksfälle sich ereignet haben, und dieselbe in polizeilicher Hinsicht als sehr nothwendig erscheint, da die Aufstellung von Tariffstafeln besonders auf jenen Strassen, die häufig von Ausländern, die unsern Mauttariff nicht kennen, befahren werden, sich als sehr wünschenswerth darstellt, so haben die Kreisämter im Einverständnisse mit den Kameralbezirksverwaltungen darauf zu dringen, daß die Beleuchtung der Maut- und Zollschranken sowohl, als auch die Aufstellung der Tariffstafeln überall eingeführt, strenge überwacht, und künftighin nebst der Beleuchtung der Mautschranken auch die Aufstellung und Erhaltung der Tariffstafeln in die Mautpachtbedingnisse eingerückt werde.

Gub. Verordnung vom 3. Februar 1837, G. Z. 2765, an die k. Kreisämter.

32.

Zur Verjährung der schweren Polizei-Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, ist die in dem §. 274 des II. Thl. St. G. B. lit. b bezeichnete Erstattung nicht nothwendig.

Aus Anlaß der bei der k. k. Hofkanzlei vorgekommenen Anfrage, ob zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, die in dem §. 274 des II. Thls. St. G. B. lit. b. bezeichnete Er-

stattung nothwendig sei? ist mit Hofkanzleidekrete vom 24. Dezember 1836, H. Z. 32162 nachstehende Erläuterung erfolgt:

„Der §. 274 des St. G. B. setzt unter den Bedingungen zur Verjährung in lit. b. auch die geleistete Erstattung als Erforderniß fest, jedoch nur als Regel, so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, und läßt daher auch Ausnahmen zu, wo die Natur der Uebertretung dieses nicht gestattet. Zu den Ausnahmen sind unstreitig auch die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre zu rechnen, weil dieselben sich in vielen Fällen schon überhaupt zu keiner Erstattung eignen, da wo eine Erstattung aber einzutreten hat, die Art, wie diese mit Widerruf, Abbitte, oder auch mit wirklicher Ersatzleistung geschehen soll, keineswegs dem Uebertreter, so von selbst einleuchtet, wie bei den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums, sondern erst über eine vorausgegangene Klage des Beleidigten, und deshalb angestellte Untersuchung festgesetzt werden könne, welches aber in dem, im §. 274 überhaupt vorausgeschickten Falle, daß der Uebertreter noch gar nicht in Untersuchung gezogen worden, nicht möglich ist. Zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre ist daher die geleistete Erstattung nicht nothwendig, sondern es genügt die Erfüllung der übrigen in a. c. festgesetzten Bedingungen."

Diese Erläuterung wird mit Beziehung auf das, mit der Gub. Verordnung vom 19. Dezember 1822 Z. 63380 bekannt gemachte hohe Hofkanzlei-Dekret vom 28. November 1822 Z. 33116*) zur Jedermanns Wissenschaft

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 887.

mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß dieselbe auch für die gemeinen Polizei-Vergehen, für welche mit der, mit der Gub. Zirkular-Verordnung vom 5. April 1833 G. Z. 13924 kund gemachten a. h. Entschließung vom 16. März 1833 *) eine Verjährungsfrist von drei Monaten festgesetzt wurde, zu gelten habe.

Gub. Kundmachung vom 4. Februar 1837, G. Z. 3384.

33.

Erneuerung der Vorschriften bei Bewilligung von Gehalts-Vorschüssen.

Da Besoldungsvorschüsse von vielen Beamten und Dienern angesucht werden, welche noch mit einem früher erhaltenen Vorschuße im Rückstande haften, und da sich überhaupt die Gesuche um dreimonatliche Besoldungsvorschüsse seit einiger Zeit vermehren: so hat sich die k. k. Hofkammer laut Dekrets vom 13. Jänner l. J. H. Z. 1157 veranlaßt gefunden, den in dem Dekrete vom 7. November 1816 H. Z. 47261 **) wegen Bewilligung der Besoldungsvorschüsse enthaltenen Absatz, „wornach an Beamte, welche einen schon früher erhaltenen Vorschuß noch nicht zurückbezahlt haben, kein solcher Vorschuß bewilligt werden darf,“ und die in dem Dekrete vom 6. November 1818 H. Z. 49453 ***) enthaltene Weisung „daß ein dreimonatlicher Gehaltsvorschuß nur in besondern Fällen, wo dessen unumgänglicher Bedarf aus dem vorhandenen Nothstande des Beamten sich darstellet, sonst

---

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 172 Nro. 104.
**) Im 1. Band der Gesetzs. Böhmens. Seite 626, Nr. 319.
***) Im 3. — — Seite 459.

aber in minder rücksichtswürdigen Fällen nur ein ein- und zweimonatlicher Gehaltsvorschuß nach Verhältniß zu bewilligen sei," mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß sich nach dieser Vorschrift genau zu achten, und überhaupt bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen die Behelfe, welche zur Begründung der darauf gerichteten Gesuche beigebracht werden, jederzeit mit der durch häufigen Mißbrauch nothwendig gewordenen Strenge zu würdigen seien.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Verständigung des untergeordneten Personals mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt werden, daß in den nur in dringenden Fällen einzubringenden Gesuchen um einen Gehaltsvorschuß die Nothwendigkeit desselben stets dokumentirt nachgewiesen seyn muß.

Gub. Dekret vom 4. Februar 1837, G. Z. 5401, an alle untergeordneten Behörden.

34.

Erneuertes Verbot der Haltung von Leichenreden auf katholischen Friedhöfen.

Ueber den in Betreff der Beerdigung akatholischer Leichen unterm 20. Oktober 1836, G. Z. 39818 erstatteten Bericht ist der Landesstelle mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 22. Dezember 1836, H. Z. 28823 bedeutet worden; daß so ferne auf katholischen Leichenhöfen dennoch Leichenreden gehalten werden, dadurch den für Böhmen erlassenen Normen entgegen gehandelt wird,

da Leichenreden auf katholischen Friedhöfen überhaupt nicht zulässig sind.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt werden, darüber zu wachen, daß in dieser Beziehung den bestehenden Vorschriften überhaupt, insbesondere aber den Hofkanzleidekreten vom 2. Dezember 1796, H. Z. 2674 und 10. März 1797, H. Z. 8270 nicht zuwider gehandelt werde.

Gub. Dekret vom 8. Februar 1837, G. Z. 649, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

35.

Bestimmungen über die Führung des Taxjournals und die Adjustirung der Skontrirungsoperate bezüglich der Taxen.

Die k. k. Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 2. Dezember 1836 H. Z. 46540 zur Beseitigung zweckloser Kassadurchführungen und zur sohinigen Vereinfachung der Taxverrechnungeu bei den verschiedenen Gefälls- und Perzepzionsämtern anzuordnen befunden:

Erstens. Daß künftig die in den besonderen Tax-Journalen verrechneten Taxen in kein anderes zur Prüfung der Gefällen- und Domänenhofbuchhaltung oder einer andern Buchhaltung gehöriges Journal, sondern lediglich in das bei den Gefällskassen, oder bei Gefällsämtern, in soweit bei diesen Letztern ebenfalls ein Haupt-Journal in Anwendung steht, zum Amtsgebrauche zu führende Hauptjournal zu übertragen sind.

Zweitens. Daß nur in jenen einzelnen Fällen, wo ein Gefällsamt kein eigenes Taxjournal zu führen hat,

und die dießfällige Taxeinnahme als ein Depositum oder unter dem Titel: für fremde Rechnung unmittelbar und lediglich in dem Gefällsjournale verrechnet, aus welchem Journale der Betrag dann erst von Seite der einschlägigen Rechnungsabtheilung in das Taxhauptjournal übertragen wird, die Rechnungsführung im Gefällsjournale zugestanden werde, weil alle Gebahrungen eines Amtes auch in der Rechnung erscheinen müssen.

Drittens. Endlich, daß die zu führenden besonderen Taxjournale, welche bei den Rechnungsabtheilungen kontirt werden, und als Grundlage dieser Kontirung zu dienen haben, ebenfalls bei der Rechnungsabtheilung zurückzubehalten seien, da das Kontobuch (Tax-Hauptbuch) bei der Rechnungsabtheilung zurückbleibt, und aus demselben bloß die im §. 14. des Taxunterichtes vorgeschriebene vierteljährige Taxrechnung verfaßt wird, zumal der die Taxen zensurirenden Buchhaltung lediglich die gedachten vierteljährigen Taxrechnungen zur Prüfung zuzukommen haben.

Die Taxjournale sind von der Rechnungsabtheilung weiter zu dem Ende zu benützen, um bei den eintretenden Kassaskontrirungen die Taxgebahrungen in den vorzulegenden Skontrirungsausweisen gleichzeitig zu adjustiren.

Diese hohe Anordnung wird im Nachhange zu der hierortigen Belehrung vom 14. November 1836 Nro. 33154*) zur Darnachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 8. Februar 1837, Z. 1927.

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 998.

36.

Verfahren hinsichtlich der Einleitung der Kameralsequestrazionen von den k. Berggerichten bei dem Verfall eines Bergbaues und bei einer Gefährde der dem Staate an demselben zustehenden Rechte.

Es hat sich der Fall ereignet, daß durch lange Verhandlungen der Parteien eine nothwendig zu verhengen gewesene Sequestrazion durch eine geraume Zeit hinausgeschoben wurde, wodurch der Verfall des Bergbaues und eine Gefährde der dem Staate an demselben zustehenden Rechte zu drohen begann.

Dieser Zustand wurde nur dadurch herbeigezogen, daß man Rechte und Rechtsstreitigkeiten der Parteien mit jener dem Staate jederzeit unbeschränkt zukommenden Bergregalität und der aus ihr fließenden Oberaufsicht auf den Privatbergbau konfundirte.

Der Inhalt der Bergordnung und insbesondere der §. 53 der Manipulazions-Instrukzion für die k. k. Berggerichte vom Jahre 1783 schreibt vor, daß die Berggerichte bei vorkommenden mindern Beschwerden, dann bei solchen Angelegenheiten, welche keinen Verschub leiden, und eine schleunige Abhilfe erfordern, ohne allen weitern Rechtsförmlichkeiten, die Streitigkeiten in der Güte beilegen sollen, und wenn sie dieß nicht vermögen, so haben sie zur Verhütung des Schadens und Hemmung des Werksbetriebes selbst von Amtswegen die nöthige Vorkehrung zu treffen.

Durch diese Anordnungen der Berggesetze ist einem jeden Berggerichte nicht bloß die Befugniß ertheilt, sondern die Pflicht aufgelegt, zu dem eben besagten Zwecke von Amtswegen zu handeln.

Unter dasjenige Vorkehrungsmittel, welches die berührten Nachtheile am füglichsten abzuwenden vermag, ist die Sequestrazion der Zechen das gesetzlich ausgesprochene und zugleich das am meisten zusagende.

Den k. Berggerichten wird daher gemäß Dekrets der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 19. Jänner l. J., H. Z. 14374 v. J. 1836 aufgetragen, daß abgesehen von was immer für andern in Frage stehenden Verhandlungen, in allen jenen Fällen, in denen ein Bergbetrieb Schaden oder Hemmnng, oder die a. h. Bergregalitätsrechte irgend eine Beeinträchtigung erleiden sollten, dann wenn andere gelindere Vorkehrungsmittel bei der betreffenden Partei fruchtlos geblieben wären, von den k. k. Berggerichten von Amtswegen als die den Bergbau zu überwachen habenden Behörden eine Kameralsequestrazion einzuleiten sei.

Diese Art der Sequestrazion ist von jener durch die Gerichtsordnung zu verhängende, welche bloß wegen den zu beeinträchtigenden Privatinteressen von dem Justizrichter bewilligt wird, wesentlich zu unterscheiden, und kann mit oder auch ohne ihr Statt finden, so wie die höhere Beschwerdsführung über eine eingeleitete Kameralsequestrazion nicht an die Justiz, sondern an die Berglehnsbehörden zu leiten ist.

Diese Verordnung ist den Unterbehörden und sämmtlichen Gewerken zu ihrer genauen Darnachachtung gehörig kund zu machen.

Gub. Dekret vom 8. Februar 1837, G. Z. 6088, an die k. Berggerichte.

37.

Verfahren hinsichtlich der Konkurs-Ausschreibung und der Besetzungs-Vorschläge für Schuldienste auf den Kameral- und Fonds-herrschaften.

Auf die über das mit der hierortigen Verordnung vom 16. September 1836 Z. 46190 bekannt gemachte Hofdekret vom 26. August 1836 H. Z. 5255 *) gestellte Anfragen wird dem rc. in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 21. Jänner 1837 H. Z. 8233 zur Darnachachtung und weitern Veranlassung bedeutet, daß die Konkursausschreibung jener Schuldienste, welche unter dem Patronate von Kameral- und Fondsherrschaften stehen, in der Regel von der betreffenden Schuldistriktsaufsicht zu geschehen hat. Die Schuldistriktsaufsicht hat sich mit dem zu formirenden Besetzungsvorschlage an das Verwaltungsamt jener Kameral- oder Fondsherrschaft zu wenden, unter deren Patronate der erledigte Schuldienst sich befindet.

In den Besetzungvorschlägen sind nicht nur die drei würdigsten, sondern ordnungsmäßig sämmtliche Kompetenten aufzunehmen. Da die Schuldienstverleihung bei Kameralherrschaften von der k. k. Kameralgefällen-Verwaltung, und bei Fondsherrschaften von der Landesstelle geschieht, so genügt es, daß die Verwaltungsämter der Kameral- und Fondsherrschaften über derlei Besetzungs-Vorschläge lediglich ihre gutächtliche Aeußerung ohne förmliche Präsentazionsurkunde an die Schuldistrikts-Aufsicht abgeben. **)

Gub. Dekret vom 11. Februar 1837, G. Z. 5405, an das Königgrätzer bischöfliche Konsistorium.

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 874.

**) Dieses Hofdekret wurde nachträglich am 2. März 1837 unter derselben Geschäftszahl allen Kreisämtern und Konsistorien bekannt gemacht.

38.

Vorschrift für die Verrechnung der Kreditsabtheilung des k. Kameralzahlamtes zur Vinkulirung und Devinkulirung der für öffentliche Zwecke zu übernehmenden, und an die k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse einzusendenden Obligazionen und Staatsschuldverschreibungen.

Da nach einer Anzeige der k. k. Staats-Kredits- und Zentralhofbuchhaltung die Verrechnung und Journalisirung der in Folge des, mit der hierortigen Verordnung vom 21. April 1836 G. Z. 13731 dem k. Kameralzahlamte bekannt gemachten Hofkammerdekrets vom 20. Februar 1836 H. Z. 1805*) bei der dortigen Kreditsabtheilung zur Vinkulirung und Devinkulirung für öffentliche Zwecke zu übernehmenden, und an die k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse einzusendenden Obligazionen und Staatsschuldverschreibungen nicht ordnungsmäßig gepflogen werden soll; so wird dem k. Kameralzahlamte zu Folge Hofkammerdekrets vom 17. Jänner l. J., H. Z. 54579 zur Beseitigung der dießfälligen irrigen Verrechnung der Kreditsabtheilung aufgetragen, in den Kreditsabtheilungs-Journalen die zum obigen Behufe übernommenen Obligazionen in Empfang zu stellen, und die dießfälligen Empfangsposten, und zwar, in so weit ihr selbe mit Verordnung der vorgesetzten Landesstelle zukommen, mit den abschriftlichen Anweisungen, sonst aber mit Gegenscheinen der Parteien und Aemter belegt, dann bei Uebersendung der Obligazionen an die k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse, solche mit Zulegung der Aufgabs-Rezepisse und der hierüber von der Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse erhaltenen Empfangsbestätigungen in der Ausgabe zu verrechnen.

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 569.

Weiters hat die Kreditsabtheilung bei dem Empfange der von der Universal- Staats- und Bankoschuldenkasse ausgestellten neuen Obligazionen und der erhaltenen Ausgleichungs-Interessen von den eingesendeten Obligazionen mittelst ausgestellten Abfuhrsquittungen von derselben, die Beträge der letzten als Abfuhren, mit Zulegung der betreffenden Quittungen, zu beausgaben, sodann aber die erhaltenen neuen Obligazionen und die Ausgleichungs-Interessen in Empfang einzustellen, und die dießfälligen Amtsnoten der Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse beizulegen, bei der Abgabe der Obligazionen und Ausgleichungs-Interessen aber, beide in Ausgabe zu legen, und dieser Ausgabe die Empfangsbestätigungen jener Behörden und Parteien, an welche die Obligazionen sammt den Ausgleichungs-Interessen abgegeben wurden, beizulegen, im Falle jedoch die Empfangsbestätigungen nicht gleich bei der Abgabe ausgestellt werden, dieselben bei ihrem Einlangen nachträglich an die k. k. Kreditshofbuchhaltung zum Journalbeleg einzusenden.

Uebrigens wird dem k. Kameralzahlamte wiederholt erinnert, daß in Ansehung der an das Universal-Kameralzahlamt einzusendenden Obligazionen, die Verrechnung in dem Journale der politischen Fondskasse nach der Instrukzion vom 24. Juni 1831 fortan vorzunehmen.

Gub. Dekret vom 14. Februar 1837, G. Z. 6085, an das k. Kameralzahlamt.

39.

Handhabung der Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der von den Ordinariaten an den Klerus zu erlassenden Verordnungen.

Der 3te §., der auf eine a. h. Entschließung sich

gründenden Hofverordnung vom 17. März 1791 enthält sub Nro. 5 die bestimmte Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der von den Ordinariaten an den Klerus zu erlassenden Verordnungen.

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 20. Jänner l. J., H. Z. 28598 v. J. 1836 ist diese allerhöchste Vorschrift gehörig handzuhaben, und darüber zu wachen, daß hinsichtlich aller von den Ordinariaten an den Klerus erlassenen gedruckten Verordnungen oder sonstigen Kundmachungen die bestehenden Zensursvorschriften nicht außer Acht gelassen werden.

Hievon werden daher die Konsistorien zur Wissenschaft und pünktlichen Nachachtung bezüglich aller von Ordinariatswegen an den Klerus zu erlassenden gedruckten Verordnungen oder sonstigen Kundmachungen verständigt.

Gub. Dekret vom 17. Februar 1837, G. Z. 5704, an die Konsistorien.

40.

Bedingungen, unter welchen österreichische, in den k. preußischen Staaten erscheinende Unterthanen, ihre Gewerbs- oder Handels-Rechte, daselbst ausüben dürfen.

*/. Aus der beiliegenden, mit Hofkanzleidekrete vom 4. l. M. H. Z. 2529 herabgelangten, von der k. preußischen Regierung zu Oppeln an das mährisch-schlesische Gubernium erlassenen Zuschrift ist zu ersehen, unter welchen Bedingungen österreichische, in den k. preußischen Staaten erscheinende Unterthanen ihre Gewerbs- oder Handelsrechte daselbst ausüben dürfen.

Da es auch für die hierländigen Gewerbs- und Handelsleute, in so fern sie sich zeitweise in die k. preu-

ßischen Staaten begeben, von wesentlichem Interesse ist, obige Bestimmungen zu kennen; so erhalten die k. Kreisämter ꝛc. den Auftrag, die Dominien und Magistrate zur Nachachtung bei Ausfertigung der Pässe und zur Verständigung der betreffenden Gewerbs- und Handelsleute, wenn sie sich um Reisedokumente melden, anzuweisen.

Gub. Dekret vom 18. Februar 1837, G. Z. 7667, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

---

*/. Beilage zu Nr. 40. Seite 62.

Zuschrift der k. preußischen Regierung zu Oppeln vom 2. November 1836 an das k. k. Landesgubernium zu Brünn.

Aus den dortigen Staaten und insbesondere aus Mähren kommen alljährlich verschiedene Handelsleute und Gewerbtreibende, um ihre Waaren und Produkte umherziehend zu verkaufen, oder ihr Gewerbe im dießseitigen Staate auszuüben, ohne ihre Qualifikazion dazu gehörig nachweisen, oder sich vollständig legitimiren zu können. Durch diesen Mangel entsteht die unangenehme Nothwendigkeit, die betreffenden Gewerbtreibenden mit ihrem Gesuchen um Gewerbscheine ab- und in ihre Heimath zurückweisen und ihnen Reisekosten verursachen zu müssen, welche bei Beobachtung der dießfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen vermieden werden können. Diese fordern, daß sich jeder Gewerbtreibende durch ein in glaubhafter Form ausgestelltes Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts ausweise:

1. daß er ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sei, auch einen festen Wohnsitz habe;

2. daß, wenn der Gewerbtreibende im Privatdienste stehet, die Dienstherrschaft, und bei Ehefrauen die Ehemänner in den Betrieb des Handels oder Gewerbes willigen;

3. daß derselbe mit keiner auffallenden oder eckelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet, und

4. daß derselbe bereits 30 Jahre alt ist, indem unter diesem Alter keinem Ausländer ein Hausirschein ertheilt werden kann. Endlich muß

5. jenes Zeugniß zugleich das vollständige Signalement des Gewerbtreibenden enthalten, und darf nicht über ein Jahr alt seyn. Waarenträger oder Begleiter können nur in seltenen Fällen ausnahmsweise bewilligt werden, und müssen sich dazu besondere Gründe in der Person oder dem Geschäfte des Gewerbtreibenden finden.

Dergleichen sind namentlich bei Topfbindern und Kesselflickern nicht vorhanden und diesen können in Zukunft niemals Träger oder Begleiter gestattet werden, auch wenn ihnen früher dergleichen in den hier ausgefertigten Gewerbscheinen bewilligt worden seyn sollten.

So jedoch bei andern Gewerbtreibenden die Bewilligung eines Waarenträgers oder Begleiters zum Transport der Waaren zulässig erscheint, da muß auch dieser sich, wie der Gewerbtreibende selbst durch das vorgeschriebene Attest der Polizeibehörde ausweisen und legitimiren. Nur ist bei ihnen der Nachweis des 30jährigen Alters nicht nothwendig. Dagegen dürfen sie, um Handlungsreisende und Waarenbestellungen aufzusuchen, nicht unter 17 Jahre alt seyn, und muß in diesem Falle in dem vorge-

nannten Atteste bescheinigt seyn, „daß die Eltern oder „Vormünder zu der fraglichen Beschäftigung ihre Zustim„mung ertheilt haben."

Ein hochlöbliches Landesgubernium ersuchen wir ganz ergebenst, die betrefenden dortigen Gewerbtreibenden, welche in den dießseitigen Staaten Handel oder Gewerbe zu treiben beabsichtigen, von jenen Grundsätzen unterrichten zu lassen, damit sie sich vorkommenden Falls mit den erforderlichen Zeugnissen versehen können.

41.

Bestimmungen über die Nachsicht der Taxen für die das Armenrecht genießenden Parteien.

Die k. Kreisämter werden in Gemäßheit des Justiz-Hofdekrets vom 7. Februar l. J., H. Z. 104 und über Ersuchen der k. k. Hofkammer angegangen, sämmtliche im Kreise befindliche Magistrate, Stadt- und Ortsgerichte zur genauen Befolgung der Vorschrift der Hofdekrete vom 3. April und 4. November 1793, nach welchen den das Armenrecht genießenden Parteien die Nachsicht der Taxen nur in eben dem Maße, in dem ihnen die unentgeldliche Vertretung zu Statten kömmt, zu Theil werden, und daher in den Bescheiden, wodurch einer Partei von Amtswegen ein Vertreter beigegeben wird, immer ausgedrückt werden soll, ob und in wiefern die Vertretung unentgeldlich zu leisten sei, mit der Erinnerung anzuweisen, daß die von Amtswegen beigegebenen Vertreter, wenn sie am Anfange oder im Laufe des Prozesses einen Vorschuß, oder nach beendigtem Prozesse zu was immer für einer Zeit und auch nach bereits erwirkter Ab-

schreibung oder Nachsicht der Gebühren eine Zahlung an Expensen erhalten, für die Taxen und Stempelgebühren zu haften haben.

Die k. Kreisämter wollen zum Beweise der in den Kreisen geschehenen Kundmachungen die Botenregister gefälligst einsenden.

App. Erlaß vom 20. Februar 1837, A. Z. 3621, an die k. Kreisämter, das Wechselgericht, den prager Magistrat und das Fiskalamt.

42.

Pflichten der Justizbehörden hinsichtlich der bei denselben erliegenden alten Depositen.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Justiz-Hofdekrets vom 7. Februar l. J. H. Z. 7858 zu verordnen befunden, denjenigen mit mehreren geprüften Räthen besetzten Ziviljustizbehörden, bei welchen sich Depositen von einigem Werthe befinden, die Vorschrift zu ertheilen, damit dieselben dafür sorgen, daß von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle zwanzig Jahre einmal die Depositen, welche dem Fiskus heimgefallen seyn könnten, aufgesucht, in ein Verzeichniß gebracht, und nach vorausgegangener gehöriger Vorladung der Eigenthümer diejenigen dieser Depositen, welche binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erhoben wurden, den Staatskassen übergeben werden.

Diese Anordnung wird den ꝛc. ꝛc. zur genauen Nachachtung hinausgegeben und es werden dieselben zu Folge eben dieses höchsten Hofdekrets rücksichtlich der schon gegenwärtig vorhandenen alten Depositen zur unverzüg-

lichen Befolgung der Verordnung vom 30. Oktober 1802 angewiesen.

App. Erlaß vom 20. Februar 1837, A. Z. 3622, an das k. k. Landrecht, den prager Magistrat, das Wechsel- und Merkantil-Gericht, die Kammerprokuratur, die 4 Distriktualberggerichte und alle übrigen Magistrate und Ortsgerichte.

43.

Erhöhung der Wegesstrecken zwischen den Poststazionen Königgrätz und Jaromierz, dann zwischen Königgrätz und Chlumetz, und zwischen Chlumetz und Podiebrad.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 12. l. M., H. Z. 6546 bewilligt, daß das Ausmaß der Wegesstrecken zwischen den Poststazionen Königgrätz und Jaromierz von 1¼ auf 1⅜ Posten, dann zwischen Königgrätz und Chlumetz von 1½ auf 1⅞ Posten und zwischen jenen zu Chlumetz und Podiebrad von 1½ auf 1⅝ Posten erhöht werde.

Wovon die k. Oberpostverwaltung zur weitern Verfügung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt wird, daß diese neue Bestimmung der Wegesstrecken-Ausmaße mit 1. März l. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Gub. Dekret vom 21. Februar 1837, G. Z. 8392, an die k. k. Oberpostverwaltung.

44.

Bestimmungen in Bezug auf die im §. 2 der Verfassung der Gefällenwache enthaltene Verpflichtung der Mitwirkung bei Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit.

Die k. k. Hofkammer hat mit Bezug auf den §. 2 der Verfassung der Gefällenwache, *) in welchem festge-

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 283.

setzt wird, daß es der Gefällenwache obliege, in bestimmten Fällen bei der Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken, unterm 4. August 1836 H. Z. 33801*) hieher bedeutet, daß diese Verpflichtung theils schon bei der regelmäßigen Dienstleistuug der Gefällenwache, theils nur bei außerordentlichen Anlässen in Anwendung zu kommen hat.

In so weit es den regelmäßigen Dienst betrifft, ist die Gefällenwache in dem Falle, wenn Amtshandlungen für polizeiliche Zwecke mit jenem für Gefällszwecke im Zusammenhange stehen, von der Hilfeleistung bei Vollziehung der ersteren nicht ausgeschlossen, sondern sie ist nicht nur hierzu, sondern überhaupt zur Unterstützung der bestehenden Polizeiwachanstalten verpflichtet. Insbesondere werden sich in diesem Falle diejenigen Individuen der Gefällenwache befinden, welchen gefällsämtliche Dienstverrichtungen an den Thören der Städte übertragen sind, vorzüglich aber jene Individuen, welche den Gränzzollämtern zur Dienstleistung zugewiesen sind, da den letzteren auch die Handhaburg und die genaueste Ueberwachung in der Beobachtung der politischen Vorschriften über die Passanten obliegt.

Diesen Individuen der Gefällenwache wird daher nicht nur die thätigste Unterstützung der Aemter in der erwähnten Beziehung, sondern überhaupt in dem ihnen zugewiesenen Bezirke auch die besondere Aufmerksamkeit auf Militär-Ausreißer, Rekrutirungsflüchtlinge, Landstreicher, Hausirer und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheischt, dann auf diejenigen Personen, welche den Aem-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 925.

tern und Polizeibehörden durch Personsbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gegeben werden, zur Pflicht gemacht.

Die Mitwirkung der Gefällenwache hingegen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit bei außerordentlichen Anlässen wird auf dieselben Fälle beschränkt, welche durch die hohen Hofdekrete vom 14. Dezember 1830 H. Z. 44750 *) und vom 21. Mai 1831 H. Z. 14617 **) für die Gränzwache vorgezeichnet sind, nämlich auf die Hilfeleistung bei Feuersbrünsten und andern Elementar-Ereignissen, dann auf allgemeine polizeiliche Streifungen inner des der Gefällenwachpostirung zugewiesenen Bezirkes, auf die Aufbiethung außerordentlicher Streitkräfte zur Abwehrung und Einziehung von Räuberbanden u. s. w. und auf die augenblickliche Hilfeleistung zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs. Die Mitwirkung hat jedoch nur unter denselben Bedingungen und Vorsichten Statt zu finden, welche durch die bemerkten Verordnungen für die Gränzwache festgesetzt worden sind.

In dieser Beziehung enthält das Hofkammerdekret vom 14. Dezember 1830 Nr. 44750 für die Gränzwache die umständlichen Bestimmungen: ***)

Das hohe Hofkammerdekret vom 21. Mai 1831 Nr. 14617 lautet, wie folgt: †)

Ueber jeden Fall, in welchem von Seite der Gränzwache zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit Hilfe geleistet wird, ist durch die Gefäl-

---

*) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 614.

**) Im 13. — — 545.

***) Dieselben sind wörtlich aufgenommen im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 614.

†) Diese Weisung ist im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 545 wörtlich enthalten und wurde deshalb hier hinweggelassen.

lenbezirks-Behörde die Anzeige an die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung zu erstatten.

Diese hohen Bestimmungen gelten somit auch für die Gefällenwache; die Rechte und Pflichten, welche durch obige zwei hohe Erlässe den Obern der Gränzwäche eingeräumt und aufgetragen worden sind, stehen in Bezug auf die Gefällenwache den betreffenden Vorgesetzten der Letztern zu, und liegen denselben ob; es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn bei der Hilfeleistung der Gefällenwachindividuen gegen Elementarereignisse Kleidungsstücke ganz zu Grunde gerichtet, oder theilweise beschädigt werden, von einer Abschreibung und neuen Beischaffung oder von einer Ausbesserung oder Abkürzung der Kathegorie keine Rede seyn könne, sondern daß in solchen Fällen mit Rücksicht auf den Werth der Kleidungsstücke, die abgelaufene Tragedauer, und die bei der Gränzwache für die ähnlichen Kleidungsstücke bestimmte Kathegorie, bare Entschädigungen zu bewilligen seyn werden.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 22. Februar 1837, Z. 25500.

45.

Benehmen der Gefällenwache bei ihrer Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken.

Die k. k. Hofkammer hat nach dem Inhalte des Erlasses vom 31. August 1836 H. Z. 37349 im Nachhange zu dem Dekrete vom 4. des nämlichen Monats Z. 33801,*) mittelst welchem die Bestimmungen über die Verpflichtung der Gefällenwache zur Mitwirkung bei Vollstreckung der

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 925.

Vorkehruugen für die öffentliche Sicherheit herabgelangt sind, anzuordnen geruhet, daß sich die Gefällenwache in ihrer Mitwirkung zu polizeilichen Zwecken, und bei der den k. k. Polizeibehörden zu leistenden Assistenz genau nach der, den letztern ertheilten Instrukzion zu richten habe.

Dieses wird mit Bezug auf den hierortigen Zirkularerlaß vom 22. Februar 1837 Z. 25500 *) zur Darnachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 22. Febrsar 1837, Z. 27654.

46.

Strafbestimmung für die Beschädigung der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume uud Alleen.

Nach dem Inhalte eines unterm 13. Jänner l. J. H. Z. 22859 erflossenen Hofkanzleidekrets ist die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, sie möge aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit oder bei Viehtrieben und andern Gelegenheiten aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem Strafgesetzbuche nicht eignen sollte, als ein Polizeivergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselbe begleitenden Umstände und Folgen mit Einem bis fünf Gulden K. M. für jeden beschädigten Baum zu bemessen, und dem Ergreifer des Thäters oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führt, als Belohnung zu erfolgen ist. — Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geld-

*) In diesem Bande Seite 67.

strafe in Arrest von drei bis fünfzehn Tagen umzuändern, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebührende Belohnung nach Abzug des nothwendigen Unterhalts zu erfolgen kömmt.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden von dieser hohen Anordnung mit Berufung auf das Gub. Dekret vom 17. Juli 1828 G. Z. 17167 *) zur eigenen Wissenschaft und zur unverzüglichen Kundmachung derselben in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 23. Februar 1837, G. Z. 5409, an die k. Kreisämter und die Oberbaudirekzion.

47.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren wegen Erhaltung irrsinniger Gränz- und Gefällenwach-Individuen und ihrer Angehörigen.

Nach dem Hofkammerdekrete vom 12. Februar 1837 H. Z. 2404 findet die Weisung vom 12. März 1833 Z. 9079 **) über die Behandlung der in Irrsinn verfallenen Individuen der Gränzwache auch auf die Gefällenwach-Individuen unbedingte Anwendung.

Das zuletzt genannte Dekret enthält wörtlich nachstehende Bestimmungen: ***)

Diesen Bestimmungen hat die hohe Hofkammer in dem Eingangs angeführten Dekrete vom 12. Februar 1837 Z. 2404 noch nachstehende Anordnung beizufügen befunden: Wenn die in Irrsinn verfallenen Individuen beider Anstalten Angehörige haben, für deren Unterhalt

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzſ. Seite 270.

) *) Im 15. Band der Prov. Gesetzſ. Seite 212, wo diese Bestimmungen wörtlich aufgenommen sind.

zu sorgen sie gesetzlich verpflichtet sind; so ist für diese von den Löhnungen sammt Zuschüssen und Zulagen als Maximum ein Drittheil auszuscheiden, und den Gattinen unmittelbar, oder wo nur Kinder sind, den Kuratoren der Irrsinnigen zu verabfolgen. Von den andern zwei Drittheilen ist, insofern die Verpflichtung zum Ersatze der Heilungskosten eintritt, der Vorschuß hereinzubringen, insofern aber kein Ersatz zu leisten ist, oder derselbe wegen theilweiser Nachsicht oder wegen des Ausmaßes der Kosten hinter diesen zurückbleibt, sind die betreffenden freien Beträge dem Kurator zur Disposizion einzuantworten. An den Bestimmungen über die Ersatzleistung wird nichts geändert; nur ist, wenn die Kosten, und rücksichtlich die Vorschüsse durch die zwei Drittheile nicht gedeckt sind, der Mehrbetrag jederzeit, also auch bei Individuen der Gefällenwache vom Staatsschatze zu bestreiten. Der Kleidungsbeitrag wird den Irrsinnigen, der Quartierbeitrag seinen Angehörigen überlassen. Die Verabfolgung hat auf die oben angedeutete Art zu geschehen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 24. Februar 1837, Z. 4981.

48.

Bestimmung des Zollsatzes für Faßdauben und Faßbodenstücke.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich zu Folge Dekretes vom 9. l. M. H. Z. 3292 bestimmt gefunden, aus dem unter Postnummer 25 der mit dem Gubernial-Zirkulare vom 15. Juli 1836 Nr. 34228 allgemein bekannt gemachten, mit 1. August 1836 in Wirksamkeit getretenen Zolltariffs-Bestimmungen*) vorkommenden Tariffsartikel für gemeine Holzwaren mit dem Eingangs-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 728.

zolle von 25 kr. und dem Ausgangszolle von $1\frac{1}{4}$ kr. für den wiener Nettozentner die darunter namentlich angeführten Faßdauben und Faßbodenstücke auszuscheiden, und diese Gegenstände in die Postnummern 19 und 20 eben dieser Tariffsbestimmungen für Holzwaaren einzureihen, wornach Faßdauben nnd Faßbodenstücke von nun an, wenn sie zu Lande vorkommen, einem Einfuhrszolle von 3 kr., und einem Ausfuhrszolle von $\frac{1}{4}$ kr., ferner, wenn sie zu Wasser verführt werden, einem Einfuhrzolle von 6 kr. und einem Ausfuhrzolle von $\frac{1}{4}$ kr.; endlich bei der Einfuhr aus Ungarn nach andern im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern der Monarchie einem Einfuhrszolle von $1\frac{1}{2}$ kr. und einem Ausfuhrszolle von $\frac{1}{4}$ kr. von jedem Gulden des Werthes zu unterziehen sind.*)

Diese neue Zollbestimmung ist sogleich in Anwendung zu bringen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 24. Februar 1837, Z. 4983.

49.

Aufhebung des Verbots der Ausübung der homoeopatischen Heilmethode.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vam 6. Februar l. J. es von der unterm 13. Oktober 1819 erlassenen mit dem Hofkanzleidekrete vom 21. Oktober 1819 H. Z. 33571 herabgelangten und mit der Gub. Verordnung vom 2. November 1819 G. Z. 49665 **) bekannt gemachten a. h.

---

*) Diese Weisung wurde mit Gub. Kundmachung vom 23. Februar 1837, G. Z. 8623 allgemein bekannt gemacht.

**) Im 1. Band der Prov. Gesetzs. Seite 275, Nr. 139.

Entschließung, mittelst welcher die Ausübung der homoeopatischen Heilmethode allgemein und strenge verboten wurde, abkommen zu lassen befunden.

Hievon werden die k. Kreisämter in Folge des Hofkanzleidekrets vom 20. Februar l. J. H. Z. 3458 zur weitern Verfügung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß in Bezug auf die zur Aufrechthaltung der bestehenden Grundsätze und Vorschriften gegen das Eindrängen Unbefugter in diese Heilmethode, so wie hinsichtlich der Arzneibereitnng in den Städten und auf dem flachen Lande zu ergreifenden Maßregeln von Seiner k. k. Majestät eine weitere Verhandlung angeordnet wurde, deren Resultat seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Gub. Dekret vom 25. Februar 1837, G. Z. 9089, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

50.

Vorschrift hinsichtlich der Evidenz der Amtshandlung des k. Unterkammeramtes.

Da es zur Erhaltung in der Uebersicht in allen administrativen Zweigen für das k. k. Landesgubernium wichtig ist, die Kenntniß von allen generellen Verfügungen und der daraus hervorgehenden, das k. Unterkammeramt dabei leitenden Grundsätze stets zu erhalten: so wird das k. Unterkammeramt angewiesen, ein Pare der von demselben allgemein an die unterstehenden Magistrate erlassenen Verordnungen, so wie der, von dem Rechnungs-Departement mittelst des k. Unterkammeramtes für die Rechnungsführer und Wirthschaftsbeamten gegebenen, allgemein verbindenden Belehrungen, Erläuterun-

gen und instrukzionsmäßigen Direktiven von nun an immer am Schluße eines jeden Monats zum hierortigen Gebrauche anher vorzulegen.

Die seit der Organisirung des vereinten Unterkammeramtes bisher erlassenen Verordnungen hat dasselbe nach und nach zu sammeln, und gleichfalls nachträglich dem Gubernium zu überreichen.

Nachdem übrigens es auch erforderlich ist, zu sehen, wie und in welcher Art hierortige generelle Weisungen von dem k. Unterkammeramte an die unterstehenden Magistrate hinausgegeben werden, so wird das k. Unterkammeramt angewiesen, auch von den dießfälligen Erlässen immer ein Pare nach der oben angegebenen Weisung unter Einem dem k. Unterkammeramte zur Einsicht und zum Gebrauche nachträglich vorzulegen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das k. Unterkammeramt überhaupt nur solche Zirkularien selbst erlassen könne, welche sich auf die bestehenden Vorschriften gründen und dem k. Unterkammeramte nach seinem Wirkungskreise zustehen.

Endlich wird nur noch bemerkt, daß durch die Einsendung der dortigen allgemeinen Erlässe, da diese ohehin litographirt werden, für das k. Unterkammeramt keine besondere Mühwaltung erwachsen werde.

Gub. Verordnung vom 25. Februar 1837, G. Z. 9602; an das k. Unterkammeramt.

51.

Bestimmung über die Urlaubsgesuche von Justizbeamten, welche zugleich ständische Landeswürden bekleiden.

Dem k. k. Appell. Gerichte wurde mit Justiz-Hofdekrete vom 13. Februar l. J. H. Z. 731 verord-

net, bei Urlaubsgesuchen von Justizbeamten, welche zugleich eine ständische Landeswürde bekleiden, von dieser Eigenschaft immer eigends Erwähnung zu machen.

App. Erlaß vom 27. Februar 1837, A. Z. 4142, an das k. k. Landrecht und den prager Magistrat.

52.

Bestimmung des Zeitpunktes, welcher als Anfang des Privilegien-Jahrs hinsichtlich der zu berichtigenden 2ten Hälfte der Privilegien-Taxe anzusehen ist.

Was aus Anlaß einer von dem niederösterreichischen Kameraltaxamte an die k. k. Hofkammer vorgelegten Anfrage, welcher Zeitpunkt als Anfang des Privilegienjahres hinsichtlich der zu berichtigenden zweiten Hälfte der Privilegien-Taxe anzusehen sei, an die nied. österr. Landesregierung erlassen worden ist, wird den k. rc. in Folge Hofkammerdekrets vom 3. Jänner H. Z. 52239 zur Wissenschaft und Nachachtung im Anschluße mitgetheilt. */.

Gub. Dekret vom 28. Februar 1837, G. Z. 9605, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Generaltaxamt.

*/. Beilage zu Nr. 52. Seite 77.

Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. n. ö. Landesregierung vom 3. Jänner 1837, H. Z. 52239 v. J. 1836.

Aus den Bestimmungen der §§. 3, 13, 14 und 19 des a. h. Privilegienpatents vom 31. März 1832 *) geht

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 447, 448 u. s. w.

offenbar hervor, daß in Beziehung auf die Privilegientaxe nicht von Solarjahren, sondern von Privilegien-Jahren die Rede ist.

Aus Anlaß der mit dem Berichte vom 21. Juli 1836 Z. 39030 vorgelegten Anfrage des n. ö. Kameral-Taxamtes, welcher Zeitpunkt als Anfang des Privilegienjahres anzusehen sei, mit welchem nach §. 14 die zweite Hälfte der Privilegientaxe während der Dauer des Privilegiums in eben so vielen Jahresraten berichtiget werden muß, wird der k. k. Landesregierung bedeutet, daß gemäß des §. 19 des Privilegien-Patents die Dauer des Privilegiums von dem Datum der Privilegien-Urkunde beginne, somit auch mit diesem Zeitpunkte der Anfang des Privilegienjahres eintrete, und daß daher unter dem Ausdrucke: „Anfang des Privilegienjahrs" der von dem Datum der Privilegienurkunde laufende Zeitraum von längstens sechs Wochen für die erste Rate der zweiten Taxhälfte; für alle folgenden Privilegienjahre aber, der erste Tag derselben als Termin zur Berichtigung der Taxe bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu verstehen sei. Diese Bestimmung hinsichtlich der Zahlungsraten ist in den Erlaß, womit die Partei von der Privilegiumsverleihung verständigt wird, von Fall zu Fall aufzunehmen.

Zugleich wird durch die k. k. n. ö. vereinte Kameral-Gefällenverwaltung das n. ö. Kameraltaxamt angewiesen, wenn die Jahrestaxrate in der bestimmten Frist nicht eingezahlt werden sollte, der k. k. n. ö. Regierung hievon sogleich die Anzeige zu machen, damit das Privilegium im Sinne des Patents §. 21, lit. F. für erloschen erklärt werden könne.

53.

Berechtigung der Gerichte, die Uebersetzungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von den für beständig beeideten Dollmetschern nöthigenfalls auch unentgeldlich zu fordern.

In Folge eines Hofkanzleidekrets vom 8. Februar l. J. H. Z. 3300 wird aus Anlaß einer von der k. k. obersten Justizstelle der k. k. vereinigten Hofkanzlei gemachten Mittheilung mit Bezug auf das Hofdekret vom 13. Jänner 1836 H. Z. 475 und Gub. Zirkularverordnung vom 3. Februar 1836 Nr. 4817 *) allgemein bekannt gemacht, daß die Gerichte die Uebersetzungen, deren sie in Amtsgeschäften bedürfen, von den laut Absatz 2 jenes Hofdekrets für beständig beeideten Dollmetschern nöthigenfalls auch unentgeldlich zu fordern berechtiget seyn sollen.

Gub. Kundmachung vom 28. Februar 1837, G. Z. 9613.

54.

Erhöhung der Privatmaut auf der Strasse zwischen Preßnitz und Kaaden.

Das Gubernium hat die auf der Strasse zwischen Preßnitz und Kaaden bisher nach der 1. Tariffsklasse mit 1 kr. für das Stück Zugvieh eingeführte Privatmaut auf 1½ kr. Konv. Münze zu erhöhen beschlossen.

Welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Einhebung der erhöhten Mautgebühr mit dem 1. April l. J. in Wirksamkeit tritt.

Gub. Kundmachung vom 2. März 1837, G. Z. 5636

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 49.

55.

Bestimmung hinsichtlich der Ehen getaufter Juden mit Katholiken bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten.

Se. k. k. Majestät haben über die Frage: ob getaufte Israeliten bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten mit Katholiken eine neue Ehe eingehen können? unterm 27. Jänner l. J. folgende a. h. Entschließung zu erlassen geruhet:

Das Justiz-Hofdekret vom 26. August 1814 J. G. S. Nr. 1099 ist auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten und von dem israelitisch gebliebenen Ehetheile durch den Scheidebrief nach Vorschrift des a. b. Gesetzbuches geschieden sind, nicht anzuwenden, sondern es hat in Ansehung derselben bei der Anordnung des ./.beiliegenden Justiz-Hofdekrets vom 28. Juni 1806 J. G. S. Nr. 771 und der §§. 133 — 136 des a. b. G. B. zu verbleiben.

Von dieser allerhöchsten Schlußfassung werden die k. k. Kreisämter gemäß Hofkanzleidekrets vom 4. Februar l. J. H. Z. 2560 zur Wissenschaft und weiteren Verfügung verständiget.

Gub. Dekret vom 3. März 1837, G. Z. 7336, an die k. Kreisämter, Ordinariate und den prager Magistrat.

./. Beilage zu Nr. 55 Seite 80.

Justizhofdekret vom 28. Juni 1806 an die Appellazionsgerichte in Prag, Brünn, Lemberg und Krakau, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen.

Eine zwischen zwei jüdischen Personen geschlossene Ehe ist als ein bloßer bürgerlicher Vertrag anzusehen,

welcher durch den Uebertritt eines Ehegatten zur christlichen Religion in seinen rechtlichen Folgen keine wesentliche Abänderung leidet; somit noch immer nach jenem Patente beurtheilt werden muß, welches über die Auflösbarkeit der Juden-Ehen unter dem 21. März 1791 für die deutschen Erbländer erlassen, und durch das Patent vom 28. Oktober 1800 mit unerheblichen Veränderungen auch auf Galizien ausgedehnt worden ist.

Kraft dieses Patents wird die Ehe mit wechselseitiger Einwilligung aufgelöset, wenn die Vereinigung der Ehegatten fruchtlos versucht worden, oder gleich Anfangs keine Hoffnung dazu vorhanden ist, und sie sich gerichtlich erklärt haben, daß der Mann den Scheidebrief geben, und das Weib denselben annehmen wolle.

Hieraus folgt:

1. Daß durch den Uebertritt eines Ehegatten von der jüdischen und christlichen Religion, die mit dem andern Ehegatten, welcher bei der jüdischen Religion verbleibt, gültig eingegangene Ehe zwar nicht von selbst aufgelöset werde, wohl aber durch die erwähnte gerichtlich erklärte wechselseitige Einwilligung getrennt werden könne. Nach dieser Erklärung vor Gerichte gestattet.

2. Das Gesetz beiden Theilen zu einer andern Ehe zu schreiten.

Wollte aber

3. der Mann nach jener Erklärung den Scheidebrief nicht geben; so könnte er dazu angehalten werden, um so mehr als dann, wenn er jene Erklärung noch dazu durch Schließung einer anderen Ehe bekräftiget hat.

Immer aber

4. wird zur Auflösung der Ehe vermöge der §§. 109, 92 und 93 ein gerichtlicher Spruch erfordert.

Die vor demselben von dem Neubekehrten eigenmächtig eingegangene Ehe ist ungültig, und bedarf daher zu ihrer Gültigkeit einer neuerlichen Trauung.

56.

Handhabung der normalmäßigen Pensions-Vorschriften der Staatsdiener, und Verbot der öffentlichen Kundmachung der Bewilligung von Gehalts-, Pensions- oder Personal-Zulagen.

Nach dem Inhalt des Hofkanzleidekrets vom 24. Februar l. J. H. Z. 4728 haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Kabinetschreiben vom 21. desselben Monats zu bemerken geruhet, daß seit einiger Zeit, die Anträge auf eine günstigere als die normalmäßige Pensionsbehandlung der Hof- und Staatsdiener und ihrer Angehörigen sich dergestalt häufen, daß die hierüber bestehenden Vorschriften beinahe ganz außer Betrachtung kommen.

Da Se. k. k. Majestät durch solche nur zu leicht verlautende Anträge, in die Alternative versetzt werden, entweder strenger zu seyn, als Höchstdero Behörden, oder auf Kosten der Steuerpflichtigen Ausnahmen vom Gesetze Statt zu geben, so haben Se. k. k. Majestät zu befehlen geruhet, daß sich von nun an genau an die bestehenden Normen gehalten, und auf eine günstigere Behandlung niemals von Amtswegen, sondern nur über eine von Se. k. k. Majestät in Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit erlassene Aufforderung eingerathen werde.

Zugleich haben Se. k. k. Majestät anzuordnen geruhet, daß die bis jetzt öfter mittelst der öffentlichen Blätter geschehene Kundmachung der Bewilligung von

Gehalts-, Pensions- oder Personalzulagen künftig durchaus zu unterbleiben habe.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget werden.

Gub. Dekret vom 4. März 1837, G. Z. 10854, an alle untergeordneten Behörden.

57.

Behandlung der am ersten März 1837 in der Serie 439 verlosten böhm. stständ. Aerarial-Obligazionen zu fünf, vier, und zu drei und ein halb Prozent.

In Folge Hofkammerdekrets vom 2. l. M. H. Z. 1234 wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4 November 1829 *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfperzentigen böhm. ständ. Aerarial-Obligazionen, welche in die am 1. März l. J. verloste Serie 439 von Nummer 155274 bis einschließig Nummer 157562 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals bar in Konv. Münze zurückbezahlt, dagegen die in dieser Serie begriffenen Obligazionen zu vier, dann zu drei und ein halb Prozent nach den Bestimmungen des a. h. Patents vom 21. März 1818 **) gegen neue mit vier und mit drei und ein halb Prozent in Konv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 657 Nro. 200.
**) Im 3. Band der Gesetzs. Böhmens. Seite 150.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünfperzentigen Kapitalien erfolgt am 1. Mai l. J. von der böhm. ständ. Aerarial-Kredits-Kasse in Prag, bei welcher daher die verlosten Obligazionen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März l. J. zu Zwei und Einhalb Prozent in W. W., für die Monate März und April l. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf von hundert in Konv. Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligazionen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften, welche bei der Umschreibung von derlei Obligazionen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhm. ständ. Aerarial-Obligazionen zu vier und zu drei und einhalb Prozent gegen neue Staatsschuldverschrei-

bungen geschieht gleichfalls bei der böhm. ständ. Aerarial-Kreditskasse in Prag.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Konv. Münze laufen vom 1. März 1837 und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener Währung von den ältern Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligazionen berichtigt.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligazionen, deren Verzinsung auf eine andere Kreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligazions-Umwechslung bei der böhm. ständ. Aerarial-Kreditskasse oder bei jener Kreditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlosten Obligazionen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Gub. Präs. Kundmachung vom 6. März 1837, G. P. Z. 1470.

58.

Vorlegung der Kirchen- und Gebäudebesichtigungs-Protokolle nach geistlichen Benefiziaten unmittelbar der Landesstelle.

Nach der bisherigen, in den gesetzlichen Normen gegründeten Observanz werden die politischen Verlassenschaftselaborate nach geistlichen Benefiziaten von den delegirten Ortsgerichten an das k. Landrecht eingesendet und zu diesem Behufe auch von den k. Kreisämtern die von den Kreisingenieurs aufgenommenen Gebäude-Besichtigungsprotokolle den betreffenden Ortsgerichten zugestellt.

Da hiedurch offenbare Verzögerungen in der Prüfung dieser Protokolle und den hievon abhängenden Verlassenschaftsabhandlungen herbeigeführt werden, indem solche Protokolle vom k. Landrechte doch immer zur Amtshandlung an die Landesstelle gelangen müssen und überdieß oft noch unnöthige Betreibungen eintreten; so erhalten die k. Kreisämter ꝛc. die Weisung, in Zukunft alle von dem k. k. Kreisingenieur aufgenommenen Kirchen- und geistlichen Gebäudebesichtigungsprotokolle nicht mehr den Ortsgerichten zuzustellen, sondern unmittelbar an die Landesstelle vorzulegen, von jeder erfolgenden Vorlegung aber gleichzeitig das k. Landrecht in die Kenntniß zu setzen.

Gub. Verordnung vom 6. März 1837, G. Z. 10819, an die k. Kreisämter.

59.

Definitive Bestellung der Legstätte Teplitz.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 8. Februar H. Z. 5825 die provisorisch bestellte Zoll-Legstätte in Teplitz definitiv bestätigt.

Was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Zeitpunkt der definitiven Wirksamkeit derselben auf den 1. April l. J. festgesetzt worden ist.

Gub. Kundmachung vom 6. März 1837, G. Z. 10904.

60.

Bestimmung der Taglien der Gefällenwache für die Einbringung von Militär-Deserteurs.

Die k. k. Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 17. Februar l. J. H. Z. 3208 zu bestimmen ge-

funden, daß, da nach dem §. 60 der Gefällen-Wache-Verfassung*) hinsichtlich des Anspruches auf Taglien die mittelst der allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bestimmungen und die für die Gränzwache erlassenen besonderen Verordnungen auch auf die Gefällenwache Anwendung finden, auch die Taglia der Individuen dieser Wachanstalt bei der Einbringung von Militär-Deserteurs nach Maßgabe der Dekrete vom 5. Februar 1831 Z. 3419**) und vom 9. Jänner 1832 Z. 1519***) in acht Gulden ohne Abzug zu bestehen habe. Die erwähnten, in Betreff der Gränzwache erschienenen hohen Hofkammerdekrete lauten aber wörtlich folgendermaßen: †) ††)

In den Fällen, wo die Militär-Taglia der Gränzwache zukömmt, sind daher die Transportskosten und sonstigen Auslagen, welche der eingebrachte Deserteur verursacht (insbesondere die Verpflegung nach der Militär-Arrestanten-Gebühr) vom Militär zu vergüten, insofern nicht das im Jahre 1826 getroffene Uebereinkommen wegen wechselseitig unentgeldlicher Uebergabe der Zivil- und Militär-Inquisiten darauf Anwendung findet.

Hofdekret vom 9. Jänner 1832 H. Z. 1573.
K. G. V. Umlaufschreiben vom 7. März 1837, Z. 5590.

61.

Bestimmung über die zivilgerichtliche Aburtheilung der eines Verbrechens schuldig gewordenen bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Individuen.

Aus Anlaß der in Folge eines einzelnen Falles von

---

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 309.
**) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. — 77.
***) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. — 35.

†) ††) Dieselben sind in der Prov. Gesetzs. 13. Band Seite 77, und 14. Band Seite 35 wörtlich aufgenommen, deshalb hier weggelassen.

Seite eines k. k. Truppen-Brigade-Kommando erhobenen Anfrage: ob ein bis zur Einberufung beurlaubter Soldat, welcher ein gemeines Verbrechen zwar nach Erscheinung des hofkriegsrechtlichen Zirkularreskripts vom 12. Juli 1835 F. 788 (womit die allerhöchste Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 27. Juni *) des gedachten Jahres wegen Unterordnung der bis zur Einberufung beurlaubten Militärmannschaft unter die Zivil-Gerichtsbarkeit kundgemacht wurde) begangen hat, jedoch noch vor Kundmachung desselben ergriffen wurde, nach den Zivil- oder Militärgesetzen zu behandeln sei? hat der k. k. Hofkriegsrath nach seiner unterm 6. Jänner l. J. F. 6. der k. k. Hofkanzlei gemachten Eröffnung das allgemeine Militärappellazionsgericht angewiesen, sämmtliche unterstehende Militärbehörden dahin zu belehren, daß derlei Miltärindividuen nach den Zivilstrafgesetzen abzuurtheilen seien.

Von dieser mit Hofkanzleidekrete vom 4. Februar l. J. H. Z. 2144 der Landesstelle mitgetheilten Anordnung werden die k. Kreisämter ꝛc. in Verfolg der Gub. Weisungen vom 16. August 1835 G. Z. 39730*) und vom 26. Jänner l. J. Z. 3843 **) zur gleichmäßigen Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 7. März 1837, E. Z. 11105, an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

---

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 517. Nr. 285.
**) In diesem Bande Seite 44.

62.

Bestimmungen hinsichtlich der Miethzins-Zahlung und Bestreitung der Auslagen zur Erhaltung oder Ausbesserung der von einem bestimmten Gefälle oder Verrechnungszweige erbauten, oder angekauften, und zum Vortheile anderer Gefälle oder Verrechnungszweige ganz oder theilweise benützten Gebäude.

Auf eine über die Benützung der Aerarialgebäude von Seite eines andern Gefälles oder Verwaltungszweiges, welcher die Erbauungskosten nicht bestritt, gemachte Anfrage; hat die k. k. Hofkammer vom 16. Februar l. J. H. Z. 38985 folgende Weisung hieher erlassen:

In den Fällen, in denen ein Gebäude, das aus einem derjenigen Gefälle oder Verrechnungszweige, deren Verwaltung die k. k. Gefällen-Verwaltung leitet, angekauft oder errichtet worden ist, oder ein Theil eines solchen Gebäudes für Zwecke eines andern der k. k. Gefällen-Verwaltung zugewiesenen Gefälle oder Verrechnungszweige ohne Entrichtung eines Miethzinses verwendet wird, z. B. wenn in einem Zollamtsgebäude eine Kameral-Landes-, oder Kameral-Bezirksbehörde untergebracht ist, sollte zwar, der Strenge nach, ein angemessener Miethzins ausgemittelt und von dem Gefälle oder Verrechnungszweige, für dessen Zwecke die Verwendung des Gebäudes oder eines Theiles desselben Statt findet an das Gefäll, das als Eigenthümer des Gebäudes erscheint, entrichtet werden, dagegen aber auch dieses Gefäll die Ausgaben, die nach dem bürgerlichen Rechte den Vermiether treffen, zu tragen hätte.

Nachdem jedoch in allen diesen Fällen der Staatsschatz Eigenthümer des Gebäudes ist, und die Scheidung der verschiedenen Zweige der Verrechnung zunächst die richtige Darstellung des Verhältnisses bezweckt, in welchem

der Verwaltungs-Aufwand zu den einzelnen mit demselben belasteten Einkommenszweigen steht, dieses Verhältniß aber durch die gegenseitige Entrichtung von Miethzinsen und die Scheidung der zur Gebäude-Erhaltung erforderlichen Ausgaben in zu geringem Maße geändert wird, als daß durch die auf diesem Wege erzielte genaue Trennung der Ausgaben die mit der Ausführung dieser Maßregel verknüpfte Verwicklung der Verrechnung und Vermehrung der Geschäfte gerechtfertigt wäre, so findet man zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung, festzusetzen, daß in den erwähnten Fällen die Ausmittlung und Entrichtung von Miethzinsen zwischen den gedachten Gefällen und Verrechnungszweigen zu unterbleiben habe, und daß dagegen die Ausgaben zur Erhaltung oder Ausbesserung der Gebäude, oder einzelner Bestandtheile derselben, dann die Zinsvergütungen, welche aus Anlaß der Verwendung einzelner Bestandtheile zu ämtlichen Zwecken, Beamten, oder Dienern, für die ihnen in dem Gebäude gebührende Natural-Wohnung, erfolgt werden müssen, von denjenigen Gefällen oder Verrechnungszweigen zu tragen seien, für deren Zwecke das Gebäude, oder so fern die Ausgaben sich nur auf einen Bestandtheil desselben beziehen, dieser Bestandtheil verwendet wird.

Diese Bestimmung hat für das Vergangene nicht zurück zu wirken, und die Fälle nicht zu berühren, in denen bereits ein Miethzins ausgemittelt wurde, und von einem Verrechnungszweige in den andern entrichtet wird. K. G. V. Umlaufschreiben vom 8. März 1837. Z. 5777.

63.

Einbeziehung der Gemeind-Zuschläge dem Fiskalpreise bei Verpachtungen der Einhebung der Verzehrungs-Steuer.

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 16. Fe-

bruar l. J. H. Z. 1292 beabsichtiget die k. k. allgemeine Hofkammer bei den künftigen Verpachtungen der Einhebung der Verzehrungssteuer in Orten, in welchen Gemeindzuschläge bewilligt worden sind, in den als Ausrufspreis zu bestimmenden Fiskalpreis den präliminirten Betrag der Gemeindzuschläge mit aufzunehmen, und die Pächter nicht mehr zu verhalten, außer dem für das Aerar einzuhebenden Bestboth noch die nach gewissen Perzenten dieses Bestbothes zu bestimmenden Gemeindzuschläge für die Gemeinde einzuheben.

Es wird demnach künftig der Aerarialfiskalpreis mit Hinzuschlagung des präliminirten Ertrages des Gemeindzuschlages in einer Summe vereinigt, als Fiskalpreis, welcher der Verpachtung der Verzehrungssteuer von einem bestimmten Objekte zum Grunde liegt, angeführt werden, und die Ausscheidung des nach dem Gesammtbestbothe zu berechnenden Zuschlags nach beendigter Verhandlung Statt finden.

Da aber die Vollführung dieser Maßregel voraussetzt, daß noch vor Ausschreibung der Pachtlizitazion die Beträge, aus denen der Fiskalpreis zusammengesetzt ist, den k. Kameralbehörden bekannt seien, so werden die k. Kreisämter mit Bezng auf die Gub. Verordnung vom 19. November 1831 G. Z. 45606 *) wiederholt angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß die im vorschriftsmäßigen Wege genehmigten Anforderungen der einzelnen Orte auf Gemeindzuschläge frühzeitig zur Kenntniß der betreffenden k. k. Kameralbezirksverwaltung gelangen, indem bei verspäteter Mittheilung nichts anderes übrig bliebe, als auf Grundlage der Bedürfnisse des Vorjahrs,

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 713.

und mit Beibehaltung der Zuschlagsperzente des Vorjahrs die Ausschreibung und Verpachtung ohne Rücksicht auf später eingelangte Mittheilungen vornehmen zu lassen, und etwaige Ausgleichnngen den folgenden Pachtungen und Zeitabschnitten derselben vorzubehalten. *)

Gub. Dekret vom 8. März 1837, G. Z. 11089, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

64.

Verbot der Aufnahme von Konskripzions- und Rekrutirungsflüchtlingen in die Gränz- oder Gefällen-Wache.

Aus Anlaß der von einer Landesstelle bei der k. k. Hofkanzlei erhobenen Anfrage, ob den Rekrutirungsflüchtlingen, wenn sie bei ihrer Ergreifung zur k. k. Gränzwache aufgenommen werden wollen, die zeitliche Befreiung vom Militär zu statten komme, wurde dem Gubernium zu Folge Hofkanzleidekrets vom 17. Februar l. J. H. Z. 3526 zur Vermeidung ähnlicher Anfragen, und da sich eine allgemeine Bestimmung in dieser Beziehung allerdings als zweckmäßig darstellt, nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer anher bedeutet, daß der Eintritt von Konskripzions- und Rekrutirungsflüchtlingen in die Gränzwache keineswegs zugestatten, daß ferner im Falle die Aufnahme eines derlei Rekrutirungsflüchtlings in die Gränzwache ungeachtet der bestehenden Vorschriften dennoch Statt finden sollte, solche als ungültig anzuerkennen sei, und ein glei-

*) Die dießfalls mit Hofkammerdekrete vom 11. März 1837 an die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung erlassene Weisung wurde den Bezirks-Verwaltungen mit Umlaufschreiben vom 29. März 1837, Z. 7975 mitgetheilt.

ches Verfahren übrigens auch hinsichtlich der Gefällen-wache einzutreten habe.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur genauen Darnachachtung und entsprechenden Anweisung der unterstehenden Konskripzionsbehörden in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 8. März 1837, G. Z. 11095, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

65.

Bestimmung der Grundsätze hinsichtlich der unter der Benennung der lit. C. Waaren-Handlungs-Befugnisse üblichen Gewerbsverleihungen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Grundsätze, welche hinsichtlich der, bis zur Einführung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung unter der Benennung lit. C. Waren-Handlungs-Befugnisse üblichen Gewerbsverleihungen zu gelten hätten, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekrete vom 22. Februar l. J. H. Z. 4719 Folgendes verordnet:

1. Die Bestimmung der Zollordnung vom 2. Juni 1788 §. 51 über die von den Kreisämtern zu ertheilende Bestätigung der obrigkeitlichen Erlaubnißscheine für Krämer in Dörfern zum Handel mit den, im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren, ist mit 1. April 1836 *) in Wirksamkeit getreten.

2. Die bestehenden Anordnungen über die Bekanntmachung der Verleihungen von Handels- und Fabriksbefugnissen von Seite der politischen Behörden an die Gefällsbehörden bleiben wie bisher in Anwendung.

---

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 786.

3. Mit der Aufhebung der Zollordnung vom 2. Juni 1788 hat, wie es sich von selbst versteht, auch die bloß auf dieses Gesetz gegründete und durch dasselbe allein verständliche Benennung lit. C. Waaren, dann lit. C. Waaren-Handlungs-Befugnisse, von selbst aufgehört. Es kann keine Rede davon seyn, für Handlungsbefugnisse, die nach dem 1. April 1836 verliehen werden, diese jeder gesetzlichen Grundlage entbehrende Benennung wieder aufleben zu lassen.

Hieraus folgt aber nicht; daß nach der Einführung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung der Umfang der Krämer-Befugnisse über diejenigen Gränzen ausgedehnt werde, die denselben durch die Gewerbsvorschriften und insbesondere durch das Kommerz-Hofkommissionsdekret vom 20. Februar 1822 Z. 259 *) vorgezeichnet sind. Wünscht ein Krämer die Bewilligung zum Handel mit Waaren zu erhalten, die nach den allgemeinen Vorschriften nicht in dem Begriffe der Krämerei-Befugnisse enthalten sind, so muß derselbe auch künftig um die besondere Bewilligung zu diesem Handelsbetriebe einschreiten, und es ist ihm die Führung solcher Waaren nur rücksichtlich derjenigen Gegenstände gestattet, für die er namentlich die Bewilligung erhielt.

Wovon die k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft und Verständigung der gewerbsverleihenden Behörden in die Kenntniß gesetzt werden. **)

Gub. Dekret vom 19. März 1837, G. Z. 11279, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

---

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 152.

**) Diese Weisung wurde mit K. G. V. Umlaufschreiben vom 8. März 1837 Z. 6404 den Kameralbehörden mitgetheilt.

66.

Uebersicht derjenigen Gefälls-Aemter, welche zur Ausstellung von Ersatzbolleten, Bezugs- und Versendungs-Karten über Spezerei-Waaren, Spitzengrund und ausländische Weine ermächtigt worden sind.

Nachstehende Uebersicht derjenigen Gefällsämter, welche*/. nach Weisung des §. 159 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zur Ausstellung von Ersatzbolleten, Bezugs- und Versendungskarten über Spezereiwaaren, Spitzengrund und ausländische Weine ermächtiget worden sind, wird hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 10. März 1837, G. Z. 11427.

⁒ Beilage zu Nr. 66. Seite 95.

U e b e r s i c h t.

Kameral-Bezirk.	Kreis.	Standort und Eigenschaft des Amts.	Anmerkung.
1. Hauptstadt Prag	Hauptstadt Prag	Hauptzollamt zu Prag.	
2. Prag für	den berauner und kaurzimer	Hauptzollamt zu Prag.	
3. Saaz.	saazer und rakonitzer	Waarenkontrollamt in Saaz.	
4. Eger.	elbogner	Hauptzollamt zu Eger; Zoll-Legstätte zu Karlsbad; Kommerzialzollämter zu Graßlitz, Hirschenstand; Hilfszollämter zu Schönlinde, Sauersack, Breitenbach, Gottesgab, Wiesenthal, Weippert.	Zur Ausfertigung von Ersatzbolleten über Spezereiwaaren, Spitzengrund und ausländische Weine sind bloß das Hauptzollamt zu Eger, und die Zoll-Legstätte in Karlsbad ermächtiget, den übrigen Aemtern steht dieses Recht nur bezüglich des Spitzengrundes zu.
5. Jungbunzlau.	bunzlauer	Zoll-Legstätte zu Reichenberg; Waarenkontrollamt zu Jungbunzlau.	

Kameral-Bezirk.	Kreis.	Standort und Eigenschaft des Amts.	Anmerkung.
6. Czaslau.	czaslauer und chrudimer	Zoll-Legstätte zu Czaslau.	
7. Königgrätz.	königgrätzer und bidschower	Zoll-Legstätte zu Königgrätz.	
8. Leitmeritz.	leitmeritzer	Zoll-Legstätte zu Teplitz, Tetschen, Rumburg und Leippa, dann das Waarenkontroll-amt zu Leitmeritz, und das Elbezoll-amt zu Außig.	
9. Budweis.	budweiser und taborer	Zoll-Legstätte in Budweis und Neuhaus.	
10. Pilsen.	pilsner und klattauer	Zoll-Legstätte in Pilsen; Waaren-kontrollamt zu Klattau.	
11. Pisek.	prachiner	Waarenkontroll-amt in Pisek.	

67.

Bestimmungen über den Einfluß der Kreisämter und der zu den Assentirungen delegirten Kreiskommissäre auf die Ertheilung der zeitlichen Befreiung vom Militär-Stande.

Ueber die Frage: in wie ferne der von Seite des Kreisamtes zur Rekrutenstellung delegirte Kreiskommissär auf die Ertheilung zeitlicher Befreiungen vom Militärstande während des Rekrutirungsaktes selbst einen entscheidenden Einfluß zu nehmen berufen und die sogleiche Stellung auf den Assentplatz gebrachter Individuen zu suspendiren befugt sei? haben zu Folge Hofkanzlei-Dekrets vom 3. März l. J. H. Z. 5375 Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 27. Februar l. J. anzuordnen geruhet:

a) daß es hinsichtlich der Ertheilung zeitlicher Befreiungen vom Militärstande in der Regel bei den Bestimmungen des 13. Absatzes des VI. §. der Rekrutirungsinstrukzion vom Jahre 1827 *) zu verbleiben hat, wornach Se. Majestät insbesondere allergnädigst gestattet haben, daß die Obrigkeiten in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außerordentlicher im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bei Hause dringend nothwendig wäre, diese Umstände dem Kreisamte anzeigen, und die Befreiung eines solches Individuums für die nächst bestehende Rekrutirung erwirken können.

b) Daß selbst dem zur Rekrutenstellung delegirten Kreiskommissär die Befugniß zusteht, in besonders wichtigen Fällen die sogleiche Stellung der auf den Assentplatz gebrachten Individuen zu suspendiren.

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 401.

Damit jedoch der Gang der Rekruten-Stellung auf keine Weise gehemmt werde, ist dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen, wo eine derlei Suspendirung von Seite eines zur Rekrutenstellung delegirten Kreiskommissärs eintritt, die definitive Entscheidung hierüber von Seite des Kreisamtsvorstehers stets in möglichst kurzer Zeit eingeholt werde.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur genauen Darnachachtung verständiget werden.

Gub. Dekret vom 13. März 1837, G. Z. 12450, an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

68.

Erläuternng des Gruben-Feld-Maßen-Patents hinsichtlich der Fristenerweiterungen zu den Muthungen und Maßen-Lagerungen und der Ausfertigung der Belehnungs-Urkunden.

Durch verschiedenartige Deutungen der, in dem 3. Absatze des Grubenfeldmaßenpatents vom 21. Juli 1819*) enthaltenen Vorschrift: daß der Muther oder Lehenswerber, entweder schon in dem Muthungs- oder Belehnungsgesuche, oder längstens zwei Monate nach eingelegter Muthung die beiläufige Lagerung der ausgebotenen Grubenfeldmaßen, zwischen den fortlaufenden Kompaß-Stunden auszudrücken habe, ist eine, theils ganz verschiedene, theils den gesetzlichen Rechten eines Muthers nachtheilige Gerichtspflege entstanden. Um nun über die Ertheilung und Zulässigkeit einer Fristerweiterung rücksichtlich dieser binnen zwei Monaten von dem Tage der eingelegten Muthung zwischen den drei forrlaufenden Kompaßstunden

*) Im 1. Band der Prov. Gesetzs. Seite 385.

anzugebenden beiläufigen Maßenlagerung, als auch über die Wirkungen einer anzusuchen versäumten Fristerweiterung ein gleichmäßiges, den bestehenden Gesetzen entsprechendes Verfahren beobachtet zu wissen, wird gemäß Dekrets der k. Hofkammmer in Münz- und Bergwesen vom 2. März l. J. H. Z. 9674 v. J. 1836 verordnet.

1. Daß ein jeder Muther, welcher die Erzlagerstätte so ausgerichtet hat, daß er die beiläufige Lagerung der ausgebetenen Grubenfeldmaßen dergestalt anzugeben vermag, daß ihm innerhalb der Richtung des Längenmaßes zwischen drei fortlaufenden Kompaßstunden, bei der seiner Zeit vorzunehmenden Verpflöckung, seine Lagerstätte gesichert seien; zur Angabe dieser Lagerung binnen der gesetzlichen Frist von zwei Monaten, vom Tage des bei dem Berggerichte präsentirten Gesuches zu verhalten sei.

2. Daß in jenen Fällen, in denen der Muther die nicht thunliche Angabe dieser beiläufigen Maßenlagerung aus standhaften Gründen angibt, demselben eine weitere, jederzeit längstens auf 2 Monate lautende Frist zu gewähren sei.

3. Daß jedem nebenansitzenden Schurf- oder Muthungsberechtigten gestattet werde, den ältern Muther nach der ersten, in dem Feldmaßpatente vom 21. Juli 1819 gesetzlich bestimmten Frist von zwei Monaten zu der Angabe der beiläufigen Maßenlagerung innerhalb dreier fortlaufenden Kompaßstunden aufzufordern und in dem Falle einer von dem ältern Muther begehrten weitern Frist, die Unstatthaftigkeit, deren Zulassung vor Gericht zu erweisen; über welchen Beweis dann das Gericht in jenen Fällen, in denen es nach dem Anbringen der Parteien nicht hinlänglich informirt seyn sollte, selbst nach ge-

nommenen Augenschein über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Fristerweiterung zu erkennen hat.

4. Wird verordnet, daß die in dem Patente vom 21. Juli 1819 enthaltene Frist zur Lagerung der Maßen, als keine Fallfrist, mit welcher der Verlust des Muthungsrechtes verbunden ist, zu betrachten sei, daß es jedoch dem Muther bei Vermeidung zwangsweiser Betreibung obliege, längstens binnen 2 Monaten von dem Tage des bei dem Gerichte präsentirten Muthungsgesuches, die beiläufige Lagerung der Feldmaßen nach dem obengenannten Patente anzuzeigen und die Belehnung zu begehren, oder auf die früher bezeichnete Weise die Verlängerung derselben nachzusuchen.

So wie nun durch diese Vorschrift die dem k. k. Berggerichte unterm 9. Mai 1829 G. Z. 20551 bekannt gemachte Hofkammer-Verordnung vom 25. April 1829 H. Z. 4075*) aufgehoben wird, so hat es aber bei der Anordnung sein unverändertes Verbleiben, daß eine Belehnungsurkunde nur nach der vorerwähnten Angabe der beiläufigen Lagerung der Maßen und zwar jederzeit in der Art auszufertigen sei, daß in ihr auch diese Maßenlagerung genau aufgenommen werde.

Von dieser Verordnung haben die k. k. rc., sämmtliche Unterbehörden und Gewerke zu ihrer genauen Darnachachtung zu verständigen.

Gub. Dekret vom 14. März 1837, G. Z. 12078, an die k. Berggerichte zu Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mieß.

69.

Grundsätze hinsichtlich der für die Getreidesteuerfonds in Böhmen bestehenden Vorschriften.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 188. Nr. 80.

3. März l. J. H. Z. 5316 haben Seine k. k. Majestät über die allerunterthänigsten Anträge zur Abänderung einiger hinsichtlich der Steuergetreidfonds in Böhmen bestehenden Vorschriften mit a. h. Entschließung vom 25. Februar l. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß nur dann, wenn der ganze einjährige Samenbedarf in natura auf dem Schüttboden vorhanden ist, ein Verkauf des Getreidüberschußes Statt haben dürfe; über die Verwendung der Ueberschußkapitale zu anderen wohlthätigen Zwecken und Anstalten aber sei Seiner Majestät der geeignete Vorschlag dann zu machen, wenn die Fondstheilnehmer durch die Getreidfondsgebahrung wirklich steuerfrei geworden sind.

Zugleich haben die übrigen von der Landesstelle erstatteten Anträge, und zwar:

a) wegen Bewilligung zur Verborgung des Steuerfondsgetreides an einheimische befelderte Emphiteuten, jedoch gegen genaue Beobachtung der von dem k. Fiskalamte angedeuteten Bedingungen,

b) wegen Abschlag der mit Knollen und anderen, die 4 Hauptkörnergattungen nicht betreffenden Gewächsen bebauten Grundstücke von jenen, deren Samenbedarf durch den Steuerfond zu bedecken ist, jedoch mit dem Beisatze, daß zur Vermeidung von Ungleichförmigkeiten dieser Abschlag nur nach einem Durchschnitte aller Erhebungsresultate zu geschehen habe; ferner

c) wegen Herabsetzung der Zinsen von 6 auf 3 Perzent.

d) hinsichtlich der Art, auf welche die aushaftenden Rückstände einzutreiben sind;

e) über die Art der Ersatzleistung und Genugthuung

bei sich ergebenden Bevortheilungen der Fonds, endlich

f) in Betreff der verneinend beantworteten Frage, ob dem Steuergetreidfonde in Krida- und Konkursfällen ein Vorrecht zustehe, die a. h. Genehmigung Seiner k. k. Majestät erhalten.

In Folge dessen wird den k. Kreisämtern bedeutet:

ad a. daß auch den einheimischen, keineswegs aber den fremdherrschaftlichen obrigkeitlichen Emphiteuten, wenn dieselben befeldert sind, und eine hinreichende bücherliche Sicherheit leisten können, nach erfolgter Deckung des Bedarfs der Fondstheilnehmer mit Beistimmung der letztern von nun an Kontribuzionsgetreid vorgeliehen werden dürfe;

ad b. daß in Bezug auf die Ausmittlung des einjährigen Samenbedarfs die mit Knollen und anderen zu den 4 Hauptkörnergattungen nicht gehörigen Gewächsen außer der Brachzeit bebauten Grundstücke, von jenen, deren Samenbedarf durch den Steuerfond zu bedecken ist, in Abschlag zu bringen seien, zu welchem Behufe die obrigkeitlichen Aemter, Magistrate und Stadt- oder Marktgerichte jene Felder, welche in den letzten Jahren mit Erdäpfeln, Kraut, Rüben, Rips oder andern die 4 Hauptkörnergattungen nicht betreffenden Gewächsen außer der Brachzeit bebaut worden sind, unter Beifügung ihres Flächenraumes und des bei der Steuerregulirung erhobenen Körnerertrags, so wie auch des auf dieselben entfallenden jährlichen Samenbedarfs in ein Verzeichniß aufzunehmen, und dasselbe sammt der Berechnung, wie viel im Durchschnitte von dem bereits ausgemittelten einjährigen Samenquantum abgeschlagen werden könne, den k.

Kreisämtern vorzulegen haben, deren Sache es seyn wird, derlei Verzeichnisse, da wo gegen die Richtigkeit derselben gegründete Zweifel entstehen, zu prüfen, sodann einen Hauptausweis zu verfassen, und denselben bis zum 1. Juni l. J. anher einzusenden.

ad c. Daß die für das erborgte Kontribuzionsgetreid zu entrichtende Aufmaßlung von 1. April l. J. anzufangen statt mit 6 Perzent oder $^1/_{16}$ von jedem n. ö. Metzen nur mit 4 Perzent oder $^1/_{24}$ Metzen für ein Jahr berechnet und abgenommen werden dürfe.

ad d. Daß unter den zur Eintreibung der Getreidrückstände anzuwendenden Zwangsmitteln nur die Beschlagnehmung der Fechsung mit Beobachtung der in der politischen Exekuzionsordnung angegebenen gesetzlichen Beschränkungen zu verstehen sei, und daß eine gerichtliche Eintreibung dieser Reste nur gegen die einheimischen zur Körneraufschüttung nicht verbundenen obrigkeitlichen Emphiteuten Statt finden könne;

ad e. daß die Ersätze der Obrigkeiten und Rechnungsführer an den Getreidfond in Körnern, und bloß im Falle der Unmöglichkeit nach jenem Werthe, welchen die Körner zur Zeit der Ersatzleistung haben, im Gelde zu leisten seien; wobei es sich von selbst versteht, daß die volle Genugthuung, welche dem Fonde neben dem eigentlichen Schadenersatze im Falle eines aus böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit verursachten Schadens nach §. 1344 des allg. bürgerl. G. B. gebührt, im Gelde geleistet werden müsse, weil nach dem 304, §. dieses Gesetzbuchs das Geld der Maßstab jeder gerichtlichen Schätzung ist; endlich

ad f. daß die Aktivforderungen der Kontribuzionsgetreidanstalt in Krida- und gerichtlichen Exekuzionsfällen,

da denselben kein besonderes Pfandrecht gesetzlich eingeräumt ist, nur nach dem Zeitpunkte der erwirkten Sicherstellung hinter den frühern Pfandgläubigern zu berechnen seien.

Sub. Dekret vom 18. März 1837, G. Z. 12799, an die k. Kreisämter, das Fiskalamt und die Staatsbuchhaltung.

70.

Aufnahme der Inventuren der Tabakverläge ohne Gerichtsbeistand.

Die k. k. Hoffammer hat mit Dekrete vom 20. Februar l. J. H. Z. 6812 die Weisung gegeben, daß die Aufnahme der Inventuren über die bei den Tabak- und Stempelverlegern vorhandenen Material- und Geschirrsvorräthe, mit Ausnahme der Inventuren bei Verlagsübergaben (wobei sich nach dem 7. §. der Verlegers-Instrukzion vom 1. September 1805 zu benehmen ist) von den Angestellten der Gefällenwache ohne Beiziehung einer Gerichtsperson Statt zu finden habe.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 19. März 1837, Z. 6062.

71.

Bestimmungen hinsichtlich der Evidenzhaltung und Einbringung der Mängelsersätze.

Die k. k. Hoffammer hat mit Dekrete vom 5. März l. J. H. Z. 53517 mit Rücksicht auf die Einrichtung der nunmehr bestehenden Verrechnungsart im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Direktorium befunden, es von der mit dem Erlasse vom 16. März 1830 Z. 32951, welcher den Unterbehörden mit Umlaufschreiben vom 28. desselben Monates Nr. 9327

bekannt gegeben wurde, angeordneten Vorlegung eines besondern Ausweises über die aushaftenden Mängelsersätze abkommen zu lassen. Dagegen sind auch künftig die in dem vierten Absatze der gedachten Verordnung vom 16. März 1830 und im §. 45 der Belehrung für die Bezirksverwaltungen vom 23. Juli 1833 enthaltenen Bestimmungen genau zu beobachten, und es ist in den Hauptbüchern der einhebenden Aemter, Bezirks- und Filialkassen Abtheilung F stets von der Bezirksverwaltung, und so weit es sich um ein Hauptbuch handelt, das im Wege der Kameral-Landesverwaltung einzusenden ist, von derselben in der Rubrik „Anmerkung" bei jeder Post ersichtlich zu machen, ob und welche Maßregel zur Einbringung des am Schluße des Jahres noch rückständigen Betrages ergriffen worden ist, wobei die Zahl und der Tag der Ausfertigung der getroffenen Verfügungen anzusetzen ist.

Dieses wird zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 19. März 1837, Z. 7269.

72.

Bestimmungen über die Abfuhr der von den Kriminal-Inquisiten herrührenden und unbekannten Eigenthümern gehörigen Depositen.

Von einigen Kriminalgerichten sind die, aus den Untersuchungen der Kriminal-Inquisiten herrührenden und unbekannten Eigenthümern gehörigen Depositen unter einander in einem Pakete an die Landesstelle eingesendet worden, wo sodann das k. Kameralzahlamt bei deren Uebernahme zur weiteren Abfuhr an den Tilgungsfond erst die zur Annahme bei öffentlichen Kassen nicht geeigneten Münzen ausscheiden mußte.

Da nun eine derlei Ausscheidung für die Kameral-kasse äußerst zeitraubend, und dieselbe hiezu gar nicht berufen, sondern dieses die Sache des betreffenden Kriminal-Gerichts ist, auch in der Folge nur zu Beirrungen führen würde; so haben die k. Kreisämter um in Ansehung der sämmtlichen von den Kriminal-Gerichten den Inquisiten abgenommenen und in dem Depositenprotokolle beempfangten, sodann aber nach der verstrichenenen Ediktalfrist bei Nichteruirung der Eigenthümer zum Theil an die Landesstelle in Abfuhr gebrachten, und theils noch weiters bei dem Kriminal-Gerichte erliegen bleibenden Depositen in der steten genauen Uebersicht zu bleiben, die Kriminal-Gerichte anzuweisen, bei Einsendung des mit der Gub. Verordnung vom 24. Juli 1836 G. Z. 25281 *) vorgeschriebenen Ausweises, in welchem nach dem mitgetheilten Formulare zwar sämmtliche Depositen sowohl in gangbaren, als auch in ausländischen Denk- oder gelöcherten Münzen und Präziosen nach den vorgeschriebenen Rubriken aufzunehmen sind, gleichzeitig auch die darin benannten, und wie oben bereits bemerkt, nach verstrichener Ediktalfrist zur Abfuhr geeigneten Depositen abgesondert mittelst eigenen in dupplo verfaßten Verzeichnißen und zwar: jene in Banknoten und gangbaren Gold- und Silbermünzen, wie selbe in dem Münztariffe vom Jahre 1816 **) enthalten sind, dann in W. W., Papier- und Kupfergeld in einem, die ausländischen- und Denk- oder beschädigten und durchlöcherten Münzen, dann Präziosen und andere Effekten aber, in den zweiten Ausweis, mit Beisetzung des Depositenprotokolls Nr. und der Postenzahl

*) Erscheint hier als Beilage Seite 108.

**) Im 1. Band der Prov. Gesetzs. Seite 464.

des obigen Hauptausweises anher einzusenden, wo sodann nach geschehener Uebernahme der erstern, uud Veräußerung der letztern, dem Kriminal-Gerichte jedesmal die kameralzahlämtliche Empfangsquittungen, nebst dem einem Pare dieser Verzeichnisse als Beleg der Depositenrechnung werden zugestellt werden.

Gub. Verordnung vom 21. März 1837, G. Z. 11735, an die k. Kreisämter mit Ausnahme Beraun und Kaurzim.

⁒. Beilage zu Nr. 72. Seite 106.

Gub. Verordnung vom 24. Juli 1836, G. Z. 25281, an die k. Kreisämter.

Da nach einer Anzeige der k. Staatsbuchhaltung die Ausweise über die bei den dortkreisigen Kriminal-Gerichten vorhandenen, aus den Untersuchungen der Kriminal-Inquisiten herrührenden Depositen, welche zu Folge der Gub. Verordnung vom 21. Jänner 1836 G. Z. 1682*) längstens bis letzten Februar n. J. an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden waren, bis zum 9. Mai l. J. noch nicht dahin gelangt sind; so wird den k. Kreisämtern aufgetragen, diese Ausweise nunmehr ungesäumt an die k. Staatsbuchhaltung zu befördern.

Da jedoch zu besorgen steht, daß diese Ausweise eben so mangelhaft, wie die übrigen bereits eingelangten verfaßt seyn dürften, so haben die k. Kreisämtern den dortkreisigen Kriminal-Gerichten aufzutragen, gründlich nachzuweisen, was mit denjenigen Depositen ohne bekannten Eigenthümern, welche sich von dem Zeitpunkte, von

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 33.

welchem die Eingaben beginnen, ergeben haben, geschehen sei, und zugleich die Einlagstage, der Depositen gehörig anzugeben.

Uebrigens haben die Kriminalgerichte hinsichtlich aller vorhandenen Depositen, insoweit es noch nicht geschehen seyn sollte, nach Maßgabe der §§. 517, 518 und 519 des St. G. B. I. Theils, die Verlautbarung zu veranlassen, die Effekten nach Verlauf der Ediktalfrist zu veräußern, endlich schon gegenwärtig, und zwar mit Ende Oktober l. J. als dem Schluße des Militärjahrs einen nach dem mitfolgenden Muster zu verfassenden Ausweis*) nebst dem dazu gehörigen bereits zur Anlegung bei dem allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfonde bis zur Verjährungsfrist von 30 Jahren geeigneten Geldern anher einzusenden, und damit nach Verlauf eines jeden halben Jahrs fortzufahren.

Nachdem übrigens unter den Depositen auch Effekten von Gold und Silber, dann Denk- und ausländischen Münzen enthalten sind, deren Veräußerung bei dem betreffen- Kriminalgerichte, wegen Mangel an hinlänglicher Konkurrenz von Kauflustigen für den Kriminalfond kaum den gewünschten Erfolg haben dürfte, so haben die k. Kreisämter von dem Kriminal-Gerichte ein abgesondertes Verzeichniß dieser unbekannten Eigenthümern gehörigen Effekten und Präziosen, in welchem jedes Stück mit Beisetzung der Gattung, des Gewichts an Gold oder Silber und des beiläufigen Werthes genau beschrieben seyn muß, abzufordern, dasselbe bis letzten des künftigen Monats August l. J. anher einzusenden, und mit der Vorlegung eines derlei Verzeichnisses auch in Zukunft nach Verlauf eines jeden Verwaltungsjahrs vom 1. November 1836 anzufangen fortzufahren

*) Seite 110 und 111.

⁺/. Beilage zu Nr. 72. Seite 109.

A u s

über die vorhandenen aus Kriminal-Untersuchungen sich nach den §§ 217 bis 519 des St. G. B. I. Theils ge- Frist nicht erörtert wurden; und hiernach zur Anlegung

Nummer des Depositums nach dem Depositen-Protokoll	Jahr, Monat und Tag, an welchem die Einlangung des Depositums Statt fand	Nachweisung aus welcher Untersuchung das Depositum sich herleitet	Gegenstand des
			Bestandtheile und Beschreibung der Effekten.
1.	7. September 1821	Gottlieb Hochmuth	4 Kassebillets, oder der gelöste Betrag . . 3''' sächs. Thaler a 2 fl. . 1 meklenburger Silberstück . . . . . . 7 preuß. Thaler . . 27 do. Silbermünzen u. s. w.
2.	25. November 1825	Katharina Grohmann	1 Einlösungsschein a 1 fl. 15 kr. Kupfermünze . 1 Dukaten . . . . 1 goldene große Denkmünze im Gewicht von 4 Dukaten . . . .
3.	10. November 1829	Peter Franz	2 silberne Uhren nebst Schlüssel . . . .

w e i s

herleitenden Depositen, deren Eigenthümer ungeachtet der schehenen Kundmachung und nach abgelaufener Ediktal- dem allgemeinen Tilgungsfonde eingesendet werden.

Depositums						Tag, Monat und Jahr an dem die Ediktalfrist abgelaufen ist.	Anmerkung.
Im Gold		in Knv. Mze.		in W. W.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
						20. Oktob. 1825	
. .	.	5	46				
. .	.	6	—				
. .	.	. .	.	1	—	10. dto.	
. .	.	. .	.	. .	15		
4	30						
. .	.	. .	.	. .	.	1. Jänner 1830	

73.

Bestimmung des Werthes, nach welchem die von den Tabak- und Stempelverlegern als Kauzion einzulegenden Staatsobligazionen berechnet und angenommen werden.

Die k. k. Hoffammer hat sich unterm 4. März l. J. H. Z. 8008 bewogen gefunden, hinsichtlich der Kauzion für die Tabakverleger nunmehr und bis auf weitere Anordnung den Werth der hiezu dienenden Kreditseffekten in einer den dermaligen Konkursverhältnissen angemessenen Art, und zwar nach dem Durchschnittskurse des Jahres 1836 mit Beseitigung der Bruchtheile, und ohne eine Obligazion höher, als mit ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen, festzusetzen, bei den Staatsschuldverschreibungen der Lottoanlehen von den Jahren 1820, 1821 und 1834 aber dießfalls den Werth nach dem Betrage des niedersten künftigen Gewinnes zu bestimmen.

Wie diese Werthsberechnung der Staatsobligazionen */. entfällt, ist aus dem beigeschlossenen Ausweise *) zu ersehen.

Nach diesem Schema wird nun der Werth der künftig als Kauzion für Tabak- und Stempel-Verleger einzulegenden Obligazionen berechnet und bezüglich der bereits bestehenden Kauzionen, ohne sich jedoch in eine theilweise Zurückgabe einzulassen, der Betrag bemessen werden, bis zu welchem die Material-Kreditirung an den betreffenden Verleger Statt finden kann.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 23. März 1837, Z. 7602.

---

*) Seite 113.

./. Beilage zu Nr. 73. Seite 112.

Post-Nro.	Gattungen der Obligazionen.	5	4½	4	3½	3	2½	2¼	2	1¾	1
		Pro Cent.									
		Konvenzions-Gulden.									
1	Staatsschuldverschreibungen der in K. M. verzinslichen Anlehen . .	100	—	99	—	75	57	—	—	—	25
2	Verloste Obligazionen, Hofkammer-Obligazionen des Zwangsdarlehens in Krain, und Aerarial-Obligazionen der Stände in Tirol . .	100	100	99	87	—	—	—	—	—	—
3	Obligazionen des Wiener Stadt Banko	—	—	—	—	—	66	—	54	—	—
4	» der allgem. und ungarisch. Hofkammer . .	—	—	—	—	67	65	59	54	47	—
5	» d. ält. lomb. Schulden	—	—	—	—	—	65	59	54	—	—
6	» von Galizien . . .	—	—	—	—	—	66	—	54	47	—
7	Aerarial-Obligazionen d. Stände v. Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz.	—	—	—	—	—	65	59	54	46	—
8	Obligazionen des Wiener Oberkammeramtes . .	—	—	—	—	—	—	—	54	—	—
9	Domestikal-Obligazionen d. Stände v. Oesterreich Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz.	—	—	—	—	57	55	—	45	—	—
10	Domestikal-Obligazionen d. W. Oberkammeramt.	—	—	—	—	—	63	—	53	—	—
11	Lose des Lottoanlehens v. J. 1820 pr. 100 fl. 190 fl.										
12	Parzial-Obligazionen des Lottoanlehens vom J. 1821 pr. 250 fl. 335 fl.										
13	Schuldverschreibungen d. Lotterieanlehens v. J. 1834 pr. 500 fl. 580 fl.										

74.

Bestimmungen über die Beibehaltung der Lehrkanzeln, wenn ein Professor als Domherr ernannt wird.

Inhalt Studienhofkommissionsdekrets vom 24. Februar 1837 H. Z. 887 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. Februar l. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Beibehaltung der Professur, wenn ein Professor zum Domherrn ernannt wird, keineswegs als Regel anzusehen, daher die Professur eines zum Domherrn ernannten Professors als erledigt anzusehen sei, wenn nicht die allerhöchste besondere Erlaubniß zur Vereinigung beider Stellen vorliegt.

Welche allerhöchste Entschließung den Konsistorien zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet wird.

Gub. Dekret vom 24. März 1837, G. Z. 11686, an die Konsistorien, dann das theologische, philosophische und Gimnasial-Studiendirektorat.

75.

Vorlegung von Jahres-Ausweisen über die landartig ausgebauten Strassen-Strecken.

Unter Beziehung auf den Auftrag vom 31. Juli 1835 Z. 37436*) mittelst welchem ein Ausweis über die landartig ausgebauten Strassenstrecken und die auf denselben angestellten, von den Obrigkeiten und den Kontribuenten gemeinschaftlich besoldeten Strasseneinräumer abverlangt worden ist, erhalten die k. Kreisämter die Weisung, neuerlich ein Verzeichniß über die seit der Verfassung des vorigen Ausweises bis Ende des Jahres 1836 im Kreise

---

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 740.

ausgebauten landartigen Strassen und die zur Konservirung derselben angestellten Strasseneinräumer nach dem frühern Formular zu verfassen und dasselbe mit Bezug auf diese Verordnung zuverlässig bis zum 30. April l. J. anher einzusenden, in Zukunft aber längstens binnen 4 Wochen nach Verlauf eines jeden Jahres ein derlei Verzeichniß ohne eine Betreibung abzuwarten mit ausdrücklicher Beziehung auf den gegenwärtigen Auftrag der Landesstelle vorzulegen.

Gub. Verordnung vom 24. März 1837, Z. 12970, an die k. Kreisämter.

76.

Vorschrift über die Verabfolgung des bei gutsherrlichen Waisenämtern deponirten Vermögens großjährig gewordener Mündel.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 20. Februar l. J. H. Z. 4323 über die Verabfolgung des bei gutsherrlichen Vormundschaftsämtern, oder bei Magistraten, welche die Vormundschaftsrechnungen selbst führen, aufbewahrten Vermögens der Mündel und Pflegebefohlenen durch allerhöchste Entschließung vom 24. Jänner 1837 für Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark und Kärnthen, Folgendes anzuordnen geruht:

1. Großjährig gewordene Mündel sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihr in der Waisenkassa liegendes Vermögen, in so fern der Verabfolgung desselben kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, sogleich nach erreichter Volljährigkeit selbst zu übernehmen. Wenn sie binnen drei Monaten nach eingetretener Großjährigkeit

um ihre Abfertigung nicht ansuchen, so hat das Vormundschaftsamt dieselbe von Amtswegen zu bewirken.

2. Zu solchem Ende soll der großjährig gewordene Mündel nach Verlauf obgedachter Frist, falls er sich im Amtsbezirke aufhält, vor das Vormundschaftsamt vorgeladen, und ihm daselbst mit Zuziehung des Vormundes sein Vermögen gehörig ausgewiesen und übergeben werden. Weigert er sich vor dem Amte zu erscheinen, oder die Depositen zu übernehmen, so ist er über die damit nach gegenwärtiger Vorschrift verbundenen Folgen zu belehren, und wenn er dennoch auf seiner Weigerung beharret, sein Vermögen aus der Waisenkasse in die Depositenkasse abzugeben.

3. Befindet sich der vormalige Mündel außer dem Amtsbezirke, jedoch im Inlande, so soll ihm das Vormundschaftsamt durch das Gericht seines Wohnortes eine Ausweisung seines Vermögens zustellen und eröffnen lassen, daß er zur Uibernahme desselben zu der hiezu bestimmten Zeit in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Vormundschaftsamte zu erscheinen haben werde, widrigenfalls sein Vermögen an die Depositenkasse abgegeben werden würde. Erscheint er zur gehörigen Zeit nicht, so ist diese Uibergabe an die Depositenkasse zu bewerkstelligen.

4. Hat derselbe seinen Wohnsitz außer Landes, so ist die Zustellung der Vorladung dem Hofkanzleidekrete vom 26. Mai 1833 H. Z. 12676*) gemäß durch Ersuchschreiben an das Gericht des Wohnortes oder Vermittlung höherer Behörden jedoch ohne Bestellung eines Kurators zu bewirken, und wenn der geschehenen Zustellung ungeachtet, das in der Waisenkasse befindliche Vermögen zur

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 322. Nr. 158.

bestimmten Zeit nicht erhoben wird, die Uibergabe desselben an das Depositenamt zu veranstalten. Erfolgt die Zustellung nicht, oder ist der Aufenthaltsort des vormaligen Mündels unbekannt, so kann derselbe zwar zur Erhebung seines Eigenthums durch Edikt aufgefordert, wenn er aber dem Auftrage nicht Folge leistet, in der Verwahrung und Verwaltung seines Vermögens keine Aenderung getroffen werden.

5. Die Vormundschaftsämter haben auch nach eingetretener Großjährigkeit des gewesenen Mündels die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens so lange, bis der gegenwärtigen Vorschrift gemäß, entweder die Uibergabe desselben an den Eigenthümer, oder die Ablieferung an das Depositenamt erfolgt, fortzusetzen, und bis zu dieser Zeit alle ihnen in Rücksicht der Minderjährigen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

6. Insbesondere bleiben Gelder und Kapitalien, die dem großjährig gewordenen Eigenthümer wegen Unfähigkeit desselben, sein Vermögen zu verwalten, oder wegen Mangels der zu Folge Hofdekrets vom 25. Juni 1795 erforderlichen Beistimmung der Militärbehörde nicht verabfolgt werden können, so lange diese Verhältnisse dauern, in Verwaltung des Vormundschaftsamtes.

Steht der Verabfolgung des Vermögens nur ein Verbot oder eine Pfändung entgegen, so kann dasselbe an das Depositenamt abgegeben werden.

7. Mit der rechtmäßig erfolgten Uebergabe des Vermögens an die Depositenkasse erlischt alle Verpflichtung des Vormundschaftsamtes, bare Gelder anzulegen, oder Zinsen bereits angelegter Kapitalien zu erheben und zu verrechnen.

8. Wird das Kapital eines großjährig gewordenen Mündels dem Gutsherrn durch beiderseitige Uebereinkunft als Darlehen überlassen, oder der Darlehens-Vertrag über eine dem Gutsherrn früher aus dem Vermögen des Mündels vorgeschossene Geldsumme von dem letzteren nach erlangter Volljährigkeit aus freiem Willen erneuert und verlängert, so hat der Gläubiger auf die Vorrechte der Mündel und Pflegebefohlenen keinen Anspruch. Das Kapital muß von der Waisen- und Depositenkasse ganz getrennt, und der Schuldschein darüber dem Gläubiger ausgehändiget werden.

9. Das bei dem Vormundschaftsamte aufbewahrte Vermögen der Kuranden ist bei Aufhebung der Kuratel nach den für das Vermögen der Mündel geltenden Vorschriften zu behandeln.

10. Früher erlassene Gesetze über Vormundschafts- und Kuratelsgeschäfte bleiben, in so fern sie nicht mit gegenwärtiger Vorschrift im Widerspruche stehen, unverändert.

Gub. Kundmachung vom 24. März 1837, G. Z. 14273.

77.

Erneuerung der Vorschrift, daß Niemand irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher von der inländischen Zensur zugelassen worden ist.

Da Fälle vorgekommen sind, wo der mit hierortiger Zirkular-Verordnung vom 13. Oktober 1798 Z. 33278 kundgemachten allerhöchsten Vorschrift zuwider, Schriften, deren Verfasser Inländer sind, außer Landes gedruckt wurden, so wird in Befolgung des von der k. k. Hofkanzlei herabgelangten Dekrets vom 4. Februar 1837 H. Z. 1390 die in der vorerwähnten hierortigen

Verordnung vom 13. Oktober 1798 Z. 33278 enthaltene allerhöchste Vorschrift: daß Niemand ohne Unterschied irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher der inländischen Zensur vorgelegt, und von dieser zum Drucke zugelassen worden ist, zur Wissenschaft und Nachachtung neuerlich allgemein kund gemacht.

Gub. Präs. Kundmachung vom 25. März 1837. G. P. Z. 7669.

78.

Bestimmungen über das Befugniß der Obergerichte hinsichtlich der Aufhebung der von den Kriminalgerichten in ihrer Kompetenz geschöpften und kundgemachten Urtheile.

In Erledigung einer gestellten Anfrage wurde dem Appellazionsgerichte mit Justiz-Hofdekrete vom 14. März 1837 H. Z. 766 bedeutet: daß das Obergericht ein von dem Kriminalgerichte in seiner Kompetenz geschöpftes, dem Beschuldigten bereits kundgemachtes Urtheil nach der deutlichen und bestimmten Vorschrift des §. 470 in Verbindung mit dem §. 463 I. Thl. des St. G. außer dem Falle eines dagegen von den hiezu berechtigten Personen überreichten Rekurses aufzuheben nicht befugt sei; sondern in Ansehung der bei einer aus was immer für einem andern Anlasse geschehenen Vorlegung der Untersuchungs-Akten, und eines solchen bereits in Vollzug gesetzten Urtheils, wahrgenommenen Gebrechen im Zuge des Untersuchungsverfahrens, sein Amt in der Richtung des §. 549 zu handeln habe.

Zur Wissenschaft und Nachachtung genommen am 28. März 1837, App. Z. 5303.

79.

Verbot der Versendung geladener Feuergewehre durch die fahrenden Posten.

In Gemäßheit des Oberstjustizhofdekrets vom 20. März l. J. H. Z. 1578 werden über Ansuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer die k. k. Kreisämter ersucht, sämmtliche im Kreise befindlichen Magistrate, Ortsgerichte und Stadt- und Marktrichterämter zu erinnern: daß Feuergewehre in keinem Falle geladen durch die fahrende Post versendet werden dürfen.

Die k. Kreisämter wollen über die Kundmachung dieser höchsten Anordnung die Botenregister gefälligst einsenden.

App. Erlaß vom 28. März 1837, A. Z. 5814 an die k. Kreisämter, das Landrecht, die Kammerprokuratur, das Merkantil- und Wechselgericht, die Berggerichte und Kriminalgerichte.

80.

Vorschrift hinsichtlich der Zurückstellung einer wegen Gefällsübertretungen angehaltenen Sache vor Beendigung des Verfahrens.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die Zurückstellung einer Sache, die wegen einer Gefälls-Uebertretung angehalten worden ist, vor Beendigung des Verfahrens Statt finde, hat die k. k. Hofkammer mit dem Hofdekrete vom 1. März l. J. H. Z. 55670 folgende Bestimmungen zu erlassen befunden:

Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen setzt ausdrücklich fest, in welchen Fällen der Gegenstand oder die Hilfsmittel einer Gefällsübertretung vor dem Schluße des Verfahrens aus der ämtlichen Verwahrung ausgefolgt werden müssen, und zwar:

1. Zufolge des §. 161 an das Gericht, wegen der

auf die Sache geltend gemachten Rechtsansprüche, welche der, auf derselben ruhenden Haftung für die Vermögensstrafen entgegen gesetzt werden, und

2. an den Eigenthümer der Sache, nach dem §. 557 wegen des Verbrechens, dem die Sache unterliegt, oder wegen der Kosten, welche deren Aufbewahrung verursacht.

Bloß in diesen Fällen verleiht das Gesetz Jemanden das Recht, zu fordern, daß die wegen einer Gefällsübertretung angehaltene Sache vor der Beendigung des Verfahrens der bemerkten Verfügung unterzogen werde. In allen andern Fällen sind die zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Aemter berechtigt, die Sache zu verwahren, (§. 152) bis entweder von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens, daher auch von der Geltendmachung der auf der Sache ruhenden Haftung abgelassen, oder das Verfahren durch eine gesetzmäßige Entscheidung beendigt wird.

Der Amtsunterricht über die Anwendung des Gef. St. G. §. 38 ließ die Bestimmung der Fälle, in denen die Erfolglassung der angehaltenen Sache Statt findet, gänzlich unberührt, indem dieser Absatz des Amts-Unterrichtes bloß bezweckt, die Behörden und Aemter aufmerksam zu machen, in welchen Fällen die Erhebung des Werthes der Sache nicht erforderlich ist, und zu welchem Zwecke in andern Fällen diese Erhebung zu erfolgen hat.

Im Allgemeinen können sich nur selten solche besondere Verhältnisse ergeben, unter denen die Erfolglassung der angehaltenen Sache vor der Beendigung des Verfahrens, wenn nicht die mit dem §. 161 und 557 G. St. G. festgesetzten Bedingungen eintreten, räthlich wäre. Das Gesetz räumet den Beschuldigten, die Anspruch auf Berück-

sichtigung haben können, durch die Gestattung der Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren ein Mittel zur Abkürzung desselben ein. Wird aber auch nicht von dem Verfahren abgelassen, so kann dasselbe, wenn die Behörden ihre Pflicht erfüllen, und das Gesetz gehörig vollziehen, doch nie einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen; im Gegentheile sind die gesetzlichen Bestimmungen so beschaffen, daß selbst verwickelte Straffälle in der Regel schnell der Beendigung zugeführt werden können, vorzüglich, wenn der Beschuldigte, dessen Vortheil die schleunige Ausfolgung der angehaltenen Sache erheischt, die Untersuchung nicht durch Einstreuungen verzögert und erschwert.

Dagegen kann häufig aus der vor dem Schluße des Verfahrens zugestandenen Zurückstellung der angehaltenen Sache eine Gefahr für die Vollständigkeit der Untersuchung oder eine Verwicklung des Verfahrens hervorgehen, indem die Behörde, welcher die Entscheidung des Straffalles zukömmt, nothwendig finden kann, die Sache noch vorläufig einem Augenscheine zu unterwerfen, ehe ein Urtheil geschöpft wird, und indem die Erörterung der Frage, wem die angehaltene Sache zurückzustellen sei, nicht selten um so größeren Schwierigkeiten unterworfen ist, als die Sache, wenn zwei oder mehrere Schuldige oder Theilnehmer an der Uebertretung vorhanden sind, zur Deckung der Einige derselben oder Alle treffenden Geldstrafen verwendet werden muß, woraus dann, wenn die Sache gegen die Sicherstellung des bloßen Schätzungswerthes erfolgt wird, gegründete Einwendungen von Seite derjenigen entspringen können, deren Strafe bei der Versteigerung der Sache durch den erzielten Kaufpreis mit einem größeren Betrage gedeckt gewesen wäre, als durch den einfachen Schätzungswerth, der gewöhnlich von dem

Kaufpreise einer öffentlichen Versteigerung verschieden ist.

In so fern der Beschuldigte ein zur Deckung der Strafe hinreichendes Vermögen nicht besitzt, kann durch die Ausfolgung der angehaltenen Sache auch der den Anzeigern und Ergreifern zugesicherte Strafantheil, dann die wohlthätige Anstalt, welcher die Ueberschüße der Vermögensstrafen zufließen sollen, gefährdet seyn. Das Gesetz räumt endlich zur Vollziehung der auf dem Gegenstande oder den Hilfsmitteln einer Uebertretung ruhenden Haftung mit dem §. 893 ein Verfahren ein, welches zur Einbringung der Strafe und der Kosten des Verfahrens schleuniger zu führen, geeignet ist, als bei andern Sicherstellungsmitteln, mit Ausnahme des Falles, in welchem ein Betrag in Barem erlegt wird, gewöhnlich erreicht zu werden vermag.

Diese Betrachtungen scheinen die Beweggründe zu enthalten, aus denen weder in dem G. St. G., noch in dem Amtsunterrichte die Zurückstellung der angehaltenen Sache vor der Beendigung des Verfahrens auf andere, als die angeführten Fälle ausgedehnt worden ist. In der Regel muß sich daher in Absicht auf die Geltendmachung der auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln einer Gefälls-Uebertretung ruhenden Haftung genau nach dem Gesetze benommen werden. Da es aber der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, bei der Vollziehung der durch dasselbe eingeräumten Maßregeln dem Beschuldigten oder einem dritten ein größeres Uebel zuzufügen, als für den Zweck des Verfahrens erforderlich ist, so wird dadurch nicht unbedingt ausgeschlossen eine mildere Verfügung als diejenige, welche der Beschuldigte, Haftende, oder Eigenthümer der Sache nach der Strenge des

Gesetzes zu fordern, berechtigt ist, eintreten zu lassen, wenn dadurch die vollständige Sicherstellung erreicht, und der Zweck der Untersuchung nicht in Gefahr gesetzt wird.

Dabei ist sich Folgendes gegenwärtig zu halten:

1. Die Transportmittel können wegen einer Gefälls-Uebertretung, wegen welcher der Waarenführer zu strafen ist, demselben belassen, oder sofern dieselben angehalten worden sind, nachträglich zurückgestellt werden, wenn er die Strafe, für welche die Transportmittel haften, und einen angemessenen Betrag für die Kosten des Verfahrens sicherstellt, und wenn zugleich weder der Verdacht obwaltet, daß die Transportmittel eine besondere, zur Verübung oder Verbergung von Gefällsübertretungen geeignete Einrichtung erhalten haben, noch überhaupt wahrscheinlich ist, daß die ämtliche Verwahrung oder Bewachung der Transportmittel für die Erhebung des Thatbestandes oder der Untersuchung erforderlich seyn werde.

2. Der Gegenstand oder andere als die eben erwähnten Hilfsmittel einer Gefälls-Uebertretung dürfen, außer den mit dem Gesetze §. 161 und 557 bestimmten Fällen, vor der durch die Ablassung vom Verfahren, oder durch die Entscheidung der Angelegenheit erfolgten Beendigung des Verfahrens aus der ämtlichen Verwahrung oder Bewachung erfolgt werden, wenn:

a) Die entfallende Strafe in Gemäßheit des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen §. 568 und ein angemessener Betrag für die Kosten des Verfahrens vollständig sichergestellt wird, und

b) die Fortsetzung der ämtlichen Verwahrung oder Bewachung, und die dadurch gehinderte Verfügung über die angehaltene Sache dem Eigenthümer einen wichtigen Nachtheil verursacht, und zugleich

c) weder aus der Beschaffenheit der Sache, noch dem Stande der Verhandlung ein gegründetes Bedenken gegen die Ausfolgung der Sache entspringt.

3. Insbesondere darf die angehaltene Sache außer den mit dem Gesetze bestimmten Fällen vor dem erwähnten Zeitpunkte nicht zurückgestellt werden:

a) Wenn dieselbe in einer außer Handel gesetzten Waare oder einem Gegenstande, dessen Bezug oder Benützung unbedingt verboten ist, besteht, oder

b) wenn es sich um Hilfsmittel einer Uebertretung handelt, welche so beschaffen sind, daß dieselben unbrauchbar gemacht, oder zerstört werden müssen, (G. St. G. §. 165) oder

c) wenn die Sache selbst oder die an derselben ersichtlichen Merkmale, oder die Zeichen, die an derselben vorhanden seyn sollten, jedoch fehlen, oder mangelhaft sind, zur Aufklärung des Thatbestandes, zur Ueberweisung des Beschuldigten oder Haftenden, oder überhaupt zur vollständigen Abführung des Verfahrens erforderlich sind, oder von Nutzen seyn können, oder

d) wenn nicht klar vorliegt, wer als Eigenthümer der Sache und zur Uebernahme derselben im Falle ihrer Erfolglassung berechtigt zu betrachten sei, daher insbesondere, wenn von einem Dritten gegen denjenigen der um die Ausfolgung der Sache angesucht hat, auf die letztere ein Rechtsanspruch erhoben worden ist, oder

e) wenn die angehaltene Sache für die Uebertretung zweier oder mehrerer Beschuldigten haftet, und das Ansuchen um die Ausfolgung der Sache nicht von Allen übereinstimmend gestellt wurde, oder Einige

dieser Beschuldigten der Person oder dem Wohnorte nach unbekannt sind, oder

f) wenn zu besorgen ist, daß durch die Zurückstellung der angehaltenen Sache die Einbringung der entfallenden Vermögensstrafe oder der Vergütung der Kosten des Verfahrens in Gefahr gesetzt oder verzögert werden könne, oder

g) wenn die Uebertretung von der Beschaffenheit ist, daß die Strafe in dem Verfalle der Sache, um deren Zurückstellung angesucht wird, zu bestehen hat, daher durch die Erfolglassung derselben die wohlthätige Anstalt, welcher die Vermögensstrafen wegen Gef. Ueb. zufließen werden, in dem gesetzlich (§. 54) eingeräumten Eigenthume, und dem bei der Versteigerung zu erwartenden höheren Preise einen Nachtheil erleiden kann, oder

h) wenn überhaupt die Besorgniß entsteht, daß die Zurückstellung der angehaltenen Sache eine Verwicklung oder Verzögerung der Verhandlung nach sich ziehen dürfte.

4. Die Zurückstellung der Transportmittel und deren Freilassung von der auf derselben ruhenden Haftung kann mit Beobachtung der gegenwärtigen Bestimmungen in den unter 1. bezeichneten Fällen von den zur Erhebung des Thatbestandes berufenen Behörden oder Aemtern verfügt werden. In allen andern Fällen ist nur die zur Untersuchung bestimmte Behörde zur Ertheilung dieser Bewilligung ermächtigt. Dieselbe hat dabei mit Vorsicht und sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu verfahren.

5. Den k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltungen liegt ob, darüber zu wachen, daß von dieser Ermächtigung nur nach dem Maße des wirklichen Erfordernisses, und ohne

Nachtheil für den Zweck des Verfahrens Gebrauch gemacht werde.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 1. April 1837, Z. 8008.

81.

Einlegung der Reverse über geheime Gesellschaften, nur von neu in den Staatsdienst tretenden Beamten.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März l. J. zu verordnen befunden, daß nur von neu in den Staatsdienst tretenden Beamten eigene Reverse über geheime Gesellschaften eingelegt werden sollen, welche am Schluße eines jeden Solarjahres, wie bisher, zur weitern Ueberreichung an Seine k. k. Majestät pünktlich vorzulegen seyn werden, indem bei Beförderung und Vorrückung der abgelegte Eid ohnehin auch immer die Klausel wegen geheimer Gesellschaften enthält.

Von dieser allerhöchsten Anordnung werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzlei-Präsidial-Dekrets vom 27. März l. J. P. H. Z. 426 zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Präsid. Dekret vom 3. April 1837, G. P. Z. 2176, an die k. Kreisämter.

82.

Verfassung und Vorlegung der Ausweise über vorgefallene schwere Polizei-Uibertretungen.

Das k. k. General-Rechnungs-Direktorium hat aus Anlaß einiger bei Verfassung des Totals über die eingesendeten Ausweise in schw. Poliz. Uibertretungen für das Jahr 1835, insbesondere rücksichtlich des mit h. Hofdekrete vom 30. Jänner 1835 H. Z. 26743 und der Gub. Verordnung

vom 20. Februar 1835 G. Z. 8012 *) abgeforderten Ausweises II. hervorgekommenen Anstände das Ersuchen bei der k. k. Hofkanzlei gestellt, womit die Länderstellen angewiesen werden möchten, die Einleitung zu treffen, daß der Ausweis II. von den betreffenden Behörden nach dem an die Provinzial-Staatsbuchhaltungen vom k. k. General-Rechnungs-Direktorium unterm 11. Jänner l. J. Z. 747 gelangten Formulare verfaßt, und auch die weitere in diesen Auftrag aufgenommene Weisung, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Ausweise I. beobachtet werde.

Diese Weisung des k. k. General-Rechnungsdirektoriums besteht in folgenden vier Punkten:

a) In dem Ausweise N. I., welcher nach dem bisherigen Formular auszufertigen ist, hat die Zahl der im Laufe des betreffenden Jahres neu zugewachsenen schweren Polizeiübertretungen, ohne Rücksicht auf die an den einzelnen Fällen theilhabenden Individuen zu erscheinen.

·/· b) Für den Ausweis N. II. wird das beiliegende neue Formulare angeordnet, wornach hierin die wegen schw. Pol. Uibertretungen untersuchten Individuen, ohne Rücksicht auf die von ihnen begangenen Fälle, u. z. mit dem anfänglichen Rest, dem neuen Zuwachs, dem Abfall, und dem schließlichen Stande der in Untersuchung befindlichen Individuen ersichtlich zu machen sind.

c) Da hiernach der erstere Ausweis als objektiv, und der letztere als subjektiv erscheint, so ist es klar, daß die Zahlen beider Ausweise nicht übereinstimmen können; da jedoch die Fälle, wo ein Individuum

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 89.

mehrere Uibertretungen begehet, so wie die weiteren ad d) bemerkten Fälle bei weitem seltener sind, als jene, wo wegen einer Uibertretung mehrere Individuen beschuldigt sind, so wird in der Regel die in der 6. Kolone erscheinende Anzahl der wegen schw. Poliz. Uebertretungen in Untersuchung gezogenen Individuen im Ausweise N. II. immer größer seyn, als die Zahl der in den Ausweis I. gehörenden Uebertretungen.

d) Versteht es sich von selbst, daß Kriminalvoruntersuchungen nicht in diese Ausweise gehören, wogegen aber alle wirklich konstatirten, wenn auch von noch unbekannten Thätern begangenen schw. Pol. Uebertretungen in den Ausweis N. I. aufzunehmen sind.

Da die vereinigte k. k. Hofkanzlei nicht nur das Formular für den Ausweis II. dem Zwecke, sondern auch den Inhalt dieser so eben angegebenen Vorschrift, dem St. G. B. II. Thl. entsprechend findet, und das Gubernium mit Dekrete vom 9. März 1837 H. Z. 4540 angewiesen hat, hiernach an die betreffenden untergeordneten Behörden die nöthige Belehrung zu erlassen; so werden die k. Kreisämter von dieser Weisung des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums zur Wissenschaft und eigenen Nachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, selbe den unterstehenden Magistraten und Wirthschafts-Aemtern

1. mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß sich die sub b) gemachte Bemerkung, nach dem weiteren Inhalte des obenangeführten Hofkanzleidekrets, nur auf jene Fälle beziehe, in welchen die von einem und demselben Individuum begangenen, verschiedenen, oder gleichartigen schweren

Polizeiübertretungen abgesondert untersucht, und durch abgesonderte Urtheile erlediget worden sind, da in den Fällen des §. 393 mit Rücksicht auf den §. 389 St. G. B. II. Thl. die mit geringeren Strafen belegten schweren Polizeiübertretungen nur als erschwerende Umstände zu behandeln kommen, und daher als solche zur abgesonderten Aufnahme in den Ausweis I. ohnehin nicht geeignet sind,

2. den Magistraten und Wirthschaftsämtern aufzutragen, die betreffenden beiden Ausweise für das Jahr 1836, ohne Rücksicht auf die bereits geschehene Vorlegung derselben nach dem frühern Formular neuerdings zu verfassen und an die k. k. Kreisämter einzusenden, welche sodann das Kreissummarium längstens bis zum 15. des k. Monats anher vorzulegen haben.

Gub. Dekret vom 3. April 1837, G. Z. 15186 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

/. Beilage zu Nro. 82 Seite 128.

Nachweisung der wegen schweren Polizei-Uebertretungen untersuchten Personen im Jahre 1836.

Kreise.	Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres			Zuwachs im Laufe des Jahres			Gesammtzahl der Inquisiten im Jahre 1836			Aus der Untersuchung getreten							Stand der Inquisiten mit Ende des Jahrs 1836		
	mit Verhaft	auf freien Fuß	Zusammen	mit Verhaft	auf freien Fuß	Zusammen	mit Verhaft	auf freien Fuß	Zusammen	Zu Strafen verurtheilt	Losgesprochen gänzlich	Losgesprochen ab instantia	Vor der Aburtheilung gestorben	Aus dem Verhaft entwichen	An andere Gerichte abgegeben	Zusammen.	mit Verhaft	auf freien Fuß	Zusammen

83.

Erweiterte Begünstigung des in die krakauer Miliz eintretenden k. k. Militärs.

Mit Beziehung auf das Gub. Dekret vom 11. Juli 1836 G. Z. 33844*) wird den k. Kreisämtern zu Folge Hofkanzleidekrets vom 18. März l. J. H. Z. 5983 eröffnet, daß Se. k. k. Majestät den in die krakauer Miliz eintretenden k. k. Militärs eine erweiterte Begünstigung allergnädigst gewährt haben, nämlich: daß den Unteroffiziers, und Gemeinen der Linie nach ausgedienten fünf Jahren ihrer Kapitulazion, und jenen der Landwehr überhaupt der Uibertritt in die krakauer Dienste gestattet werde, und zwar mit Vorbehalt der östr. Unterthanschaft nach ihrem Rücktritte und mit Befreiung von jeder weiteren Militärpflicht in der Linie sowohl, als in der Landwehr.

Die k. Kreisämter werden hievon im Nachhange der Eingangs bezogenen Weisung die angemessene Verlautbarung zu veranlassen haben.

Gub. Dekret vom 4. April 1837, G. Z. 15501 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

84.

Bestimmung der Behörde zur Entscheidung über das verbotene Hausiren mit Losen und Gewinnstobjekten.

Ueber die Anfrage, welcher Behörde die Entscheidung über das mit Losen und Gewinnstobjekten zufolge des K. G. V. Umlaufschreibens vom 3. Oktober 1836 Zahl 29464 (k. k. Hofkanzleidekret vom 25. August 1836 H. Z.

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 718.

21334*) verbotene Hausiren zustehe, und nach welcher Bestimmung die gesetzliche Strafe auszumessen sei, hat die k. k. Hofkammer mit dem Hofdekrete vom 18. März l. J. H. Z. 9434 anher bedeutet, daß für die unbefugte Ausübung des Hausirhandels, in so weit dabei die Zoll- und Lottogesetze übertreten sind, im Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen angemessene Strafen bestimmt werden, wenn aber mit der unbefugten Ausübung des Hausirhandels keine Gefälls-Uebertretung verbunden ist, solche nur nach dem §. 21 des Hausirpatents vom 5. Mai 1811**) gestraft werden könne, es mag sich um einen nicht berechtigten Hausirer oder um eine unerlaubte Hausirwaare handeln. Da nun das Hausiren mit Losen und Gewinnstobjekten als ein bisher unbefugt betriebener Hausirhandel allgemein abgestellt und untersagt wurde, so unterliegen derlei im Hausirhandel betretene Lose und Gewinnstobjekte als unerlaubte Hausirwaaren, in so weit dabei keine Gefälls-Uebertretung Statt hatte, der im Hausirpatente bestimmten Konfiskazionsstrafe, und nach den §§. 384 und 385 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, dann nach dem §. 3 der Vorschrift über die Anwendung dieses Strafgesetzes, fällt die Untersuchung und Bestrafung der Uebertreter des gedachten einverständlich mit der k. k. Hofkammer erlassenen Hofkanzleidekrets in die Amtswirksamkeit der Kameralbehörden. Nachdem übrigens nach dem §. 27 des a. h. Lottopatents***) das Ausspielen von Waaren mit lottoämtlicher Bewilligung gegen Erlag der

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 877.

**) Im 36. Band der politischen Gesetzs. wailand Sr. k. k. Majestät Kaiser Franz I. Seite 107 u. 115.

***) Im 40. Band der politischen Gesetzs. wailand Sr. k. k. Majestät Kaiser Franz I. Seite 41 u. 55.

gesetzlichen Taxe erlaubt ist, so würde die Erlaubniß erfolglos bleiben, wenn nicht zugleich dem Impetranten gestattet wäre, persönlich oder durch andere (den Hausirer von Profession ausgenommen) die Lose in den Wohnungen und Versammlungsorten anzubieten und zu verkaufen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 5 April 1837, Z. 8737.

85.

Anwendung der wegen Eintreibung der städtischen Aktivreste für die k. Leibgeding-, freien und Bergstädte bestehenden Weisung auch auf die k. privilegirten Städte.

Aus Anlaß einer speziellen Anfrage, wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß die hinsichtlich der Eintreibung der städtischen Aktivreste für die k. Leibgeding-, k. freien und k. Bergstädte erlassene Weisung vom 8. April 1836 (G. Z. 2154*) auch auf die k. privilegirten Städte, vom Milit. Jahr 1837 angefangen, gegen dem, daß der Erlag der bisherigen Restenausweise aufzuhören hat, ihre Anwendung zu finden habe.

Gub. Verordnung vom 7. April 1837, G. Z. 6422, an die k. Kreisämter.

86.

Neuerliche Bestätigung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages zwischen den österreichischen Staaten und und der schweizerischen Eidgenossenschaft und Aufhebung des in dem Art. III. dieses Vertrages enthaltenen Vorbehaltes.

In Anwendung der von Sr. Majestät hinsichtlich der Freizügigkeitsverhältnisse wiederholt allerhöchst genehmigten Grundsätze ist nach Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und nach dem Wunsche

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 522.

der schweizerischen Eidgenossenschaft der am 3. August 1804*) zwischen den k. k. öster. Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene, und am 16. August 1821**) erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens neuerdings bestätigt, und auf alle dermal zur österr. Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Länder ausgedehnt worden, mit dem Beisatze: daß der in dem Art. III. des erst besagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien und den unter den General-Kommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgränzdistrikten anderseits, als vollständig aufgehoben, zu betrachten ist.

Diese Uibereinkunft ist am 17. Februar l. J. im Gebäude der k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden

Hievon werden die k. Kreisämter in Folge des Hofkanzleidekrets vom 14. März l. J. H. Z. 5140 zur künftigen Nachachtung mit dem Auftrage verständigt, diese zwischen dem k. k. österreichischen Hofe und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Uibereinkunft auf dem gewöhnlichen Wege allgemein kund zu machen.

Gub. Dekret vom 7. April 1837, G. Z. 15502 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und das Fiskalamt.

*) Im 22. Band der politischen Gesetzs. weiland Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 98.

**) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 236.

87.

Einrichtung des Paßwesens im Königreiche Baiern.

Laut dem Regierungsblatte für das Königreich Baiern vom Monate Jänner l. J. ist daselbst in Beziehung auf das Paßwesen eine neue Vorschrift erlassen worden.

Da es für manche Parteien, welche sich zeitweise nach Baiern begeben, vom wesentlichen Interesse ist, obige Bestimmungen zu kennen, so wird den k. Kreisämtern in */. Folge Hofkanzleidekrets von 23. März 1837 H. Z. 3985 ein Auszug aus der dießfälligen Verordnung mit dem Auftrage zugestellt, dieselbe den Dominien und Magistraten zur Nachachtung und Verständigung der betreffenden Parteien, wenn sie sich um Reisedokumente melden, bekannt zu geben.

Gub. Präsid. Dekret vom 8. April 1837, G. P. Z. 2293 an die k. k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

---

*/. Beilage zu Nr. 87.

Auszug aus der allgemeinen Verordnung, das Paßwesen im Königreiche Baiern betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben die Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1809 — das Paßwesen betreffend — aus dem zweifachen Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und der Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung des Verkehrs einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr unter Vorbehalt anderweiter, je nach Umständen im Allgemeinen oder bezüglich einzelner Fälle zu treffenden Verfügungen, was folgt:

Titel III.

Vorschriften, bezüglich der aus dem Auslande nach Baiern, oder von da in das Ausland reisenden Ausländer.

Art. XII.

Einem Ausländer ist der Eingang in Unsere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgiltigen Passes gestattet.

Als vollgiltig aber ist nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1. die in dem Art. XXVI. gegenwärtiger Verordnung bezeichneten wesentlichen Erfordernisse eines Passes an sich trägt;

2. den Aufenthalt des Reisenden seit erfolgter Paßausstellung im Wesentlichen glaubhaft nachweist; ferner

3. keine Spur einer Fälschung wahrnehmen läßt;

4. durch die Eigenschaft der ausstellenden Behörde genugsam verbürgt, und endlich

5. in den, durch Art. XIV. Abs. 2, vorgesehenen Fällen mit dem erforderlichen gesandtschaftlichen Visa versehen ist.

Art. XIII.

Aus dem, so eben unter Ziffer 4 bezeichneten Standpunkte sind als giltig zuzulassen:

1. ohne Beschränkung alle, von den Obersten Staatsstellen oder von Provinzial-Regierungsstellen auswärtiger Staaten ausgestellten Pässe;

2. unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die von Gesandtschaften und Konsulaten fremder Staaten zur Rückreise in die Heimath ausgestellten, verlängerten oder erneuerten, dann die, nach Analogie der Art. VI. gegenwärtiger Verordnung von den Bezirks-Polizeibehörden eines zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen desselben ausgestellten Pässe.

Art. XIV.

Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen für die, von ihnen vorgesetzten Behörden (Art. XIII.) ausgestellten

Päſſe nach Baiern das Visa einer baier. Geſandtſchaft nur in ſo ferne, als die betreffende Regierung dieſelbe Förmlichkeit bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reiſenden Baiern fordert.

Päſſe aus andern Ländern nach Baiern müſſen, wenn ſie an dem Sitze einer baier. Geſandtſchaft ausgeſtellt worden ſind, mit dem Visa derſelben verſehen, und in gleicher Weiſe in den Fällen des Art. IX. dem wiederholten Visa der im Art. X. bezeichneten baier. Paßbehörde unterſtellt werden.

Art. XV.

Ausnahmen von den Beſtimmungen der Art. XII. bis inclus. XIV. greifen unter folgenden Vorausſetzungen Platz:

1. Regierende Fürſten, dann Glieder regierender Fürſtenhäuſer bedürfen bei Reiſen nach Unſeren Staaten und in denſelben weder für ſich, noch für ihr Gefolge eines Paſſes oder Reiſe-Ausweiſes. —

2. Bewohner des benachbarten Auslandes in den durch Art. V. Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung vorhergeſehenen Fällen unter Vorausſetzung der von ihrer Regierung beobachteten Gegenſeitigkeit, bedürfen keines Paſſes, und ihnen bleibt überlaſſen, falls ſie in Baiern nicht bekannt ſeyn ſollten, ſich mit Ausweiſen der Ortsbehörden oder ſonſtigen Papieren zu Konſtatirung ihres Standes oder Domizils zu verſehen.

3. Für ausländiſche Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunſtarbeiter, ausländiſche mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten verſehene Kaufleute, dann ausländiſche Erzeuger von Naturgütern, welche nach Baiern zum Behufe der Märkte reiſen, genügen unter der Vorausſetzung der Reziprozität, ämtliche, jährlich zu erneuernde Zeugniſſe der Polizeibehörde ihres Wohnortes über ihre oben erwähnten Eigenſchaften, dann über ihre Anſäſſigkeit und über ihren unbeſcholtenen Ruf.

4. Eben ſo genügt für ausländiſche, mit Güter-Fuhrwerk an der Gränze ankommende Fracht-Fuhrleute, Behufs des Ein- und Durchgangs ein ämtliches Atteſt der Polizeibehörde ihres Wohnortes.

5. Ausländern, welche inländische Bad- oder Kurörter besuchen wollen, ist der Eingang auch dann gestattet, wenn sie bloß mit einem, von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Passe versehen sind.

6. Ausländische, auf der Wanderung begriffene Handwerks-Gesellen sind bezüglich der Form ihrer Ausweise nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln.

Art. XVI.

Bedarf ein in Baiern befindlicher Ausländer wegen Erlöschung seines Eingangspasses oder aus andern Gründen eines neuen Passes zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe, so sind zu dessen Ertheilung von innländischen Behörden lediglich befugt:

1. Unser Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern;

2. Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern und endlich

3. sofern der reisende Unterthan eines, zu dem deutschen Bunde oder dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, und der Paß zur Rückreise in die Heimath nachgesucht wird, Unsere Distrikts-Polizeibehörden unter dem bestätigenden Visa Unserer kön. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

4. Den an Unserem Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften steht die Ausstellung neuer Päſſe an diplomatische Personen, Kouriere und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Visa Unseres Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, und

5. den in Unseren Staaten angestellten fremden Konsulen und Handelsagenten, gleiche Befugniß bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher sie aufgestellt sind, unter dem Visa der Distrikts-Polizeibehörde ihres Sitzes zu.

Art. XVII.

Wenn ein in Baiern befindlicher Ausländer eine Reise in dem Innern Unseres Reiches unternehmen will, und dessen Eingangspaß wegen Erlöschung, oder aus anderen Gründen als giltig hiefür nicht mehr anzuerkennen ist, so hat derselbe

bei einer inländischen Behörde einen, dem auswärtigen Passe beizuheftenden Inlandspaß einzuholen.

Die Ertheilung solcher Pässe kömmt zu:

1. Unserem Staatsministerium des kön. Hauses und des Aeußern;

2. Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern;

3. Unserem im Art. VI. Ziffer 13, bezeichneten Distrikts-polizeibehörden, so ferne der Fremde entweder Unterthan eines zu dem deutschen Bunde oder deutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, oder in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigstens 4 Wochen sich aufgehalten hat.

Art. XVIII.

Wird ein, dem Begriffe des Gränzverkehrs in dem Sinne des Art. V. Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung nicht anheimfallender Fremder dießseits der Landesgränze ohne Paß oder mit einem ungiltigen Passe betreten, so soll seine Weiterreise gehemmt, und er an die, auf seiner Reiseroute zunächst vor- oder zurückliegende Distrikts-Polizeibehörde gewiesen, oder nach Umständen ihr vorgeführt werden.

Diese Behörde hat denselben alsbald zu vernehmen, falls er sich etwa auf Ausweise und Legitimazionspapiere berufen sollte, diese sorgfältiger Prüfung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde, entweder seiner Zurückweisung wegen, nach den bestehenden Verordnungen oder gegebenen Falles, namentlich wenn die vorgezeigten Papiere Merkmale der Verfälschung an sich tragen sollten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. September 1825 den Art. 425, Th. I. des Strafgesetzbuches betreffend, vorzuschreiten.

Thut aber der vorgeführte Fremde durch Briefschaften oder sonstige urkundliche Belege, oder durch das Zeugniß verläßiger Inländer seinen Stand, und den erlaubten Reisezweck in einer, der Distrikts-Polizeibehörde durchaus unverdächtig und genügend scheinenden Weise dar, so hat dieselbe ihn an die nächste Kreisregierung, Kammer des Innern zu verweisen, und Behufs der Dahinreise mit einem dieses Verhältnisses erwähnenden Interimspasse zu versehen, welcher

dann an dem Regierungssitze nach Befund entweder durch einen neuen Paß, oder durch die sonst angemessen erscheinenden Maßregeln ersetzt wird.

Art. XIX.

Wesentliche Mängel an dem Passe eines Fremden ziehen so ferne letzterer sich so fort als unverdächtig legitimirt, dessen Hinweisung, widrigenfalls dessen Begleitung an den Sitz der nächsten Distrikts-Polizeibehörde (Art. XVIII.) unwesentliche, bei nicht obwaltenden Verdachtsgründen aber, die einfache Verbesserung durch diese, nach sich.

Art. XX.

Die Pässe der nach, in oder aus Baiern reisenden Fremden müssen visirt werden.

1. Von der ersten baier. Distrikts-Polizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende nach seinem Eintritte in Unsere Staaten vermöge der gewählten Strasse zu berühren hat, oder so ferne derselbe mit Eilwagen reist, von der ersten baier. Distrikts-Polizeibehörde, an deren Amtssitz der Eilwagen anhält,

2. von der Polizeidirekzion der Haupt- und Residenzstadt München, es möge der Fremde dort selbst durchreisen oder verweilen,

3. von der Distrikts-Polizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden sich aufhält,

4. von der letzten Distrikts-Polizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende bei dem Austritte aus Unseren Staaten vermöge der, von ihm gewählten Strasse zu berühren hat.

Betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtssitz einer Gränzzollbehörde, so hat auch diese den Paß sich vorlegen zu lassen, und denselben bis zu dem Amtssitze der nach Ziffer 1, einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, zu visiren.

Art. XXI.

Jeder Fremde ist verbunden, bei der ersten Visirung seines Passes (Art. XX., Ziffer 1) den — oder die Orte des Inlandes, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder falls er ohne

Aufenthalt durch das Land reiset, die gewählte Reiserichtung und den Austrittsort anzugeben, und hiernach das entsprechende Visa zu erheben.

Ebenso ist er gehalten, Veränderungen der Reiserichtung der nächsten auf der neuen Route gelegenen Bezirks-Polizeibehörde anzugeben, und das veränderte Visa zu veranlassen. Der diesen Förmlichkeiten nicht nachkommende Fremde hat sich, die aus der Unterlassung entspringenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

Dagegen ist aber auch Unser kön. Wille, jedem Fremden bei seinem Eintritte in das Königreich durch die Grenzpolizei- und Gränzzollbehörden, dann durch die Gränz-Posthaltereien, innerhalb des Königreichs aber durch die Polizeibehörden, Gensdarmen und Gastwirthe, mit welchen er in Berührung kömmt, über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt, und auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerksam gemacht, und zu eben diesem Behufe ämtlich beglaubigte, in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache verfaßte Auszüge aus gegenwärtiger Verordnung in den Wartzimmern der Distriktspolizei- und Gränzzollbehörden, bei allen Gränz-Posthaltereien und in allen Gasthöfen an geeigneter Stelle zu Jedermanns Einsicht angeheftet zu wissen.

Art. XXII.

Jeder Gastwirth und sonst Fremde bei sich Aufnehmende oder Beherbergende, ist bei strengster polizeilicher Einschreitung gehalten, in den, durch Art. XX. Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Fällen dem beherbergten Fremden den Reisepaß abzufordern, und die Visirung desselben zu bewirken.

Gleichen Verbindlichkeiten unterliegen die Post-Stallmeistereien und Posthaltereien in den Fällen des Art. XX. bezüglich der Päße der mit Extrapost reisenden, an der Post bloß umspannen lassenden Fremden.

Art. XXIII.

Uibrigens versteht es sich von selbst; daß die Bestimmungen der Art. XX. bis inclus. XXII. auf die im Art. XV. Ziffer 1, 2, und 4, erwähnten Fremden keine Anwendung

finden. Auch hat es bezüglich der Visirung der Wanderbücher und der sonstigen Obliegenheiten der in Unseren Staaten wandernden Handwerksgesellen bei den bestehenden besonderen Vorschriften zu verbleiben.

Art. XXIV.

Staats- und Kabinets-Kuriere sind nach den bisher schon angenommenen völkerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln, und daher für ihre Person, sobald sie sich an der Gränze über ihre Sendung durch giltige Pässe auszuweisen vermögen, durchaus keiner weiteren Visa-Erholung und keiner Art von Kontrolle zu unterwerfen.

Titel IV.

Allgemeine Anordnungen.

Art. XXVI.

Jeder Paß soll enthalten:

Vor- und Zunamen,
Stand,
Wohnort,
Reiseziel,
Reisezweck,
Allenfalsige Begleitung,
Unterschrift,
Paßdauer,

} des Reisenden.

dann sofern die höhere Bildung oder die soziale Stellung des Empfängers keine Ausnahme räthlich macht, das Signalement.

Art. XXVII.

Ehefrauen, welche mit ihren Männern, im elterlichen Unterhalte stehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern, Unmündige, welche mit ihrem Vormunde, Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reisen, dann Bedienstete, welche in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge stehen, bedürfen keines eigenen Passes, vielmehr genügt, sofern der Reisende nicht die Ausnahmen des Art. XV. genießt ihre namentliche Erwähnung in dem Passe dieses Reisenden selbst.

Auch ist ein Signalement derselben nicht erforderlich, sofern der Reisende durch Beifügung eines solchen, den Nachtheilen nicht vorbeugen will, welche aus etwaigem Zweifel über die Idendität der Personen entstehen konnten.

Art. XXVIII.

Auf Schiffen und Flößen ist das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffs-Mannschaft entweder dem Passe des Schiff- und Floßmeisters beizufügen, oder in eine obrigkeitlich beglaubigte Equipagen-Stelle einzutragen.

Bezüglich aller übrigen auf dem Schiffe oder Floße reisenden Personen finden die allgemeinen Postvorschriften volle Anwendung.

Art. XXIX.

Jeder Wechsel in der Begleitung eines Reisenden, den Fall des Art. XV. Ziffer 1. ausgenommen, muß der Distrikts-Polizeibehörde des Ortes, an welchem die Trennung eines Begleiters oder der Hinzutritt eines neuen Statt findet, oder falls sich keine Distrikts-Polizeibehörde daselbst befindet, der auf der Reiseroute nächst gelegenen Behörde dieser Kathegorie zur geeigneten Vormerkung in dem Passe angezeigt werden.

Eben dasselbe ist bezüglich der Schiff- und Floßenmeister zu beachten, wenn auf der Reise Aenderungen in der Schiffsmannschaft sich ergeben.

Art. XXXI.

Bezüglich der Reisen der Studirenden ist nach den dießfalls gegebenen oder noch zu gebenden besonderen Vorschriften zu verfahren.

Art. XXXII.

Wollen Ausländer in einer Gemeinde des Königreichs für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ihren Aufenthalt nehmen, so sind dieselben nicht nur zur Beibringung von Heimathsscheinen, sondern auch zu deren Erneuerung so oft und so weit anzuhalten, als dieß in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge, dann der in den betreffenden

Ländern sonst geltenden Gesetze zur Aufrechthaltung der §§. 1, 4, 5 und 13 der I. Verfassungsbeilage und Sicherung des Staates sowohl, als der betreffenden Gemeinden, gegen etwaige Unterstützungsansprüche erforderlich seyn mag.

Art. XXXIII.

Was die Taxen= und Stempelgebühren in Paßsachen betrifft, so sind

1. die etwa erbetenen Legitimazionskarten zu Reisen im Inlande, dann die eben so etwa verlangten Vorweise für den Gränzverkehr an Inländer taxfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühr mit 3 kr. auszustellen, und dieselben Bestimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.

2. Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet:

a) Von dem zu Fuße oder zu Wasser Reisenden, Taxe 24 kr.,
b) von dem zu Pferde, oder mit Eil= oder Postwagen Reisenden, Taxe 1 fl.
c) von dem mit Extrapost, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reisenden, Taxe 2 fl. 42 kr.
d) bei Unsern Gesandtschaften wird für die Paß = Ausfertigung keine Taxe erhoben.
e) Bezüglich der Konsuln hat es bei den, im Regierungsblatte von 1833 Seite 899 bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben.
f) die Visirung der Pässe hat taxfrei zu geschehen.

Art. XXXIV.

Gegenwärtige Verordnung tritt in sämmtlichen Theilen Unseres Reiches für Inländer nach zwei Monaten, und für Ausländer nach vier Monaten von dem Tage ihrer erfolgten Bekanntmachung durch das Regierungsblatt an, in Wirksamkeit, und in gleicher Frist treten alle über denselben Gegenstand früher erlassene Verordnungen außer Kraft.

Digitized by Google

Unsere Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußeren, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 17. Jänner 1837.

88.

Bestimmungen über das bei der Ansuchung des Militärbeistandes in Gefällssachen zu beobachtende Verfahren.

Die k. k. Hofkammer hat mit Hofdekret vom 15. März l. J. H. Z. 6497 über das bei Ansuchung des Militärbeistandes zu beobachtende Verfahren im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei Folgendes zu erlassen befunden:

1. Die zur Verwaltung der Staatsgefälle bestimmten Behörden und Aemter, dann die Beamten und Angestellten der Gränz- und Gefällenwache sind zu Folge der bestehenden Vorschriften, insbesondere der Allerhöchsten Entschließung vom 22. September 1804 und der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung §. 14 berufen, den Militär-Beistand unmittelbar bei den Militär-Kommandanten anzusprechen.

2. Dagegen sind Pächter des Ertrages indirekter Abgaben nicht berechtiget, außer den Fällen, für die ein Gesetz eine andere Bestimmung enthält, unmittelbar bei Militär-Kommandanten die Beigebung von Militär-Assistenz zum Behufe der Geltendmachung der ihnen vertragsmäßig eingeräumten Rechte anzusuchen; jedes solche Ansuchen ist von ihnen entweder durch denjenigen Gefälls-Beamten oder Angestellten, dem die Uiberwachung der Gefälls-Einhebung in dem der Pachtung unterliegenden Orte oder Bezirke anvertraut ist, oder durch die Ortsobrigkeit, der die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in diesem Orte obliegt, zu stellen.

3. Die Beamten und Angestellten, welchen eingeräumt ist, den Militärbeistand anzusuchen, haben sich gegenwärtig zu halten, daß sie von dieser Befugniß nur bei vorhandener dringender Nothwendigkeit Gebrauch zu machen haben.

4. Bei der Ansuchung der Militärhilfe ist sich nach der Vorschrift vom 11. Oktober 1827 Z. 41010 zu benehmen, welche hierüber nachstehende Bestimmungen festsetzt:

a) Assistenzen zur Sicherung der Gefälle von Seite der Truppen, welche nicht ausschließend, wie der Kordon oder das demselben permanent zugetheilte Militär zu diesem Dienste bestimmt sind, sollen nur in Loko ihrer Garnisonen jedesmal auf Anforderung der Gefällsbeamten geleistet werden.

b) Außer dem Orte ihrer Garnisonen aber nur in dem Falle, wenn die hiezu erforderliche Mannschaft vor eintretender Nacht in ihre Stazionen zurückkehren kann, und wenn sie hin und zurück im Ganzen nicht über vier Meilen zurückzulegen hat.

c) Wenn der Lokostand der Truppen nicht die im Reglement vorgeschriebene zweimal 24stündige Freiheit vom Dienste einzuhalten gestattet, kann auf keinen Fall eine 24 Stunden anhaltende Assistenzleistung angesprochen werden.

d) Die Ausnahme abgerechnet, werden gegen Schwärzungen, welche in ganzen bewaffneten Rotten unternommen werden sollten, jederzeit auch auf zweimal 24stündige und längere Dauer Assistenzen geleistet werden. Da indessen derlei Fälle mit Streifkommanden gegen Räuber, Aehnlichkeit haben, so werden Assistenzen solcher Art durch Offiziere angeführt, und

von Gefällsaufsehern bloß zur Amtshandlung begleitet werden.

e) Es muß daher, wenn für nöthig erachtet wird, derlei Streifzüge zu unternehmen, von Seite des Gefällspersonals der veranlassende Bericht dem Militär-Stazions-Kommandanten unter Angabe der beiläufig erforderlichen Mannschaft mitgetheilt, oder der mündliche Berichtserstatter demselben zur eigenen Vernehmung vorgeführt werden.

f) Bei anerkannter Nothwendigkeit der Assistenzleistung überhaupt, und der angesprochenen Truppenanzahl wird dann der Kommandant nach Einvernehmung der Gefällsbeamten den Plan der Unternehmung festsetzen, und dem anführenden Offizier hierüber bestimmte Weisungen ertheilen.

g) Der Unteroffizier und der Gemeine hat bei 24stündiger Verwendung auf den Tag sechs Kreuzer aus dem Gefälle zu erhalten, wovon 2 kr. dem Kompagnie-Kommandanten auf Abnützung der Montour zukommen, für den Offizier der dabei mitwirkt, wird die tägliche Zulage aus dem Gefälle ohne Unterschied der Charge auf Einen Gulden festgesetzt.

5. Wird die Militärhilfe zur Vollziehung einer Amtshandlung angesucht, welche nach den bestehenden Gesetzen, nur in Gegenwart eines von der Obrigkeit abzuordnenden Beamten oder eines Mitgliedes vom Gemeinde-Vorstande vorgenommen werden darf, so ist sich genau nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei den durch die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung gestatteten Durchsuchungen, nach der für dieselben geltenden Anordnung des §. 278 Z. u. St. M. O. und in den Fällen, von

denen der §. 17 des Verzehrungssteuer-Gesetzes*) handelt, nach diesem Gesetze zu achten.

6. Die gegenwärtige Weisung bezieht sich nicht auf die Verwendung der Militär-Mannschaft, welche der Gränz- oder Gefällenwache dauernd zur Dienstleistung beigegeben ist. Für die Verwendung dieser Mannschaft bleiben die hierüber erlassenen besondern Anordnungen in Wirksamkeit.**)

Wovon hiemit die Verständigung geschieht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 8. April 1837, Z. 9282.

89.

Aufnahme der Außiger Kirschner- nnd Strumpfwirker-Zunft in das Verzeichniß der zünftigen Kommerzial-Gewerbe.

Die k. k. allg. Hofkammer hat mit Dekrete vom 25. März l. J. H. Z. 13430 bewilligt, daß die außiger Kirschner- und Strumpfwirkerzunft, nachdem sie sich mit Originalprivilegien von den Jahren 1490 und 1756 ausgewiesen haben, nachträglich in das Verzeichniß der zünftigen Kommerzialgewerbe einbezogen werden.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Berichtigung des, mit der Zirkularverordnung vom 22. September 1836 G. Z. 46593***) dahin gelangten Verzeichnisses verständigt werden.

Gub. Dekret vom 12. April 1837, G. Z. 16645 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

---

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 377.

**) Der §. 1., 2., 5 u. 6 dieser Weisung wurde mit Gub. Dekrete vom 27. April 1837, G. Z. 16291 den Kreisämtern mitgetheilt.

***) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 881 und 885.

90.

Maßregeln zur Erzielung des guten Zustandes der Wirths-, Gast- und Einkehrhäuser, dann Vorschrift hinsichtlich der Verleihung dieser Gewerbsbefugnisse.

Mehrseitig gemachte Wahrnehmungen haben zu der Uiberzeugung geführt, daß der Zustand der Gast- und Einkehrhäuser, besonders auf dem Lande, sowohl in baulicher Hinsicht, als in Beziehung auf den ökonomischen Haushalt, auf die innere Einrichtung, auf Reinlichkeit und Ordnung, dann auf die persönlichen Eigenschaften der Gastwirthe und Einkehrhausbesitzer vieles zu wünschen übrig lasse; daß hie und da selbst für die nothwendigsten Bedürfnisse der Reisenden nicht gesorgt sei, und daß die Behandlung der Reisenden von Seite der Gastwirthe und Einkehrhausbesitzer oft in Willkühr und in überspannte Forderungen ausarte.

Die Hauptursachen dieses durch die Klagen des Publikums laut gerügten Uibelstandes sind

a) die Radizirung der Gastnahrungsgewerbe auf Realitäten, deren Besitzer die Bewirthschaftung der Gast- und Einkehrhäuser oft ganz unkündigen, bloß für ihr Privatinteresse besorgten Pächtern überlassen,

b) die Gastnahrungsmonopole, welche in vielen Orten herrschen, die freie Konkurrenz hemmen, und es den Wirthen möglich machen, die Gäste und Reisende, denen keine andere Zuflucht zu Gebote steht, so zu sagen zur Einkehr zu zwingen, und sonach willkürlich zu überhalten,

c) die bisher beachtete rücksichtslose Auswahl der Personen, denen dergleichen Nahrungsberechtigungen verliehen werden, indem dieselben weder die zur Führung einer solchen Nahrung nöthigen Kenntnisse

und Eigenschaften, noch die Fähigkeit eines anständigen Umgangs mit den Gästen und Reisenden besitzen,

d) die Vermögenslosigkeit der persönlich befugten Gastwirthe, was nothwendig einen nachtheiligen Einfluß auf den Baustand, auf die innere Einrichtung, Bedienung, Reinlichkeit ꝛc. äußert, endlich

e) der Mangel an zweckgemäßiger Aufsicht und Uiberwachung derlei Gewerbsberechtigten.

Wohleingerichtete Gast- und Einkehrhäuser bilden ein wahres Bedürfniß für das Allgemeine, und je greller die Mängel und Gebrechen der Gast- und Einkehrhäuser mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Kultur, auf den lebhaften Handelsverkehr und auf die innere Kommunikazion hervortreten, und je lauter die Klagen des reisenden Publikums sich erheben, desto mehr wird die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen und allen Verhältnissen möglichst entsprechenden Abhilfe hervorgerufen.

Der Betrieb der Gastnahrungen gehört jedoch unstreitig in die Reihe spekulativer Unternehmungen, deren Gedeihen und wünschenswerthe Ausdehnung zunächst von den eigentlichen Lokalverhältnissen, und von der Frequenz der Reiseroute abhängt, und worauf dann das Vermögen und die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers den wesentlichen Einfluß nehmen. Die zunehmende Kultur, und die große Masse disponibler Kapitalien lassen es in Voraus verbürgen, daß auf belebten Straßenzügen, sobald die Erfahrung weniger Jahre über den zahlreichen Besuch so vieler ganz Böhmen durchkreuzenden Richtungen sich ergibt, nach dem Bedürfnisse der sie benützenden Reisenden, die nach diesen sich richtenden angemessene Gasthäuser errichtet, bestehende hiernach umgestaltet, oder durch

neue werden verdrängt werden. Da sonach der Spekulazionsgeist lohnenden Geschäften sich von selbst zuwendet, dort aber, wo kein Gewinn entgegenwinkt, auf spekulative Unternehmungen vergeblich hingewirkt werden würde, so bedarf es keines direkten Einwirkens der Staatsverwaltung zur Erreichung dieses Zweckes, am allerwenigsten kann aber ein unmittelbares Eingreifen in die Eigenthums- und Privatrechte Statt finden.

Hingegen läßt es sich mit voller Sicherheit erwarten, daß die Anwendung indirekter Mittel einen günstigen Erfolg herbeiführen, somit die bessere Gestaltung und Einrichtung der Gast- und Einkehrhäuser erzielen werde.

Es muß daher:

I. auf die Beseitigung der dem besseren Betriebe des Gewerbes entgegen stehenden Hindernisse, und

II. auf die genaueste Handhabung der polizeilichen Maßregeln hingewirkt werden.

Ad I.

1. Da bei manchen Dominien, vorzüglich in Städten, die dem Entstehen guter Gast- und Einkehrhäuser abträglichen Gebrechen nicht wahrgenommen werden, wenn deren Aufmerksamkeit hierauf nicht durch eine höhere Verordnung erst gerichtet wird, so ist es vor allem anderen nothwendig, daß die Obrigkeiten auf die Vortheile für sie, für das Allgemeine und für das reisende Publikum bei dem Bestande guter Gasthöfe mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit zu dem Ende aufmerksam gemacht werden, damit die besonders in Städten noch üblichen Monopole beseitiget, auf das Entstehen, oder auf die Umstaltung ordentlicher Gasthöfe in allen zu Gebote stehenden Wegen bestens eingewirkt, und nach dem sich dar-

stellenden Bedürfnisse, besonders wo die dermaligen Besitzer weder Sinn, noch Vermögen dazu besitzen, selbst durch die Verleihung neuer persönlicher Befugnisse an die zum Betriebe einer Gast- und Einkehrnahrung vollkommen geeigneten Personen die erforderliche Abhilfe verschafft werde. Uibrigens haben sich die Jurisdikzionen die Gubernialverordnung vom 17. November 1815 Z. 50065 gegenwärtig zu halten, „daß diese Gewerbsrechte, wo sie radizirt sind, nach und nach in persönliche Befugnisse möglichst umgestaltet werden,“ — so wie mit aller Strenge darüber zu wachen, daß die persönlichen Befugnisse nicht etwa in radizirte Rechte durch das Uibersehen der Behörden, und besonders der Grundbuchsbehörden eigenmächtig verändert werden.

2. Bei der Verleihung neuer Befugnisse hat die zur Gewerbsverleihung berechtigte Behörde auf das Vorhandenseyn folgender Erfordernisse strenge zu sehen:

a) Auf die persönlichen Eigenschaften und die vollkommene Tauglichkeit des Unternehmers zum Betriebe dieses Gewerbes, und möglichst über die Nachweisung einer früheren Verwendung in diesem Geschäfte als Kellner, Werkführer ꝛc.,

b) auf den Ausweis über seine Moralität und seinen bisherigen tadellosen Lebenswandel, nöthigenfalls durch Rücksprache mit dessen früherer Jurisdikzions- oder Aufenthaltsbehörde,

c) auf den Ausweis eines, nach den örtlichen Verhältnissen und den Besuch der Straße, und der Beschaffenheit der Reisenden in der Summe sich regulirenden angemessenen Vermögens, wo sonach unter mehreren ganz geeigneten Bewerbern das größere

Betriebskapital den Ausschlag zu geben hat; endlich

d) auf das zum Gasthof vorzurichtende, oder ganz neu aufzuführende Lokale selbst, welches den Bedürfnissen zur Einkehr nach der Beschaffenheit und Zahl der vorkommenden Reisenden, so wie nach der inneren Eintheilung in allen Verhältnissen möglichst entsprechen muß, in welcher Hinsicht der Plan zur Umstaltung, oder neuen Erbauung nach der Bauordnung immer dem k. Kreisamte zur Genehmigung und zur Würdigung der näheren Ortsverhältnisse vorzulegen seyn wird.

3. Wenn gleich die Rechte der dermaligen Besitzer der radizirten Wirths-, Gast- und Einkehrhäuser, denen es an Sinn für den ordentlichen Gewerbsbetrieb, oder an Vermögen zur besseren Einrichtung, fehlt, möglichst zu schonen sind, so hören doch diese Rücksichten zur Gänze in dem Falle auf, wenn diese Eigenthümer ihr Recht nicht selbst ausüben wollen, oder können, und dessen Ausübung einem Werkführer oder Pächter übertragen.

Da diese letzern in die Reihe des persönlich Befugten eintreten, so müssen sich selbe auch über alle Erfordernisse ausweisen, welche für die Erwerbung eines persönlichen Rechts (ad 2) vorgezeichnet wurden. Da es überhaupt in öffentlicher und polizeilicher Hinsicht nicht gleichgiltig ist, wer eine Gast- und Einkehrnahrung besorgt, so wird hiemit die ausdrückliche Verpflichtung festgesetzt, daß in dem erwähnten Falle zu jeder Uibertragung dieses Rechtes an einen Werkführer oder Pächter immer vor dem Antritte des letzteren in diese Unternehmung die obrigkeitliche Bewilligung einzuholen, und diese von Fall zu Fall zu erneuern sei, wenn in der Person des

Pächters oder Werkführers eine Veränderung vor sich gehet, und daß eine Afterpachtung nicht zulässig sei.

4. Die künftigen Erwerber eines radizirten Gast- und Einkehrhauses sind genau nach der a. h. Entschließung vom 14. Mai 1822*) zu behandeln. — Diese lautet folgends:

„Wenn gleich radizirte Gewerbsrechte mit der Rea„lität, auf der sie haften, erworben, veräußert, und in „Bestand verlassen werden können, so ist es doch in der „allgemeinen Gewerbsverfassung gegründet, daß die Aus„übung eines solchen Gewerbes dem Eigenthümer oder „Bestandnehmer nur dann gestattet sei, wenn er dazu „nach vorläufiger Ausweisung aller gesetzlich erforderlichen „persönlichen Eigenschaften von den berufenen Behörden „das Befugniß entweder schon besitzt, oder sich erwirbt, „und sich während der Ausübung keiner Uibertretung „schuldig macht, mit welcher der Verlust des Befugnisses „zur Ausübung des übrigens fortbestehenden Realrechtes „vorschriftsmäßig verbunden ist."

Hiernach bleibt Jedermann, welcher ein derlei radizirtes Recht im Wege eines Kaufes, Ererbung, Schenkung oder was immer für eines Titels übernimmt, verpflichtet, sich zum Behufe der Ausübung des Gastnahrungrechtes über die erforderlichen Eigenschaften um so gewisser auszuweisen, als derselbe im widrigen Falle zur persönlichen Ausübung nicht zugelassen würde, und verhalten werden müßte, diese einem dazu vollkommen geeigneten Werkführer mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen.

Ad II.

Die polizeiliche Amtswirksamkeit erstreckt sich auf die Uiberwachung

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 651.

a) der Personen,

b) des Gewerbsrechtes nach seinem Umfange, und

c) der Art des Betriebs in allen seinen Theilen.

Zu a) Die Dominien und Magistrate haben die Aufsicht zu führen, daß nur die befugten Personen, oder die ämtlich zugelassenen Werkführer oder Pächter dieses Recht ausüben, daß keine Afterpächter interveniren, daß überhaupt nur geeignete, moralische Personen den Betrieb besorgen, und kein Unterschleif Statt finde.

Zu b) Da so häufig durch die Uiberschreitung der Gewerbsrechte, wenn z. B. Bierschänker sich die Beherbergung der Reisenden erlauben, die Uiberhaltung und schlechte Bedienung der letzteren, und so manche Unzukömmlichkeiten Statt finden, so muß von nun an, mit Strenge darauf gedrungen werden, daß jene, welche die gleichartigen Gewerbe des Bierschankes, des Auskochens der Speisen, und der Gast- und der Einkehrnahrung betrieben, sich nur innerhalb der Gränzen ihres Befugnisses halten, und daß durchaus keine eigenmächtige Uiberschreitung des letzteren geduldet werde. Zur Vermeidung aller Entschuldigungen muß von nun an in allen künftig auszufertigenden Verleihungsdekreten die Gränze des Rechtes genau bezeichnet werden, und alle gegenwärtigen und künftigen Besitzer dieser verwandten Rechte bleiben gehalten, die Art ihres Befugnisses durch die üblichen Schilder am Hause, dem Publikum bemerkbar zu machen.

Bei den bloßen Dorfschänken kann es aber bei der gewöhnlichen Bezeichnung mit einem Reisigbüschel noch ferner sein Verbleiben haben.

Zu c) In Bezug auf die Betriebsart wird es den Dominien und Magistraten zur strengen Pflicht gemacht, sich durch die unterstehenden Organe von Zeit zu Zeit, we-

nigstens zweimal in jedem Monate unvermuthet zu überzeugen:

aa) ob die Gastwirthe mit allen Bedürfnissen, welche den, die dortige Gegend besuchenden Reisenden angemessen erscheinen, versehen sind, im widrigen Falle auf selbe im geeigneten Wege unablässig einzuwirken ist, damit das Mangelnde wenigstens nach und nach beigeschafft werde;

bb) ob in dem Gast- und Einkehrhause, in den Speise- und Gastzimmern die erforderlichen Betten, Geräthe, Geschirre u. s. w. vorhanden sind, ob die Reinlichkeit, die leider gar zu oft vermißt wird, und daher einen Gegenstand der besonderen polizeilichen Aufmerksamkeit bildet, erhalten werde, ob in den allgemeinen Gast- und Einkehrzimmern alle dahin nicht gehörigen, die Unzufriedenheit oder wohl gar Eckel erregenden häuslichen Verrichtungen unterlassen werden;

cc) ob das Gebäude selbst sich in einem guten Baustande befinde, Brunnen, Wassergräben, Kelleröffnungen, Dungstätten u. s. w. gehörig verwahrt, — Schläuche, Kanäle, Ausgüße u. dgl. bedeckt, die Zufahrten zum Gasthofe bequem und gefahrlos beschaffen seien, wobei übrigens nach den Lokalverhältnissen dahin zu wirken ist, daß die bei den Gasthöfen etwa vorhandenen leeren Plätze entweder zum Behufe der Gastnahrung benützt, oder mit Bäumen bepflanzt und zu Gärtchen verwendet und erhalten werden;

dd) ob die Gastwirthe, und das zur Bedienung bestimmte Personale die Fremden mit Höflichkeit behandeln, und sich die gute Bedienung derselben angelegen seyn lassen;

ee) ob gesunde, gut bereitete Speisen und unverfälschte Getränke im ächten Maße verabreicht werden, endlich:

ff) ob die Gäste in keiner Art überhalten werden.

Das Landesgubernium fand sich schon mit der Gub. Zirkularverordnung vom 12. November 1812 Z. 41876 veranlaßt, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen zur genauen Richtschnur festzusetzen. Zur besseren Uibersicht werden diese Bestimmungen hier wörtlich mitaufgenommen.*)

Mit der Gubernialverordnung vom 6. November 1823 Z. 54370**) wurden die vorstehenden Bestimmungen mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die darin festgesetzte Geldstrafe nunmehr mit 5 fl. in K. M. zu entrichten sei; und mit der Gubernialverordnung vom 24. Dezember 1836 Z. 63964***) wurde aus Anlaß der wahrgenommenen Vernachlässigung dieser im Interesse der Reisenden erlassenen Vorschrift die neuerliche Republizirung der bezeichneten Gubernialverordnungen angeordnet und zugleich die Konfiskazion der hie und da angetroffenen ungestempelten Biergläser festgesetzt. Für die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Anordnungen sind nun die Ortsbehörden verantwortlich, und die k. Kreisämter haben gegen diejenigen Ortsbehörden, in deren Bezirke diese Vorschriften nicht befolgt werden, nach Befund der Umstände das Amt gesetzmäßig zu handeln.

Uebrigens wird hiemit ausdrücklich bestimmt, daß das monatliche Tariffverzeichniß von der Ortsbehörde oder

*) Da diese in gegenwärtiger Verordnung aufgenommen Bestimmungen in dem als Beilage in dem 5. Band der Prov. Gesetzs. Seite 438 abgedruckten Gub. Zirkular vom 12. November 1812, G. Z. 41876 bereits wörtlich enthalten sind, so werden dieselben hier hinweggelassen.

**) Im 5. Band der Prov. Gesetzs. Seite 437.

***) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 1104.

von dem dazu bestimmten Polizeiamte bestätiget seyn müsse, dann daß jeder Gast das Recht habe, von dem Wirthe eine schriftliche, von ihm unterfertigte und alle einzelnen Auslagen spezifizirende Rechnung zu verlangen, und daß über die Beschwerden der Reisenden wegen Uiberhaltung, unziemlichen Benehmens ꝛc. von der Ortsbehörde oder betreffendem Polizeiamte ohne Verzug zu erkennen seyn werde. In diesen Fällen muß die Ortsbehörde oder das Polizei-Amt sogleich, bloß summarisch verhandeln, und gegen die Schuldtragenden mit arbiträren, bei jeder erneuerten Uibertretung steigenden Strafen im Gelde von 2 bis 100 fl. K. M. zum Lokalarmenfonde, und im Falle der Unvermögenheit der Wirthe, dann bei der Dienerschaft mit verhältnißmäßigen Arreststrafen vorgehen, bei Preisüberhaltungen aber überdieß die Rückerstattung des zuviel Geforderten an den betreffenden Gast anordnen, wogegen der Rekurs, wie in allen arbiträren Strafangelegenheiten an das k. Kreisamt innerhalb der gesetzlichen Zeitfrist eingeräumt bleibt. Die Ortsbehörden und Polizeiämter haben sich die genaueste Uiberzeugung selbst durch Einvernehmung der Reisenden über die Bedienung in den Gasthöfen zu überzeugen, wobei es sich von selbst versteht, daß die übrigen Polizeivorschriften hinsichtlich der Pässe, Beherbergung, Fremdenaufnahme, wegen maßhältiger und zimentirter Geschirre, Aufnahme und Meldung der Dienerschaft, Offenhaltung der Schanklokalitäten u. s. w. strenge überwacht werden müssen.

Damit aber kein Wirth sich mit der Unwissenheit der dermaligen Anordnung entschuldigen könne, anderer Seits die Gäste und Reisenden von den ihnen zustehenden Rechten in der vollen Kenntniß sind, haben die k. Kreisämter ꝛc. jenen Theil der gegenwärtigen Verordnung,

welche die polizeilichen Maßregeln umfaßt, nach dem anver- */. wahrten Auszuge aus dieser Verordnung in Druck legen zu lassen, und jedem Besitzer eines Schank-, Gast- und Einkehrhauses, die nach dem Lokalbedarfe erforderliche Anzahl der Exemplare zu dem Ende zustellen zu lassen, damit diese Verordnung an einem geeigneten Orte nicht nur in dem allgemeinen Speisezimmer, sondern auch an den jedem Reisenden auffallenden, von der Ortsbehörde zu bestimmenden Gastzimmern und sonstigen Stellen aufgestellt und gegen Vernichtung und Abnützung durch eine Glastafel mit Rahmen möglichst verwahrt werde; bei der Auflage muß aber die Sorge getragen werden, daß dieser Auszug aus der Verordnung zur Gänze nur auf einer Seite, ersichtlich sei und leicht gelesen werden könne.

Jeder einzelne Fall, wenn wahrgenommen wird, daß diese Kundmachung nicht affigirt sei, ist mit der im Absatze 5 der oben erwähnten Verordnung vom Jahre 1812 ausgesprochenen Geldstrafe von 5 fl. K. M. zum Lokalarmenfonde zu bestrafen. Die Affigirung selbst muß längstens mit 1. Juli l. J. überall vollzogen werden, widrigens gegen die Saumseligen das Amt zu handeln ist.

Endlich sind die Dominien und Magistrate anzuweisen, in den monatlich zu erstattenden, und von dem k. Kreisamte an das k. k. Landespräsidium vorzulegenden Polizeiberichten den hier zur Sprache gebrachten Gegenständen der II. Abtheilung eine eigene Rubrik zu widmen, und dort die vorgenommenen Untersuchungen mit dem Befunde und mit dem Resultate der gepflogenen Amtshandlung detaillirt anzuzeigen.

Den k. Kreisämtern aber wird es hiemit zur besonderen Pflicht gemacht, die Dominien und Magistrate bei

ihren dießfälligen Amtshandlungen strenge zu überwachen, und da bei den Geschäftsreisen der k. Kreiskommissäre und Kreisbeamten die beste Gelegenheit sich darbietet, die Beschaffenheit der Gasthöfe kennen zu lernen, d. i., wahrgenommene Gebrechen abstellen, und nach Befund die Jurisdikzionen deßhalb zur ordentlichen Amtshandlung anzuweisen. Hiernach haben die k. Kreisämter 2c. das Erforderliche an die unterstehenden Dominien und Magistrate zu erlassen, sich selbst aber die genaueste Uiberwachung des Angeordneten angelegen seyn zu lassen, damit die gewünschte Verbesserung in diesem so wichtigen Zweige der Landespolizei sicher erzielt werde.

Gub. Verordnung vom 13. April 1837, G. Z. 6228 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, das Fiskalamt und die Stadthauptmannschaft.

./. Beilage zu Nr. 90. Seite 150.

Kundmachung.

Die Sorge für den aufrechten Stand der Gast- und Einkehrhäuser in den Städten und an den Post- und Kommerzialstrassen hat die besondere Aufmerksamkeit des k. k. Landesguberniums in Anspruch genommen.

Es werden daher folgende, im Interesse der Gäste und Reisenden getroffenen polizeilichen Maßregeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Nur die eigends befugten, und geeigneten moralischen Personen, oder die ämtlich zugelassenen Werkführer und Pächter dürfen die Gast- und Einkehrhausnahrung betreiben. Ein Afterpacht darf nicht Statt finden.

II. Jene Personen, welche die gleichartigen Gewerbe des Bierschankes, des Auskochens der Speisen, und der

Gast- und Einkehrnahrung betreiben, haben sich innerhalb der Gränzen ihres Befugnisses zu halten, und dürfen sich keine eigenmächtige Uiberschreitung des letzteren erlauben. Alle gegenwärtigen und künftigen Besitzer dieser verwandten Rechte müssen die Art ihres Befugnisses durch die üblichen Schilder am Hause dem Publikum bemerkbar machen. Bei den bloßen Dorfschänkern kann es aber bei der gewöhnlichen Bezeichnung mit einem Reisigbüschel noch ferner sein Verbleiben haben.

III. Die Orts- und Polizeibehörden haben sich von Zeit zu Zeit unvermuthet von dem entsprechenden Betriebe der Gast- und Einkehrhausnahrung zu überzeugen.

1. Die Gastwirthe haben daher sich mit allen Bedürfnissen, welche den, die dortige Gegend besuchenden Reisenden angemessen sind, zu versehen, im widrigen Falle ist auf selbe im geeigneten Wege einzuwirken, damit das Mangelnde wenigstens nach und nach beigeschafft werde.

In den Speis- und Gastzimmern müssen die erforlichen Betten, Geräthe, Geschirre u. s. w. vorhanden seyn.

Auch für die Reinlichkeit haben die Wirthe zu sorgen, und insbesondere darf in den allgemeinen Gast- und Einkehrzimmern keine dahin ohnehin nicht gehörige, die Unzufriedenheit, oder wohl gar Eckel erregende häusliche Verrichtung vorgenommen werden.

2. Das Gebäude selbst muß in einem guten Baustande erhalten, Brunnen, Wassergräben, Kelleröffnungen, Dungstätten u. dgl. verwahrt, Schläuche, Kanäle, Ausgüße bedeckt, und die Zufahrten zum Gästhofe bequem und gefahrlos gemacht werden.

3. Die Gastwirthe und das zur Bedienung bestimmte Personale haben die Fremden mit Höflichkeit zu behandeln

und sich die gute Bedienung derselben angelegen seyn zu lassen.

4. Auf die Auskochung gesunder und guter Speisen, dann auf die Verabreichung unverfälschter Getränke im ächten Maße ist strenge zu dringen. Ungestempelte Biergläser sind nicht zu dulden, und ohneweiters zu konfiszíren.

5. Jeder Gastwirth bleibt verbunden, die Preise der Speisen und Getränke, sowohl zu Mittag als Abends in einem eigenhändig, von ihm zu unterschreibenden Speiszettel anzugeben. Nebst diesen Preiszetteln sind in einem besonderen Tariff der Miethlohn für die Gastzimmer, die Preise für die Beleuchtung und Beheizung, die Miethe für die Stallung, dann die Preise für eine Porzion Haber und Heu mit Beifügung des Maßes und Gewichts dieser Porzion anzusetzen; die Preise dieses letzeren Tariffs, welcher von der Ortsbehörde, oder von dem dazu bestimmten Polizeiamte bestätiget seyn muß, sind immer für einen ganzen Monat zu bestimmen, und können mithin im Laufe des Monats nicht erhöht werden.

Alle jene, welche ihre Gäste nach einer gewissen Anzahl von Speisen, nach Art der Tables d'hôte bedienen, haben eben so die Anzahl der Speisen und die dafür zu entrichtende Bezahlung in dem Speisezimmer anzugeben.

Die Nichtbefolgung der Vorschrift wegen Aushängung der Speisezettel und Preistariffe ist von Fall zu Fall mit einer Geldstrafe pr. 5 fl. K. M. zu ahnden.

Von Amtswegen ist darauf zu sehen, daß die Gastwirthe sich nicht beigehen lassen, übertriebene wucherische Preisforderungen in diesen Speisezetteln und Preistariffen machen, und ihren Gästen unziemlich zu begegnen.

Jeder Reisende hat das Recht, von dem Wirthe eine schriftliche von ihm unterfertigte und alle einzelnen Auslagen spezifizirende Rechnung zu verlangen.

Beschwerden wegen Uiberhaltung und unziemlichen Benehmens der Gastwirthe sind bei der Ortsbehörde oder bei dem betreffenden Polizeiamte anzubringen. Bei diesen Beschwerden haben die von den Wirthen gefertigten Speise- und Preistariffe, dann die Rechnungen zur Grundlage der Verhandlung zu dienen, die Behörde hat sogleich summarisch und im Ueberweisungsfalle ohne Verzug gegen den Schuldtragenden mit arbiträren, bei jeder erneuerten Uibertretung steigenden Strafen im Gelde von 2 bis 100 fl. K. M. zum Lokalarmenfonde, und im Falle der Unvermögenheit der Wirthe, dann bei der Dienerschaft mit verhältnißmäßigen Arreststrafen vorzugehen; bei Preisüberhaltungen aber überdieß die Rückerstattung des zu viel Geforderten an den betreffenden Gast anzuordnen, wogegen der Rekurs, wie in allen arbiträren Strafangelegenheiten an die höhere politische Behörde innerhalb der gesetzlichen Zeitfrist eingeräumt bleibt.

Sollte sich ein Wirth solche Uiberhaltungen wiederholt in einem auffallenden Grade zu Schulden kommen lassen, so ist hievon die Anzeige an das k. k. Landesgubernium zu machen, wo sodann derselbe nach Umständen noch empfindlicher bestraft, sein Name und die bereits gegen ihn verhängte Strafe durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht, und derselbe nach Befund auch von der Ausübung seines Gewerbes entfernt werden wird.

6. Den Gästen ist jederzeit auf Begehren satzungsmäßiges Gebäcke vorzulegen, und dafür keine höhere als die satzungsmäßige Bezahlung zu fordern.

7. Die Ortsbehörden und Polizeiämter haben sich die Uiberzeugung von der Befolgung der gegenwärtigen Vorschrift selbst durch Einvernehmung der Reisenden und Gäste zu verschaffen, wobei es sich von selbst versteht, daß die übrigen Polizeivorschriften hinsichtlich der Pässe, Beherbergung, Fremdenaufnahme, wegen maßhältiger und zimmentirter Geschirre, Meldung der Dienerschaft, Offenhaltung der Schanklokalitäten u. s. w. strenge zu überwachen sind.

8. Gegenwärtige Kundmachung ist in Folge der Gub. Verordnung vom 13. April l. J. G. Z. 6228*) an einem geeigneten Orte nicht nur in dem allgemeinen Speiszimmer, sondern auch an den, jedem Reisenden in die Augen fallenden von der Ortsbehörde zu bestimmenden Gastzimmern und sonstigen Stellen anzuheften, und gegen die Abnützung und Vernichtung möglichst durch eine Glastafel mit Rahmen zu verwahren.

Auf die Außerachtlassung bleibt die Geldstrafe von 5 fl. K. M. festgesetzt.

91.

Verfahren hinsichtlich jener Unterthanen, welche in der Bukowina Niederlassungen suchen.

Es hat sich im Sommer des Jahres 1835 der Fall ergeben, daß 54 Familien ohne erhaltenen Ruf als Ansiedelungswerber in Czernowitz in Gallizien anlangten, und nachdem der größte Theil ihrer Habschaft auf dem Wege verzehrt war, ohne bestimmte Unterkunft längere Zeit dem Nothstande Preis gegeben waren.

Zur Vermeidung eines ähnlichen Uibelstandes sieht sich die Landesstelle veranlaßt, die k. Kreisämter zur eigenen Nachachtung und weiteren Verfügung anzuweisen,

*) Seite 150.

darauf zu sehen, daß wohl einzelnen Unterthanen, welche in der Bukowina Niederlassungen suchen, für ihre Person Pässe ertheilt, diese aber ganzen übersiedelnden Familien in so lange versagt werden, bis sie sich über die von Staats- und Fondsherrschaften oder von Privatgutsbesitzern zugesicherte Aufnahme ausweisen können.

Gub. Verordnung vom 14. April 1837, G. Z. 10182 an die k. Kreisämter.

92.

Errichtung einer provisorischen Mautstazion zu Wosetschek auf der von Kollin nach Rumburg leitenden rumburger Strasse.

Auf der von Kollin nach Rumburg leitenden rumburger Straße wird zu Wosetschek eine Mautstazion nach der zweiten Tariffsklasse provisorisch errichtet, und es wird die Mauteinhebung am 1. Mai l. J. beginnen, welches den k. Kreisämtern zur Verlautbarung bekannt gemacht wird.

Gub. Verordnung vom 14. April 1837, G. Z. 15484; an die k. Kreisämter, die Oberbaudirekzion, Oberpostverwaltung, den prager Magistrat und in die Zeitungsblätter.

93.

Erlag der Dienst-Kauzionen nach dem Nominal-Betrage in Konvenzions-Münze, oder mittelst hipothekarischer Sicherstellungen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 18. Februar l. J. den in Beziehung auf den Erlag der Dienstkauzionen der Beamten zwischen den alt österreichischen und den neu erworbenen Provinzen bisher bestandenen Unterschied aufzuheben, und zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft auch in den alt österreichischen Provinzen das in den neu erworbenen Provinzen bestehende Verfahren, ohne Modifikazion beobachtet werde.

In den neuerworbenen Provinzen müssen in Folge der a. h. Entschließungen vom 19. Jänner 1815 und vom 13. Jänner 1816 die Dienstkauzionen der Beamten nach dem Nominalbetrage in Konvenzionsmünze entweder bar erlegt, oder pragmatikalisch auf Hipotheken sicher gestellt werden. Die bar erlegten Kauzionsbeträge werden nach den dermaligen Bestimmungen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend gemacht, und den Kauzionserlegern zu drei Perzent, übrigens unter Beobachtung der in dem untern 21. Juni 1827 G. Z. 30154 bekannt gemachten Hofkammerdekrete vom 11. Mai 1827 H. Z. 18452*) vorgezeichneten Modalitäten verzinset. Die hipothekarische Sicherstellung kann sowohl auf den, dem Kauzionserleger eigenthümlichen Realitäten als auch auf fremde in den österreichischen Provinzen pragmatikalisch versicherte Bürgschaftsurkunde geschehen. Die Zulänglichkeit der Sicherstellung auf Hipotheken muß jedesmal von dem Fiskalamte, sowohl in Beziehung auf Wesenheit als Form geprüft, und sie kann nur dann als genügend angenommen werden, wenn das Fiskalamt sie dafür erklärt und die von demselben angegebenen Vorsichten gehörig beobachtet sind. Dasselbe Verfahren hat in Folge der a. h. Entschließung vom 18. Februar l. J. auch bei den Dienstkauzionen der Beamten und Dienern in den alt österreichischen Provinzen in Zukunft ohne Modifikazion einzutreten. Es müssen daher von nun an alle Kauzionen, welche für neu verliehene Dienste zu widmen und zu erlegen sind, nach dem Nominalbetrage in Konvenzionsmünze bar erlegt, oder nach den obigen Bestimmungen pragmatikalisch auf Hi-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 12. (Zweite Beilage zu N. 9.)

pothеken sicher gestellt werden, wobei für die bar erlegten Beträge die Verzinsung zu drei von Hundert von dem Staatsschuldentilgungsfonde geleistet werden wird. Diese Verbindlichkeit der Berichtigung der Kauzion nach dem Nominalbetrage in Konvenzionsmünze hat bei jeder von nun an vorfallenden neuen Diensteverleihung in Wirksamkeit zu kommen, ohne Unterschied, ob die Verleihung mit einer Beförderung verbunden ist, oder nicht, ob sie auf Ansuchen oder von Amtswegen erfolgt, ob der neue Dienstplatz mit einer dem Betrage nach gleichen oder größeren Kauzion als der bisher versehene verbunden ist, und es kann auf die, für die bisherige Dienstleistung vielleicht in anderer Art geleistete Kauzion keine Rücksicht genommen werden, den einzigen Fall ausgenommen, daß die bisherige Kauzion, wie es wohl bei mehreren Kassen und Gefällen geschehen ist, nicht nur für den bestimmten Dienstposten, sondern auch für alle gleichartigen Dienste vinkulirt ist, und daher bei der neuen Verleihung keine neue Kauzionserlegung oder Widmung rücksichtlich des bereits gebundenen Betrages Statt findet.

Diese Anordnungen werden den k. Kreisämtern in Gemäßheit des allerhöchsten mit Hofkammerdekrete vom 10. März l. J. H. Z. 8889 bekannt gemachten Befehls zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der angestellten Beamten und kauzionspflichtigen Diener mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß bei allen künftigen Konkursausschreibungen für mit Kauzionen verbundene Dienste die Verpflichtung des Erlages oder der Sicherstellung nach dem Nominalbetrage in Konvenzionsmünze ausdrücklich zu bemerken ist.

Gub. Dekret vom 14. April 1837, G. Z. 16132, an alle untergeordneten Behörden.

94.

Bestimmungen über die Berechtigung der Material-Waaren-Händler zum Verschleiße der Medizinal-Waaren.

Aus Anlaß mehrerer zwischen den Apothekern und Materialienwaarenhändlern in Wien rücksichtlich des Verschleißes der Medizinalwaaren vorgekommenen Anstände und Beschwerden, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 14. April 1827*) und unterm 19. August 1836**) die mitfolgenden Vorschriften erlassen.

Diese Verordnungen werden den k. Kreisämtern in Folge Hofkammerdekrets vom 4. April l. J. H. Z. 13424 zu dem Ende bekannt gegeben, um hievon bei allen vorkommenden Anständen über die Berechtigung der Apotheker und Materialisten zum Arzneiwaarenverkaufe den gehörigen Gebrauch zu machen, wobei bemerkt wird, daß eine definitive Festsetzung der gegenseitigen Rechte seiner Zeit erfolgen werde.

Gub. Dekret vom 14. April 1837, G. Z. 17835 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die k. Stadthauptmannschaft und die medizinische Fakultät.

./. Beilage zu Nr. 94.

Hofkammerdekret vom 14. April 1827, H. Z. 15332 an die k. k. nied. österr. Landesregierung.

Die mit dem Berichte vom 12. Dezember v. J. Z. 62474 vorgelegten Verhandlungen über die zwischen den

---

*) Seite 169.

**) Seite 174.

hiesigen bürgerlichen Apothekern und den Materialwaaren-händlern gegenseitig erhobenen Beschwerden in Beziehung auf den Umfang der den Letztern bei Ausübung des Handels mit Arznei-Artikeln zustehenden Rechte, beschränken sich im Wesentlichen:

a) Auf die Klage der Apotheker, daß die bürgerlichen Materialwaarenhändler einfache Arzneikörper (Simplicia) auch im Kleinen an das Publikum absetzen, indeß ihnen nur erlaubt sei, solche im Großen zu führen;

b) daß mehrere dieser Handelsleute solche nur den Apothekern vorbehaltene, zubereitete und zusammengesetzte Artikel (Praeparata et Composita) an die Apotheker der Provinzen an die Land-, Wund- und Thierärzte verkaufen;

c) auf die Bitte, daß über den Handel mit Arzneien im Inlande eine solche Gränzlinie gezogen werden möge, wie sie bereits zwischen chemischen Fabrikanten und Apothekern besteht, und endlich

d) daß die gedachten Handelsleute angewiesen werden sollen, bei ihren Waaren und Preisverzeichnissen sich bloß der deutschen oder technischen, nicht aber der medizinischen Benennungen zu bedienen.

Ueber diese Angelegenheit findet man der Regierung im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei Folgendes zu erinnern, und zwar:

Ad a) und b) Nach der Hofverordnung vom 22. April 1780 sind den Materialwaarenhändlern alle Gattungen Material- und Farbwaaren als Saamen, Wurzeln, Kräuter, Blüthen, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerkserzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsame, Wasser,

Liquers, destillirte und feine Geruchsessige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthran u. dgl. Artikel zum Handel im Großen, wie auch im Kleinen zugewiesen; Nur in so fern als bei einigen den angedeuteten Medizinalartikeln höhere Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten vorherrschen, die bei dem Verkaufe derselben gewisse Vorsichtsmaßregeln nothwendig machen, ist der Verkauf solcher Artikel den Materialwaarenhändlern entweder ganz verboten, oder nur unter strenger Beobachtung der erlassenen Vorschriften gestattet.

So ist vermöge des Patents vom 15. September 1752 und der nachträglichen Zirkularverordnung vom 29. Juli 1797 der Verkauf der Giftsorten, nur den Materialisten in der Stadt unter Beobachtung der vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln erlaubt; dagegen der Verschleiß zusammengesetzter Arzneien, Brech- und Purgiermittel ganz verboten, und dieses Verbot durch mehrere nachgefolgte Verordnungen insbesondere durch die Zirkularverordnung vom 29. November 1822, womit eine neue Apotheker-Taxordnung in Wirksamkeit getreten ist, in der Art erneuert, daß bei zwanzig Reichsthalern Strafe Niemand ein so genanntes Arkanum, auch Niemand außer den Apothekern Arzneien verkaufen solle, und daß mit dieser Strafe ebenfalls die Materialisten belegt werden sollen, wenn sie im Kleinen kreuzer- und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel einfach oder zusammengesetzt verkaufen.*)

*) Für Böhmen im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 473. §. 5 und 6.

Aus dieser Zusammenstellung der hier angedeuteten Verordnungen ergibt sich daher, daß den Materialisten der Verkauf der Medizinalwaaren d. i. der Medizinalstoffe, aus denen erst Arzneien verfertigt werden, im Großen, sowohl als auch im Kleinen in der Regel gestattet ist, und daß hievon nur jene Medizinal-Artikel ausgenommen sind, die aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen, entweder ganz verboten wurden, oder deren Verkauf bloß auf den Verschleiß im Großen ausdrücklich beschränkt wurde, daß aber dagegen dieselben auf keine Weise berechtiget sind, Arzneien, welche der Apotheker über ärzliche Ordinazion erst selbst verfertigen muß, und die bloß zum Medizinalgebrauche dienen, zu bereiten und zu verkaufen.

Diese abgränzende Bestimmung der Gewerbsrechte beruhet übrigens vollkommen in der Natur und Beschaffenheit der den beiden Gewerbsklassen zum Grunde liegenden Beschäftigungen, denn, da dem Apotheker vorzüglich die Zubereitung der Arzneien nach der ärztlichen Anordnung obliegt, so kann auch derselbe nur den ausschließenden Verkauf der Arzneien und jener Arzneimittel ansprechen, die ihm aus höheren Medizinal- und Polizeirücksichten ausdrücklich zugewiesen sind, dagegen aber muß dem Materialwaarenhändler, da derselbe seiner Eigenschaft nach zum Handel mit den Medizinalstoffen berufen ist, das Recht zum Verkauf dieser Artikel im Großen und Kleinen um so mehr zustehen, als eine jede Beschränkung, die nicht ausdrücklich aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten geboten wird, nicht nur auf Kosten des allgemeinen Handelsverkehrs, sondern auch des Publikums, das in einem solchen Falle an den Bezug dieser Artikel gegen

die hohe Apothekertaxe gebunden wäre, bestehen, und desto nachtheiligere Folgen äußern würde, als ein großer Theil der Medizinalartikel auch zum technischen Gebrauche dient.

Ad c) Die Erlassung einer neuen Anordnung rücksichtlich der Gränzlinie zwischen der den Apothekern und den Materialwaarenhändlern zu führen erlaubten Arznei-Artikel erscheint, nach der Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei um so minder nothwendig, als die dießfalls bereits bestehenden, die allseitigen Rechte des Handlsstandes und der Apotheker beachtenden, den Zeitverhältissen entsprechenden Anordnungen für so genügend anzusehen sind, daß es einzig und allein nur darauf ankömmt, selbe im vollen Maße zu befolgen und handzuhaben.

Ad d) Was endlich die von der Regierung getroffene Verfügung betrifft, nach welcher die Materialwaarenhändler gehalten seyn sollen, bei den ihnen zum Verkaufe zustehenden Medizinalartikeln die lateinischen Namen in den dießfalls auszugebenden Waaren und Preisverzeichnissen wegzulassen, und sich darin bloß der deutschen oder technischen Benennungen zu bedienen, so wird diese beschränkende Anordnung aus Anlaß der dagegen von dem Handelsstande gleichfalls erhobenen Beschwerde aus dem Grunde aufgehoben, weil es in diesem Falle für die Staatsverwaltung ganz gleichgiltig seyn muß, ob derlei Waaren und Preisverzeichnisse über im Handel erlaubte Medizinal-Artikeln unter Anführung der lateinischen oder deutschen Benennungen erscheinen, und weil die Benennung dieser Artikel nach der wissenschaftlichen Sprache bereits üblich, sohin selbst dem Handelsinteresse zweckdienlich ist, übrigens aber jeder mögliche Mißbrauch durch eine strenge Ueberwachung hintangehalten werden kann.

Nach diesen Andeutungen hat die Regierung die hier zum Grunde liegenden Vorstellungen der gedachten zwei Gewerbsklassen zu erledigen.

•/. Beilage zu Nr. 94. Seite 169.

Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1836, H. Z. 36718 an die k. k. nied. österr. Landesregierung.

Uiber den Bericht der k. k. rc. vom 5. November v. J. Z. 59308 in Betreff der Beschwerde der hiesigen Material-Waarenhändler gegen die Einstellung der Führung mehrerer zusammengesetzter Arzneikörper und ihrer Aufnahme in die gedruckten Preislisten für die Apotheker und das Publikum wird der k. k. rc. im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei Folgendes erwiedert:

Nach der Verordnuug vom 14. April 1827 Z. 15332*) steht den Materialwaarenhändlern der Verkauf der Medizinalwaaren sowohl im Großen als im Kleinen mit Ausnahme einiger aus Sanitäts- und Polizeirücksichten ihnen untersagten Artikel zu, mit welchen letztern sie entweder gar nicht, oder nur im Großen Handel treiben dürfen. Durch die von Seite der k. k. rc. veranlaßte Zensur der Preis-Kourants der Materialisten wurde einer Kasuistik Thür und Thor geöffnet, durch welche der Gegenstand der Frage nur noch mehr verwirrt, und einer Willkühr Anlaß geboten wurde, die, ohne einen reellen Vortheil herbeizuführen, das Interesse des Handelsstandes und selbst jenes des Publikums gefährdet.

---

*) Im gegenwärtigen Band Seite 169.

Es ist kein Grund vorhanden, in dieser Sache noch weiter zu gehen, als dieß in dem Jahre 1827 der Fall war, und diese Handelsleute durch zeitweise Zensuren ihrer Preislisten immer mehr zu beschränken.

Es wird demnach zwar das Verbot des Verkaufes jener Arzneikörper, welche die Fakultät als nicht geeignet für die Materialwaarenhändler erkannt hat, für das Inland aufrecht erhalten, ihnen jedoch alle jene Artikel welche die Fakultät für zulässig erklärt, frei gelassen, und diesen auch aus den von der k. k. ꝛc. angeführten Gründen alle chemische Präparate angereiht.

Dagegen hat es von jeder zeitweisen Zensur ihrer Preislisten abzukommen, da dieselben nicht bloß für das In-, sondern auch für das Ausland verfaßt sind, und den Materialisten daher die Aufnahme aller jener Artikel, die für das Inland verboten sind, in ihre Preis-Kourants zum Behufe des Handels mit denselben in's Ausland, oder selbst im Inlande zum technischen Gebrauche im Großen und im Kleinen unbenommen bleiben muß.

Die Apotheker können sich durch diese Maßregel um so weniger gekränkt fühlen, als sie theurer als die Materialisten verkaufen, und demnach nicht fordern können, daß der Handel mit größeren Artikeln auf sie allein beschränkt bleibe.

95.

Anordnung der Maßregeln zur Hintanhaltung des Uibelstandes, daß Individuen in Landstädten Häuser und Grundstücke besitzen, ohne sich daselbst das Bürgerrecht erworben, oder die Entlassung aus fremden Jurisdikzionen erlangt zu haben.

Die Landesstelle ist zur Kenntniß gelangt, daß in den meisten Landstädten mehr oder weniger Individuen

Häuser und Gründstücke besitzen, ohne sich das Bürgerrecht erworben oder auch nur die Entlassung aus fremden Jurisdikzionen erlangt zu haben. Hiedurch entstehen Beirrungen im Konskripzionswesen, und es entgehen den betreffenden Stadtgemeinden die Bürgerrechtstaxen.

Die k. Kreisämter haben ohne Verzug diesen Uibelstand abzustellen, und sich von der genauen Befolgung der dießfalls zu erlassenden Verfügungen durch die k. Kreiskommissäre gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen zu überzeugen.

Gub. Verordnung vom 16. April 1837, G. Z. 17968 an die k. Kreisämter.

96.

Nähere Bestimmungen über die Anwendung des §. 185 des Amtsunterrichtes für ausübende Aemter hinsichtlich der Waaren-Ausfuhr.

Da nach der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die Ausfuhr von Gegenständen in das Ausland zur Zubereitung, Umstaltung und Veredlung in der Regel nicht gestattet ist, der §. 185 des Amtsunterrichtes für ausübende Aemter aber dessen ungeachtet die Modalitäten enthält, nach welchen bei der Ausfuhr zur Appretur vorzugehen ist, so wird zur Beseitigung jeden Zweifels oder irriger Auslegung in Folge Hofkammer-Dekrets vom 23. März l. J. H. Z. 8685 hiemit erinnert, daß sich die Bestimmungen des 185 §. des Amtsunterrichtes für ausübende Aemter eigentlich auf die nach der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 31. Jänner 1836*) §. 53 gestattete

*) Siehe die Anmerkung im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 234.

Waarenausfuhr über die Zwischenzoll-Linie zur Appretur nach Ungarn und Siebenbürgen, dann auf jene ausnahmsweisen Fälle beziehen, in denen eine besondere Bewilligung zur Ausfuhr einer Waare in das Ausland zum Behufe der Zubereitung oder Umstaltung ertheilt wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 17. April 1837, Z. 9152.

97.

Bestimmung der Behörden zur Ertheilung und Uiberwachung der Meisterzeichen der Eisen- und Stahlarbeiter.

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß über die Ertheilung und Ueberwachung der Meisterzeichen der so verschiedenartigen Eisenerzeugungs- und Verarbeitungs-Gewerbe Anstände und Zweifel entstanden sind.

Da die Ertheilung und Ueberwachung der Meisterzeichen ein Akt, der den verschiedenen Behörden zugewiesenen Gerichtsbarkeit über die so mannigfaltigen Eisen- und Stahlgewerbe ist, so hat es die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen für das Zweckdienlichste erkannt, die bisherige Gepflogenheit in der Art beizubehalten, daß die Ertheilung und Ueberwachung der Meisterzeichen bei politischen Konzessionen den politischen Behörden, und bei den montanistischen Verleihungen den Berggerichten zustehe.

Nach dieser allgemeinen Vorschrift wird sich nunmehr auch dort, wo bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden seyn sollte, in allen vorkommenden Fällen zu benehmen seyn.

Dieses wird den k. Kreisämtern ꝛc. in Folge Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 31. März l. J. H. Z. 12471, und in Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 17. Jänner l. J. Z. 1812*)

*) In diesem Band Seite 20.

zur Wissenschaft und weitern Verständigung der betreffenden politischen Unterbehörden bekannt gegeben.

Gub. Dekret vom 17. April 1837, G. Z. 17058 an die k. Kreisämter und Berggerichte.

98.

Brücken-Maut-Einhebung an der über den Iserfluß bei Eisenbrod leitenden Brücke.

Die k. k. Hofkanzlei hat laut Dekrets vom 7. l. M. H. Z. 7530 der Herrschaft Rohosetz bunzlauer Kreises die Einhebung einer Brückenmaut nach der zweiten Tariffsklasse für die Benützung der bei Eisenbrod über den Iserfluß leitenden Brücke bewilligt.

Welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Mauteinhebung vom 15. Mai l. J. anzufangen, einzutreten hat.

Gub. Kundmachung vom 17. April 1837, G. Z. 18383.

99.

Abnahme der Doppelgebühr von den innerhalb vier Wochen zur Nachstemplung vorgelegten stempelpflichtigen Urkunden.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat die k. k. Hofkammer laut Dekrets vom 28. März l. J. H. Z. 12819 zu bestimmen befunden, daß die unklassenmäßig gestempelten Urkunden, wenn sie binnen der gesetzmäßigen Frist von 4 Wochen zur Nachstemplung überbracht werden, gegen Erlag der doppelten Stempelgebühr, welche jedoch nur nach Abschlag des bereits auf der Urkunde befindlichen Stempels zu berechnen ist, der Stemplung zu unterziehen seien.

Welches hiemit zur Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß der Erlaß der bestandenen

Tabak- und Stempelgefällen-Direkzion vom 10. April 1823 Nro. 707 als durch den §. 416 des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen aufgehoben anzusehen sei.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 18. April 1837, Z. 9782.

100.

Errichtung von Gefällskassen und Waaren-Kontrollämtern in Saaz und Schlan.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 16. November 1836 H. Z. 45933 die Errichtung von Kameral-Bezirks-Kassen in Saaz und Schlan, welche auch zur Vollziehung der Waarenkontrolle und der Kommerzialwaarenstemplung berufen sind, anzuordnen befunden.

Dieses wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beide Kassen mit 1. Mai l. J. in Wirksamkeit treten werden.

Gub. Präs. Kundmachung vom 20. April 1837, G. P. Z. 2577.

101.

Erneuerung der Vorschrift wegen Beiwohnung der Schüler sämmtlicher Fakultäten den Exhorten und der gemeinschaftlichen heiligen Messe.

Die k. k. Studienhofkommission fand sich laut Dekrets vom 30. Dezember 1836 H. Z. 8311 veranlaßt, der k. k. Landesstelle, da aus den Berichten einiger Ordinariate hervorging, daß die chirurgischen Schüler nicht allenthalben zum Erscheinen bei dem akademischen Gottesdienste, und bei den Exhorten verhalten werden, die allerhöchste Entschließung vom 30. März 1827 *) nach wel-

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 258.

cher die Schüler aller Fakultäten den Exhorten und der gemeinschaftlichen heiligen Messe beizuwohnen haben, mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß die genaue Befolgung dieser a. h. Vorschrift sämmtlichen Lehranstalten zur strengen Pflicht zu machen ist.

Gub. Dekret vom 20. April 1837, G. Z. 5404 an die k. Kreisämter, Konsistorien, den akademischen Senat und das Gimnasial-Studien-Direktorat.

102.

Bestimmung, daß es von der Abschriftnahme der Zoll-Bolleten durch die Gränzwachemannschaft abkomme.

Die k. k. Hoffammer hat mit Dekrete vom 13. April l. J. H. Z. 9746 zu bestimmen befunden, daß, da ohnehin die Zollbolleten, welche durch die Vornahme von Revisionen, oder auf einem anderen Wege, ohne zum Beleg eines Registers zu dienen, in den ämtlichen Besitz gelangen, zur Inkontrirung an die Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung eingesendet werden; es von der getroffenen Einleitung, Abschriften von den vorkommenden Zollbolleten durch die Gränzwachemannschaft nehmen zu lassen, abzukommen hat.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 20. April 1837, Z. 10666.

103.

Evidenz des Kirchen- und Kapellen-Vermögens und Gebahrung mit demselben, wenn dasselbe in Folge der Gründung von Dorfsgemeinden und einzelnen Privaten verwaltet wird.

Es ist vorgekommen, daß mehrere obrigkeitliche Aemter und Magistrate von dem Vermögen solcher Kirchen und öffentlicher Kapellen, welche nicht nur unter dem obrigkeitlichen oder städtischen Patronate stehen, son-

dern von Dorfgemeinden oder einzelnen Privaten in Folge der Gründung verwaltet werden, gar keine Kenntniß nehmen, daß eben so wenig von den Ortsseelsorgern die Mitaufsicht über die Vermögensgebahrung solcher Kirchen und öffentlicher Kapellen ausgeübt, noch auch der jährliche Rechnungsabschluß der vikariatämtlichen Revision unterlegt werde, sondern daß viele dieser Kirchen und Kapellen ohne alle Aufsicht bestehen, der Willkühr der Privaten überlassen sind, und durch die von letztern sich oft erlaubte eigenmächtige Gebahrung mit dem betreffenden Vermögen nicht nur in ihren unentbehrlichen Bedürfnissen gefährdet, sondern selbst der Gefahr ausgesetzt sind, im Bauzustande ganz herabzukommen.

Um diesem bisherigen nicht geregelten Zustande zu begegnen, und jene gesetzlichen Verfügungen eintreten zu lassen, welche dem Zwecke entsprechen, und die Erhaltung des dießfälligen Kirchen- und Kapellenvermögens, so wie der Gebäude selbst mit voller Beruhigung erwarten lassen, wird nachstehende Norm zur allgemeinen Darnachachtung festgesetzt.

Nach dem Staats- und österreichischen Kirchenrechte steht dem Landesfürsten das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen und öffentlichen Kapellen im ganzen Laude zu. Hievon ist keine Kirche und Kapelle ausgenommen, diese mögen nun schon unter dem Patronate des Landesfürsten oder Privaten, oder unter der Verwaltung desjenigen, welcher sie eigentlich erbaut und für ihre künftige Erhaltung zu sorgen hat, stehen. Die untere und unmittelbare Aufsicht über Kirchen und Kapellen, so wie insbesondere über die Gebahrung mit ihrem Vermögen stehet zwar nach der Natur der Sache und den bestehenden Vorschriften gemäß den Patronen und Stiftern zu,

der Patron oder Stifter mag nun eine einzelne Privat- oder eine moralische Person seyn, und es haben sich demnach eines gleichen Rechtes auch die Gemeinden und Private hinsichtlich der von ihnen gegründeten Kirchen und öffentlichen Kapellen zu erfreuen, so zwar, daß denselben eben in Folge dieser Gründung die Verwaltung der betreffenden Kirchen und öffentlichen Kapellen verwahrt und überlassen bleiben muß.

Da jedoch die Staatsverwaltung aus dem Standpunkte der ausübenden obersten Aufsicht über die Kirchen und öffentliche Kapellen von dereu Vermögens- und Baustande genaue Kenntniß erhalten muß, die Gemeinden als solche überdieß wieder unter der besonderen Aufsicht der administrativen Behörden stehen, ohne Genehmigung der letztern über ihr eigenes Vermögen eigenmächtig nicht verfügen dürfen, und sowohl über dieses, als auch über die Ausübung der ihnen besonders zustehenden Rechte und Gerechtsame der Staatsverwaltung Rechenschaft abzulegen gehalten sind, so ergibt sich hieraus die Schlußfolge, daß Dorfgemeinden und Private, welche das Verwaltungsrecht über Kirchen und öffentliche Kapellen besitzen, bezüglich der Ausübung dieses Rechtes der Kontrolle der öffentlichen Behörden unterstehen, und insbesondere über die Gebahrung mit dem Stiftungs- und sonst erworbenen Vermögen derlei Kirchen und öffentlichen Kapellen Rechenschaft zu geben haben. Um sich daher der Aufrechthaltung des Vermögens und des baufesten Zustandes der fraglichen Kirchen und Kapellen zu versichern, wird den k. k. Kreisämtern eben so wie den bischöflichen Konsistorien zur Pflicht gemacht, die unterstehenden obrigkeitlichen Aemter, Magistrate und Bezirks-Vikariate anzuweisen, im gemeinschaftlichen Einverständnisse die sämmtlichen auf ihren

Territorien befindlichen unter der Verwaltung der Dorfs-gemeinden und Privaten stehenden Kirchen und Kapellen sammt ihrem Vermögen und der Beschaffenheit ihres Bau-standes genau zu erheben und in die hierüber in 4 Parien zu verfassenden Verzeichnisse oder Inventarien, wovon ein Pare der betreffenden Gemeinde oder den Privatstiftern zu übergeben, das 2te bei dem Ortsseelsorger, das 3te bei dem Bezirksvikariatsamte und das 4te bei dem obrig-keitlichen Amte oder Magistrate aufzubewahren seyn wird, einzubeziehen, darin zugleich die Art und Weise der Si-cherstellung und Verwendung des Vermögens ersichtlich zu machen, da Orten, wo Kapitalien unfruchtbringend er-liegen, wegen deren Elozirung, und wo allenfalls Stif-tungen, jedoch hierüber keine Stiftsbriefe bestehen sollten, hinsichtlich ihrer Zustandebringung mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das Nöthige zu verfügen, so wie auch bei wahrgenommenen Gebrechen in der einen oder andern Beziehung auf deren baldige Beseitigung einzu-wirken.

In derselben Absicht wird weiters verordnet, daß die betreffenden Gemeinden und Privaten bei solchen Kirchen und öffentlichen Kapellen, welche einiges wie immer ge-artetes Vermögen besitzen, jährlich hierüber eine ordent-liche Kirchenrechnung zu legen, und selbe dokumentirt dem vorgesetzten Seelsorger und obrigkeitlichen Amte oder Magistrate zur vorläufigen Prüfung zu übergeben haben, von wo aus sie dann dem Bezirksvikariate zur Einsicht und Vidirung mitzutheilen seyn wird, damit auf diese Weise eine genaue Evidenz des dießfälligen Kirchen- und Kapellenvermögens erzielt und jeder willkührlichen Ver-wendung desselben begegnet werde.

Den betreffenden Gemeinden und Privaten wird jedoch nach dem Geiste des Hofkammerdekrets vom 2. September 1800 Z. 2456 *) und vermöge des denselben zukommenden Verwaltungsrechtes, die Wahl des Rechnungsführers, bei welchem aber außer den gewöhnlichen Eigenschaften auch auf den Besitz zureichender Mittel zur Schadloshaltung bei allenfälliger zweckwidrigen oder gar unaufrechter Gebahrung mit dem ihm anvertrauten Vermögen Rücksicht zu nehmen ist, überlassen, und nur obliegen, denselben dem obrigkeitlichen Amte oder Magistrate nahmhaft zu machen, es wäre denn, daß bei einer gestifteten Kirche oder Kapelle der Stifter dießfalls eine eigene Verfügung getroffen hätte, in welchem Falle diese allerdings zu berücksichtigen, und wenn dagegen kein Anstand obwaltet, aufrecht zu erhalten wäre.

Sollte jedoch hie und da etwa ein solches Kirchen- oder Kapellenvermögen über geschehene Uebereinkunft dem obrigkeitlichen Rechnungsführer zur Verrechnung zugewiesen werden, so versteht es sich von selbst, daß solches nicht als ein Bestandtheil des Konkretalkirchenvermögens zu betrachten und zu behandeln, sondern ausschließlich für seine Widmung vorzubehalten, und zu diesem Ende in der Kirchenrechnung stets in abgesonderter Evidenz zu halten ist. Was die Verwendung des Vermögens solcher Kirchen und Kapellen anbelangt, so haben in dieser Beziehung die bestehenden Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens überhaupt und insbesondere die Bestimmungen des obenerwähnten Hofdekrets vom 2. September 1800 Z. 2456 *) und des Hofkammerdekrets

*) Im 15. Band der politischen Gesetzs. wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 113.

vom 29. September 1808 Z. 32306*) in Anwendung zu kommen, und gleich wie dem betreffenden Rechnungsführer auf die entweder bereits von dem Stifter festgesetzte oder die in dem Hofdekrete vom 29. November 1794 Z. 2675 bemessene Entlohnung für seine Mühewaltung der Anspruch zukömmt, eben so bleibet auch jede Unzukömmlichkeit und Malversazion an seiner Seite der gesetzlichen Strafnorm unterworfen.

Insbesondere wird eine Unterstützung anderer Kirchen aus diesem Vermögen nach Maßgabe der Hofkanzleidekrete vom 30. September 1786 Z. 2329 und 20. Februar 1806 Z. 1270**) nur in den Fällen des nachgewiesenen Barschaftsüberschusses unter ausdrücklicher Benennung der unterstützenden Kirche und Kapelle und mit Zustimmung der betreffenden Dorfgemeinden oder Privaten und endlich nur vorschußweise gegen einstige Zurückzahlung als gestattlich erklärt. In Beziehung auf den baufesten Zustand und die allenfällige bücherliche Sicherstellung der künftigen Erhaltung solcher Kirchen und öffentlicher Kapellen sind die in dieser Hinsicht mit der Gubernialverordnung vom 30. Mai 1835 Z. 19886***) erlassenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen und genau zu beachten.

Dieses wird den k. k. Kreisämtern zur Wissenschaft und sogleichen weitern Verfügung mit der Weisung be-

*) Im 31. Band der politischen Gesetzs. weiland Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 66.

**) Im 26. Band der politischen Gesetzs. weiland Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 17.

***) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 264.

deutet, über die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge zu wachen.

Gub. Verordnung vom 20. April 1837, G. Z. 15521 an die k. Kreisämter, Konsistorien und den prager Magistrat.

104.

Errichtung einer Privat-Wegmaut in Kladrau.

Die Landesstelle findet im Einverständnisse mit der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung die Errichtung einer Privatwegmaut im Orte Kladrau, und zwar mit 1 kr. Konv. Münze pr. Stück Zugvieh, dann $\frac{1}{2}$ kr. Konv. Münze pr. Stück schweres, und $\frac{1}{4}$ kr. Konv. Münze pr. Stück leichtes Treibvieh, mit dem Bemerken zu bewilligen, daß diese Maut vom 15. Mai l. J. eingehoben werden könne.

Gub. Kundmachung vom 20. April 1837, G. Z. 16643.

105.

Behandlung der inländischen Frauenspersonen, welche Ausländer heirathen.

Ueber die Anfrage hinsichtlich der Behandlung der sich an Ausländer verehelichenden Frauenspersonen wird dem k. Kreisamte bedeutet:

Der §. 19. des Auswanderungs-Patents vom Jahre 1832*) bestimmt, daß Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen und sich mit einem Ausländer verheirathen, die Eigenschaft österreichischer Unterthanen verlieren.

Es bedarf daher gegen dieselben keines weitern Erkenntnisses, weil sie durch ihre Verehelichung mit einem

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 183.

Ausländer ipso facto aufhören, österreichische Staatsbürger zu seyn. Von dem Augenblicke an, wo eine derlei Frauensperson sich im Auslande mit einem Ausländer verehlicht, verliert sie auf jeden Fall, selbst, wenn sie nach der Hand wieder geschieden würde, die österreichische Staatsbürgerschaft, weil einer Seits durch die Scheidung von Tisch und Bett eine Ehe nach §. 111. des a. B. G. B. keineswegs aufgehoben wird, anderer Seits aber der 20. §. des Auswanderungspatentes *) ausdrücklich bestimmt, daß auch jene Frauenspersonen, welche sich mit einem Ausländer verehelicht haben, und nachher Witwen geworden sind, die Staatsbürgerschaft nur wie eine andere Ausländerin erwerben können, somit dieses umsomehr von jenen gelten müsse, welche noch immer als an einen Ausländer verehelicht zu betrachten sind. Der Umstand, wenn eine derlei Frauensperson mit einem ordentlichen Gubernialpasse in das Ausland gegangen ist, kann dießfalls gar nichts ändern, weil sich der §. 19. des Auswanderungspatents allgemein ausspricht, und in dieser Beziehung keinen Unterschied macht.

Auch entfällt gegen eine solche Frauensperson die Amtshandlung wegen Uebertretung der Paßvorschriften, selbst, wenn sie mit einen Gubernialpaß versehen, erst nach Verlauf der im Passe bestimmten Frist sich an einen Ausländer verehelicht hätte, weil sie durch diese Verehelichung aufgehört hat, den österreichischen Gesetzen, (in so fern sie auf Ausländer keinen Bezug nehmen) somit auch den hierländigen Paßvorschriften zu unterliegen, und weil das Verfahren wegen unbefugter Abwesenheit nach §. 24. des Auswanderungspatentes**) einen österreichischen Un-

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 184.
**) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 185.

terthan zum Objekte hat, eine solche Frauensperson aber keineswegs als österreichische Unterthanin angesehen, somit auch nach dem 25. §. des Auswanderungspatentes nicht bestraft werden kann.

Gub. Verordnung vom 21. April 1837, G. Z. 11536 an das rakonitzer k. Kreisamt.

106.

Verfahren bezüglich der Taxabschreibungen bei den k. freien und den k. Leibgedingstädten, dann bei den k. privilegirten und den k. Bergstädten.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles wird den k. Kreisämtern ꝛc. bezüglich der Taxabschreibungen bei den k. freien und den k. Leibgedingstädten, dann bei den k. privilegirten und den k. Bergstädten Folgendes bedeutet:

a) die Nachsicht der im gerichtlichen Verfahren auflaufenden uneinbringlichen Taxbeträge ist durch die Justizhofdekrete vom 11. September 1789 Nr. 1050 und vom 20. Februar 1795 Nr. 218 den Magistraten eingeräumt.

b) Hinsichtlich der Taxen des adelichen Richteramts- und der Grundbuchstaxen hat es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Taxgefälles als städtische Einnahmsquelle bei der bisherigen Uebung, gemäß welcher solche Taxnachsichten bei den k. privilegirten und den k. Bergstädten von dem Gubernium ertheilt werden, auch noch ferner zu verbleiben.

c) Bei den k. freien und den k. Leibgedingstädten wird dagegen wegen Abkürzung des Geschäftsganges die Ertheilung der Bewilligungen zur Abschreibung der uneinbringlichen adelichen Richteramts- und Grund-

buchstaxen von nun an, dem vereinigten k. k. Landesunterkammeramte überlassen.

Wornach das Weitere zu verfügen ist.

Gub. Verordnung vom 21. April 1837, G. Z. 13601 an die k. Kreisämter und das Unterkammeramt.

107.

Bestimmungen über die Einfuhr von Musterstücken.

Der Zolltariff vom 22. Juli 1829 bestimmt in Ansehung der Waarenmuster, welche zur Nachahmung für Künste und Gewerbe aus dem Auslande eingeführt werden, daß diese Muster, wenn sie aus ganzen zu einer Verwendung geeigneten Stücken von außer Handel gesetzten Waaren z. B. aus Tücheln bestehen, nur in einem einzelnen Stücke von jeder Gattung und mit Bewilligung der Länderstellen über Hauptlegstätten gegen Entgeld eines Zolles von 20 Perzent des genau zu erhebenden Werthes bezogen werden können.

Um den Zweck dieser Begünstigung, der vorzüglich auch in einer schnellen Ueberkommung der Muster besteht, möglichst zu fördern, hat die k. k. Hofkammer mit Hofdekrete vom 5. April l. J. H. Z. 9811 beschlossen, zu gestatten, daß der Bezug von derlei Musterstücken für die Zukunft durch die Kameralbezirks- und Landesverwaltungen, und zwar durch die ersteren, wenn der Werth der Waaren den Betrag von 50 fl., und durch die letzteren, wenn derselbe den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt, bewilligt werden könne. Gegenstände von höherem Werthe bleiben fortan auf Bewilligungen der politischen Länderstellen beschränkt. Den Kameralbehörden wird zugleich die Ermächtigung eingeräumt, die zollämt-

liche Behandlung dieser Musterstücke, welche der bestehenden Anordnung zu Folge nur bei Hauptlegstätten Statt finden darf, in jenen Fällen bei gemeinen Legstätten vornehmen zu lassen, wo eines theils die Stellung der Waare, bei einer Hauptlegstätte mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre, und anderntheils die Beschaffenheit der Waare und die Vertrauungswürdigkeit der Beamten der zu bezeichnenden Legstätte eine Unregelmäßigkeit nicht besorgen läßt.

In Ansehung des Bezuges, der Aufbewahrung und der übrigen Beziehungen dieser Musterstücke gelten alle jene Bestimmungen, welche durch die Zoll- und Staatsmonopolsordnung hinsichtlich der außer Handel gesetzten Waaren vorgezeichnet wurden. Man hat sich aber bewogen gefunden, noch insbesondere Folgendes anzuordnen:

1. Einer jeden Bewilligung zum Bezuge von Musterstücken muß die Ueberzeugung zum Grunde liegen, daß der Fabrikant oder Gewerbsmann, dem die Bewilligung zu statten kommen soll, den Mustern ähnliche Gegenstände verfertige, oder zu verfertigen im Stande sei, und daß Gattung und Menge seiner Erzeugnisse im richtigen Verhältnisse mit dieser Begünstigung stehe. Sollte die Kameralbehörde die nöthige Kenntniß hierüber nicht ohnehin besitzen, so hat sie die erforderliche Erhebung auf demjenigen Wege einzuleiten, welchen sie von Fall zu Fall für den kürzesten und verläßlichsten erkennen wird.

2. Die Musterstücke sind, so weit es die Beschaffenheit der Waare gestattet, mit dem Zollstempel zu belegen.

3. Besondere Ausweise über diese Musterstücke findet man zwar nicht anzuordnen. Indessen wird dieser Angelegenheit immer eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen seyn, um allenfällige Mißbräuche zu entdecken, und wegen

deren Abstellung die entsprechenden Maßregeln entweder zu ergreifen, oder in Vorschlag zu bringen.

4. Die Fabrikanten und Gewerbsleute sollen berechtigt seyn, ihre fremden Waarenmuster, nachdem sie von denselben in ihrem Fabriksbetriebe den nöthigen Gebrauch gemacht haben, wie jede andere außer Handel gesetzte Waare unter der Bedingung an Andere abzutreten, daß die von dem Fabrikanten oder Gewerbsmanne weniger entrichteten 40 Perzente an Eingangszoll nachgetragen werden.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 25. April 1837, Z. 11109.

108.

Bestimmungen über die Benützung der vorgeschriebenen Lehrbücher in den höhern Studienabtheilungen der öffentlichen Lehranstalten und Verfahren der Professoren hinsichtlich derselben.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. März l. J. folgende Vorschrift über die Lehrbücher in den höhern Studien-Abtheilungen der öffentlichen Lehranstalten und die Verpflichtung der Professoren, sich in ihren Vorträgen an dieselben zu halten, zu genehmigen geruht.

§. 1.

Alle sowohl obligaten als freien Lehrfächer der höhern Studienabtheilungen sind an den sämmtlichen öffentlichen Lehranstalten nach gedruckten Lehrbüchern, welche entweder als solche allgemein vorgeschrieben, oder, wenn über irgend einen Gegenstand noch kein allgemein vorgeschriebenes Lehrbuch besteht, von der k. k. Studienhofkommission als Vorlesebücher genehmigt worden sind, vorzutragen.

§. 2.

Geschriebene Vortragshefte können nur in denselben Fällen gebraucht werden, wo über den Lehrgegenstand kein Lehrbuch allgemein vorgeschrieben, oder von der Studienhofkommission genehmiget worden ist.

Diese Vortragshefte müssen dem Studiendirektor zur Prüfung vorgelegt, und von diesem mit seinen Bemerkungen mittelst der k. k. Landesstelle der k. k. Studienhofkommission zur Einsicht und Genehmigung überreicht werden.

In der Exegese, wo ein Lehrbuch nicht vorgeschrieben werden kann, ist der Autor, nach dessen Grundsätzen gelehrt wird, dem Studien-Direktor anzuzeigen, und von diesem mittelst der k. k. Landesstelle die Anzeige an die k. k. Studienhofkommission zu erstatten.

§. 3.

Das Diktiren des Lehrgegenstandes in den Kollegien, welches den Vortrag des Professors lähmt, und den Schüler auf mancherlei Weise an dem fruchtbringenden Auffassen des Gegenstandes hindert, ist streng untersagt, und es wird von dem Eifer der Professoren erwartet, daß sie besorgt seyn werden, den Schülern in gehöriger Zeit fehlerfreie Vortragshefte in die Hände zu geben.

§. 4.

Ist ein Lehrbuch für einen Lehrgegenstand allgemein vorgeschrieben, so darf nur nach diesem an den öffentlichen Lehranstalten gelehrt werden, und es kann von dieser Vorschrift nur für diejenigen Professoren eine Ausnahme Statt finden, welche über ihren Gegenstand selbst ein Buch geschrieben, und im ordnungsmäßigen Wege die

Bewilligung der k. k. Studienhofkommission erlangt haben, dasselbe bei ihren Vorlesungen gebrauchen zu dürfen.

§ 5.

Die Professoren sind verpflichtet, sich in ihren Vorträgen an das allgemein vorgeschriebene oder genehmigte Lehrbuch zu halten, und haben ihre Vorträge in der Art einzurichten, daß die Schüler den möglichst größten Nutzen aus den Vorlesungen schöpfen können, zu welchem Ende sie bei ihren Vorträgen die leitenden, den Geist des vorgeschriebenen Lehrbuchs konstituirenden Grundsätze festzuhalten, der dort vorgeschriebenen Ordnung zu folgen, und ihre Vorträge dergestalt einzurichten haben, daß der Lehrgegenstand mit Rücksicht auf die zur Dozirung desselben vorgeschriebene Zeit, ganz und möglichst vollständig abgehandelt werde.

§. 6.

Willkührliche Abweichungen von den Grundsätzen und von der Ordnung des vorgeschriebenen oder genehmigten Lehrbuches sind nicht gestattet; sollte jedoch eine Abänderung in einer oder der andern Beziehung als wünschenswerth, oder nach Zeit- und Ortsverhältnissen wesentliche Zusätze zu dem Vorlesebuch sich als nothwendig zeigen, so bleibt es jedem Professor unbenommen, nach vorläufig gepflogener Rücksprache mit dem Studien-Direktor, und mit dessen Gutheißung derlei Abänderungen und Zusätze vorzutragen, welcher Letztere seiner Zeit verpflichtet ist: hievon in den zu erstattenden, jährlichen Zustandsberichten die Anzeige zu machen, oder, wenn der Gegenstand von höherer Wichtigkeit wäre, die obwaltenden Verhältnisse mittelst eines besondern Berichtes zur höheren Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Die Studien-Direktoren sind verpflichtet, diese Vorschriften genau handzuhaben, und sich von deren Befolgung durch öfteren unvermutheten Besuch der Vorlesungen, und durch fleißige Beiwohnung bei den Semestral- und Annual-Prüfungen die Ueberzeugung zu verschaffen.

Indem man den Studiendirektoraten rc. die vorstehende mit dem Studienhofkommissionsdekrete vom 4. April l. J. H. Z. 2120 herabgelangte Vorschrift zur weitern geeigneten Bekanntmachung an das Lehrpersonale mittheilt, werden dieselben aufgefordert, auf die genaue Befolgung derselben fortgesetzt ein wachsames Auge zu haben.

Gub. Dekret vom 25. April 1837, G. Z. 19541; an die Konsistorien und das juridische, theologische, medizinische und philosophische Studiendirektorat.

109.

Die Mannschaft der Gefällenwache hat auf die Vergütung der Auslagen für die aus Anlaß strafgerichtlicher Untersuchungen vorgenommenen Reisen keinen Anspruch.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 13. l. M. H. Z. 10867 angeordnet, daß die in dem 9. Absatze des mit dem Umlaufschreiben vom 11. März 1833 Z. 9118 kundgemachten Hofdekretes vom 29. Jänner 1833 Z. 3151 *) rücksichtlich der Gränzwache enthaltene Bestimmung wegen Nichtvergütung der Auslagen für Reisen aus Anlaß strafgerichtlicher Untersuchungen, auch auf die Mannschaft der Gefällenwache Anwendung finde.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 26. April 1837, Z. 10733.

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 112.

110.

Anstellung von Seelsorgern, welche der böhmischen Sprache mächtig sind an jenen Orten, wo Militär-Garnisonen sich befinden.

Nach einer an die k. k. Hofkanzlei gelangten Eröffnung des k. k. Hofkriegsraths vom 25. März l. J. Z. 888 hat sich der Fall ergeben, daß ein Ordenspriester, welcher in einem Orte Böhmens exponirt, und von der dortigen Kuratgeistlichkeit, welche der böhmischen Sprache unkundig ist, zur subsidiarischen Seelsorge bei der Garnisonstruppe bestellt worden ist, eine Remunerazion für diese subsidiarische Dienstleistung angesucht, und dieses Einschreiten vorzüglich dadurch begründet hat, daß er nur aus dem Grunde sich dieser außerordentlichen Leistung schon seit dem Jahre 1821 habe unterziehen müssen, weil keiner der Ortskuraten der böhmischen Sprache mächtig sei.

Obgleich der Regular-Klerus gleich der Sekular-Geistlichkeit zur unentgeltlichen Seelsorge bei dem Militär in jenen Fällen verpflichtet ist, wo ein Feldgeistlicher mangelt, so fand die Militärverwaltung die Remunerazionsansprüche jener Regularen, welche in Subsidio der Zivilgeistlichkeit den Militärdienst leisten, dennoch in der Billigkeit gegründet, und zwar um so mehr, als meistens der exponirte Ordensgeistliche sich in bedrängter Lage befindet.

Um nun solche Substituzionen, welche zu derlei Anforderungen auf Kosten des Militärsärars Anlaß geben, für die Zukunft hintanzuhalten, werden die Ordinariate in Folge Hofkanzleidekrets vom 13. April 1837 H. Z. 8099 aufgefordert, an jenen Orten, wo Garnisonen bestehen, Ortskuraten anzustellen, welche der böhmischen

Sprache mächtig sind, damit sie die subsidiarische Seelsorge dort auszuüben im Stande seien.

Gub. Dekret vom 26. April 1837, G. Z. 19542 an die k. Konsistorien.

111.

Anwendung des Mehls der Kuchen von ausgepreßten Leinsamen statt des Leinsamenmehls zu Umschlägen bei armen Kranken und in öffentlichen Anstalten.

Aus Anlaß der von der medizinischen Fakultät bei der Prüfung einer Arzneiliquidazion gemachten Bemerkung, daß das Leinsamenmehl (farina sem. lini) zu Umschlägen sehr kostspielig ist, werden die k. Kreisämter ɛc. in Folge der von der k. k. Hofbuchhaltung anher gemachten Eröffnung angewiesen, sämmtlichen Aerzten, Wundärzten und Apothekern zu bedeuten, daß im Einklange mit dem dießfalls in Wien bestehenden Vorgange bei der Behandlung aller dem Aerar oder einem andern öffentlichen Fonde zur Last fallenden Kranken, zu Umschlägen stets nur das wohlfeilere Mehl der Kuchen von ausgepreßten Leinsamen (farina lini placentarum, farina sem. lini expressi) künftig ordinirt und auch zu den in der norma enthaltenen spec. emoll. pro cataplasmate angewendet und tarirt werde.

Gub. Verordnung vom 26. April 1837, G. Z. 19817 an die k. Kreisämter, medizinische Fakultät, Krankenhausdirekzion und Stadthauptmannschaft.

112.

Bestimmungen über die Enthebung der Gefällenwachmannschaft von dem persönlichen Erscheinen bei der Konskripzion, und Ausdehnung der wegen Aufnahme in die Gränzwache oder Entlassung aus derselben, an die Kreisämter zu erstattenden Anzeigen, auch auf die Erstere.

Zu Folge Eröffnung der k. k. Kameral-Gefällenverwaltung vom 10 April l. J. Z. 10313 hat die k. k. Hofkammer mit Dekrete vom 8. April l. J. H. Z. 5883 zu bestimmen befunden, daß die Gefällenwachmannschaft gleich jener der Gränzwache bei den Konskripzionsrevisionen nicht persönlich zu erscheinen habe, sondern daß nur ein genaues Nazionale der Mannschaft einer jeden Gefällenwachabtheilung verfaßt, und an die betreffende Werbbezirksobrigkeit eingesendet werde; ferner, daß auch die rücksichtlich der Gränzwache ausgesprochenen Bestimmungen wegen Verständigung des Kreisamtes von der Aufnahme eines Individuums aus der Populazion, dann von der Enthebung oder Entlassung eines jeden noch militär- oder landwehrpflichtigen Individuums*) auf die Gefällenwache auszudehnen seien.

Wovon die k. Kreisämtern mit Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 29. Dezember 1836 G. Z. 65501**) zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der unterstehenden Aemter und Magistrate in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 26. April 1837, G. Z. 19955 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

---

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 119.
**) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 1113.

113.

Bestimmungen über die Ansuchung des Militär-Beistandes von den Gefälls-Behörden und Gefälls-Pächtern.

Die k. k. Hofkammer hat mit Hofdekrete vom 15. März l. J. H. Z. 6497 über das bei der Ansuchung des Militärbeistandes von Seite der Gefällsbehörden zu beobachtende Verfahren und über die Frage, ob die Pächter des Ertrages indirekter Abgaben berechtiget sind, diesen Beistand unmittelbar anzusprechen, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei nachstehende Bestimmungen erlassen.

1. Die zur Verwaltung der Staatsgefälle bestimmten Behörden und Aemter, dann die Beamten und Angestellten der Gränz- und Gefällenwache sind zu Folge der bestehenden Vorschriften, insbesondere einer a. h. Entschließung vom 22. September 1804 und der Zoll- und Staats-Monopolsordnung §. 14 berufen, den Militär-Beistand unmittelbar bei den Militärkommandanten anzusprechen.

2. Dagegen sind Pächter des Ertrages indirekter Abgaben nicht berechtigt, außer den Fällen, für die ein Gesetz eine andere Bestimmung enthält, unmittelbar bei den Militärkommandanten die Beigebung von Militär-Assistenz zum Behufe der Geltendmachung der ihnen vertragsmäßig eingeräumten Rechte anzusuchen; jedes solche Ansuchen ist von ihnen entweder durch denjenigen Gefällsbeamten oder Angestellten, dem die Ueberwachung der Gefällseinhebung in dem der Pachtung unterliegenden Orte oder Bezirke anvertraut ist, oder durch die Ortsobrigkeit, der die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in diesem Orte obliegt, zu stellen.

3. Wird die Militärhilfe zur Vollziehung einer Amtshandlung angesucht, welche nach den bestehenden Gesetzen nur in Gegenwart eines von der Obrigkeit abzuordnenden Beamten oder eines Mitgliedes vom Gemeindvorstande angenommen werden darf, so ist sich genau nach diesen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere bei den durch die Zoll- und Staatsmonopolsordnung gestatteten Durchsuchungen nach der für dieselben geltenden Anordnung des §. 278 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und in den Fällen, von denen der §. 17 des Verzehrungssteuergesetzes*) handelt, nach diesem Gesetze zu achten.

4. Die gegenwärtige Weisung bezieht sich nicht auf die Verwendung der Militärmannschaft, welche der Gränz- und Gefällenwache dauernd zur Dienstleistung beigegeben ist. Für die Verwendung dieser Mannschaft bleiben die hierüber erlassenen besonderen Anordnungen in Wirksamkeit.

Dieses wird den k. Kreisämtern ꝛc. zur Wissenschaft und Verständignng der Amtsvorsteher bedeutet.

Gub. Dekret vom 27. April 1837, G. Z. 16291 an die k. Kreisämter.

114.

Wegmaut-Errichtung im Orte Humpoletz.

Das k. k. Gubernium findet im Einverständnisse mit der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung die Errichtung einer Wegmaut mit 2 kr. Konv. Münze pr. Stück Zugvieh im Orte Humpoletz zu bewilligen. Die Maut wird, vom

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 377. §. 17.

15. Mai l. J. anzufangen, an den beiden Enden der Stadt dergestalt eingehoben werden, daß jene Partei, welche an dem einen Punkte die Maut bezahlt hat, gegen Vorweisung der Bolleten auf dem andern Endpunkte der Stadt mautfrei bleibe.

Gub. Kundmachung vom 27. April 1837, G. Z. 19037.

115.

Errichtung einer Privatwegmaut auf der Straße von Preßnitz nach Schmiedeberg.

Die Landesstelle findet im Einverständnisse mit der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung die Errichtung einer Privatwegmaut auf der Strasse von Preßnitz nach Schmiedeberg nach der zweiten Tariffsklasse mit 2 kr. für das Stück Zugvieh, welche vom 15. Mai l. J. eingehoben werden kann, zu bewilligen.

Gub. Kundmachung vom 27. April 1837, G. Z. 19038.

116.

Handhabung und Uiberwachung der über den Gift-Handel und über die Vertilgungs-Mittel der Mäuse und Ratten bestehenden Vorschriften.

Es hat sich am 24. März l. J. der Fall ergeben, daß 8 Personen durch den Genuß von Nudeln, welche aus Gries gemacht waren, der mit Arsenik gemischt zur Vertilgung der Ratten bestimmt gewesen ist, vergiftet wurden, von denen der Gastwirth sogleich starb, die übrigen Personen aber gerettet worden sind.

Bei der aus diesem Anlasse von dem Magistrate eingeleiteten Untersuchung und der hiernach verschärften Aufsicht über den Handel mit Giftwaaren wurde zugleich bei einem herumziehenden, von der Landesbehörde befugten

Rattenvertilger eine nicht unbedeutende Menge Arsenik vorgefunden, die er von einem unbekannten Manne an sich gebracht zu haben vorgab, nicht minder aber das Geständniß ablegte, daß auch seine Vertilgungsmittel, der ihm ertheilten Befugniß zuwider, mit Arsenik versetzt seien.

Diese Ereignisse fordern die Landesstelle auf, den k. Kreisämtern die strengste Handhabung und Ueberwachung der für den Gifthandel und über die Vertilgungsmittel der Mäuse und Ratten bestehenden Vorschriften, insbesondere der Gubernialverordnung vom 23. Oktober 1829 (G. Z. 38678*) namentlich des §. 14**) derselben und der hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen des 2ten Theils des St. G. B. insbesondere der §§. 116 und 118 desselben nachdrücklichst zur Pflicht zu machen.

Gub. Verordnung vom 28. April 1837, G. Z. 19788 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

117.

Verfahren hinsichtlich des unbefugt ausgewanderten Adels.

Nach dem Auswanderungspatente vom 24. März 1832 §. 10. Lit. b.***) werden durch unbefugte Auswanderung, Rang und Vorzüge, mithin auch der Adel verwirkt.

Um auch in dieser Beziehung den Stand des Adels in Evidenz halten zu können, sind dießfalls die Vorschriften, welche hinsichtlich der Anzeigen wegen des Adelsverlustes durch Verbrechen bestehen, ebenfalls zu beobachten.

---

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 615.
**) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 624.
***) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 180.

So oft daher nach Maßgabe des §. 29.*) jenes Patentes, das k. Fiskalamt zum rechtlichen Verfahren wider einen unbefugt Ausgewanderten ermächtigt worden ist; hat dasselbe seiner Zeit das rechtskräftige Urtheil der Landesstelle vorzulegen, und diesem Urtheile für den Fall, daß die Partei für schuldig erklärt wurde, die Nachweisung des Adels der betreffenden Person beizuschließen.

Welches dem k. Fiskalamte in Folge des Hofkanzdekrets vom 15. l. M. H. Z. 9409 zur pünktlichen Beobachtung aufgetragen wird.

Gub. Dekret vom 29. April 1837, G. Z. 19539 an das k. Fiskalamt.

118.

Verbot der Bewilligung von Löhnungsvorschüßen an die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 20. April l. J. H. Z. 13961 zu bestimmen befunden, daß die Ertheilung von Löhnungsvorschüssen an die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache, wie bisher, auch fernerhin zu unterbleiben habe, und sich auf die in den Dekreten vom 14. September 1830 Z. 25677**) und vom 7. Jänner 1836 Z. 53186 gegründete Bewilligung von Vorschüssen gegen Verrechnung bei Uebersiedelungen und hinsichtlich der Gefällenwache von Vorschüssen zur Anschaffung der Amtskleidung im Sinne der Hofkammerdekrete vom 16. Oktober 1835 Z. 35754 und vom 8. Februar 1836 Z. 7970***) zu beschränken sei.

---

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 187.

**) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 116 nachträglich aufgenommen.

***) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 487.

Welches zur genauen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.
K. G. V. Umlaufschreiben vom 30. April 1837, Z. 11752.

119.

Bestimmungen in Betreff der Reduzirung des Hohlmaßes auf das Gewicht bei der Verzollung von Getreide und Hülsenfrüchten.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 12. April l. J. H. Z. 13994 in Betreff der Reduzirung des Hohlmaßes auf das Gewicht bei der Verzollung von Getreide und Hülsenfrüchten nachstehende Bestimmung zu erlassen befunden.

„Da den Parteien mit Hofdekret vom 12. Juli 1829 Z. 24320 *) freigestellt wurde, zum Behufe des Zollverfahrens die Erklärungen über Getreide und Hülsenfrüchte nach dem Hohlmaße oder nach dem Gewichte anzubringen, so hat die k. k. Hofkammer zur Erleichterung der Zollämter in denjenigen Fällen, wo die Erklärung nach dem Hohlmaße geschieht, die nach einem Wiener Zentner für die Einfuhr und für die Ausfuhr entfallende Gebühr auf den Gebührenbetrag für einen niederösterreichischen Metzen, für eine Soma metrica und für einen moggio milanese nach den Bestimmungen der mit dem Hofdekrete vom 2. August 1819 Z. 32377 **) mitgetheilten Gewichtsverhältnisse zurückführen, und in der beiliegenden Tabelle zusammen stellen lassen", ∙/∙ welche Tabelle den Zollämtern zum Gebrauche bei vorkommenden Waarenerklärungen nach dem Hohlmaße bekannt gemacht wird.
K. G. V. Umlaufschreiben vom 1. Mai 1837, Z. 11683.

---

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 6 Beilage ∙/.
**) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 7 Beilage ∙//.

120.

Verfahren bezüglich der unter der Gerichtsbarkeit der Dominien stehenden Patental- und Reservazions-Invaliden.

Nach der vom k. k. Generalkommando am 15. April 1837 Z. 2159 anher eröffneten Anzeige der prager Militär-Invalidenhauskomission vom 19. März 1837 beobachten mehrere hierländige Dominien bei den denselben bezüglich der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Patental- und Reservazions-Invaliden zukommenden dienstlichen Verfügungen ein sehr ungleiches, häufig ganz vorschriftswidriges Verfahren, in dessen Folge theils das Militärärar, theils die Invaliden mancherlei Nachtheilen ausgesetzt, und beinahe in allen Fällen eine unnütze Schreiberei verursacht wird.

Um von Vielem nur Einiges zu erwähnen, hat das k. k. Generalkommando angeführt, daß nach dem Ableben eines Patental- oder Reservazions-Invaliden die Patental- oder Reservazions-Urkunde nebst dem Todtenschein von einigen Dominien unmittelbar an die Invalidenhaus-Kommission, von einigen an das betreffende Werbbezirkskommando, von andern an das nächste respizirende Feldkriegskommissariat, von andern wieder entweder gleich nach dem Todesfalle, oder auch nach Verlauf des Militär-Quartals an das vorgesetzte Kreisamt eingesendet, daß ferner den Patentalinvaliden die Verpflegung nicht selten auf mehrere Wochen vorausbezahlt und die frägliche Verpflegung in dem der Patental-Urkunde angehängten Zahlungsbogen beinahe nie eingetragen werde.

Zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens und zur Verwahrung des Militärärars sowohl als auch der invaliden Mannsthaft vor jedem Nachtheile, so wie zur Sicherstellung der Dominien selbst, dient die nachstehende

auf Grundlage des denselben in Folge Hofkanzleidekrets vom 17. Juli 1828 H. Z. 16199 unterm 11. August 1828 G. Z. 37039 hinausgegebenen gedruckten hofkriegsräthlichen Zirkularreskripts vom 14. Mai 1828 Z. 1948 Lit. D.*) und der weitern hohen Verordnungen vom k. k. Generalkommando entworfene Belehrung, vermöge welcher

1. Erwerbsunfähige Patental- oder Reservazions-Invaliden, welche sich um ihre Aufnahme in die Lokoversorgung bewerben, durch ihre vorgesetzte Zivilbehörde unter Mitgabe ihrer Patental- oder Reservazions-Urkunde, dann eines von dem Seelsorger ausgestellten, vom Amte oder Magistrate vollen Inhalts bestätigten, und vom k. Kreisamte legalisirten Armuthszeugnisses, in welchem des Mannes Hilfsbedürftigkeit und die Unmöglichkeit, außer dem Invalidenhause zu leben, umständlich und mit Bestimmtheit dargestellt ist, zur weitern Verfügung an das betreffende Werbbezirkskommando anzuweisen sind.

2. Wenn ein Reservazions-Invalide um die Erwirkung des Patentalgehalts ansucht, so ist derselbe mit seiner Reservazionsurkunde, und einem vom Seelsorger ausgefertigten, vom Amte oder Magistrate vollen Inhalts bestätigten und vom k. Kreisamte legalisirten Zeugnisse, in welchem die Hilfsbedürftigkeit und der Betrag des täglichen Einkommens dieses Mannes, solches mag nun aus was immer für einer Quelle fließen, mit Genauigkeit und Bestimmtheit ersichtlich ist, an das k. k. Invalidenhaus anzuweisen, welches sonach dießfalls nach dem hofkriegsräthlichen Reskripte vom 21. November 1829 Z. 5867 Lit. D.**) das Amt handeln wird.

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 315, 319 u. s. w.
**) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 732 ist eine ähnliche Weisung aufgenommen.

Nur in jenen Fällen, wo der Mann wegen außerordentlicher körperlicher Gebrechlichkeit und bedeutender Entfernung die Reise nach Prag nicht unternehmen kann, ist solcher ausnahmsweise an das betreffende Werbbezirkskommando anzuweisen, welches in Vertretung des Invalidenhauses nach dem oben erwähnten hohen Reskripte fürzugehen und das Resultat der kommissionellen Untersuchung des Mannes dem Invalidenhause zur weitern Verfügung bekannt zu geben hat.

3. Bei Uebersiedlung eines Patental-Invaliden von einem Dominium zum andern mit Zustimmung der betreffenden Zivilbehörden, hat die Behörde seines neuen Aufenthaltes unter genauer und bestimmter Darstellung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und eigentlich unter Angabe seines täglichen, wie immer gearteten Einkommens, dessen Patentalurkunde sogleich an das betreffende Werbbezirkskommando einzusenden, welches die Umschreibung derselben bei dem Invalidenhause erwirken, und die umgeschriebene Urkunde der Zivilbehörde zur Flüssigmachung des Patentalgehates zustellen wird.

Vor dem Einlangen der umgeschriebenen Patental-Urkunde darf dem Manne eben so wenig eine Verpflegung erfolgt werden, als solches auf eine, an eine andere Steuerkasse angewiesene Urkunde zuläßig ist (§. 76. der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828 *), und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patentalverpflegsurkunde. **)

4. Falls ein bisher in ungünstigen Verhältnissen gestandene Patentalinvalide ein das Dreifache seines Paten-

---

*) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 315.
**) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 387.

talgehaltes erreichendes Nebeneinkommen, solches mag nun was immer für einen Ursprung haben, bloß zeitlich oder für beständig seyn, erhält; so ist demselben kein Patentalgehalt mehr zu erfolgen, und von dem Sachverhalte unter Beischluß der Patentalurkunde die genaue, den Tag, von welchem der Invalide jenes Nebeneinkommen bezieht, mit Bestimmtheit enthaltende Mittheilung dem betreffenden Werbbezirkskommando zu machen, welches sofort diese Anzeige zur weitern gesetzlichen Amtshandlung an das Invalidenhaus leiten wird. (Hofkriegsräthliches Reskript vom 24. Oktober 1829 Z. 5214 D.*)

5. Wenn ein Patentalinvalide von dem Orte, wohin er mit dem Bezuge des Patentalgehalts angewiesen ist, sich, es sei nun mit oder ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Zivilbehörde entfernt, und nach Verlauf eines vollen Jahres nicht zurückgekehrt, folglich den ihm gebührenden Patentalgehalt, der ihm in eine fremde Provinz schon deßhalb nicht nachgesendet werden darf, weil er dort in solchen Verhältnissen stehen kann, in denen das Gesetz den Bezug des Patentalgehaltes nicht gestattet, durch die gedachte Zeit nicht behebt, so ist davon die Mittheilung unter Anschluß der Patentalurkunde dem Werbbezirkskommando zu machen. (Hofkriegsräthliches Reskript vom 3. September 1825 Z. 862 Lit. H.**) und §. 76 der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. hinausgegebene neue Patentalverpflegsurkunde.)

---

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 732 ist eine ähnliche Weisung aufgenommen.

**) Im 7. Band der Prov. Gesetzs. Seite 370 ist eine ähnliche Weisung enthalten.

6. Wird ein Patentalinvalide eines Verbrechens beinzichtet, und deßhalb zur Untersuchung mit Kaptur als geeignet anerkannt, so darf für denselben vom Tage seiner Einlieferung an das betreffende Kriminalgericht kein Patentalgehalt mehr aufgerechnet werden, sondern es ist die Pflicht derjenigen Zivilbehörde, an die der Mann mit dem Bezuge seines Patentalgehaltes angewiesen war, den Fall unter Anschluß der Patentalurkunde sogleich im Wege des Werbbezirkskommando zur Kenntniß des Invalidenhauses zu bringen, eben so haben die Kriminalgerichte den Tag, an welchem ein Patentalinvalide in ihre Verpflegung tritt, unverzüglich dem Invalidenhause bekannt zu geben, und nicht minder bei Ausgang der Untersuchung das gesprochene Urtheil nebst der Berechnung über die für den Mann aufgelaufenen Kriminalverpflegskosten, welche dasselbe bezahlen soll, dem Invalidenhause mitzutheilen.

Uebrigens gilt alles dieses auch bei einem in Kriminaluntersuchung kommenden Reservazionsinvaliden, nur mit dem Unterschiede, daß bei einem solchen kein Patentalgehalt eingestellt, und so auch dem Kriminalfonde für die auflaufenden Verpflegskosten von Seite des Militärärars keine Vergütung geleistet werden kann, folglich die Uebersendung der dießfälligen Berechnung an das Invalidenhaus überflüssig wird. (Hofkriegsräthliches Reskript vom 3. September 1825 Z. 862 §. 76. der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patentalverpflegs- und Vorbehaltungsurkunde, dann hofkriegsräthliches Reskript vom 12. Februar 1830 D. 214.*)

*) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 175.

7. Wird einem Invaliden der gebührende Patentalgehalt von Seite des Invalidenhauses aus was immer für einem Grunde eingestellt, so darf solcher dem Manne von der Zivilbehörde unter keinem Vorwande wieder erfolgt werden, bevor nicht von dem Invalidenhause hiezu die neuerliche Anweisung erfolgt ist. (Nach der Analogie des §. 2. der Instrukzion vom Jahre 1828 *)

8. Jeder Sterbefall eines Patental- oder Reservazions-Invaliden ist unter Beischluß der Patental- oder Reservazionsurkunde und des offiziosen Todtenscheins sogleich dem Werbbezirkskommando bekannt zu geben, der Patentalgehalt gebührt bis einschließig zum Sterbtage und kommt also aufzurechnen und in die Verlassenschaft mit einzubeziehen. Hatte der Mann eine goldene oder silberne Tapferkeitsmedaille in Besitz, so steht es den Erben frei, solche als ein Andenken aufzubewahren, oder selbe gegen das gesetzliche Aequivalent, welches für die erstere in 35 fl. 28 kr. (Dreißig fünf Gulden 28 kr.) für die letztere in Einem Gulden 26 kr. Konv. Münze besteht, mit der Todesanzeige durch das Werbbezirkskommando dem Invalidenhause einzusenden (§. 14 **) und 76 ***) der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit dem letztern §. neu hinausgegebene Patentalverpflegsurkunde, dann §. 17. der gedruckten Vorschrift über die Militär-Tapferkeitsmedaille vom Jahre 1809.)

Uebrigens haben die Zivilbehörden über einen jeden verstorbenen Patental- oder Reservazions-Invaliden eine Beschaffenheitskonsignazion nach dem beiliegenden Formu- ./.

*) **) ***) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 336. 342. 366.

lar*) zu verfassen und in allen Rubriken gehörig ausgefüllt, mit der Todesanzeige dem Werbbezirkskommando einzusenden.

Diese in Mähren schon seit längerer Zeit bestehenden Beschaffenheitskonsignazionen dienen dem Invalidenhause zur ersten Grundlage hinsichtlich der einzuleitenden Abfertigung der Witwen und Waisen, und bieten noch in späterer Zeit die häufig gewünschte Auskunft über die Familienverhältnisse des Mannes zur Zeit seines Ablebens.

9. Die Patentalgehalts = Zahlungsverzeichnisse sind nach dem allgemein bekannten Formulare verfaßt immer in dupplo; die Perzipientenquittung dagegen natürlich nur einfach einzusenden. (§. 57. der Instrukzion vom Jahre 1828**).

10. In Fällen, wo der Patentalgehalt eines Invaliden zeitlich eingestellt wird, ist der Mann in dem Zahlungsverzeichnisse gleichwohl, und zwar unter Angabe des Grundes, warum für ihn keine Aufrechnung Statt findet, aufzuführen.

11. Nie, und unter keinem Vorwande darf einem Patental=Invaliden der Patentalgehalt voraus erfolgt werden. (§. 76. der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828 und beziehungsweise die mit diesem §. neu hinausgegebene Patentalverpflegsurkunde).

12. Der für zwei verschiedene Militärjahre entfallende Patentalgehalt darf nicht in ein und demselben Zahlungsverzeichnisse erscheinen, sondern die Militärjahre müssen bei der Aufrechnung streng getrennt, und für jedes besondere Dokumente verfaßt werden. (§. 19. der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828***).

---

*) Seite 212 und 213.

) / *) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 358. / 345.

13. Der einem Invaliden erfolgte Patentalgehalt ist in dem der Patentalurkunde angehängten Zahlungsbogen bei jeder einzelnen Zahlung einzutragen, und diesem immer die eigenhändige Unterschrift des auszahlenden Beamten beizufügen. (§. 25. der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828*).

Da bei der Auszahlung eines Patentalgehaltes einzig und allein die Patentalurkunde als gesetzliche Grundlage dient, folglich dem Auszahlenden vorliegen muß, so kann die Ausführung der vorgesagten, wie schon Eingangs erwähnt wurde, bisher beinahe nie beachteten Anordnung wohl keiner Schwierigkeit unterliegen.

14. Die von Seite des respizirenden Feldkriegskommissariats des Invalidenhauses an den einlangenden Patentalgehaltsaufrechnungen entdeckten Unrichtigkeiten sind von den Dominien auf die dießfalls ihnen zukommenden Anmerkungen bei der nächsten Aufrechnung nach Erhalt der Anmerkungen unter deren Beischluß in der Art zu berichtigen, daß nach Absummirung des Zahlungsverzeichnisses das zu wenig Berechnete zugeschlagen, das zu viel Berechnete dagegen abgezogen wird. (§. 59. der gedruckten Instrukzion vom Jahre 1828**).

Diese als Anleitung bei Vollziehung der bereits bestehenden dießfälligen hohen und höchsten Anordnungen dienende Belehrung wird den k. Kreisämtern 2c. zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Gub. Verordnung vom 1. Mai 1837, G. Z. 19765 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

---

*) **) Im 10. Band der Prov. Gesetzs. Seite 347. 359.

./. Beilage

Dominium ____________

Beschaffenheits-Konsignazion über

Charge.	Vor- und Zunamen.	Regiment, bei welchem er gedient hat.	Stand.	Ort und Datum des Absterbens.

zu Nr. 120. Seite 209.

nachbenannte verstorbene Patental-Invaliden.

Hinterlässe aus der											
vor seinem Eintritte zum Militär				beim Regimente				in dem Invalidenstande			
ihm bewilligten Ehe											
Weib		Kinder		Weib		Kinder		Weib		Kinder	
Namen	Alter	Namen	Alter	Namen	Alter	Namen	Alter	Namen	Alter	Namen	Alter

Digitized by Google

121.

Bestimmung über die Auswahl der Aerzte und Wundärzte, welche statt des Kreissanitäts-Personals zu kriminalgerichtlichen Obdukzionen und Untersuchungen beigezogen werden können.

In Folge einer Zuschrift des Appellazions- und Kriminal-Obergerichts vom 11. April und 1. Mai l. J. Z. 4664 werden die k. Kreisämter angewiesen, das Verzeichniß über jene Aerzte und Wundärzte, welche in Substituzion des Kreissanitätspersonals zu kriminalgerichtlichen Obdukzionen und Untersuchungen beigezogen werden können, einer sorgfältigen Revision und etwaigen Ergänzung zu unterziehen.

Hiebei haben sich die k. Kreisämter insbesondere die Bestimmung der Gubernialverordnung vom 11. Jänner 1822 Z. 50072*) vor Augen zu halten, vermöge welcher nur jene Aerzte und Wundärzte für den obigen Zweck zu wählen sind, welche nicht bloß als geschickt und verläßlich bekannt, sondern auch überdieß aus der gerichtlichen Medizin, welche erst mit dem Hofdekrete vom 1. Februar 1808 Z. 1597 zu einem Zwangsstudium erhoben wurde, geprüft sind. Denn es ist für die Kriminaljustiz von der größten Wichtigkeit, daß die gerichtlichen Obdukzionen und Untersuchungen nur von hiezu vollkommen befähigten Aerzten und Wundärzten vorgenommen werden, weil ein mangel- oder fehlerhafter Befund sich in vielen Fällen gar nicht verbessern läßt, und die Kriminalgerichte außer Stande sind, hierauf ein Erkenntniß zu stützen, ja selbst die medizinische Fakultät oft nicht vermag, über derlei mangelhafte Befunde einen Ausspruch zu fällen, wodurch auch das letzte den Kriminalgerichten zur Aufklärung des Gegenstandes zu Gebote stehende Mittel ohne Erfolg bleibt.

*) Im 4. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 35.

Uebrigens wird den k. Kreisämtern ꝛc. bedeutet, daß nach der Schlußfassung des Kriminalobergerichtes jüdische Aerzte und Wundärzte bloß deßhalb, weil sie Israeliten sind, von der Beiziehung zu gerichtlichen Leichenbeschauen, Obdukzionen und ärztlichen Befunden in Kriminalangelegenheiten nicht ohneweiters auszuschließen seien, sondern in allen jenen Fällen — in welchen es vermöge der für Aerzte und Wundärzte bei gerichtlichen Leichenbeschauen erflossenen Instrukzion vom 19. Jänner 1815 Z. 1125*) und der Gubernialverordnung vom 11. Jänner und 17. Oktober 1822 Z. 38627**) gestattet ist, auf dem Lande statt der Kreisärzte und Kreiswundärzte, dann in den Städten statt der Stadtphysiker und Stadtwundärzte andere geeignete Aerzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichenbeschauen, Obdukzionen und ärztlichen Befunden in Kriminalangelegenheiten beizuziehen, — auch jüdische Aerzte und Wundärzte dießfalls verwendet werden können, wenn sie nur sonst die hiezu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften besitzen. Die rektifizirten Verzeichnisse sind längstens bis zum 10. Juni l. J. vorzulegen, so wie auch künftighin mit Schluß eines jeden Jahres d. i. längstens bis zum 31. Dezember die dießfalls vorgefallenen Veränderungen und die im Kreise etwa zugewachsenen zur Verwendung bei gerichtlichen Obdukzionen und sonstigen derlei Untersuchungen geeigneten Aerzte und Wundärzte zur Mittheilung an das Appellazionsgericht dem Gubernium anzuzeigen sind.

Gub. Verordnung vom 3. Mai 1837, G. Z. 21215 an die k. Kreisämter.

---

*) Im 1. Band der Gesetzs. Böhmens Seite 118.

**) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 775.

122.

Belehrung hinsichtlich des Bezugs von Verzugszinsen für die zum Straßenbau abgetretenen Gründe.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 4. März l. J. wird den k. Kreisämtern über die Frage, „ob den Grundeigenthümern, welche nach §. 365 des b. G. B. ihr Eigenthum zum Straßenbau abtreten, bis zur wirklichen Entschädigung für dieses Eigenthum Verzugszinsen zu bezahlen seien?" folgende Belehrung ertheilt:

Wenn der Kapitalsbetrag nicht sogleich bei der Abnahme des Eigenthums, das ist zur Zeit, wo der Eigenthümer aus dem Beisitze und der Benützung seines Eigenthums gesetzt wird, bezahlt wird, so haben von diesem Augenblicke an, für ihn die nach §. 995 des allg. b. G. B. vier von hundert betragenden Verzögerungszinsen zu laufen, und müssen der Ordnung nach periodisch entrichtet werden, in soferne nicht mit ihm eine andere freiwillige Uebereinkunft getroffen worden ist.

Wenn gleich in gewöhnlichen Fällen die Verjährung des §. 1480 nach Verlauf von drei Jahren rücksichtlich der aufgelaufenen Zinsen die Einwendung begründen kann, daß der Schuldner nicht mehr zur Zahlung derselben angehalten werden könne, und daß nach dem §. 1335 die Summe der aufgelaufenen, unbezahlten, und nicht verjährten Zinsen nicht höher, als auf die Summe des Kapitals steigen dürfen, so kann doch in den Fällen, wo die öffentliche Verwaltung allein die Schuld an der Verzögerung trägt, sich auf die Bestimmungen der §§. 1480 und 1335 nicht berufen, und der Partei, welcher ihr Eigenthum abgenommen worden ist, die Folge einer Nachlässigkeit oder Geschäftsförmlichkeit nicht aufgebürdet werden, welche ihr nicht zur Schuld fällt.

Was aber die Ansprüche auf Verzugszinsen für frühere Fälle, wo die Bezahlung des Kapitals bereits geleistet worden ist, anbelangt, so sind dieselben im gerichtlichen Wege auszutragen.

Die vorstehende allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzleidekrets vom 4. April l. J. H. Z. 5834 zur eigenen Wissenschaft und Benehmen bei vorkommenden einzelnen Gesuchen um die Erfolgung von Verzugszinsen, mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß das Gubernium in Gemäßheit des ausdrücklichen allerhöchsten Befehles Seiner Majestät jeden anhängigen Fall hiernach seiner definitiven Erledigung zuführen wird.

Uebrigens bedarf es wohl keiner Erinnerung, daß der Staatsverwaltung der Ersatz der bezahlten Verzugszinsen an diejenigen Behörden oder Beamten vorbehalten bleibe, welche durch Eigenmächtigkeit oder Nachlässigkeit die Schuld daran tragen, wenn öffentliche Fonde solche Verzugszinsen zu bezahlen haben.

Gub. Dekret vom 6. Mai 1837, G. Z. 18297 an die k. Kreisämter, Oberbaudirekzion, Staatsbuchhaltung und das Fiskalamt.

123.

Kontroll-Maßregeln zur Verrechnung und Verwaltung des Gemeind-Vermögens der Städte und Märkte.

Obwohl die Magistrate und die leitenden Aemter alle zur Verrechnung und Verwaltung des Gemeindevermögens dienenden Rechnungsbücher für die unterstehenden verrechnenden und administrativen Organe zu bestätigen pflegen, so hat sich doch das k. k. Landesgubernium aus vielen Verhandlungen die Ueberzeugung verschafft, daß die ver-

rechnenden Beamten mit diesen Rechnungsbehelfen nach Willkühr vorgehen, sogar wesentliche Aenderungen mit denenselben vornehmen, und daß selbst Magistratsvorsteher es sich haben beigehen lassen, den Rechnungsführern, wenn diesen die bei dem Beginnen eines Militärjahres bestätigten Rechnungsbücher im Verlaufe des Jahres nicht entsprachen, sogar neue solche Bücher zu bestätigen, in welche sodann die Empfangs- und Ausgabsposten nachträglich oft für das ganze verflossene Jahr nach dem Gutdünken der Rechnungsführer eingestellt worden sind.

Da solche Dokumente keine Verläßlichkeit darbieten, und ein solcher Vorgang, selbst abgesehen von wirklichen Gefährdungen des Kommunalvermögens, unstreitig die Gelegenheit zu Unterschleifen herbeiführen kann; so hat das k. k. Landesgubernium beschlossen, zur Beseitigung aller Unzukömmlichkeiten die nachstehenden Kontrollmaßregeln, welche alle Gattungen der Städte und der Märkte in Böhmen betreffen, einzuführen.

1. Für eine jede Kassa, in welche die Einkünfte des städtischen oder des unter der öffentlichen Aufsicht stehenden Fondsvermögens (Kirchen-, Steuer-, Waisen-, Stiftungs-Armeninstituts-Spitalskassa) einfließen und für ein jedes einer besonderen Verrechnung unterliegende, den Kommunen gehörige Gefäll-Natural- und Materialamt (Kasten-, Fisch-, Berg-, Schicht-, Gewölb-, Tax-Waldamt u. s. w. Verrechnung der Roboten rc.) müssen abgesonderte Journale, Haupt-, dann Approbazions- oder Konferenzbücher geführt werden. In Ansehung der Führung dieser Behelfe und Bücher ist sich an die bisher dafür vorgeschriebene Art zu halten, nur für die königl. und Leibgedingstädte gibt der Zirkularerlaß des k. k. Landesunterkammeramtes vom 14. September 1835 Z. 8059 dießfalls die nähere be

sonders ausführliche Weisung. Alle diese Bücher (in deren Reihe auch die sogenannten wenigstens bei den k. und k. Leibgedingstädten bestehenden Abrechnungsbücher gehören), müssen von den sämmtlichen Magistraten der privilegirten königlichen, Leibgeding-, der k. Berg-, so wie der Schutzstädte; bei den unterthänigen Städten und Märkten, aber von den obrigkeitlichen Aemtern gehörig paraphirt, mit einem starken doppelten Faden durchgezogen, und dieser mit dem Magistratssiegel, bei den unterthänigen Städten und Märkten mit jenem des obrigkeitlichen Amtes in einer Art und mit einer solchen Vorsicht versehen werden, daß eine Auflösung, oder Verletzung des Fadens und Siegels nur die Folge absichtlicher Handlungen werden könne. Oberhalb des Magistratssiegels ist die Anzahl der im Buche befindlichen Bögen von dem Magistrate, oder bezugsweise obrigkeitlichen Amte zu bestätigen, und in der Klausel die Bezeichnung des Buches (z. B. Journal), des Zweckes desselben, (Kassa oder Gefäll, wozu dasselbe dient,) des zu benennenden Rechnungsführers oder kontrollirenden Organes und des Militärjahres, für welches das Buch dienen soll, deutlich einzubeziehen. Die Numerirung der Bögen muß auf jeder Blattseite geschehen, und dasselbe Individuum welches jene vornimmt, hat auch die eben erwähnte Klausel zu schreiben, wobei eine genaue Kollazionirung über die richtig geschehene Nummerirung einzutreten hat.

Auf der Außenseite des gebundenen oder gehefteten Buches ist die oben erwähnte nähere Bezeichnung desselben gleichfalls ersichtlich zu machen.

2. Alle diese in der angeordneten Art ausgefertigten und bestätigten Bücher ohne Ausnahme hat der betreffende Magistrat oder obrigkeitliches Amt dem vorgesetzten k. Kreisamte spätestens bis Ende September eines jeden Jahres

zur Einsicht und Vidirung vorzulegen, welches nach vorgenommener genauen Prüfung über die Richtigkeit der Nummerirung, Heftung und Klausulirung jedes solche Rechnungsdokument mit Gesehen und ohne Gebrechen befunden, bestätiget und mit dem kreisämtlichen Siegel versieht.

Damit das k. Kreisamt wisse, welche und wie viele der verschiedenen Bücher dasselbe jährlich, oder welche für einen längeren Abschnitt von Jahren z. B. bei Abrechnungsbüchern bestimmt sind, in gewissen Perioden zu bestätigen habe, so erhält die k. Staatsbuchhaltung in Betreff der ihr zugewiesenen k. Bergstädte und der zur Zensur zugewiesenen Fonde; das k. k. Landesunterkammeramt hinsichtlich der königlichen und Leibgedingstädte, dann die k. Buchhaltung der k. privil. Städte die Weisung dem k. Kreisamte binnen 4 Wochen ein genaues detaillirtes Verzeichniß darüber zu übersenden, welches das k. Kreisamt in Bezug auf die Munizipal-Städte von den obrigkeitlichen Aemtern und Magistraten abzuverlangen haben wird. Zur Erreichung der vollständigen Kontrolle über alle verschiedenartigen Verrechnungen bei den k. Bergstädten hat das k. Kreisamt ein Verzeichniß über alle bei diesen Städten befindlichen Fonde, Kassen und sonstigen Rechnungsämter, dann über die, hinsichtlich deren ordnungsmässigen Verrechnung bisher geführten Bücher sogleich abzufordern. Diese beiderseitigen Ausweise werden das k. Kreisamt von dem Stande der Dinge in eine genaue Kenntniß setzen, wo sodann bei allenfälligen Differenzien der Sache auf den Grund zu sehen, und die Schuldtragenden, welche sich wider Vermuthen das Auslassen einer Kassa u. s. w. zur Schuld kommen lassen, von dem k. Kreisamte mit Geldstrafen zu ahnden sind. Uiber die bestätigten Bücher, welche ohne Verzug wieder

zurück zu senden sind, hat das k. Kreisamt nach dem erhaltenen Verzeichnisse einen auf 10 Jahre berechneten alphabetischen Ausweis zu verlegen, und in demselben jedes eingelangte und bestätigte Dokument unter Angabe des Datums der Bestätigung verläßlich in einer Art vorzumerken, damit dasselbe auf Verlangen des k. k. Landesguberniums vorgelegt und die gepflogene kreisämtliche Amtshandlung erwiesen werden könne. Sollten bis Ende September nicht alle Bücher für das nächst folgende Militärjahr eingesendet worden seyn, so hat das k. Kreisamt die fehlenden durch Strafboten auf Kosten der Schuldtragenden abholen zu lassen.

Sind alle Bücher bestätiget, so hat das k. Kreisamt in diesem Verzeichnisse die jährliche Klausel unter Beidrückung des Siegels einzuschalten, daß dasselbe alle die oben bezeichneten Rechnungsbücher für das Jahr N. N. bestätiget, und den betreffenden Magistraten oder Aemtern zugestellt habe. Sollten Aenderungen im Rechnungswesen eintreten, andere oder mehrere Bücher eingeführt oder für neu entstehende Gefälle und Kassen auch neue Rechenbelege erfordert werden, so haben die betreffenden administrativen oder Rechnungsorgane, das k. Landes-Unterkammeramt, die k. Staatsbuchhaltung u. s. w. dem k. Kreisamte davon sogleich zur weiteren Berichtigung seines Ausweisses die umfassende Mittheilung zu machen. Auszüge aus diesen Ausweisen hat das k. Kreisamt jedem Kreiskommissär für den ihm zugewiesenen Bezirk, oder eine ihm eigends übertragene Untersuchung zu dem Ende zuzustellen, damit derselbe bei Bereisungen, Vornahme der Skontrirungen, Liquidazionen und sonstigen Kassauntersuchungen über die Materialen des Rechnungswesens, und der Verwaltungszweige bei der betreffenden Stadt die volle Kenntniß habe, und

gegen die unlauteren Versuche eines Rechnungsführers im voraus vollkommen gesichert sei.

3. Es ist die Pflicht des Magistrates und der Anwaltschaft, oder bezugsweise des betreffenden obrigkeitlichen Amtes mit aller Strenge darauf zu sehen, daß diese gehörig verlegten und bestätigten Bücher auch ordnungsmäßig nach den bestehenden Normen geführt, sonach jede vorkommende Post nach den betreffenden Rubriken gleich eingetragen und in die anderen Bücher (z. B. Haupt-Abrechnungsbücher) auf die vorgeschriebene Art übertragen werde.

Da die Sicherheit des Gemeind- und öffentlichen Vermögens wesentlich davon abhängt, daß jede Post der Einnahme oder Ausgabe oder der Durchführung, sogleich wie sie vorkömmt, Tag für Tag gehörig eingestellt werde, so hat die Anwaltschaft, welche ohnehin am Schluße jeder Woche die Kassenkontrirung vornehmen, und die Rentkassawochenzettel verfassen, außerdem ohnehin eine jede Einnahms- und Ausgabspost gleich wie sie zur Gebühr erwächst, in das von ihr vorschriftsmässig zu führende Approbazionsbuch eintragen soll, das Journal und die übrigen Bücher genau zu durchgehen und zu prüfen, ob alle in dieser Woche vorgekommenen Posten wirklich im Journal aufgenommen, und alle dort eingestellten Einnahmen und Ausgaben in das Haupt- und Abrechnungsbuch in den vorgeschriebenen Abstattungskolonnen wirklich einbezogen, sonach die vollständige Kassaordnung beobachtet worden sei. Die Anwaltschaft mit den Repräsentanten haben am Schlusse jeder Woche nach der eben angeordneten Vornahme dieser genauen Prüfung im Journale zu bestätigen, ob sie dieses und die Haupt- und Abrechnungsbücher in der Ordnung befunden haben, wofür sie verantwortlich und für den

wahrgenommenen entgegengesetzten Fall sogleich die Anzeige an den Magistrat, und bei unterthänigen Ortschaften auch an die obrigkeitlichen Aemter zu erstatten haben. Damit aber der Magistrat sich von dem Vollzuge überzeuge, hat auch der ökonomische Referent in Bezug auf die Gemeindkassen und Gefälle in den monatlichen Konferenzprotokollen über die Beobachtung dieses Verfahrens die detaillirte Anzeige zu erstatten. Der Magistrat selbst hat aber durch einen Magistratsrath unter Zuweisung der Anwaltschaft hiernach alle Monate eine ähnliche genaue Lustrirung vorzunehmen und es ist die geschehene Lustrirung und der Befund alle Monate von der abgeordneten Kommission im Journale bei dem Monatsjournale nach der oben gegebenen Weisung auszudrücken. In dem Hauptbuche ist bei jeder Hauptrubrik die geschehene Lustrirung mit Bezug auf die nähern Angaben im Journale ersichtlich zu machen und zu unterschreiben. Im Bezuge auf die Kirchenkassa ist der betreffende Benefiziat möglichst immer zur monatlichen Lustrirung beizuziehen.

Für die ordentliche monatliche Vornahme der Lustrirung aller Rechnungsbücher ist der Magistrat um so mehr verantwortlich, als es, wenn wirklich Anstände vorkommen, immer leicht ist, über diese erst vor kurzer Zeit vorgefallenen Rechnungsposten die schleunige und sichere Aufklärung zu erlangen.

4. In keinem dieser Rechnungsbücher darf irgend eine Radirung vorgenommen, Blätter herausgenommen oder eingeschaltet oder Posten und Daten unkenntlich gemacht werden. Ergibt sich irgend ein irriger Ansatz, so darf dieser nur in der Art verbessert werden, daß der alte Zifferansatz, leicht durchgestrichen, immer noch wohl erkennbar bleibt, wobei aber die Ursache der Zifferänderung

immer mittelst einer Anmerkung zu erläutern ist. Die Magistrate haben auf die genaue Beachtung dieser Vorschrift strenge zu sehen, und bei einer Verletzung derselben den Rechnungsführer sogleich zur standhaften Rechtfertigung um so mehr ziehen, und nach Befund das weitere Amt zu handeln, als jede Uibertretung dieser Anordnung einen gegründeten Verdacht gegen die Lauterkeit des Rechnungsführers erweckt, indem dieser bei einer aufrechten Gebahrung keine Ursache hat, zu Radirungen u. dgl. bedenklichen Unfügen die Zuflucht zu nehmen, und einen wirklichen Irrthum ohne alles Bedenken durch die Anmerkung auf die angeordnete Art abzuändern in der Lage ist.

5. Alle Rechnungsbücher ohne Ausnahme sind, insofern sie nicht wie die Original-Approbazions- und Konferenzbücher eine Beilage der zu erlegenden Rechnung selbst bilden, wie alle andern Konzepts-, Referats- und Expedizionsbögen wahre Aktenstücke, welche, da sie das Vermögen verrechnen, als wichtige Dokumente von den Magistraten sorgfältig in einem verschlossenen Behältnisse der Registraturen oder Archive aufbewahrt werden müssen. Gleich nach dem Erlage der Rechnung hat daher der Magistrat die Journale und Hauptbücher (die Abrechnungsbücher aber, welche für mehrere Jahre bestimmt sind, nach deren Ausfüllung und der Vorschreibung und Verlegung der neuen Abrechnungsbücher) von dem Rechnungsführer gehörig zu übernehmen, und wie andere Akten zu behandeln. Da alle von Beamten gelieferten Konzepte und Elaborate jeder Gattung das Eigenthum der betreffenden Obrigkeit sind, so dürfen diese Rechnungsbücher nach der gelegten Rechnung weder in den Händen der Rechnungsführer belassen, noch weniger aber diesen bei ihrem Dienstaustritte und zwar unter gar keinem Vorwande ausgefolgt, viel-

mehr muß der Magistrat und jeder neu eintretende Rechnungsführer sich die sichere Ueberzeugung verschaffen, daß bei dem Austritte eines verrechnenden Beamten alle von ihm gelegten Rechnungsbücher ohne Ausnahme vorhanden seien. Zu seiner Sicherheit und um allenfällige Aufklärungen über die oft später aufgedeckten Gebrechen aus seiner Verrechnung besonders im Falle eines Dienstesaustrittes geben zu können, bleibt es ohnehin jedem Rechnungsführer freigestellt, sich von diesen Rechnungsbelegen, insbesondere von dem Hauptbuche während dem Verlaufe des Jahres und von der Abgabe der betreffenden Rechnung einfache Abschriften zu nehmen. Wollte der Rechnungsführer, so lange er noch im Dienste steht, Einsicht in ein solches Rechnungsbuch aus der verflossenen Zeit nehmen, so kann ihm diese unter der gehörigen Vorsicht gestattet werden, der Magistrat haftet jedoch dafür, daß das Rechnungsbuch ohne Veränderungen wieder zurückgelange, daher derselbe sich davon die Ueberzeugung vor der Aufbewahrung in der Registratur zu verschaffen hat. Einem ausgetretenen Rechnungsführer darf die Einsicht in ein von ihm gelegtes Rechnungsbuch nur in der Gegenwart eines vom Vorstande dazu bestimmten Magistratsrathes und unter dessen strenger Aufsicht gestattet werden.

Uebrigens haben die Magistrate darauf zu sehen, daß die Rechnungsführer und die dazu berufenen Beamten die Rechnungsbücher während der Manipulazion selbst gehörig in Acht nehmen, vor Abnützung, Beschädigung, Verunreinigung und Mißbräuchen möglichst verwahren und vor jedem Verluste sichern. Sollte der Verlust eines solchen in der Manipulazion befindlichen Buches wider alles Vermuthen doch eintreten, so ist hievon sogleich die An-

zeige an das k. Kreisamt zum Behufe einer strengen Untersuchung zu erstatten, weil der Verlust eines solchen nur in der Amtskanzlei befindlichen Aktenstückes in der Regel ein Bedenken gegen den Rechnungsführer erregt. Hierüber hat das k. Kreisamt nach dem Befunde das erforderliche Amt zu handeln, und diesen Fall zur Kenntniß der administrativen Behörde zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß wenn ein Schuldtragender nicht ausgemittelt werden könnte, der betreffende Rechnungsführer, welchem wenigstens der Mangel an Fürsorge für die gehörige Verwahrung dieser wichtigen Dokumente zur Last fällt, die Kosten für diese Untersuchung zu tragen habe.

6. Endlich wird angeordnet, daß jeder Rechnungsführer über seine Geschäftsführung, die dahin einlangenden Eingaben und Zuschriften über die erhaltenen Dekrete, erstatteten Berichte u. s. w. ein ordentliches Geschäftsprotokoll mit den gewöhnlichen Rubriken:

a) für die Geschäftszahlen in chronologischer Ordnung b) für die Bezeichnung des Gegenstandes c) der Erledigungsort d) Tag der Erledigung e) Bezeichnung des Registratursfaszikels zu führen, dieses vierteljährig abzuschließen, und dem vorgesetzten Magistrate zur Einsicht vorzulegen habe, welcher dasselbe genau zu prüfen und die erforderlichen Erinnerungen zu machen hat.

Diese Protokolle, so wie alle Eingaben und Konzepte gehören sodann in die betreffende Abtheilung der Registratur und müssen nach dem eingeführten Sisteme gehörig geordnet werden. Das k. Kreisamt erhält die Weisung, diese Verordnung allen im dortigen Kreise befindlichen Städten und Märkten ohne Verzug mitzugeben, sie im Namen des k. k. Landesguberniums zur genauesten

Beobachtung dieser Vorschriften anzuweisen, und in dieser Beziehung zu kontrolliren, so wie bei wahrgenommenen Uebertretungen zur pünktlichsten Befolgung mit Nachdrucke zu verhalten.

Gub. Verordnung vom 6. Mai 1837, G. Z. 22117 an die k. Kreisämter.

124.

Erneuerte Vorschrift hinsichtlich der Eintreibung der Aktiv-Reste der Städte.

Mit dem Gub. Dekrete vom 8. April 1836 Z. 2154 *) wurden den Magistraten der k. freien, k. Leibgeding- und k. Bergstädte erneuerte und verschärfte Weisungen in Betreff der Eintreibung der Gemeind-Aktivreste hinausgegeben, und zugleich die Einsendung vierteljähriger Ausweise über den Fortgang dieses Eintreibungsgeschäfts angeordnet.

Aus vielfältigen Verhandlungen wurde jedoch die unangenehme Wahrnehmung gemacht, daß bei den meisten Städten der Stand der Aktivreste statt sich zu vermindern, eine immer bedeutendere Höhe erlange, und daß die obbesagten Ausweise entweder gar nicht oder nur äußerst saumselig und mit bedeutender Ueberschreitung der vorgeschriebenen Frist eingesendet werden.

Da man diesen äußerst sträflichen, den betreffenden Stadtgemeinden zum größten Nachtheile gereichenden Saumsal und Indolenz der Magistrate nicht länger dulden kann, so haben die k. Kreisämter den Magistraten der oberwähnten Städte die Anfangs berührte Verordnung wiederholt in Erinnerung zu bringen, deren genaueste

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 522.

Nachachtung anzuempfehlen und insbesondere die darin enthaltene Androhung, daß alle durch ihr Verschulden uneinbringlich gewordenen Rückstände ihnen unnachsichtlich zur Last fallen werden, mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß der Vollzug dieser Androhung in vorkommenden Fällen strengstens überwacht und in Ausführung gebracht werden wird.

Um insbesondere die richtige Einsendung der bemerkten Quartalausweise zu bewerkstelligen, haben die k. Kreisämter sich sogleich von den Magistraten den Nachweis liefern zu lassen, ob und inwieweit dieselben bisher dieser Verpflichtung nachgekommen sind; den allenfalls noch im Rückstande Befindlichen sind kurze Fristen zur Einsendung dieser Ausweise zu bestimmen und im Nichteinhaltungsfalle Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen. Für die Folge haben aber die k. Kreisämter eine eigene Vormerkung zu verlegen, worin diejenigen Städte, welche diese Quartalausweise einzusenden haben, die Zeit, wann solche vorzulegen sind, und wann selbe wirklich abgesendet wurden, ersichtlich zu machen, und die richtige Einhaltung der Termine genau zu überwachen ist. Die Magistrate der k. freien und k. Leibgedingstädte haben gleich nach Verlauf eines jeden Quartals sich bei dem k. Kreisamte auszuweisen, daß sie die Aktivrestenausweise dem k. Unterkammeramte richtig übersendet haben; die Magistrate der k. Bergstädte haben diese Ausweise ohnehin mittelst der k. Kreisämter an die k. k. Staatsbuchhaltung zu übermitteln. Sollte nun ein oder der andere Magistrat die bestimmte Frist nicht einhalten, so hat das k. Kreisamt denselben wegen dieses Saumsals sogleich zu einer Geldstrafe zu verurtheilen, eine neuerliche Frist zu bestimmen, und wenn auch diese überschritten würde, die

Geldstrafe zu verdoppeln; wenn auch diese verschärfte Zwangsmaßregel keinen Erfolg hätte, so ist dieser Fall zur hierortigen Kenntniß und weiteren Entscheidung vorzulegen.

Für die genaue Beachtung der gegenwärtigen Vorschrift werden die k. Kreisämter selbst verantwortlich gemacht und zur genauen Ueberwachung der Magistrate in der Förderung des Renntresteneintreibungsgeschäftes wiederholt aufgefordert.

Gub. Verordnung vom 8. Mai 1837, G. Z. 20279 an die k. Kreisämter mit Ausnahme Budweis.

125.

Regulirung der Steuer-Abfuhrs-Tage.

Es ist zwar den Kreisämtern in besondern Fällen aufgetragen worden, eine strenge Regulirung der Steuerabfuhrstage vorzunehmen. Demungeachtet kommen häufig Fälle vor, wo die Liquidirung der Steuerabfuhrstage den Steuerrechnungsführern willkührlich überlassen ist. Um nun die Steuerpflichtigen vor jeder willkührlichen Ueberbürdung von Seite der Rechnungsführer zu verwahren, und den vielfältigen Schreibereien, welche derlei willkührliche Liquidirungen bei der Steuerrechnungsrevision veranlassen, zu begegnen, werden die k. Kreisämter hiemit aufgefordert, die Steuerabfuhrstage sogleich zu reguliren. Diese Regulirung hat jedoch nur bei jenen Dominien und Städten einzutreten, wo sich die bisherige Verrechnung der Steuerabfuhrstage auf eine ausdrückliche Bewilligung nicht gründet. Damit nun die Kreisämter über die bereits bewilligte oder nicht bewilligte Passirung der Steuerabfuhrstage die Kenntniß erlangen, ist denjenigen Dominien und Städten, von welchen Steuerrechnungen erlegt werden, aufzutragen, die bisher verrechneten Steuerab-

fuhrstage durch spezielle Bewilligungen nachzuweisen. Bei denjenigen Dominien, welche diesen Ausweis nicht liefern können, muß die bisherige Verrechnung der Steuerabfuhrstage umständlich aufgeklärt werden.

Mit Rücksicht auf dieses Ergebniß hat sodann der k. k. Herr Kreishauptmann die Steuerabfuhrstage selbst zu bemessen und zu bestimmen. Dabei muß auf die Distanz dann die Lokalverhältnisse und sonstige Umstände, welche die Steuerabfuhr erleichtern oder erschweren, Bedacht genommen werden. Auch muß genau erwogen werden, wie viel Steuerabfuhrstage der Rechnungsführer in Sommer und Wintermonaten unumgänglich nothwendig hat. Diese Bemessung muß von dem k. k. Herrn Kreishauptmann mit der strengsten Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden, weil diese zu bewilligenden Steuerabfuhrstage für die Zukunft zur unabänderlichen Norm zu dienen haben werden.

Bei denjenigen Dominien und Städten, wo die Steuerabfuhrsquoten unbedeutend sind, ist die Steuerabfuhr nach dem Sistemalpatente zur Erleichterung der Kontribuenten durch sichere Boten, Richter und Geschworne besorgen zu lassen, den Steuerrechnungsführern aber bloß einige Monate im Jahre zu bestimmen, wo sie mit der Steuerabfuhr zur Richtigkeitspflege persönlich zu erscheinen haben.

Ueber die bereits bewilligten und die dermal zu bemessenden Steuerabfuhrstage, dann über die von dem k. Kreisamte sonst getroffenen Verfügungen ist ein Ausweis in alphabetischer Ordnung zu verfassen, und solcher längstens bis zum letzten Juli l. J. vorzulegen.

Sub Verordnung vom 9. Mai 1837, G. Z. 17657 an die k. Kreisämter.

126.

Vorschrift über die Feier des allerhöchsten Namensfestes Seiner k. k. Majestät des Kaisers.

Um eine Gleichförmigkeit in Beziehung auf die Feier des Allerhöchsten Namensfestes Seiner Majestät des Kaisers in sämmtlichen Provinzen zu erzielen, haben Seine Majestät mit Allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 5. l. M. anzuordnen geruhet, daß diese künftig auf eine kirchliche Feierlichkeit beschränkt werde.

Hievon setze ich die k. k. Herrn Kreishauptleute in Folge Hofkanzlei-Präsidialdekrets vom 6. l. M. P. H. Z. 658 zur weiteren Verfügung in die Kenntniß.

Gub. Präs. Dekret vom 10. Mai 1837, G. P. Z. 3108; an k. k. Herrn Kreishauptleute, den k. k. Herrn Stadthauptmann, den prager Bürgermeister und die Konsistorien.

127.

Bewilligung der Sammlungen von den Akatholiken zur Erbauung ihrer Bet-, Schulhäuser und Pastorswohnungen im Auslande.

Ueber eine, in Betreff der Geldsammlungen im Auslande für akatholische Gemeinden zum Behufe der Erbauung ihrer Bethäuser und Pastorswohnungen erstattete Anfrage hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekret vom 13. April l. J. H. Z. 5659 Nachstehendes erlassen:

„Da die Akatholiken zur Bestreitung ihrer Kultus-Auslagen auf die Beiträge ihrer eigenen Gemeindeglieder beschränkt sind, und vom Staate keine Dotazion erhalten; so kann es denselben künftighin auch nicht untersagt werden, im Auslande unter ihren Glaubensgenossen Kollekten, Behufs der Erbauung ihrer Bethäuser und Pastorswoh-

nungen zu veranlassen, und sich um Unterstützungsbeiträge zu diesem Behufe aus dem Auslande zu bewerben."

„Diese Erlaubniß war den akatholischen Gemeinden schon mit dem, in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung Wailand Kaiser Joseph unterm 6. März 1782 H. Z. 235 erlassenen Hofdekrete mit dem Bedeuten zugestanden worden, daß diese Sammlungen zum Behufe der Bet- und Schulhäuser, und der Unterhaltung der Pastoren veranstaltet werden dürfen."

Es hat sonach auch künftighin bei der dießfalls bisher beobachteten Uebung zu verbleiben, wornach auch die k. Kreisämter bei vorkommenden Fällen sich zu benehmen haben werden.

Gub. Dekret vom 11. Mai 1837, G. Z. 20400 an die k. Kreisämter zu Bidschow, Bunzlau und Chrudim.

128.

Bestimmungen über die Vorladung der Feldnachbarn zu einer Freifahrungs-Kommission, und über die ihnen hiezu einzuräumende Frist.

Um in Beziehung der so wichtigen Verhandlung in Berglehns-Ertheilungen bei allen k. k. Berggerichten ein gleiches Verfahren beobachtet zu wissen, findet die k. k. Hofkammer in Münz und Bergwesen mit Dekret vom 20. April l. J. H. Z. 1161 zur unabweichlichen Norm für die Zukunft zu bestimmen:

1. daß überhaupt in allen Fällen, in denen bei einkommenden Lehenswerbungen, Feldnachbarn vorhanden sind, dieselben zur Freifahrungskommission vorzuladen sind;

2. daß vor der Abhaltung der Freifahrungskommissionen keine Verhandlungen über die Zulässigkeit der Lehens-

ertheilung mit den Nebengewerken, oder sonstige Abforderungen von Aeußerungen zu veranlassen seien, indem die Freifahrungskommission jene gerichtliche Amtshandlung ist, vor welcher die Einsprüche der Nachbarsgewerken aufzunehmen sind, und daß

3. den Nebengewerken in der Vorladung zur Freifahrungskommission ein solcher Termin vorzuschreiben ist: daß ihnen ohne der beiläufig zu berechnenden Zustellungszeit eine Frist von 8 Wochen offen bleibe.

Von dieser Verordnung haben die k. Berggerichte sämmtliche denselben unterstehende königliche und grundobrigkeitliche Substituzionen zu verständigen.

Gub. Dekret vom 11. Mai 1837, G. Z. 22235 an die k. Berggerichte zu Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mieß.

129.

Behandlung der ausländischen Militär-Individuen bei ihrem Eintritte in das k. k. Gebiet.

Nach einem mir zugekommenen Schreiben vom 29. April l. J. hat der Herr Polizeipräsident aus Anlaß eines speziellen Falles, daß es einem aus dem Auslande gebürtigen Abenteuerer, welcher früher in seiner Heimat Militärdienste leistete, in Folge der von einigen Militär-Platzkommanden erhaltenen Paßvisen gelungen ist, unbeanständet mehrere Provinzen der k. k. Monarchie zu durchstreichen, den Herrn Präsidenten des k. k. Hofkriegsrathes angegangen, den betreffenden k. k. Militär-Behörden die bestehende Norm, zu Folge welcher ausländische Militärs bei ihrem Eintritte in das k. k. Gebiet der Zivil-Jurisdikzion unterstehen, und Militär-Platz-Kommanden zur Vidirung der Päße solcher Ausländer keineswegs ermächtiget sind, in Erinnerung zu bringen,

und dieselben anzuweisen, in Zukunft alle in die obige Kathegorie gehörigen Ausländer den politischen und Polizeibehörden zur vorschriftsmässigen Paß- und sonstigen Behandlung zuzuweisen.

Da der k. k. Hofkriegsrath diesem Ansinnen entsprochen hat, so werden die ꝛc. zur Wissenschaft und angemessenen Verständigung der Unterbehörden hievon in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Präs. Dekret vom 12. Mai 1837, G. P. Z. 3169 an die k. k. Herren Kreishauptleute, den Herrn Stadthauptmann und und den Herrn Hofrath Oberhauser.

130.

Ausdehnung des Verbots der Theilnahme montanistischer Beamten an dem Bergbaue, auf das Montan- und Salinen-Forstpersonale.

Ueber eine vorgekommene Anfrage ob das höhere und mindere Montan- und Salinen-Forstpersonale von jeder Theilnahme an Bergbau-Unternehmungen auszuschließen seie, hat die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen mit Dekret vom 15. April l. J. H. Z. 3036 zu bestimmen befunden: daß alle auf den Verbot des Bergbaubetriebes oder der Theilnahme an demselben von montanistischen Beamten, Bezug habenden Verordnungen, auch für das höhere und mindere Montan- und Salinen-Forstpersonale zu gelten haben.

Welche Verordnung das k. k. Berggericht dem dortigen Bergoberamte, zur weitern Kundmachung an das demselben unterstehende Forstpersonale auch mitzutheilen hat.

Gub. Dekret vom 13. Mai 1837, G. Z. 22857 an die Berggerichte zu Przibram, Joachimsthal, Kuttenberg und Mieß.

131.

Bestimmungen über die Erwerbung eines Bergbaueigenthums von geistlichen Korporazionen.

Aus Anlaß der von einem k. Berggerichte gestellten Anfrage: ob dem Amtsverwalter eines Stiftes die für dasselbe angesuchte Schurflizenz ertheilt werden dürfe, hat die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen mit Dekret vom 28. April l. J. H. Z. 2698 erwiedert: daß, da Stifte und Klöster nach dem Hofdekrete vom 20. April 1781 Z. 1787 die persönliche Fähigkeit besitzen, Bergwerke bauen, und Berganthéile cum apertinentiis kaufen und besitzen zu dürfen, und diese Korporazionen nur hinsichtlich der Erwerbung der Eigenthumsrechte auf einen Bergbau durch Erbschaft oder Schenkung durch das Amortisazionsgesetz beschränkt sind, dergleichen Ansuchen zu willfahren, und den geistlichen Korporazionen überhaupt jede unmittelbare oder mittelbare Erwerbung eines Bergeigenthums mit der einzigen angeführten Ausnahme zu gestatten ist.

Gub. Dekret vom 16. Mai 1837, G. Z. 23364 an die Berggerichte zu Przibram, Joachimsthal, Kuttenberg und Mieß.

132.

Anwendung der aufgestellten Modalitäten über die Leistung von Dienstkauzionen auf die Beamten der öffentlichen politischen Fonds.

Im Nachhange zu der unterm 14. April l. J. G. Z. 16132 bekannt gemachten Verordnung der k. k. Hofkammer vom 10. März 1837 H. Z. 8889*) über die Modalitäten der Leistung der Dienstkauzionen der dazu verpflichteten

*) In diesem Bande S. 166 Nr. 93.

Beamten wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzleidekrets vom 20. April l. J. H. Z. 8027 zur Wissenschaft und weitern Veranlassung bekannt gemacht, daß diese auf die allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1837 gegründete Norm auch bei Beamten der öffentlichen politischen Fonds, sofern sie zur Kauzionsleistung verpflichtet sind, in Anwendung zu kommen hat.

Gub. Dekret vom 18. Mai 1837, G. Z. 22438 an alle untergeordneten Behörden.

133.

Erläuterung der Thorsperr-Ordnung in Prag.

In Folge gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Generalkommando wurde aus Gefälls- und Polizei-Rücksichten für zweckmässig erachtet, daß vom 1. Juni l. J. angefangen, das Korn-, Neu- und Spitelthor, so wie das Augezder Thor hier in Prag nach Mitternacht gänzlich gesperrt, und nur für Estaffeten, Kouriere, Posten, Hebammen und für Individuen in ihren Berufspflichten nach dieser Zeit geöffnet werden sollen, das Roßthor hingegen, so wie bisher die ganze Nacht zur Erleichterung der Passage offen belassen, und hinsichtlich des Karlsthors die bisherige Ordnung beibehalten sei.

Von dieser theilweisen Abänderung der Thorsperre werden die k. Kreisämter ꝛc. zur veranlassenden Verständigung der um Prag liegenden Dominien in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Verordnung vom 19. Mai 1837, G. Z. 23397 an den berauner, kaurzimer und rakonitzer Herrn Kreishauptmann, den Herrn Hofrath und prager Stadthauptmann, und den Herrn Appellazionsrath und prager Bürgermeister.

134.

Vorschrift über die Leitung und Uiberwachung der Trivial-Schulen in den Festungen Theresienstadt und Josephstadt.

Nach den dargestellten Verhältnissen müssen zwar die Trivialschulen in den beiden Festungen, Theresien- und Josephstadt, als Zivilschulen angesehen, und nach den Vorschriften der politischen Schulverfassung behandelt werden; wornach dieselben auch eigentlich den betreffenden Zivil-Ordinariaten unterstehen; allein in diesen beiden Festungen besteht noch keine Zivil-Pfarre, sondern die Seelsorge wird sowohl für das Militär, als für die Zivilpersonen gemeinschaftlich von der Militärgeistlichkeit ausgeübt, und in diesen Schulen wird sonach gemäß §. 1 der politischen Schulverfassung nicht nur der Religionsunterricht von den Militärseelsorgern ertheilt, sondern auch die unmittelbare Aufsicht über dieselben geführt.

Da die Militärseelsorger ausschließlich dem apostolischen Feldvikariate unterstehen, und dieselben als unmittelbaren Vorsteher dieser Schulen angesehen werden müssen; so wurde im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei- und dem k. k. Hofkriegsrathe mit dem Studienhofkommissionsdekrete vom 25. März l. J. H. Z. 1905 angeordnet, daß die Leitung und Uiberwachung dieser Schulen von Seite der Zivil-Ordinariate auf so lange als dort keine Zivil-Seelsorger angestellt sind, nicht unmittelbar, sondern wie bisher, und wie es auch bei Militär-Aushilfen von Seite der Zivil-Seelsorger sonst zu geschehen pflegt, in der Art Statt habe, daß die Schulverhandlungen jederzeit im Wege des Feldvikariates oder des betreffenden Feldsuperiorates bewerkstelliget, die erforderlichen Berichte und Ausweise den Ordinariaten gehörig zur Hand gegeben, und die Schulprüfungen, so wie

andere Verhandlungen mit Intervenirung der Ordinariate geschehen. Wogegen der k. k. Hofkriegsrath und respektive das apostolische Feldvikariat versichert, alle Sorgfalt anzuwenden, auf daß die fraglichen Schulanstalten nach Vorschrift der politischen Schulverfassung möglich befördert und den Ordinariaten zur indirekten Oberleitung dieser Schulen der gehörige Vorschub geleistet werde.

Wovon die bischöflichen Konsistorien zur Wissenschaft, Verständigung der Schuldistriktsaufsicht und Nachachtung, so wie die k. Kreisämter zur Wissenschaft verständiget werden.

Gub. Dekret vom 21 Mai 1837, G. Z. 17386 an die Konsistorien und Kreisämter zu Leitmeritz und Königgrätz.

135.

Verbot der Annahme der von fremdem Regierungen ausgeprägten halben und viertel Kronthaler.

Nach dem in Gemäßheit der Gub. Zirkularverordnung vom 16. August 1816 G. Z. 35299 *) bekannt gemachten Münztariffe haben nur die k. k. österreichischen Niederländer ganzen Kronenthaler zu 2 fl. 12 kr., die halben zu 1 fl. 6 kr., und die vierteln zu 33 kr. den gesetzlichen Umlauf, und sind nach dieser Werthsbestimmung bei den Zahlungen an die Staatskassen und eben so auch von Privaten anzunehmen.

Bei dem Umstande, wo von mehreren Regierungen die halben und viertel Kronenthaler entweder ganz verrufen oder im Zahlwerthe herabgesetzt worden sind, hat die k. k. Hofkammer nach dem Inhalte eines Präsidialschreibens vom 10. Mai l. J. H. Z. 2803

*) Im 1. Band der Gesetzs. Böhmens Seite 465.

in der Absicht, um dem allenfälligen Einströmen dieser Münzen vorzubeugen, es nothwendig gefunden, auf die Bestimmungen des erwähnten Münztarifes wiederholt aufmerksam zu machen, wornach die von den fremden Regierungen ausgeprägten halben und viertel Kronenthaler keinen gesetzlichen Umlauf haben, und daher bei den an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen, so wie von den Privaten nicht angenommen werden dürfen.

Diese Anordnung wird demnach zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gub. Präs. Kundmachung vom 22 Mai 1837. G. P. Z. 3264.

136.

Bestimmungen über die Erhaltung und Nachschaffung der Militär-Schilder-Häuser.

Der k. k. Hofkriegsrath hat unterm 10. März l. J. der k. k. Hofkammer eröffnet, daß die Militärverwaltung auf jede Vergütung für die von den Fortifikatorien beigeschafften, an die Kameral- und politischen Behörden überlassenen Militärschilderhäuser verzichtet, und daß bereits die entsprechenden Weisungen an die Generalkommanden ergangen sind.

Mit dem dießfalls herabgelangten Hofkammerdekrete vom 3. l. M. H. Z. 19078 ist die Landesstelle angewiesen worden, Sorge zu tragen, daß diese Schilderhäuser denjenigen Fonds, zu deren Sicherheit die aufgestellten Wachen dienen, überwiesen werden, damit in Voraus jedem Streite über die Verpflichtung zur künftigen Erhaltung oder Nachschaffung derselben vorgebeugt werde.

Gub. Dekret vom 22. Mai 1837, G. Z. 23365 an das kaurzimer, berauner und königgrätzer Kreisamt, den prager Magistrat, die Oberpostverwaltung, Strafhausverwaltung, das Münzamt und Versatzamt.

137.

Behandlung der Spielkarten, wenn hierauf die Jahreszahl des Fabrikanten mit jener des Stempels nicht übereinstimmt.

Es ist der Fall vorgekommen, daß einigen Handelsleuten Spielkarten aus dem Grunde beanständet wurden, weil die darauf befindliche Jahreszahl des Fabrikanten, bevor noch jene Karten zur Stemplung gelangten, mit der Jahreszahl des aufzudrückenden Stempels durch Korrektur in Einklang gebracht wurde.

Nachdem sich Zweifel ergaben, wie solche Fälle nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu behandeln seien, fand sich die k. k. Hoffammer laut Dekrets vom 25. April l. J. H. Z. 18054 zur folgenden Entscheidung veranlaßt:

Die mit dem 51. §. des allerhöchsten Stempelpatents vom 5. Oktober 1802 *) angeordnete Privatbezeichnung der Spielkarten bezweckt nicht bloß die Unterscheidung des inländischen Ursprungs derselben, sondern auch die Sicherstellung der bei Gelegenheit der ämtlichen Bezeichnung zu entrichtenden Abgabe, für welchen letztern Zweck insbesondere die Beisetzung der Jahreszahl nicht unwichtig ist.

Rücksichtlich dieser Bezeichnung treten also beide im Strafgesetze über Gefällsübertretungen §. 401 Z. 1 lit. a et b aufgeführten Bedingungen ein, und die vorkommenden Spielkarten, welche nach den §§. 51 und 54 des erwähnten Stempelpatentes einem Anstande unterliegen, sind daher den §§. 376 und 401 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen gemäß zu behandeln.

---

*) Im 18. Band der politischen Gesetzs. weiland Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 173.

Uebrigens machte die k. k. Hofkammer noch auf eine andere Folge aufmerksam, welche der Mangel an Uebereinstimmung dieser Bezeichnung mit dem Stempel nach sich ziehen kann.

Stimmt die Jahreszahl der Privatbezeichnung nicht mit jener des Stempels überein, so liegt der Verdacht vor, daß der Gewerbtreibende den Stempelbeamten entweder bei der Stemplung hintergangen, oder ihn zu einer Pflichtverletzung verführt habe.

Würde aber die Jahreszahl umgeändert, so wird durch diese Aenderung die Bezeichnung selbst unächt. Es sind daher, wenn nicht die obwaltenden Verhältnisse die vollständige Aufklärung gewähren, die in der Zoll- und Staatsmonopolsordnung §§. 323 und 324 Z. 1 vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden, um den Gewerbtreibenden zu der ihm nach §. 317 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung obliegenden Ausweisung des Ursprungs zu verhalten, was ihn nicht nur einer Verhandlung unterwirft, sondern auch, wenn er einen Unterschleif verübt hätte, empfindlichen Strafen aussetzt.

Hiernach werden die im §. 51 des Stempelpatents enthaltenen Bestimmungen, selbst abgesehen von dem § 408 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, einer wirksamen Sankzion nicht entbehren.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 22. Mai 1837, Z. 13446.

138.

Gerichtsbarkeit der Eisengußwerke.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob die Eisengußwerke der Montanjurisdikzion unterstehen oder nicht, hat die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen

gemäß Dekrets vom 4. Mai l. J. H. Z. 2370 zu beschließen befunden: daß die Eisengußwerke, welche das von den Hochöfen kommende Roheisen umschmelzen und in Gußwaaren umstalten, eben so wie andere Werke, welche das Roheisen umarbeiten, der Jurisdikzion der Berggerichte unterstehen, von welchem Beschluße dieselben zur Darnachachtung und Verständigung der denselben unterstehenden gewerbsverleihenden Behörden, Berggerichtssubstituzionen und betreffenden Gewerke in Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 22. Mai 1837, G. Z. 24206 an die k. Kreisämter und Berggerichte.

139.

Bezeichnung der Gegenstände, welche zu stempeln und in die über die zum Gebrauche der Dampfmaschinen auszufertigende Bewilligung aufzunehmen sind.

Im §. 4 des in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. März 1831 und des Hofkanzleidekrets vom 31. März 1831 Z. 7627 ergangenen Gubernialzirkulars vom 18. April 1831 Z. 14695 *) über die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen ist vorgeschrieben, daß sowohl der Hebelarm des Sicherheitsventils als auch das Gewicht selbst bei der Untersuchung der Maschine von der Untersuchungskommission mit einem Stempel zu versehen und der Hebelarm des Sicherheitsventils so einzurichten sei, daß das an demselben hängende Gewicht wohl näher gegen das Hipomochlium gerückt, aber nicht weiter davon entfernt werden kann, als der höchsten Belastung zugehört.

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 144.

Das Wiener politechnische Institut hat jedoch bei Gelegenheit einer Dampfkesseluntersuchung aufmerksam gemacht, daß diese Vorsichtsmaßregel durch die Streckung des Hebelarmes sehr leicht unwirksam gemacht werden könne, ohne daß hierbei der angebrachte Stempel verletzt werde.

Um nun dieser Umgehung der Vorschrift vorzubeugen, hat die k. k. Hofkanzlei mit Dekrete vom 6. Mai l. J. H. Z. 8258 verordnet, daß nebst der Stemplung des Hebelarmes, des Sicherheitventils und des an demselben hängenden Gewichts bei den Dampfmaschinen, auch noch die Dimensionen des Hebels und zwar vom Hipomochlium bis zu jenem Punkte, mit welchem der Hebel auf das Sicherheitsventil drückt, dann vom Hipomochlium bis zum Aufhängpunkte des gehörig adjustirten Gewichts zu verzeichnen und in die zum Gebrauche der Dampfmaschinen auszufertigende Bewilligung zur unverbrüchlichen Richtschnur aufzunehmen seien.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft verständiget werden.

Gub. Dekret vom 23. Mai 1837, G. Z. 23993 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft, Oberbaudirekzion, und die Direkzion des ständisch-technischen Instituts.

140.

Erläuterung des §. 543 Z. 1 des Gefälls-Strafgesetzbuches bezüglich der Befugniß der ausübenden Gefällsämter zur Annahme der Ablassungen vom gesetzmäßigen Verfahren.

Aus Anlaß einer Anfrage über die Anwendung des §. 543 Z. 1 Gefälls-Straf-Gesetzbuches, hat die k. k. Hofkammer mit dem Hofdekrete vom 12. Mai 1837 H. Z. 54710 Folgendes zu erinnern befunden:

Die zur Einhebung der Zölle oder der Verzehrungssteuer, oder zu den Amtshandlungen der Waarenkontrolle bestellten Gefällsämter sind zur Erhebung des Thatbestandes und Untersuchung bei mindern Straffälligkeiten, dann in andern Fällen zu den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Amtshandlungen nicht bloß für die Uebertretungen, welche das Zoll- oder Verzehrungssteuergefäll berühren, sondern überhaupt für alle Gefälle durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 514 bestellt. Aus dieser Bestimmung in Verbindung mit dem §. 543 Z. 1 fließt, daß die den gedachten Aemtern verliehene Ermächtigung zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren sich nicht bloß auf die Uebertretungen, die gegen das Zoll- oder Verzehrungs-Steuergefäll gerichtet sind, sondern überhaupt auf alle Gefällsübertretungen, für die das gedachte Strafgesetz wirksam ist, bezieht, soweit die zur Gewährung der Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind. Andere im §. 514 des Gefälls-Straf-Gesetzbuches nicht genannte Gefällsämter können hingegen die Befugniß zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren nur rücksichtlich der Uebertretungen gegen dasjenige Gefäll ausüben, für welches sie bestellt sind, z. B. die Postämter für die Uebertretungen der Postvorschriften, die Lotto-Aemter für die Lottogefällsübertretungen u. dgl.

Diese Weisung wird den unterstehenden Aemtern zur Darnachachtung bekannt gemacht.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 24. Mai 1837, Z. 14272.

141.

Bestimmungen über die Auswanderung österreichischer Unterthanen in den Freistaat Krakau.

Laut Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 21. März l. J. ist der Freistaat Krakau dahin beschränkt, keinen Unterthan der drei Schutzmächte, als Bürger oder Insassen aufzunehmen, der nicht die förmliche Befugniß seiner Regierung nach dem Krakauischen zu übersiedeln, beibringt; — unbefugte Auswanderer aber zurückzuweisen.

Der Senat der freien Stadt Krakau hat nun im diplomatischen Wege das Ansinnen gestellt, daß auch österreichischen Unterthanen die Auswanderungsbewilligung in das Gebiet des Freistaates nur nach vorhergegangener Ausweisung mit der dießfälligen Aufnahmsbewilligung des Senats ertheilt werden möge.

Obgleich nach dem allgemeinen, aus dem Auswanderungs-Patente vom Jahre 1832 *) erhellenden Grundsatze, die hierländige Auswanderungs-Bewilligung keineswegs an eine vorläufig zu erwirkende und anzuweisende Aufnahme des Auswandernden von Seite eines andern Staates, gebunden ist; so fordern doch die traktatmässigen und speziellen Verhältnisse des Schutzstaates Krakau hier eine besondere Rücksicht.

Im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei wird daher dem Gubernium mit Hofkanzleidekrete vom 13. April l. J. H. Z. 8354 zur maßnehmigen Wissenschaft, für den vorkommenden Fall eines bewilligt werdenden, ausdrücklich auf das Krakauer

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 176.

Gebiet gerichteten Auswanderungsgesuches, bekannt gegeben: daß in diesem Falle die Partei anzuweisen ist, die Aufnahmszusicherung des Senats sich vorläufig zu verschaffen.

Zur Wissenschaft genommen am 24. Mai 1837, G. Z. 21651.

142.

Uiberwachung der Apotheken rücksichtlich des Vorhandenseyns des aus dem eingetrockneten Milchsafte der Salatpflanze bereiteten Lactucariums.

Die k. k. Kreisämter werden angewiesen, denjenigen, welchen die Ueberwachung der Apotheken obliegt, und welche darauf zu sehen haben, daß jeder Apotheker die ächten, nach der bestehenden Pharmakopoe bereiteten Arzneimittel vorräthig halte und dispensire, zu bedeuten, daß sie ihr Augenmerk auch darauf zu richten haben, ob in den Apotheken ein ächtes, aus dem eingetrockneten Milchsafte der Salatpflanze bereitetes lactucarium vorhanden sei, und nicht statt desselben das minder wirksame Präparat aus dem eingedickten Safte dieser Pflanze vorräthig gehalten und dispensirt werde.

Nicht minder aber sind auch die Apotheker hiernach entsprechend zu belehren.

Gub. Verordnung vom 25 Mai 1837, G. Z. 24923, an die k. Kreisämter und die medizinische Fakultät.

143.

Errichtung zweier Privatmautstazionen in den Orten Serowitz und Obercerekwe.

Das Gubernium hat im Einverständnisse mit der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung die provisorische Errichtung zweier Privatmautstazionen auf der von Platz

über Neuhaus nach Iglau leitenden Kunststrasse, und zwar in den Orten Serowitz und Obercerekwe, unter Festsetzung der ersten Tarifsklasse für jede Stazion bewilligt, und es sind die Mautgebühren vom 15. Juni l. J. beginnend einzuheben.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gub. Kundmachung vom 26. Mai 1837, G. Z. 21356.

144.

Bestimmungen über die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Uibertretungen bei den obrigkeitlichen Aemtern.

Es ist durch ein k. Kreisamt zur Kenntniß der Landesstelle gekommen, daß sich bei manchen Dominien in Beziehung auf die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizeiübertretungen bedeutende Abweichungen von dem Strafgesetzbuche II. Theils erlaubt werden, indem

a) viele Ortsvorsteher, wenn sie zur Ablegung der Prüfung aus dem so eben angeführten Strafgesetzbuche aufgefordert werden, sich um der Prüfung zu entziehen, auf die obrigkeitliche Amtsinstrukzion zu berufen pflegen, nach welcher die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizeiübertretungen den Justiziären zugewiesen sei,

b) die Erfahrung häufig bewähre, daß selbst da, wo auf einem Dominium ein eigener Justiziär angestellt ist, die Geschäfte in schweren Polizeiübertretungen selten beim Ortsgerichte, da aber, wo die Judizial-Gegenstände von einem excurrendo angestellten Justiziär besorgt werden, nie von diesem, sondern immer beim Amte versehen werden. Der Nichteignung der Amtsvorsteher sei es auch hauptsächlich zuzuschreiben, daß die etwas schwierigeren, vorzüglich

aber die Untersuchungsgegenstände gar nicht erlediget oder ganz vergriffen werden, daß ferner die beim Amte Rath und Hilfe suchenden Parteien, keinen oder einen unrichtigen Bescheid erhalten, und hiedurch genöthiget werden, ihre Zuflucht beim Kreisamte zu suchen.

Es frägt sich nun, wie dieser Uebelstand, wo er bei Dominien wirklich bestehet, auf eine zweckmäßige Art mit Erfolg zu beseitigen ist.

Ad a) Die Bestimmungen eines Amtsindividuums, welches auf einem Dominium das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen auszuüben hat, hängt ganz allein von der betreffenden Obrigkeit ab, und es reicht in Gemäßheit des Hofkanzleidekrets vom 5. Jänner 1827 H. Z. 36492 *) hin, wenn die Dominien, denen in der Wahl ihrer Beamten nicht vorgegriffen werden kann, zu der Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungen für dieses Fach geprüfte und beeidete Beamte ohne Rücksicht auf die Dienstkathegorie daher auch vom untergeordneten Range aufstellen, daher es auch jeder Obrigkeit freistehet ihrem Justiziär zum Verfahren in schweren Polizeiübertretungen aufzustellen, nur muß derselbe auch aus dem politischen Fache geprüft und vorschriftsmäßig beeidet seyn.

Ad b) Ist das Verfahren in schweren Polizeiübertretungen jedesmal im Amtshause vorzunehmen, ob in der Kanzlei des politischen Amtsvorstehers oder in jener des Justiziärs ist gleichviel. Daß diejenigen Beamten, welche die Prüfung aus dem Strafgesetzbuche II. Theils nicht bestanden und den hierauf Bezug nehmenden Eid nicht geleistet

---

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 235. u. 239.

haben, wenn dieselben sich erlaubten, das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen auszuüben, angemessen bestraft werden sollen, ist schon in der allgemein bekannt gemachten Verordnung vom 14. Februar 1822 G. Z. 6039*) deutlich ausgesprochen worden. Uibrigens ist dasjenige Amtsindividuum, welches von seiner Obrigkeit zur Ausübung des Richteramtes in schweren Polizeiübertretungen aufgestellt ist, verpflichtet, jede Beschwerde in diesem Fache schleunig und gründlich zu untersuchen, hiernach die Berathung mit Zuziehung des Aktuars und zweier Beisitzer zu pflegen, sodann das Urtheil unaufgehalten zu fällen, und dasselbe vorschriftsmäßig kundzumachen, daß die betreffende Partei in die Lage versetzt werde, den Rekurs anzumelden und einzubringen. Hiernach haben die k. Kreisämter rc. das Erforderliche an die Dominien unverzüglich zu erlassen und zu wachen, daß das Verfahren in schweren Polizei-Uibertretungen gesetzlich gepflogen, und der dagegen Handelnde angemessen bestraft werde.

Gub. Verordnung vom 27. Mai 1837, G. Z. 17965 an die k. Kreisämter.

145.

Bestimmungen über die Abforderung von Auskünften vom Kurat-Klerus.

Aus Anlaß einer gemachten Vorstellung, daß die Seelsorger von den Behörden mit Vernehmungen aller Art zum Nachtheile ihres geistlichen Amtes überladen werden, geruhten Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. Mai l. J. den

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 129. Nr. 46.

Behörden zur Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß bei der Forderung von Auskünften vom Kuratklerus von Seite der landesfürstlichen Behörden kein Mißbrauch zur Uiberladung des Kuratklerus durch ihm nicht zuständige Arbeiten nnd Herabwürdigung desselben Statt finde.

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzleidekrets vom 6. Mai l. J. H. Z. 10874 zur Kundmachung an die Wirthschaftsämter und Magistrate und zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Gub. Dekret vom 30. Mai 1837, G. Z. 25684 an die k. Kreisämter Konsistorien und den prager Magistrat.

146.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Gerichtsbarkeits-Ausübung über die beurlaubte Militär-Mannschaft.

Zu Folge der, den k. Kreisämtern unterm 16. August 1835 Z. 39730 bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 27. Juni 1835*) ist bestimmt worden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Zivilgerichtsbarkeit zu stehen hat.

Da hierüber verschiedene Anfragen vorgekommen sind, so wird in Erfüllung einer weiteren allerhöchsten Entschließung vom 3. März l. J. vermöge Hofkanzleidekrets vom 5. Mai l. J. H. Z. 9817 erklärt:

§. 1. Der Ausdrück: »Zivil-Gerichtsbarkeit« ist im Gegensatze zur Militärgerichtsbarkeit gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beurlaubten stehen daher, so lange der Urlaub dauert, unter der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit der Zivilbehörden.

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 517.

§. 2. Dagegen bleibt die auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exerzierzeit oder auf Arbeit (freiwillig oder kommandirt) beurlaubte Militärmannschaft fortan unter der Militärgerichtsbarkeit. Die Art der Beurlaubung ist in dem Urlaubspasse genau auszudrücken.

§. 3. Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten sind, wenn sich dieselben des Verbrechens der Deserzion schuldig machen, von der Zivilbehörde an ihre Militärbehörde zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militärgesetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militärpflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieses Urlaubes in der Absicht sich dem Militärdienste zu entziehen, sich selbst verstümmelt, ist gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militärgesetzen an die Militärbehörde einzuliefern.

§. 5. Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferte Beurlaubte vor oder nach der Deserzion oder der Verstümmlung auch andere Verbrechen oder Vergehen verübt, so ist er auch wegen aller dieser Verbrechen oder Vergehen, wenn dieselben von dem Zivilgerichte nicht schon bestraft worden sind, von der Militärbehörde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Zivilstrafgesetzbuches zu richten.

§. 6. Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubs begangen worden sind, und von dem Zivilgerichte zu bestrafen wären, aber erst nach der Einberufung entdeckt werden, ist derselbe vom Militärgerichte jedoch mit Berücksichtigung des Zivilstrafgesetzes zu untersuchen, und zu bestrafen.

§. 7. Auch ist der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen

oder anderen Vergehen bei der Behörde eingekommen sind, nur dann zum Behufe der bei der Zivilbehörde zu veranlassenden Untersuchung und Aburtheilung zurückzuhalten, wenn vor seiner Absendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Untersuchung gegen ihn eingeleitet, somit seine rechtliche Beinzichtigung erkannt worden war, im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung und Aburtheilung desselben der Militärbehörde mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorschrift zu überlassen.

§. 8. Die Zivilgerichte haben in den Fällen, in welchen es ihnen zusteht, die gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten eingeleitete Untersuchung zu beendigen, das Urtheil zu schöpfen, und auch die wider ihn erkannte Strafe vollstrecken zu lassen. Sie haben jedoch das Regimentskorps oder Werbbezirkskommando, unter welches der Beschuldigte gehört, sowohl von dem Beschluße, wodurch die Untersuchung eingeleitet wird, als auch von dem geschöpften Urtheile, sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher von der Zivilbehörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe, verurtheilt worden ist, die nicht einen fünfjährigen schweren Kerker übersteigt, hat die Militärbehörde nach überstandener Strafe wenn er einberufen wird, und sonst noch diensttauglich ist, bei dem Militär einrücken zu lassen, und es ist sich in dieser Beziehung hinsichlich eines solchen mit einer Kerkerstrafe belegten Beurlaubten so zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienstleistenden Stande befindlichen von dem Militärgerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeschrieben ist.

§. 10. Die im Kerker überstandene Strafzeit darf in die Kapitulazion nicht eingerechnet werden.

§. 11. Wird ein bis zur Einberufung Beurlaubter wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe oder zur Ausstellung auf die Schandbühne verurtheilt, so ist derselbe, wenn dem Regiments- Korps- oder Werbbezirkskommando nach der Anordnung des §. 8 von der Zivilbehörde die Anzeige von dem Urtheile zukömmt, aus dem Militärstande sogleich in Abgang zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

§. 12. In österreichische Dienste mit Kapitulazion getretene Ausländer können nicht bis zur Einberufung beurlaubt werden.

§. 13. Die Zivilgerichte haben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen über die zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft nach den für die Zivilgerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren, jedoch im Falle eines Konkurses oder einer Exekuzion

a) den §. 12 des Patents vom 20. April 1782 Nro. 46 der Justizgesetzsammlung, wornach bei Konkursen über das Vermögen einer Militärperson den Forderungen aus Aerarial- und Regimentsgeldern der Vorzug vor allen Gläubigern auf dasjenige Vermögen eingeräumt ist, worauf dieselben kein Pfandrecht erlangt haben, und

b) die Anordnung des §. 618 (616) der galizischen Gerichtsordnung, daß nämlich dasjenige, was zur Militär-Equipirung und zum Militärdienste gehört, in eine gerichtliche Exekuzion oder Pfändung gezogen werden darf, zu beobachten.

Auch hört der im Wege der Exekuzion erwirkte Personalarrest eines bis zur Einberufung Beurlaubten in Folge der wirklichen Einberufung desselben auf.

§. 14. Durch die Beurlaubung bis zur Einberufung wird an den Vorschriften über die Bewilligung der Ehen der Militärpersonen und der Beurlaubten überhaupt nichts geändert.

§. 15. Zur Ausfolglassung des Vermögens von Seite der Zivilbehörden an die bis zur Einberufung Beurlaubten ist die schriftliche Zustimmung ihres Regiments oder Korps-kommando noch fernerhin erforderlich.

§. 16. Das Zivilgericht welches die Verlassenschaft eines während des Urlaubs gestorbenen bis zur Einberufung Beurlaubten abhandelt, hat in Rücksicht des bei dem Militär befindlichen Vermögens die Vorschriften über den Invalidenfondsbeitrag zu beobachten.

§. 17. Wenn ein bis zur Einberufung Beurlaubter in der Militär- oder einer anderen Kleidung einen Deserteur einbringt, ist der Deserteur als von einer Zivilperson eingebracht anzusehen, und dem Einbringer gebührt die Ziviltaglia.

§. 18. Die Vorschriften über die Evidenzhaltung der Beurlaubten bleiben auch in Rücksicht der bis zur Einberufung beurlaubten Militärmanschaft in voller Kraft.

Die k. Kreisämter werden von diesen Bestimmungen zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der unterstehenden Aemter und Magistrate in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 31. Mai 1837, G. Z. 25685 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

147.

Anwendung der den Badeorten in Böhmen bezüglich der neu erbauten oder erweiterten Gebäude zugestandenen Gebäudesteuer-Begünstigungen auch auf den Badeort Schönau.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchsten Entschließung vom 13. l. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die mit der Gubernialweisung vom 17. November 1836 G. Z. 56729 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 29. Oktober 1836 *) in Betreff der den übrigen Badeorten in Böhmen bezüglich der neuerbauten oder erweiterten Gebäude zugestandenen Begünstigungen auch auf den Badeort Schönau Anwendung zu finden habe.

Von dieser mit Hofkanzleidekrete vom 17. Mai l. J. H. Z. 1955 herabgelangten allerhöchsten Entschließung wird das k. Kreisamt 2c. mit Beziehung auf die Gub. Weisungen vom 26. März 1835 G. Z. 12781 **) 23. April und 17. November 1836 G. Z. 19803 ***) und 56729 †) zur Wissenschaft und Darnachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 1 Juni 1837, G. Z. 25230, an das leitmeritzer k. Kreisamt, den ständ. Landesausschuß und die Staatsbuchhaltung.

148.

Privatbrückenmauteinhebung an der über den Fluß Eger führenden Brücke bei Radonitz.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Dekrete vom 19. Mai 1837 H. Z. 11058 der Obrigkeit des im rakonitzer

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 1019.
**) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. — 156.
***) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. — 607.
†) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. — 1019.

Kreise gelegenen Gutes Patek die Bewilligung zur Einhebung einer Brückenmaut nach der zweiten Tariffsklasse für die bei Radonitz über den Fluß Eger erbaute Brücke ertheilt.

Welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Brückenmaut vom 1. Juli l. J. anzufangen eingehoben werden wird.

Gub. Kundmachung vom 1. Juni 1837. G. Z. 25415.

149.

Bestimmungen über die Abschiebung hierlandes betretener ausweisloser kurhessischer Unterthanen in ihre Heimath.

Nach einer von Seite der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei an die k. k. Hofkanzlei gelangten Mittheilung hat die kurhessische Regierung im gesandtschaftlichen Wege den Wunsch zu erkennen gegeben, daß küuftig in Fällen, wo ohne vorausgegangene Requisizion einer kurfürstlichen hessischen Behörde, kurhessische Unterthanen in den k. k. Staaten angehalten, und zur Abschiebung in ihre Heimath bestimmt werden, diese nicht an die Lokalpolizeibehörde ihres Heimathortes, sondern an die kurfürstliche Polizeidirekzion oder an das Kreisamt desjenigen Bezirks instradirt werden möchten, welchen sie bei ihrer Ankunft im Kurstaate zunächst betreten.

Mittelst einer späteren gesandtschaftlichen Eröffnung sind die kurfürstliche Polizeidirekzion zu Kassel, das kurfürstliche Kreisamt zu Hünfeld, dann die kurfürstliche Polizeidirekzion zu Hanau, als jene Behörden bezeichnet worden, an deren eine oder die andere nach Verschiedenheit der einzuschlagenden Routen solche Schüblinge nach dem Wunsche der kurhessischen Regierung abzuliefern wären.

Die k. Kreisämter rc. werden in Folge Hofkanzleidekrets vom 15. Mai l. J. H. Z. 11608 angewiesen, diesem Wunsche bei vorkommenden Fällen zu entsprechen, und hierwegen den Unterbehörden den nöthigen Auftrag zu ertheilen.

Gub. Dekret vom 2. Juni 1837, G. Z. 25677 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

150.

Bestimmungen hinsichtlich der Gesuche um Loszählung von der Prüfung aus dem Gefälls-Strafgesetze.

Aus Anlaß eines bei der k. k. Hofkammer überreichten Gesuches um Loszählung von der Prüfung aus dem Gefällsstrafgesetze hat dieselbe mit Dekret vom 17. Mai 1837 H. Z. 18793 Nachstehendes anzuordnen befunden:

In der Betrachtung, daß die Enthebung von der vorgeschriebenen Prüfung aus dem Gefälls-Strafgesetze keine andere Wirkung äußern kann, als die Erlangung einer Dienststelle, für welche diese Prüfung als ein Erforderniß vorgeschrieben ist, findet man die Einbringung von Gesuchen um Enthebung von der gedachten Prüfung allgemein zu untersagen.

Solche Gesuche sind daher stets ohne weitere Verhandlung zurückzuweisen. Wären in einzelnen Fällen für einen Bewerber um eine Dienststelle der bemerkten Art besonders rücksichtswürdige Gründe vorhanden, ihm die angesuchte Stelle, ungeachtet des Mangels der vorgeschriebenen Prüfung zu verleihen, so sollen dieselben bei der Erstattung des Vorschlags für diese Stelle gehörig dargestellt werden. Bei der Entscheidung des Vorschlags wird die Hofstelle auch das Gewicht der geltend gemachten

Gründe würdigen und erkennen, ob mit Rücksicht auf die Zwecke des allerhöchsten Dienstes, dann die Eigenschaften und Verdienste der übrigen mit dem Erfordernisse der Prüfung versehenen Bewerber, der erledigte Dienstposten einem Bittsteller, dem dieses Erforderniß mangelt, verliehen werden soll.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 3. Juni 1837. Z. 15301.

151.

Verfahren bei Besetzung der Advokatenstellen.

Se. k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 27. Mai l. J. anzuordnen geruhet: daß in Hinkunft bei Besetzung der Advokatenstellen unter den Geeigneten der in jeder Beziehung Vorzüglichste, bei allenfalls gleichen Vorzügen aber erst der Senior im Doktorate zu berücksichtigen sei.

Diese a. h. Anordnung wurde dem k. k. Appellazionsgerichte mit Justizhofdekrete vom 30. Mai l. J. H. Z. 3147 zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Zur Wissenschaft und Nachachtung genommen am 5. Juni 1837, App. Z. 9478.

152.

Behandlung der am 1. Juni 1837 in der Serie 140 verlosten vierperzentigen Banko-Obligazionen.

In Folge Hofkammerdekretes vom 2. Juni l. J. wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 *) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juni l. J. in der Serie 140 verlosten vierperzentigen Bankoobligazionen und zwar:

Nummer 43229 mit einem Achtel der Kapitalssumme,

Nummer 52523 mit der Hälfte der Kapitalssumme,

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 657. Nr. 200.

Nummer 52524 mit einem Drittel der Kapitalssumme,
Nummer 52525 mit einem Drittel der Kapitalssumme,
Nummer 52535 mit der Hälfte der Kapitalssumme, und
Nummer 52536 mit einem Viertel der Kapitalssumme

nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818*), gegen neue, mit vier Perzent in Konvenzions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gub. Präs. Kundmachung vom 6. Juni 1837, G. P. Z. 3791.

153.

Bestimmungen über die Amtshandlungen in Absicht auf die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Straßenpolizei durch Uiberladung der mit schmalfelgigen Rädern versehenen Wägen und durch das Anhängen eines beladenen Wagens an einen andern.

Die k. k. Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer beschlossen, die Amtshandlungen in Absicht auf die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Strassenpolizei durch Ueberladung schmalfälgiger Wägen, und durch Anhängen eines beladenen Wagens an einen andern, den politischen Obrigkeiten zuzuweisen. In der Absicht, die dießfalls bestehenden Strafbestimmungen streng ausführen zu machen, ohne durch längere Verzögerung und unnöthigen Aufenthalt der strafbaren Parteien den Verkehr zu belästigen, ist jedoch die k. k. Hofkammer mit der Hofkanzlei übereingekommen, die Mitwirkung der ausübenden Gefällsämter bei der Untersuchung solcher Uebertretungsfälle zuzulassen, und hat in dieser Richtung unterm 12. April 1837 H. Z. 14969 Folgendes verordnet:

*) Im 3. Band der Gesetzs. Böhmens Seite 150.

1. Die Zoll-, Verzehrungssteuer- und Wegmautämter, in so ferne diese Letztern in eigener Regie stehen, dann die Gefällenwache haben bei Vornahme ihrer sonstigen Amtshandlungen auf die Befolgung der fraglichen Strassenpolizei-Verordnungen zu sehen. Durch die Einsicht in die zur Inkontirung übergebenen Frachtbriefe und Dokumente, oder im Falle der ämtlichen Abwage, durch diese, wird sich die Ueberschreitung des vorgeschriebenen Maximums des Ladungsgewichtes leicht entnehmen lassen.

2. Wird eine solche Uebertretung bei einem Gefällsamte erhoben, oder aber durch eine Abtheilung der Gefällenwache oder einen Mautpächter entdeckt, deren Standpunkt einem auf derselben Strasse und in derselben Richtung, als der Betretene fährt, liegenden ausübenden Gefällsamte näher sich befindet, als der nächsten in derselben Richtung aufgestellten politischen Obrigkeit, so hat das ausübende Gefällsamt die nöthige Amtshandlung zu pflegen, bei welcher die Fuhrpartei, nachdem die Uebertretung durch Inkontirung des Frachtbriefes oder anderer zur Ausweisung dienlicher Dokumente, oder durch Abwage der Ladung sichergestellt ist, in Gegenwart eines Gerichtsbeistandes und zweier Zeugen summarisch über die Uebertretung zu vernehmen, der Thatbestand mittelst vorschriftmäßig verfaßter Thatbeschreibung zu konstatiren, und die Partei zum baren Erlage des Strafbetrages oder zur Sicherstellung desselben zu verhalten ist.

3. Bringt die Partei Einwendungen vor, welche in der Thatbeschreibung nicht vollständig erörtert werden können, so hat das die Untersuchung führende Gefällsamt nach Vorschrift der §§. 659 — 672 des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen ein Protoll aufzunehmen, und

es der nächsten politischen Obrigkeit zuzusenden, der die Entscheidung über den Straffall ausschließend zusteht.

In diesem Falle ist jedoch die Partei keineswegs zu verhalten, die Entscheidung der politischen Obrigkeit abzuwarten, sondern sie ist, sobald der Strafbetrag erlegt oder sichergestellt worden ist, sogleich die Reise fortzusetzen befugt, und daher unter keinem Vorwande länger aufzuhalten.

4. Erlegt die Partei die Strafe bar, so werden die, die Untersuchung führenden Aemter ermächtigt, ohne Unterschied des Betrages der Strafe von dem Verfahren nach Art der Vorschrift der §§. 541 und 542 des Strafgesetzes abzulassen.

5. Die Strafbeträge sind zu Ende jeden Monats nach Abzug der etwa aufgelaufenen Unkosten und der Anzeigersantheile, in so fern zur Erlangung derselben gesetzlich berufene Individuen vorhanden sind, an die Kreiskasse abzuführen, oder in Ermanglung einer solchen an jene Kasse, welche zur Empfangnahme dieser Beträge von Seite des Kreisamtes bestimmt werden wird.

6. Werden die Strafbeträge nicht bar erlegt, sondern bloß sichergestellt, so sind die als Sicherstellung eingelegten Pfänder oder eine etwaige Bürgschaftsurkunde, oder was sonst als Sicherstellung geleistet worden, mit der Thatschrift und dem etwa aufgenommenen Protokolle der nächsten politischen Obrigkeit zur weitern Amtshandlung zuzustellen, und am Ende des Monats dem Kreisamte anzuzeigen, wenn ein solcher Fall eingetreten ist.

Die ausübenden Gefällsämter haben die Parteien aus Anlaß von derlei Untersuchungen so geschwind als nur immer möglich abzufertigen, und sie nicht länger aufzuhalten, als es zum Zwecke der Konstatirung des Thatbe-

standes und des Erlags oder der Sicherstellung des Strafbetrages unumgänglich nöthig ist.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 6. Juni 1837, Z. 11721.

154.

Bestimmungen über die Leitung der vom Zivile und dem Militär gemeinschaftlich vorzunehmenden Streifungen.

Nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 27. Mai l. J. H. Z. 11340 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember 1835 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß, wenn ein Militärkommando von Seite der Zivilbehörden zur Vornahme gemeinschaftlicher Streifungen gegen verdächtige und flichtige Menschen requirirt und befehligt wird, dasselbe hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt an den, eine derlei Streifung leitenden Zivilkommissär angewiesen werde. Ueberhaupt habe diese Vorschrift in allen Fällen zu gelten, wo das Militär nicht allein für sich, sondern als Assistenz für das Zivile einschreitet.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Richtschnur und Belehrung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 6. Juni 1837, G. Z. 26904 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

155.

Verbot der Annahme der über vierzehn Jahre alten Studierenden an den ungarischen Gimnasien.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die für die deutschen Provinzen bestehende Vorschrift über das Maximum des Alters zum Eintrite in die Gimnasialstudien dadurch umgangen werde, daß die, deutschen Provinzen zugehörigen Knaben, welche

über 14 Jahre alt sind, ihre Studien in Ungarn beginnen, um sie dann in den deutschen Provinzen fortzusetzen, mittelst allerhöchsten Kabinetschreibens vom 6. Mai 1837 an den königl. ungarischen Hofkanzler die Weisung zu erlassen geruhet, den Vorstehern der ungarischen Gimnasien die Aufnahme derlei Knaben in ihre Lehranstalt zu untersagen.

Wovon die Herrn Kreishauptleute in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 12. Mai l. J. H. Z. 2947 zur Verständigung der Gimnasialpräfekte und zur Richtschnur in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 7. Juni 1837, G. Z. 26901 an die k. Kreisämter und das Gimnasial-Studien-Direktorat.

156.

Erneuerung der Vorschriften der Mühlordnung und des Mahltariffs vom 1. Dezember 1814 und 28. Oktober 1815.

Das Gubernium hat durch die eingeholten Auskünfte die unangenehme Ueberzeugung erhalten, daß die Mahlgäste bei der Forderung des Mahllohns allenthalben, und insbesondere bei eingetretener Mahlnoth nicht unbedeutend bedrückt, und daß namentlich unter dem Titel eines Gesellenlohnes und unter dem Vorwande freiwilliger Geschenke von den Müllern Abgaben gefordert werden, die nirgend im Gesetze gegründet sind.

Die Mehltaxe ist in dem höchsten Mühlpatente vom 1. Dezember 1814 *) und dem Mahltariffe vom 28. Oktober 1815 **) mit speziellen Strafsankzionen festgesetzt.

---

*) Ist als Beilage Seite 265 hier aufgenommen.

**) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 586. Beilage ⁄.

Auf ihre unabweichliche Befolgung muß um so nachdrücklicher gehalten werden, weil bei den Mahlmühlen wegen ihrer meist sehr zerstreuten Lage keine oder doch nur eine sehr geringe Gewerbskonkurrenz Statt findet, und weil bei einer Ueberschreitung derselben die zahlreiche Klasse der minder bemittelten Produzenten am meisten und am empfindlichsten gedrückt wird. Der §. 16 der Mühlordnung verbietet ausdrücklich die Abforderung jeder andern Abgabe auch unter dem Vorwande der Beleuchtung oder Verstäubung.

Aber selbst freiwillige Geschenke dürfen hier nicht zugelassen werden, da sie nach der Erfahrung so leicht in stätige Forderungen verwandelt werden, und schon an und für sich zu unstatthaften Begünstigungen für die bemittelteren Mahlgäste Veranlassung geben.

Die k. k. Kreisämter haben sonach sämmtliche Unterbehörden strengstens anzuweisen, die gesetzliche Mehltare unabweichlich aufrecht zu halten, zu diesem Ende die Vorschriften der Mühlordnung vom 1. Dezember 1814 und den Mahltariff vom 28. Oktober 1815 öfters zu republiziren, und darauf zu dringen, daß der letztere und der §. 16 der Mühlordnung zur Wissenschaft und Richtschnur für die Mahlgäste in jeder Mühle angeheftet werde; keine wie immer geartete Ueberschreitung der Mahltare so wie auch keine freiwilligen Geschenke, unter was immer für einem Vorwande zu dulden, die Mahlmühlen besonders bei eintretender Mahlnoth unausgesetzt im Auge zu halten, und zur Vollziehung dieser Weisungen überhaupt immer von Amtswegen und mit jener Eindringlichkeit vorzugehen, ohne welche veraltete Mißbräuche nie beseitiget werden können.

Uebrigens haben sich die k. k. Kreisämter durch die k. Kreiskommissäre gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen selbst zu überzeugen, ob die Mühlordnung und der Mahltariff gehörig beobachtet werde und den Unterbehörden zu bedeuten, daß öftere Unfüge ihnen wegen des Mangels der schuldigen Aufsicht unmittelbar werden zugerechnet werden.

Gub. Verordnung vom 8. Juni 1837, G. Z. 20894 an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

⁄. Beilage zu Nro. 156 Seite 263.

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Zur Vermeidung vieler Streitigkeiten zwischen den Müllern und den Mahlgästen ist es nothwendig, genau zu bestimmen, was jene diesen zu leisten haben, und was ihnen dagegen für ihre Arbeit gebührt.

Zugleich ist es erforderlich, das Publikum gegen alle Uebervortheilungen dieser Gewerbsleute zu sichern, und durch strenge Bestrafung jeder Vernachlässigung und jedes Truges dergleichen Unfüge hintan zu halten.

Zur Erreichung dieser heilsamen Zwecke schreiben Wir in der gegenwärtigen allgemeinen Mühlordnung, welcher zugleich am Ende die Ordnung zur Vermahlung des Proviantgetreides angehängt ist, Folgendes vor:

Erstens. Kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleusse oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Haimstockes, Fachbaumes oder Fachbrettes, keine Ausleitung aus einem Fluße oder Bache, keine Uferschützung oder Verdämmung, eben so auch keine Umstaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk soll ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne

vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden.

Zweitens. Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu verlangen; die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publikums erreicht wird, und wenn es, ohne die Anreiner des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen, oder zu schwächen, geschehen kann.

Drittens. Es findet kein Mühlenzwang, nämlich keine Verbindlichkeit Statt, sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen, sondern jedermann steht es frei, jene Mühle zu gebrauchen, bei der er am besten bedient zu werden glaubt. Hierdurch wird aber keineswegs die Verbindlichkeit aufgehoben, daß diejenigen, welche Mühlen mit der Dienstbarkeit übernahmen, Getreide entweder unentgeldlich oder gegen eine geringere Vergütung zu vermahlen, dieselbe noch ferner erfüllen müssen.

Viertens. Ueberall sollen die Bestandtheile der Mühlen, als: Räder, Schaufeln, Zähne, Getreibe, Stein ꝛc., das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Schäfeln, Bodungen u. s. w. in gehöriger Güte vorhanden seyn, in den Mühlen muß durchaus die erforderliche Reinlichkeit herrschen, und sind der Boden, die Wände, der Kasten, die Thüren und Fenster in einem so guten Baustande zu erhalten, damit weder von dem Getreide noch von dem Mehle etwas verloren gehe.

Fünftens. Die Aufwässerung der Räder, die Geschwindigkeit und Schärfung der Steine, die Annäherung des Laufers zum Bodensteine, die Beutelweite und die Spannung des Anschlages sowohl für die Ausbeutelung als Säuberung soll so vorgenommen werden, wie es die Beschaffenheit der zu vermahlenden Frucht und des zu erzeugenden Mehls nach den stufenweisen Mehlgängen fordert.

Sechstens. Auf einer Mahlmühle darf ohne eine besondere obrigkeitliche Bewilligung nichts anders, als die verschiedenen Mehlgattungen zubereitet, dann geschrotet, nicht aber andere Gegenstände verrieben werden.

Siebentens. Niemand, als welcher das Handwerk ordentlich erlernt hat, darf als Mühlknecht angenommen werden, und um so weniger die Leitung eines Mühlwerkes besorgen.

Achtens. Jede Partei ist berechtiget, ihr eigenes Getreide selbst zu vermahlen und von dem Müller jene Vorrichtung und Schärfung der Steine zu fordern, die der von ihr verlangten Mehlgattung entspricht. Der Müller ist hierbei auch unaufgefordert von den Mahlgästen verbunden, die Steine wenigstens nach jedem Muth oder nach vermahlten dreißigsten N. Oest. Metzen zu schärfen, die frisch geschärften Steine durch Herablassen eines Metzens eigener Einschüttkleien gehörig zu reinigen, und damit den Raum der Zange auszufüllen.

Neuntens. Jeder Partei ist unbenommen, bei der Vermahlung ihres Getreides, auch wenn sie der Müller besorget, gegenwärtig zu bleiben.

Zehentens. Die Mahlgäste sind in der Ordnung, wie sie zu der Mühle kommen, sie mögen viel oder wenig Getreide haben, zu befördern, worüber eine ordentliche Vormerkung zur Einsicht der Mahlgäste zu führen ist. Jedem muß das von ihm mitgebrachte Getreide, wenn es anders sechs Metzen beträgt, insbesondere vermahlen, auch darf nicht jenes von mehreren Parteien wider ihren Willen vermenget werden.

Eilftens. Jene, welche die Vermahlung selbst verrichten, können ihr Getreide nach ihrem Belieben gemischt zur Mühle bringen. Jedoch haftet der Müller weder für das Gewicht noch für die Güte des Mehls, sondern nur dafür, daß sich sein Werk im guten Stande befindet, und daß die Partei durch keine Oeffnung, Ausleitung oder Vorrichtung etwas an Körnern, Mehl, Kleien oder an andern Abfällen verliert.

Zwölftens. Wippelhaftes und brandiges Getreide, von welchem die Ansteckung und Verunreinigung des übrigen zu besorgen ist, soll der Müller nicht auf den Mehlboden bringen, sondern außer der Mühle, jedoch unter einem Dache, bis zur Vermahlung aufbewahren.

Mit Mutterkorn vermischtes Getreide darf der Müller weder für sich noch für eine Partei vermahlen, sondern er muß solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.

Dreizehntens. Jedes zur Mühle bestimmte Getreide, so wie das hieraus erzeugte Mehl sammt Kleien muß auf einer Schallwage abgewogen werden, zu welchem Ende jeder Müller mit einer solchen Wage sammt den gesetzlich zimentirten Gewichten, versehen seyn soll.

Wenn nach Verlauf von 3 Monaten, von dem Tage des kundgemachten gegenwärtigen Patents an gerechnet, in einer Mühle eine Schnellwage entdeckt wird, so soll solche konfiszirt, als Eisen verkauft, der gelöste Geldbetrag dem Orts-Armen-Institute zugewendet, und der Müller noch insbesondere bestrafet werden.

Vierzehntes. Wenn der Müller die Vermahlung ganz besorget, muß ihm ein landesüblich gereinigtes gesundes, von Mutter- oder Hinterkorn gesäubertes Getreide übergeben werden, widrigens er dasselbe zurückzuweisen befugt ist.

Fünfzehntens. Wenn der Mahlgast sein auf die Mühle zur Vermahlung gebrachtes Getreide in mehrere als eine Mehlgattung vermahlen zu haben verlangt, so hat der Müller das vierzehnte Pfund des zur Mühle gebrachten Getreides vor geschehener Netzung als Mahllohn abzunehmen; wofern der Mahlgast aber aus seinem Getreide nur eine Mehlgattung ohne die Kleien zu nehmen, zu erzeugen begehrt, hat sich der Müller mit dem sechzehnten Pfunde des zur Vermahlung gebrachten Getreidgewichtes zu begnügen.

Sechzehntens. Wo der Müller selbst vermahlt, jedoch nur die gemeine Absonderung mit vier oder fünfmaligen Aufschütten vornimmt, hat er sich mit dem sechzehnten Theil der Frucht und ein Kreuzer Mahlgeld für den Zentner zufrieden

zu stellen. Sobald er aber feinere Absönderungen vornehmen muß, ist ihm das Mahlgeld für den Zentner Weitzen, wenn Mundmehl gemahlen wird, von zwei Kreuzer, und wenn insbesondere noch Gries, oder feingerollte Gerste erzeugt werden muß, von zwei ein halben, bis höchstens 3 Kreuzer zu entrichten. Die Abforderung jeder andern Abgabe oder Vergütung, auch für die Beleuchtung und Verstäubung ist untersagt.

Siebzehntens. Wenn wippelhaftes oder brandiges Getreide vermahlen wird, so ist dem Müller das sogenannte Mahlmaßl, nämlich der sechszehnte Theil nicht in der Frucht, sondern im Gelde nach dem Mittelpreise des letzten Marktes im nächsten Marktorte abzureichen, weil der Müller sonst mit dem empfangenen Antheile seine Körner anstecken, und verunreinigen würde.

Achtzehntens. Da die Vermahlung auf Schiffmühlen ungleich schneller vor sich geht, auch nie das Mehl in gleicher Reinheit und Güte, wie auf den Landmühlen erzeugt wird, so hat die Gebühr in dem vier und zwanzigsten Theil der Frucht und in der Hälfte des in dem 16. §. bestimmten Mahllohnes zu bestehen.

Neunzehntens. Ueber die Reinlichkeit in den Mühlen, die gute Beschaffenheit des Baustandes haben die Ortsgerichte die Aufsicht zu führen und des Monats wenigstens ein Mal die Nachsicht persönlich zu pflegen, auch die nöthigen Verbesserungen sogleich anzuordnen. Die Aufsicht über die gute Beschaffenheit des inneren Mühlwerkes, die Handhabung des angemessensten Verfahrens bei der Vermahlung selbst ist in der Handwerks-Ordnung vorgeschrieben.

Zwanzigstens. Jede Uebertretung dieser Mühlordnung ist mit einer Geldbuße von zehn Gulden zu belegen, die bei Wiederholung zu verdoppeln oder verhältnißmäßig zu erhöhen und in jedem Falle dem Armeninstitute des Orts zuzuwenden ist. In Fällen hingegen, wo zugleich eine erweisliche vorsetzliche Beschädigung des Mahlgastes, jedoch kein Betrug eintritt, ist bei der ersten Betretung nebst dem vollen Ersatze an den Beschädigten auch der Werth des Ersatzes als Strafe

zu entrichten, diese Strafe bei der zweiten Betretung zu verdoppeln, bei der dritten dreifach zu erlegen, und bei dem vierten Rückfalle der Müller seines Gewerbes zu entsetzen, zu welchem Ende über alle Straffälle ein ordentliches Protokoll zu führen ist.

Ein und zwanzigstens. Sollte der Partei durch die Unaufmerksamkeit, oder Ungeschicklichkeit des Müllers, oder seiner Dienstleute eine Verkürzung, oder Beschädigung zugefügt worden seyn, so ist der Müller, wenn diese Verkürzung und Benachtheilung erwiesen ist, zum Ersatze des der Partei verursachten Schadens zu verhalten.

Zwei und zwanzigstens. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, so macht er sich nach dem 108. §. 1. Theils des Strafgesetzes des Verbrechens des Betruges schuldig.

Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken zu den bessern von Weitzen oder Korn menget, oder verschiedene Mehlsorten, als: Weitzenpohl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlerere mischet, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehls mit andern zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirket, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird, so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partei zugefügte Schaden sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem 179. §. 1. Theils des Strafgesetzes zu behandeln, wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteiget, nach dem 211. §. des zweiten Theils zu bestrafen.

Drei und zwanzigstens. Wäre die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und andern der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der be-

trügerische Müller nach dem 160. §. 2. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen.

Vier und zwanzigstens. Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstige Dienstleute sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln.

Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldiget werden könne, ist bei jeder Aufnahme eines Lehrlings und bei dessen Uebertritt zum Mühlknechte demselben das gegenwärtige Patent von dem Müller-Aeltesten oder Vorsteher vorzulesen und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bei der Versammlung des Müllermittels alle Jahre wenigstens ein Mal in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat.

Fünf und zwanzigstens. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die Mühlen sich in einem guten Stande befinden, und daß sowohl die Müller als auch die Ortsgerichte ihre in der gegenwärtigen Mühlordnung vorgezeichnete Schuldigkeit erfüllen.

Den Obrigkeiten steht in Klagfällen, mit Ausnahme jener Fälle, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, das Erkenntniß unter dem Vorbehalte der gewöhnlichen gesetzmäßigen Berufung an die höheren Behörden zu.

Nun folgt die Ordnung, welche Wir insbesondere für die Vermahlung des Proviant-Getreides zu bestimmen befunden haben.

Erstens. Jeder Mühlinhaber ist verpflichtet, sein Werk ganz oder zum Theil für die Proviantvermahlung, wenn er darum von seiner politischen Obrigkeit angegangen wird, zu widmen.

Bei dieser Bestimmung haben jedoch Unsere Behörden zu wachen, daß die Vertheilung im Verhältnisse der Mahlkräfte der Mühlen, die hierzu vermöge der Lage der Truppen verwendet werden können, nach Billigkeit geschehe.

Zweitens. Den Müllern ist aus Unseren Militär-Magazinen vollkommen gutes, gereinigtes Getreide und zwar

nicht bloß nach dem Gewichte, sondern auch nach der Metzenanzahl zuzuweisen.

Drittens. Bei Proviantvermahlungen hat die Ortsobrigkeit dem Müller, wenn er es etwa wegen Unkunde im Lesen und Schreiben verlangen sollte, einen verläßlichen Mann beizugeben, welcher der Abwägung des Getreides und des hieraus erzeugten Mehls beizuwohnen und den Müller zu vertreten hat, worüber dem Müller ein Mahlbüchel, daß er sorgfältig aufzubewahren hat, einzuhändigen, und in dieses die Frucht sowohl nach dem Gewichte, als nach der Metzenzahl vorzumerken ist.

Viertens. Die Abwägung der Früchte, so wie auch des hieraus erzeugten Mehls, hat in der Mühle auf einer genauen mit den zimentirten Gewichten versehenen Schallwage zu geschehen, und ist, sobald entweder von Seite des Müllers wegen der schlechten Beschaffenheit des Getreides oder von Seite der Verpflegs-Beamten wegen jener des Mehls ein Anstand erhoben würde, sogleich der Sachenverhalt aufzunehmen.

Fünftens. Der Müller hat die Vermahlung nach den in der allgemeinen Mühl- und Handwerks-Ordnung enthaltenen Vorschriften in erforderlicher guten Beschaffenheit und Reinlichkeit seines Werkes ohne Anwendung eines hier und da üblich seyn sollenden sogenanten Säuberers mit allem Fleiße vorzunehmen.

Sechstens. Die Netzung des Getreides ist verboten und muß die Vermahlung ganz trocken geschehen.

Wenn der Müller das Korn netzet, und dessen überwiesen wird, so hat er dafür den Ersatz mit ungenetztem Mehle zu leisten.

Siebentes. Die Vermahlung ist auf diese Weise zu bewerkstelligen, daß vom Zentner Frucht nur sechs Pfund Kleien verbleiben.

Achtens. Es hat demnach jeder Müller für jeden Zentner ein und neunzig Pfund gutes Mehl und sechs Pfund

Kleien zurückzustellen, und werden daher bei jedem Zentner drei Pfund an Verstäubung zugestanden.

Neuntens. Um den Müllern für ihre Arbeit den gerechten Lohn zu verschaffen, bewilligen Wir, daß sie bei Vermahlung der Aerarial-Früchte so wie bei jenen der Privaten gehalten werden.

Zehntens. Wegen der Zufuhr des Getreides, wegen der Zurückbringung des Mehles sammt den Kleien ist der Müller in seiner Eigenschaft als Gewerbsmann nichts besonders zu leisten verpflichtet.

Eilftens. Sollte Unserm Militär-Aerarium durch die Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute eine Verkürzung oder Beschädigung zugefügt worden seyn, so ist der Müller, wenn diese Verkürzung und Benachtheiligung erwiesen ist, zum Ersatze des verursachten Schadens zu verhalten.

Zwölftens. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, oder sonst einen Betrug von der in dem zwei und zwanzigsten Absatze der allgemeinen Mühlordnung bezeichneten Art bei der Proviant-Vermahlung begeht, so ist derselbe, wenn der durch eine solche Handlung zugefügte Schaden sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem 179. §. des 1. Theils des Strafgesetzes zu behandeln, wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden übersteigt, nach dem 211. §. des 2. Theiles zu bestrafen.

Dreizehntens. Wäre aber die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehle und andern der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen; so ist der betrügerische Müller nach dem 160. §. 2. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen.

Vierzehntens. Die Theilnehmer an diesen Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstige Dienstleute sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln.

Fünfzehntens. Auf Belangen der Magazine ist von den Kreisämtern denjenigen Müllern die Militär-Exekuzion

einzulegen, welche sich in der Erzeugung oder Abfuhr des für das Militär bestimmten Mehls in der gehörigen Zeit eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen; weßhalb die Magazine dem Kreisamte alle Monate über die hinter den saumseligen Müllern haftenden Rückstände einen Ausweis vorzulegen haben.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den ersten Monatstag Dezember, im eintausend achthundert und vierzehnten, Unserer Reiche im drei und zwanzigsten Jahre.

Franz.

157.

Formulare zur künftigen Führung der politischen Geschäfts-Protokolle.

Die Wahrnehmung, daß in der bisherigen Form der politischen Geschäfts-Protokolle eine große Ungleichheit sich darstellt, bei einigen zur Uebersicht des Geschäftsganges nothwendige Rubriken mangeln, bei andern wieder eine überflüssige Raumverschwendung, wodurch die Regieköften unnöthig erhöht werden, bemerkbar ist, hat die Landesstelle in der Absicht mit Zweckmässigkeit und Ersparniß ein möglich gleichförmiges Verfahren zu verbinden, veranlaßt, Musterentwürfe drucken zu lassen, nach welchen die Geschäftsprotokolle künftig, und zwar vom 1. Jänner 1838 oder wenigstens von jenem Zeitpunkte an, wo der Vorrath an den alten Bögen ausgeht, allgemein verlegt werden.

•/. Den ꝛc. werden daher die hierneben mitfolgenden Musterbögen mit dem Auftrage zugestellt, von dem bemerkten Zeitpunkte an, das Geschäftsprotokoll darnach zu verlegen.

Gub. Verordnung vom 14. Juni 1837, G. Z. 28621 an die untergeordneten Behörden und den ständischen Landesausschuß und der Erbsteuerhofkommission mitgetheilt.

ung.	Erledigt.	Expedirt.	Registr. Faszik.
digung.	Erledigt.	Expedirt.	Registr. Faszik.
edigung.	Erledigt.	Expedirt.	Registr. Faszik.
edigung.	Approbirt.	Expedirt.	Registr. Faszik.
edigung.	Erledigt.	Expedirt.	Registr. Faszik.

ktorate, der Wirthschaftsämter, Stadt- und Marktrichter-

d des Landesunterkammeramtes.
uchhaltung.

Digitized by Google

157/2.

Bestimmungen über den Umfang des Schriftenwechsels der Gränz- und Gefällenwach-Obern mit andern Behörden und Aemtern.

Um die Schreibgeschäfte bei der Gränzwache noch mehr zu vermindern und zu vereinfachen, haben die Bestimmungen der §§. 177 und 178 der Gefällenwach-Dienstvorschrift*) in Zukunft auch auf die Gränzwach-Obern Anwendung zu finden.

Zur Erreichung desselben Zweckes bei beiden Wachanstalten werden ferner die Gränzwach-Oberkommissäre und Gefällenwach-Inspektoren ermächtigt, sich ohne Beschränkung auf einen Bezirk oder eine Provinz, sowohl gegenseitig als mit den Gefälls-Aemtern, dann mit Gerichts- und Polizeibehörden über Gegenstände welche die Disciplin, die Einholung von Auskünften über Gebühren betreffen, auf die Anordnung und Leitung des Dienstes Bezug haben, und in Fällen, in welchen es sich um Aufklärungen über das Benehmen, den Aufenthalt, oder sonstige Verhältnisse einzelner Individuen handelt, in unmittelbaren Schriftenwechsel zu setzen.

Ausdrücklich werden aber hievon ausgeschlossen alle Geldanweisungen und die Zusendung von baren Beträgen.

Welche Bestimmungen in Folge Hofkammerdekretes vom 14. April 1837 H. Z. 7597 hiemit bekannt gegeben werden.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 15. Juni 1837, Z. 16070.

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 352.

158.

Erneuerung der Vorschrift wegen Abraupung der Obstbäume, so wie wegen des unzeitigen Schießens und Fangens der Singvögel.

Seit längerer Zeit wird in allen Theilen des Landes über die Beschädigungen der Obstbaumkultur durch Raupen laut geklagt und vielseitig behauptet, daß die Vermehrung dieses Ungeziefers bei der jährlich steigenden Pflanzung von Obstbäumen in so lange befürchtet werden müsse, als den muthwilligen Ausnehmen der Vogelnester und dem Abfangen und Abschießen der Vögel überhaupt kein ernstlicher Einhalt gethan, und auf das Abraupen der Bäume in jedem Frühjahre mit aller Strenge gedrungen wird.

Dadurch sieht sich die Landesstelle veranlaßt, den k. Kreisämtern hiemit aufzutragen, die wegen Abraupung der Obstbäume, dann wegen Schonung der Vögel seit Jahren erlassenen Verordnungen, insbesondere jene vom 30. Oktober 1819 Z. 43927 *) mit welcher angeordnet worden ist, das Schießen und Fangen der Singvögel im Frühjahr vor und während der Brutzeit, so wie das Ausnehmen der Nester mit Androhung einer angemessenen Strafe neuerdings zu untersagen, sogleich republiziren zu lassen, und über die Befolgung derselben genau zu wachen, so wie die betreffenden Dominien dafür verantwortlich zu machen, und nicht nur gegen diejenigen die dagegen handeln, vorzüglich aber, welche die in dem beiliegenden von der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft verfaßten Verzeichnisse **) genannten Vögel jedes Jahr in der Zeit vom 1. März bis Ende August durch Schießen, Fangen oder

*) Im 1. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 275. Nr. 138.
**) Seite 277.

Ausnahme ihrer Nester beunruhigen, mit angemessener arbiträren Geld- oder Arreststrafe fürzugehen, sondern selbst auch auf den Märkten, wo derlei Vögel in der genannten Zeit entweder todt oder lebendig verkauft werden, letztere sogleich zu konfiszieren, und die Verkäufer auch nebstbei dafür arbiträr zu strafen.

Zugleich werden die sämmtlichen Konsistorien von hieraus unter einem angewiesen, auf die Abstellung dieser Uebel nicht nur bei dem Schulunterrichte und den Wiederholungsstunden sondern auch zur gehörigen Zeit selbst von der Kanzel nach Kräften und mit Energie einzuwirken. *)

Gub. Verordnung vom 15. Juni 1837, G. Z. 25235 an die k. Kreisämter, Konsistorien, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

⁄. Beilage zu Nr. 159. Seite 276.

Verzeichniß

aller jener Vögel, welche sowohl im Frühjahre als im Sommer geschont werden sollen.

* Lanius excubitor, der große Neuentödter, Strakoš.
— rufrieps, der rothköpfige Neuentödter, Mašogeď.
* — Colluris, der Dorndreher, Ťuhýk.

---

*) Mit K. G. V. Umlaufschreiben vom 25. Juli 1837, Z. 18752 wird diese Verfügung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß das Aufsichtspersonale genau darüber wache, damit sowohl auf dem Lande, als auch in den Städten und namentlich bei den Thören diejenigen, welche die in dem Verzeichnisse genannten Vögel in der angedeuteten Zeit todt oder lebendig zur Stadt oder zu Markte bringen, sogleich an-

*Corvus glandarius, der Nußhäher, Sogka.
* — Corax, der Kohlrabe, Hawran.
* — Cornix, die Nebelkrähe, Wrána.
— Monedula, die Dohle, Kafka.
— Frugilegus, die Saatkrähe, Mandelyk.
* — Cariocatactes, der Nußknacker, Ořessnik.
Sturnus vulgaris, der Staar, Sspaček.
Furdus vistivorus, die Misteldrossel, Brawnyk.
— musicus, die Singdrossel, Drozd.
— illiacus, die Weindrossel, Cwrčala, Crh, Crk.
— pilaris, der Krametsvogel, Kwjčala.
— torquatus, die Ringdrossel, Wodnjk.
— Merula, die Amsel, Kos.
— saxatilis, die Steindrossel, Samotár, skalnjk, skalnj wrabec.
Saxicola Oenauthe, der große Steinschwätzer, Brtes.
— rubicola, das Schwarzkehlchen, Udicka.
— rubetra, das Braunkehlchen, Bělořitka.
Sylvia phoenicurus, der Waldrothschwanz, Čermáček.
— suecica, das Blaukehlchen, Modráček.
— Luscinia, die Nachtigall, Slawjk.
— rubecula, das Rothbrüstchen, Čerwenka.
— trochilus, der Weidenzeisig, Crle.
— sibilatria, der Laubsänger, Usstipáček.
— arundinacea, der Teichsänger, Rákosnjk.
— nisoria, der große Dornreich, Slawjk, ssediwý.
— Currea, die Graßmücke, Pěnice.
— cinerea, die graue Grasmücke, Hadopěnice.
— hortensis, die Gartengrasmücke, Pěnice zahradnj.

---

gehalten, und denselben das Mitgebrachte abgenommen und der betreffenden Behörde zur arbiträren Bestrafung übergeben werden.

Sylvia atricapilla, das Schwarzplättel, Černohláwek.
Cinclus aquaticus, die Wasseramsel, wodnj kos.
Motacilla alba, die weiße Bachstelze, Třasořitka poduſſkwá.
— sulfurea, die Gebirgsbachstelze, Plyška.
— flava, die Wiesenbachstelze, Cačorka.
Anthus aquaticus, der Wasserpieper, Pipiška wodnj.
— pratensis, der Wiesenpieper, — lučnj.
— arboreus, der Baumpieper, — lesnj.
Anthus campestris, Brachpieper, Pipiška polnj.
Alauda alpestris, die Alpenlerche, Skřiwan hornj.
— cristata, die Haubenlerche, Linduſſka, chocholauš.
— arborea, die Heidenlerche, Linduſſka lesnj.
— arvensis, die Feldlerche, Skřiwan.
Accentor alpinus, der Alpenflurvogel, Sedmihlásek hornj.
— modularis, der große Zaunkönig, Sedmihlásek obecnj.
Emberiza miliaria, der Grauammer, Strnad ſſediwý.
— citrinilla, der Goldammer, Strnad obecnj.
Frengilla Coelebs, der Buchfinke, Pinkawa.
— montifringilla, der Quäcker, Gikawec.
— domestica, der Sperling, Wrabec, brabec.
— campestris, der Feldsperling, Svihljk, polnak.
Parus cristatus, die Haubenmeise, Chocholka.
— palustris, die Sumpfmeise, Blatnička.
— ater, die Tannenmeise, Aupolnjk.
— major, die Kohlmeise, Koňadra, koňazdra.
— caeruleus, die Blaumeise, Sýkora.
— caudatus, die schwarzmeise, Picawa mlynářjk.
— barbatus, die Bartmeise, Sýkora fausatá.
— pendulinus, die Beutelmeise, Remez.
Sita europaea, der Kleiker, Sinice.
Certhia familiaris, der Baumläufer, Saupálek.

Trogldites parvulus, der Zaunschlupfer, Střjžlik.
Oriolus galbula, der Pirol, Wlha, brhel.
Regulus flavicapillus, } das Goldhähnchen, Zlatohláwek.
— ignicapillus, }
Musicapa parva, }
— luctuosa, } der Fliegenfänger, Leysek.
— grisola, }
Hirundo riparia, die Uferschwalbe, Geřice.
— urbica, die Hausschwalbe, Wlassťowka.
— rustica, die Rauchschwalbe, Ruljk.
Cypselus apus, di Mauerschwalbe, Roreyt, roreys.
Caprimulgus europaeus, die Nachtschwalbe, Lelek.
Coracias gerulus, die Racke, Rapáč, mandeljk.
Cuclus canorus, der Kukuk, Kukačka zežhule.
Picus martius, der Schwarzspecht, Datel černý.
— major, großer Buntspecht, Strakopaud wětssj.
— medius, mittlere Buntspecht, Strkopaud prostřednj.
— minor, kleine Buntspecht, Strakopaud menssj.
— viridis, Grünspecht, Žluwa, Dalel zelený.
Iynx torquilla, der Wendehals, Wchohlaw, Wrtohlaw.
Upupa Epops, der Wiedehopf, Dedek, Dudek.
Vespertilio, die Fledermaus, Netopjr.

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Vogelarten sind solche, deren Nutzen und Schaden, den sie verursachen, in einem geraden Verhältnisse stehen, daher sollten sie mit Mäßigung verfolgt werden.

159.

Bestimmung über die auf Grundlage der Konvenzions-Münze zurückzuführenden Dienstkauzionen.

Um einer der allerhöchst erklärten Absicht, die Dienst-Kauzionen auch in den altösterreichischen Provinzen auf

die Grundlage der Konvenzionsmünze zurückzuführen, widerstrebenden Umänderung der bereits anliegenden Kauzionen vorzubeugen, fand sich die k. k. Hofkammer vermöge Dekrets vom 12. Mai l. J. H. Z. 17371 veranlaßt zu bestimmen, daß von nun an eine Verwechslung der bereits in Metallmünze, in was für einer Art, sei es in mit dieser Währung verzinslichen Staatsschuldverschreibungen oder durch Anlagen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde, oder endlich hipothekarisch sichergestellten Dienstkauzionen gegen in der Valuta der Wiener Währung, Papiergeld, verzinsliche öffentliche Fondsobligazionen, oder gegen auf Wiener Währung, Papiergeld, lautenden Hipotheken nicht Statt zu finden hat, so wie auch die bisher übliche Vinkulirung für alle Dienstposten einer gewissen Kathegorie oder eines bestimmten Gefälles von nun an bei den öffentlichen Fondsobligazionen, insofern sie nicht bereits in dieser Art vinkulirt sind, nicht mehr vorzunehmen sind, obschon es keinem Anstande unterliegt, diese zur Vereinfachung der Geschäfte dienende Vinkulirungsweise bei jenen Dienstkauzionen, welche nach den allerhöchsten Bestimmungen vom 18. Februar l. J. in Metallmünze sichergestellt werden, auf Verlangen der Kauzionsleger in Anwendung zu bringen.

Hievon werden die k. k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und weitern Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 15. Juni 1837, G. Z. 27532 an alle untergeordneten Behörden.

160.

Erhöhung der Petschauer Brückenmaut.

Das Gubernium hat im Einverständnisse mit der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung die Erhöhung der

in Petschau bestehenden Brückenmaut von der ersten auf die zweite Tariffsklasse genehmigt.

Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die erhöhte Brückenmaut vom 10. Juli l. J. an eingehoben werden wird.

Gub. Kundmachung vom 20. Juni 1837, G. Z. 23493.

161.

Freigebung des Mehlhandels und Grießlergewerbes auch für die Juden.

Die k. k. Hofkanzlei hat über eine gestellte Anfrage mit Dekrete vom 9. l. M. H. Z. 12986 erwiedert, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, es sei die, durch Aufhebung der Mehltaxe in Böhmen ausgesprochene Freigebung des Mehlhandels, und erfolgte Freilassung des Grießlergewerbes, auf Jedermann, und daher auch auf die Israeliten, für welche dießfalls ohnehin kein bestimmtes Verbotsgesetz bestanden hat, in Anwendung zu bringen.

Gub. Dekret vom 22. Juni 1837, G. Z. 29414 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

162.

Stempelfreiheit der Anweisungen der Taggelder für aufgenommene Tagschreiber.

Die k. k. Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, welchem Stempel die Anweisungen der Taggelder für aufgenommene Tagschreiber unterliegen, mit dem Erlasse vom 6. Juni l. J. H. Z. 23339 bedeutet, daß nach dem bestimmten Wortlaute des Hofdekretes vom 21. Februar 1805 Einschreitungen um Anweisung der

in's Verdienen gebrachten Diurnen als ein bloßes Amtsgeschäft, so wie auch die Anweisung der Diurnen nach dem Sinne des allerhöchsten Stempelpatents um so mehr stempelfrei seien, als die Quittungen, welche von dem Empfänger ausgestellt werden, nach dem Betrage der zu erhebenden Diurnen ohnehin klassenmäßig gestempelt seyn müssen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 23. Juni 1837, Z. 16976.

163.

Bestimmungen über die Handhabung einer zweckmäßigen Kontrolle bei den Depositenämtern der den Städten gehörigen Landgüter.

Die k. k. Hofkanzlei hat nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Justizstelle und dem k. k. Generalrechnungsdirektorium in Absicht auf die Handhabung einer zweckmäßigen Kontrolle bei den Depositenämtern der den Städten gehörigen Landgüter zu verordnen befunden, daß auch hiebei nach der Grundlage jener Bestimmungen vorzugehen sei, welche hinsichtlich der Kontrolle über die Depositengebahrung bei den Magistraten der Städte vorgezeichnet wurden.

Es wird daher zu Folge Hofkanzleidekrets vom 17. März 1836 H. Z. 6783, und im Nachhange zu den Gub. Verordnungen vom 14. Dezember 1833 Z. 51619 *) und vom 28. Februar 1834 Z. 8385 **) einverständlich mit dem k. k. Appellazionsgerichte Nachstehendes bedeutet:

Nach der Justizinstrukzion vom 9. September 1785 §. 71 muß die Depositenkassetruhe unter mehreren wenig-

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 621.

**) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 220. Nr. 58.

stens zwei Schlüsseln gehalten, und nach §. 72 müssen wenigstens zwei Personen zur Besorgung des Depositenamtes bestellt, nach §. 73 darf ohne schriftliche Einlage und Auftrag nichts angenommen, noch erfolgt, nach §. 78 soll jeder Empfang und Ausgabe gehörig dokumentirt, nach §. 79 muß über das sämmtliche Depositenwesen ein genaues Protokoll, und nach §. 80 und §. 81 muß auch das Kontrollregister geführt werden.

Die k. Kreisämter haben darauf festzuhalten, daß diese Bestimmungen überall genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn laut §. 82 dieser Instrukzion nach Ende des Jahres das Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depositen, dann über die Erfolglassungen sammt den Ueberträgen vom verflossenen Jahr zu Stand gebracht ist, so hat durch den Magistrat unter Mitwirkung des Komun-Ausschußes und seiner Repräsentanten eine genaue Prüfung dieses Verzeichnisses in Zusammenhaltung mit dem Einreichungs-, dem Verlassenschafts-, dann Depositenprotokolle, und dem gemäß §. 80 zu führenden Register einzutreten, bei vorkommenden Anständen ist zu deren Hebung das Nöthige fürzukehren, und sodann, oder nach befundener Richtigkeit ist gemäß §. 83 der wirkliche Stand der Depositenkasse mit Zuziehung eines Magistratsrathes und eines Ausschußrepräsentanten zu skontriren, und der Befund zu Protokoll zu nehmen.

Eine solche Untersuchung des Depositenamtes hat der Bürgermeister mit Zuziehung des Magistrats und eines Repräsentanten des Gemeindausschußes auch während des Jahres unvermuthet vorzunehmen, damit bei sich zeigender mindesten Gefahr sogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten werden könne.

Von diesem nach §. 82 geführten Verzeichnisse, und den nach §. 83 gewöhnlich zu Ende des Jahres, oder nach §. 84 auch während des Jahres aufzunehmenden Befunde über die Skontrirung der Depositenkasse sind jährlich zwei Exemplare durch das k. Kreisamt anher einzusenden, worauf die buchhalterische Prüfung dieser Verzeichnisse eingeleitet werden wird.

Bei sich ergebenden Anständen, Bedenken, oder wenn es sonst die Umstände nothwendig machen, werden auch weitere neuerliche Kassaskontrirungen, oder bei besonderen Bedenken förmliche Liquidazionen verfügt werden.

Hiernach haben die k. Kreisämter die erforderliche Weisung an sämmtliche unterstehende Magistrate zu erlassen, und sich die strenge Uiberwachung des Angeordneten angelegen seyn zu lassen.

Gub. Dekret vom 24. Juni 1837, G. Z. 24265 an die k. Kreisämter.

164.

Errichtung einer Weg= und Brückenmaut im Orte Kladrau.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit hohem Dekrete vom 2. l. M. H. Z. 11824 die Bewilligung zur Errichtung einer Weg= und Brückenmaut im Orte Kladrau, pilsner Kreises, ertheilt, und bestimmt, daß die Wegmaut daselbst mit 1 kr. für das Stück angespannten Zugviehes, mit ½ kr. für das Zugvieh außer der Bespannung und das schwerere Triebvieh, dann ¼ kr. für leichteres Triebvieh, die Brückenmaut aber nach der ersten Tariffsklasse unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuheben ist.

Welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Brückenmaut vom 1. August 1837 an eingehoben werden wird.

Gub. Kundmachung vom 24. Juni 1837, G. Z. 28528.

165.

Aufhebung des Mauteinhebungspunktes zu Hennersdorf, und Errichtung der Mautstazionen im Dorfe Rownaczow und bei der Stadt Hohenelbe.

Das k. k. Gubernium hat im Einverständnisse mit der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung beschlossen, den bisherigen Mauteinhebungspunkt zu Hennersdorf auf der von Hohenelbe bis Rownaczow führenden Privatstrasse aufzuheben, und statt dessen die Errichtung zweier neuen Mauteinhebungspunkte, und zwar des einen in dem Dorfe Rownaczow und des andern bei der Stadt Hohenelbe in der Art zu bewilligen, daß bei dem Mautschranken zu Rownaczow die Maut mit 1 kr. und zu Hohenelbe mit 2 kr. Konv. Münze für jedes Stück Zugvieh werde eingehoben werden.

Welches mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die erwähnten Mautbeträge vom 15. Juli l. J. anzufangen an den neuen Mauteinhebungspunkten werden abgenommen werden.

Gub. Kundmachung vom 24. Juni 1837, G. Z. 29196.

166.

Kompetenz der Behörden bei Ausfertigung der Päße für Preußen und Baiern.

In Folge Hofkanzleidekretes vom 12. l. M. H. Z. 11859 wird den k. k. Kreisämtern mit Beziehung auf

die Gubernialverordnung vom 18. Februar l. J. Z. 7667*) und den Präsidialerlaß vom 8. April l. J. Z. 2293 **) womit den k. k. Kreisämtern die Vorschriften der königl. preußischen Regierung zur Ausübung der Gewerbs- und Handelsrechte von diesseitigen Unterthanen im k. preußischen Staate und jene der königl. baierischen Regierung über die Erfordernisse für Ausländer zu Reisen im Königreiche Baiern bekannt gegeben worden sind, hiemit erinnert, daß — wie es sich von selbst versteht — durch jene Mittheilung an den Vorschriften, welche wegen der Kompetenz der Behörden, bei Ausfertigung der Pässe bestehen, nichts geändert wird.

Gub. Präs. Dekret vom 28. Juni 1837, G. P. Z. 4347 an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

167.

Bestimmungen in Betreff der Stempelpflichtigkeit des böhm. ständischen Domestikal- und des Kaiser Leopoldinischen Mädchen-Stiftungsfondes.

Die k. k. Hokammer hat über eine vorgekommene Anfrage in Betreff der Stempelpflichtigkeit des böhmisch-ständischen Domestikal- und des Kaiser Leopoldinischen Mädchen-Stiftungsfondes, mit dem Dekrete vom 12. Juni l. J. H. Z. 23459 Folgendes zu erlassen befunden:

Nach dem §. 9 lit. d. d. des allerhöchsten Stempelpatents***) sind nur jene Quittungen oder sonstige Urkunden der ständischen Kassen stempelfrei, welche diese Kassen von Amtswegen ausstellen, als: die Urkunden über ständische

*) In diesem Bande Seite 62.

**) In diesem Bande Seite 136.

***) Im 18. Band der politischen Gesetzs. wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 117 und 123.

Schulden, das ist: Obligazionen über ständische Gelder, z. B. Steuern u. s. w., in dem Hofdekrete vom 21. Dezember 1835 Z. 54559 *) aufgeführt werden. Alle nicht in diese Kathegorien gehörigen Urkunden der ständischen Kassen sind sonach stempelpflichtig.

Der böhmisch-ständische Domestikalfond ist daher rücksichtlich jener Urkunden stempelpflichtig, welche nicht von Amtswegen, daß heißt: von ständischen Kassen als öffentlichen ständischen Stellen in Folge ihres ämtlichen Wirkungskreises ausgestellt werden.

Eben so wenig kann der Kaiser Leopoldinische Mädchenstiftungsfond stempelfrei erklärt werden, weil die von den Behörden bezogenen, die Armuth berücksichtigenden Gesetze hier nicht anwendbar sind, wo von einer Stiftung und nicht von Armen die Frage ist. In dem §. 12 lit. d. des allerhöchsten Stempelpatents werden aber ausdrücklich nur jene Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern bloß von Almosen unterhalten werden, stempelfrei erklärt, wodurch zu erkennen ist, daß eine Stiftung, wenn sie auch für Arme besteht, nicht selbst als eine der Armuth wegen stempelfreie Partei betrachtet werden könne, weil der Stiftungsfond selbst wirklich nicht arm ist.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 28. Juni 1837, Z. 17809.

---

*) Enthielt die Zurückweisung der angesuchten Stempelbefreiung für den gräflich Straka'schen Stiftungsfond und wurde unterm 9. Jänner 1836, G. Z. 1834 bloß dem böhm. ständ. Landesausschuß mitgetheilt.

168.

Bestimmungen über die Erhebung der Vergütungen für die zur Strassenschotter-Erzeugung abgetretenen unterthänigen Gründe.

Es ist seit einiger Zeit die unangenehme Wahrnehmung gemacht worden, daß so viele Nutznießungsrenten für die zur Strassenschottererzeugung verwendeten Grundstücke seit vielen Jahren nicht gehoben werden, wodurch bei der Menge derselben nicht nur leicht eine Irrung, sondern auch noch der Uebelstand herbeigeführt wird, daß die Auslagen nicht jener Zeitperiode zugewiesen werden können, der sie angehören, und daß hiedurch selbst die Revision der Rechnungen bei Abgang der Kontirung sehr erschwert wird. Ein weiterer Anstand ergab sich, daß mehrere dieser in den Kontobüchern der k. k. Oberbaudirekzion vorgeschriebenen Schottergruben nicht mehr benützt werden, wodurch deren Vergütung entfällt.

Um nun die gewünschte Ordnung in diesem Geschäfte herbeizuführen, und um bei der bevorstehenden Verlegung neuer Kontobücher richtige Vorschreibungen veranlassen zu können, haben die k. Kreisämter sämmtliche Dominien anzuweisen, ihre dießfälligen noch rückständigen Gebühren ungesäumt zu erheben, für die Zukunft aber über alle ähnliche Anforderungen eine eigene genaue Vormerkung zu führen, und die vorgeschriebenen Zahlungstermine nicht zu verabsäumen, widrigens nach Verlauf einer Jahresfrist zu Erhebung der rückständigen Gebühren die Bewilligung der Landesstelle wiederholt eingeholt werden muß.

Den Quittungen über die jährlichen Nutzungsbeträge für zur Schottererzeugung abgetretene Gründe, ist nebst der kreisämtlichen Vidirung auch die Bestätigung des betreffenden k. k. Strassenkommissariats über den Umstand beizusetzen, daß die bezüglichen Schottergruben in der Zeit,

für welche die Renten aufgerechnet werden, auch wirklich in der Benützung des Strassenfondes gestanden sind.

Gub. Verordnung vom 28. Juni 1837, G. Z. 26955 an die k. Kreisämter.

169.

Bergbau-Verbot für mindere Diener und Arbeiter.

Die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen hat mittelst Hofdekrets vom 14. Juni 1837 H. Z. 6977 dem Landesgubernium die beiliegende Verordnung vom 7. April l. J. H. Z. 4400 wegen des Bergbauverbots für mindere Diener und Arbeiter zur Wissenschaft mitgetheilt.

Zur Wissenschaft genommen am 28. Juni 1837, G. Z. 31104.

./. Beilage zu Nr. 169.

Verordnung der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 7. April 1837, H. Z. 4400 an sämmtliche montanistische Behörden.

Seine k. k. Majestät haben auf den allerunterthänigsten Vortrag, welcher über die Frage, ob das für die Aerarial-Montan-Beamten, deren Gattinnen, und ihre noch in der väterlichen Versorgung befindliche Kinder, bestehende Bergbauverbot auch auf die mindern Diener und Bergarbeiter auszudehnen wäre? ehrfurchtsvoll erstattet wurde, nachstehende allerhöchste Entschließung allergnädigst herabgelangen zu lassen geruht: „Das Bergbau„verbot für eigene Rechnung ist in der Art, wie es für „die Aerarial-Bergwesens-Beamten und deren Angehörige „besteht, auch auf die Aerarial- und jene Aerarial„gewerkschaftlichen minderen Diener und ihre Angehörigen

„auszudehnen, wo das Montan-Aerar die Direkzion des „Werkes führt, so jedoch, daß diejenigen, welche dieses „Verbot trifft, binnen einem Jahre von Verlautbarung „desselben sich entweder im Wege ihre vorgesetzten Aemter „zum ferneren Beibehalte die Erlaubniß der Hofkammer „im Münz- und Bergwesen zu erwirken, oder ihr mon„tanistisches Besitzthum, gleichviel, ob es in Berg- oder „Hüttentheilen bestehe, bei sonstiger Entlassung aus den „Aerarialdiensten zu veräußern haben."

„Dahingegen will Ich gestatten, daß den Aerarial„und Aerarial-gewerkschaftlichen Arbeitern derlei eigene „Unternehmungen mit Ausnahme Siebenbürgens, wo das „Verbot bisher schon wirklich besteht, und noch ferner zu „bestehen haben wird, zwar frei belassen werden können, „jedoch in der Art, daß dieselben zur möglichsten Sicher„stellung des Montanärars vor dießfälligen Beeinträchti„gungen, verpflichtet seyn sollen, von Quartal zu Quartal „den administrirenden Bergämtern jener Reviere, in welchen „sie auf eigene Rechnung bergbauen, einen Ausweis mit An„gabe der Werke, bei welchen sie beantheilt sind, mitzu„theilen, wobei sie, wenn einer derselben auf unrechtlichem „Benehmen oder Unterschleif betreten werden sollte, es sich „selbst zuzuschreiben haben werden, daß nebst der gesetz„lichen Strafe auch noch überdieß die Ausschließung von „allem Bergbau für eigene Rechnung gegen den Schul„digen unnachsichtlich zu verhängen seyn wird."

Wien den 1. April 1837.

Ferdinand m. p.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird dasselbe ꝛc. sowohl zur eigenen Wissenschaft und genauesten Darnachbenehmung, als auch zur Verständigung der betreffenden, allenfalls unterstehenden Münz- und Bergwesens-Aemter,

dann gehörig einzuleitenden umständlichen Kundmachung, an die betreffenden Münz- und Bergwesens mindere Diener und Arbeiter, hiemit in Kenntniß gesetzt, und denselben zugleich eine Abschrift von der, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember 1815 hinsichtlich des Bergbauverbots für die Aerarial-Montan-Beamten, unter der Hofzahl 35505 1816 erflossenen Zirkularverordnung *) im Anschlusse zugesendet; endlich aber auch noch erinnert: daß die in der allerhöchsten Entschließung erwähnten Ausweise, im Wege der betreffenden Berggerichte, und unter deren genauen Ueberwachung an die administrirenden Bergbehörden zu gelangen haben werden.

170.

Erneuerung des Verbots wegen Uiberladung des schmalrädrigen Fuhrwerkes und Bestimmungen hinsichtlich derselben.

Die k. k. Hofkanzlei hat sich veranlaßt gefunden, das Verbot gegen die zu große Belastung des Fuhrwerks mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen zu erneuern, und nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer folgende Bestimmungen bezüglich der Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung dieses Strassen-Polizeivergehens zu erlassen.

1. Wägen mit schmalen, sechs Zoll nicht messenden Radfelgen dürfen mit keiner größern Ladung als von sechzig zwei (62) Zentnern beschwert seyn, und in Fällen, wo das Gewicht der Ladung nur mittelst Abwage erhoben werden kann, und zur Beseitigung des Abladens der

*) Dieselbe ist im 1. Band der polit. Gesetzs. Böhmens Seite 220 enthalten, und aus diesem Grunde hier nicht aufgenommen.

Wägen sammt der Ladung zugleich abgewogen wird, darf das Gewicht des Wagens mit der Ladung zusammen neunzig sieben (97) Zentner nicht überschreiten.

2. Die Ueberschreitung dieses Normalgewichtes wird in jedem Betretungsfalle mit zehn Gulden 10 fl. K. M. bestraft, welche Strafe daher bei wiederholter Betretung auch wiederholt zu entrichten ist.

3. Zur Entdeckung dieses Vergehens gegen die Strassen-Polizei sind nicht nur die politischen Obrigkeiten und die Strassenbeamten, dann die Pächter der Wegmäute berufen, welche demnach auch zu der Einsicht der Frachtbriefe und anderer der Waarenladung zum Ausweise dienenden Papiere berechtiget sind, sondern es werden auch die Zollämter, die Verzehrungssteuerämter, die in ärarischer Regie stehenden Wegmautämter und die Gefällenwache in Gemäßheit der ihnen von der k. k. Hofkammer ertheilten Weisung*) bei ihren sonstigen Amtshandlungen das Augenmerk auf das Ueberschreiten des Ladungsgewichtes richten.

4. Zur Ausführung der Untersuchung wegen Beladung der Wägen mit schmalen Radfelgen über das gestattete Gewicht von höchstens 62 und bei Einrechnung des Wagens von 97 Zentnern sind zwar zunächst die politischen Obrigkeiten verbunden zur thunlichsten Beseitigung des längern Aufenthaltes der in der Ueberladung betretenen Fuhrparteien sind jedoch dazu auch die bereits genannten ausübenden Gefällsämter in dem Falle ermächtiget, und von der k. k. Hofkammer angewiesen, wenn ein ausübendes Gefällsamt selbst die gesetzwidrige Ladung entdeckt, oder wenn die Entdeckung durch die Gefällswacheabtheilungen

*) Seite 259.

oder durch Mautpächter geschieht, und sich an der Strasse in der Richtung, in welcher der Betretene fährt, ein ausübendes Gefällsamt näher als eine politische Obrigkeit befindet.

5. Wenn die straffällige Partei die gesetzliche Strafe bei der politischen Obrigkeit oder bei dem Gefällsamte gegen zu erfolgende Bescheinigung erleget, und auf das weitere Verfahren verzichtet, so entfällt die Nothwendigkeit einer Entscheidung, und es ist bloß der eingehobene Strafbetrag nach Abzug der etwa aufgelaufenen Unkosten und des den die Ueberladung entdeckenden Wegmautpächtern und Individuen der Gefällswache gebührenden Drittels an das Kreisamt zu übersenden, welches denselben an den Strassenfond zur Entschädigung für die durch die Ueberladung der Wägen mit schmalfelgigen Rädern den Strassen zugehenden Beschädigung abzuführen haben wird.

6. Im Falle aber die Partei gegen die Straffälligkeit Einwendungen erheben würde, welche übrigens nur selten gegründet seyn können, ist über das ihr zur Schuld gelegte Vergehen der Ueberladung von der politischen Obrigkeit das Erkenntniß zu schöpfen und das Gefällsamt, bei dem die Erhebung gepflogen worden ist, hat die Partei, wenn diese den Strafbetrag nicht erlegt oder sicherstellet, an die nächste an der Strasse, welche das Fuhrwerk verfolgt, befindliche politische Obrigkeit zur weiteren ordentlichen Untersuchung und Entscheidung zu stellen; wenn aber der Strafbetrag erlegt oder sicher gestellt wird, das aufgenommene Protokoll mit den zur Sicherstellung eingelegten Geldpfändern oder Urkunden der politischen Obrigkeit zur Amtshandluug zu übersenden, und die betretene Partei an der Fortsetzung der Reise nicht zu hindern.

7. Die Nachsicht des gesetzlichen Strafbetrages kann nur die Landesstelle ertheilen, die jedoch zwei Drittheile desselben nicht übersteigen darf.

Wovon in Folge Hofkanzleidekrets vom 27. Mai l. J. H. Z. 10110 die Verlautbarung geschieht.*)

Gub. Dekret vom 30. Juni 1837, G. Z. 28507 an alle Kreisämter, Oberbaudirekzion, prager Magistrat, Stadthauptmannschaft, Fiskalamt und in die Zeitung eingeschaltet.

171.

Prüfungen zur Erlangung von Gränzwache-Kommissärstellen.

Bei Gelegenheit der Vorlegung von Prüfungsprotokollen von einigen Kameral-Bezirks-Verwaltungen über von mehreren Führern zur Erlangung von Gränzwache-Kommissärstellen abgelegte Prüfungen hat man wahrgenommen, daß bei Vornahme derselben sich nicht an die dießfälligen Bestimmungen des Hofkammerdekrets vom 2. Juli 1835 Z. 29638 **) gehalten wird.

Hiernach sollen die Kandidaten für Gränzwache-Kommissärstellen nicht allein aus allen Bestimmungen der Gränz- und Gefällenwache-Verfassung und Dienstvorschrift, sondern auch aus den sonst wichtigern Vorschriften, durch deren Kenntniß die zweckmäßige Verrichtung der Gränz- und Gefällenwache bedingt ist, geprüft werden, und das Resultat dieser Prüfung ist mit Bezug auf die Daten des Protokolls in die Standrolle, Kolonne „Anmerkung" ein-

---

*) Diese Verordnung wurde gleichlautend von der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung mit Bezug auf die Verordnuug vom 6. Juni l. J. Z. 11721 (Seite 259) am 21. Juli 1837, Z. 20034 den Kameral-Unterbehörden mitgetheilt.

**) Ist als Beilage ·/. Seite 297 hier aufgenommen.

zuschalten. Es wird sich indessen damit begnügt, dem Kandidaten einige Fragen aus der Zollordnung und den Passanten-Vorschriften, dann aus den Dienstvorschriften der Gränzwache, überdieß meistens solche, die jeder gemeine Gränzjäger zu wissen nöthig hat, zu stellen, und hat der Betreffende nur die Mehrzahl derselben beantwortet; so wird er als geeignet zur Erlangung einer Gränzwache-Kommissärstelle erkannt, wodurch der Zweck, der durch eine solche Prüfung erreicht werden soll, nämlich die höhern Dienstposten in dieser Wachanstalt nur mit Individuen zu besetzen, welche sich die für ihren wichtigen Beruf erforderlichen umfassenden Kenntnisse angeeignet haben, gänzlich verfehlt wird.

Man findet sich daher veranlaßt, die k. k. Bezirks-Verwaltung auf den Inhalt der Eingangs bezogenen hohen Verordnung mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß jeder Kandidat für eine Gränzwache-Kommissärstelle nicht allein aus den sämmtlichen Gränzwachevorschriften, sondern auch aus jenen der Gefällenwache, dann aus allen wichtigern Bestimmungen, durch welche die zweckentsprechende Dienstverrichtung beider Wachanstalten bedingt ist, strenge geprüft werden muß, und daß die dießfalls zu stellenden Fragen in einer Art einzurichten sind, daß man die vollständige Uiberzeugung dadurch erlange, ob der Betreffende für eine solche Stelle vollkommen geeignet sei.

In die Standrollen sind sonach die Resultate einer solchen Prüfung, mit Bezug auf die in dem Prüfungs-Protokoll enthaltenen Daten, Kolonne „Anmerkung“ einzuschalten, und es ist der ganze Akt jedesmal, wenn eine solche Prüfung abgehalten wird, hierher vorzulegen, damit man hier in die Lage gesetzt wird, beurtheilen zu können, ob dabei vorschriftsmäßig vorgegangen worden sei.

Eine gleiche Aufmerksamkeit haben die Kameral-Bezirks-Verwaltungen den Prüfungsprotokollen zu widmen, welche die Kompagnie-Kommandanten über Kandidaten zu Oberjägerstellen einreichen, und falls selbe nicht den dießfälligen Bestimmungen entsprechen sollten, sind selbe zur Ergänzung den Betreffenden zurückzustellen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 2. Juli 1837, Z. 15322.

⁺/. Beilage zu Nr. 171.

Kameral-Gefällen-Verwaltungs-Dekret vom 27. August 1835, Z. 22881.

Ueber mehrere gemachten Anträge hat die k. k. Hofkammer mit Dekret vom 2. Juli l. J. Z. 29635 folgendes beschlossen:

Zu 1. Um sich zu versichern, daß nicht Leute aus der Mannschaft der Gränzwache zu höheren Anstellungen befördert werden, welche nicht die zur gehörigen Versehung der letzteren erforderlichen Kenntnisse besitzen, und um die Gränz-Wache-Individuen zum Selbstunterrichte möglichst anzueifern, werden Prüfungen eingeführt, in Bezug auf welche sich nach folgenden Bestimmungen genau zu benehmen ist.

a) Wer immer die Stelle eines Oberjägers oder eines Kommissärs im Körper der Gränzwache zu erhalten wünscht, hat sich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen, deren guter Erfolg somit zwar eine Bedingung zur Erlangung dieser Stellen ist, keineswegs aber einen Anspruch auf die Verleihung begründet, indem hierbei auch auf die sonstigen Eigenschaften, und das bisherige Betragen in und außer dem Dienste Rücksicht genommen werden muß.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfungen kann nur von der k. k. allgemeinen Hofkammer gestattet werden.

b) Als Gegenstände der Prüfung für Oberjägerstellen, werden der dem Dienstbuche beigedruckte Auszug aus der Verfassung, und der Dienstvorschrift der Gränzwache, dann die hinausgegebenen Sammlungen der Gefälls- oder sonstigen Vorschriften bezeichnet.

Die Kandidaten um Kommissärsstellen sind hingegen nicht nur aus den sämmtlichen Bestimmungen der Verfassung und Dienstvorschrift der Gränzwache, dann der Gefällenwache, sondern auch aus den sonstigen wichtigern Vorschriften, durch deren Kenntniß die zweckmäßige Dienstverrichtung bei der Gränz- und Gefällenwache bedingt ist, zu prüfen.

Die Prüfungen sind nicht bloß mündlich, sondern auch schriftlich vorzunehmen.

Die schriftlichen Aufgaben haben bei den Prüfungen für die Oberjägerstellen in der Erstattung einer Meldung oder Anzeige, und in der Aufnahme einer Thatschrift, bei den Prüfungen für die Kommissärsstellen hingegen aus den ersterwähnten Gegenständen, und in der Darstellung des Verfahrens, welches bei einem gegebenen Disziplinar-Straffalle zu beobachten seyn würde, dann in dem Entwurfe eines Straferkenntnisses über ein geringeres Dienstvergehen zu bestehen.

Ueberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß die Prüfungen nicht den Zweck haben, die Stärke des Gedächtnisses des Kandidaten zu erproben, sondern vielmehr sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob er die Fähigkeit besitze, die Vorschriften auf vorkommende Fälle gehörig anzuwenden, daher auch den Prüfungen eine möglichst praktische Richtung zu geben ist.

c) Die Prüfungen für Oberjäger-Stellen sind von dem Kompagnie-Kommandanten, welchem der Kandidat untergeordnet ist, auf seinen Bereisungen in der Regel mit Beiziehung des nächsten Unterinspektors der Gefällenwache vorzunehmen. Sollte es sich jedoch treffen, daß der Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung, oder ein Bezirkskommissär sich eben auf einer Bereisung der Gränze befinden, und Individuen zur Ablegung dieser Prüfung sich melden, so ist die

Prüfung in Gegenwart dieser Beamten von dem Kompagnie-Kommandanten vorzunehmen.

Die Prüfung für die Kommissärsstellen hat in der Regel bei der Bezirksverwaltung von einer Kommission Statt zu finden, welche unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers, oder dessen Vertreters mit Beiziehung eines Bezirkskommissärs, oder eines vorgesetzten Beamten der Gefällenwache, und des Kompagnie-Kommandanten, welcher dem zu prüfenden Manne vorgesetzt ist, oder wenn der Kandidat nicht zum Stande der Gefällenwache gehört, des nächsten Kompagnie-Kommandanten abzuhalten ist. Sollte ein nicht schon in den Körper der Gränzwache eingereihter Bewerber mit Rücksicht auf seine Verhältnisse die Bitte stellen, die Prüfung bei der k. k. Kameralgefällenverwaltung ablegen zu dürfen, so wird dieselbe hierorts vorgenommen werden.

d) Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die einzelnen mündlich gestellten Fragen aufzuführen sind.

Bei jeder ist zu bestätigen, ob dieselbe *sehr gut*, *gut*, *mindererschöpfend*, oder *unrichtig* beantwortet worden sei, oder ob deren Beantwortung *gänzlich unterblieb*. Sollten die Ansichten der zur Vornahme der Prüfung bestimmten Mitglieder über die Bezeichnung der Beantwortung getheilt seyn, so sind die verschiedenen Meinungen aufzuführen, die schriftliche Ausarbeitung ist dem Protokolle beizulegen, und dieses mit dem Gutachten zu schließen, ob der Kandidat hinsichtlich seiner Kenntnisse zur Versehung der Stelle eines Oberjägers, oder insofern es sich um eine Prüfung für Kommissärsstellen handelt, zur Versehung der Stelle eines Kommissärs *geeignet* sei, oder *nicht*. Das Protokoll ist der Standrolle des Mannes beizulegen, und in dieser, in der Kolonne »Anmerkung«, das Resultat der Prüfung mit Bezug auf die Daten des Protokolls aufzuführen. Bei andern Bewerbern ist das Protokoll in den Akten des Kompagnie-Kommando und rücksichtlich der Kameral-Bezirks-Verwaltung, oder der Kameral-Gefällen-Verwaltung aufzubewahren. In-

dividuen, welche zum Stande der Gränzwache gehören, sind von dem ertheilten Kalkul mündlich zu verständigen; andern Beamten ist ein Zeugniß hierüber, welches von den Prüfungs-Kommissionsgliedern zu unterfertigen seyn wird, zu erfolgen.

Sollten die Meinungen der zur Vornahme der Prüfung bestimmten Mitglieder über die Erklärung, ob der Kandidat für die Stelle, für welche er geprüft wurde, geeignet sei, getheilt seyn, so ist in Bezug auf die Prüfungen für die Oberjägerstellen die Entscheidung der Kameral-Bezirks-Verwaltung, hinsichtlich der Prüfungen für die Kommissärsstellen aber die hierortige Entscheidung einzuholen.

e) Die Prüfungen für die Oberjägerstellen werden in angemessenen Zeitabschnitten vorzunehmen seyn, welche vorhinein zu bestimmen, in keinem Falle aber über einen längern Termin, als von viertel zu viertel Jahr hinauszurücken sind. Um die Zulassung zur Prüfung für die Kommissärsstellen ist sich gehörig zu melden, und sodann der Zeitpunkt zur Vornahme von Fall zu Fall festzusetzen.

f) Derjenige, welcher die Prüfung nicht mit gutem Erfolge bestand, und somit zur Versehung der betreffenden Stelle nicht für geeignet erkannt worden ist, kann erst nach Ablauf eines Jahres einer neuen Prüfung für diese Stelle sich unterziehen, welche insofern es sich um Prüfungen für Kommissärsstellen handelt, wo möglich durch andere Prüfungskomissäre zu veranlassen ist.

g) Um der Gränzwache-Mannschaft die erforderliche Zeit zur gehörigen Vorbereitung zu gewähren, und um nicht etwa erledigte Stellen, welche nothwendig zu besetzen sind, in der Zwischenzeit wegen Mangel an Geprüften unbesetzt lassen zu müssen, hat die Wirksamkeit der erwähnten hohen Verfügungen vom 1. Juli 1836 zu beginnen, so daß erst von diesem Zeitpunkte an keine Oberjäger- oder Kommissärsstelle an andere zu verleihen seyn wird, als welche nebst dem Besitze der sonstigen Erfordernisse auch bei der Prüfung für diese Stellen als geeignet erkannt worden sind.

Außer den Prüfungen für die erwähnten Chargen ist für andere keine Prüfung festgesetzt, daher auch bei der Bestimmung eines Mannes zum Abtheilungsanführer eine vorläufige Prüfung nicht zu fordern ist.

Ueberhaupt hat es in Bezug auf die Bestellung der Abtheilungsanführer, und der Berechtigung der Postenkommandanten hierzu bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Die Bezirksleiter und Kompagnie-Kommandanten werden jedoch dafür verantwortlich erklärt, daß nur geeignete Leute von den Postenkommandanten zu Abtheilungsanführern gewählt, und seiner Zeit jenen der Vorzug gegeben werde, welche die Prüfung für die Oberjägersstellen mit gutem Erfolge bestanden, und die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In Folge dieser Verfügung kommt es daher von der bisher üblichen Art der Prüfung ab.

Die bereits nach dieser Methode geprüften Individuen sind zwar von der Ablegung der gegenwärtig angeordneten Prüfung nicht befreit, doch ist auf den Erfolg der bereits abgelegten billige Rücksicht zu nehmen.

Zu 2. Gegenwärtig soll die Mannschaft in den Wachlinien über die Dauer von zwei Monaten nicht ungeändert gelassen werden. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat jedoch mit Beibehaltung der Ausnahmen, welche der §. 12 der Dienst-Vorschrift *) ohnehin gestattet, bewilligt, daß diese Mannschaft auch durch eine längere Zeit, jedoch nie über die Dauer von vier Monaten, und vorausgesetzt, daß nicht ein früherer Wechsel als nothwendig, oder auch nur als räthlich sich darstellt, auf denselben Posten belassen werden dürfe.

Hievon sind die Kompagnie-Kommandanten zu ihrer Richtschnur zu verständigen.

Der verheiratheten Gränzwache-Mannschaft, und den mit Kindern belasteten Witwern wird die Hälfte des normalmässigen Meilengeldes auch bei Uebersetzungen im Bezirke

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 396.

derselben Kompagnie, wo sodann die Entfernung von Stazion zu Stazion zu berechnen ist, bewilligt.

Was die Anordnung des Wechsels betrifft, so wird nicht gestattet, daß derselbe im Bezirke von dem Bezirksleiter, und nur dann, wenn es sich um die Uebersetzung des Mannes von einem Bezirke in den andern handelt, von dem Kompagnie-Kommandanten vorgenommen werde.

Die letztern sind vielmehr ausdrücklich auf die genaue Beobachtung des §. 29 der Verfassung der Gränzwache *) zu weisen, wornach die Mannschaft im ganzen Kompagniebezirke nur von ihnen übersetzt, und den einzelnen Posten zugetheilt werden darf. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn die alsogleiche Uebersetzung eines Mannes aus wichtigen Dienst-Rücksichten nothwendig wäre, dieselbe von dem vorgesetzten Kommissäre zwar vorzunehmen, von Fall zu Fall aber dem Kompagnie-Kommando unverzüglich die Anzeige zu erstatten ist. Um übrigens den Wechsel der Mannschaft auf eine zweckmäßige Weise einzuleiten, werden die Kompagnie-Kommandanten auf ihren Bereisungen, und aus den ihnen zukommenden Dienstschriften die nöthigen Behelfe sammeln; sie werden zugleich Sorge tragen, daß die Uebersetzungen, insoweit es mit Rücksicht auf den Dienst und die Eigenschaften, dann die Vertrauenswürdigkeit des Mannes zuläßig ist, nicht auf die entferntesten, sondern wo möglich auf die näher gelegenen Posten, und auf diese Art nach und nach durch den ganzen Kompagniebezirk geschehe, und solche Einleitungen vorkehren, daß nie dieselbe Mannschaft durch die ganze Dauer auf dem nämlichen Posten belassen werde, sondern in dieser Zeit wenigstens einen Theil derselben der Wechsel treffe, und daß eben so wenig die Mannschaft, welche durch eine längere Zeit auf dem einen Posten beisammen war, bei dem nächsten Wechsel wieder auf einem andern Posten sich vereinigt finde.

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 364.

172.

Vorschrift hinsichtlich der Erhaltung u. s. w. der für die Zivilbehörden u. s. w. verwendeten Wachtstuben.

Das k. k. Generalkommando hat mit Zuschrift vom 3. Juni l. J. Lit. R. 3843 anher eröffnet, daß der k. k. Hofkriegsrath zufolge Reskripts vom 16. Mai l. J. Nr. 1344 sich bestimmt gefunden habe, auf den Ersatz für die bis nun von den Kassernverwaltungen oder Fortifikatorien beigestellten Geräthe jener Wachtstuben, welche für Zivilzwecke benützt werden, und zu diesem Ende an die Kameral- und politischen Behörden vom Militär übergeben worden sind, gänzlich Verzicht zu leisten; wobei es sich aber von selbst verstehe, daß von nun an die Beischaffung der in den fraglichen Wachtstuben erforderlichen Geräthschaften und deren Unterhaltung, so wie die Reinigung und Weißigung der Wachtstubenlokalitäten dem Zivilärar gänzlich obliege, und von itzt an dem Militär-Aerar dafür nichts mehr aufgerechnet werden darf.

Wovon die rc. rc. in Verfolg der Gub. Verordnung vom 22. Mai l. J. G. Z. 23365 *) zur Wissenschaft und weitern Veranlassung verständigt werden.

Gub. Verordnung vom 3. Juli 1837, G. Z. 31003 an das kaurzimer und berauner k. Kreisamt, den prager Magistrat, die Oberpostamtsverwaltung, Strafhausverwaltung, das Münzamt und k. Pfand- und Versatzamt.

173.

Erneuerung der Vorschrift wegen Mittheilung der Anzeigen über die Sterbfälle der mit Aerarialgenüßen betheilten Militärparteien an die betreffenden Werbbezirkskommanden.

Die in einem Werbbezirke seit einer Zeit häufig vorgekommenen Fälle, daß viele Dominien und Magistrate

*) In diesem Bande Seite 239. Nr. 136.

ungeachtet der bestehenden Vorschrift unterlassen, die Sterbfälle der Militärpensionisten, oder der mit einem Gnadengehalte betheilten Militärwitwen und Waisen, ja selbst der Invaliden dem k. k. Werbbezirkskommando bekannt zu geben, wodurch solche, seit Jahren schon mit Tode abgegangenen Individuen immer in der dortigen Vormerkung bleiben und auf diese Weise die Ubikazionsgrundbücher niemals richtig geführt werden können, geben die Veranlassung, die k. Kreisämter 2c. über Ansinnen des k. k. Generalkommando vom 27. Juni 1837 Z. 3344 anzuweisen, die Dominien und Magistrate zur genauen Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere der Gub. Verordnung vom 1. Dezember 1836 Z. 60103 *) und 1. Mai 1837 Z. 19765 **) zu verhalten.

Gub. Verordnung vom 4. Juli 1837, G. Z. 31774 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

174.

Verfahren bei der Prüfung des dessinirten Bobbinets.

Die k. k. Hofkammer hat mit dem Dekrete vom 19. Juni l. J. H. Z. 25870 aus Anlaß entstandener Zweifel, welche sich bei der Beurtheilung des zur Verzollung gebrachten dessinirten Bobbinets über die Frage ergeben haben, ob derselbe als glatt und daher zur Einfuhrverzollung geeignet, oder aber als solcher Bobbinet betrachtet werden müsse, welcher Unebenheit an sich hat, und daher außer Handel gesetzt ist, zu der mit dem Dekrete vom 6. Jänner 1836 Z. 769 ***) erlassenen Erläuterung noch folgende Belehrung zu erlassen befunden:

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 1037. Nr. 307.
**) In diesem Bande Seite 204.
***) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 40.

„Aller jener dessinirte Bobbinet ist von der Einfuhrs-bewilligung ausgeschlossen, an dem Unebenheiten fühlbar, oder ohne allen Zweifel augenscheinlich vorhanden sind. Wo sich darüber Zweifel ergeben, ist bei den Verzollungsämtern die Prüfung vorzunehmen, ob sich die Fäden, aus welchen der Dessin gebildet ist, ganz und dergestalt ausziehen lassen, daß der Grund unbeschädigt zurückbleibt. In diesem Falle ist der Dessin für eingetragen zu halten, und der Bobbinet unterliegt daher dem Einfuhrsverbote."

K. G. V. Umlaufschreiben vom 7. Juli 1837, Z. 18402.

175.

Erhebung des Hilfszollamtes in Weipert zu einem Kommerzialzoll-Amte.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 15. Februar l. J. H. Z. 6498, das Hilfszollamt in Weipert zu einem Kommerzialzollamte provisorisch erhoben.

Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß dieses Kommerzialzollamt mit 1. August l. J. in Wirksamkeit treten werde.

Gub. Kundmachung vom 7. Juli 1837, G. Z. 32847.

176.

Evidenzhaltung der trigonometrischen Signale, Behufs der Katastralaufnahme in Böhmen.

Da dermalen die Katastralaufnahme in Böhmen im Zuge ist, und das hierlandes bestehende, größtentheils auf Kosten des Katastralfondes ausgeführte trigonometrische Netz den Katastraloperazionen zur Grundlage dient, und

da der k. k. Mappirungsdirekzion wegen den im Zuge schwebenden Vermessungsoperazionen die Kenntniß der trigonometrischen Signale nothwendig ist, so werden die k. Kreisämter wiederholt angewiesen, die Signale in Evidenz halten zu lassen, über die beschädigten oder zerstörten trigonometrischen Signale sogleich die Anzeige zu erstatten, und stets eine möglichst genaue topographische Beschreibung der Lage des Signals beizufügen, um hiernach dessen Auffindung in den Triangulirungsoperaten möglich zu machen.

Gub. Verordnung vom 8. Juli 1837, G. Z. 27842 an die k. Kreisämter.

177.

Vorschrift über die zessionsweise Anlegung von Stiftungsgeldern.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo nach der erfolgten Gubernial-Genehmigung der zessionsweisen Elozirung eines Spitalkapitals die Fertigung der Zession von Seite der Zedenten verweigert wurde, findet sich das Gubernium zur Vermeidung ähnlicher, auf die fruchtbringende Anlegung von Stiftungsgeldern schädlich einwirkenden Vorfälle zu verordnen; daß Gesuche, wodurch Stiftungsgelder gegen Zedirung von Kapitalien angesucht werden, in so fern sie nicht von dem künftigen Zedenten selbst eingebracht sind, von ihm zum Zeichen seines Einverständnisses mitgefertiget werden, oder daß der einschreitende Hipothekbesitzer sich mit der geschehenen Aufkündigung des zur zessionsweisen Uibernahme angetragenen Kapitals oder dessen Fälligkeit resp. Rückzahlbarkeit überhaupt ausweise.

Die k. Kreisämter haben hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Gub. Verordnung vom 8. Juli 1837, G. Z. 30928 an die k. Kreisämter.

178.

Einhaltung des Termins zur Einbringung der Rechnungs- und Präliminar-Eingaben der Bergstädte, und Bestimmung der Anzahl der dießfälligen verschiedenen Rechnungs-Parien.

Da die Rechnungs- und Präliminar-Eingaben beinahe von allen k. Bergstädten ungeachtet der bestehenden Weisung dennoch nicht in dem vorgeschriebenen Termine und auch nicht vollständig, oder von einigen Städten in zu vielen Parien eingebracht werden, so haben die k. Kreisämter die Magistrate der Bergstädte anzuweisen, den zur Vorlegung der gedachten Eingaben vorgeschriebenen Termin genau einzuhalten, und künftig von dem Rechnungsabschlusse . . . . 2 Parien
von dem Vermögens-Inventar . . 2 —
von der Besoldungstabelle . . . 4 —
von den Beilagen über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben . . 4 —
von dem Präliminar-System . . 3 —
und von dem rubrikenweisen Vergleichungsausweise . . . . . 3 —
einzubringen, dagegen sind die Ausweise über die Aktivreste und Depositen bloß in einem Pare vorzulegen.

Gub. Verordnung vom 8. Juli 1837, G. Z. 32608 und 32609 an die k. Kreisämter zu Pisek, Beraun, Elbogen, Kaurzim, Czaslau und Saaz.

179.

Bestimmungen über Stempelgefälls-Uebertretungen in Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen.

Ueber die, von einer k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung zur Sprache gebrachten zwei Fragen:

a) ob der Beweis, daß eine Urkunde ordnungsmäßig gestempelt sei, auf die Vorweisung derselben beschränkt werden soll, und

b) ob die Hofkammerdekrete vom 19. Oktober 1826 H. Z. 41887 *) und vom 15. Mai 1832 H. Z. 19534 **) durch das neue Strafgesetz über Gefällsübertretungen als aufgehoben anzusehen seien, hat die k. k. allgemeine Hofkammer bezüglich auf den ersten Punkt

ad a) entschieden, daß eine solche Beschränkung mit dem neuen Strafgesetze II. Theil 7. Hauptstück, wornach mehrere Beweisarten für alle, daher auch für die Stempelgefälls-Uebertretungen gelten, im Widerspruche stehen würde, und daher nicht Statt finden kann;

ad b) wurde erinnert, daß das erste der angeführten Hofdekrete in Beziehung auf die Stempelgefällsübertretungen, welche bei Dominien und nicht regulirten Magistraten im Wege der periodischen Stempelgebahrungs-Revisionen erhoben werden, die Bestimmung enthalte, daß die Unterthanen, welche zum größten Theile an den Uebertretungen keine Schuld tragen, von aller Strafe losgezählt, und bloß zur Berichtigung der Stempelnachträge

*) Bekannt gemacht in Folge Hofkanzleidekrets vom 9. November 1826, H. Z. 30766 im 8. Band der Prov. Gesetzs. Seite 260.

**) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 290.

verhalten, die Beamten aber lediglich mit der Uebersehungsstrafe von zwei Gulden und rücksichtlich vier Gulden belegt werden sollen. Durch das zweite Hofdekret wurde die Schonung der Unterthanen weiter dahin ausgedehnt, daß sie auch für klassenwidrig oder bloß durch Indorsirung gestempelte Urkunden, sie mögen bei einer periodischen Stempeluntersuchung oder in Folge einer Anzeige entdeckt werden, straffrei bleiben, und daß bei der Vorschreibung der nachträglichen Stempelgebühr der bereits durch die unklassenmäßige Stemplung oder durch die Indorsirung verwendete Betrag ihnen zu Guten zu rechnen sei.

In so weit mit diesen Dekreten eine Strafnachsicht für die Unterthanen ausgesprochen wird, finden dieselben §. 475 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen ihre Bestätigung, und können also nicht als aufgehoben angesehen werden, was aber die in dem ersten derselben gegen die Beamten festgesetzte Uebersehungsstrafe betrifft, so ist diese Strafe allerdings durch den Absatz I. des Kundmachungspatentes des erwähnten Strafgesetzes*) aufgehoben, und nach dem §. 418 desselben zu bemessen.

Welche Bestimmungen in Folge Hofkammerdekretes vom 13. Juni l. J. H. Z. 23262 zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben werden.

K. G. B. Umlaufschreiben vom 10. Juli 1837, Z. 18804.

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 790.

180.

Erneuerung der Vorschrift wegen Uiberwachung, Beschäftigung, Nahrungsverdienstbesorgung, sittlicher Besserung u. s. w. der entlassenen Sträflinge und Korrigenden.

Mit der Gub. Verordnung vom 6. März 1834 Z. 7174 *) ist den k. Kreisämtern die geeignete Weisung zugekommen, auf welche Art die aus dem Straf- und Arbeitshause nach ausgestandener Strafzeit entlassenen Sträflinge nnd Korrigenden polizeilich überwacht, dann wie für deren sittliche Besserung, Beschäftigung und Nahrungsverdienst gesorgt werden soll.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird in letzterwähnter Hinsicht von Seite der Ortsbehörden selten oder nie der ihnen zugewiesenen Verpflichtung entsprochen, und den Entlassenen das Auffinden ihrer weitern Unterkunft und Erwerbes allein überlassen.

Welche Hindernisse und Anstände aber die Letzteren zu beseitigen und welche Vorurtheile zu bekämpfen haben, um sich besonders die erste Zeit nach ihrer Entlassung einen sichern redlichen Erwerb zu verschaffen, ist wohl allgemein bekannt, und nur dem Mißglücken dieses ihres Vorhabens und ihrer Bemühung allein ist es zuzuschreiben, daß dieselben, dem größten Nothstande Preis gegeben, in ihre frühere verbrecherische Lebensweise verfallen.

Um diesem die Privat- und öffentliche Sicherheit gefährdenden Uibelstande wirksamst zu begegnen, erscheint die unabläßliche strenge Aufsicht und Uiberwachung der obgenannten Individuen von Seite der Ortsbehörden, dann das sorgfältige Einwirken der Letztern auf eine zweckmässige, einen sichern und zureichenden Nahrungserwerb

*) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 226.

gewährende Beschäftigung der Erstern dringend nothwendig. Indem man daher die obbezogene Gub. Weisung zur genauesten Beachtung und Befolgung wiederholt anempfiehlt, werden auch die k. Kreisämter ꝛc. insbesondere aufgefordert, wenn das k. Kreisamt in Kenntniß von der Entlassung eines Sträflings oder Korrigenden gelangt, über dieselben, deren Verhältnisse aus der dem k. Kreisamte ohnehin zukommenden Qualifikazionstabelle zu ersehen sind, eine Vormerkung zu führen, sofort hat das k. Kreisamt die erhaltene Qualifikazionstabelle der betreffenden Behörde mit der Weisung mitzutheilen, bei Einlangung des Sträflings oder Korrigenden nach den mit der ofterwähnten hierortigen Weisung gegebenen Andeutungen das Amt zu handeln, und daß dieses geschehen, darüber dem k. Kreisamte von Viertel zu Viertel Jahr eine genaue Nachweisung während eines Jahres zu liefern, und damit auch nach dem Befunde des k. Kreisamtes noch länger fortzufahren, bis die Absicht der Regierung: die sittliche Besserung und den Nahrungserwerb dieser Individuen zu sichern, möglichst vollständig erreicht seyn wird.

Auf die Erlangung dieser Uibersicht und Handhabung der den Unterbehörden zugewiesenen Verpflichtungen haben die k. Kreisämter ꝛc. strenge anzudringen.

Gub. Verordnung vom 13. Juli 1837, G. Z. 29661 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

181.

Erwerbsteuer-Behandlung der Krämer ꝛc., dann der reisenden Musikanten, Komödianten ꝛc.

Die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung hat angezeigt, daß sogenannte Krämer, Schnittwaaren-, Glas- und Bandelhändler, welche den Handel nicht in ihrem Standorte, sondern

außerhalb dessen von Haus zu Haus betreiben, in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen als auf einem Standpunkt fixirte Händler betrachtet, daß ferners Musikanten, wenn sie in Gesellschaft mehrerer ihrer Kunst herumziehend, ihren Nahrungserwerb suchen, doch nur mit der Erwerbsteuer von jährlichen 2 fl. K. M. von den Unterbehörden in Antrag gebracht werden, wo doch bei den erstbenannten Individuen zu vermuthen sei, daß die Händler den Verkauf der genannten Artikel außer ihrem Standorte besorgen, daher die Eigenschaft von Hausirern annehmen, und sonach auch in der Steuerzahlung wie die Hausirer behandelt werden sollten. Die k. Kreisämter werden in Folge dieser Wahrnehmung angewiesen, bei jeder Gelegenheit, vorzüglich aber bei der Prüfung der Erwerbsteuer-Zuwachstabellen darüber zu wachen, daß die erwähnten Umstände stets genau beachtet, in der Anmerkungskolonne angeführt, die oberwähnte Unzukömmlichkeit zur Vermeidung der Verkürzung des k. k. Erwerbsteuerfonds hintangehalten, die Dominien und Magistrate nach den weiter unten zitirten Normen, welche die k. k. Kreisämter auch selbst genau zu beobachten haben, belehrt, und den Unterbehörden die zweckmässige Anwendung der folgenden Andeutungen eingeschärft werde.

Nebstdem haben die k. k. Kreisämter auch darauf zu sehen, daß sich in Betreff der Erwerbsteuerzahlung von Seite der herumziehenden Musikanten, gimnastischen Künstler, Komödianten u. dgl. nach den mit den Verordnungen vom 9. Dezember 1825 Z. 65466*) und vom 12. April 1827 Z. 17759**) bekannt gemachten Hofkanzleidekreten

*) Im 7. Band der Prov. Gesetzs. Seite 417.
**) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 203.

vom 24. November 1825 Z. 35369 und vom 22. März 1827 Z. 7487 genau benommen werde.

Zur Belehrung der Dominien und Magistrate wird den k. k. Kreisämteern ꝛc. ferners mit Hinweisung auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere auf das allerhöchste Hausirpatent vom 5. Mai 1811*) noch Folgendes mitgegeben:

1. Wenn die mit den Steuerbeträgen von jährlichen 2 fl. oder 2 fl. 30 kr. bemessenen Krämer (die vermög ihres Befugnißdekretes ohnehin an bestimmte Standorte gebunden sind) oder derlei Kleinhändler ihre fixen Standorte nicht halten, sondern ihre Waaren von Haus zu Haus verkaufen sollten, so können die vermög den erwirkten Befugnissen zum Krämerhandel oder zum Handel auf die bestimmten Artikel ertheilten Erwerbsteuerscheine nicht aufrecht erhalten werden, sondern sind gleich den Hausirern zu behandeln, die gesetzlich jährlich 3 fl. zu entrichten, und sich den Hausirpaß zu erwirken haben.

2. Die Bandel-, Glas- und Schnittwaarenhändler müssen, wenn sie ihre Waaren von Haus zu Haus zum Verkaufe anbieten, ohnehin den Hausirpaß und den Erwerbsteuerschein bei dem k. k. Kreisamte lösen, folglich auch dort jährlich die Steuer mit 3 fl. bezahlen. Die k. Kreisämter haben nur streng darauf zu sehen, daß in Ortschaften von einer Bevölkerung unter 4000 Seelen die Magistrate und Dominien nicht etwa derlei Gewerbsleute als angeblich an fixe Standorte gebundene Händler in den Tabellen zur Steuerbemessung mit 2 fl. oder 2 fl. 30 kr. in Antrag bringen, während sie ihre Waaren eigent-

*) Im 36. Band der politischen Gesetzs. wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 107.

lich durch das Hausiren absetzen, und das Steuergefäll hiedurch verkürzen. Die genannten Unterbehörden sind daher anzuweisen, diese Umstände genau zu beachten, und die gegen die Vorschriften Handelnden zu ahnden.

Gub. Verordnung vom 13. Juli 1837, G. Z. 31134 an die k. Kreisämter.

182.

Bestimmungen hinsichtlich der von den Amts- und Magistratsvorstehern zu Handen der Ortsarmeninstitute zu bezahlenden Disziplinar-Strafbeträge.

Es ist in Anregung gebracht worden, daß die Bestimmung der den Amts- und Magistratsvorstehern auferlegten Disziplinar-Strafbeträge für die einzelnen Ortsarmeninstitute, diese Institute sehr gefährde, indem selbe den Amts- und Magistratsvorstehern dadurch gehässig werden, letztere deßhalb diesen Instituten jede Theilnahme ganz oder größtentheils versagen, die Ueberwachung der wirklichen Einzahlung und Verwendung der Strafbeträge dem Kreisamte sehr erschwert ist, und die Amts- und Ortsvorsteher derlei Strafbeträge oft von jenen Beiträgen in Abschlag bringen, welche sie den Armeninstituten zugesichert haben.

Da es einerseits wegen der Aufrechthaltung der gesetzlichen Anordnungen nothwendig ist, daß die gegen Amts- und Magistratsvorsteher zu den Lokalarmeninstituten verhängten Disziplinarstrafbeträge mit Nachdruck eingetrieben werden, andererseits aber die Begründung und Organisirung der für die Sittlichkeit, so wie auch für die öffentliche als Privatsicherheit so nothwendigen Lokalarmeninstitute von der Willkühr der Amts- und Magistratsvorsteher nicht abhängig gemacht werden darf; so wird

den k. Kreisämtern aufgetragen, die den Amts- und Magistratsvorstehern zu den Lokalarmeninstituten zuerkannten Disziplinar-Strafbeträge, welche ohnehin nicht so häufig vorkommen dürften, in besonderer Evidenz zu halten, bei der Verhängung derlei Strafbeträge unter Festsetzung einer peremtorischen Frist die Anzeige über die geschehene Abfuhr und Verwendung derselben bei den betreffenden Lokalarmeninstituten abzufordern und überhaupt auf diese Armeninstitute ein besonderes Augenmerk zu richten, damit die in der Begründung und Organisirung der Lokalarmeninstitute saumseligen Amts- und Magistratsvorsteher bei Zeiten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen verhalten und die Lokalarmeninstitute von den zu besorgenden Nachtheilen, welche ihnen durch die Abzüge dieser Strafbeträge von den den Armeninstituten zugesicherten Beiträgen erwachsen dürften, verwahrt werden.

Gub. Verordnung vom 13. Juli 1837, G. Z. 31368 an die k. Kreisämter.

183.

Terminsbestimmung zur Einreichung der Frohnnachsichtsgesuche.

Den Berggerichten wird jene Verordnung, welche die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, rücksichtlich der Festsetzung des Termines zur Einreichung der Frohnnachsichtsgesuche unterm 17. April l. J. H. Z. *) 4789 beschlossen hat, mit dem weitern Auftrage übersendet, von dieser Bestimmung nicht nur die k. Berggerichtssubstituzionen, sondern auch sämmtliche dem montan aerar zehentpflichtige Gewerkschaften, zur genauesten Darnachbenehmung gehörig zu verständigen.

Gub. Dekret vom 13. Juli 1837, G. Z. 33963 an das joachimsthaler, przibramer, kuttenberger und mießer Berggericht.

*) Seite 316.

Beilage zu Nr. 183 Seite 315.

Hokammerdekret im Münz- und Bergwesen vom 17. April 1837, H. Z. 4789.

Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten, welche bei der Verhandlung der Frohnnachsichtsgesuche daraus entstehen, wenn solche nicht zur gehörigen bestimmten Zeit eingereicht werden, wird allen in Verbau stehenden Gewerkschaften, zur Einreichung dieser Gesuche, für die Zukunft der Termin von längstens acht Wochen, vom Erlöschungstage der zuletzt genossenen Frohnfreiheit an gerechnet, mit der Bemerkung hiemit festgesetzt: daß diejenigen Gewerkschaften, welche sich hierin eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen würden, unfehlbar den Verlust der Frohnnachsicht pro rata der durch ihre Schuld vernachlässigten Zeitfrist, zu gewärtigen haben müßten.

Nach dieser Bestimmung hat sich das ꝛc. bei Verhandlung der Frohnnachsichtsgesuche sowohl selbst zu richten, als auch dieselbe den unterstehenden Aemtern zu gleichem Zwecke, vorzüglich aber sämmtlichen Gewerkschaften, zur genauesten Darnachbenehmung gehörig bekannt zu machen.

184.

Bestimmung der Postrittgebühren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrete vom 4. l. M. H. Z. 28417, vom 1. August 1837 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststazion, sowohl bei Aerarial- als Privatritten, in Niederösterreich, im Lande ob der Enns, in Böhmen, Steiermark, Kärnthen und Krain auf zwei und fünfzig Kreuzer; in Mähren und Schlesien auf

fünfzig Kreuzer; in Gallizien und zwar in dem Wadowicer, Bochnier, Sandecer, Jasloer, Tarnower, Rzeszower, und Sanoker Kreise auf fünf und vierzig, in den übrigen Kreisen auf vierzig Kreuzer; im Küstenlande, dann in Tirol und Vorarlberg auf Einen Gulden, durchaus in Konv. Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt, das Schmiergeld so wie das Postillons-Trinkgeld bei dem dermaligen Ausmaße belassen.

Gub. Kundmachung vom 14. Juli 1837, G. Z. 34380.

185.

Behandlung der Gefällenwach-Individuen bei ihrer Erkrankung.

Aus Anlaß eines Falles, wo um die Urlaubsertheilung für einen Gefällenwach-Aufseher, der sich in einem körperlichen Zustande befand, der ihn untauglich machte, den Dienst zu verrichten, eingeschritten wurde, hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 25. Juni l. J. H. Z. 26295 zu bedeuten befunden, daß hier der Fall einer Urlaubsertheilung zur Herstellung seiner Gesundheit nicht vorhanden, sondern über das dießfällige Gesuch um Beurlaubung nach dem Dekrete vom 10. März 1834 Z. 7916 das Amt zu handeln ist, welches folgendermassen lautet:

„Zwischen dem Falle, in welchem ein diensttaugliches Individuum zur Befestigung oder vollständigen Wiedererlangung der Gesundheit zeitlich vom Dienste losgezählt zu werden wünscht, und zwischem jenem, wo Jemand durch Uebelbefinden außer Stand gesetzt ward, der Dienstverrichtung obzuliegen, besteht ein wesentlicher Unterschied.

Die zeitliche Dienstesabwesenheit ist in dem zweiten Falle während der Dauer der Krankheit nicht nach den für die Urlaubsertheilung bestehenden Bestimmungen, sondern nach den, über die Behandlung der erkrankten Mannschaft erlassenen Vorschriften zu behandeln. Der Erkrankte, welcher durch eine gehörig erwiesene Krankheit gehindert ist, den Dienst zu vollziehen, und der, statt in einer öffentlichen Anstalt, oder in dem für die Mannschaft bestimmten Krankenzimmer, bei seinen Angehörigen die Heilung zu suchen wünscht, hat hierzu einen Urlaub eben so wenig nothwendig, als jener, der in eine öffentliche Krankenanstalt, oder in das Krankenzimmer gebracht wird, anzusuchen."

„Seinen Vorgesetzten liegt vielmehr ob, sich von Amtswegen in kurzen Zeiträumen auf einem möglichst verläßlichen Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das angegebene Hinderniß, das ihm nicht gestattet, den Dienst zu verrichten, wirklich bestehe. So lange dieses der Fall ist, kann der Erkrankte nicht verhalten werden, in den Dienst einzurücken, und zu leisten, was ihm nach seinem körperlichen Zustande unmöglich ist. Es kann also in einem solchen Falle weder von Ertheilung, noch Verlängerung, noch Verweigerung eines Urlaubes die Rede seyn."

„Dauert die Krankheit so lange, oder nimmt dieselbe überhaupt einen solchen Charakter an, daß zu besorgen ist, der Erkrankte sei für den Dienst der Gränzwache dauernd untauglich, und müsse aus derselben gänzlich ausgeschieden, oder doch in den Quieszentenstand versetzt werden, so muß ohnehin das Amt ohne Aufschub gehörig gehandelt werden, damit der Staatsschatz nicht mit der

Löhnung für ein dienstunfähiges Individuum belastet bleibe."

K. G. V. Umlaufschreiben vom 15. Juli 1837, Z. 18511.

186.

Nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Ausübung des Strafrechtes der Kameral-Bezirks-Verwaltungen gegen die Obern der Gränz- und Gefällenwache.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob den Vorstehern der Bezirks-Verwaltungen das Recht zustehe, gegen die Oberkommissäre der Gränzwache auf die Strafe des Verweises zu erkennen, ob das den Oberkommissären im §. 72 der Verfassung der Gränzwache *) eingeräumte Strafrecht bis einschließig zum Strafgrade des Arrestes in dieser Ausdehnung von denselben auch gegenüber der Führer und insbesondere der Kommissäre ausgeübt werden dürfe, ob überhaupt gegen Kommissäre die Strafe des Arrestes zu verhängen sei, und in welcher Art die Degradirung eines Gränzwach-Kommissärs Platz zu greifen, ob sie im Körper der Gränzwache oder auf Dienstesstellen anderer Gefällen-Behörden Statt zu finden habe.

Hierüber hat die k. k. Hofkammer unterm 29. Juni l. J. H. Z. 19463 zur Darnachachtung bedeutet:

1. Obwohl die Oberkommissäre der Gränzwache den Bezirks-Vorstehern untergeordnet sind, und es die Sorge der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung seyn wird, mit Strenge darauf zu sehen, daß dieses Verhältniß der Unterordnung genau beachtet werde, und obgleich den Bezirksvorstehern durch den Amtsunterricht das Recht eingeräumt ist, die untergeordneten Beamten und Diener mit-

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 379.

telst angemessener Erinnerungen und Verweise zur Erfüllung ihrer Amtspflicht anzuhalten, so kann doch den Bezirks-Vorstehern das Recht nicht zugestanden werden, das Straferkenntniß auf die Ertheilung eines Verweises gegen die ihnen untergeordneten Gränzwache-Ober-Kommissäre zu fällen, da zwischen den Verweisen gegen andere Beamte und jenen bei der Gränzwache ein wesentlicher Unterschied besteht, welche letztere als Strafe verhängt werden, in genauer Evidenz zu halten, und im Falle der Verübung eines zweiten Vergehens rücksichtlich der dann zu bemessenden Strafe von einem wesentlichen Einfluße sind.

Es ist jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die Bezirksvorsteher gegen die ihnen untergeordneten Oberkommissäre in Fällen, in welchen sie es für nothwendig erachten, mit Zurechtweisungen vorgehen können.

Eben so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bezirks-Vorsteher selbst die Suspension derselben vom Dienste und Gehalte in dringenden Fällen und gegen nachträgliche Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, insoweit sie als Sicherheits-Maßregel erforderlich, und durch die bestehenden Vorschriften gerechtfertigt ist, zu verhängen berechtiget sind.

Was jedoch das den Bezirksvorstehern durch den Amtsunterricht eingeräumte Recht betrifft, gegen die untergeordneten Beamten und Diener die Suspension vom Gehalte bis auf 10 Tage als Strafe zu verhängen, so kann diese Strafe auf die Oberkommissäre schon aus dem Grunde keine Anwendung finden, weil dieselbe bei der Gränz-Wache gesetzlich nicht besteht.

2. Bei der unbedingten Erklärung der Verfassung der Gränzwache, daß den Oberkommissären bei bestimmten

Vergehen das Strafrecht bis einschließig zum Strafgrade des Arrestes gegen ihre Untergebene zustehe, kann es nicht zweifelhaft seyn, daß sich dieses Recht auch auf die ihnen untergeordneten Führer und Kommissäre erstrecke.

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet in dieser Bestimmung eine Aenderung im Allgemeinen zwar nicht vorzunehmen, wohl aber festzusetzen, daß überhaupt gegen Kommissäre und Unterinspektoren die Strafe des Arrestes nicht verhängt werde, indem ein mit dieser Strafe belegter Kommissär in der Achtung der Mannschaft offenbar verlieren müßte, und ein Kommissär, welcher sich eines Vergehens schuldig macht, wegen dessen er mit Arrest bestraft werden müßte, hierdurch zu erkennen gibt, daß er zur Versehung dieser Stelle nicht geeignet sei.

3. In allen Fällen, in welchen es sich um die Degradirung eines Gränzwach-Kommissärs handelt, ist der Gegenstand der Entscheidung der k. k. Hofkammer zu unterziehen, wo sodann von Fall zu Fall und nach den obwaltenden besondern Verhältnissen erkannt werden wird, in welcher Art und zu welcher Stelle die Degradirung Statt zu finden habe.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß auch die Fälle der Degradirung eines Oberkommissärs der Entscheidung der k. k. Hofkammer vorbehalten bleiben.

4. Die angeführten Bestimmungen haben nicht nur auf die Individuen der Gränzwache, sondern auch auf jene der Gefällenwache Anwendung zu finden, da sie gleichen Disziplinarvorschriften unterliegen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 15. Juli, Z. 19364.

187.

Vorschrift über die Zeichnung der Bau-Pläne, über die Verfassung architektonischer Bauentwürfe, dann Bestimmung des Maßstabes zu denselben.

Die k. k. Hofkanzlei hat zur Erzielung mehrerer Gleichförmigkeit in der Verfassung architektonischer Bauentwürfe und Pläne nach dem Antrage des k. k. Hofbaurathes zu bestimmen gefunden, daß bei architektonischen Plänen und Zeichnungen das alte Mauerwerk mit schwarzer, das neue mit rother, endlich das zu rasirende Mauerwerk mit hellgelber Farbe, dann das alte Holzwerk mit brauner und das neue mit blaßgelber Farbe anzudeuten ist.

Um aber auch rücksichtlich des Längen-, Breiten- und Höhen-Maßes der Ubikazionen, Thüren, Fenster u. s. w. dann der Mauerdicken, der Holzstärke u. s. w. bei den architektonischen Bauentwürfen mehr Gleichförmigkeit zu erreichen, ist den Bauanträgen jederzeit der gleiche Maßstab, und zwar in der Art zum Grunde zu legen, daß für die Grundrisse ein halber Wiener Zoll auf eine Klafter, für Façaden und Durchschnitte aber die doppelte Größe, nämlich: ein Wiener Zoll gleich einer Klafter angenommen werde.

Hievon werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 26. Juni l. J. H. Z 4531 zur Darnachachtung und weiteren Belehrung der Baubeamten und Baumeister verständigt.

Gub. Dekret vom 15. Juli 1837, G. Z. 34459 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Staatsbuchhaltung, Baudirekzion und das Hofbauamt.

188.

Vorschrift über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Ausfertigung der Lehrbriefe für dieselben von den Filial-Gremien.

Im Nachhange zu der Gubernialverorduung vom 17. November 1836 G. Z. 56588 *) wird zu dem Nachtrage der Apothekergremialordnung ad §. 66 festgesetzt, daß in den Fällen, in welchen die Apothekerlehrlinge die Freisprechungsprüfung bei den Filialgremien ablegen, der Lehrbrief nicht von dem Hauptgremium, sondern von dem betreffenden Filialgremium und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf die hierauf Bezug nehmende Gubernial-Dispens auszufertigen sei.

Hievon sind die Filialgremien zu verständigen.

Gub. Verordnung vom 16. Juli 1837, G. Z. 33853 an die k. Kreisämter und die medizinische Fakultät.

189.

Entrichtung der für die unbefugte Abwesenheit eines Unterthans im Auslande festgesetzten Geld-Strafe in Konvenzions-Münze.

Aus Anlaß einer Anfrage, in welcher Währung die in dem §. 25 des allgemeinen, für alle Provinzen erlassenen allerhöchsten Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 **) für die Fälle unbefugter Abwesenheit eines Unterthans im Auslande festgesetzten Geldstrafen von 5 bis 50 Gulden anzunehmen seien, hat die k. k. Hoffanzlei mit dem Dekrete vom 12. Mai l. J. H. Z. 10892 anher eröffnet, daß diese Geldstrafen in Konvenzions-Münze zu verstehen seien.

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 1012.

*) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. Seite 176 und 185.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Kundmachung an die unterstehenden Behörden in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 17. Juli 1837, G. Z. 26404 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

190.

Fernere Giltigkeit der §§. 31, 32, 35 bis 43 und 102 des alten Seuchenunterrichts.

In Folge Hofkanzleidekrets vom 15. Juni l. J. H. Z. 14192 werden im Nachhange zu dem, mit der Gub. Zirkular-Verordnung vom 27. Mai 1835 Z. 24644 kundgemachten Hofkanzleidekrete vom 30. April 1835 Z. 9491,*) womit die §§. 35 bis 42 und 102 des alten Viehseuchenunterrichts, als noch in Wirksamkeit stehend erklärt wurden, nicht nur diese §§., sondern auch die §§. 31, 32 und 43, des alten Unterrichts, ihrem ganzen Inhalte nach republizirt, und als fortan in Wirksamkeit stehend erklärt.

Diese §§. lauten wörtlich wie folgt. **)

Gub. Kundmachung vom 17. Juli 1837, G. Z. 31803.

191.

Vorschrift zur Vermessung der Seifenwerke im Bergbaubetriebe.

Zur Bestimmung einer Normalvorschrift für die Maßenverleihung auf Seifenwerke in solchen Fällen, wenn

---

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 254.

**) Dieselben sind im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 52, 53, 56 bis 65 und 122 enthalten, aus welchem Grunde diese wörtlich republizirten Paragraphe hier weggelassen wurden.

wegen Lokalitätsverhältnissen die Legung der Feldmaßen nach dem Feldmaßenpatente vom 21. Juli 1819 *) nicht thunlich ist, wird den k. k. Berggerichten bedeutet: daß in Folge allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1837, Seifenwerke in solchen Gegenden, in denen die geradlinige Maßverleihung nach dem Grubenfeldmaßenpatente vom 21. Juli 1819 für sie entweder wegen der nicht vorhandenen gesetzlichen Breite der Seifen oder wegen ihrer nicht geradlinigen Auflagerung nicht thunlich ist, in der Art zu verleihen seien; daß derjenige Flächenraum, welcher ihnen der Breite oder der geraden Linie nach nicht gegeben werden kann, in der verschiedenartig vorkommenden Lage in der Art zugemessen werde, daß ein Seifenlehen immerhin den in dem eben angezogenen Grubenfeldmaßenpatente für ein jedes Berglehen bestimmten Flächeninhalt von 12,544 Quadratklaftern erhalte.

Diese mit Dekret der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 26. Juni l. J. H. Z. 5713 herabgelangte allerhöchste Bestimmung haben die k. k. Berggerichte sämmtlichen denselben unterstehenden Berggerichts-Substituzionen und Gewerkschaften bekannt zu machen.

Gub. Dekret vom 17. Juli 1837, G. Z. 34602 an das joachimsthaler, przibramer, kuttenberger und mießer Berggericht.

192.

Vorschrift über die Anstellung und Versetzung der Feld-Kapläne.

Ueber die wegen der Anstellung und Versetzung der Feldkapläne gemachte Anfrage wird das rc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 1. l. M. H. Z. 14989 auf den

*) Im 1. Bande dee Prov. Gesetzs. Seite 386.

Inhalt des Gub. Dekrets vom 14. September 1829. G. Z. 40249 *) hingewiesen.

Gub. Dekret vom 19. Juli 1837, G. Z. 33431 an das budweiser Konsistorium.

*) Beilage zu Nro. 192.

Gub. Dekret vom 14. September 1829, G. Z. 40249 an die Konsistorien.

Ueber eine hohen Orts vorgekommene Beschwerde, daß ein Zivil-Kaplan, als Garnisons-Kaplan ohne Mitwirkung des Ordinariats, und daß ein Garnisons-Kaplan als Regiments-Kaplan ohne Vorwissen des Ordinariats übersetzt worden ist, hat zu Folge Hofkanzleidekrets vom 27. August 1829 H. Z. 20165 der k. k. Hofkriegsrath die Verfügung getroffen, daß in Zukunft Zivilpriester zu Garnisons-Spital- und Invalidenhaus-Kaplänen nur dann in Antrag gebracht werden dürfen, wenn sich dieselben gehörig ausgewiesen haben werden, daß ihnen die Entlassung von ihrer Anstellung in der Zivilseelsorge von Seiten ihrer Diözese gewiß werde zu Theil werden.

Hinsichtlich der Versetzung des Garnisons-Kaplans zum Regimente, wurde die Beschwerde des Konsistoriums als nicht statthaft anerkannt, weil die Beurtheilung der Motive einer Transferirung oder Verwechslung der Militär-Kapläne, nur zu dem Wirkungskreise des k. k. Hofkriegsrathes gehört, den Ordinariaten aber das Präsentazionsrecht zu den Regiments-Kaplansstellen nur insoferne zusteht, als diese aus dem Zivilklerus und nicht ohnehin, diensteshalber, aus dem Stande der Militär-Seelsorge besetzt werden.

Der k. k. Hofkriegsrath wird jedoch die Anordnung treffen, daß bei solchen, des Allerhöchsten Dienstes wegen be-

*) Ist als Beilage hier aufgenommen.

schlossenen Veränderungen mit bereits in der Militär-Seelsorge dienenden Kaplänen, hievon jedesmal jenes Ordinariat, welches denselben präsentirt hat, durch das Landes-Feld-Superiorat zur Wissenschaft verständigt werde, weil derlei Priester nur als aus der Diözese zeitlich Entlassene zu betrachten sind, in welche sie bei allfälligem Austritte zurückzukehren haben.

Diese Weisung wird den ꝛc. hinsichtlich der in dem vorliegenden Falle ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zur Wissenschaft eröffnet.

193.

Bestimmungen in Absicht auf die Freilassung zahlungsunfähiger, in Verhaft genommener Gefällsübertreter, welche um Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren ansuchen.

Die Gefällsämter, dann die Unterinspektoren und Respizienten der Gefällenwache können zwar nicht ermächtiget werden, die bloß den zur Entscheidung über Gefällsübertretungen bestellten Behörden und Gefälls-Gerichten eingeräumte Umänderung der Vermögensstrafen in Arrest auszusprechen; die k. k. Hofkammer hat hingegen unterm 28. Juni 1837 H. Z. 26739 Folgendes zu bestimmen beschlossen.

1. Die Aemter, Beamten und Angestellten, denen die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren wegen Gefällsübertretungen eingeräumt ist, werden ermächtiget, in Fällen, in denen der nach dem Gefälls-Strafgesetze §. 541 Zahl 1, entfallende Strafbetrag fünf Gulden, und sofern die Befugniß des Amtes, Beamten oder Angestellten zur Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren auf ein unter fünf Gulden stehendes Ausmaß beschränkt ist, dieses Ausmaß nicht überschreitet, einen Beschuldigten, der wegen Schleichhandel angehalten, und im Grunde der unter

Zahl 3 des §. 558 G. St. G. ausgedrückten Umstände in Haft genommen worden ist, noch vor der Entscheidung des Straffalles auf freien Fuß zu setzen, wenn

a) der Beschuldigte ein förmliches Geständniß mit den im §. 681 G. St. G. vorgezeichneten Erfordernissen über die ihm zur Last fallende Uebertretung abgelegt, auf die Vertheidigung Verzicht geleistet, und um die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren angesucht hat, zugleich aber

b) durch die Zurücklassung des Gegenstandes, und der Hilfsmittel der Uebertretung, und soweit er andere zur Exekuzionsführung geeignete Zahlungsmittel besitzt, durch die Anwendung derselben nach seinen Kräften bemüht war, den entfallenden Strafbetrag zu tilgen, nebstdem

c) keiner derjenigen Umstände obwaltet, welche zufolge des §. 545 G. St. G. die Gewährung des Ansuchens um die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren ausschließen.

2. Sind diese Bedingungen (1.) vereint vorhanden, so findet die Freilassung des verhafteten Beschuldigten Statt, nachdem derselbe wenigstens vier und zwanzig Stunden, oder wenn der auf die obenbemerkte Art (1. a) nicht getilgte oder sichergestellte, und nach den bekannten Verhältnissen des Beschuldigten uneinbringliche Betrag der entfallenden Strafe zwei Gulden erreicht, so viele Tage, als dieser Betrag Gulden enthält, in der Haft zugebracht hat, wobei, sofern der gedachte Betrag einen Gulden überschreitet, alle Theilbeträge, die sechzig Kreuzer nicht erreichen, außer Anschlag bleiben.

3. Den Aemtern, Beamten und Angestellten, denen die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren in den bemerkten Fällen eingeräumt ist, liegt ob:

a) Wenn die Thatbeschreibung nicht von einer Obrigkeit oder einer nach dem §. 656 G. St. G. zusammengesetzten Behörde aufgenommen, und in derselben nicht sogleich die im Absatze 1 unter a vorgeschriebene Erklärung abgegeben worden ist, vorzukehren, daß hierüber von einer Obrigkeit im Grunde des §. 539 G. St. G. oder von einer nach den §§. 656, 657 b zusammengesetzten Behörde ein Protokoll aufgenommen werde.

b) Sorgfältig zu erwägen, ob die übrigen, in den Absätzen 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen zur Freilassung des Beschuldigten eintreten.

c) Die Thatbeschreibung, und sofern ein Protokoll aufgenommen wurde, dasselbe schleunigst der Kameral-Bezirks-Verwaltung mit dem auf dem Rücken eines dieser Aktenstücke oder einem Umschlagsbogen anzusetzenden Beisatze vorzulegen:

»Wird der k. k. Bezirks-Verwaltung zu . . . . . zur Genehmigung der angesuchten Ablassung von dem gesetzlichen Verfahren mit der Bemerkung vorgelegt, daß der enfallende Strafbetrag . . . Gulden . . Kreuzer ausmacht, wovon . . . Gulden . Kreuzer berichtiget (oder sichergestellt) wurden, und daß»

aa) Im Falle der Beschuldigte bereits auf freien Fuß gesetzt worden wäre,

»der Beschuldigte N. N., nachdem derselbe sich durch . . (Stunden oder Tage) im Verhafte befand, am . . 18 auf freien Fuß gesetzt worden sei.

bb) Im Falle der Beschuldigte sich bei der Einsendung der Thatbeschreibung noch im Verhafte befindet,

»der Beschuldigte N. N., nachdem er sich seit . . . 18 im Verhafte befindet, am . . . 18 wenn dem Unterzeichneten nicht früher eine andere Weisung zukömmt, werde auf freien Fuß gesetzt werden.«

d) Die Beschuldigten, bei denen die mit der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, nicht über die im zweiten Absatze angeordnete Dauer in Haft zurückzuhalten.

e) Ueberhaupt diese Verhandlungen thätigst zu beschleunigen.

f) Mit dem fünfzehnten und letzten eines jeden Monates, Verzeichnisse derjenigen Beschuldigten, rücksichtlich deren von der eingeräumten Ermächtigung der Freilassung Gebrauch gemacht wurde, nach dem angeschlossenen Muster *) der Kameral-Bezirks-Verwaltung vorzulegen. Die nicht vor der Vorlegung dieses Verzeichnisses eingesendeten Thatbeschreibungen und Protokolle sind demselben anzuschließen. Dieses hat insbesondere rücksichtlich aller Straffälle zu geschehen, für welche die Dauer der Haft nach den im zweiten Absatze bestimmten Ausmaßen mit einem so kurzen Zeitraume entfällt, daß vor Ablauf desselben die Erledigung der Bezirks-Verwaltung nicht zu erwarten ist. Ist im Laufe eines halbmonatlichen

*) Seite 332 und 333.

Zeitraumes ein solcher Fall nicht vorgekommen, so unterbleibt die Vorlegung dieses Verzeichnisses.

4. Die Empfänge und Ausgaben, welche aus Anlaß der in der Rede stehenden Straffälle vorkommen, sind in das Register über geringe Straffälle aufzunehmen.

5. Die Bezirks-Verwaltung hat die eingesendeten Thatbeschreibungen und Protokolle zu prüfen, und sofern vorschriftsmäßig vorgegangen wurde, die Erledigung an das Gefällenamt, bei dem ein Empfang oder eine Ausgabe für den Straffall Statt findet oder vorzukommen hat, beiläufig in folgender Art zu erlassen:

»Die angesuchte Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren wird genehmigt, und die vorschriftsmäßige Verrechnung der sich auf den Straffall beziehenden Empfänge und Ausgaben bewilliget.«

Befindet sich der Beschuldigte zu der Zeit, wo die Thatbeschreibung erledigt wurde, noch in Verhaft, so kann die Bezirks-Verwaltung, sofern Gründe vorhanden sind, unter das in dem Absatze 2 vorgezeichnete Ausmaß, rücksichtlich der Dauer der Haft herabzugehen, diese Abkürzung verfügen.

Die Erledigung kann auch über mehrere bei demselben Amte in Vorschreibung befindliche Straffälle vereint erlassen werden. In diesem Falle wird solche auf einem über die Straffälle zu verfassenden Verzeichnisse angesetzt.

Welches zur Wissenschaft und künftiger Darnachachtung bis auf weitere Weisung hiemit bekannt gegeben wird.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 20. Juli 1837, Z. 20098.

./. Beilage

Verzeich-

der auf freien Fuß gesetzten zahlungsunfähigen Uebertreter,

angesucht

Post-Zahl	Namen der Beschuldigten	Gegenstand der Uebertretung	Die Thatbeschreibung			Entfallender Straf-Betrag.	
			vom	liegt bei unter Nro. der Beilagen	wurde vorgelegt am	fl.	kr.

Digitized by Google

zu Nr. 193. Seite 327.

n i ß

welche um die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren haben.

Auf denselben wurde						Unein-bring-licher Rück-stand		Der Beschuldigte wurde		Anmerkung
gezahlt		sicher-gestellt		Zusam-men				in Haft ge-nom-men	auf freien Fuß gesetzt	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	am		

194.

Erneuerung der Vorschrift wegen Entdeckung neuer und Benützung schon bestehender Thonschieferbrüche zum Behufe der Dacheindeckungen mit Thonschiefer.

Mit der Gub. = Verordnung vom 9. Juli 1835 G. Z. 31324 *) wurden die k. Kreisämter auf die vielseitigen Vortheile, welche eine zweckmäßige Benützung der im Lande vorhandenen Thonschieferbrüche zur Gewinnung von Dachplatten in technischer, polizeilicher und ökonomischer Hinsicht gewähren würde, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, durch die k. Kreisingenieure, durch die Magistrate und Wirthschaftsämter die sorgfältigsten Forschungen nach Thonschieferbrüchen einzuleiten, und den Erfolg von 3 zu 3 Monaten zur Kenntniß zu bringen.

Ungeachtet dieser Weisung scheint die Mehrzahl der k. Kreisämter diesem für das gesammte Bauwesen sehr wichtigen Gegenstande bisher nicht die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt zu haben; indem die abverlangten Eingaben nicht einlangen, und in den vorliegenden die zur Erlangung einer Uebersicht der ganzen Dachschiefererzeugung erforderliche Genauigkeit vermißt wird.

Die Landesstelle findet sich daher veranlaßt, die Gub.-Verordnung vom 9. Juli 1835 G. Z. 31324 in Erinnerung zu bringen, und zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei Verfassung der tabellarischen Ausweise noch weiter zu bestimmen, daß in denselben außer dem Namen des Dominiums, des Eigenthümers des Schieferbruches, noch in besonderen Rubriken die Größe der erzeugten Platten, der nach einem Durchschnitte zu berechnende jährliche Absatz, dann die Reichhaltigkeit des Thonschieferla-

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. 424 Nr. 229.

gers überhaupt ersichtlich zu machen, und in einer Anmerkung beizufügen sei, wie lange der Steinbruch benützt werde, ob der Verschleiß der Schieferplatten im Zu- oder Abnehmen begriffen sei, und mit welchem Erfolge dieselben hinsichtlich ihrer Güte zum Eindecken der Gebäude verwendet werden.

Um bei diesen Tabellen die möglichste Verläßlichkeit zu erlangen, haben sich die k. Kreisingenieure bei Gelegenheit der Geschäftsreisen von der Richtigkeit der ämtlichen Angaben zu überzeugen, und ihre eigenen Bemerkungen nach den gemachten Wahrnehmungen beizufügen, übrigens aber auf die wünschenswerthe Einführnng der Dacheindeckung mit Thonschiefer, wo es die Lokalverhältnisse erlauben, mit allem Eifer hinzuwirken.

Es versteht sich von selbst, daß in den tabellarischen Uebersichten nur jener Thonschieferbrüche zu erwähnen ist, welche einen zur Verarbeitung in Platten geeigneten Schieferstein liefern.

Bei der Entdeckung neuer Schieferbrüche in Gegenden, wo die fragliche Dacheindeckungsart bisher wegen Mangels des Materials oder wegen der Unbekanntschaft mit ihren Vortheilen nicht üblich war, wird es sehr zweckdienlich seyn, wenn die Obrigkeiten versuchsweise mit der Anwendung des Schiefers für die Dacheindeckung vorangehen, in welcher Beziehung die nöthigen Aufforderungen zu erlassen sind.

Gub. Verordnung vom 20. Juli 1837, G. Z. 33529 an die k. Kreisämter.

195.

Errichtung eines Waarenkontrollamtes in Deutschbrod.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekret vom 15. März l. J. H. Z. 9648 die Errichtung eines provisorischen Kontroll-Amtes in Deutschbrod bewilligt, dessen Amtirung mit 1. September l. J. beginnen wird.

Wovon hiemit die allgemeine Verlautbarung geschieht.

Gub. Kundmachung vom 20. Juli 1837, G. Z. 35187.

196.

Bestimmungen über die Anwendung der Baumwollwaarenkontrolls-maßregeln auf die Verhältnisse der Lohnweber.

Die k. k. Hofkammer hat unterm 24. Mai l. J. H. Z. 12349 aus einer zu ihrer Kenntniß gelangten Verhandlung rücksichtlich der Kontrolle der Lohnweber bemerkt, daß die Vorschriften über die Waarenkontrolle nicht überall richtig aufgefaßt worden, und daß in der Vollziehung dieses wichtigen Zweiges des Dienstes eine demselben nachtheilige Verschiedenheit in den einzelnen Kameral-Bezirken Böhmens bestehe. Aus dem Umstande, daß die im §. 19 der Vorschrift vom 25. Februar 1834*) enthaltene Bestimmung, zufolge welcher ein Gewerbetreibender, der mit einer Fabriks-Befugniß nicht betheilt ist, sich der für den inneren Fabriksverkehr vorgeschriebenen Bücher bedienen kann, nicht in die Vorschrift vom 31. Jänner 1836**), über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung überging, ist gefolgert worden, daß es

*) Im 16. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 359.
**) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 75.

zur Führung von Gewerbsbüchern, insbesondere aber jener über den inneren Fabriksverkehr, einer besonderen Bewilligung der Gefällsbehörden bedürfe, ohne welche diese Buchführung nicht Statt finde. Hieraus ist weiter geschlossen worden, daß nur diejenigen Gewerbetreibenden zur Buchführung berechtiget seien, denen dieselbe nach dem Gesetze obliegt.

Der bezogene 19. §. der Vorschrift vom 25. Februar 1834 handelt nicht von der Gestattung der Buchführung, sondern bloß von der Anwendung der Bücher für den inneren Fabriksverkehr zur Vermeidung der mit den §§. 29 bis 31 *) derselben Vorschrift angeordneten Ausstellung eigener Bezugsnoten oder Frachtbriefe, und zur Enthebung von der mit den §§. 33 bis 43 **) vorgeschriebenen Stellung, dann weiteren Amtshandlung bei einem oder mehreren Kontrollämtern.

Gleichwie die in dem 19. §. enthaltene Gestattung die Frage gänzlich unberührt ließ, wer zur Führung von Büchern für den innern Fabriksverkehr berechtiget oder verpflichtet sei, eben so konnte die Aufhebung oder Aenderung des 19. §. durch die Vorschrift vom 31. Jänner 1836 auf die Lösung jener Frage keinen Einfluß ausüben.

Weder die Zoll- und Staats-Monopolsordnung noch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen hat einem Gewerbetreibenden untersagt, Gewerbsbücher zu führen. Im Gegentheile hat das Gesetz, in Erwägung der Wichtigkeit des Kontrollmittels, das gehörig geführte Gewerbsbücher gewähren, denjenigen, die solche Bücher vorschriftmäßig führen, erhebliche Vortheile eingeräumt, um selbst

*) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 364 u. 365.
**) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 365 bis 370.

diejenigen Gewerbstreibenden zur Buchführung zu ermuntern, denen dieselbe nach den Gewerbs- und den Gefälls-Vorschriften nicht obliegt. Es kann daher nie eine Rede davon seyn, einem oder dem andern Gewerbsunternehmer oder dessen Faktoren die Führung von Gewerbsbüchern zu verbieten. Dieses kann rücksichtlich der Gewerbsbücher für den inneren Fabriksverkehr über Baumwolle, Baumwollgarne oder Waaren um so weniger Platz greifen, als die Führung dieser Bücher über die gedachten Gegenstände durch die Vorschrift vom 31. Jänner 1836 §. 71*) den Fabriken nicht bloß bewilliget, sondern vielmehr zur Pflicht gemacht wurde. Die Frage, auf die es für den Gränzbezirk ankommen kann, besteht also nur darin, ob die mit dem §. 147 Z. 3 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836**) gestattete Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Waarenkontrolle im Gränzbezirke einer bestimmten Gewerbsunternehmung einzuräumen sei oder nicht, das ist: ob derselben zu bewilligen sei, ohne vorläufige Einholung eines Anmeldungsscheins die zur Verarbeitung oder Zurichtung bestimmten Garne oder Waaren zu dem Kontrollamte zu stellen, und hier der zur Absendung an den Weber, Zurichter und dergleichen erforderlichen Amtshandlung zu unterziehen, wie auch, ob umgekehrt dem letzteren zu gestatten sei, die verfertigte Waare ohne Einholung eines Anmeldungsscheins über das Kontrollamt an die erwähnte Gewerbsunternehmung zurückzusenden, und ob für diese gegenseitigen Bewegungen des inneren Fabrikverkehrs die erwähnten Gewerbsbücher zufolge der §§. 104 und 150 Zahl 3 b***) als die gehörige Deckung zu gelten haben.

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 113.
**) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 157.
***) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 130 u. 160.

Gegen die Ertheilung dieser Bewilligung an die Gewerbsunternehmungen, welche die Lohnweber mit Baumwollgarnen betheilen und durch sie Gewebe verfertigen lassen, sind folgende Bedenken erhoben worden:

1. Diese Unternehmungen seien nicht als Fabriken zu betrachten.

2. Mit den Gewerbsbüchern für den inneren Fabriksverkehr seien sehr ausgedehnte Unterschleife verübt worden.

3. Bei der großen Anzahl von Lohnwebern würde den Aemtern durch die Anwendung der Bücher für den innern Fabriksverkehr eine unerschwingliche Vermehrung der Arbeit verursacht.

4. Nur wenige Gewerbsunternehmer seien geeignet, die Gewerbsbücher vorschriftmäßig zu führen.

Nachdem die Zoll- und Staats-Monopolsordnung und die zur Vollstreckung derselben erlassene Vorschrift sich des Ausdruckes „Fabrik" in dem allgemein angenommenen Sinne bedient, und die Anwendung der erwähnten Gewerbsbücher nicht auf die mit förmlichen einfachen oder Landes-Fabriks-Befugnissen betheilten Unternehmungen beschränkt, so ist kein Grund vorhanden, die in der Frage stehenden Gewerbsunternehmungen, sie mögen mit einer Fabriksbefugniß betheilt seyn oder nicht, von der durch die Vorschrift eingeräumten Erleichterung ausschließen, wenn sie die Bedingungen, unter denen die letztere Statt findet, gehörig erfüllen.

Die Unterschleife, welche mit den gedachten Büchern verübt wurden, sind aus der eingangserwähnten Verhandlung nicht umfassend zu entnehmen. Es läßt sich auch nicht beurtheilen, ob die Ursache dieser Unterschleife in der

Anwendung jener Gewerbsbücher, oder nicht vielmehr in der Mangelhaftigkeit des Benehmens der Organe zu suchen ist, denen oblag, die Amtshandlungen rücksichtlich der durch jene Bücher gedeckten Gegenstände zu pflegen, und Unterschleifen durch ihre Aufmerksamkeit zu begegnen.

In jedem Falle hat sich die Lage der Verhältnisse durch die Errichtung des Gränzbezirks und die für denselben angeordnete geschärfte Kontrolle so wesentlich geändert, daß sich von den früher Statt gefundenen Mißbräuchen keine Schlußfolge auf die künftigen Ergebnisse ziehen läßt.

Die oben erwähnten letzten zwei Einwendungen heben sich gegenseitig auf.

Zufolge der §§. 71, 72, 73, 104 und 147 Zahl 3*) können Bücher für den inneren Fabriksverkehr nur in dem Falle zur Ausweisung dienen, wenn das Fabrikazionsbuch in genauer Uebereinstimmung mit denselben geführt wird. Besitzen daher nur wenige Gewerbsunternehmer und Faktoren die Fähigkeit zur geordneten Führung der Gewerbsbücher, so entfällt die Besorgniß von selbst, daß die Kontrollämter eine bedeutende Menge Bücher für den inneren Fabriksverkehr der vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen haben werden. Warum aber auch die wenigen Gewerbetreibenden, welche die Bücher vorschriftsmäßig führen, von der bewilligten Erleichterung ausgeschlossen werden sollen, ist aus der erwähnten Verhandlung nicht zu entnehmen.

Es wird vielmehr eine gesteigerte Sicherheit erlangt, wenn der auf die Amtsbücher gegründeten Kontrolle des

---

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 113, 114, 130 und 157.

Gewerbsbetriebs jene geordneter Gewerbsbücher zur Seite steht. Uebrigens ist die wesentliche Erleichterung nicht zu verkennen, welche für die Aemter mit der Anwendung der Gewerbsbücher für den inneren Fabriksverkehr verbunden ist; denn geschieht die Versendung mit einem solchen, so vergleicht das Amt bloß den in diesem Buche enthaltenen Ansatz der Objekte (Garne) mit jenen, die zu dem Amte gebracht werden, und setzt die Bestätigung der Amtshandlung bloß durch die Beifügung des Tages, an dem solche gepflogen wurde, und der Unterschrift bei. Wird gewebte Waare mit dem Büchel zu dem Amte zurückgebracht, und hat der Weber die Gattung und die Zahl der Stücke nicht in die betreffenden Rubriken des Buches eingetragen, so nimmt das Amt diese Eintragung vor, und unterschreibt mit Beirückung des Tages der Ausfertigung die Zeile, auf der die Eintragung geschah. Die ganze weitläufige Schreiberei, welche nach dem gewöhnlichen Verfahren, nämlich demjenigen, welches vorgeschrieben ist, wenn sich der Gewerbsbücher für den innern Betriebsverkehr nicht bedient wird, vollzogen werden muß, fällt bei der Anordnung der Weberbüchel weg. Auch werden die Gewerbsunternehmer in geringerem Maße, als es bisher der Fall war, genöthigt seyn, Bolleten über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen ausfertigen zu lassen.

Wie die mit dem §. 243 des Amtsunterrichtes*) angeordnete Eintragung in das Stellungsbuch ein unübersteigliches Hinderniß abgeben könne, ist nicht einzusehen,

*) Derselbe wurde seines großen Umfanges wegen in die Prov. Gesetzs. nicht aufgenommen; siehe 18. Band, Seite 233, Nr. 74.

indem auch bei den sonstigen Verfahren zufolge des §. 275 Zahl 1 b die Eintragung in das Stellungsbuch nicht unterbleiben darf, übrigens aber jede solche Eintragung, wenn der Vorschrift gemäß für jeden Weber ein eigenes Blatt bestimmt wird, sich gewöhnlich bloß auf einige Worte und Zifferansätze beschränkt.

Der Antrag, die Vormerkung im Stellungsbuche zu unterlassen, ist zur Genehmigung nicht geeignet, da hiernach bei dem Amte über alle diese Amtshandlungen keine Spur zurückbliebe, und die bedenklichsten Unterschleife zur Verhehlung verübter Uebertretungen erleichtert würden. Dieser Antrag beweiset zugleich, daß sich nicht überall der wichtige Gebrauch klar gemacht werde, zu welchem die in den Stellungsbüchern enthaltenen Nachweisungen über den Gang und Umfang des Gewerbsbetriebes für die Zwecke der Ueberwachung vorzüglich im Gränzbezirke bestimmt sind.

Um in der Führung des Stellungsbuches für den Verkehr der Lohnweber die möglichste Erleichterung und Vereinfachung Platz greifen zu lassen, hat die k. k. Hof- */. kammer die beiliegende Form vorgezeichnet, nach welcher mit einem höchst geringen Zeitaufwande eine deutliche und umfassende Uebersicht des Verkehrs, der zwischen jeder Gewerbsunternehmung und den von derselben abhängigen Lohnwebern Statt findet, erlangt wird. Blanquets dieses Stellungsbuches, wegen deren Drucklegung man gleichzeitig das Nöthige veranlaßt, werden bei dem hiesigen Oekonomate stets in einer angemessenen Anzahl zur Abfassung bereit liegen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 21. Juli 1837. Z. 17485.

./. Beilage zu Nr. 196. Seite 336.

Stellungsbuch

für den Verkehr zwischen den größeren Gewerbunternehmern, und den Webern, die sie mit Garnen betheilen.

Fabriks-Unternehmer zu						Weber zu					Zahl des Blattes
Post-Zahl	Baumwollgarne					Gewebte Waare					Anmerkung.
	Tag und Stunde der Stellung zum Amte	Gattung	Fein Nummer	Päcke	Gewicht	Hat zurück zu gelangen bis	Ist gestellt worden zum Amte				
					Pfund		Am	Gattung	Länge / Breite	Stück Zahl	

197.

Bestimmungen über die Bezeichnung der Schuldverschreibungen des Lotterie-Anlehens vom Jahre 1834 wenn sie deponirt oder als Kauzion eingelegt werden.

Nach dem Hofkammerdekrete vom 5. l. M. H. Z. 28934 ist bei den Schuldverschreibungen des Lotterieanlehens vom Jahre 1834 besonders in Amortisazionsfällen das Merkmahl der Losabtheilung als ein wesentliches Erforderniß anzusehen, daher stets angegeben werden muß, die wie vielte Abtheilung der fraglichen Schuldverschreibung es sei, welche als Kauzion oder Depositum hinterlegt wurde.

Es ist daher künftig die Losabtheilungsnummer und Bezeichnung in vorkommenden Fällen sowohl in das Depositenjournal und die Verschreibung, als auch in den dießfalls periodisch vorzulegenden Verzeichnissen über die auf ein Jahr als Kauzion erlegten, auf den Ueberbringer lautenden Staatspapiere oder andern Ausweisen, wenn unter solchen Staatslotterielosantheile vorkommen, genau aufzunehmen, und diese Anführung selbst bei den bereits schon eingelegten noch unerhobenen Depositen in den Vormerkungen nachzutragen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 21. Juli 1837, Z. 19875.

198.

Ausschreibung der Erb-, Erwerb- und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1838.

Die k. Kreisämter ꝛc. erhalten im Anschluße die Zirkularverordnung in Betreff der Ausschreibung der direkten Nebensteuern für das Verwaltungsjahr 1838 zur Wissenschaft, Nachachtung und schleunigen Kundmachung mit dem Auftrage, wegen Vorschreibung und Einhebung der Er-

werbsteuer nach den Gub. Verordnungen vom 4. Juni und 12. Oktober 1830 G. Z. 23175 *) und 42627 **) dann vom 17. August 1831 Zahl 32701 ***) das Nöthige zu verfügen, worüber dann den k. Kreisämtern die Vorschreibungsausweise zukommen werden.

In Ansehung der Erwerbsteuer bleibt es bei der mit dem Gub. Erlasse vom 2. März 1832 Z. 7892 in Folge Hofkanzleidekrets vom 15. Februar 1832 Z. 460 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung von 4. Februar 1832†, daß vor der Hand keine allgemeine Erneuerung der Erwerbsteuerbemessungen einzutreten habe.

Es sind daher bloß die in Kraft bestehenden Bemessungen als Schuldigkeit für das Jahr 1838 gehörig zu übertragen, oder in Vorschreibung zu nehmen, und es bedarf keineswegs einer besonderen Vorschreibung der fortdauernden Jahresschuldigkeit auf den Erwerbsteuerscheinen oder einer allgemeinen Ausfertigung neuer Erwerbsteuerscheine, da jene darin ohnehin schon ausgedrückt ist, die allgemeine Erklärung ihres Fortbestandes also genügen wird, um jeden Steuerpflichtigen in der Kenntniß seiner Schuldigkeit zu erhalten.

Insofern aber die Erwerbsteuerscheine einzelner Steuerpflichtigen durch die Länge der Zeit, für die sie bereits gelten, unbrauchbar geworden sind, oder insofern die Zah-

*) Im 12. Band der Prov. Gesetzſ. Seite 402.

**) Die Verordnung vom 12. Oktober 1830, G. Z. 42627 ist als eine bloße Erneuerung des Gub. Dekrets vom 4. Juni 1830 nicht aufgenommen worden.

***) Im 13. Band der Prov. Gesetzſ. Seite 539.

†) Im 17. Band der Prov. Gesetzſ. Seite 530 als Beilage **) aufgenommen, wo durch ein Versehen in der Aufschrift das Jahr 1835 statt 1832 abgedruckt wurde.

lungsbestätigungen darauf keinen Raum mehr finden; sind dieselben nach den gegebenen Weisungen zur Ausfertigung neuer Steuerscheine vorzulegen.

Gub. Dekret vom 22. Juli 1837, G. Z. 35348 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

./. Beilage zu Nr. 198. Seite 344.

Zirkular-Verordnung des k. k. böhm. Landesguberniums vom 22. Juli 1837, G. Z. 35348.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinetschreiben vom 20. Mai l. J. anzuordnen geruht, daß

die Erbsteuer,
die Erwerbsteuer und
die Judensteuer

so, wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1837 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1838 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Gemäßheit des Hofkanzleidekrets vom 11. Juli l. J. H. Z. 2077 zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß den einzelnen Steuerpflichtigen in Bezug auf die Vorschreibung, Abstattung und Ausquittirung der genannten Steuern die erforderlichen Weisungen von ihren Behörden zukommen werden, daß aber die für das Jahr 1837 bestandenen Anordnungen*) auch für das Jahr 1838 zu gelten haben.

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 815.

199.

Vorschrift hinsichtlich der Fertigung der Kriminalgerichts-Rechnungen.

Da nach dem Hofkanzleidekrete vom 26. Februar 1789, die Kriminalrechnung nicht der Kriminalrechnungsführer, sondern das Kriminalgericht zu legen hat; so haben die k. Kreisämter die Kriminalgerichte anzuweisen, in Zukunft dieselben nebst der Fertigung des Bürgermeisters und Kriminalgerichtsvorstehers auch mit jener des Kerkerinspektors zu versehen, wovon sich die k. Kreisämter bei Einsendung dieser Rechnungen an das k. k. Appellazionsgericht, jedesmal zu überzeugen und die allenfalls abgehende Unterschrift sogleich nachtragen zu lassen haben.

Gub. Verordnung vom 22. Juli 1837, G. Z. 35814 an die k. Kreisämter mit Ausnahme Beraun und Kaurzim.

200.

Bestimmungen über die Sicherstellung angelegter öffentlicher Kapitalien und Erneuerung der Vorschrift wegen Ausfertigung der Grundbuchs-Extrakte.

Es ist hervorgekommen, daß in früherer Zeit hie und da die Uebung bestand, wenn mit einer Realität, auf welcher ein Kapital aus einer öffentlichen Kasse versichert ist, eine Besitzveränderung vor sich ging, den neuen Besitzer zur Ausstellung einer neuen Schuldverschreibung zu verhalten.

Diese unzweckmäßige Manipulazion konnte für die öffentlichen Fonds leicht den Nachtheil herbeiführen, daß ein vor dem Jahre 1799 angelegtes Kapital aus Anlaß der spätern Ausfertigung einer neuen Schuldurkunde, in

der Folge, als der Skalaberechnung unterworfen, behandelt wurde.

Die k. Kreisämter ꝛc. haben daher nicht nur diese ordnungswidrige Uebung, da, wo sie allenfalls noch besteht, sogleich abzustellen, und die Obrigkeiten für jeden, für die öffentlichen Fonds in dieser Art etwa bereits entstandenen Nachtheil verantwortlich zu erklären, sondern auch die Dominien und Magistrate anzuweisen, den Gesuchen um die Bewilligung zur Annahme der Aufkündigung öffentlicher Kassakapitalien, nebst der Schuldurkunde immer auch eine Abschrift des Elozirungskonsenses beizulegen, wenn aber ein noch bisher ohne Konsens elozirtes Kapital aufgekündigt wird, in dem Einschreiten um die Bewilligung zur Annahme der Aufkündigung unter sonstiger Dafürhaftung für jeden aus der Verabsäumung entstehenden Nachtheil, jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, ob nicht schon über diese Kapitalspost eine frühere Schuldverschreibung ausgestellt war.

Würden schon mehrere Schuldurkunden über dasselbe Darlehen ausgefertigt gewesen seyn; so wären selbe bis auf den Ursprung des Darlehens zurück in Abschrift mitvorzulegen. Dasselbe ist auch dann zu beobachten, wenn nachträglich Elozirungskonsense angesucht werden.

Da ferner wahrgenommen wurde, daß sich bei der Ausfertigung der Grundbuchsextrakte, zur Belegung der Darlehensgesuche noch immer nicht aller Orten genau an das dem k. k. Appellazionsgerichte unterm 25. Jänner 1831 Z. 19035 v. J. 1830 *) hinausgegebene Muster gehalten wird, durch die Unterlassung der Beobachtung dieser vorgeschriebenen Form aber die Prüfung der Hipothe-

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 54. Nr. 31.

ken zum Nachtheile der Parteien unnöthig erschwert wird, so ist auch diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen.

Gub. Verordnung vom 24. Juli 1837, G. Z. 27274 an die k. Kreisämter und das Fiskalamt.

201.

Anzeige der an den Universitäten vorkommenden Entlassungen und Bestrafungen der k. k. Studienhofkommission, in so weit selbe den Bundesregierungen zu wissen nöthig sind.

Mit allerhöchster Entschließung vom 24. Juni l. J. haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die aus öffentlichen und polizeilichen Rücksichten wünschenswerthen, in den Artikeln **IV.** und **IX.** des Protokolls der deutschen Bundesversammlung aus ihrer Sitzung vom 13. November 1834 §. 546 angedeuteten Mittheilungen wegen jener Studierenden, welche von einer Universität in Folge grober Vergehungen weggewiesen werden, so wie die Mittheilungen über entdeckte politische Verbindungen der Studierenden, gegenseitig zwischen den Regierungen deutschen Bundes und den zu diesem Bunde gehörigen österreichischen Provinzen, im gesandtschaftlichen Wege zu geschehen haben.

Mit Beziehung auf das Hofdekret vom 15. November 1823 H. Z. 7759 *) wurde sonach die Landesstelle mit Studien-Hofkommissions-Dekret vom 3. Juli 1837 H. Z. 4035 angewiesen, die vorkommenden Entlassungen und Bestrafungen an den inländischen Universitäten und Lehranstalten, in so weit solche den Bun-

---

*) Ist als Beilage ⁄. hier Seite 350 nachträglich aufgenommen.

desregierungen zu wissen nöthig sind, jährlich und zwar bald nach Ablauf eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

Zur Wissenschaft und Nachachtung genommen am 25. Juli 1837, G. Z. 34382.

⁺/. Beilage zu Nr. 201. Seite 349.

Gub. Dekret vom 30. November 1823, G. Z. 62100, an den akademischen Senat, die Studiendirektorate und Konsistorien.

Nach dem Inhalte eines Studienhofkommissionsdekrets vom 15. l. M. H. Z. 7759 haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 4. desselben Monats zu befehlen geruhet, daß die Grundsätze, zu deren Beobachtung in jenen Ländern der Monarchie, welche Theile des deutschen Bundes ausmachen, Allerhöchst dieselben in Folge des provisorischen, in der 35. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 20. September 1819 gefaßten Beschlusses in Hinsicht auf die Lehrer und Studirenden an den Universitäten Sich verbunden haben, auf gesammten in obgedachten Ländern befindlichen Universitäten und Lizäen, sowohl zur Kenntniß der Professoren, als der Studierenden am Anfange jeden Schuljahrs zur Warnung und genauen Beobachtung kund gemacht werden.

Zur Ausführung dieses a. h. Befehls werden dem ꝛc. in der Nebenlage diese Grundsätze *) mitgetheilt. Damit jedoch die genaue Befolgung dieses a. h. Willens erzielt werden könne, und da Se. Majestät eine unmittelbare Korrespondenz auswärtiger Lehranstalten mit den innländischen in diesen Angelegenheiten nicht geführt wissen wollen, so wird den Studiendirektoraten aufgetragen, jährlich genaue Berichte über die, im Laufe eines Schuljahrs eingetretenen Entlassungen oder Be-

---

*) Seite 351.

strafungen, welche den übrigen Bundesregierungen zu wissen nothwendig sind, anher zu erstatten.

Uebrigens wird es den Studiendirektoraten von selbst einleuchten, daß den Professoren alle drei, den Studierenden jedoch nur die zwei letzteren Paragraphe des beiliegenden Beschlusses der deutschen Bundesversammlung kund zu machen sind.

Unterbeilage zur Beilage ·/· zu Nr. 201 Seite 350.

§. 1.

Die Landesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmässigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem anderen Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 2.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht authorisirte Verbindungen, also auch auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter den Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 3.

Kein Studierender, der durch die hierzu von den Landesregierungen bestimmten Behörden von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einer solchen Verweisung zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

202.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der durch die Landesstelle zu ertheilenden Bestätigung der Annahme an Kindesstatt und hinsichtlich der Giltigkeit derselben.

Bei Anwendung der durch das Hofkanzleidekret vom 11. Februar 1819 H. Z. 3917 und das Justizhofdekret vom 11. Jänner 1819 Z. 1535 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 15. November 1818*) in Betreff der durch die Landesstelle zu ertheilenden Bestätigung der Annahme an Kindesstatt, sind Zweifel vorgekommen, zu deren Hebung in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1837 Folgendes erklärt wird.

1. Wenn derjenige, welcher Jemanden an Kindesstatt annehmen will, und derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist die nach dem §. 181 des bürgerl. Gesetz-

*) Im 1. Band der Prov. Gesetzs. Seite 51.

buches erforderliche Bestätigung des Adopzionsaktes nur bei einer Landesstelle, und zwar bei derjenigen anzusuchen, welcher der Wahlvater oder die Wahlmutter unterworfen ist. Nur dann wenn von Wahleltern und Wahlkindern der eine Theil dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unterworfen ist, der Andere aber nicht, muß die Bestätigung des Adopzionsaktes sowohl von der Landesstelle des ersten, als auch von der kompetenten Behörde des zweiten Theils erwirkt werden.

2. Die Annahme an Kindesstatt ist ungültig und ohne gesetzliche Wirkung, wenn die Bestätigung des Adopzionsaktes von der hierzu berufenen Landesstelle oder Behörde vor dem Tode des Wahlvaters oder der Wahlmutter noch nicht ertheilt worden war.

Jedoch kann der bei Lebzeiten des Adoptanten gesetzmäßig bestätigte Adopzionsakt auch nach dem Tode desselben dem Gerichtsstande beider Theile vorgelegt, und in die Gerichtsakten eingetragen werden.

Diese mit Hofkanzleidekrete vom 28. Juni 1837 H. Z. 15872 herabgelangte a. h. Entschließung wird mit Beziehung auf die Gub. Zirkular-Verordnung vom 10. April 1819 G. Z. 13422*) den k. 2c. zur weiteren Kundmachung bekannt gegeben.

Gub. Dekret vom 26. Juli 1837, G. Z. 35004 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, das Fiskalamt und in die Zeitung.

203.

Bestimmungen über die Fertigung der Kopien der Gränzbeschreibungs-Protokolle.

Da sich der Fall ergeben hat, daß die Kopien der Gränzbeschreibungs-Protokolle bloß von dem Amte als mit

*) Im 1. Band der Prov. Gesetzs. Seite 51.

dem Originale gleichlautend gefertigt waren, ohne daß auch bei diesen Protokollen die Namen des Personales der Begränzungs-Kommission angesetzt waren; so werden die k. k. Kreisämter aufgefordert, die Dominien und Magistrate anzuweisen, daß diese Protokolle in Zukunft vollkommen kopirt, nämlich mit der Unterschrift des ganzen Personales der Begränzungskommission angeführt, und sodann vom Dominium als mit dem Originale gleichlautend befunden, gehörig legalisirt werden.

Gub. Verordnung vom 26. Juli 1837, G. Z. 36201 an die k. Kreisämter.

204.

Aemtliche Untersuchung über die Giltigkeit einer durch den Tod aufgelösten Ehe.

Laut einer von der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. Hofkanzlei gerichteten Eröffnung haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1837 Folgendes zu bestimmen geruhet:

„Auch wenn das Eheband durch den Tod eines oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Giltigkeit dieser aufgelösten Ehe vor der dazu berufenen Behörde Statt finden, in so ferne um die dießfällige Erhebung und Entscheidung von dazu gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, von dem Kriminal-Richter zum Behufe seiner Amtshandlung, oder von einer administrativen Behörde im Interesse der Staatsverwaltung angesucht wird. Im erstern Falle sind die Interessenten zur Geltendmachung, so wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtiget, bei der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte die ihnen zu Ge-

bote stehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entscheidungen, wodurch sie sich gekränkt erachten, nach Maßgabe der Gesetze im Wege der Appellazion oder des Rekurses bei dem höhern Richter Abhilfe zu suchen."

Diese mit Hofkanzleidekrete vom 13. Juli 1837 H. Z. 17418 herabgelangte allerhöchste Entschließung haben die k. Kreisämter auf die gewöhnliche Art kundzumachen.

Gub. Dekret vom 26. Juli 1837, G. Z. 36453 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und das Fiskalamt.

205.

Bestimmung, wie bei der Verzollung des Bau-, Tischler- und des zur Färberei bestimmten Eichenholzes vorzugehen sei.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 4. Juli l. J. H. Z. 27673 über den entstandenen Zweifel, wie jene zur Verzollung angemeldeten Holzgattungen, welche sowohl als Bau- wie auch als Tischlerholz verwendet zu werden pflegen, bei der Verzollung zu behandeln seien, nachstehende Erläuterung zu erlassen befunden: „Die Erklärung von solchen, auf beide Arten in Benützung stehenden Holzgattungen als Bauholz ist bei dem zollämtlichen Verfahren nur dann zu beanständen, wenn die für Bauholz erklärte Holzwaare bereits so bearbeitet, oder zubereitet ist, daß ihre Verwendung zum Tischlergebrauche aus der Zubereitung als die gewöhnliche vorausgesetzt werden darf.

In Beziehung auf die weiter vorgekommene Anfrage, wie das zur Färberei bestimmte Eichenholz zu verzollen sei, wird mit obenerwähntem Dekrete bestimmt, daß Eichenholz lediglich in dem Falle als Färberholz bei

dem Zollverfahren zu behandeln sei, wenn es in einem dergestalt geschnittenen, geraspelten, gestampften, gemahlenen, oder überhaupt in einem solchen verkleinerten Zustande sich befindet, daß es nur zur Färberei verwendet werden kann.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 27. Juli 1837, Z. 20683.

206.

Benehmen der Unterrichtsgeld-Kassiere an Gimnasien bei der nach erfolgter Schulgeldbefreiung Statt findenden Unterrichtsgeld-Rückzahlung.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob die Zurückzahlung des Unterrichtsgeldes an einen von dessen Entrichtung befreiten Schüler an dem Gimnasium, wo die Einzahlung geschehen, oder an jenem, in welchem der Schüler zur Zeit der erfolgten Unterrichtsgeld-Befreiung sich befindet, zu geschehen, und welches Dokument der Unterrichtsgeldkassier in einem solchen Falle der Rechnung beizulegen habe, wird zur Erzielung einer Gleichförmigkeit angeordnet, daß diese Rückzahlungen immer bei dem Gimnasium zu leisten sind, von welchem das Unterrichtsgeld eingehoben worden ist, und daß von dem Unterrichtsgeldkassier die von dem betreffenden Schüler ausgestellte, und von dem betreffenden Gimnasialpräfekten in Beziehung auf die wirklich erfolgte Schulgeldbefreiung zu bestätigende Bescheinigung der Rechnung beizulegen ist.

Wovon die k. Kreisämter die dortkreissigen Gimnasialpräfekte und Unterrichtsgeldkassiere zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen haben.

Gub. Verordnung vom 27. Juli 1837, G. Z. 35308 an die k. Kreisämter mit Ausnahme des kaurzimer, rakonitzer und berauner Kreisamtes und das Gimnasialstudiendirektorat.

207.

Festsetzung des Lehrkurs-Anfangs an allen militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten mit dem 1. Oktober jeden Jahrs.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mit Zuschrift vom 28. Juni l. J. Z. 2201 der k. k. Hofkanzlei bekannt gegeben, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1837 zu befehlen geruhet haben, daß in den gesammten militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten die Ausmusterung der austretenden Zöglinge statt im Monate Oktober künftig im Monate September vor sich zu gehen habe, daher auch die Ferienzeit vom Oktober auf den September-Monat verlegt wird, und der Lehrkurs aller Klassen eben so, wie dieses in neuerer Zeit in allen Zivillehranstalten der Monarchie eingeführt worden ist, künftig mit dem 1. Oktober beginnen soll.

Nach Angabe des k. k. Hofkriegsrathes kann jedoch diese Allerhöchste Anordnung, nachdem die Zeit in dem heurigen Jahre schon zu weit vorgerückt ist, erst mit dem nächsten Jahre in die Wirksamkeit treten, bis wohin auch der Lehrkurs darnach wird eingerichtet werden können.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zu Folge Hofkanzleidekrets vom 6. Juli 1837 H. Z. 16778 zur Wissenschaft und wegen der erforderlichen Einleitungen in Beziehung auf die aus Böhmen in die Wiener-Neustädter Militär- und Ingenieurakademie gelangenden Knaben in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 28. Juli 1837, G. Z. 36199 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und den ständischen Landesausschuß.

208.

Behandlung des bei der Salniter-Erzeugung als Nebenprodukt gewonnenen Digestivsalzes.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 11. Juli l. J. H. Z. 28971 aus Anlaß einer vorgekommenen Verhandlung zu bestimmen befunden, daß die in den §§. 413 und 414 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, in Bezug auf das bei der Salnitererzeugung abfallende Kochsalz enthaltene Bestimmung, auf das bei der Salnitererzeugung als Nebenprodukt gewonnene Digestivsalz, in welchem zwar ebenfalls Kochsalz, jedoch nur im geringen Antheile von circa 14 Perzenten, und in chemischer Verbindung mit salzsaurem und schwefelsaurem Kali enthalten ist, wodurch es zum menschlichen Genuße nicht geeignet wird, keine Anwendung finde.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 1. August 1837, Z. 20931.

209.

Bestimmungen in Absicht auf das Benehmen bei Entlassung von Gränz- und Gefällenwach-Individuen, die zur Zeit der vollstreckten fünfjährigen Dienstzeit sich in einer Untersuchung befinden.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 20. Juli 1837 H. Z. 29786 zu bestimmen befunden, daß der Mannschaft der Gränzwache, gegen welche zur Zeit des Ablaufes der fünfjährigen Dienstzeit eine Disziplinar-Untersuchung sich noch im Zuge befindet, der Austritt aus dem Körper der Gränzwache bis zur Beendigung der Untersuchung und bis zur Fällung des Erkenntnisses in der Regel zu verweigern ist. Nur dann, wenn die Untersuchung bereits geschlossen, das Erkenntniß aber noch nicht gefället worden, oder noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, kann im Einverständnisse des Kompagnie-Kommandan-

ten und der Bezirksverwaltung der Austritt in dem Falle bewilligt werden, wenn hieraus, nach dem Resultate der bereits gänzlich geschlossenen Untersuchung kein Nachtheil für die Vollstreckung des Erkenntnisses zu besorgen ist.

Selbst in diesem Falle ist aber keine der in den bestehenden Vorschriften zur Bestätigung des Austrittes vorgezeichneten Urkunden auszufertigen, sondern dem Individuum auf Verlangen bloß schriftlich zu bestätigen, daß die betreffende Urkunde erst nach dem gefällten Erkenntnisse oder der erflossenen definitiven Entscheidung ausgestellt werden könne.

Diese Bestimmungen haben auch auf die Mannschaft der Gefällenwache Anwendung zu finden.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 1. August 1837, Z. 21105.

210.

Verfahren bei der erneuerten Ertheilung der Hausirpässe.

Um die Parteien, welche redlich nach der bestehenden Uebung vorgehen, und sich mit einem obrigkeitlich bestätigten Rubrum eines um Erneuerung des Hausirpasses eingebrachten Gesuches ausweisen, gegen ungegründete Untersuchungen zu schützen, hat die k. k. Kameral-Gefällenverwaltung zu Folge Hofkammerdekrets vom 19. Juli 1837 H. Z. 25123 einstweilen die Einleitung zu treffen, daß in solchen Fällen sich die Ueberzeugung im kürzesten Wege zu verschaffen sei, ob das Einschreiten um die Verlängerung des Hausirpaßes noch vor Ablauf des Zeitraumes, für den derselbe Gültigkeit hatte, eingebracht wurde, und ob dasselbe noch nicht zurückgewiesen worden sei; dann daß, wenn in beiden Beziehungen eine für die Partei günstige Aufklärung erlangt wird, wie auch aus

der Beschaffenheit der Waaren, mit denen der Hausir-Handel getrieben wird, ein gegründeter Anlaß zu einem weitern Verfahren nicht hervorgeht, von dem letztern abgelassen, und die Partei bis zur Entscheidung ihres Gesuches in der Ausübung ihres Gewerbes nicht gestört werden soll. Auch ist den Behörden, welchen ein Einfluß auf die Ertheilung von Hausirpäßen zukömmt, die thätigste Beschleunigung ihrer sich hierauf beziehenden Amtshandlungen zur Pflicht zu machen.

Gub. Dekret vom 1. August 1837, G. Z. 37695 an die k. Kreisämter.

211.

Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Stellwägen, und Abstellung der bei den dießfälligen Fahrten sich ergebenden Gebrechen.

Ein neuerlicher Unglücksfall und mehrere andere Wahrnehmungen haben dem Gubernium die unangenehme Ueberzeugung gegeben, daß die Gub. Weisung vom 27. November 1834 (G. Z. 51641 *) zur Verfügung einer wirksamen Aufsicht auf die Beschaffenheit der Stellwägen nicht mit jener eindringlichen Thätigkeit vollzogen wird, welche bei dem allgemeinen Interesse dieser Beförderungsanstalten mit Grund erwartet werden konnte.

Der unmittelbare Beruf der politischen Aufsichtsbehörden zur unausgesetzten Kontrollirung dieser Fahrteinrichtungen ergibt sich schon aus ihrer allgemeinen Präventionspflicht zur Beseitigung aller Anlässe, durch welche die Gesundheit oder das Leben der Staatsbürger gefährdet werden können.

**) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 674. Nr. 341.

Diese allgemeine Verpflichtung tritt bei den Stellwagenunternehmungen um so mehr hervor, da hier das einseitige, wenn auch meist übel verstandene Interesse des Gewerbinhabers mit den Forderungen der öffentlichen Bequemlichkeit und Sicherheit kollidirt, welche Forderungen von den zunächst betheiligten Reisenden schon nach ihrer natürlichen Lage nur höchst selten im behördlichen Wege geltend gemacht werden können.

Die k. k. Kreisämter haben daher die Unterbehörden ernstlich anzuweisen, die bestehenden Stellwagenverordnungen, namentlich die Gub. Verordnungen vom 19. Mai und 18. August 1831 (G.Z. 19908 *) und 31531 **), dann vom 27. November 1834 Z. 51641 ***) in der Tendenz der allgemeinen Polizeizwecke auf das Wirksamste zu vollziehen, auf die entsprechende Beschaffenheit der Stellwägen und ihrer Bezüge selbst, mit Rücksicht auf die erforderliche Bequemlichkeit der Reisenden die strengste Aufsicht zu führen, und hiebei immer von Amtswegen mit jener summarischen Kürze und verständiger Benützung ihres behördlichen Ansehens vorzugehen, welche bei den meisten polizeilichen Amtshandlungen dem gewöhnlichen schleppenden Geschäftszuge vorzuziehen ist, der nicht selten noch vor der Beendigung seinen Gegenstand verliert.

Die k. Kreisämter selbst werden sich öfters in der Lage befinden, durch eine angemessene Benützung aller vorkommenden Anlässe und durch eine entsprechende Informirung der k. k. Bezirkskommissäre zu einer wirksamen Ausführung der hier ausgesprochenen Absichten thätigst beizutragen.

---

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 219.

**) Dieselbe ist hier S. 362 als Beilage nachträglich aufgenommen.

***) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. S. 674. Nr. 341.

Uebrigens werden die k. k. Kreisämter nach Verlauf von einiger Zeit mit Rücksicht auf die gemachten eigenen Wahrnehmungen und eingeholten Erkundigungen sich in einem besonderen Berichte äußern, welche Vorkehrungen zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen, Mißbräuche und Unfüge bei den Stellwagenfahrten allenfalls noch zu treffen wären, und ob die Einführung von Büchern auf den Stazionen, wo die Stellwägen abgehen und ankommen, dann, wo die Pferde und Wägen gewechselt werden, nicht zweckmäßig wäre, in welche Jedermann die bemerkten Gebrechen eintragen kann, um den Behörden die Gelegenheit zu geben, die Gebrechen zu erfahren, abzustellen, und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Gub. Verordnung vom 3. August 1837, G. Z. 37319 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

Beilage ⁒ zu Nr. 211. Seite 360.

Gubernial-Dekret vom 18. August 1831, G. Z. 31531 an sämmtliche Kreisämter, den prager Magistrat und die k. Stadthauptmannschaft.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließungen vom 12. April 1824 und 25. Jänner 1828 *) anzuordnen geruht, daß sich bei Verleihung der Stellfuhrenbefugnisse nur nach den bestehenden Gewerbsvorschriften zu benehmen sei, daß die betreffenden Stellfuhreninhaber in polizeilicher Hinsicht sorgfältig überwacht, und nach Maßgabe der Ausdehnung dieses Gewerbes besteuert werden sollen.

---

*) Ist als Beilage Seite 367 hier aufgenommen.

Da nun den Postmeistern mit Kommerzhofkommissions-Dekrete vom 2. Juli 1821 H. Z. 1537, Gub. Zahl 34684 *) der Betrieb bürgerlicher Gewerbe neben der Verwaltung des Postamtes gestattet, und mit dem unterm 13. Juli 1827 G. Z. 29191 kundgemachten Hofkammerdekrete vom 29. Mai 1827 Z. 14897 **) entschieden ist, daß die Postmeister das Gewerbe eines Lohnkutschers betreiben dürfen, indem sie immer in der Verbindlichkeit bleiben, für den Postdienst den nöthigen fundus instructus zu unterhalten, sich keine Vernachlässigung des Dienstes zu Schulden kommen zu lassen, und ohnedieß im letztern Falle die Ahndung und Bestrafung nach den Vorschriften einzutreten habe, so unterliegt es keinem Anstande, daß die Postmeister das Gewerbe der Stellfuhrenhaltung gleich einem jeden andern Gewerbsunternehmer betreiben können, wenn sie das Stellfuhrenbefugniß ordnungsmäßig erwirkt, und dieß Unternehmen nach Maßgabe des Umfangs des Gewerbsbetriebs der Besteuerung unterzogen haben.

Durch mehrere Beschwerden ist jedoch die Landesstelle in die Kenntniß gelangt, daß mehrere Postmeister sich beikommen ließen, eigenmächtig eine Reisebeförderungs-Anstalt in Art der Stellfahrten, jedoch unter der usurpirten Benennung von Extraposten einzurichten, selbe öffentlich kundzumachen, und die Verführung genannter Extrapostwägen durch Postillons mit Postpferden vornehmen zu lassen.

Dieses, das Postgefäll beeinträchtigende, gegen den Bestand der k. k. Eilwägen-Anstalt gerichtete Privat-Unternehmen läuft gegen alle bestehenden Post- und Gewerbsvorschriften, und ist demnach im Wege der speziellen Amtshandlung unter Einem eingestellt worden.

Da jedoch das Gubernium nur die gesetzwidrige Form des Unternehmens eingestellt hat, im Uebrigen aber keineswegs dagegen ist, daß sich die Postmeister, von denen die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften bei den eingerich-

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 408.

**) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 344.

teten Stell- oder Gesellschaftsfahrten mit aller Beruhigung gewärtigt werden kann, mit diesem Gewerbsunternehmen befassen.

Da ferners auch die beste Organisirung der Stellwägenbeförderungs-Anstalt unter ihrer Leitung vorherzusehen seyn dürfte, so ist den Dominien und Magistraten zur Vermeidung jeder Beirrung zu bedeuten, daß dem Ansuchen der Postmeister um die Verleihung der Stellfuhrenbefugnisse keine Schwierigkeiten entgegen zu stellen, dieselben vielmehr als dem Staate bekannte, mit den Post- und Polizeivorschriften vertraute Männer allen andern Bewerbern vorzuziehen sind.

Um jedoch das Postgefäll von jeder Beeinträchtigung zu verwahren, die für die vermöglichere Klasse der Staatsbürger eingerichtete k. k. Eilwägen-Anstalt aufrecht zu erhalten, und der für die minder vermögliche Volksklasse bestimmten Stellfuhren-Einrichtung die nöthigen Schranken zu setzen, hat sich das k. k. Landesgubernium veranlaßt gefunden, bei Verleihung der Stellfuhrenbefugnisse an die Postmeister folgende Norm zu bestimmen:

Erstens haben die Postmeister das instruirte Gesuch um die Verleihung des Stellfuhrenbefugnisses gleich einem jeden andern Gewerbsmanne bei der gewerbsverleihenden Ortsbehörde einzubringen, welche im Allgemeinen sich nach der Zirkular-Verordnung vom 19. Mai 1831 G. Z. 19908 *) zu benehmen hat.

Zweitens ist das Gesuch mit folgenden Belegen zu instruiren:

a) Mit einem Verzeichniß, in welchem die nach dem Postvertrage zu unterhaltende Anzahl der Postpferde und Postillons angeführt erscheint.

b) Mit einem zweiten Verzeichnisse über die Anzahl der zum Betriebe des Stellfuhrengewerbes eigends aufzunehmenden Knechte und separaten Bezüge, nach welcher Anzahl die Höhe der Steuerbemessung sich im Allge-

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 219.

meinen, demnach auch bei andern Stellfuhrenhältern zu richten hat.

c) Mit einem dritten Verzeichnisse über die zu diesem Unternehmen bestimmten Gesellschafts-Wägen oder Stellfuhren, unter Angabe der Anzahl Sitze und Beilegung eines Abrisses der äußern Form der Wägen, wobei überdieß im Allgemeinen bestimmt wird, daß jeder Stell- oder Gesellschafts-Wagen an beiden Außenseiten mit der Aufschrift:

»Stellwagen oder Gesellschaftswagen versehen seyn müsse.«

d) Mit der Erklärung, in welchem Umfange und in welcher Verbindung das Gewerbe ausgeübt werden will.

e) Mit einer detaillirten Beschreibung der Einrichtung der Anstalt unter Angabe der Tage und Stunden der Abfahrt, dann der zu berichtigenden Gebühr.

f) Mit der Angabe jenes Individuums, welches mit der Führung der Vormerkbücher, der Aufnahme und Weiterbeförderung der Reisenden beschäftigt wird, unter Bestimmung der allfälligen Emolumente, welche demselben zugewiesen werden.

g) Mit einem Reverse, daß der Gewerbsbetrieb unbeschadet des k. k. Postdienstes ausgeübt werden wolle; endlich

h) mit der Erklärung eines in der Hauptstadt bestellten Kommissionärs, daß derselbe sich diesem Geschäfte unter strenger Befolgung der Polizeivorschriften unterziehen wolle.

Drittens ist das Befugniß gegen Lösung des Erwerbsteuerscheines zu ertheilen, die Anzeige an die k. Kreisämter, durch deren Bezirk die Stellfuhren-Verbindung geht, dann in dem in der oben erwähnten Verordnung vom 19. Mai 1831 G. Z. 19908 ad 5 gegebenen Falle an die k. Stadthauptmannschaft zu erstatten, und die richtige Führung der Vormerkbücher stets zu überwachen.

Viertens haben die Behörden zu invigiliren, daß die Gesellschaftswägen durch keine Postillone und nicht mit Postpferden verführt werden, daß sich die Stellfuhrenknechte weder der gewöhnlichen Post-Röckeln noch des Posthorns bedienen, endlich, daß jeder Wechsel der Stellfuhrenknechte und jede Vermehrung der Pferd-Bezüge von den Postmeistern als Stellfuhrenhälter jederzeit angezeigt werde.

Fünftens ist die für Uebertretungen der Paßvorschriften in der oftérwähnten Verordnung vom 19. Mai 1831 ad 2) mit Bezug auf das Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1825 *) festgesetzte Geldstrafe von 20 fl. K. M. auch von den Postmeistern zu entrichten, wenn eine dießfällige Uebertretung sichergestellt wird.

Sechstens wird es den Aufsichtsbehörden zur strengsten Pflicht gemacht, eintretende Vernachlässigungen des Postdienstes von Seite der Postmeister unverweilt zur Kenntniß des k. Kreisamtes zu bringen, welchem es an und für sich obliegen wird, sich durch die k. Kreiskommissäre von dem Vollzuge der Post-Polizei- und bezüglichen Gewerbs-Vorschriften jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen.

Siebentens sind die dem k. Kreisamte angezeigten Vernachlässigungen des Postdienstes sogleich der k. k. Oberpost-Verwaltung zur Einleitung der weitern Amtshandlung zu eröffnen, welcher Behörde die unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Postämter zustehet.

Diese Anordnung in Betreff der Verleihung der Stellfuhrenbefugnisse an die Postmeister hat zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung dieser Fälle den Verleihungsbehörden zur künftigen Richtschnur zu dienen, und ist demnach denselben zur genauen Darnachachtung bekannt zu machen.

---

*) Im 7. Band der Prov. Gesetzs. Seite 262.

Beilage ·//· zur Beilage Nr. 211. Seite 362.

Gubernial-Dekret vom 16. Februar 1828 an die k. k. Oberpostverwaltung und das kaurzimer und czaslauer Kreisamt.

Seine k. k. Majestät haben bereits aus Veranlassung früherer Beschwerden der Postmeister mit a. h. Entschließung vom 1. April 1824 *) zu erkennen geruhet, die Einziehung der Stellfuhren-Befugnisse finde nicht Statt; sondern es sei sich bei Verleihung derselben lediglich nach den bestehenden Gewerbs-Vorschriften zu achten, auf deren genaue Beobachtung, so wie auf jene der polizeilichen Verfügungen strenge zu halten sei.

Ueber ein neuerliches, der a. h. Bezeichnung gewürdigtes Gesuch der Postmeister haben Se. Majestät nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 28. Jänner 1828 H. Z. 2294, unterm 25. Jänner l. J. zu entschließen geruhet, es sei kein Grund, von dem frühern a. h. Erkenntnisse abzugehen, die Postmeister seien daher mit ihrer Vorstellung zurückzuweisen, übrigens aber sei zu erinnern, strenge darauf zu sehen, daß nicht allein bei Verleihung solcher Gewerbe dieser früheren a. h. Entschließung Genüge geschehe, sondern auch fernerhin die betreffenden Stellfuhren-Inhaber in polizeilicher Hinsicht sorgfältig überwacht werden.

Auch sei von den politischen Behörden die Einleitung zu treffen, daß ein jeder Unternehmer nach Maß der Ausdehnung dieses seines Gewerbes besteuert werde.

Die k. ꝛc. ꝛc. werden von dieser a. h. Entschließung zur genauesten Nachachtung und weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

---

*) Im 6. Band der Prov. Gesetzſ. Seite 251.

212.

Vorrückung der Beamten bei der vereinigten Oberbaudirekzion in höhere Gehalte nach dem gesammten Status derselben.

Da in einer Provinz, wo die früher getrennten Bau-Direkzionen in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Dezember 1825 und 27. Januar 1829 mit der nachgefolgten Allerhöchsten Ernennung der Oberbaudirektoren vereinigt worden sind, der Zweifel entstanden ist, ob die Beamten der Baudirekzion in die erledigten höhern Gehalte der nämlichen Dienstes kathegorie nur nach dem Bauzweige, dem sie zugetheilt waren, oder nach dem gesammten Status der Dienstes kathegorie bei der vereinigten Baudirekzion vorzurücken haben, z. B. ob die Amts-Ingenieure der ehemaligen Wasser- und Strassen-Baudirekzion in den erledigten höhern Gehalt eines Amtsingenieurs der gewesenen Zivilbaudirekzion, oder nur die Amts-Ingenieure der Letztern allein vorrücken sollen; so hat die k. k. Hoffanzlei mit dem Hofdekrete vom 21. Juli l. J. H. Z. 10047 zu verordnen befunden, daß sämmtliche Beamte der nämlichen Dienstes kathegorie der vereinigten Baudirekzion z. B. Amtsingenieure ohne Unterschied, zu welcher Bauabtheilung dieselben gehören, das Recht der graduellen Vorrückung in den höhern Gehalt der nämlichen Dienstes kathegorie haben. Die auf die einzelnen Bauabtheilungen beschränkte Vorrückung würde sonst die Unzukömmlichkeit haben, daß bei dem Eintritte der Organisirung der Baudirekzion und des neuen Status derselben viel jüngere Beamte der nämlichen Kathegorie höhere Gehalte als die ältern beziehen würden, bloß aus dem Grunde, weil sie in dieser oder jener Abtheilung gereiht worden sind.

Auch könne, nach der weitern Andeutung des oben bezogenen Hofdekretes in der Geschäfts-Manipulazion nach abgesonderten Bauzweigen eine Begründung für die Beschränkung des Vorrückungsrechtes nach dem Baufache nicht aufgefunden werden, weil mit Ausnahme der Adjunkten es lediglich dem Ermessen des Oberbaudirektors überlassen werden müsse, für welche Geschäfte er das ihm untergeordnete Personale zu verwenden für zweckmässig erachtet, und dieses Recht demselben auch selbst hinsichtlich der Direkzions-Adjunkten, wenn er hiezu vorläufig die Genehmigung der Landesstelle erhalten hat, zugestanden werden müsse.

Wovon die Oberbaudirekzion zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Dekret vom 4. August 1837, G. Z. 37234 an die k. Oberbaudirekzion.

213.

Bestimmungen über die unentgeldliche Vorspannsleistung zur Fortbringung der Konskripzions-Bücher.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei der Statt gefundenen Konskripzionsrevision eine Gemeinde gegen die ihr vom Amte über Belangen des konskribirenden k. k. Offiziers aufgetragene unentgeldliche Vorspannsbeistellung von einer entfernten Vorspannsstazion bis Prag zur Zurückschaffung der militärischen Konskripzionsbücher Beschwerde geführt hat.

Um dießfalls ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, wird den k. Kreisämtern nach dem Uebereinkommen mit dem k. k. Generalkommando zur Wissenschaft und genauen Nachachtung Folgendes bedeutet:

Die Fortbringung der Konskripzionsbücher und die Zurücklieferung derselben auf die Konskripzionskanzlei, hat nach dem §. 50 des Konskripzionspatens vom 25. Oktober 1804 ohne Kosten des Aerars zu geschehen. Die Art der Verführung dieser Konskripzionsbücher ist in diesem Patente nicht bestimmt, daher sich dießfalls an die allgemeinen Vorspannsvorschriften zu halten ist, vermöge welchen sonach auch die Hin- und Zurückführung der Konskripzionsbücher von den Unterthanen von einer Vorspannsstazion zur anderen Stazion, und nicht von dem Dominium, bei welchem das Konskripzionsgeschäft geschlossen wird, bis zum k. k. Werbbezirkskommando ohne Rücksicht auf die Distanz zu geschehen hat.

Demzufolge hat das k. k. Generalkommando laut Note vom 12. Juli 1837 Z. 3634 alle Werbbezirkskommanden zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten angewiesen, die unentgeldliche Vorspann zur Fortbringung der Konskripzionsbücher nur von einer Vorspannsstazion zur andern für die Hin- und Zurückführung derselben auf gehörig instradirte Anweisung für die Folge abzuverlangen, und in keinem Falle von dieser Bestimmung abzuweichen.

Gub. Verordnung vom 5. August 1837, G. Z. 35534 an die k. Kreisämter.

214.

Bestimmungen über die Kavallerie-Rayons für Böhmen, und Behandlung deren Bequartirung und Quartierzinsvergülung.

Laut Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 20. Juli l. J. Z. 5167 Lit. R. hat der k. k. Hofkriegsrath mit Reskript vom 11. Juni l. J. Nr. 1612 bestimmt, daß in Böhmen vier Kavallerie - Rayons, nämlich jene in

Saaz, Klattau, Brandeis und Pardubitz als stabil zu betrachten, folglich jene Kavallerie-Regimenter, welche in diesen Rayons dislozirt werden, nach den stabilen Bequartirungsgrundsätzen zu behandeln sind, dagegen aber jenes fünfte Kavallerie-Regiment, welches jeweilig über den gewöhnlichen Friedensstand in Böhmen aufgestellt ist, und einen für dasselbe erst ausgeschiedenen Rayon erhalten hat, als zeitlich stabil erscheint, dergestalt, daß die wirkliche oder bloß zeitliche Stabilität eigentlich an den Rayon klebt.

Nach dieser hofkriegsräthlichen Bestimmung ist demnach das Kürassier-Regiment Graf Hardegg von nun an als zeitlich stabil, und das Dragoner-Regiment Graf Fiquelmont als wirklich stabil in der Bequartirung und Quartierzinsvergütung zu behandeln.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 5. August 1837, G. Z. 38089 an die k. Kreisämter, die Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

215.

Vornahme der ämtlichen Beschau bei denjenigen Waaren, welche unter ämtlichen Verschluß im Orte der Bestimmung einlangen.

Da weder die vorhandenen Räume noch der dermalige Personalstand dem k. k. Hauptzollamte Prag die innere Untersuchung aller Päcke und Behältnisse kontrollpflichtiger Waaren, welche zu demselben gestellt, oder über dasselbe versendet werden, gestattet, so hat sich die k. k. Hoffammer gemäß Dekrets vom 19. Juli 1837 H. Z. 20595 bewogen gefunden, zu genehmigen, daß von dem k. k. Hauptzollamte vorzugsweise nur jene Waarenbehältnisse der innern Untersuchung unterzogen werden

müssen, wobei aus den Eigenschaften des Versenders oder der erklärten Gattung der Waare oder aus andern Umständen ein Bedenken hervorgeht, welches die innere Besichtigung nothwendig oder räthlich macht, daß aber auch außerdem eine unbestimmte Zahl von Waarenbehältnissen dieser oder jener Parteien der inneren Untersuchung unterzogen werde, damit die Parteien sich nie ganz sicher glauben, im Falle durch falsche Angaben von versendeten Waaren Deckungen erschlichen werden wollten.

Insbesondere ist das genannte Hauptzollamt angewiesen worden, die Wahl der zu eröffnenden Kolli auf solche zu leiten, welche zur Versendung an einen Ort bestimmt sind, woselbst sich kein Gefällsamt befindet, sondern die Abnahme der Siegel und Beschau bloß einer Abtheilung der Gefällenwache oder nach Bestimmung der Bezirks-Verwaltung einem Ortsvorstande zukömmt, und auf der ämtlichen Ausfertigung jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob die innere Untersuchung von demselben bei der Absendung bereits vorgenommen worden ist, oder nicht.

Für diesen letztern Fall nun, wenn nämlich von dem Hauptzollamte diese innere Untersuchung noch nicht gepflogen worden ist, werden diejenigen Aemter und Abtheilungen der Gefällenwache, denen bei dem Eintreffen der Waaren die vorgeschriebene Amtshandlung obliegt, hiemit angewiesen, diese und insbesondere die innere Untersuchung bei sonst zu gewärtigender strenger Ahndung mit erhöhter Aufmerksamkeit zu pflegen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 7. August 1837. Z. 21771.

216.

Behandlung der am 1. August 1837 in der Serie 431 verlosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligazionen zu Fünf, zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent.

In Folge Hofkammerdekrets vom 2. August l. J. wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 G. P. Z. 1766 *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfperzentigen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligazionen, welche in die am 1. August dieses Jahrs verloste Serie 431 von Nummer 144734 bis einschließig Nummer 145477 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals bar in Konvenzions-Münze zurückbezahlt, dagegen die in dieser Serie begriffenen Obligazionen zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 **) gegen neue mit Vier und mit Drei und Einhalb Penzent in Konv. Münze verzinsliche Staatsschuldenverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. Oktober dieses Jahrs von der böhmisch-ständischen Aerarial-Kreditskasse in Prag, bei welcher daher die verlosten Obligazionen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August dieses Jahres zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. S. 657. Nr. 200.
**) Im 3. Band der polit. Gesetzs. Böhmens Seite 150.

Währung, für die Monate August und September dieses Jahres hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Konvenzionsmünze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligazionen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligazionen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmisch-ständischen Aerarialobligazionen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-ständischen Aerarialkreditskasse in Prag.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Konvenzionsmünze laufen vom 1. August 1837, und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener Währung von den ältern Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligazionen berichtiget.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligazionen, deren Verzinsung auf eine andere Kreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligazions-Umwechslung bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Kreditskasse oder bei jener Kreditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligazionen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Gub. Präs. Kundmachung vom 11. August 1837, G. P. Z. 5498.

217.

Uebernahme der fiskalämtlichen Vertretung bei Aerarial-Montan-Bruderladen über jedesmalige Aufforderung.

Ueber einen vorgekommenen Fall, daß sich ein Fiskalamt geweigert hat, die Vertretung einer Aerarial-Montan-Bruderlade zu übernehmen, wird gemäß Dekrets der k. k. Hoffammer in Münz- und Bergwesen vom 27. Juli l. J. H. Z. 8554 das k. k. Fiskalamt angewiesen, die Vertretung der Aerarial-Montan-Bruderladen als unter öffentlicher Verwaltung stehender Institute, über jedesmalige Aufforderung zu übernehmen, und sich bei Vertretung dieser Anstalten überhaupt nach der demselben mit Hofkanzleidekrete vom 31. Dezember 1820 H. Z. 39197 mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 22. Dezember 1820 *) zu benehmen.

Gub. Dekret vom 12. August 1837, G. Z. 39575 an das k. Fiskalamt.

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 7.

218.

Aufstellung von Wegweisern an den sich durchkreuzenden und ausästenden landartigen Verbindungs-Straßen.

Bei dem regen Fortschreiten des landartigen Strassenbaues in Böhmen, welches in einigen Jahren die Zustandbringung eines zusammenhängenden Netzes von Strassenverbindungen erwarten läßt, erscheint zur Beseitigung möglicher Beirrungen und zur Bequemlichkeit der Reisenden auch die Aufstellung von Wegweisern an den sich durchkreuzenden und ausästenden derlei Privatstrassen eben so wünschenswerth als an den Aerarialstrassen, und ich finde mich veranlaßt, die k. k. Kreisämter aufzufordern, bei den Dominien und Städten auf die Herstellung der dem guten Geschmacke angemessenen Wegweiser an den entsprechenden Punkten der ihre Bezirke durchziehenden landartigen Verbindungsstrassen bestens einzuwirken.

Als Materiale dieser Wegweiser kann nach den Lokalverhältnissen und mit Rücksicht auf den geringeren Kostenaufwand entweder Stein oder Holz verwendet werden, dessen Wahl, obschon jene von Stein wegen ihrer Dauer und Zierde den übrigen vorzuziehen sind, doch ganz den betreffenden Dominien und Städten überlassen bleibt, und es ist nur zu wünschen, daß dieselben dem Zwecke entsprechend und in einer möglichst gefälligen Form hergestellt werden.

Es dürfte übrigens in diesen letzteren Beziehungen den Dominien und Städten empfohlen werden, die Form einer runden oder auch dreikantigen Säule von etwa 6 bis 7 Fuß Höhe mit einem eben auch dreikantigen Aufsatze, welcher die Bezeichnung des Ortes, wohin die Strasse führt, genau und deutlich zu fassen vermag, zu wählen,

und die Richtung der Strasse gegen den benannten Ort durch die Anbringung eines mit der Spitze dahin gerichteten Pfeiles zu bezeichnen, wie z. B.

Nach Maria Kulm

⟶

Nach Falkenau

⟵

Wobei übrigens die Aemter und Magistrate vorzüglich auch darauf zu sehen hätten, daß die Inschriften mit deutlichen Lettern und korrekt geschrieben werden, und daß diese Wegweiser an den gehörigen Punkten und in der beabsichtigten Art richtig in der Art aufgestellt, und in der Folge unterhalten werden; daß die beiden vordern Flächen der Säule mit den zusammentreffenden Strassen parallel zu stehen kommen. Uebrigens wird es den k. Kreisämtern überlassen, die Form der Wegweiser durch den k. Kreisingenieur aufzeichnen zu lassen, und den Dominien zur Benützung anzuempfehlen, wozu der Letztere die erforderlichen Dimensionen und Maße ꝛc. beizufügen hat. Zur möglichen Erleichterung und Unterstützung der Dominien und Magistrate in der Ausführung dieser äußerst wünschenswerthen Maßregel werden auch die k. k. Strassenkommissariate und Wegmeister durch die k. k. Oberbaudirekzion angewiesen, denselben über ihr Ansuchen sowohl hinsichtlich der Wahl der Form als der Aufstellungspunkte nach Zulaß ihrer sonstigen Dienstgeschäfte an die Hand zu gehen, und ihnen die verlangten Auskünfte und Anweisungen bereitwillig zukommen zu lassen.

Gub. Präs. Verordnung vom 14. August 1837, G. P. Z. 4580 an die k. Kreisämter.

219.

Verfassung der Merkantilauszüge.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 13. Juli l. J. H. Z. 15131 in Betreff der Verfassung der Merkantilauszüge nachträglich zu den mit dem Umlaufschreiben vom 22. November 1836 Z. 32505 kundgemachten Bestimmungen des Dekretes vom 28. September 1836 H. Z. 23697 *) nachstehende Weisung zu erlassen befunden:

1. Es wird einstweilen gestattet, daß die Waaren, welche über die See, das Ausland oder einen Zoll-Ausschluß aus einem Theile des Zollgebietes in den Andern versendet werden, von der Aufnahme in die Auszugsbögen über den Waarenverkehr ausgeschlossen bleiben können, daher die Auszugsbögen aus den Eingangs- und Ausfuhrs-Registern für den inländischen Verkehr vorläufig bloß die Gegenstände des Verkehrs zwischen Ungarn mit Siebenbürgen von der einen, und den übrigen österreichischen Staaten von der andern Seite zu umfassen haben.

2. Wird bei der Einhebung des Eingangszolles im Falle der Umstaltung eines Duchfuhrgutes in eine Eingangswaare der vorhinein erlegte Durchfuhrszoll an der entfallenden Gebühr abgerechnet, so muß zufolge des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter §. 136 **) der erlegte Durchfuhrszoll zurückgezahlt, das ist gegen Einziehung der Durchzugsbollete, auf welcher die Quittung angesetzt werden kann, in Ausgabe gestellt werden. Da

---

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 1026.

**) In der k. k. Staats-Aerarial-Druckerei, Wien 1835, eigends gedruckt. Siehe 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 234. Anmerkung *.

hiernach in dem Eingangs-Register der entfallende volle Betrag der Einfuhr-Zollgebühr als Empfang erscheint, so kann hieraus eine Verschiedenheit in den Ergebnissen der Merkantil-Auszüge im Vergleiche zu den Register-Abschlüssen nicht entspringen, und wenn die Vorschrift gehörig beobachtet wird, bedarf es zur Herstellung der gegenseitigen Uebereinstimmung keiner Vorkehrung.

3. Von der Anordnung, daß von den Auszugsbögen Abschriften einzusenden seien, kann nicht abgegangen werden, da auch vor der Wirksamkeit der oben erwähnten Vorschrift vom 28. September 1836 Z. 23697 diese Abschriften und nicht bloß summarische Auszüge an die Gefällen-Hofbuchhaltung eingesendet wurden.

4. Ueber die Ausweisung der Waarendurchfuhr werden besondere Weisungen erlassen werden.

5. Durch die mit der oft erwähnten Verordnung vom 28. September 1836 §. 10 vorgeschriebenen vierteljährigen Nachweisungen ist es allerdings von den mit dem Erlasse vom 30. Dezember 1829 Z. 48457 *) angeordneten vierteljährigen Ausweisen über den Verkehr einiger Hauptartikel, nicht aber von den andern mit dem Dekrete vom 25. Mai 1829 Z. 21426 **) aufgetragenen Nachweisungen abgekommen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 16. August 1837, Z. 20932.

220.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Vornahme der Verhandlungen über die Kantonirungs-Fuhrlöhne.

Nachdem der Ausführung der von dem k. k. Hofkriegsrathe mit den Reskripten vom 14. und 25. Oktober

*) **) Erlässe der damals bestandenen k. k. Bankal-Administrazion.

1836 Z. 4709 et 4961 lit. A vorgezeichneten, den k. Kreisämtern unterm 16. November 1836 Z. 57541 und 21. desselben Monats Z. 58716 *) bekannt gemachten neuen Norm für die abzuführenden Behandlungen des Kantonirungsfuhrlohns mehrfache, besonders durch die Beharrlichkeit mit welcher die Dominien und Insassen mehrerer Kreise, bei der alten Art, dann bei der Vergütung der Naturalzufuhrsleistung feststehen zu bleiben erklären, hervorgerufene Hindernisse in den Weg treten, hat der k. k. Hofkriegsrath laut Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 22. Juli 1837 Z. 2616 den Antrag, welchen diese k. k. Militäroberbehörde aus Anlaß der für den dortigen Verpflegsbezirk wiederholt mit ungünstigem Erfolge vorgenommenen derlei Behandlung zu stellen sich bemüssiget sah, genehmigt, daß nämlich

a) dort, wo durch die Gemeindinsassen die Kantonirungszufuhr besorgt wird, nur einmal und zwar im Spätherbste die dießfälligen Behandlungen gleich auf das ganze Militärjahr ohne Vorzeichnung vom Zugskommando oder Mittelstazionen, wohin die Naturalien für mehrere nahe Quartiersorte verschafft werden sollen, abgehalten, dagegen

b) dort, wo die Subarrendirungskontrahenten zugleich gegen Entgeld die Zufuhrobliegenheit übernehmen, die Fuhrlohnsausmittlung stets gleichzeitig bei Gelegenheit der Naturalsicherstellungen nach Grundlage der neuen Norm auf die Dauer der Verpflegsabgabsperioden gesichert, endlich aber

c) dort, wo weder Gemeinden noch Pächter sich mit der Zufuhr befassen wollen, sondern bloß auf Privatfuh-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 1005 und 1025.

ren-Unternehmer sich beschränkt werden muß, gleichfalls nach den neuen Grundsätzen semesterweise die Verhandlungen zu pflegen sind. Wovon die k. Kreisämter über Ansinnen des k. k. Generalkommando zur Wissenschaft und genauen Nachachtung mit dem Beisatze verständigt werden, daß von dieser k. k. Militäroberbehörde bereits auch an sämmtliche Verpflegsmagazine die dießfällige geeignete Weisung erlassen wurde.

Gub. Verordnung vom 16. August 1837, G. Z. 38088 an die k. Kreisämter.

221.

Vorschrift über die Konskribirung der Patental-Invaliden und fremdherrschaftlichen Unterthanen.

Die k. k. Hofkanzlei hat in Betreff der Konskribirung der Patentalinvaliden angeordnet, daß nur jene Invaliden zur einheimischen Bevölkerung zu zählen sind, welche sich ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit durch 10 Jahre an einem Orte aufhalten, denn die Obrigkeit ihres Aufenthaltes muß es sich dann selbst zuschreiben, sie als zur einheimischen Bevölkerung gehörig ansehen zu müssen, weil sie ihnen den Aufenthalt, zu welchem ihnen der Konsens ihrer Obrigkeit gemangelt hat, durch so lange Zeit gestattet. Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. zu Folge Hofkanzleidekrets vom 2. August l. J. H. Z. 17954 zur Wissenschaft und weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt, und nur noch hinzugefügt, daß diese Maßregel auch in Betreff aller andern fremdherrschaftlichen Individuen bei den Konskripzionsrevisionen ihre Anwendung hat.

Gub. Dekret vom 16. August 1837, G. Z. 40051 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

222.

Den Beamten der Taxämter sind von den durch sie entdeckten Stempelgefällsübertretungen keine Ergreifers-Antheile zu erfolgen.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die Beamten der Taxämter die Ergreifers-Antheile von den durch sie entdeckten Stempel-Gefälls-Uebertretungen zu beziehen haben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Dekret vom 23. Mai l. J. H. Z. 18900 Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Für die Lösung dieser Frage ist der Umstand wichtig, daß, wenn den Taxbeamten ein Strafantheil zukommt, ihr Zeugniß über den Umstand, die zur Amtshandlung gelangte Urkunde sei ungestempelt, oder mit dem von ihnen angegebenen nicht vorschriftmäßigen Stempel versehen gewesen, nach den Bestimmungen der §§. 695 und 696 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen nur als das Zeugniß bedenklicher Zeugen betrachtet werden kann, daß also, wenn nicht die übereinstimmenden Aussagen dreier solcher Beamten, wie es jenes Strafgesetz mit dem §. 706 vorschreibt, oder andere Beweise über die Richtigkeit des erwähnten Umstandes vorliegen, und wenn die Urkunde oder Schrift selbst an die Partei zurück gestellt worden ist, die Herstellung des Beweises über den Thatbestand der Uebertretung wichtigen Schwierigkeiten unterliegt. Zwar kann denselben durch die Zurückbehaltung der Urkunde oder Schrift vorgebeugt werden, es wird jedoch dadurch das Strafverfahren erschwert; der Gang der Verhandlung, in welcher die Urkunde oder Schrift eingebracht wurde, gestört, und für einen finanziellen Zweck eine vorzüglich bei gerichtlichen Verhandlungen unangenehme Verwicklung derselben verursacht, deren Vermeidung in mehrfacher Beziehung wünschenswerth ist.

Nach dem Stempelpatente vom 5. Oktober 1802 §. 3 war in einem solchen Falle die Zurückhaltung der Urkunde oder Schrift nicht nothwendig, weil der entfallende Strafbetrag sogleich mit der Taxnote ohne weitere Verhandlung gleich einer fälligen Gebühr eingetrieben wurde. Da sich ein solches Verfahren aber mit den Grundsätzen der Strafgerechtigkeit und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen nicht vereinigen läßt, so wurde mit dem durch das Umlaufschreiben vom 30. September 1836 Nr. 23839 bekannt gemachten Hofkammerdekrete vom 28. Juni l. J. H. Z. 24049 *) eine geänderte Form des Verfahrens angeordnet. Zur Vereinfachung desselben ist aber erforderlich, daß den Taxbeamten in Absicht auf die von ihnen zu ertheilende ämtliche Bestätigung jene Unbefangenheit gesichert werde, welche sie von dem Mackel bedenklicher Zeugen befreit. Haben sie keine Strafantheile zu empfangen, so wird dem von ihnen ausgestellten ämtlichen Befunde, dem §. 689 des Gef. Strafgesetzes gemäß, die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde beigelegt werden können, und das unter Amtseid bekräftigte Zeugniß auch nur Eines dieser Beamten wird einen vollen Beweis über den gedachten entscheidenden Umstand ausmachen.

Die Taxbeamten haben daher die Ergreifersantheile von den durch sie entdeckten Stempelgefällsübertretungen nicht zu beziehen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 17. August 1837, Z. 17015.

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 915.

223.

Vorschrift über das Institut der Auskultanten.

Die das Institut der Auskultanten betreffenden, aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zeiten ergangenen einzelnen Vorschriften werden zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1837 mit den zeitgemäßen Erläuterungen in nachstehende Verordnung zusammengefaßt zur allgemeinen genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Das Institut der Auskultanten ist eine Pflanzschule für Justizbeamte.

§. 2.

Die Ernennung der sistemisirten und der überzähligen Auskultanten ist der obersten Justizstelle nach den ihr ertheilten besonderen Weisungen überlassen. Die oberste Justizstelle ist in der Regel nicht gebunden, den Kandidaten gerade an dem angesuchten Orte eine Auskultantenstelle zu verleihen, sondern befugt, dieselben, so weit es mit der Sicherstellung des Unterhaltes der Bittsteller und mit ihren bisherigen Verhältnissen vereinbarlich ist, dorthin als Auskultanten anzustellen, wohin sie am meisten passen, oder wo deren Ausbildung am leichtesten und füglichsten erwartet werden kann.

§. 3.

Mit Beachtung dieser Rücksichten können auch unentgeldlich dienende Auskultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der obersten Justizstelle von

Amtswegen zu anderen Justizkollegien übersetzt werden, in welchem Falle dieselben außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten keinen Anspruch auf irgend ein weiteres Entgeld haben.

§. 4.

Auskultanten können auch selbst in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und sich dadurch für den Dienst bei den Justizkollegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Uebersetzung ansuchen, sobald sie die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesen Justizkollegien die Geschäfte verhandelt werden, auszuweisen vermögen. Diese Uebersetzungen, welche auf unbestimmte Zeit und auch mit Beibehaltung der Adjuten von der obersten Justizstelle über Gutachten der untergeordneten Behörde bewilligt werden können, haben jedoch nur auf eigene Kosten der Bittsteller Statt, und sie können auch nur über Bewilligung der obersten Justizstelle und Gutachten der untern Behörden auf gleiche Weise den Rücktritt erlangen.

§. 5.

Auskultanten haben unter sich keinen Rang. Ueber ihre Beförderung wird ohne alle andere Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.

§. 6.

In der Regel ist zur Besetzung erledigter sistemisirter Auskultantenstellen kein Konkurs auszuschreiben; dem obersten Gerichtshofe ist jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Konkurs-Ausschreibung zu verfügen.

§. 7.

Bewerber um Auskultantenstellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justizkollegium erster Instanz überreichen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege anschließen:

a) den Taufschein oder in gesetzlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand;

b) das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen;

c) die Zeugnisse über die allfällige praktische Verwendung;

d) die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit, in derselben nicht nur geläufig sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können;

e) die Wahlfähigkeits-Dekrete für das Zivil- und Kriminal-Richteramt, oder wenigstens für eine Auskultantenstelle;

f) den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhaltserklärung zureichend gesichert ist.

Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann und zugleich

die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll.

g) Die genaue Angabe, ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zwischen dem Bittsteller und etwa einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auskultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advokaten bestehen.

§. 8.

Jeder unbedingt ernannte Auskultant ist bei dem Justizkollegium, bei welchem derselbe seine Bestimmung erhielt, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen.

§. 9.

Bedingt — gegen Ablegung der Prüfungen — zu Auskultanten ernannte Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie oder des Wiener Stadtkonviktes können die verliehene Auskultantenstelle nur jenenfalls und nicht eher antreten, daher auch nicht eher in Eid und Pflicht genommen werden, als wenn sie sich bei der obersten Justizstelle mit dem Wahlfähigkeitsdekrete für eine Auskultantenstelle auszuweisen im Stande sind.

Hiezu ist von der obersten Justizstelle ein peremtorischer Termin von 6 Monaten einzuräumen, welcher aus erheblichen Gründen auf weitere 3 Monate verlängert werden kann und nach dessen fruchtlosen Verlaufe der Ernannte seiner Stelle und des ihm allenfalls verliehenen Adjutums ohne weiters für verlustig zu erklären ist.

Diese bedingt ernannten Auskultanten können ihre Dienstzeit ebenfalls nur von dem Tage des abgelegten Diensteides zu zählen anfangen.

§. 10.

Jene Auskultanten, welche ein Adjutum genießen, und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auskultantenstelle ausgewiesen hatten, sind bei Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen drei Jahren von dem Tage ihrer Beeidigung sich auch mit dem Wahlfähigkeitsdekret für das Zivil- und Kriminal-Richteramt auszuweisen.

§. 11.

Die Auskultanten sollen — sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst an — auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, verwendet und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Charakters, oder ihres Fleißes für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, um geschickte Räthe zu werden, nicht erwarten lassen, sobald man hierüber hinlängliche Gewißheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden.

§. 12.

Wenn schon den Auskultanten ohne besondere Genehmigung der obersten Justizstelle ein Referat zu führen nicht gestattet ist, und ohne Genehmigung des Appellazions-Gerichtes dieselben auch als Kriminal-Inquirenten oder Votanten nicht verwendet werden dürfen, was nur im erwiesen dringenden, und der obersten Justizstelle nach-

träglich anzuzeigenden Falle, und in jedem Falle nur bei solchen Auskultanten, welche das Wahlfähigkeits-Dekret für das Richteramt besitzen, gestattet werden kann: so ist doch nach Gutbefinden des Amtsvorstehers zu verfügen erlaubt, daß sie den Räthen an die Hand gehen, und für dieselben Akten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Beisetzung des Gutachtens über Prozesse sowohl als Kurrenzien ausarbeiten dürfen.

§. 13.

Die Auskultanten werden nebstdem nach Ermessen des Amtsvorstehers auch zu den Amtsobliegenheiten der Aktuare, Rathsprotokollisten und Sekretäre bestimmt, eingeübt und verwendet.

§. 14.

Um solche Rechtskandidaten zu unterstützen, deren Erwerbung für den Justizdienst wegen ihrer ausgezeichneten guten Eigenschaften in jeder Beziehung wünschenswerth seyn könnte, die aber weder ein eigenes Einkommen, noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen haben, um sich während einer allfälligen Dienstleistung als Auskultanten bis zur Erlangung einer besoldeten Dienst-Stelle anständig erhalten zu können, ist gestattet, die Gesuche derselben um Verleihung einer Auskultantenstelle mit dem Antrage auf Gewährung eines außerordentlichen Adjutums von jährlichen 200 bis 300 fl. vorlegen zu dürfen mit dem, das solche Auskultanten sodann nach dem Ermessen der obersten Justizstelle verwendet werden sollen.

§. 15.

Sistemisirte Auskultanten-Adjuten, welche bei einzelnen l. f. Justizkollegien aus besonderen Gründen festgesetzt wurden, werden nur von der obersten Justizstelle verliehen.

Dieselbe wird, wenn bei der Stelle, wo das sistemisirte Adjutum erledigt ist, sich ein Auskultant befindet, der dieser Aushilfe bedarf, weil in seinem oder dem Einkommen derjenigen, welche den Unterhaltungsrevers ausgestellt haben, eine solche Veränderung vorgegangen ist, daß er auf seinen zureichenden Unterhalt nicht mehr rechnen kann, das Adjutum diesem Auskultanten, wenn aber mehrere Dürftige vorhanden sind, demjenigen, der sich in jeder Hinsicht durch gutes Benehmen vor den Uebrigen auszeichnet, endlich bei gleicher Dürftigkeit und gleichen Eigenschaften dem im Dienste ältesten Auskultanten verleihen.

Hiebei kommen auch jene Auskultanten der Stelle, welche ein außerordentliches Adjutum beziehen, eben so in Berücksichtigung, als wenn sie diese Unterstützung nicht genößen, indem, wenn sie den Vorzug verdienen, ihr außerordentliches Adjutum einzuziehen und sie mit dem sistemisirten zu betheilen sind.

§. 16.

Sollten bei derselben Stelle keine solchen Auskultanten bestehen, welche dieser Aushilfe zu bedürfen erweisen können, dann ist die Erledigung der mit dem sistemisirten Adjutum verbundenen Auskultantenstellen mittelst Konkurs-Ausschreibung zu verlautbaren und die Edikte auch in der Wiener Zeitung einzuschalten, und wenn sich

keiner anmelden sollte, welcher das Adjutum zu entbehren im Stande wäre, soll diese mit Adjutum verbundene Auskultantenstelle solchen Kompetenten verliehen werden, welche die im §. 14 bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 17.

Der Bezug sowohl eines sistemisirten als außerordentlichen Adjutums hört dann auf und muß eingestellt werden, wenn der Auskultant aus anderen Mitteln zu einem bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt.

§. 18.

Die Zivil- und Kriminal-Justizkollegien haben, wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeitsausweisen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auskultanten vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen:

a) welche Auskultanten sich durch Talente und Kenntnisse, und welche durch ganz vorzüglichen Fleiß ausgezeichnet haben;

b) welche aus denselben sich noch nicht der Zivil- und Kriminal-Richteramtsprüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres selbe bestanden haben;

c) welche Verfügungen mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für Einzelne der Auskultanten sich als nothwendig darstellen.

Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auskultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt und die Aufnahme vorzüglicherer Subjekte nicht verhindert werde.

Dieses wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 14. Juli l. J. H. Z. 17402 mit dem Beisatze zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte bei den, den Senaten des obersten Gerichtshofes in Wien untergeordneten landesfürstlichen Gerichtsstellen jährlich 33 Auskultanten ernannt wurden, und daß nur 24 besoldete sistemmäßige Diensteskplätze im Konzeptsfache, zu welchen sie unmittelbar vorzurücken pflegen, sich eröffnet haben.

Gub. Kundmachung vom 21. August 1837, G. Z. 40251.

224.

Einreihung der reichenberger Tuchmacherzunft in das Verzeichniß der in Böhmen bestehenden zünftigen Kommerzialgewerbe.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 4. l. M. H. Z. 33520 die Einreihung der Reichenberger Tuchmacherzunft, welche sich nachträglich mit einem Original-Privilegium von Wailand Kaiser Ferdinand III. vom 22. Dezember 1638 ausgewiesen hat, in das Verzeichniß der in Böhmen bestehenden zünftigen Kommerzialgewerbe bewilligt.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Ergänzung des, mit der Zirkular-Verordnung vom 22sten

September 1836 Z. 46593 *) dahin gelangten Verzeichnisses A in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 26. August 1837, G. Z. 41959 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

225.

Versehung der Vorbeter der die ausländischen Gnadenorte besuchenden Wallfahrter mit Zertifikaten zum Ausweise an der Gränze.

Die k. Kreisämter ꝛc. haben aus Anlaß einer von der Kameralgefällenverwaltung gemachten Mittheilung, daß von Seite der die ausländischen Gnaden-Orte besuchenden Wallfahrter an der Gränze vielseitige Gefällsumfüge und Uebertretungen verübt, die Gränzwachindividuen in ihren Amtshandlungen gehindert, ja sogar öfters gemißhandelt werden, zur Begegnung dieser Unzukömmlichkeiten, und weil die Wallfahrten in ausländische Gnaden-Oerter ohnehin beschränkt sind, den betreffenden Gränz-Dominien aufzutragen, in Hinkunft jeden Führer oder Vorbeter derlei Wallfahrten mit einem ämtlichen ungestempelten Zertifikate mit der Angabe der Zahl der männlichen und weiblichen Personen nebst ihren Namen und der Benennung des Gnadenortes zu versehen, und erstere zugleich zu verpflichten, sich mit diesem Zertifikate, sowohl bei Gelegenheit des Aus- als Eintrittes in das Land bei dem betreffenden k. k. Gränzzollamte damit anzumelden.

Unter Einem wurde den Konsistorien mitgegeben, nach Maßgabe des Hofkanzleidekrets vom 29. November 1794 H. Z. 2656 kundgemacht mit der Gub. Verordnung vom 18. Dezember n. J. G. Z. 37027 die Kurat-Geistlichkeit an der betreffenden Landesgränze wiederholt

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 881.

anzuweisen, diese verjährte Gewohnheit bei schicklicher Gelegenheit durch gütliche Vorstellungen zu schwächen, und nach und nach vertilgen zu suchen.

Gub. Verordnung vom 31. August 1837, G. Z. 36998 an alle Gränzkreisämter und die Konsistorien.

226.

Eröffnung der Reichenberger Realschule.

*/. Im Anschluße wird den k. Kreisämtern die Eröffnung der reichenberger Realschule mit dem nächststen Schuljahre 1837 — 38 betreffende Kundmachung zur sogleichen Verlautbarung in den unterstehenden Kreisen — zugestellt.

Gub. Verordnung vom 31. August 1837, G. Z. 42610 an die k. Kreisämter.

Beilage zu Nro. 226.

Die von wailand dem prager Fürsterzbischof Wenzel Leopold Ritter von Chlumczansky unter Mitwirkung der reichenberger Bürgerschaft mit Lehrern aus dem Piaristenorden gestiftete Realschule in Reichenberg wird im nächstkommenden Schuljahre d. i. zu Anfang Oktober 1837 mit dem ersten Jahrgange eröffnet werden.

An dieser Realschule werden in drei Jahrgängen folgende Gegenstände, und zwar nach einer, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Schüler, jenachdem sie sich der Oekonomie, den Gewerben, den bildenden Künsten oder der Handlung widmen wollen, getroffenen Eintheilung gelehrt

werden, nämlich: die Religionslehre, die deutsche, böhmische, italienische und französische Sprachlehre, der deutsche, böhmische, italienische und französische Styl, Elementar-Mathematik, kaufmännische Rechnungen, Buchhaltungs-Wissenschaft, Handlungswissenschaft (Waarenkunde, Wechsel-Handelsrecht, und die Lehre über gangbare Münz-Gattungen) — Geographie vereint mit Geschichte und Gewerbskunde, Naturgeschichte, Naturlehre vereint mit Chemie, Oekonomie, Mechanik, Baukunst, mithologischer Unterricht nach Bedürfniß des bildenden Künstlers, und Zeichenkunst.

Diejenigen, welche als Schüler dieser Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben hierum vom Beginn des nächstkommende Schuljahres 1837 — 38 oder spätestens binnen 14 Tagen nach Eintritt desselben bei dem Direktor dieser Lehranstalt in Reichenberg das Ansuchen zu stellen, uud zu diesem Behufe sich mit Zeugnissen über die zurückgelegten zwei Jahrgänge der 4ten Haupt-Schulklasse auszuweisen.

Bemittelte werden für jeden Jahrgang ein Unterrichtsgeld von 6 fl. K. M. mit monatlichen 36 kr. K. M. zu entrichten haben, Unbemittelte aber, welche sich über ihre Mittellosigkeit, dann über gute Fortgangs-, Fleiß- und Sittenklassen mit Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden über ihr, an die k. k. Landesstelle gerichtetes Ansuchen, welches sie belegt mit erwähnten Zeugnissen bei dem Direktor der Lehranstalt einzubringen haben, von der Zahlung dieses Unterrichtsgeldes befreit werden.

227.

Bewilligung des Genußes der Stipendien noch durch ein weiteres Jahr nach vollendeten Studien für die Kandidaten des juridischen Doktorats.

Mit allerhöchster Entschließung vom 5. August l. J. haben Seine k. k. Majestät geruht, die den Medizinern mit allerhöchster Entschließung vom 26. September 1811 (Studienhofkommissionsdekret vom 4. Oktober 1811, H. Z. 1721*) und den Chirurgen mit allerhöchster Entschließung vom 28. April 1832 (Studienhofkommissionsdekret vom 9. Mai 1832, H. Z. 1940**) ausnahmsweise gewährte allergnädigste Begünstigung, ihre Stipendien noch durch ein weiteres Jahr nach beendigten Studien beibehalten zu dürfen, auch auf die mit Stipendien betheilten juridischen Doktoranden unter folgenden Bedingungen allergnädigst auszudehnen:

a) Daß die Belassung des Stipendiums weder der Eigenschaft desselben, noch der klaren Vorschrift der Stiftung zuwider ist;

b) daß der Fortbezug nur auf jenes Studienjahr beschränkt wird, welches unmittelbar auf die Vollendung der juridisch politischen Studien folgt;

c) daß der fragliche Stipendiumsbetrag immer an den Dekan der juridischen Fakultät verabfolgt werde, und

d) daß die Zahlungsanweisung erst dann geschieht, wenn der Kandidat im erwähnten Schuljahre zwei strenge Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

---

*) Im 37. Band der politischen Gesetzs. wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 148.

**) Im 14. Band der Prov. Gesetzs. 220 Nr. 115.

Wovon das juridische Studiendirektorat in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 16. August l. J. H. Z. 4993 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Dekret vom 31. August 1837, G. Z. 43129 an das juridische Studiendirektorat und den akademischen Senat.

228.

Vorschrift hinsichtlich der Uebertragung des Bezugs der Naturalabgaben der Schullehrer bei ausgeschulten und ausgepfarrten Gemeinden.

Zu Folge Studienhofkommissionsdekretes vom 22. Juli l. J. H. Z. 4193 wird den k. Kreisämtern ꝛc. aus Anlaß eines vorgekommenen Falles zur Erläuterung des 188 §. der politischen Schul-Verfassung und zur Darnachachtung eröffnet: daß nach dem Hofdekrete vom 15. September 1815 Z. 2139 nicht bloß die Wetterläutgebühren, sondern überhaupt alle Naturalgaben, welche nicht nur ausgeschulte, sondern zugleich ausgepfarrte Gemeinden an den Schullehrer der alten Pfarren, zu welchen sie früher gehörten, leisten, bei der nächsten Erledigung des Schuldienstes der alten Pfarre an den eigenen neuen Schullehrer dieser ausgepfarrten und ausgeschulten Gemeinden zu übertragen sind; somit hat diese Verordnung auf Schulen, die zum nämlichen Pfarrbezirke gehören, keine Anwendung.

Gub. Dekret vom 4. September 1837, G. Z. 38310 an die k. Kreisämter, Konsistorien, das Fiskalamt, die Staatsbuchhaltung und den prager Magistrat.

229.

Einfluß der Piaristen-Obern auf die diesem Orden anvertrauten Lehranstalten.

Seine k. k. Majestät haben auf den allerunterthänigsten Vortrag rücksichtlich des den Piaristen-Obern einzuräumenden Einflußes auf die dem Orden anvertrauten Lehranstalten unterm 12. l. M. folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Daß die Piaristen auch als Lehrer ihrem Ordens-Obern untergeordnet sind, ist durch die Entschließung vom 7. März 1808 entschieden. An diesem Grundsatze ist festzuhalten. An den dermalen für die Aufsicht und Leitung der den Piaristen anvertrauten Volksschulen, Gimnasien und philosophischen Studien vorgeschriebenem Geschäftsgange hat keine Aenderung einzutreten. Die beiden Provinzialen der Piaristen für Oesterreich und für Böhmen und Mähren sind aufzufordern, an den ihnen anvertrauten Gimnasien nach aller Thunlichkeit besondere Präfekte anzustellen, damit der Rektor des Kollegiums der Entschließung vom 7. Februar 1806*) gemäß, als Vice-Direktor des Gimnasiums aufgestellt werden möge. Bei den Kollegien, mit welchen ein philosophisches Studium verbunden ist, ist der sorgfältige Bedacht auf die Wahl eines solchen Individuums zum Rektor zu nehmen, welcher auch das Vertrauen des Bischofs verdient, von diesem als sein Kommissär bezüglich des philosophischen Studiums bestellt zu werden."

„Dem Provinzial steht es frei, sich über die seinem Orden anvertrauten Lehranstalten, von deren unmittelba-

---

*) Im 26. Band der politischen Gesetzs. wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 22.

ren aus der Mitte seines Ordens bestellten Vorstehern, Berichte erstatten zu lassen, und bei Gelegenheit der Visitirung der Kollegien, oder auch sonst sich persönlich von dem Benehmer seiner Professoren als Lehrer, von ihrer Wirksamkeit und deren Erfolg zu überzeugen, um in dessen Gemäßheit nach seinem Wirkungskreise das Geeignete zu verfügen, oder bei der betreffenden Behörde in Anregung zu bringen."

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 23. August l. J. H. Z. 5112 die Konsistorien zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 7. September 1837, G. Z. 44056 an die Konsistorien, das Gimnasialdirektorat, die k. Kreishauptleute als Gimnasialstudiendirektoren, das philosophische Studiendirektorat und den Piaristenordensprovinzial.

230.

Erklärung des Weges von sächsisch Karlsfeld bei Sauersack als Zollstrasse.

Für das k. k. Hilfszollamt in Sauersack, ellbogner Kreises, wurde nebst der, laut der Kundmachung vom 15. März 1836 Z. 12821 bereits bestimmten Zollstrasse, auch der Weg von sächsisch Karlsfeld, welcher noch vor dem Zollamte in die Amtsstrasse einmündet, nachträglich als Zollstrasse für den Eingang und Austritt der Waaren über die Zoll-Linie erklärt, und deren Bezeichnung angeordnet.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gub. Kundmachung vom 7. September 1837, G. Z. 44222.

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 415.

231.

Benehmen der Kriminalgerichte und Ortsbehörden in jenen Fällen, wo bei einer Thaterhebung consecrirte Hostien als corpus delicti vorkommen.

Bei Gelegenheit eines Falles wurde die Frage in Berathung gezogen, wie die Kriminalgerichte und Ortsbehörden in jenen Fällen, wo bei einer Thaterhebung consecrirte Hostien als Corpus delicti vorkommen, sich zu benehmen haben. In Folge des hierüber von den Hofbehörden gefaßten Beschlußes hat die k. k. oberste Justizstelle beschlossen, an sämmtliche Appellazionsgerichte zur weiteren Belehrung der ihnen unterstehenden Kriminalgerichte folgendes Dekret erlassen:

„Im Falle, daß consecrirte Hostien bei einem Inquisiten gefunden werden, oder bei Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörden kommen, ist der §. 244 des I. Thls. des Strafgesetzbuches in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hostien von allen anderen bei dem Verbrecher gefundenen Gegenständen abzusondern, an einem anständigen Orte, und auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art, einstweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Ortsseelsorger, der sogleich herbeizuholen ist, kömmt, dem sie dann zu übergeben sind. Wenn die Gerichtsbehörde die sichere Erhaltung der consecrirten Hostien nothwendig findet, so kann sie das Gefäße, in welchem der Priester die heiligen Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen."

„Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, so ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bei verschlossenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat die consecrirten Hostien vorzuzeigen. Wenn die consecrirten Hostien, welche das corpus delicti ausmachen,

ohnedieß in der Aufbewahrung eines Priesters sind; so findet keine Auslieferung Statt, sondern die sichere Verwahrung und der etwa nothwendige Augenschein hat auf die angegebene Art zu geschehen."

Diese Bestimmung wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 25. August l. J. H. Z. 21347 den k. Kreisämtern mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, hievon die unterstehenden politischen Behörden zur Benehmungswissenschaft in vorkommenden Fällen zu verständigen.

Gub. Dekret vom 7. September 1837, G. Z. 44238 an die k. Kreisämter, Konsistorien, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

232.

Erneuerung der Vorschrift, wegen Ausstellung der Zeugnisse für austretende Gimnasialschüler.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommener vorschriftswidrig ausgestellter Zeugnisse für austretende Gimnasialschüler wird dem k. ꝛc. zur weiteren Belehrung der unterstehenden Gymnasialpräfekte bedeutet, daß die an einigen Gimnasien bestehende Uibung — in ein und dasselbe Zeugnißformular die Klassen mehrerer Semester einzubeziehen, so wie auch die übliche Bezeichnung der Klassen statt mit Worten bloß mit Ziffern — den bestehenden Vorschriften zuwider sei; und es werden die k. ꝛc. mit Bezug auf die Gub. Verordnung vom 5. April 1835 G. Z. 15007 *) wiederholt angewiesen, darüber zu wachen, daß für die Zukunft hinsichtlich der Ausstellung der Zeugnisse für austretende Gymnasialschüler genau das Studienhofkommissions-

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 171.

dekret vom 27. Oktober 1834 Z. 5804 *) befolgt werde.

Gub. Verordnung vom 8. September 1837, G. Z. 43383 an die k. k. Herren Kreishauptleute und an das Gimnasialdirektorat.

233.

Zulassung der Beamten und Praktikanten der k. k. Hofkammer und der derselben untergeordneten Behörden zu den Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. August l. J. sind die Beamten oder Praktikanten, welche bei der k. k. allgemeinen Hofkammer oder bei den dieser Hofstelle untergeordneten Behörden oder Aemtern dienen, und die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zum Besuche der Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft beibringen, als ordentliche Zuhörer zu diesen Vorlesungen zuzulassen.

Wovon das juridische Studiendirektorat zu Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 19. August l. J. H. Z. 5110 zur eigenen Richtschnur und zur weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gub. Dekret vom 8. September 1837, G. Z. 44002 an das juridische Studiendirektorat.

234.

Vorschriften wegen des Ausweichens der Privat-Fuhrleute bei der Annäherung der Postfahrten auf den Landstrassen.

Es kommen vielfache Beschwerden vor, daß den Eil- und Packwägen, sodann den Reisenden mit der Extrapost auf den Landstraßen von den Privatfuhrleuten, ungeachtet

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 127. Beilage ⁄.

die Postillons durch das Blasen mit dem Posthorn oder Schnalzen mit der Peitsche das Annähern eines Postrittes vorschriftmäßig beim Begegnen der Privatfuhrwerke zu erkennen geben, dennoch nicht ausgewichen, und der der Post durch die allerhöchsten Patente gesicherte Platz auf der Straße nicht freigelassen wird.

Durch diese Unterlassung geschieht es, daß die Postwägen an die Privatfrachtwägen anstoßen, oder nahe an die Straßenparapete fahren müssen, wodurch der Umsturz der Wägen, Beschädigungen derselben, und andere leicht zu vermeidende Unglücksfälle für die Reisenden herbeigeführt werden, ohne daß die Schuldtragenden eruirt, und den betreffenden Behörden zur schuldigen Ahndung angezeigt werden können.

Die k. Kreisämter haben zur Abstellung dieser den Postdienst höchst hemmenden Unfüge die wirksamsten Verfügungen zu treffen, welche sich durch die angeführten Umstände nicht nur als nothwendig darstellen, sondern auch durch die Allerhöchsten Vorschriften geboten werden.

Gub. Verordnung vom 8. September 1837, G. Z. 44203 an die k. Kreisämter.

235.

Aufstellung eines Waarenkontroll-Amtes zu Chrudim.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 15. März l. J. H. Z. 9648 die Errichtung eines Kontroll-Amtes in Chrudim, das zugleich die Geschäfte der Filialkasse zu führen hat, bewilliget.

Was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieses Kasse- und Waarenkontrollamt mit 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit treten werde.

Gub. Kundmachung vom 9. September 1837, G. Z. 44436.

236.

Errichtung eines Waaren-Kontroll- und Kommerzialstempel-Amtes in Braunau.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 28. Juni l. J. H. Z. 25622 die Errichtung eines Kontrollamtes in Braunau (königgrätzer Kreises), welchem nebst den Amtshandlungen der Waarenkontrolle, die Kommerzialstemplung, die Ausfertigung der Verzehrungssteuerbolleten, und die Einhebung der Verzehrungssteuer-Gebühren von den steuerpflichtigen Parteien, in dem Standorte dieses Amtes, und dessen Nähe zugewiesen ist, bewilliget.

Wovon mit dem Bemerken die Verlautbarung geschieht, daß dieses Amt mit 1. November l. J. in Wirksamkeit treten werde.

Gub. Kundmachung vom 11. September 1837, G. Z. 44712.

237.

Art der Mittheilung öffentlicher Lizitazions-Kundmachungen.

Wenn in Zukunft von den k. Kreisämtern weitläufigere Lizitazions-Kundmachungen zur Einschaltung in die öffentlichen Blätter an benachbarte Gubernien gesendet werden, so sind vermög Hofkanzleidekrets vom 28. August l. J. H. Z. 21450 für die Zeitung bloß kurze, die Hauptmomente der Kontraktsbedingungen enthaltende Auszüge mitzutheilen, die die Bemerkung enthalten, daß die eigentliche Kundmachung bei dem Expeditamte des k. Kreisamtes ꝛc. zur Einsicht bereit liegen werde; zu welchem Ende mit dem kurzen Aufsatze für die Zeitung auch die nöthige Anzahl gedruckter oder lithogra-

phirter Exemplare des eigentlichen detaillirten Kundmachungsentwurfes mitzusenden seyn wird.

Gub. Dekret vom 12. September 1837, G. Z. 44661 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

238.

Verfahren, wenn nachträgliche Steuer-Abfuhren nicht an den bestimmten Steuerabfuhrstagen Statt finden.

Es ereignet sich öfters der Fall, daß außer dem für ein jedes Dominium bestimmten Steuerabfuhrstage nachträgliche Steuerabfuhren Statt finden, und dafür besondere Aufrechnungen in den Steuerrechnungen erscheinen, welche die k. Staatsbuchhaltung bisher dem Steuerrechnungsführer oder Approbanten gegen Regreß an den Restanten zum Ersatz finalisirte.

Um eines Theils den wegen derlei Aufrechnungen häufig vorkommenden Anständen zu begegnen, und um andern Theils ein gleichförmiges Benehmen bei Aufrechnung solcher Auslagen einzuführen, findet sich das Gubernium bestimmt, folgende Verfügung zu erlassen.

Diese außergewöhnlichen Steuerabfuhren ereignen sich entweder wegen der verspäteten Einzahlung der Steuerpflichtigen, oder aus einem Verschulden des Dominiums, der Stadt, oder des betreffenden obrigkeitlichen oder städtischen Beamten.

Im erstern Falle sind die nachträglichen Steuerabfuhrsköstеn von allen Restanten zu gleichen Theilen ohne Rücksicht auf die Höhe des einzelnen Steuerrestes zu bestreiten, weil sie an der nachträglichen Steuerabfuhr gleiche Schuld tragen, und es in einem solchen Falle nicht gestattet werden kann, daß derlei Kösten dem Steuerfonde zugewiesen, oder einer Stadt aufgebürdet werden.

Im letztern Falle ist sich nach der Gub. Verordnung vom 20. Jänner 1775 G. Z. 33 *) zu benehmen, ohne jedoch der Steuerkassa eine Aufrechnung zu machen.

Wornach sich die k. Kreisämter ꝛc. genau zu benehmen und die Steuerrechnungsführer zur Nachachtung zu verständigen haben.

Gub. Verordnung vom 14. September 1837, G. Z. 42319 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

---

*/. Beilage zu Nr. 238. Seite 405.

Gub. Verordnung vom 20. Jänner 1775, G. Z. 33 an sämmtliche Kreisämter und den Landesausschuß.

Es wird bemerkt, daß die Kreis-Dominien mit ihren Prästazions-Abfuhren keineswegs in denen von den k. Kreisämtern ihnen vorgeschriebenen Tagen, sondern insgemein fast alle auf einmal erst in den 3, höchstens 4 letzten Perzepzions-Tagen, und zu dem, weder erforderlicher Massen instruirt, noch mit den Anlagsscheinen versehen, bei der Kassa erscheinen; durch dießfällige Uiberhäufung aber die Kasse-Beamten sowohl in die größte Gefahr eines Geld-Verlustes, als auch in eine unrichtige Perzepzion, und überhaupt in die Verlegenheit zu setzen pflegen, weder ihre Kassarechnung ordentlich adjustiren und abschließen, vielweniger mit denen Perzepzions-Geldern in der bestimmten Zeit allhier in Prag eintreffen zu können. Gleich wie aber dieser zu noch anderen nachtheiligen Folgen Anlaß gebende und der von hieraus dießfalls bereits erlassenen Verordnung zuwider laufende Fürgang keines-

---

*) Ist als Beilage hier aufgenommen.

wegs gleichgiltig angesehen zu werden vermag, so hat der Herr Kreishauptmann diejenigen bestimmten Tage, welche den Kreisdominien schon im J. 1770 zur Abfuhr ihrer Prästazionen vorgeschrieben worden sind, alsogleich per currendam zu republiziren, und denenselben zugleich beizufügen, daß die Dominien, welche in denen ihnen ausgewiesenen Tagen mit der Abfuhr ihrer Abgabe bei der Filial-Kassa nicht wohl instruirter, und besonders mit denen Anlagsscheinen nicht versehen erscheinen, sogleich als Restantiarii angesehen und derlei morose Beamte mit einem 3tägigen Zivilarrest belegt werden sollen, wobei noch ausdrücklich beigefügt wird, daß die Filial-Kassiere eben so verständigt werden, die später erscheinenden Beamten mit ihrer Abfuhr gleich von der Kassa abzuweisen, und daß der k. Kreishauptmann auf dessen Vollzug schärfest fürzusehen, und derlei saumselige Beamten unnachsichtlich zu bestrafen haben wird.

239.

Verfahren bei Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärungen bezüglich der in Kenntnißsetzung der Verwaltung der Irren-Anstalt.

In Gemäßheit des Justiz-Hofdekrets vom 28. August l. J. H. Z. 4647 wird dem ꝛc. verordnet, jedesmal, wenn eine Person als wahn- oder blödsinnig erklärt wird, das Resultat der dießfälligen über den Geisteszustand gepflogenen Amtshandlung, so wie den Namen des Vaters, Vormundes oder gerichtlich bestellten Kurators des irre- oder blödsinnigen Individuums der betreffenden Behörde, welcher die Verwaltung des Irrenhauses oder der dießfälligen Anstalt, worin der Wahn- oder Blödsinnige unterbracht wird, zugewiesen ist, unverweilt bekannt zu

geben, um sogleich entnehmen zu können, wem die Vormundschaft oder Kuratel anvertraut worden sei.

App. Erlaß vom 16. September 1837, App. Z. 14772 an das k. k. Landrecht, den prager Magistrat, das Fiskalamt und an die Landmagistrate, Ortsgerichte, Stadt- und Marktgerichte.

240.

Auszug aus einer Belehrung über die Vollziehung der Verrechnungsvorschriften für Gefällsämter und Gefällssammlungskassen in Absicht auf die Bestimmungen über die Anzeigen der baren Abfuhren und deren Gebrauch bei Skontrirungen.

In Folge Hofkammerdekrets vom 9. August l. J. H. Z. 55330 wird den k. Kreisämtern der beiliegende Auszug*) aus einer Belehrung über die Vollziehung der Verrechnungsvorschriften für die Gefällsämter und Gefälls-Sammlungskassen in Absicht auf die in den §§. 5 u. 6 dieser Belehrung enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigen der baren Abfuhren und deren Gebrauch bei den Skontrirungen zur Wissenschaft, Verständigung der Kreiskasse und zur gehörigen Beobachtung bei den Skontrirungen von Kassen, an welche bare Abfuhren von Gefällsämtern oder Gefällssammlungskassen geleistet werden, zugestellt.

Gub. Dekret vom 17. September 1837, G. Z. 45407 an die k. Kreisämter.

---

*) Seite 409.

⁎/. Beilage zu Nr. 240. Seite 408.

Auszug aus der Belehrung über die Vollziehung der Verrechnungs-Vorschriften.

§. 5.

Wird ein Betrag in Barem, und nicht bloß mittelst Zurechnungspapieren von einem Gefällsamte, einer Bezirks- oder Filialkasse an ein anderes Gefällsamt oder an eine Sammlungskassa abgeführt, so soll an demselben Tage, an welchem die Barschaft, der die Uebertragung zu diesem Amte oder dieser Kasse vollziehenden Anstalt oder Person übergeben wird, oder wenn an diesem Tage die für den ämtlichen Schriftenwechsel vorgeschriebene Transports-Verbindung nicht Statt findet, an dem nächsten Tage, an welchem diese Verbindung Platz greift, mittelst der letztern, daher in Richtungen, in welchen die Briefpostverbindung besteht, mittelst der Briefpost eine mit dem Gegenscheine genau übereinstimmende Anzeige nach dem ⁎/. Muster 2.*)

1. Wenn die Abfuhr von einem einhebenden Amte an ein anderes solches Amt, oder an eine Bezirks- oder Filialkasse geleistet wird, der Rechnungsabtheilung derjenigen Bezirksverwaltung, welcher das Amt oder die Kasse, wohin die Abfuhr erfolgt, untergeordnet ist,

2. Wenn die Barschaft an die Gefällen-Hauptkasse, oder an ein der Gefällen-Landesbehörde unmittelbar untergeordnetes Amt abgeführt wird, der Rechnungskanzlei derjenigen Landesbehörde, der diese Kasse oder dieses Amt untersteht,

3. Wenn die Abfuhr an eine den Kameral-Verwaltungen nicht untergeordnete Kasse geschieht, derjenigen Buch-

*) Seite 412.

haltung oder andern Rechnungsbehörde, welche bei den Skontrirungen dieser Kasse mitzuwirken hat, eingesendet werden.

§. 6.

Den Rechnungsabtheilungen und Rechnungskanzleien, an die solche Anzeigen einlangen, liegt ob:

1. Auf jeder Anzeige den Tag und die Stunde des Eintreffens sogleich nach dem Empfange anzumerken,

2. Wenn die Abfuhr an ein Gefällsamt geleistet wurde, die Anzeige mit dem Empfangsjournale dieses Amtes vor der Einsendung der Rechnungseingabe an die Buchhaltung zu vergleichen, und sich zu überzeugen, ob die Abfuhr gehörig im Empfange erscheine.

3. Sofern die Abfuhr an eine Kasse erfolgte, über deren Gebahrungen die Führung des Hauptbuches der Rechnungsabtheilung oder Rechnungskanzlei zugewiesen ist, in der Abtheilung K dieses Hauptbuches die angezeigte Abfuhr vorzuschreiben.

4. Auf die Anzeige, den Journalartikel, unter welchem der abgeführte Betrag im Empfange erscheint, anzusetzen, und dieselbe bei diesem Artikel dem Journale anzuschließen.

Bei den Skontrirungen und Kasseliquidazionen sollen die Anzeigen über die geleisteten Abfuhren stets den im Empfange erscheinenden Abfuhrsposten genau entgegengehalten werden, und es ist sich von der gehörigen Empfangnehmung derselben zu überzeugen.

§. 7.

Sollte bei einer Skontrirung oder Kasseliquidazion, oder bei der mit dem §. 6 angeordneten Amtshandlung entdeckt werden, daß ein Betrag, dessen Abfuhr angezeigt worden ist, bei der Kasse oder dem Amte, die oder das denselben zu empfangen hat, noch nicht in Einnahme erscheine, so ist der Ursache dieser Unterlassung nachzuforschen, und nach Beschaffenheit der Umstände, die zur Sicherstellung des Staatsschatzes gegen Bevortheilung, dann zur Entdeckung oder Verhinderung einer Veruntreuung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

Muster 2. zur Seite 409.

Kameral-Bezirks-Nr.

Anzeige

über die von dem gefertigten Amte an die k. k. Bezirkskasse zu N. nach folgender Münzliste am 25. Oktober 1837 unter Ausgabs-Journals-Artikel 530 mittelst Postwagen aus dem Zollgefälle in Barem geleistete Abfuhr von dreihundert siebenzigfünf Gulden und fünfundvierzig Kreuzer in Konvenzions-Münze.

Und zwar:	Stück	Betrag		
		fl.	kr.	
In Gold, kaiserl. Dukaten zu 4 fl. 30 kr. . . .	2	9	—	
— Banknoten zu 1000 fl.	—	—	—	
— " " 500 —	—	—	—	
— " " 100 —	1	100	—	
— " " 50 —	1	50	—	
— " " 25 —	2	50	—	
— " " 10 —	5	50	—	Diese Abfuhr
— " " 5 —	10	50	—	erscheint in Em-
— Zwanzigern	—	66	—	pfang am . . . . 18.. unter Jour-
— Scheidemünze	—	—	45	nal-Artikel . . .
Zusammen . .		375	45	

K. K. Zoll-Legstätte N.
am 25. Oktober 1837.

N. N.
Einnehmer.

N. N.
Kontrollor.

241.

Uiberwachung der Bettler, Müssiggänger u. s. w. und Strafbestimmung für die dießfalls saumseligen Amtsvorsteher.

Ein k. k. Kreisamt hat anher angezeigt, daß dortkreises und insbesondere auf den Jahrmärkten Bettler aus fremden Kreisen, betreten werden. Dieselbe Erfahrung wurde auch an andern Orten gemacht. Durch den Andrang fremder Bettler werden nicht nur die Bewohner sowohl der Städte, als des flachen Landes, welche ohnehin ihre Armen zu ernähren haben, belästigt, sondern die öffentliche und Privatsicherheit gefährdet.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes haben die k. k. Kreisämter den Dominien und Ortsobrigkeiten aufzutragen; dort, wo geregelte Armeninstitute bestehen, den wahrhaft Armen die erforderliche Unterstützung zuzuwenden, wo aber derlei Armenanstalten fehlen, darauf zu sehen; daß jede Gemeinde ihre Armen ernähre, fremde im Betteln betretene Individuen in ihre Heimath abgeschoben und gegen dieselben, wie auch gegen die eigenen Bettler nach Umständen das Amt nach §. 261 St. G. B. II. Th. gehandelt werde.

Diejenige Obrigkeit hingegen, an welche ein Individuum wegen Bettelns, Müssiggangs oder liederlichen Lebens abgeschoben wird, hat dasselbe zu einem ordentlichen Lebenswandel zu verhalten, zur Arbeit anzuweisen, und ihnen die Nahrungswege auf alle mögliche Art zu erleichtern. Würde jedoch diese obrigkeitliche Pflicht außer Acht gelassen, der Geschobene nach dem Orte der Abschiebung neuerdings zurückkehren, und daselbst wiederholt im Betteln, Müssigang oder liederlichen Leben betreten werden; so hat das k. Kreisamt den Amtsvorsteher nach der

Verordnung vom 29. Mai 1767*) und 16. September 1794**) mit einer Geldstrafe von zehn Reichsthalern zu bestrafen, überhaupt aber strenge den Vollzug der gegenwärtigen Verordnung zu überwachen, und insbesondere die Kreiskommissäre anzuweisen, sich davon gelegenheitlich ihrer Geschäftsreisen die Uiberzeugung zu verschaffen.

Gub. Verordnung vom 18. September 1837, G. Z. 44437 an die k. Kreisämter.

Beilage ·/. zu Nr. 241.

Gubernial-Verordnung vom 29. Mai 1767 an alle k. Kreisämter.

Nachdem man in Anbetracht der in den königl. Prager Städten seit einiger Zeit übermäßig angehäuften fremden Bettler, Vagabunden, und Müssiggänger die nothwendige Einrichtung zu treffen befunden hat, alle derlei hier vorfindige Personen ad locum nativitatis vel subditelae schieben zu lassen, so wird der H. Kreishauptmann, damit derlei Leute nicht wieder, wie bisher geschehen, anher zurückzukehren die Gelegenheit erreichen mögen, sämtlichen dortkreisigen Wirthschafts-Aemtern, und durch diese ihren Dorf-Richtern, publicando alles Ernstes mitzugeben haben, daß jene Beamte, welche einen derlei Bettler oder Vagabunden, so bereits von hinnen geschoben worden, oder aus ihren Geburtsörtern, und locis subditelae, wohin sie angewiesen sind, wieder in andere Orte entweichen, und allda commorando dem Betteln und Müssigang nachgehen, wieder anher revertiren lassen, oder den nicht gebührenden Aufenthalt gestatten, unnachsichtlich in eine Strafe

*) **) Diese Verordnungen sind hier als Beilagen ·/. und ·//. aufgenommen.

von 10 Reichsthalern ad Cassam securitatis gezogen werden sollen.

Worauf also, damit die dießfällige vorsorgliche Einrichtung ihre gehörige Wirkung erlange, der k. H. Kreishauptmann von selbst die genaueste Obsicht zu tragen beflissen seyn wird.

•/. Beilage zu Nr. 241. Seite 413.

Gubernial-Verordnung vom 16. September 1794, Z. 27460 an alle k. Kreisämter.

Um das mit der öffentlichen und Privat-Sicherheit so wesentlich verbundene Schubsgeschäft, bei welchem ungeachtet der vielfältigen dießfalls erlassenen Verordnungen dennoch verschiedene Unfüge einreißen, in ein besseres Geleis zu bringen, und über die vorschriftsmäßige Behandlung der Schubs-Angelegenheiten endlich einmal eine ordentliche Kontrolle einzuführen, wird folgendes verordnet:

1. Sind die Abschiebungen weder von Richtern noch Obrigkeiten eigenmächtig, sondern immer von dem Kreisamte nach dem Normale vom 21. Juni 1756 einzuleiten, und die Schubspersonen mit den gehörigen kreisämtlichen Schubspässen zu versehen; worin

a) ihr Vor- oder Zuname,

d) die Ursache der Abschiebung, dann

c) der Geburtsort oder Unterthänigkeitsort, nach welchem sie geschoben werden, nebst Benennung des diesfälligen Dominiums und Kreises (wenn es hierländige Unterthanen betrifft) und endlich die Schubsabwechslungs-Stazionen bis zum nächsten Kreisamte oder nach Umständen bis an den Geburtsort deutlich anzuführen sind. Diese Schubspässe sind in jeder Abwechslungsstazion von der Obrigkeit zu unterschreiben, und sohin bei der Ankunft der Abgeschobenen in ihren Geburts- oder Unterthänigkeits-Orten von ihrer Obrigkeit in Ver-

wahrung zu nehmen, würden aber die Sträflinge in ein anderes Erbland oder in's Ausland geschoben, so müssen ihnen selbe zu ihrer Legitimazion beibelassen werden.

2) Da zur Beförderung des Schubs zweimeilige Abwechslungsstazionen bestimmt sind, so müssen den Schüblingen in jeder dieser Stazionen die vorschriftmäßigen zwei Kreuzer verabfolgt werden, dem Konvojanten aber ist nichts abzureichen.

3. Die Ortsobrigkeiten dieser Abwechslungsstazionen haben über die richtige Uibergabe der Schubs-Personen jederzeit ein ordentliches Rezepisse nach beiliegendem Muster *) auszustellen, und von diesem Muster nicht im Geringsten abzuweichen, damit man hieraus vorzüglich ersehen könne, woher und wohin der Sträfling geschoben und von wem konvojirt worden sey.

4. Diese Schubsrezepisse sind nach Verlauf eines jeden Monats von den Obrigkeiten an das Kreisamt unausbleiblich einzusenden.

5. Da in den Schubsrezepissen der Ort, woher und wohin der Sträfling geschoben worden, dann der Name der Konvojanten angemerkt seyn muß, so wird sich das k. Kreisamt

a) in dem Falle, wo der Schub von einem Orte des Kreises in einen andern im nämlichen Kreise geschieht, leicht überzeugen können; ob der Abgeschobene seiner Obrigkeit richtig übergeben worden, oder nicht; bei vorkommenden Unrichtigkeiten, wo nämlich entweder der mit Eisen angekommene Sträfling ohne Eisen weiter befördert, oder mit untauglichen Konvojanten begleitet, oder endlich gar vom Schub entlassen wurde, ist vermög eingesehener Rezepisse immer die schärfste Untersuchung zu pflegen, und der Schuldtragende nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich zu bestrafen, besonders aber hat jener Beamte, oder jene Obrigkeit, die Knaben, Weibsleute oder andere

*) Seite 418.

untaugliche Konvojanten den Schubspersonen beigibt, wenn diese sohin vom Schub entwichen, 10 Reichsthaler Strafe vermög Vorschrift vom 21. Juni 1780 zu den Polizeianstalten zu erlegen.

b) Liegt der Ort, wohin der Sträfling geschoben wird, in einem andern Kreise, so hat das Kreisamt dieses andern Kreises das Schubsrezepisse von der Obrigkeit des gedachten Ortes demjenigen Kreisamte zuzustellen, welches den Schubspaß ausgefertiget, und den Schub eingeleitet hat; dieses Rezepisse wird dann eine sichere Kontroll abgeben, daß der geschobene Sträfling an seinem Geburts- oder Unterthänigkeitsort richtig angelangt, und daß die Ueberschiebung durchaus ordentlich bewerkstelliget worden ist. Wenn aber dieses Rezepisse binnen einem Monate nach geschehener Abschiebung bei jenem Kreisamte, welches den Schubspaß ausgefertiget hat, nicht eingelangt, übrigens aber die Rezepisse der Abwechslungstazionen seines Kreises richtig eingeschickt worden sind, und also die Vernachlässigung des Schub-Geschäftes in einem fremden Kreise zu haften scheint, so hat das abschiebende Kreisamt nebst Einsendung der Rezepisse der Abwechslungstazionen seines Kreises diesen Fall zur weiteren Untersuchung an die Landesstelle anzuzeigen, und besonders den Geburts- oder Unterthänigkeitsort des Abgeschobenen, nebst dem dießfälligen Dominium und Kreise, dann die Hauptörter, durch welche der Schub bis dahin zu gehen hatte, einzuberichten. Wird endlich

c) der Sträfling ganz außer Landes geschoben, so hat die Obrigkeit der letzten Abwechslungstazion an der Gränze die vollzogene Außerlandschiebung jedesmal ihrem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen, das Kreisamt aber diese Anzeige, so wie solches obgedachtermassen mit den Rezepissen der inländischen Schubspersonen geschieht, dem abschiebenden Kreisamte zuzustellen.

6. Die Obrigkeiten sind nach der Verordnung vom 21. Juni 1780 mit Ernst anzuweisen, damit sie sich die nöthigen Eisen herbeischaffen, um jene Schubspersonen, die mit Eisen anlangen, auf gleiche Art weiter befördern zu können.

Endlich ist es

7. die Pflicht der Wirthschaftsämter und Obrigkeiten, die wegen Betteln, Müssiggang oder liederlichen Leben nach Haus geschobenen Personen zu einem ordentlichen Lebenswandel zu verhalten, zur Arbeit anzuweisen, und ihnen die Nahrungswege auf alle mögliche Art zu erleichtern, widrigenfalls, wenn diese obrigkeitliche Pflicht vermög dießfalls gepflogener Untersuchung außer Acht gesetzt, der Geschobene nach dem Orte der Abschiebung neuerdings zurückkehren und daselbst wiederholt im Betteln, Müssiggange oder liederlichen Leben betreten werden sollte, der Amtsvorsteher oder die Obrigkeit nach der Verordnung vom 29. Mai 1767 *) mit 10 Reichsthalern zu den Polizeianstalten zu bestrafen ist.

Diese Vorschrift hat daher das k. Kreisamt zur Nachachtung zu nehmen, und sämmtl. Wirhschaftsämtern und Orts-Obrigkeiten dessen Kreises zur genauesten Befolgung kund zu machen.

---

*) Unterbeilage zur Beilage ·//. zu Nro. 241. Seite 415.

Schubsrezepisse.

Der (die) wegen Bettelns von N. N. (Kreis oder Ort) nach N. N. in, oder ohne Eisen abgeschobene N. N. (Vor- und Zuname) ist durch den Konvojanten N. N. (Name des Uiberbringers) richtig anher geliefert worden.

den 18

N. N.

Bürgermeister.

*) Ist hier Seite 414 nachträglich aufgenommen.

242.

Bestimmung, wie sich hinsichtlich des Gebrauchs der zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen erforderlichen besonderen Bewilligungen zu benehmen sei.

Die k. k. **Hofkammer** hat mit dem **Dekrete** vom 4. **September** l. J. H. Z. 24212 erinnert, daß sich in Absicht auf den Gebrauch, der bei dem Zollverfahren von der zufolge des §. 19 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen erforderlichen besondern Bewilligung gemacht werden soll, nicht übereinstimmend benommen werde.

Diesem zufolge findet die k. k. Hofkammer zu bestimmen, daß die Verordnung, mit welcher diese Bewilligung ertheilt worden ist, stets von dem Amte, das die Eingangs- oder Durchfuhrs-Bollete, für den aus Ungarn in das Ausland durch andere Provinzen ziehenden Tabak hingegen, die Ausgangs-Anweisbollete ausstellt, eingezogen; in der Bollete mit Angabe der Behörde, welche die Bewilligung ertheilte, des Tages und der Zahl der Ausfertigung deutlich berufen, und dem Register, aus welchem die Ausfertigung geschieht, beigeschlossen werde.

K. G. V. **Umlaufschreiben** vom 19. September 1837, Z. 26199.

243.

Bestimmung wegen Abnahme der Armenperzente von Versteigerungen.

Aus Anlaß der neuerlich zur Sprache gekommenen Frage wegen Abnahme der Armenprozente bei Versteigerungen von Realitäten hat die k. k. **Hofkanzlei** mit **Dekret** vom 24. **März** l. J. H. Z. 6497 und zwar

bezüglich auf das an die nied. östr. Regierung erlassene Hofkanzleidekret vom 23. April 1812 H. Z. 5747, und auf das Zentralfinanzhofkommissionsdekret vom 25. desselben Monats und Jahres H. Z. 889 bedeutet: daß nach den ursprünglichen Bestimmungen wegen Abfuhr der Lizitazionsgebühren von freiwilligen Versteigerungen, von der Entrichtung dieser Gebühr nur die Exekuzions- und Kridafälle ausgenommen sind, daß diese Fälle nach den vorgeschriebenen gerichtlichen Formen vorhanden seyn müssen und insbesondere in Kridafällen nur dann eine Ausnahme von der Lizitazionsperzenten-Entrichtung eintreten könne, wenn von der ordentlichen Justizbehörde über die Insolvenzanmeldung des Schuldners oder der Erben, die Ediktaleinberufung der Gläubiger veranlaßt, und durch öffentliche Kundmachung derselben der Konkurs eröffnet worden ist, wornach sich auch seither benommen, und einem Abzuge von den Satzposten nicht Statt gegeben wurde.

Das Hofkanzleidekret vom 1 April 1814 H. Z. 3560 (kundgemacht am 2. Mai desselben Jahres G. Z. 14786) sei nur an die böhmische Landesstelle über eine von ihr gestellte Anfrage: ob bei Lizitazionen unbeweglicher Güter die Lizitazionsperzente zu entrichten kommen, und über eine Bemerkung des böhmischen Fiskalamtes, daß es billig sei, daß nach dem Beispiele von Mähren, die Abgabe nur von derjenigen Summe abgenommen werde, welche dem Verkäufer nach Abschlag der auf der lizitirenden Realität haftenden Lasten und Schulden, an dem gelößten Kaufschillinge übrig blieb, erlassen worden.

Zufolge dieser in Böhmen Statt gefundenen, von den Eingangs erwähnten Bestimmungen abweichenden Gepflogenheit, wurde daher mit dem zuerst gedachten Hofkanzleidekrete vom 24. März l. J. H. Z. 6497, durch welches

das frühere vom 1. April 1814 H. Z. 3560, das nicht geeignet ist, eine Aenderung an dem bisherigen Verfahren und diesen Bestimmungen begründen zu können, aufgehoben wird, dem Gubernium aufgetragen, die dießfällige abweichende Gepflogenheit abzustellen, selbe wieder auf die ursprünglichen Bestimmungen zurückzuführen, und sonach das dießfalls Erforderliche zu verfügen.

Die k. Kreisämter werden daher von dieser normativen, Eingangs zitirten Hofkanzleiverordnung welche unter einem durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird, *) hiemit in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 19. September 1837, G. Z. 41376 an alle untergeordneten Behörden.

244.

Ausfertigung und Bestätigung der Grundbuchs-Extrakte bei den Schutz- und unterthänigen Städten, Märkten und Gemeinden.

Aus Anlaß einer Anfrage: wie sich bei Bestand der mit Gub. Verordnung vom 9. Februar 1834 G. Z. 2961 **) eingeführten Manipulazion in Grundbuchssachen bei den Vorsteherämtern der Schutz- und unterthänigen Städte, Märkte und Gemeinden, wie auch der mit keinem organisirten Magistrate versehenen freien Städte bezüglich der Ausfertigung der Grundbuchsextrakte zu benehmen sei? — wird den k. Kreisämtern im Einverständnisse mit dem k. k. Appellazionsgerichte, dann im Nachhange der Gub. Zirkular-Verordnung vom 3. Oktober 1823 G. Z. 37602

*) Diese Kundmachung wurde wegen des gleichlautenden Inhalts nicht aufgenommen.

**) Im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 201.

§. 6 *) bedeutet, daß die Vidirung der Grundbuchsextrakte, welche von Stadt- und Marktvorsteherämtern, denen die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen nicht zusteht, ausgefertiget werden, ohne Unterschied, ob geprüfte Grundbuchsführer daselbst angestellt sind, oder nicht, von Seite der grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter oder bei freien Städten, der delegirten Gerichte erforderlich, und von diesen Behörden jedesmal unaufgehalten und mit möglichster Beschleunigung beizusetzen sei.

Wornach die k. Kreisämter das Weitere zu veranlassen haben.

Gub. Verordnung vom 19. September 1837, G. Z. 44743 an die k. Kreisämter.

245.

Belehrung rücksichtlich der Anwendung des §. 360 des G. St. G. auf die Fälle, in denen an ausländischen unverzollten Anweisgütern bei dem Amte, an das dieselben angewiesen wurden, ein Abgang in der Menge der Waaren entdeckt wird.

Die k. k. Hofkammer hat mit Hofdekret vom 30. August l. J. H. Z. 34839 rücksichtlich der Anwendung des §. 360 des Gefälls-Straf-Gesetzes auf die Fälle, in denen an ausländischen unverzollten Anweisgütern bei dem Amte, an das dieselben angewiesen wurden, ein Abgang in der Menge der Waaren entdeckt wird, nachstehende Belehrung zu erlassen befunden:

1. Der §. 360 des Gefälls-Straf-Gesetzes Z. 1. c. spricht ausdrücklich von einer geringern Menge, als diejenige, welche die Waarenerklärung angab. Da nun zu Folge des §. 59 Z. 5. Zoll- und Staats-Mono-

*) Im 5. Band der Prov. Gesetzs. Seite 370.

polsordnung die Menge des Gegenstandes nach dem Maßstabe desjenigen Zolltarifes, welcher für die erklärte Bestimmung der Waare besteht, angegeben werden muß, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn an dem Gewichte einer Waare, von welcher der Zoll nach dem Gewichte zu bemessen ist, sich ein Abgang zeigt, derselbe unter den erwähnten §. 360 Z. 1 c. fällt.

2. Die Bestimmungen der Vorschrift vom 3. März 1836 §§. 10 bis 16 *) über die in den Erklärungen straffrei bleibenden Mengen-Unterschiede beziehen sich bloß auf die Unterschiede zwischen der vorhandenen Waaren-Menge und jener, welche die in dem §. 10 aufgeführten Urkunden oder Ansagen ausdrücken, nicht aber auf die Unterschiede, welche zwischen einer Anweisbollete und der Menge der angewiesenen Güter auf dem Transporte, oder bei dem Amte, an das die Anweisung gerichtet ist, entdeckt werden. Diese Mengen-Unterschiede sind daher stets unter der Verbindlichkeit zur Beibringung der gehörigen Aufklärung begriffen.

3. Die Zollämter sind nicht berufen, die Verzollung nach dem Ergebnisse der zollämtlichen Untersuchung, oder die Annahme einer nachträglichen Erklärung zu gestatten (Amtsunterricht für die ausübenden Aemter §§. 196, 197); dieselben sind auch nicht ermächtigt, in Fällen, in denen nicht die mit dem §. 543 des Gefälls-Straf-Gesetzbuch vorgezeichneten Bedingungen erfüllt werden, von dem gesetzmässigen Verfahren abzulassen. Diesen Aemtern steht daher auch nicht die Entscheidung zu, ob die zu Folge des §. 360 des Gefälls-Straf-Gesetzbuches zu leistende Aufklärung als genügend zu betrachten, und von dem Ver-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 235 und 242 bis 245.

fahren abzugehen sei. Diese Frage muß also in Gemäßheit des §. 595 des Gefälls-Straf-Gesetzbuches der Entscheidung der leitenden Gefälls-Behörde unterzogen werden.

Die Vorlegung kann jedoch, so fern die im §. 197 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter bemerkten Umstände vorhanden sind, auf die mit diesem §. 197 gestattete Art erfolgen. Auch können die außer dem Standorte einer leitenden Gefällsbehörde aufgestellten Legstätten, bei Effekten der Reisenden, oder bei nicht außer Handel gesetzten, zum Handel nicht bestimmten Gegenständen, von denen der Zoll zehn Gulden nicht übersteigt, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung nach dem §. 198 des Amts-Unterrichtes verfahren. Dabei ist der eben erwähnte Zollbetrag von zehn Gulden, dann der im erwähnten §. 197 ausgedrückte Betrag von 25 fl. von der ganzen Waarensendung, um die es sich handelt, und nicht von dem entdeckten Unterschiede in der Waarenmenge zu verstehen.

Sollte sich bei einem oder dem andern Amte das Bedürfniß einer ausgedehntern Ermächtigung äußern, so ist, unter gehöriger Nachweisung der Verhältnisse, die angemessene Vorkehrung in Vorschlag zu bringen.

4. Die Zollgebühr ist in der Regel nach der Waarenmenge und Gattung, welche die Waarenerklärung angibt, zu bemessen. Die in dem §. 216 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gestattete Abweichung von diesem Grundsatze bezieht sich nach den Worten des Gesetzes auf den Fall, wo bei der zollämtlichen Untersuchung ein Unterschied zwischen der Waare und der Erklärung gefunden wird. Handelt es sich hingegen um ein Anweisgut, und wird ein Abgang bei dem Amte, an das die Waare angewiesen wurde, oder im Transporte ent-

deckt, so mußte bei dem Eintritte der Waare über die zollämtliche Untersuchung gepflogen und die Anweis-Bollete im Grunde dieser Untersuchung ausgestellt worden seyn.

Der entdeckte Unterschied findet daher gegen den Inhalt der Anweis-Bollete Statt, und die in einem solchen Falle zu entscheidende Frage besteht darin, ob, aus Anlaß eines auf dem Transporte eingetretenen Ereignisses, der Partei in der Zollbemessung eine günstigere Behandlung zu bewilligen sei, als Statt gefunden hätte, wenn die Verzollung gleich unmittelbar bei dem Eintritte über die Zoll-Linie erfolgt wäre. Da die Einhebung und Bemessung der Zollgebühr sich nach andern Grundsätzen richtet, als die Zurechnung der Gefällsübertretungen und die Bestimmung der dem Beschuldigten aufzuerlegenden Strafe, so schließt der Umstand, daß die von dem Aussteller der Erklärung oder dem Haftenden, über einen Abgang in der Menge einer angewiesenen Waare beigebrachte Aufklärung genügend erkannt wurde, um gegen ihn von jeder Strafe und der Haftung für die Strafe abzugehen, nicht nothwendig die Folge in sich, daß dadurch auch die nach der Waaren-Erklärung entfallende Zollgebühr, und die im Grunde der §§. 71, 72, 73 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung Platz greifende Haftung für diese Gebühr erloschen sei. Bei der Verschiedenheit der Ereignisse, welche den Abgang verursacht haben konnten, muß nämlich in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden, ob das Ereigniß, das den Abgang herbeiführte, und der Beweis, der hierüber beigebracht wird, so beschaffen sei, daß von der Einhebung der nach den Angaben der Waaren-Erklärung entfallenden Zollgebühr abgegangen werden könne. Insbesondere ist dabei zu erwägen, ob, wie dieses bei der Gewichtsverminde-

rung trockener Gegenstände durch Verdünsten der Fall seyn kann, der Abgang nur vorübergehend sei, und die Behebung desselben von dem Eigenthümer der Waare abhänge, oder nach der Einlagerung von selbst erfolgen werde, oder ob, wenn gleich ohne Verschulden des Ausstellers der Erklärung oder des Haftenden, die Entwendung eines Theiles der angewiesenen Waare Statt gefunden habe. In solchen Fällen wäre kein Grund vorhanden, die Einhebung der vollen Gebühr zu unterlassen. Uiberhaupt liegt den Behörden ob, bei der Behandlung der in der Frage stehenden Fälle mit Vorsicht zu verfahren, um Unterschleifen, die unter dem Vorwande der auf dem Transporte eingetretenen Ereignisse verübt werden können, zu begegnen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 20. September 1837. Z. 26098.

246.

Evidenzhaltung der Schulstiftungen und Legate und Einführung der Stiftungsbücher bei jeder Schulstazion.

In den §§. 171, 172, 173, 174, 175 und 179 Abschnitt X. der politischen Schul-Verfassung sind die zu beobachtenden Maßregeln hinsichtlich der Stiftungen und Legate für Schulen, dann der Verwendungen der Schulstrafgelder und Verlassenschaftsbeiträge zu den Schulanstalten, wenn in der letztern Beziehung eine allerhöchste Bewilligung für den betreffenden Bezirk besteht, enthalten. Es ist in den dießfälligen Vorschriften den Schuldistrikts-aufsehern zur Pflicht gemacht, bei den Schulvisitazionen hierauf vorzüglichen Bedacht zu nehmen, die bestehenden Schulstiftungen in Evidenz zu halten, und für die Vollziehung der Stiftungen und für die richtige Gebahrung

des Stiftungsfondes das Nöthige zu verfügen, so wie den Patronats-, beziehungsweise Lokalbehörden obliegt, zu diesem Ende den Schuldistriktsaufsehern besonders bei den Schulvisitazionen die betreffenden Dokumente zur Einsicht mitzutheilen.

Da es zur Kenntniß der Landesstelle gekommen ist, daß die dießfälligen Vorschriften nicht immer genau befolgt werden, indem den Schuldistriktsaufsehern bei den jährlichen Schulvisitazionen die Ausweise und Verzeichnisse der Schustiftungen und Legate für Schulanstalten nicht zugemittelt werden, so werden, die k. k. Kreisämter ꝛc. angewiesen, die unterstehenden Lokalbehörden an die künftige genaue Befolgung der dießfälligen Vorschriften zu erinnern, und anzuweisen, daß sie jede sich ergebende Schulstiftung und jedes Schullegat dem betreffenden Schuldistriktsaufseher zur Kenntniß bringen, den Stiftsbriefentwurf durch ihn an das k. Kreisamt leiten, und den rechtsförmig ausgefertigten Stiftsbrief von dem Schuldistriktsaufseher jedesmal mitfertigen lassen.

Damit jeder Schuldistriktsaufseher zur Kenntniß der erfolgten Bestätigung eines Schulstiftsbriefes gelange, und dadurch in die Lage gesetzt werde, seinen Verpflichtungen in dieser Beziehung nachzukommen, erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, die Verfügung zu treffen, daß die Zustellung der bestätigten Stiftsbriefsparien an die betreffenden Magistrate und Aemter durch den Schuldistriktsaufseher geschehe. Zugleich wird angeordnet, daß zur gehörigen Evidenzhaltung der Schulstiftungen und Legate bei jeder Schulstazion ein Stiftungsbuch von dem Schullehrer unter Aufsicht des Seelsorgers geführt werde, in welches alle Stiftsbriefe über Schulstiftungen einzutragen sind. Dieses Stiftungsbuch ist, wo kein eigenes Schul-

archiv besteht, in dem Pfarrarchive aufzubewahren, die mit der Verlegung dieser Stiftungsbücher verbundenen Auslagen sind sehr unbedeutend, und können, wenn dennoch eine Vergütung angesprochen werden sollte, mit Beistimmung des Kirchenpatrons und des Schuldistriktsaufsehers aus dem Kirchenvermögen bestritten werden.

Gub. Verordnung vom 21. September 1837, G. Z. 33830 an die k. Kreisämter und die Konsistorien.

247.

Bestimmungen über die Aufhebung der Abfahrtsgeldentrichtung zwischen Hannover und Oesterreich.

Nachdem die kais. österreichische Regierung einerseits und die königliche hannoversche Regierung andererseits, sich dahin vereinbaret haben, daß, wie solches bereits zu Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesakte vom 18. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens-Exportazionen aus den zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlichen österreichischen Ländern, und umgekehrt der Fall ist, der Abschoß und das Abfahrtsgeld (oder Abzugsrecht) zwischen den beiderseitigen Staaten überhaupt aufgehoben werden soll, so sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

I.

Bei keiner Vermögensausführung aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlichen österreichischen Staaten und Landen in die königlichen hannoverschen Lande und aus den letzten in jene, es mag nun diese Ausführung durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art

veranlaßt werden, ist eine Nachsteuer (Abschoß, gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (Auswanderungssteuer: Census emigrationis) zu erheben.

Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf u. s. w. verbunden, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B. Stempelabgaben, Erbschaftssteuer, Zollabgaben und dergleichen.

II.

Die vorstehend festgesetzte Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschoßabgaben und Abfahrtsgelder sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Korporazionen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind.

Hievon machen jedoch diejenigen Fälle, in denen Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die hannoverschen Lande, und umgekehrt aus diesen in jene Staaten Statt finden, in so fern eine Ausnahme, als hierbei den Korporazionen und Privatpersonen die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben.

III.

Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das auszuführende Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach ohngeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserlichen österreichischen, und königlichen hannoverschen Gesetze in Kraft, und es sollen diese-

nigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Auch soll in Zukunft keine der hohen kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und anderen persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respektiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt seyn.

IV.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft hat vom 20. Mai dieses Jahrs an, als dem Zeitpunkte des Abschlusses derselben, zu beginnen.

Diese zwischen der k. k. österreichischen Regierung und jener von Hannover abgeschlossene Uebereinkunft wird in Folge Hofkanzlei-Dekrets vom 17. Juli l. J. H. Z. 17601 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 21. September 1837, G. Z. 39574.

248.

Bestimmungen hinsichtlich der Unterrichtsgeldbefreiung bei dem Uibertritte in eine andere Provinz oder bei einem zeitweiligen Studien-Austritte.

Aus Anlaß eines über die Frage erhobenen Anstandes, ob jene Schüler, welche in einer andern österreichischen Provinz studirt, oder die Studien bereits verlassen haben, bei ihren Eintritt und bezüglich Wiedereintritt in eine Lehranstalt zur neuerlichen Erwirkung der früher genossenen Schulbefreiung zu verhalten sind, wird den k. k. Herrn Kreishauptleuten zur Anweisung der unterstehenden Gimnasien bedeutet, daß zwar jene Schüler, welche

von dem Gubernium einer andern österreichischen Provinz von der Zahlung des Unterrichtsgeldes befreit worden sind, bei ihrem Uebertritte an eine andere Lehranstalt diese Befreiung nicht verlieren, daher nicht einer neuerlichen Befreiung von der Unterrichtsgeldzahlung von Seite dieser Landesstelle bedürfen; dagegen aber jene Schüler, welche die Studien verlassen, um sich einer anderen Beschäftigung zu widmen, nach der Hand aber wieder zu den Studien zurückkehren, als neu eintretende Schüler zu behandeln sind, daher die Unterrichtsgeldbefreiung, wenn sie selbe auch bei ihrem früheren Studium bereits genoßen, doch neuerdings anzusuchen haben, wenn sie derselben theilhaftig werden wollen.

Gub. Verordnung vom 21. September 1837, G. Z. 40680 an die k. Kreisämter und Konsistorien.

249.

Einhebung einer Brückenmaut an der über den Radbusafluß führenden Brücke in dem Dorfe Srb.

Die k. k. Hofkanzlei hat gemäß eines Dekrets vom 7. September l. J. H. Z. 20640 der Herrschaft Bischofteinitz im klattauer Kreise die Einhebung einer Brückenmaut nach der ersten Tariffsklasse für die in dem Dorfe Srb über den Radbusafluß führende Brücke zu bewilligen befunden.

Welches hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Einhebung dieser Privatbrückenmaut mit dem 1. Oktober l. J. anfangend einzutreten hat.

Gub. Kundmachung vom 22 September 1837, G. Z. 46301.

250.

Mittheilung der abschriftlichen Anstellungsdekrete der Schulgehilfen an die Konskripzionsbehörden.

Um hinsichtlich der zeitlich Befreiten jeder irrigen Klassifikazion vorzubeugen und die mit Dekret auf andern Dominien angestellten Schulgehilfen gehörig in Evidenz zu halten; so haben die k. Kreisämter dafür zu sorgen, daß der konskribirenden Obrigkeit eine ämtlich bestätigte Abschrift des Anstellungsdekrets übergeben werde.

Gub. Verordnung vom 23. September 1837, G. Z. 41529 an die k. Kreisämter.

251.

Erneuerung der Vorschriften, welche bei Verführungen von Aerarial-Pulver und Munizion während des Transports zu beobachten sind.

Aus dem im Anschluße*) mitfolgenden in Folge Hofkriegsräthlichen Reskripte vom 31. l. M. Z. 4021 vom k. k. Generalkommando unterm 10. September 1837 Z. 3262 an die prager Artillerie-Brigade erlassenen Verordnung werden die k. Kreisämter umständlich entnehmen, welche Anordnung hinsichtlich dessen erlassen wurde, daß Fuhrleute, welche ärarisches Pulver und Munizion zu verführen haben, jedoch bei solchen Frachten die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ganz außer Acht lassen, und um jeden Ort ungehindert passiren, dann an jeden Ort nach Belieben sich aufstellen zu können, sich sogar erlauben, die schwarzen und gelben Fahnen abzunehmen, und zu verstecken, welche die mit Pulver beladenen Wägen während des Transports führen sollen.

---

*) Seite 433.

Die k. Kreisämter rc. werden demnach über Ansinnen des k. k. Generalkommando hievon verständigt und zur genauen Darnachtung angewiesen.

Gub. Verordnung vom 23. September 1837, G. Z. 46149 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

---

*/. Beilage zu Nr. 251. Seite 432.

General-Militärkommando-Verordnung vom 10. September l. J. sub lit. S Nr. 3262 an die Artillerie-Brigade.

Es ist zur Kenntniß des k. k. Hofkriegsrathes gelangt, daß Fuhrleute, welche ärarisches Pulver und Munizion zu verführen haben, die für solche Frachten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ganz außer Acht lassen, und sich sogar erlauben, um jeden Ort ungehindert passiren, und sich auch nach Belieben an jedem Orte aufstellen zu können, die schwarzen und gelben Fahnen abzunehmen und zu verstecken, welche die mit Puler beladenen Wägen während des Transportes führen sollen.

Um ähnlichen Unfügen, durch welche das Leben so vieler Personen und ihr Eigenthum im hohen Grade gefährdet wird, für die Zukunft vorzubeugen, werden zu Folge herabgelangten hofkriegsräthlichen Reskripts E. 4021 vom 3. l. M. die Vorschriften hiemit in Erinnerung gebracht, welche bei Verführungen von Aerarialpulver und Munizion während des Transports beobachtet werden sollen.

Für die Verführung einer so gefährlichen Ladung, wie jene des Pulvers und der Munizion ist, wird den Vekturanten in der Regel ohnehin ein größerer Frachtlohn, als für jede andere Ladung bezahlt.

Diese Vekturanten sind aber auch verpflichtet:

1. Auf ihren Wägen, um sie kenntlich zu machen, schwarze und gelbe Fahnen auszustecken, welche sie während des Transports in keinem Falle abzunehmen befugt sind.

2. Die Fuhrleute mit der Gefährlichkeit des ihnen zum Verführen anvertrauten Materials bekannt zu machen, sie anzuweisen, die Frachtwägen in eng gemessenen Entfernungen von einander fahren zu lassen, wo möglich das Passiren der Ortschaften zu vermeiden, das Füttern und Uibernachten auf solchen Plätzen, welche von den Ortschaften in angemessener Entfernung liegen, zu bewerkstelligen, und endlich auf die Erfüllung aller dieser Maßregeln durch die Schaffer sehen und halten zu lassen, welche bei jedem aus mehreren Wägen bestehenden Transporte angestellt seyn müssen.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind für die Zukunft nicht allein von den Lizitazionskommissionen in Fällen, wo es sich um die Verführung von ärarischem Pulver und Munizion handelt, u. z. mittelst eigener Aufnahme unter den Bedingungen des Lizitazions- oder Verhandlungsprotokolles und des etwaigen besondern Kontrakts den Erstehern und Kontrahenten, sondern auch von den Artilleriebehörden den Schaffern und Fuhrleuten selbst bei dem Aufladen der Pulver- und Munizionsvorräthe in Erinnerung zu bringen.

Damit übrigens die politischen Behörden die Vekturanten, welche ärar. Pulver und Munizion zu verführen haben, gehörig überwachen und darauf sehen können, daß bei solchen Verführungen die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht gelassen werden, ist künftig von dem Garnisons-Artillerie-Distrikts- oder dem Posto-

kommando zur gehörigen Zeit das betreffende k. k. Kreisamt, oder die nächste politische Behörde, je nachdem es der Ort, von welchem der Transport abgeht, erfordert, von dem Tage des Abgehens eines jeden solchen Transports, von der Anzahl Wägen, aus welchen ein solcher Transport besteht, stets in Kenntniß zu setzen, und zugleich den Schaffer namhaft zu machen, welcher von dem Fuhrenkontrahenten einem solchen Transporte beigegeben wird, wo es dann die Sache dieser Behörden seyn wird, die ihrer Seits erforderlich scheinenden Verfügungen für den Vollzug dieser Anordnungen zu treffen, und darauf mit Strenge halten zu lassen.

Da hierwegen unter Einem das Nöthige an das k. k. Landesgubernium erlassen wird, um darnach an die k. k. Kreisämter Behufs dessen die Weisungen zu erlassen, so wird die Artillerie-Brigade hiemit beauftragt, die unterstehenden Garnisons-Artillerie-Distrikts- und Postokommandanten zum genauen Vollzug dessen anzuweisen, und auf den pünktlichen Vollzug dessen zu halten.

252.

Bestimmungen über das Erforderniß der Reisepässe für die nach Baiern reisenden Individuen.

Gemäß Hofkanzleidekrets vom 26. August l. J. H. Z 20905 ist im Königreiche Baiern nach dem beiliegenden in dem baierischen Regierungsblatte Nro. 39 ⁒ befindlichen Artikel vom 15. Juli l. J.*) ein Nachtrag zu der neu erlassenen Paßnorm kundgemacht worden.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. mit Beziehung auf die Hofkanzleidekrete vom 23. März und 5. Juni l. J. H. Z.

*) Seite 436.

3985 und 11859 und die Präsidialerläße vom 8. April und 28. Juni Z. 2293 und 4347*) verständigt werden.

Gub. Verordnung vom 24. September 1837, G. Z. 46540 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

Beilage ⁄. zu Nr. 252. Seite 435.

Bekanntmachung, den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betreffend.

Staatsministerien des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Die allerhöchste Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner l. J. setzt in ihrem Art. XIV. fest, daß die Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden zur Reise nach Baiern ausgestellten Päße das Visa einer baierischen Gesandtschaft nur in so fern bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reisenden Baiern fordert. Nachdem nun die Königreiche Preussen, Sachsen, Hanover, Würtemberg und der Niederlande wegen Luxemburg, die Großherzogthümer Baden, Hessen, Sachsen, Weimar und die beiden Großherzogthümer, Meklenburg, das Churfürstenthum Hessen, die Herzogthümer Sachsen, Braunschweig und Nassau und die vier freien Städte erklärt haben, daß für die sonst den allgemeinen Gültigkeitserforderniſſen entsprechenden Päße reisender

*) In diesem Bande Seite 136 und 286. Nr. 166.

Baiern das Visa eines Gesandten oder diplomatischen Agenten als Erforderniß nicht ferner werde betrachtet werden, so können hinwieder in Gemäßheit des angeführten Art. XIV. der Verordnung vom 17. Jänner l. J. auch die Pässe der nach Baiern reisenden Unterthanen der obengenannten Länder als des Visas einer königl. baierischen Gesandtschaft bedürftig nicht erachtet werden.

München den 15. Juli 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Giese.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Fr. v. Kobell.

253.

Grundsätze über die Schöpfung von Bei-, dann Endurtheilen, und über das Benehmen bei Rechnungs-Prozessen.

Mit Obersten Justizhofdekrete vom 12. September l. J. H. Z. 4875 ist über die vorgekommenen Anfragen: ob in den Beiurtheilen auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige eine definitive Entscheidung über andere von diesem Beweise nicht abhängige Punkte der Hauptsache erlassen werden könne, zur Erzielung einer allgemeinen Gleichförmigkeit bei den ersten und höhern Instanzen über Einvernehmung der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen Folgendes erklärt worden:

Wenn nur in Rücksicht eines Theiles oder Punktes des Klagsbegehrens ein Beweis durch Zeugen oder Sachverständige nothwendig, und dagegen die Entscheidung über einen trennbaren Theil oder Punkt desselben von

dem Erfolge einer Beweisführung durch Zeugen oder Sachverständige ganz unabhängig gefunden wird, hat der Richter in demselben Erkenntnisse, worin in Ansehung eines Theiles oder Punktes des Klagbegehrens durch Beiurtheil der Beweis durch Zeugen oder Sachverständige zugelassen wird, zugleich auch über den andern Theil oder Punkt durch Endurtheil, sei es unbedingt, sei es durch Erkenntniß auf einen Eid der Parteien, zu entscheiden und sohin nach der Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren. Nach demselben Grundsatze ist sich insbesondere auch bei Rechnungsprozessen zu benehmen.

App. Kundmachung vom 25. September 1837, App. Z. 16749.

254.

Bestimmungen über die Verhandlung und Entscheidung angesuchter Landwehrentlassungen auf entgeldliche abgetretene Wirthschaften.

Zufolge Hofkanzleidekrets vom 1sten l. M. H. Z. 19566 wird den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Nachachtung bedeutet, daß die den k. Kreisämtern am 9. Dezember 1836 G. Z. 61114 bekannt gemachte a. h. Entschließung Sr. Majestät vom 21. November 1836*), welche lediglich Militärentlassungen zum Gegenstande hat, bei Landwehrentlassungen auf entgeldliche abgetretene Wirthschaften keine Anwendung findet, daher auch die Verhandlung und Entscheidung derselben, unter was immer für einem Titel fortan den Landesbehörden zugewiesen bleibt.

Gub. Dekret vom 25. September 1837, G. Z. 46542 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. 1065. Nr. 321.

255.

Brücken-Maut-Einhebung zu Moldauthein nach der dritten Tarifs-Klasse.

Die k. k. Hofkanzlei hat mit h. Dekrete vom 3. November 1833 H. Z. 26610 der Herrschaft Moldautheiner Obrigkeit budweiser Kreises die Einhebung einer Brückenmaut nach der dritten Tarifsklasse mit 3 Kreuzer K. M. pr. Stück Zugvieh für die Benützung der bei Moldauthein über die Moldau leitenden neu hergestellten Brücke bewilligt.

Welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Mauteinhebung mit dem 15. Oktober l. J. einzutreten hat.

Gub. Kundmachung vom 27. September 1837, G. Z. 44368.

256.

Erneuerung der Vorschrift wegen Abstellung der Einsendung aller Grundzertheilungsausweise an die Staatsbuchhaltung.

Vermög der Gub. Verordnung vom 4. Jänner 1827 G. Z. 324 IV.*) ist es von der Einsendung der Verzeichnisse über die Besitzveränderungen bei Rustikal- und Dominikalgründen, und der unterm 6. April 1821 Z. 15433**) vorgeschriebenen Ausweise über die bewilligten Grundzertheilungen abgekommen.

Diese Verordnung wurde den k. Kreisämtern am 14. April u. 16. September 1833 G. Z. 14616 und 40325***) in Erinnerung gebracht.

Hiedurch entfiel auch die Nothwendigkeit, die bei

*) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 7 u. 14.
**) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 204. Nr. 102.
***) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 191. Nr. 114.

Grundzertheilungen vorgeschriebenen Viehstandstabellen der k. Staatsbuchhaltung zu übersenden.

Da von mehreren k. Kreisämtern die zu keinem Gebrauche mehr dienenden Grundzertheilungsausweise noch immer eingesendet werden, so werden die oben erwähnten Verordnungen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß es von der Einsendung aller wie immer gearteten Grundzertheilungsausweise an die k. Staatsbuchhaltung abgekommen sei.

Gub. Verordnung vom 2. Oktober 1837, G. Z. 47861 an die k. Kreisämter.

257.

Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Kreisamtsgebäude vom Staatsschatze.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 28. August l. J. in der Rücksicht, daß sich über die Frage der Kostenbestreitung für das örtliche Unterkommen der Kreisämter in Beziehung auf Böhmen eine Verschiedenheit der Meinungen ergeben hat, Sich bestimmt gefunden, im Allgemeinen allergnädigst zu erklären, daß die Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Kreisamtsgebäude dem Staatsschatze obliege, und daß daher dort, wo, wie in Böhmen, die Bedeckung in anderen Wegen aufgebracht wurde, künftighin ebenfalls der Staatsschatz einzutreten habe.

Wovon die k. Kreisämter zu Folge Hofkanzleidekrets vom 9. September l. J. H. Z. 22267 zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget werden.

Gub. Dekret vom 5. Oktober 1837, G. Z. 46299 an die k. Kreisämter, das Fiskalamt, die Prov. Baudirekzion, Staatsbuchhaltung und das Hofbauamt.

258.

Bestimmungen über die Prax der ausländischen Aerzte und Wundärzte innerhalb der Gränzgegend.

Seine k. k. Majestät haben unterm 26. September l. J. folgende a. h. Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Ausländische von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte sind bei der von ihnen bisher in den Gränzgegenden Meiner Länder ausgeübten Praxis unter der Bedingung auch noch ferner nicht zu beirren, daß sie hiebei an die in Meinen Staaten bestehenden Vorschriften bei Verlust dieser Praxis und unter den übrigen gesetzlichen Folgen gebunden sind.

Dieses ist den Länderstellen in der Absicht zu bedeuten, damit sie ohne eine förmliche Kundmachung darüber zu veranlassen, die Kreisämter dem gemäß anweisen, und dieselben insbesondere zur sorgfältigen Ueberwachung dieser Praxis beauftragen."

Von dieser a. h. Entschließung werden die k. Kreisämter zu Folge des Hofkanzleidekrets vom 28. September l. J. H. Z. 24361 zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung sowohl bezüglich der zu unterlassenden förmlichen Kundmachung, als der den k. Kreisämtern zur Pflicht gemachten sorgfältigen Ueberwachung jener Praxis in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 9. Oktober 1837, G. Z. 49846 an die k. Gränz-Kreisämter.

259.

Behandlung der nach der Türkei ausgewanderten Juden hinsichtlich der Duldung in den österreichischen Staaten.

Die in neuerer Zeit eingerissenen und immer mehr um sich greifenden Umtriebe, die sich mehrere in Wien nicht tolerirte Israeliten erlaubten, um unter dem Namen türkischer Unterthanen sich in der Residenz aufhalten zu können, haben vorlängst die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die fraglichen Individuen theils nach erhaltener Auswanderungsbewilligung, theils auch ohne dieselbe, von den türkischen Behörden die Anerkennung als türkische Unterthanen zu erschleichen wußten, und dann nach einem Aufenthalte von wenigen Wochen in einer türkischen Gränzstadt wieder in Wien als türkische Unterthanen, und mit einem Charadsch-Zettel versehen eintrafen, wo sie in dieser Eigenschaft mit Umgehung der Toleranz- und Steuergesetze das Recht des Aufenthaltes und unbesteuerten Handels ansprechen.

Um gegen diese bedenklichen Unfüge eine kräftige Abhilfe zu treffen, hat die k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, der k. k. vereinigten Hofkanzlei, und der k. k. Polizeihofstelle beschlossen, jenen nach der Türkei ausgewanderten und wieder nach Wien zurückkehrenden Israeliten, bei welchen mit Grund zu vermuthen ist, daß sie die Auswanderung bloß zur Erschleichung der türkischen Unterthanschaft und der damit verbundenen Begünstigungen unternommen haben, den Aufenthalt in Wien zu verweigern.

Diese Maßregel entspricht auch vollkommen dem Reziprozitätsrechte gegenüber der Pforte.

Denn in der Türkei werden nach dem Wortlaute des achten Artikels des Sistower Friedenstraktates nur jene Rajas als österreichische Unterthanen behandelt, welche vor oder bis zur Normal-Epoche des 4. August 1792 sich in den österreichischen Staaten förmlich niedergelassen, und hier den Eid der Treue abgelegt haben, alle später bei uns eingebürgerten Rajas können in ihrem ursprünglichen Vaterlande die Wohlthat jenes Friedenstraktates, mithin auch den ämtlichen Schutz der k. k. Behörden in der Türkei nicht ansprechen, und laufen Gefahr, dort als unbefugte Auswanderer behandelt zu werden.

Es kann daher gegen diese Maßregel um so weniger ein Einspruch der Pforte eintreten, als hierin nur ihr eigenes Beispiel befolgt wird.

Es wird somit solchen aus der Türkei hierorts einlangenden Individuen in Zukunft nur ein zeitweiliger nach Umständen zu erneuernder Aufenthalts-Termin von sechs Wochen zur Besorgung allfälliger Geschäfte in Wien ertheilt werden, nach dessen Verlaufe ohne Weiterem ihre Wegweisung von Wien erfolgen wird, falls sie nicht als unbefugte Auswanderer zu behandeln seyn werden.

Zur Ausführung dieser Maßregel ist es nun nöthig, daß alle israelitischen Auswanderungswerber durch ihre unmittelbar vorgesetzten politischen Obrigkeiten, bei denen über ihre Auswanderungsangelegenheiten verhandelt wird, mittelst eines zu fertigenden Protokolls aufmerksam gemacht werden, daß von nun an kein israelitischer Auswanderer darauf rechnen könne, sich durch die Erlangung der türkischen Unterthanschaft das Recht zur förmlichen Etablirung in den k. k. Staaten zu sichern, sondern nur einen kurzen zeitweisen Aufenthalt zu gewärtigen habe,

und dann ohne Nachsicht nach der Türkei zurück, oder sonst ins Ausland sich begeben müsse. Die k. Kreisämter werden in Folge Hofkammerdekrets vom 7. September l. J. H. Z. 36462 angewiesen, diese Bestimmung den Unterbehörden als Norm für den Vorgang in vorkommenden Fällen bekannt zu machen.

Gub. Dekret vom 11. Oktober 1837, G. Z. 47495 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

260.

Verfassung des Ausweises über die Ausscheidung der mit den vier Hauptkörnergattungen nicht bebauten Grundstücke von der Ermittlung des einjährigen Saamenbedarfs.

Die von einigen k. Kreisämtern in Folge der Gub. Verordnung vom 18. März 1837 G. Z. 12799 *) vorgelegten Ausweise über die Ausscheidung der mit den 4 Hauptkörnergattungen nicht bebauten Grundstücke von der Ermittlung des einjährigen Saamenbedarfs, haben dem Zwecke nicht entsprochen, und einige k. Kreisämter haben die Mittheilung eines Formulars zur Verfassung dieses Ausweises angesucht.

Um dießfalls eine Gleichförmigkeit zu erzielen, erhalten die k. Kreisämter das nebenliegende Formular mit ·/· dem Auftrage, hiernach den oben erwähnten Ausweis zu verfassen, und solchen ganz bestimmt bis zum 25. Jänner 1838 der k. Staatsbuchhaltung zu übersenden.

Da dieses Formular zugleich die übrigen Rubriken des mit der Gub. Verordnuug vom 30. März 1827 G. Z. 9368 **) vorgeschriebenen Ausweises über den Stand des

*) In diesem Bande Seite 101.

**) Im 9. Band der Prov. Gesetzs. Seite 183.

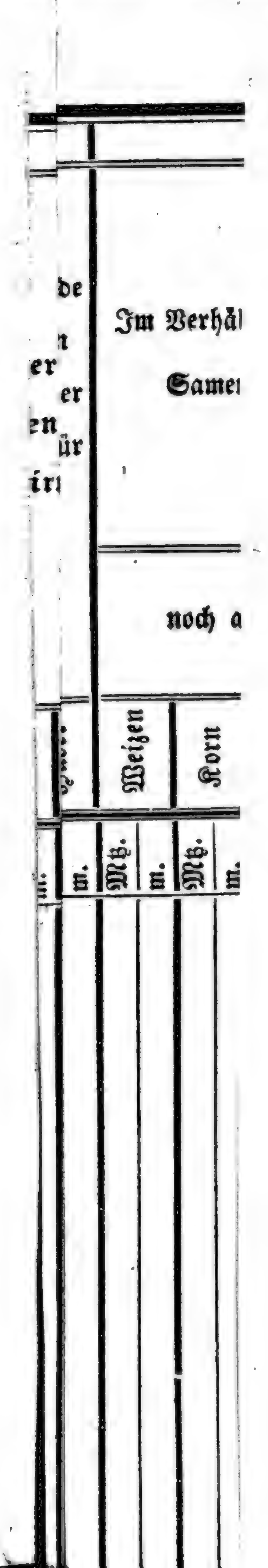

ilage zu Nro. 260, Seite 444.

Kreis

Z,

Brachzeit mit Knollen- und anderen zu
und wieviel sofort in dieser Beziehung
intum abgeschlagen werden könne, dann
entfällt.

Kontribuzions-Getreides enthält, so kann der nach dem mitfolgenden Formulare verfaßte Ausweis zugleich die Stelle des für das Jahr 1837 vorzulegenden Ausweises über den Stand des Kontribuzions-Getreides vertreten.

Der für das Jahr 1838 einzusendende Ausweis ist nach dem unterm 30. März 1827 Z. 9368 vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und der nach dem mitfolgenden Formulare in der 11. Rubrik ermittelte einjährige Saamenbedarf als Grundlage für die künftigen Ausweise anzunehmen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß von dem im 1838jährigen Ausweise aufzunehmenden Flächeninhalte (Rub. 3.) nebst der Brachzeit mit einem Drittel, auch die in der Rubrik 8 enthaltene Grundfläche für die Knollen- und anderen Gewächse abzuschlagen ist.

Gub. Verordnung vom 12. Oktober 1837, G. Z. 48332 an die k. Kreisämter.

261.

Bestimmmung über die Einhebung und Verrechnung der Strafgelder wegen Gefällsübertretungen in Fällen, in denen Angestellte der Gefällenwache dem Ansuchen, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, willfahren.

1. Der im §. 29 der Verfassung der Gefällenwache*) ausgesprochene Grundsatz, daß die Beamten und Angestellten der Gefällenwache sich mit einer Geldeinhebung von Parteien nicht befassen dürfen, erstreckt sich allerdings auf die Einhebung der Strafgelder. Für dieselben kann auch in dem Falle, wo von dem gesetzmäßigen Verfahren abgelassen wird, eine Ausnahme nicht bewilligt werden.

---

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 296.

2. Der Beschuldigte ist in einem solchen Falle anzuhalten, den Betrag, gegen dessen Erlag von dem gesetzmäßigen Verfahren abgegangen wird, bei dem nächsten Gefällsamte oder Verkäufer von Monopolsgegenständen, wenn sich aber weder ein solches Amt, noch ein zur Uebernahme der Strafgelder geeigneter Verkäufer von Monopolsgegenständen in der Nähe befindet, bei der nächsten Obrigkeit zu erlegen.

3. Wird der Betrag bei einem Gefällsamte erlegt, so nimmt dasselbe die erlegte Barschaft in dem Register D. für geringe Straffälle, unter Beilegung der Thatbeschreibung und des über die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren aufgenommenen Protokolls, oder überhaupt der sich auf den Straffall beziehenden, dem Amte von den Angestellten der Gefällenwache mitgetheilten Aktenstücke in Empfang, und pflegt die weitere Verrechnung in diesem Register, und nach Beschaffenheit der Umstände in der Vormerkung E.

4. Ist hingegen der Strafbetrag bei einem Verkäufer von Monopolsgegenständen, oder bei einer Obrigkeit erlegt worden, so hat derjenige Beamte oder Angestellte, welcher im Grunde dieses Erlages die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bewilliget, zu verlangen, daß von dem Empfänger des erlegten Betrages, nebst der an den Beschuldigten zu erfolgenden Quittung, die Bestätigung über den Empfang mit deutlicher Angabe des erlegten Betrages, dann des Beschuldigten, der denselben erlegte, und des Tages, an dem der Empfang erfolgte, auf der Thatbeschreibung selbst ansetze, mit der Unterschrift versehe, und so weit es sich um eine Obrigkeit handelt, mit Beidrückung des ämtlichen Siegels bekräftige.

5. In diesem Falle (4) kann die Verrechnung der erlegten Strafgelder nicht bei dem Verkäufer von Monopolsgegenständen oder der Obrigkeit, wo der Erlag geschah, erfolgen. Diesem Verkäufer oder dieser Obrigkeit ist in der Regel keine andere Verrichtung aufzuerlegen, als die Uebernahme, Aufbewahrung und Abfuhr der erlegten Strafbeträge. In Absicht auf die Abfuhr darf nicht gefordert werden, daß solche an Gefällsämter oder Kassen geleistet werde, die sich an Orten befinden, wohin die Vollziehung der Abfuhr den gedachten Organen einen eigenen Kostenaufwand, oder einen auf andere Art vermeidlichen Zeitverlust verursachen würde. Für den Zweck der Verrechnung ist hinreichend, daß die erlegte Barschaft an die Bezirks- oder Filialkasse des Kameralbezirkes, in welchem die Uebertretung entdeckt wurde, gelange. Die Verrechnung des Straffalles selbst kann ohne Schwierigkeit bei einem andern Gefällsamte, als bei der Sammlungskasse, an die der erlegte Betrag abgeführt wird, Statt finden.

6. Zu diesem Zwecke werden den einzelnen Abtheilungen und Beamten, dann Angestellten der Gefällenwache, die in die Lage kommen können, die ihnen eingeräumte Befugniß der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren auszuüben, die Gefällsämter bezeichnet werden, welche die Verrechnung der Strafgelder in den durch die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren durch die Ersteren erledigten Straffällen zu pflegen haben. Den Beamten und Angestellten der Gefällenwache, welche von der Befugniß der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren Gebrauch machen, liegt ob, dem Amte, daß in Folge der gegenwärtigen Anordnung zur Verrechnung der Strafgelder in den erwähnten Fällen bestimmt ist, wenn nicht der Strafbe-

trag, im Grunde dessen die Ablassung erfolgte, ohnehin an dasselbe unmittelbar erlegt wurde, die Thatbeschreibung, und überhaupt die sich auf den Straffall beziehenden Aktenstücke ohne Verzug und im kürzesten Wege gegen Empfangsbestätigung mitzutheilen.

7. Das eben bemerkte Gefällsamt stellt, sofern nicht der Strafbetrag unmittelbar bei demselben erlegt oder an solches abgeführt wurde, diesen Betrag:

a) wenn die erforderliche Barschaft in der Strafgelder-Verrechnung vorhanden ist, in dem Ausgabs-Journale C. der Strafgelder-Verrechnung als einen für die geringen Straffälle ertheilten Verlag;

b) wenn aber das Amt in der Strafgelder-Verrechnung nicht mit der erforderlichen Barschaft versehen ist, aus dem Gefälle, für das es aufgestellt ist, als einen der Strafgelderverrechnung ertheilten Verlag für fremde Rechnung in Ausgabe, und dagegen in dem Register D. für geringe Straffälle unter Beilegung der demselben mitgetheilten Aktenstücke in Empfang, und pflegt dann die weitere Verrechnung nach den für geringe Straffälle vorgezeichneten Grundsätzen.

Durch die Empfangs- und Ausgabs-Register der Strafgelder-Verrechnung und mit dem monatlichen Gebahrungs-Ausweise vorzulegenden Verzeichnisse über die für fremde Rechnung Statt gefundenen Empfänge und Ausgaben gelangt die Bezirks-Verwaltung zu der Kenntniß, welche Beträge im Grunde dieser Anordnung in das Register D. zur Verrechnung übergingen.

8. Das von der Bezirksverwaltung weiters zu beobachtende Verfahren besteht in Folgendem:

a) Ist der Verlag aus dem Journale C. der Strafgelder-Verrechnung ertheilt worden, so wird derselbe in der Abtheilung VII. des Hauptbuches über die Strafgelder in der Spalte „Hieran erfolgt" mit der Berufung des Ausgabs-Journal-Artikels, unter dem solcher in Ausgabe kam, zugleich aber auch in der Spalte „Zurückerstattet" im Grunde der Empfangspost des Registers D. verbucht.

b) Wurde der Verlag aus einem andern Verrechnungszweige erfolgt, so verfügt die Bezirksverwaltung, daß dessen Zurückerstattung aus den Strafgeldern an den genannten Verrechnungszweig bei der Bezirkskasse geleistet werde. Die Verbuchung geschieht gleichfalls in der Abtheilung VII. des Hauptbuches der Strafgelder-Verrechnung, jedoch in der Spalte „Hieran empfangen" im Grunde der Empfangspost des Registers D., dann in der Spalte „Zurückerstattet" im Grunde des Ausgabs-Journal-Artikels, unter dem die Bezirkskasse die Zurückerstattung leistete.

c) In beiden Fällen (a. b.) muß der bei einem Verkäufer von Monopolsgegenständen oder einer Obrigkeit erlegte Betrag in der Abtheilung VIII. des Hauptbuches der Abfuhren auf den erwähnten Verkäufer von Monopolsgegenständen, oder die gedachte Obrigkeit als eine zu leistende Abfuhr in Vorschreibung gebracht werden. Da aber die Verkäufer von Monopolsgegenständen und die Obrigkeiten die Register und Journalien für die Strafgelder-Verrechnung nicht führen, so sollten die von den genannten Organen abzuführenden Beträge, welche bei einem Gefällsamte zufolge der Bestimmung 7 in das Re-

gister D. über geringe Straffälle übergingen, in einer besondern Hilfstabelle zu der Abtheilung VIII. des Hauptbuches in Uebersicht gehalten werden. Zu dieser Hilfstabelle ist das für die Abtheilung V. des Hauptbuches über die Ersätze bestimmte Druckpapier zu verwenden. In derselben wird der Verkäufer von Monopolsgegenständen oder die Obrigkeit als Schuldner aufgeführt. Die einzelnen im Laufe eines Jahres vorgekommenen, von demselben Verkäufer oder derselben Obrigkeit eingehobenen und abzuführenden Beträge sind der Reihenfolge nach, auf demselben Blatte anzusetzen, und durch Buchstaben zu unterscheiden, daher auch bei der Verlegung dieser Hilfstabelle jedem Schuldner ein angemessener Raum zu widmen ist.

In der Spalte „Veranlassung und Gegenstand" wird der Straffall, aus dessen Anlaß der Betrag erlegt worden ist, die Postzahl des Registers D., unter welcher der Betrag in Empfang kam, der Name des Gefällsamtes, bei dem die Verrechnung gepflogen wird, und der Tag, an welchem der Betrag an den zur Abfuhr Verpflichteten erlegt worden ist, aufgeführt. Der Betrag selbst ist in der Rubrik „Vorschreibung" einzustellen. Die Abstattung dieser Abfuhr-Gebühr wird aus dem Empfangsregister der Kasse oder des Amtes, an die oder das die Abfuhr geleistet worden ist, entnommen. Am Schlusse des Jahres wird die Hilfstabelle in allen Theilen abgeschlossen, die Schlußsumme der richtiggestellten Gebühr-Abstattung und des Rückstandes dargestellt, und in der Abtheilung VIII. des Hauptbuches mit Berufung der Hilfstabelle, die Hauptsumme der richtig gestellten Gebühr zu der Empfangsgebühr der in dem eigenen Bezirke zu

leistenden Abfuhren, die Schlußsumme der Abstattung hingegen zu der Summe des wirklichen Erfolges hinzugeschlagen.

Bei der Zergliederung des Rückstandes werden nicht die einzelnen rückständigen Posten angesetzt, sondern es wird sich darauf beschränkt, mit Beziehung der Hilfstabelle den nach derselben verbleibenden Rückstand mit dem Gesammtbetrage ersichtlich zu machen.

9. Die Beträge, welche an einen Verkäufer von Monopolsgegenständen oder eine Obrigkeit wegen einer Gefällsübertretung erlegt worden sind, welche jedoch der von einem Beamten oder Angestellten der Gefällenwache bewilligten Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren nicht zur Grundlage dienten, oder welche unmittelbar an dasjenige Gefällsamt abgeführt werden, bei dem die Verrechnung des Straffalles in dem Register **D.** vollzogen wird, rücksichtlich welcher daher das mit der Bestimmung 7 vorgezeichnete Verfahren nicht Statt findet, sind bei der Kasse oder dem Amte, wohin der Verkäufer von Monopolsgegenständen oder die Obrigkeit dieselben abführt, nicht als Abfuhren, sondern als Strafgelder auf den Namen des Beschuldigten, der den Erlag leistete, jedoch mit Angabe des Verkäufers von Monopolsgegenständen oder der Obrigkeit, durch welchen oder welche der erlegte Betrag abgeführt wurde, in Empfang zu stellen. Insofern dieselben also nicht unmittelbar an das Gefällsamt, bei dem die Verrechnung in dem Register **D.** vollzogen wird, geleistet worden sind, gehören solche in das Empfangsregister **A.**, und sind in der Abtheilung **I.** des Hauptbuches vorzuschreiben und zu verbuchen, wie auch, so lange der Verkäufer von Monopolsgegenständen oder die Obrigkeit den erlegten Betrag an eine Sammlungskasse oder ein

Gefällsamt nicht abführt, in der Abtheilung V. des Hauptbuches in Uebersicht zu halten. Sollte ein solcher Betrag in die Abtheilung I. des Hauptbuches eingetragen worden seyn, ehe noch bekannt wurde, daß rücksichtlich des Straffalles, um den es sich handelt, von dem gesetzmäßigen Verfahren durch einen Beamten oder Angestellten der Gefällenwache abgelassen und nach der obigen Bestimmung 7 verfahren wurde, so ist, sobald das Letztere bekannt wird, dieser Betrag in der Abtheilung I. des Hauptbuches auf die mit den Bestimmungen vom 12. Mai l. J. §. 24 Z. 2. vorgeschriebene Art in Abfall zu bringen, zugleich aber in der zur Abtheilung VIII. gehörenden Hilfstabelle zu verbuchen.

10. Verkäufer von Monopolsgegenständen und Obrigkeiten können nicht gegen ihren Willen zur Führung des Registers D. und der Vormerkung E. über geringe Straffälle verhalten werden.

Sollte sich von einem oder dem andern dieser Organe zu dieser Verrechnung freiwillig herbei gelassen werden, so sind von demselben die für Gefällsämter rücksichtlich der Verrechnung von Strafgeldern bestehenden Anordnungen zu beobachten.

11. Die Bezirks- oder Filialkassen können zu den mit der gegenwärtigen Verordnung für die Gefällsämter vorgeschriebenen Verrichtungen nur insoferne verwendet werden, als die mit den Bestimmungen über die Verrechnung der Vermögensstrafen vom 12. Mai l. J. §. 10 vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind.

Diese Bestimmungen werden in Folge Hofkammerdekrets vom 13. September l. J. H. Z. 27229 zur genauen Nachachtung bekannt gegeben.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 13. Oktober 1837. Z. 28101.

262.

Bestimmungen über die Aufnahme der Straßeneinräumer und über die Provisions-Ansprüche derselben.

Die k. etc. wird aufmerksam gemacht, daß es mit der Eigenschaft eines bloßen Taglöhners nicht vereinbarlich ist, und in der Folge nur Provisions-Ansprüche hervorrufen könne, wenn den Straßeneinräumern ordentliche Anstellungsdekrete ausgefertigt werden, ohne darin des Umstandes, daß sie nicht provisionsfähig sind, zugleich zu erwähnen.

Die k. Prov. Baudirekzion erhält daher in Folge des Hofkanzleidekrets vom 30. September l. J. H. Z. 24482 den Auftrag, anstatt der Anstellungsdekrete den Strassen-Einräumern bloß Aufnahmsscheine zu ihrer Legitimazion zu erfolgen, worin der Umstand, daß sie nicht provisionsfähig sind, um so mehr aufgenommen werden muß, als bei der großen Anzahl von Straſſeneinräumern die Last der Provisionen, wenn dieselben auch nur im Wege der Allerhöchsten Gnade ertheilt werden, für den Strassenfond immer fühlbarer wird.

Gub. Dekret vom 13. Oktober 1837, G. Z. 50050 an die k. k. Prov. Baudirekzion.

263.

Ermächtigung der erhebenden und untersuchenden Organe bei Erledigung der Verhandlungen.

Das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen §. 595 bestimmt, daß in den Fällen, in denen die zur Untersuchung bestimmte Behörde erkennt, es sei rechtlicher Grund zur Vornehmung oder Fortsetzung der Untersuchung nicht vorhanden, oder es sei von dem eingeleiteten Verfahren aus andern im Gesetze gegründeten Rücksichten, als wegen des

Abganges der rechtlichen Begründung des Verfahrens ab-zulassen, die gedachte Behörde

1. die Verhandlung in dem Stande, in dem sich solche zur Zeit der Wahrnehmung des Abganges der vorgeschriebenen Bedingungen befindet, zu schließen, und

2. die Angelegenheit,

a) wenn dieselbe in ihrem eigenen Wirkungskreise gelegen ist, zu erledigen,

b) im entgegengesetzten Falle aber der vorgesetzten, zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten bestellten Behörde vorzulegen hat.

Diese Anordnung bezieht sich allerdings auch auf die zu Folge des §. 511 des G. St. G. aufgestellten Staatsbeamten. Das Gesetz unterscheidet jedoch deutlich zwei wesentlich verschiedene Amtshandlungen, nämlich die Schließung der Verhandlung, dann die Erledigung derselben. Zur Schließung der Verhandlung in den erwähnten Fällen ist jede zur Untersuchung bestellte Behörde, daher auch jeder nach dem §. 511 bestellter Beamte ermächtigt.

Die Erledigung der Verhandlung ist hingegen von der ausdrücklich im Gesetze vorgeschriebenen Bedingung abhängig, daß dieselbe in dem eigenen Wirkungskreise der untersuchenden Behörde gelegen sei.

Die Gränzen dieses Wirkungskreises bestimmt nicht der erwähnte §. 595 des G. St. G.

Dieselben müssen nach andern Bestimmungen beurtheilt werden. In Gemäßheit des §. 511 werden Staatsbeamte, die mit der erforderlichen Befähigung versehen sind, ausdrücklich bloß „zu den im Namen und unter der

Leitung der Bezirksbehörde zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen" bestellt.

Die Erledigung der Strafverhandlungen ist außer dem hierdurch deutlich bezeichneten Geschäftskreise dieser Staatsbeamten gelegen. Nach dem bestimmten Wortlaute des §. 516 Z. 2. des G. St. G. kömmt dieselbe der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörde, und im weitern Zuge der zur Leitung dieser Angelegenheiten bestellten höhern Behörde zu.

Damit stehen die §§. 789 und 791 des G. St. G. und §§. 99 bis 105 des Amtsunterrichtes *) über die Anwendung des Strafgesetzes im unmittelbaren Zusammenhange. Zufolge derselben ist die Erledigung der geschlossenen Verhandlungen der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Bezirksbehörde zugewiesen, welche, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihren Wirkungskreis nicht überschreitet, die Erledigung selbst erläßt, in andern Fällen aber die Entscheidung der hierzu berufenen Behörde einholt.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Erledigung der Strafverhandlungen nur von einer die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde, oder einem Gefällsgerichte ausgehen könne, findet nach dem Gesetze bloß bei der in Folge eines Ansuchens, das vor dem ordentlichen Verhöre angebracht wurde, im Grunde des §. 541 bewilligten Ablassung Statt. Innerhalb der mit dem §. 543 Z. 2 vorgezeichneten Gränze sind daher die nach dem §. 511 aufgestellten Beamten berechtigt, in den Fällen, in denen sie die im §. 541 gestattete Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bewilligen, sich nach dem §. 595

*) Siehe die Anmerkung im 18. Band der Prov. Gesetzs. S. 234 zu N. 74.

Z. 1, 6 zu benehmen, d. i. die Verhandlung zu erledigen. Da die Zurückstellung der angehaltenen Gegenstände und überhaupt die Aufhebung der ergriffenen Sicherstellungsmaßregeln einen wesentlichen Bestandtheil, und eine Folge der Erledigung der Strafverhandlung ausmacht, so kann eine solche Verfügung von den zur Erhebung oder Untersuchung der Gefälls-Uebertretungen bestellten Aemtern oder Beamten nur insoferne getroffen werden, als sie zur Erledigung der Strafverhandlung berechtiget sind, oder ihnen eine besondere Ermächtigung hierzu ertheilt wurde, was z. B. mit der Verordnung vom 28. Juni l. J. Z. 26739 rücksichtlich der Aufhebung der Haft, zahlungsunfähiger Beschuldigten geschah.

Diese mit Hofkammerdekrete vom 13. September l. J. H. Z. 38351 herabgelangte Belehrung wird zur Nachachtung bekannt gegeben.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 14. Oktober 1837, Z. 27760.

264.

Erläuterung der Frage, ob die Bestimmung des §. 178 des Straf-Gesetz-Buches I. Theils lit. a. auch auf jene falschen Zeugenaussagen Anwendung finde, welche vor den zur Untersuchung der schweren Polizeiübertretungen bestellten Behörden abgegeben werden.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. April l. J., über die zur Sprache gekommene Frage, ob die Bestimmung des §. 178 des St. G. B. I. Theils lit. a. auch auf jene falschen Zeugenaussagen Anwendung finde, welche vor den zur Untersuchung der schweren Polizeiübertretnngen bestellten Behörden abgegeben werden, anzuordnen gefunden: Der §. 178 lit. a. des St. G. B. I. Theils ist nicht nur auf jene vor einem Zivil- und Kriminalgerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen,

sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizeiübertretung vor jener Behörde abgegeben werden, welcher hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

Diese a. h. Entschließung wird in Folge Hofkanzleidekrets vom 20. September l. J. H. Z. 23651 allgemein kund gemacht.

Gub. Kundmachung vom 14. Oktober 1837, G. Z. 49845.

265.

Bestimmungen über den Zutritt zu den Verbrechern, während der letzten drei Tage vor ihrer Hinrichtung.

Die über einen Bericht des k. k. niederösterreichischen Appellazionsgerichtes mittelst Justizhofdekrets vom 11. September l. J. H. Z. 5217 herabgelangte, und durch Note des böhmischen Appellazions- und Kriminalobergerichtes mitgetheilte allerhöchste Entschließung vom 26. August l. J. ertheilt in Bezug auf den 450 §. I. Theils des Straf-Gesetz-Buches die Weisung: daß der daselbst gestattete Zutritt zu Verbrechern, welche zum Tode verurtheilt sind, in den drei letzten Tagen vor ihrer Hinrichtung, lediglich auf die Verwandten derselben und solche Personen zu beschränken sei, welche der Verurtheilte selbst zu sehen und zu sprechen wünscht, insofern das Kriminalgericht die Zulassung derselben nicht gefährlich oder bedenklich fände.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 14. Oktober 1837, Gub. Z. 50245 an die k. Kreisämter.

266.

Genauer Vorgang bei Verzeichnung der durch epidemische Krankheiten und Menschenblattern veranlaßten Sterbefälle.

Eine genaue Vergleichung der in den Sanitätsberichten enthaltenen Angaben über die durch epidemische Krankheiten herbeigeführten Sterbfälle mit den hierauf Bezug nehmenden Daten der Sterbelisten stellt den Beweis her, daß die dießfälligen Nachweisungen keineswegs mit der nöthigen Verläßlichkeit geliefert und bearbeitet werden.

Denn wenn auch diese Eingaben verschiedenartige Jahresperioden umfassen, welchedie Sanitätsberichte die im Laufe des Solarjahres gemachten Wahrnehmungen in sich schließen, während die Trau-, Geburts- und Sterbelisten die im Laufe des Militärjahres vorgekommenen Ergebnisse nachweisen; so ist doch nicht selten der zwischen diesen zwei Eingaben sich ergebende Widerspruch viel zu groß, als daß derselbe bloß hieraus zureichend erklärt werden könnte.

Gleich abweichende Daten liefern auch die Sanitätsberichte und die Sterbelisten bezüglich der an Menschenblattern Verstorbenen, und was noch auffallender erscheint, die den Impfberichten zuliegenden auf Blatternfälle sich beziehenden Ausweise, da die letztern doch gleich den Sterbelisten auf der Grundlage des Militärjahres verfaßt werden sollen.

Die k. Kreisämter rc. werden daher mit Beziehung auf die Gub. Verordnung vom 28. März 1827 G.Z. 16685 *) wiederholt angewiesen, ernstlich dafür zu sorgen, daß bei der Verzeichnung der durch epidemische Krankheiten und Menschenblattern veranlaßten Sterbfälle mit der größt-

---

*) Im 9. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 179.

möglichsten Genauigkeit vorgegangen, und so den bisher beobachteten von einander so sehr abweichenden Angaben thunlichst begegnet werde.

Gub. Verordnung vom 14. Oktober 1837, G. Z. 51002 an die k. Kreisämter und die Stadthauptmannschaft.

267.

Beischließung des Materialpreisverzeichnisses bei der Vorlegung der Bauoperate.

Da sich sehr oft der Fall ergeben hat, daß bei vorzunehmenden Bauten, wohl die Bauoperate, nicht aber auch die Materialpreisverzeichnisse beigebracht werden, wodurch die Adjustirung der Baukosten sehr erschwert, wo nicht ganz unmöglich gemacht wird: so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, darauf zu sehen, daß jedem Bauoperate das entsprechende Materialpreisverzeichniß beigeschlossen werde.

Gub. Verordnung vom 15. Oktober 1837, G. Z. 50601 an die k. Kreisämter.

268.

Verbot der Aussendung reisender Commis von den Buchhändlern.

Gemäß übereinstimmenden Ausspruchs der k. k. Hofkanzlei und der k. k. Polizei- und Zensurhofstelle ist zu Folge Präsidialschreibens der letzt gedachten Hofbehörde vom 6. Oktober l. J. entschieden worden, daß den Buchhändlern keineswegs so wie andern Kauf- und Handelsleuten das Recht zustehe, sogenannte reisende Commis im Lande herumzusenden, um Absatz für ihre Verschleißartikel zu suchen, weil für den Buchhandel besondere Vorschriften bestehen, die eine solche Berechtigung nicht

begründen, weil das Herumtragen der Musterbände durch reisende Commis von Haus zu Haus und von Ort zu Ort, sohin das hierauf erfolgte Bestellen der geforderten Bücher bei dem Buchhandlungshause, und deren Uibergeben an die bestellenden Parteien, nichts anderes als ein modifizirter, gesetzlich verbotener Hausirhandel mit Büchern sei, indem es dasselbe bleibt, ob der Commis die Büchervorräthe gleich mit sich führt, oder in Folge der Bestellungen den Parteien zukommen macht, — weil ferner nach §. 9 der Buchhändlerordnung vom 18. März 1806 *) den Buchhändlern selbst der Kommissionshandel mit Büchern nur an solchen Orten gestattet werden kann, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, weil die Vorschrift des §. 5 der eben erwähnten Buchhändler-Ordnung, den Buchhändlern hinreichende Mittel an die Hand gibt, das Publikum von ihrem Bücher-Vorrathe in die Kenntniß zu setzen, und ohnehin Niemand gehindert ist, bei den Buchhandlungen selbst Bestellungen zu machen, endlich weil auch jene Kauf- und Handelsleute, welche zur Aussendung reisender Commis berechtiget sind, solche nicht wegen des Absatzes ihrer Waare an Private, sondern vielmehr zur Erhaltung und Anknüpfung von Verbindungen mit andern Handelshäusern und Fabriken zu verwenden haben, und wirklich verwenden.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, das Geeignete den dortkreises allenfalls domizilirenden Buchhändlern bekannt zu machen, selbst aber darüber genau zu wachen, daß weder inn- noch ausländische Buchhändler sich den in Rede stehenden Unfug anmassen, überhaupt aber

*) Im 27. Band der politischen Gesetzs. Wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 34.

daß dieselben die Gränzen ihres Befugnisses in keiner Beziehung überschreiten.

Gub. Präs. Dekret vom 16. Oktober 1837, G. P. Z. 7001, an die k. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft, das Bücherrevisionsamt und den prager Magistrat.

269.

Verfahren hinsichtlich der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren bei Übertretungsfällen gegen die Verzehrungssteuer-Vorschriften, wo Verzehrungssteuer-Pächter eintreten.

Aus Veranlassung des vorgekommenen Gesuches eines Verzehrungssteuer-Pächters, daß in Uebertretungsfällen von dem gesetzmäßigen Verfahren ohne Zustimmung des Pächters nicht abgelassen werde, wurde mit k. k. Hofkammer-Dekrete vom 27. September l. J. H. Z. 40919 folgendes erinnert.

Auf keinen Fall kann, wenn die Untersuchungs-Behörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Da aber, wenn gleich die von dem §. 545 des Gefällen-Straf-Gesetzbuches vorgeschriebenen Bedingungen der Gewährung der Ablassung eintreten, kein Grund vorhanden ist, den Pächter über die Aufschlüsse, welche er vielleicht zu geben in der Lage ist, nicht zu hören, so findet man anzuordnen, daß rücksichtlich der gegen das verpachtete Gefäll vorkommenden Gefälls-Uebertretungen vor der Bewilligung der Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren, die Fälle ausgenommen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, oder dem Beschuldigten durch die mit der Vernehmung verbundene Verzögerung ein bedeutender Nachtheil zuginge, der Pächter über seine allenfälligen Einwendungen gegen die Ablassung zu vernehmen ist.

Es versteht sich von selbst, daß mit Rücksicht auf den §. 547 des Gefällen-Straf-Gesetzbuches diese Vernehmung möglichst beschleuniget werden muß.

Der Behörde, welche nach der Beschaffenheit des Falles zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren ermächtiget ist, wird dann obliegen, in Erwägung zu ziehen, welche Folge den Anführungen des Pächters zu geben sei.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 16. Oktober 1837, Z. 28656.

270.

Gestattung der Kreuzwegandachten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. September l. J. anzubefehlen geruhet, es soll den Ordinariaten im Einvernehmen mit der Landesstelle unbenommen seyn, die Kreuzwegandachten dort, wo sie es rathsam finden, unter der Bedingung, daß dadurch weder die Gottesdienstordnung, noch der Unterricht in der Kirche und Schule beeinträchtiget werde, und gegen dem zugestatten, daß die Ordinariate nicht bloß diese Andacht dem Zwecke derselben gemäß leiten, sondern auch dafür zu sorgen, daß dem Kuratklerus hiebei keine ungebührliche Last auferlegt werde.

Hievon werden die Konsistorien zu Folge Hofkanzleidekrets vom 6. Oktober 1837 H. Z. 24483 zur Wissenschaft und weitern Benehmung verständiget.

Gub. Dekret vom 19. Oktober 1837, G. Z. 51249 an die Konsistorien.

271.

Kompetenz der Behörden bei Bestimmung des landesfürstlichen Mortuars.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Amtswirksamkeit der Gerichtsbehörden, bei Bestimmung der landesfürstlichen Mortuarstaxe erhoben worden sind, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 7. August 1837 zu bestimmen geruhet:

1. Die Entscheidung, welches Vermögen als reines, ohne weitern Abzug dem landesfürstlichen Mortuar unterliegendes Verlassenschaftsvermögen anzusehen sei, steht nur den Justizbehörden, die Bemessung des Betrages der Mortuarstaxe, welcher von diesem Vermögen zu entrichten ist, nur den Kameralbehörden zu.

2. Jedes landesfürstliche Gericht hat daher als Abhandlungsinstanz das reine Vermögen, welches ohne weitern Abzug der landesfürstlichen Mortuartaxe unterliegen soll, genau zu bestimmen, und sowohl der Partei als dem Taxamte mittelst eigenen Dekrets bekannt zu machen, ohne sich in die Festsetzung des Betrages oder des Maßstabes der zu entrichtenden Mortuarstaxe einzulassen.

3. Der Partei und dem Taxamte bleibt frei, gegen die von dem Gerichte getroffene Bestimmung bei demselben binnen 14 Tagen ihre Erinnerung schriftlich zu überreichen, welches darüber zu entscheiden, und seine Entscheidung jedesmal beiden Theilen zuzustellen hat.

Fällt diese Entscheidung ganz oder zum Theile gegen das Begehren des Taxamtes aus, so ist dieselbe zugleich auch dem Fiskalamte zuzustellen.

4. Der Rekurs gegen diese Entscheidung, oder gegen jene des Appellazionsgerichtes ist jedesmal bei dem Richter erster Instanz zur weitern Beförderung zu überreichen.

5. Das Taxamt hat von dem durch die Verfügung der Justizbehörden zur Berechnung des Mortuars bestimmten reinen Vermögen den Betrag des Mortuars zu bemessen und einzufordern. Gegen diese Bemessung bleibt der Partei der Weg zur Beschwerdeführung bei den höheren Kameral-Behörden offen, die bei ihrer Entscheidung eben so wie das Taxamt, lediglich das Vermögen zur Grundlage zu nehmen haben, welches bereits von den Justizbehörden hiezu bestimmt worden ist.

6. Alle früheren Gesetze, Verordnungen, Uibungen, welche bisher in Beziehung auf die Bestimmung der landesfürstlichen Mortuarstaxe bestanden haben, werden aufgehoben, in so fern durch die gegenwärtige Vorschrift darüber anders verfügt wird.

Welches den k. ꝛc. zu Folge h. Hofkanzleidekrets vom 1. Oktober l. J. H. Z. 24578, zur Wissenschaft und allenfälligen Amtsgebrauche, hiemit bekannt gemacht wird.

Gub. Dekret vom 20. Oktober 1837, G. Z. 51235 an sämmtliche untergeordnete Behörden.

272.

Behandlung der dienstenthobenen oder entlassenen Gefällen- und Gränz-Wach-Individuen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Militärpflicht.

In Verfolg des, wegen Evidenzhaltung der Gränz-Wachemannschaft am 5. April 1835 Z. 15516 *) erlassenen Dekrets wird den k. Kreisämtern im Anschlusse **), die wegen Behandlung dienstesenthobener oder entlassener Gränz- oder Gefällswach-Individuen zum Behufe der

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. S. 172. Nr. 96.
**) Seite 465.

Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit von der k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei und dem k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche Gefällen-Landesbehörden erlassene Verordnung zur gleichmäßigen Darnachachtung und weiters entsprechenden Veranlassung mitgetheilt.

Gub. Dekret vom 20. Oktober 1837, G. Z. 51250 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

Beilage zu Nro. 272. Seite 464.

Hofkammerverordnung vom 4. September 1837, H. Z. 23049 an die vereinte Kameral-Gefällen-Verwaltung für Wien, Linz, Innsbruck, Prag, Lemberg, Brünn, Gratz, Laibach.

Um zu verhindern, daß die aus der Gränz- oder Gefällenwache entlassenen, oder des Dienstes enthobenen, noch militärpflichtigen Individuen sich dieser Obliegenheit etwa entziehen, und um insbesondere in Fällen der Entlassung aus Strafe es den politischen Obrigkeiten möglich zu machen, die des Dienstes entlassenen Individuen selbst, wenn sie auch noch mit einem auf längere Zeit gültigen Passe versehen wären, doch direkte in ihre Heimath zu instradiren, wird verordnet, daß in Zukunft derlei Leute an die nächste Bezirks- oder politische Obrigkeit, welcher auch die betreffenden Entlassungs- oder Enthebungsurkunden ohne Verzug mitzutheilen sind, zum Behufe der Einleitung der weiteren nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmenden Amtshandlung gewiesen werden.

273.

Bestimmungen über die Erfordernisse der freiwillig zum Militärstande eintretenden Individuen.

Laut Hofkanzleidekrets vom 5. Oktober 1837 H. Z. 24241 haben Seine Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 30. März 1836 zu gestatten geruhet, daß für die freiwillig in den Militärstand Eintretenden gar keine Altersbestimmung, sondern nur vollkommen phisische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werde.

Wovon die k. Kreisämter 2c. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung verständiget werden.

Gub. Dekret vom 20. Oktober 1837, G. Z. 51251 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

274.

Bestimmung der Gerichtsbarkeit der bis zur Entlassung beurlaubten Militär-Mannschaft.

Mit Beziehung auf das Gub. Dekret vom 31. Mai l. J. G. Z. 22987 und 25685*), wornach die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft der Zivilgerichtsbarkeit unterordnet ist, wird den k. Kreisämtern 2c. in Folge Hofkanzleidekrets vom 6. Oktober l. J. H. Z. 24665 nach dem Uebereinkommen der k. k. Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe bedeutet, daß die bis zur Entlassung beurlaubte Militärmannschaft nunmehr gleichfalls der Zivilgerichtsbarkeit zu unterstehen hat.

---

*) In diesem Bande Seite 250.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget werden.

Gub. Dekret vom 20. Oktober 1837, G. Z. 51252 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, das Fiskalamt und den prager Magistrat.

275.

Bestimmungen über die Verpflichtung der Erben hinsichtlich der Bürgschaftsverträge.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. August l. J. über vorgekommene Zweifel zu erklären geruhet, daß die Vorschrift des §. 1367 des B. G. B., zufolge deren durch eine Hipothek oder durch ein Handpfand nicht befestigte Bürgschaftsverträge im Falle der nicht erfolgten Einmahnung der Schuld binnen drei Jahren nach dem Tode des Bürgen erlöschen, auf die Erben derjenigen, die sich als Bürgen und Zahler, oder als Bürgen zur ungetheilten Hand verpflichtet haben, keine Anwendung finde.

Diese allerhöchste Vorschrift wird hiemit in Folge Hofkanzleidekrets vom 6. Oktober l. J. H. Z. 24288 zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Gub. Kundmachung vom 21. Oktober 1837. G. Z. 52063.

276.

Errichtung eines Waarenkontroll- und Stempelamtes in Tabor.

Die k. k. Hofkammer hat mit Dekrete vom 12. Juli l. J. H. Z. 30058 die Errichtung eines Waarenkontroll- und Stempelamtes in Tabor, welches zugleich die Geschäfte der Bezirksfilialkassa zu besorgen hat, angeordnet.

Dieses wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das genannte Amt mit dem 1. November l. J. in Wirksamkeit tritt.

Gub. Präs. Kundmachung vom 22. Oktober 1837, G. P. Z. 7136.

277.

Bestimmung über die Entrichtung des Erbsteuer-Aequivalents von Seite des Religionsfondes, von verkauften Klostergütern.

Ueber die gestellte Anfrage, ob die Erbsteuer von den verkauften Klostergütern auch von Seite des Religionsfonds zu entrichten sei? wurde der k. Staatsbuchhaltung im Nachhange zu der Gub. Verordnung vom 10. Juli l. J. G. Z. 32882 bedeutet: daß vermög Eröffnung der k. k. Erbsteuerhofkommission vom 30. September 1837 Z. 2485 dießfalls mit Hofkanzleidekrete vom 5. l. M. H. Z. 3282 nachstehende Weisung herabgelangt sei: bei jenen Fonds und Körperschaften, welche gesetzlich dem Erbsteueräquivalente unterliegen, begründet die Verwandlung ihres Vermögens aus liegenden Gütern in verzinsliche Kapitalien eine Enthebung vom Erbsteueräquivalente nicht, und hat aus einem solchen Anlasse eine Veränderung in der Vorschreibung jener Steuer um so weniger Statt zu finden, als zu Folge der mit Hofdekrete vom 12. Februar 1832 H. Z. 484*) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung in Ansehung des Erbsteueräquivalentes der Geistlichkeit bis auf weitere Anordnung keine weitern Erhebungen einzuleiten sind.

Gub. Dekret vom 24. Oktober 1837, G. Z. 51903, an die k. k. Staatsbuchhaltung.

*) Enthielt bloß die Entscheidung über die Erbsteuer-Entrichtung für das Jahr 1832 und wurde deßhalb in die Prov. Gesetzs. nicht aufgenommen.

278.

Hinausgabe neuer Interessen-Koupons zu den Konv. Münze-Staatsschuldverschreibungen vom 1. Jänner 1826 zu 5, 2½ und 1 %.

Da mit 1. Jänner 1838 die Koupons von nachstehenden Konvenzions-Münz-Staatsschuldverschreibungen, und zwar von den 5% Konv. Münz-Obligazionen vom 1. Jänner 1826 zu 10,000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., dann 2½ % Konv. Münz-Obligazionen vom 1. Jänner 1826 à 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl. und 1% vom 1. Jänner 1826 à 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. zu Ende gehen; so tritt nunmehr die Nothwendigkeit ein, zu diesen Obligazionen neue Koupons-Bogen hinaus zu geben.

Die k. k. Hofkammer hat beschlossen, die Hinausgabe der neuen Koupons nicht auf die k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse allein zu beschränken, sondern dieselbe auch durch die sämmtlichen Kreditsabtheilungen bewerkstelligen zu lassen.

In Folge des hierüber herabgelangten Hofkammerdekrets vom 9. Oktober l. J. H. Z. 42825, wird die Kreditsabtheilung beauftragt, die Kouponsbögen zu jenen Obligazionen, welche bei ihr angemeldet werden, hinauszugeben, und sich hierüber nach der bestehenden Instrukzion zu benehmen.

Zugleich ist die Einleitung zu treffen, daß durch die Anheftung einer geschriebenen Kundmachung in der Liquidatur der Kreditsabtheilung das zu Endegehen der Koupons zu den bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, mit dem Beisatze bekannt gemacht werde, daß die neuen Kou-

ponsbogen, gegen Produzirung der Orginal-Obligazionen, bei dieser Kreditsabtheilung behoben werden können.

Gub. Dekret vom 24. Oktober 1837, G. Z. 52505 an das k. k. Kameralzahlamt.

279.

Vorschrift hinsichtlich der zur Ergänzung der Armee erforderlichen Rekrutirungskontingente.

Die in mehreren Fällen gemachte Wahrnehmung, daß die ausgeschriebenen Rekrutenkontingente überschritten, und als Ursache dieser Ueberschreitung gewöhnlich die für die im Wege der Gnade Entlassenen zu leistenden Ersatz-Leistungen angegeben worden sind, hat die k. k. Hofkanzlei laut Dekrets vom 13. l. M. H. Z. 24475 veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe folgende Verfügung zu treffen.

Das zur Ergänzung der Armee erforderliche Rekrutenkontingent wird von der k. k. Hofkanzlei wie bisher im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe ausgeschrieben.

Die Landesstelle und das Generalkommando haben jedoch bei der Repartizion des Provinzialkontingents auf die Kreise und auf die Hauptstadt Prag, hievon die im Gnadenwege bis zur Ausschreibung der Rekrutirung Entlassenen abzuschlagen. Die Kreisämter aber haben sodann bei der Subrepartizion auf die Stellungsobrigkeiten denjenigen derselben, welchen ein Ersatz für im Gnadenwege Entlassene obliegt, diesen Ersatz über das auf dieselben entfallende Kontingent aufzutheilen.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget werden.

Gub. Verordnung vom 24. Oktober 1837, G. Z. 52506 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Staatsbuchhaltung.

280.

Führung des k. k. Wappen-Adlers auf den Schilden der Tabak- und Stempel-Verleger.

Mit Hofkammer-Dekrete vom 3. Oktober l. J. H. Z. 41647 wurde angeordnet, daß die Tabak- und Stempelverleger sich auf ihren, nach den Bestimmungen des §. 430 der Zoll-, und Staats-Monopols-Ordnung zur Bezeichnung der Verkaufs-Niederlagen anzubringenden Schilden des k. k. Wappen-Adlers bedienen können.

Die Führung des kaiserlichen Adlers in ihren Siegeln findet dagegen nicht Statt.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 25. Oktober 1837, Z. 28512.

281.

Bestimmungen über die, der Gefällenwach-Mannschaft bewilligten besonderen Uebernachtungsgebühren.

Um Mißverständnissen vorzubeugen und Anfragen zu beseitigen, hat die k. k. Hofkammer mit Verordnung vom 12. l. M. H. Z. 39684 zu bedeuten geruht, daß die Anordnung des Dekrets vom 9. Oktober 1835 Z. 35901, kundgemacht durch das Umlaufschreiben vom 29. Oktober 1835 Z. 32468, *) wornach für derlei Verrichtungen unter bestimmten Bedingungen eine Uebernach-

*) Ist hier als Beilage Seite 472 aufgenommen.

tungsgebühr mit der Hälfte der Löhnung und des Zuschußes festgesetzt wurde, fortan als aufrecht bestehend anzusehen ist.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 25. Oktober 1837, Z. 29618.

Beilage zu Nr. 281. Seite 471.

Umlaufs-Verordnung der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen vom 29. Oktober 1835, Z. 32468.

Ueber die Anträge wegen Festsetzung der Genüsse für die Mannschaft der Gefällen-Wache, insoweit sie in den Provinzial-Zuschüssen, den Zehrungsbeiträgen, den Meilengeldern und Zulagen bestehen, hat die k. k. Hofkammer mit Dekret vom 9. Oktober 1835 H. Z. 35901 folgende Bestimmungen zu erlassen befunden:

1. Nebst den Löhnungen, deren Ausmaß für die Aufseher mit 15 kr., für die Oberaufseher mit 20 kr., und für die Respizienten mit 35 kr. täglich bestimmt ist, wird der Mannschaft der Gefällen-Wache ein Provinzial-Zuschuß bewilliget.

Das Ausmaß dieses Zuschusses wird für alle Kathegorien der Mannschaft mit täglichen sieben Kreuzern festgesetzt. Außerdem wird der Mannschaft, welcher der Standort in der Provinzial-Hauptstadt angewiesen ist, dann derjenigen Mannschaft, welche in dem am rechten Elbeufer gelegenen Theile des leitmeritzer Kreises aufgestellt ist, und deren Standorte innerhalb eines drei Meilen von der Gränze entfernten Raumes liegen, ein besonderer Theuerungs-Zuschuß, welcher zwei Kreuzer täglich zu betragen hat, bewilliget.

2. Der Mannschaft der Gefällen-Wache werden Zehrungs-Beiträge unter nachfolgenden Bestimmungen geleistet.

a) Als Umkreis, welcher der Bewilligung einer Vergütung für Zehrungs-Kosten zum Maßstabe zu dienen hat, wird rücksichtlich der unberittenen Glieder der Gefällen-Wache eine Entfernung vom Standorte über

zwei Meilen, in Betreff der berittenen eine Entfernung über drei Meilen in gebirgigen, und über vier Meilen in ebenen Gegenden festgesetzt.

Alle Punkte, die in gerader Richtung, d. i. nach dem kürzesten, dahin führenden Wege, nicht über zwei Meilen und rücksichtlich nicht über drei und vier Meilen vom Standorte entfernt liegen, sind zum engeren, alle über diese Entfernung hinausliegenden Punkte zum weitern Umkreise zu rechnen.

b) Sollte der einer nicht berittenen Gefällenwache-Abtheilung zur Ueberwachung zugewiesene Bezirk von so geringer Ausdehnung seyn, daß nur einige wenige Ortschaften desselben von dem Standorte der Abtheilung zwar über zwei, jedoch nicht über drei Meilen entfernt sind, so sind auch diese Ortschaften dem engeren Umkreise beizuzählen.

c) Wird eine Diensteverrichtung nach den bestehenden Vorschriften, oder über Auftrag an einem Punkte im weiteren Unkreise vorgenommen, so gebühret der Zehrungsbeitrag mit dem Betrage der vollen Löhnung und des Zuschusses für jeden Tag bis zur Beendigung der Diensteс-Verrichtung.

Was die Gebühr betrifft, welche bei der Diensstes-Verrichtung an einem Punkte im engeren Umkreise zu bewilligen ist, so wird einstweilen, bis eine definitive Entscheidung — ob für einzelne Amtshandlungen bestimmte Gebühren (Uebernachtungs-Gebühren) festzusetzen sind, getroffen ist, bei Dienst-Verrichtungen an Punkten im engeren Umkreise, insofern sie außerhalb des Standortes vorgenommen werden, und die Vollziehung derselben die Abwesenheit über Nacht verursachte, ein Zehrungs-Beitrag mit der Hälfte der Löhnung und des Zuschusses bewilliget.

Ein bloß während der Nacht vollzogener Dienst gibt jedoch auf eine solche Vergütung keinen Anspruch.

d) Wird der Zehrungsbeitrag mit der vollen Löhnung angesprochen, so darf über den Umstand, daß die Dienstes-Verrichtung an einem Punkte im weiteren Umkreise vollzogen wurde, und bei dem Anspruche des Zehrungsbeitrages mit der halben Löhnung, darüber, daß die Abwesenheit vom Standordte über Nacht dauerte, und das Ausbleiben über Nacht durch die Dienstverrichtung nothwendig geworden ist, kein Zweifel obwalten.

Die Beweise hierüber werden durch die bei der Dienst-Verrichtung selbst aufgenommenen Urkunden, durch die Kombinirung der aus den Dienstschriften ersichtlichen Aufträge des Vorgesetzten mit der Beschaffenheit und Dauer der vollzogenen Verrichtung, und durch die Bestätigung geliefert, welche, wenn ein Gefällsamt sich im Orte der Dienstverrichtung befindet, durch dieses, oder durch den in diesem Orte aufgestellten Obern der Gränz- oder Gefällen-Wache, oder durch den zur Amtshandlung zugezogenen obrigkeitlichen Beistand dem Dienstrapporte beizusetzen sind.

3. Die Reiseauslagen sind der unberittenen Mannschaft der Gefällen-Wache durch die Erfolglassung von Meilengeldern zu vergüten.

Hiebei ist zu beobachten:

a) Diese Vergütung hat bloß dann Statt zu finden, wenn die Dienstesverrichtung an einem im weitern Umkreise gelegenen Punkte vorgenommen wird, und nicht nach der Natur des Geschäftes, wie z. B. bei Streifungen, der Weg auch über den engern Umkreis hinaus nothwendig zu Fuß zurückgelegt werden muß.

b) Das Meilengeld wird mit demselben Ausmaße bestimmt, welches durch die Verordnung der k. k. Hofkammer vom 29. Jänner 1833 Z. 3151 *) für die Gränzwache festgesetzt worden ist, folglich mit 7 2/4 kr., für die Auf-

---

*) Im 15. Band der Prov. Gesetzs. Seite 112.

seher und Oberaufseher, dann mit 11 1/4 kr. für die Respizienten.

c) Das Meilengeld ist für jede auf dem Hin- und Rückwege zurückgelegte Meile zu vergüten. Die Meilenzahl ist nur dann vom Standorte des Mannes, und bis zu diesem zurück zu berechnen, wenn zum Behufe der Vollziehung der aufgetragenen Dienstleistung vom Standorte unmittelbar aus, an den im weiteren Umkreise gelegenen Punkt, sich begeben, und die Reise zu demselben ununterbrochen gemacht wurde. In allen übrigen Fällen, folglich auch dann, wenn auf diesem Wege Dienstverrichtungen an Zwischenpunkten vollzogen worden sind, ist die Meilenzahl vom Ende des engeren Umkreises zu berechnen, folglich die vom Standorte aus bis zu dem bemerkten Punkte entfallende Meilenzahl nur nach Abschlag von zwei Meilen für den Hinweg und zwei Meilen für den Rückweg zu vergüten.

d) Die Vergütung der Kosten für aufgenommene Fuhren, hat nur in den Fällen, wo die Nothwendigkeit dieser Aufnahme gehörig nachgewiesen wird, über Einholung der Genehmigung der Bezirksverwaltung Statt zu finden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in diesen Fällen die besondere Erfolglassung des Meilengeldes nicht Platz zu greifen hat.

e) Hinsichtlich der Beweise, ob der Anspruch auf das Meilengeld gegründet sei, ist sich nach dem, was bei den Zehrungsbeiträgen festgesetzt wurde, zu benehmen.

4. Die Zahl der Zulagen wird für die Aufseher mit dem zehnten Theile, dann für die Oberaufseher und Respizienten mit dem fünften Theile des sistemisirten Standes derselben festgesetzt; es entfallen daher in Böhmen für die Aufseher 90, für die Oberaufseher 60 und für die Respizienten 16 Zulagen.

In Bezug auf die Größe der Zulagen haben für die einzelnen Kathegorien dieselben Abstufungen, welche für die

Gränzwache bestimmt sind, in Anwendung zu kommen. Hiernach können 30 Aufseher mit einer Zulage von 1 1/2 kr., 30 mit 2 kr. und 30 mit 3 kr.; 20 Oberaufseher mit einer Zulage von 4 kr., 20 mit 5 kr., und 20 mit 6 kr.; endlich 5 Respizienten mit 7 kr., 6 derselben mit 8 kr., und 5 Respizienten mit einer Zulage von 9 kr. betheilt werden.

Hinsichtlich der Bedingungen, zur Erlangung der Zulagen, ist sich genau nach den für die Gränzwache bestehenden Grundsätzen zu benehmen.

282.

Erläuterung der Frage: ob von den Strafbeträgen, welche wegen Gefälls-Uebertretungen im Grunde des Gefälls-Strafgesetzes durch die Kammerprokuratur eingebracht werden, die Kameraltaxe einzuheben und die Fiskalquote zu entrichten sei?

·/· Die beiliegende Weisung, welche mit Hoffammerdekrete vom 16. August l. J. H. Z. 31439 über die Frage: ob von den Strafbeträgen, welche wegen Gefälls-Uebertretungen durch die Kammerprokuratur eingebracht werden, die Kameraltaxe einzuheben und die Fiskalquote zu entrichten sei, erlassen wurde, wird dem k. k. Kameralzahlamte zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gub. Dekret vom 25. Oktober 1837, G. Z. 51443 an das k. Kameralzahlamt.

·/· Beilage zu Nr. 282.

Hofkammerdekret vom 16. August 1837, H. Z. 31439 an die k. k. Kameralgefällen-Verwaltung für Niederösterreich. *)

Ueber die mit Bericht vom 6. Juli l. J. Z. 14255 gestellte Frage, ob von den Strafbeträgen, welche wegen

*) Dasselbe Hofdekret ist unmittelbar an das k. k. Landesgubernium gelangt, und wurde zur Wissenschaft genommen am 20. September 1837 G. Z. 46295.

Gefälls-Uebertretungen im Grunde des Gefällen-Strafgesetzes durch die Kammerprokuratur eingebracht werden, die Kameraltaxe einzuheben und die Fiskalquote zu entrichten sei, wird der k. k. Gefällenverwaltung Folgendes bedeutet:

Die Kameraltaxe machte zufolge der Verordnung vom 1. September 1824 Z. 34,029 einen Bestandtheil der Ueberschüsse aus, welche dem Staatsschatze mittelst der verschiedenen Gefälle von den Strafgeldern wegen Gefälls-Uebertretungen zuflossen. Dieselbe stellte denjenigen Betrag dieser Ueberschüsse dar, welcher durch die Fiskalquote nicht geschmälert werden durfte, und welcher bei der Bemessung der letztern ausgeschieden bleiben mußte. Diese Kameraltaxe gehört auch weder unter die Kosten der Entdeckung und Untersuchung der Gefälls-Uebertretungen, noch unter den mit der Einbringung der Geldstrafen verbundenen, und zufolge des §. 933 des G. St. G. nach den Grundsätzen der Gerichtsordnung zu behandelnden Aufwand. In Gemäßheit der deutlichen Bestimmung des §. 55 des G. St. G. kann daher von der Einhebung der Kameraltaxe, von den durch die Kammerprokuratur eingebrachten Strafbeträgen keine Rede seyn.

Die Fiskalquote hingegen gebührt nach der Fiskalamts-Instrukzion vom Jahre 1783 §. 10 bloß von dem durch die Fiskal-Amtshandlung ad Aerarium einfließenden Kontrebanden.

Nachdem zufolge des G. St. G. §. 55 das Aerar von den zufolge dieses Gesetzes einfließenden Strafgeldern keinen Antheil bezieht, und das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen in dem 12. Hauptstücke der Kammerprokuratur einen Bezug nicht bewilligte, so findet die

Entrichtung der Fiskalquote von den erwähnten Strafbeträgen nicht Statt.

Von dieser Weisung ist die Kammerprokuratur in die Kenntniß zu setzen.

283.

Ertheilung des Unterrichtes in der Baumzucht und Obstkultur an den Haupt- und Trivialschulen.

Die Vortheile, welche die Errichtung von Baumschulen an den Lehranstalten, und insbesondere die Ertheilung des praktischen Unterrichtes in der Obstbaumzucht für die Schuljugend selbst, und für die Landeskultur erreichbar machen, wurden von dem k. k. Landespräsidium schon in einem am 1. Mai 1829 G. Z. 18253*) an sämmtliche Kreisämter gerichteten Erlasse anschaulich gemacht.

Die Aufforderung zur Beförderung der Obstkultur und Baumzucht hatte nach den von den Behörden eingelangten Berichten den gewünschten Erfolg; es sind bereits im Lande viele Baumschulen errichtet, und es wird an mehreren Orten der praktische Unterricht in diesem Zweige der Produkzion theils in den angelegten Baumschulen, theils in den obrigkeitlichen Gärten ertheilt.

Nothwendig ist es, daß die Grundsätze und Bestimmungen ausgesprochen werden, nach welchen bei der Errichtung der Baumschulen und bei der Ertheilung des Unterrichts in der Obstkultur vorzugehen ist.

Der praktische Unterricht in der Obstbaumzucht kann nie dem gewünschten Grade nützlich werden, wenn nicht die nothwendigen theoretischen Vorkenntnisse der Schul-

*) Im 11. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 157.

Verkauft		Kultur- zustand der Baum- setzlinge	Stand der Einfriedung und Requisiten
An wen	Geld- betrag		
		gut	gut
		schlecht	

ulDistriktsaufsehers.

Digitized by Google

jugend früher angeeignet sind, und um beides zu erreichen, ist es unerläßlich, daß Jene, welche der Schuljugend den theoretisch-praktischen Unterricht in der Baumzucht und Obstkultur ertheilen sollen, früher selbst einen gründlichen Unterricht genossen haben.

Zur Ertheilung des Unterrichtes sind nach der einhelligen Meinung der Behörden zunächst die Seelsorger und Lehrer berufen.

In Beziehung auf die Vorbildung der Lehramtskandidaten und Lehrer, auf den der Schuljugend an den Haupt- und Trivialschulen zu ertheilenden theoretischen Unterricht in der Baumzucht und Obstkultur, dann in Ansehung der zu bestimmenden Lehrstunden und der für die Vorträge zu wählenden Lehrbücher, wird dem k. Kreisamte ehemöglichst die Weisung zukommen, und es werden gegenwärtig nur die Grundsätze für die Errichtung und Erhaltung der Baumschulen und für den der Schuljugend zu ertheilenden praktischen Unterricht in der Baumzucht und Obstkultur belehrend vorgezeichnet.

Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, ist es nothwendig, daß

1. der Grund und Boden für die Baumschule gewonnen wird;

2. daß die Auslagen für die Anlage und Einfriedung der Baumschulen die Deckung erhalten;

3. daß für die Beischaffung und Erhaltung der Baumschulrequisiten Sorge getragen wird;

4. daß der mit der Unterhaltung der Baumschulen und insbesondere mit der Einfriedung verbundene Aufwand bedeckt und

5. bestimmt werde:

a) wer die praktische Anleitung zur Baumzucht und Obstveredlung zu ertheilen habe;
b) wem die Pflege der Baumschule, der Kultur der Setzlinge und ihrer Veredlung zuzuweisen sei, und
c) was mit den zur Versetzung geeigneten Bäumchen zu geschehen habe; endlich
d) wie die Uebersicht über den Fortgang dieser Unternehmungen zu erhalten sei.

Zu 1. haben die k. Kreisämter bemerkt, daß die Ermittlung des Grund und Bodens für Baumschulen größentheils nicht schwierig seyn dürfte.

Die Baumschulen sind wo möglich in der Nähe des Schulgebäudes anzulegen, sie müssen einen geeigneten Boden haben, gut gelegen, von Winden geschützt, und zulänglich seyn, ein Flächenraum von 200 bis 400 □° ist für eine Baumschule vollkommen zureichend.

Zu diesen Anlagen könnten vor Allem aufgelassene Kirchhöfe, dann Gemeindgründe, obrigkeitliche und Kirchengründe, endlich Grundstücke der Bürger und Gemeindinsassen verwendet werden.

Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen ist es bei einer kräftigen Einwirkung der Amtsvorsteher, der Schuldistriktsaufseher, der für alles Gemeinnützige empfänglichen Obrigkeiten, und der k. Kreisämter immer noch gelungen, die Ueberlassung des zur Errichtung einer Baumschule erforderlichen Grundes fur die Schulanstalten zu erzielen, und es dürfte selbst bei ungünstigen Verhältnissen möglich werden, einen Kirchen-, Gemeind-, obrigkeitlichen, bürgerlichen oder unterthänigen Grund einstweilen zur zeitweiligen Benützung für eine Baumschule unentgeltlich zu ermitteln.

Die kommissionellen Anträge sind jedesmal der hierortigen Genehmigung zu unterziehen.

Zu 2. Sind die gleichzeitig sicherzustellenden Auslagen für die erste Anlage und Einfriedung der Baumschulen, welch letztere aus Mauerwerk oder einer lebendigen Einzäunung mit einer Gartenthür bestehen soll, mit Einschluß der Auslagen für die Setzlinge nicht bedeutend, und dürften im Konkurrenzwege, wo der bei dem Bau und der Erhaltung der Schulgebäude festgesetzte Maßstab berathend angenommen werden könnte, zu decken seyn.

Zu 3. Sind die gleichzeitig zu bedeckenden, von dem pomologischen Vereine mit 5 fl. 10 kr. K. M. berechneten Auslagen für die Beischaffung der Requisiten sehr gering und dürften in der zu 2 bemerkten Art zu behandeln seyn.

Die Erhaltungskosten der Requisiten, dann die Auslagen für Baumwachs, Bindruthen u. dgl. werden wohl durch freiwillige Beiträge und durch den Erlös von Baumsetzlingen die Deckung erhalten.

Zu 4. Dürften die im konziliaten Wege aufzufordernden eingeschulten Obrigkeiten, die Patrone, Bürgerschaften und Gemeindinsassen die Beistimmung dazu nicht versagen, daß der mit der Unterhaltung der Baumschulen, insbesondere der mit der Einfriedung und Wasserabzüge verbundene Aufwand nach den für die Herstellung und die Erhaltung der Schulgebäude festgestellten Bestimmungen gedeckt werde.

Zu 5. wird bemerkt, daß zur Ertheilung des praktischen Unterrichtes und der Anleitung zur Besämung, Baumpflanzung, dann zur Veredlung und Versetzung der Bäume, der Schullehrer unter der Mitwirkung und Kontrolle des Ortsseelsorgers und Amtsvorstehers und unter

der Oberaufsicht des Schuldistriktsaufsehers berufen erscheine.

Wenn gegenwärtig der Lehrer die praktischen Kenntnisse noch nicht besitzt, dürften sich die Seelsorger oder ein über den Vorschlag des Amts- oder Stadtvorstehers von dem Schuldistriktsaufseher zu bestimmender Schulgehilfe, ein erfahrener obrigkeitlicher Beamte, Gärtner, Bürger oder Gemeindinsasse diesem Geschäfte unterziehen. Der praktische Unterricht ist in den Monaten, wo die Baumpflanzung und Veredlung Statt findet, bei den betreffenden Pfarr- und Volksschulen zweimal in der Woche nach den nachmittägigen Lehrstunden zu ertheilen.

Die Pflege der Baumschule, die Kultur der Setzlinge als bloß mechanische Arbeiten, ferner die Veredlung und weitere Versetzung der Bäumchen ist dem Zwecke der Anstalt entsprechend, der Schuljugend unter der bereits gedachten Andeutung zu überlassen.

Die für die Veredlung bestimmten Reiser will der pomologische Verein unentgeldlich erfolgen, es werden jedoch solche auch sonst ohne Schwierigkeit für den Unterricht zu erhalten seyn, und ist vorzüglich darauf zu sehen, daß nur solche Obstgattungen gewählt werden, welche an dem Standorte der Baumschulen gedeihen.

Die Baumschulen sind in zwei Abtheilungen zu errichten, die erste für Wald- bezüglich Alleebäume, die zweite für Obstbäume.

Die zur Versetzung geeigneten Alleebäume sind von der Schuljugend unter Aufsicht zunächst auf öde Gemeindplätze, dann an die Straßen, die Obstbäume aber an die Feld- und Nachbarwege zu verpflanzen; weiter sind mehrere veredelte Obstbäume jenen Schülern, welche sich bei der Pflege der Baumschule und bei Anwendung

des erhaltenen praktischen Unterrichts auszeichnen, und nach der letztern Wunsche den Eltern und Anverwandten mit Genehmigung des Seelsorgers unentgeldlich zu verabfolgen.

Die verfügbar bleibenden zu versetzenden Bäume sind unter den in der Gegend bestehenden Verkaufspreisen mit Genehmigung des Ortsseelsorgers zu veräußern, und es wird dem Schullehrer ein Antheil von fünfzig Prozenten vom gelösten Kaufschillinge gegen Legung einer Rechnung über die Empfänge und Ausgaben bei der Baumschule bewilligt.

Die Baumschulen werden ausschließend für den Unterricht errichtet, daher den Lehrern deren Benützung als Gemüse= und Ziergarten bei strenger Ahndung und Wiederherstellung als Baumschule auf ihre Kosten, untersagt wird.

Zu 6. Werden bei den Volksschulen die Schuldistriktsaufseher, bei den Hauptschulen die Schuloberaufseher sich bei den vorzunehmenden Schulenbereisungen von dem Fortgange des Unterrichtes in der Baumzucht und Obstkultur, und von dem Zustande der Baumschulen überzeugen, und in den, an die Konsistorien zu erstattenden Relazionen über den Zustand der Schulen sich über diesen Gegenstand unter Beilegung des nach dem mitfolgenden */. Formular zu verfassenden Ausweises erschöpfend gutächtlich äußern, wo dann den von den Konsistorien an das Gubernium zu erstattenden Jahresberichten über den Zustand der Haupt= und Trivialschulen ein Haupttableau über den Stand der Baumschulen mit Beifügung des Gutachtens beigeschlossen werden wird.

Diese Belehrung wird den k. Kreisämtern rc. zur Darnachachtung und Verlautbarung mit der Aufforderung

mitgetheilt, kräftig dahin zu wirken, daß an den Schulanstalten Baumschulen ohne Zwang aus freiem Antriebe errichtet werden, und daß nach den gegebenen Andeutungen die praktische Anleitung zur Baumzucht und Obstkultur ertheilt wird.

Uebrigens wird den k. Kreisämtern ꝛc. aufgetragen, die k. Kreiskommissäre aufzufordern, sich bei ihren Reisen von dem Zustande dieser Baumschulen zu überzeugen.

Gub. Verordnung vom 26. Oktober 1837, G. Z. 31626 an die k. Kreisämter, Konsistorien und den prager Magistrat.

284.

Erläuteruug der Vorschrift hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Militär-Beurlaubten und Festsetzung der Zahl der von jeder Kompagnie auf unbestimmte Zeit zu Beurlaubenden.

Ueber eine bei dem k. k. Hofkriegsrathe vorgekommene Anfrage hat diese Hofstelle im Nachhange zu dem Zirkularreskripte vom 14. April l. J. Z. 1041 lit. K., laut Eröffnung des k. k. Generalkommando vom 7. Oktober 1837 Z. 5196 bekannt gegeben, daß außer den, bis zur Einberufung beurlaubten, auch jene Leute der Zivilgerichtsbarkeit zu unterstehen haben, welche entweder, weil sie im Laufe des Militärjahres die Kapitulazion vollenden, im Frühjahre oder aus sonstigen Ursachen bis zur Entlassung beurlaubt werden, daß jedoch für die bis zur Entlassung Beurlaubten immer eben so viele bis zur Einberufung Beurlaubte in den Stand der bestimmt Beurlaubten dergestalt zu übersetzen sind, daß die Zahl der unbestimmt Beurlaubten nie die Zahl von Vierzig pr. Kompagnie überschreite.

Hievon werden die k. k. Kreisämter nachträglich zu

dem Gub. Dekrete vom 31. Mai 1837 G. Z. 22987 und 25685*), dann vom 20. Oktober 1837 G. Z. 51252**) zur Wissenschaft verständigt.

Gub. Verordnung vom 26. Oktober 1837, G. Z. 52511 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

285.

Veränderungen in dem Verzeichnisse der giftigen Materialien und Präparate nach den Kathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten und Apothekern geführt und verkauft werden dürfen.

Ueber Antrag der Wiener medizinischen Fakultät hat die k. k. Hofkanzlei mit dem Dekrete vom 12. Oktober l. J. Z. 22702, anzuordnen befunden, daß bei der in Folge des Hofdekrets vom 23. Juli 1829 H. Z. 9827 den k. Kreisämtern ꝛc., unterm 23. Oktober G. Z. 38678 ***) mitgetheilten Tabelle der giftigen Materialien und Präparate nach den Kathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten und Apothekern geführt und verkauft werden dürfen, die Veränderung einzutreten habe, daß aus der dritten Kathegorie derselben in die erste Kathegorie der zweite Absatz von „Salzsaures Goldoxyd" bis einschließig „Crocus antimonii" ****), dann der dritte Absatz von „Weißer Praecipitat" bis „und die daraus bereiteten Salze" †) zu übertragen, und dagegen diese beiden Absätze der dritten Kathegorie daselbst wegzustreichen sind.

---

*) **) In diesem Bande Seite 250 u. 466. N. 274.

) *) †) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 615. 629 u. 630. 633 u. 634.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und weitern Veranlassung im Sinne der Gub. Verordnung vom 23. Oktober 1829 G. Z. 38678 in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 27. Oktober 1837, G. Z. 52633 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, medizinische Fakultät und den prager Magistrat.

286.

Verfahren bei der Anlegung und Rückzahlung der dem Tilgungsfonde zur Benützung überlassenen Dienstkauzionen.

Nachdem aus Anlaß der, mit dem Hofkammerdekrete vom 10. März l. J. und der Gub. Zirkular-Verordnung vom 14. April l. J. G. Z. 16132 kundgemachten a. h. Entschließung vom 18. Februar l. J. *), welche vorschreibt, daß künftig die Dienstkauzionen mit gänzlicher Ausschließung von Staatsobligazionen, bloß im baren Gelde oder mittelst fideijussorische Sicherheit gewährender Urkunden zu leisten sind, zu erwarten steht, daß viele Dienstkauzionen in barem Gelde erlegt, und dem Tilgungsfonde zur Benützung werden zugewendet werden, so hat die k. k. Hofkammer zu Folge Dekrets vom 11. August l. J. H. Z. 34763, in der Absicht, durch möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Anlegung dieser Kauzionen bei dem Tilgungsfonde die kauzionlegenden Beamten geschwinder in den Genuß der Zinsen ihrer Kauzionen zu setzen, und eben so bei Rückzahlung ähnlicher, vom Haftungsbande ordnungsmäßig befreiter Kauzionen, die Reklamanten derselben eher in den Besitz der ihnen hinauszuzahlenden Kauzionen gelangen zu machen,

*) In diesem Bande Seite 166. Nr. 93.

mit dem Anfange des Verwaltungsjahres 1838 folgendes Verfahren bei der Anlegung und Rückzahlung der dem Tilgungsfonde zur Benützung überlassenen Dienstkauzionen vorzuschreiben befunden.

1. Die bei den verschiedenen Kassen des Landes erlegten baren Dienstkauzionen, deren Empfang den Parteien von Seite der Kassen zu bestätigen ist, und welche sogleich bei der Uebernahme in das Depositen-Journal einzutragen kommen, werden bei der Gefällen-Hauptkasse des Landes, insofern die Dienstkauzionen bei Gefällskassen einflossen, sonst aber bei der Provinzialeinnahmskasse gesammelt.

2. Die Abfuhren der an die Provinzial-Hauptkassen zu leitenden Dienstkauzionen haben von Seite der übrigen Kassen alle Wochen zu geschehen, und sind mit einem, von dem Vorsteher der der Kasse unmittelbar vorgesetzten Behörden gefertigten Ausweise zu begleiten, in welchem der Name und die Dienstesstelle des die Kauzion erlegenden Beamten, der Tag des Erlags und der Artikel des Depositen-Journals, unter welchem die Kauzion eingetragen ist, aufzunehmen kommt.

3. Die Gefällen-Hauptkasse und die Provinzial-Einnahmskasse eröffnet eigene Kauzionsbücher.

In diese Bücher sind beim Einlangen der Dienstkauzionen durch andere Kassen, oder bei der daselbst geschehenden unmittelbaren Einzahlung der Dienstkauzionen sogleich, und zwar bei der Entrichtung der baren Dienstkauzion durch die Partei nach fortlaufenden Nummern einzutragen:

a) Der Name und die Diensteigenschaft des die Kauzion erlegenden Beamten, der Posten, für welchen, und der Betrag, in welchem die Kauzion zu leisten ist.

b) Der Journalsartikel, unter welchem die Kauzion verbucht ist.

c) Der Betrag, welcher auf die Kauzion eingezahlt wird.

Im Falle die Zahlung bei der Landes-Hauptkasse unmittelbar geschieht, auch

d) der Tag des Erlags.

Sollte aber die Dienstkauzion bei einer anderen Kassa eingeflossen seyn, und durch diese erst der Landeshauptkasse zukommen, so ist noch einzutragen:

e) Die Kasse, bei der die Diensteskauzion erlegt wurde, und welche sie der Hauptkasse zusendete, und das Datum dieser Sendung.

f) Der Tag, an welchem die Dienstkauzion bei dieser Kasse eingezahlt wurde, und der Artikel des Depositenjournals, unter welchem diese Kauzion daselbst verbucht erscheint.

Im letzteren Falle ist ad d statt des Tages des Erlags jener einzustellen, an welchem die eingesendeten Dienstkauzionen wirklich einlangten, oder bei etwaigen Abfuhren durch Zurechnung, der Tag, an welchem der Auftrag zur Durchführung von der Hauptkasse präsentirt wird.

Die übrigen Rubriken des Kauzionsbuches werden später bei den einzelnen Momenten der Anlage, Verzinsung, Rückzahlung der Kauzion, oder einer anderen Verfügung über dieselbe ausgefüllt.

4. Die fraglichen Länderkassen legen zweimal des Monats der ihnen unmittelbar vorgesetzten Landesbehörde den Ausweis über die, bei ihnen erliegenden baren Dienstkauzionen vor. Diese Ausweise werden von der betreffenden Landesstelle geprüft, und wenn sie in Absicht auf die An=

gaben des Ausweises und des Umstandes, daß die in demselben aufgenommenen Beträge an Dienstkauzionen zur Anlage bei dem Tilgungsfonde geeignet sind, richtig gestellt sind, mittelst der Unterschrift des Chefs der fraglichen Behörde als richtig bestätiget, und dann mit der möglichsten Beschleunigung mit dem Auftrage der Prov. Hauptkasse zurückgestellt, die Kauzionsgelder unter Anschluß dieses bestätigten Ausweises und eines Gegenscheins der Tilgungsfondshauptkasse in Wien unmittelbar zu übermachen.

5. In Absicht auf den Betrag, unter welchem keine sonst auch zur Anlegung beim Tilgungsfonde vollkommen geeignete Post, dem Tilgungsfonde zur verzinslichen Anlage zugeschickt werden darf, bleibt es bei der bisherigen Bestimmung, nach welcher Summen unter 50 fl. nicht geeignet sind, bei dem Tilgungsfonde angenommen zu werden, und solche kleinere Einzahlungen auf Kauzionen, in so weit sie nicht etwa bestimmt sind, Kauzionstheilbeträge, die bei dem Tilgungsfonde bereits erliegen, zu ergänzen, in so lange zurückzubehalten sind, bis sie wenigstens die Summe von 50 fl. erreichen.

6. Die von der Landesstelle zur Anlegung bei dem Tilgungsfonde bestimmten Dienstkauzionen sind, je nachdem es die Landesstelle für geeignet hält, entweder mittelst Verlagsquittungen, oder bar mittelst des Postwagens der Tilgungsfondskasse zuzumitteln. In der Regel hat jedoch die Sammlung mittelst Verlagsquittungen zu geschehen, und ist die bare Geldsendung nur als Ausnahme anzuordnen.

7. Geschieht die Uebersendung durch Verlagsquittungen, so ist das bisherige Verfahren bei derlei Geldsendungen mit dem einzigen Unterschiede zu beobachten, daß die politischen Länderstellen, jedoch bloß bei Einsendungen von

Dienstkauzionen, zum Behufe der Anlegung bei dem Tilgungsfonde ermächtiget werden, ohne erst die k. k. Hofkammer-Bewilligung zur Anweisung der Einnahmskasse wegen Uibernahme der Kauzionsbeträge und Ausfertigung der Verlagsquittungen auf die Staatszentralkasse einzuholen, dieselben unter gleichzeitiger Anzeige an die k. k. Hofkammer ausstellen und der Tilgungsfondskasse zuschicken zu lassen.

8. Geschieht die Zuschickung der fraglichen Dienstkauzionen an die Tilgungsfondskasse jedoch mittelst baren Rimessen durch den Postwagen, so ist die Tilgungsfondskasse unter Beilegung des oberwähnten bestätigten Ausweises früher von dieser Sendung zu avisiren, und der Postwagen anzugeben, mit welchem das Geld mit dem Gegenscheine folgen wird.

9. Der Tag, an welchem die Dienstkauzionen dem Tilgungsfonde zugeschickt werden, ist mit Hinweisung auf das Datum und die Zahl des Auftrags der Landesbehörde, mit welcher die Anlage verfügt wird, sogleich bei Absendung der Kauzionsbeträge an den Tilgungsfond in der betreffenden Rubrik des Kauzionsbuches zu bemerken.

10. Langen die Empfangsbestätigungen des Tilgungsfondes über die bar eingesendeten Dienstkauzionen nicht mit jenem Postwagen an, welcher an dem zweiten Hauptposttage, nach welchem die Geldsendung in Wien eingelangt seyn soll, von Wien abfährt: so hat die Landeshauptkasse die Anzeige hievon unverzüglich der ihr unmittelbar vorstehenden Landesstelle zu machen, die ohne Verzug diesen Umstand zur Kenntniß der k. k. Hofkammer zu bringen hat.

11. Sogleich nach Einlangung der Empfangsbestätigungen der Tilgungsfondskasse, welche Bestätigungen bei

der Hauptkasse unter den Depositen aufzubewahren sind, sind die Merkmale derselben in die betreffenden Rubriken des Kauzionsbuches einzutragen.

12. In Absicht auf die Zinsenzahlung bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, und werden die Zinsen nur an jene Kasse gegen periodische Anforderung gezahlt werden, von welcher die Anlage geschah.

13. Die Rückzahlung der bei dem Tilgungsfonde angelegten Dienstkauzionen erfolgt auf die Aufkündigung jener Kasse, durch welche die Kauzion an den Tilgungsfond gelangte, ganz in der Art, wie es dermalen schon bei der Rückstellung solcher Depositen geschieht, die nicht Kauzionen sind.

Nur ist dieser Aufkündigung der Kasse das Originaldekret beizulegen, in welchem die zur Devinkulirung solcher Kauzionsverbände berufene Behörde erklärt, daß auf der Dienstkauzion keine Verbindlichkeit mehr haftet, und sie anstandslos rückgezahlt werden könne.

14. Nach Verlauf eines jeden Verwaltungsjahres, und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats November jeden Jahres ist ein, von den Kasseoberbeamten der zur Führung der Kauzionsbücher berufenen Kassen unterfertigter, buchhalterisch revidirter genauer Ausweis über die, im Laufe des Jahres bis einschließig 31. Oktober bei dem Tilgungsfonde angelegten, und von demselben wieder zurückgezahlten Dienstkauzionen nach der Form und den Rubriken des Kauzionsbuches der h. Hofkammer vorzulegen.

Dieses Verfahren bei der Anlegung der Dienstkauzionen bei dem Tilgungsfonde, wurde mit dem eingangserwähnten Hofkammerdekrete vom 11. August l. J. H. Z. 34763, mit dem Beisatze vorgeschrieben, daß die

derlei Kauzionsanlegungen betreffenden Verhandlungen ohne unnöthigen Weitwendigkeiten, mit jener Beschleunigung, aber auch mit jener Genauigkeit behandelt werden sollen, welche das Interesse der Parteien fordert.

Besonders wird es den k. Herren Kreishauptleuten zur Pflicht gemacht, bei Skontrirung der Kreiskassen, welche bare Dienstkauzionen an die Provinzialhauptkassen abzuführen in die Lage kommen, genau darauf zu sehen, daß streng nach der gegenwärtigen Vorschrift vorgegangen, jede Verzögerung in der Absendung der Kauzionen und der vorgeschriebenen Verfassung des die Kauzionen zu begleitenden Ausweises vermieden werde, und durch genaue Vergleichung der Daten der geschehenen Einzahlung der Kauzionen, ihrer Absendung an die Provinzialhauptkassen und der Empfangsbestätigung der letzteren Kassen, jeder etwaige Mißbrauch und jede unnöthige Verzögerung bei Zeiten entdeckt und den eingeschlichenen Mängeln schleunigst abgeholfen werde.

Diese Anordnungen werden den k. Kreisämtern zu Folge des mehrerwähnten Hofkammerdekrets vom 11. August l. J. H. Z. 34763, zur Wissenschaft und Verständigung der angestellten Beamten und kauzionspflichtigen Diener, so wie zur Darnachachtung und genauen Befolgung der einzelnen Vorschriften, je nachdem sie die Amtswirksamkeit des k. Kreisamtes betreffen, bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 28. Oktober 1837, G. Z. 52889 an alle untergeordneten Behörden.

287.

Bestimmung der Behörde in der Hauptstadt jeder Provinz, durch welche die Leitung der Sanitätsmaßregeln bei epidemischen Krankheiten zu besorgen ist.

Ueber die Frage, durch welche Behörde in der Hauptstadt jeder Provinz bei epidemischen Krankheiten die Leitung der Sanitätsmaßregeln zu besorgen sei, haben Se. k. k. Majestät nach dem Inhalte des Hofkanzleidekrets vom 29. August l. J. H. Z. 21673, mit allerhöchster Entschließung vom 22. August l. J. Folgendes wörtlich zu eröffnen geruhet:

„Bei Epidemien gewöhnlicher Art, z. B. von Ruhren, Masern, Scharlach u. dgl., welche nach kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu entstehen pflegen, hat keine Veränderung in der bestehenden Sanitätsordnung einzutreten, und haben die betreffenden Behörden, nach den allgemeinen Vorschriften ihr Amt zu handeln. Wenn aber eine epidemische Krankheit mit einer bedenklichen Ausdehnung, mit einer größern und schnellen Sterblichkeit, wie der Fall bei der Cholera war, auftritt, und ohne Aufschub umfassende, auch außerordentliche Maßregeln und besondere schnell und genau in die Ausführung kommende Vorkehrungen erheischt: so ist für die Haupt- und Residenzstadt Wien und für die Provinzialhauptstädte zur unmittelbaren Leitung und Ausführung der erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Sanitätsmaßregeln eine Lokalkommission zu ernennen."

„Diese Kommission wird Gubernialkommission benannt, und hat mit der Vollmacht einer Landesstelle vorzugehen, in allen Dingen, welche auf die herrschende Epidemie Bezug haben. Die Entscheidung, ob in einem gegebenen

Falle eine solche Kommission aufzustellen sei und in Wirksamkeit zu treten habe, hat die betreffende Landesstelle auszusprechen und sogleich hiernach vorzugehen."

„In Wien und in den Provinzialhauptstädten, in welchen eine Landesstelle sich befindet, hat diese Kommission aus folgenden Individuen zu bestehen:

1. Aus einem Mitgliede der Landesstelle, welches das Präsidium der Kommission führt, und wozu der Chef der Landesstelle das geeignetste und thätigste Individuum aus dem Rathskollegium wählt, mit Ausschluß des Stadthauptmannes, wenn ein solcher im Rathsgremium sich findet, weil die Kommission leicht in den Fall kommen kann, an ihn Aufträge erlassen zu müssen.
2. Aus dem Protomedikus und Sanitäts-Referenten der Landesstelle, welcher aber auch sein Referat bei dieser fortzuführen hat, damit ein gleichmäßiges Benehmen in der Hauptstadt und im Lande Statt finde.
3. Aus dem Direktor des allgemeinen Krankenhauses, wenn dieser ein Arzt ist, und wenn ein solcher Direktor nicht vorhanden wäre, aus dem Arzte des Krankenhauses, und wenn dieses mehrere Aerzte hätte, aus dem der Landesstelle bekannten, geschicktesten und auch sonst geeignetsten Arzte desselben.
4. Aus zwei Magistratsräthen, welche der Chef der Landesstelle zu ernennen hat, und welche, so lange die Kommission besteht, von allen Dienstverrichtungen bei dem Stadtmagistrate dispensirt sind.

Unter die Nr. 2, 3 und 4 genannten Individuen sind die Referate der Kommission zu vertheilen.

5. Aus dem nöthigen Konzepts-, Kanzlei- und Amtsboten-Personale, welches von der Landesstelle, theils aus ihrem, theils aus dem magistratischen Personale (das Letzte nach Einvernehmung des Stadtmagistrats) zu wählen ist, immer mit genauer Beschränkung auf den wirklichen Bedarf."

„In Provinzial-Hauptstädten, in welchen keine Landesstelle sich befindet, hat die Lokal-Sanitäts-Kommission aus dem Kreishauptmanne, als Präses der Kommission, aus dem Kreisarzte, aus dem Spitalarzte, aus zwei von dem Kreishauptmann zu wählenden Magistratsräthen, und aus den übrigen obengenannten, schlechterdings nothwendigen Individuen zu bestehen, welche von dem Kreishauptmanne, im Einvernehmen mit den beiden Magistratsräthen, aus dem Magistratspersonale genommen werden."

„Diesen Lokalkommissionen ist auch da, wo eine Polizei-Oberdirekzion oder Polizei-Direkzion besteht, ein Individuum derselben, welches mit den Lokalverhältnissen besonders bekannt ist, und welches der Polizeidirektor zu bestimmen hat, beizugeben."

„Für die bezeichnete Lokalkommission ist sogleich eine Instrukzion, welche den Wirkungskreis und die Obliegenheiten derselben im Allgemeinen bezeichnet, zu entwerfen, und Mir vorzulegen."

Dieses wurde der Landesstelle zur eigenen Darnachachtung in vorkommenden Fällen und weitern Eröffnung, an die es betrifft, mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß sich die k. k. Hofkanzlei vorbehalte, die fragliche Instrukzion zu seiner Zeit mitzutheilen, wenn selbe die Allerhöchste Sankzion seiner Majestät erhalten haben wird.

Gub. Dekret vom 31. Oktober 1837, H. Z. 53942 an die k. Stadthauptmannschaft, die Krankenhausdirekzion und den prager Magistrat.

288.

Verfahren bei eigenmächtiger Ueberschreitung der Urlaube der Beamten.

Schon am 23. September 1809 wurde von der k. k. Hofkammer folgende allerhöchste Entschließung sämmtlichen Behörden und Beamten bekannt gegeben:

„Se. Majestät haben öfters mit Mißvergnügen „beobachtet, daß Staatsbeamte sich erlauben, die erhaltene „Urlaubszeit zu überschreiten, ohne vor Erlöschung der= „selben die Verlängerungs=Erlaubniß erhalten zu haben.

„Da nun ein solches eigenmächtiges Betragen gegen „die dem Dienste nothwendige Subordinazion lauft, sehr „oft dem Dienste nachtheilig ist, und also in Zukunft auf „keine Weise mehr geduldet werden kann, so haben Se. „Majestät die allgemeine Vorschrift zu ertheilen „geruht, daß künftig Niemand sich erlauben dürfe, den „erhaltenen, immer schriftlich anzusuchenden und schriftlich „zu bewilligenden Urlaub, ohne vorher erhaltener Ver= „längerung zu überschreiten, im widrigen Falle soll dem= „jenigen, der ihn überschreitet, nebst der Strafe, die er „sonst hierwegen verdient hat, der Gehalt vom Tage des „erloschenen Urlaubes bis zum Tage seines Wiederein= „trittes in die Dienstleistung, eingezogen werden."

Da diese allerhöchste Entschließung in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, so wird solche sämmtlichen Aem= tern und Beamten neuerlich in Erinnerung gebracht, und zur Vollziehung derselben angeordnet, daß in jedem Ur= laubsgesuche die Zeit der angesuchten Beurlaubung, dann in dem hierüber zu ertheilenden Bescheide nicht nur die Dauer des bewilligten Urlaubes, sondern auch der Tag des Urlaubantrittes, dann der Tag des Wiedereintrittes

in den Dienst ausdrücklich angeführt, und von den Vorstehern der Aemter strenge auf die Beobachtung der Urlaubsdauer gesehen und bei Ueberschreitung der Frist nicht nur die Rechtfertigung gefordert, sondern auch jederzeit der Gehaltsabzug für die Zeit des überschrittenen Urlaubes eingeleitet werden müsse.

Dieß hindert jedoch nicht, insbesondere im Wiederholungsfalle, oder bei andern erschwerenden Umständen, oder wenn noch ein anderes Vergehen mit unterläuft, noch eine andere gesetzliche Strafe eintreten zu lassen, oder höheren Ortes darauf anzutragen.

Auch ist künftig in den Ausweisen, welche die Bezirks-Verwaltungen über die aus eigener Amtsmacht ertheilten Urlaube vorzulegen haben, anzugeben, wann und in welcher Dauer der Beamte schon früher innerhalb eines Jahres einen Urlaub erhalten habe, wofür der Bezirksvorstand streng verantwortlich bleibt. Auch bei Einbegleitung jedes Urlaubsgesuches muß ausdrücklich bemerkt werden, wie vielmal und in welcher Dauer der einen Urlaub Ansuchende in dem vorausgegangenen Jahre einen Urlaub erhalten habe. Dieses Jahr ist, vom Tage des Einbegleitungsberichtes an, rückwärts zu berechnen, so daß z. B. in dem Berichte vom 1. Juli 1838 angezeigt werden muß, wie oft und durch welche Gesammtheit der Bittsteller vom 30. Juni 1837 an, einen Urlaub erhalten habe.

Es versteht sich zwar übrigens von selbst, dürfte jedoch nicht ganz überflüssig zu bemerken seyn, daß die Urlaubszeit nicht ohnehin nach halben Monaten, sondern nach Tagen, also ein sechswöchentlicher Urlaub mit 42 Tagen zu berechnen ist.

K. G. V. Umlaufschreiben vom 2. November 1837, Z. 29763.

289.

Vorschriften über das Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft.

Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt des Hofkammerdekrets vom 27. September l. J. H. Z. 38228 mit allerhöchster Entschließung vom 12. August l. J. in Absicht auf das Studium der Staatsrechnungswissenschaft folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1. Die Beamten oder Praktikanten, welche bei der k. k. allgemeinen Hofkammer oder bei den dieser Hofstelle untergeordneten Behörden oder Aemtern dienen, und die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten zum Behufe der Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaften beibringen, sind als ordentliche Zuhörer zu diesen Vorlesungen zuzulassen. Die Vorgesetzten derselben haben diese Bewilligung nur in dem Maße zu ertheilen, als dieses mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Dienstes und den dem Individuum zugewiesenen Standort zulässig ist.

2. Dieses Studium wird als Erforderniß zur Erlangung einer dauernden Anstellung

a) bei den Rechnungs-Kanzleien der Kameral-Gefällen-Verwaltungen;

b) bei den Rechnungsabtheilungen der Kameral-Bezirksverwaltungen, worunter auch die lombardisch venezianischen Finanz Intendenzen begriffen sind;

c) bei den Bezirks- und den Finanz-Intendenz-Kassen in denjenigen Provinzen, in denen eine Lehrkanzel der Staatsrechnungswissenschaft besteht oder errichtet wird, vorgeschrieben.

3. In den Provinzen, in denen diese Lehrkanzel nicht besteht, ist bei der Verleihung der gedachten Anstellungen (2),

überhaupt in allen Provinzen aber bei der Besetzung von Dienstplätzen, welche mit einer Geld- oder Materialverrechnung, oder mit der Ueberwachung verrechnender Aemter verbunden sind, vorzugsweise auf diejenigen Bewerber Rücksicht zu nehmen, welche bei übrigens gleichen Eigenschaften und Ansprüchen sich mit Zeugnissen über die gründliche Erlernung der Staatsrechnungswissenschaft ausweisen.

4. In einzelnen Fällen, in denen besonders rücksichtswürdige Verhältnisse obwalten, kann bei der allgemeinen Hofkammer für Individuen, die Beweise ihrer gründlichen Rechnungskenntnisse gaben, um Bewilligung einer Abweichung von der unter 2 bemerkten Anordnung eingeschritten werden.

Diese Bestimmungen werden dem k. rc. rc. nachträglich zu dem demselben mit Gub. Dekrete vom 8. September l. J. G. Z. 44002 intimirten Studien-Hofkommissions-Dekrete vom 19. August l. J. H. Z. 5110 *) zur Wissenschaft mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die unter 2 aufgeführte Anordnung für alle nach dem 31. Oktober 1840 erfolgenden Besetzungen der daselbst genannten Dienststellen in Wirksamkeit tritt, jedoch auch nach diesem Zeitpunkte nicht auf diejenigen Beamten anzuwenden ist, welche vor demselben eine der unter 2 erwähnten Dienststellen, oder eine dauernde Anstellung bei einem verrechnenden Amte oder einer Kasse bereits erlangt haben. **)

Gub. Dekret vom 2. November 1837, G. Z. 51970 an das juridische Studiendirektorat.

---

*) In diesem Bande Seite 402. Nr. 233.

**) Dieselbe Verordnung wurde mit dem K. G. V. Umlaufschreiben vom 19. Oktober 1837, Z. 28923 bekannt gemacht.

290.

Verfahren bei dem Einschreiten um die Entlassungs- oder Uebersiedlungs-Bewilligung nach Ungarn.

Die k. k. Hofkanzlei hat nach dem Inhalte des Dekrets vom 25. September l. J. H. Z. 23373 im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen, es bei Uebersiedlungen nach Ungarn bei dem hierlands üblichen auf den ursprünglichen Militärkonskripzionsvorschriften gegründeten Verfahren, wornach die Uebersiedlungs- oder Entlassungsurkunden von der politischen Landesstelle, und dem k. k. Generalkommando kontrasignirt werden müssen, zu belassen.

Zur Vermeidung jeder durch diese Kontrasignirung möglichen Verzögerung ist jedoch gemäß dieser Anordnung gleichzeitig mit dem kreisämtlichen Einschreiten um die Uebersiedlungsbewilligung auch die Uebersiedlungsurkunde vorzulegen, und dieselbe nach Pflegung des Einvernehmens und der Kontrasignirung von Seite des k. k. Generalkommando auch von der politischen Landesstelle sogleich zu kontrasigniren, und unter einem mit der Uebersiedlungsbewilligung zurückzustellen.

Wovon die k. Kreisämter rc. zur Wissenschaft und Darnachachtung und zur Bekanntmachung an die unterstehenden Lokalbehörden in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 3. November 1837, G. Z. 49847 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

291.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Portofreiheit in Privat-Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft.

Mit der in Folge Hofkammerdekrets vom 29. Dezember 1835 H. Z. 54608 unterm 22. Jänner 1836 G. Z. 2619

bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 4. Mai 1835 *) wurde bloß die Korrespondenz in Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft von der Entrichtung des Postporto befreit erklärt. Da aber Fälle vorgekommen sind, aus denen hervorgeht, daß die a. h. bewilligte Portofreiheit auf jede die obligate Militärmannschaft betreffende Korrespondenz ausgedehnt werde, so findet das Gubernium in Folge Hofkammerdekrets vom 10. Oktober l. J. H. Z. 34227 die k. Kreisämter ꝛc. auf diesen Irrthum mit der Weisung aufmerksam zu machen, sämmtlichen Dominien, Magistraten und Ortsobrigkeiten den Inhalt der erwähnten a. h. Entschließung in Erinnerung zu bringen, und sie zu warnen, die Portofreiheit der Korrespondenzen in Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft nicht auch auf andere diese Mannschaft betreffende Korrespondenzen auszudehnen, widrigens sie das Einschreiten der Gefälls-Strafgerichte zu gewärtigen haben.

Zugleich werden dieselben zur noch bessern Vermeidung von Irrungen und Mißverständnissen anzuweisen seyn, die in der Frage befindlichen Korrespondenzen in Zukunft mit der Aufschrift: In Privatangelegenheiten der obligaten Militärmannschaft zu bezeichnen.

Gub. Dekret vom 3. November 1837, G. Z. 53465 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

292.

Versehung der mit Pulver und Munizion beladenen Wägen, mit ganz schwarzen Fahnen.

Mit der Gub. Verordnung vom 23. September l. J. G. Z. 46149 **) wurde den k. Kreisämtern ꝛc. bedeutet, daß auf

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 38.

**) In diesem Bande Seite 432. Nr. 251.

jenen Wägen, welche Pulver und Munizion verführen, schwarz und gelbe Fahnen aufgesteckt werden sollen.

Nachdem jedoch die schwarze Farbe geeigneter ist, die Gefährlichkeit einer Ladung zu bezeichnen, als die schwarz und gelbe; so hat der k. k. Hofkriegsrath mit dem Reskripte vom 6. l. M. E. 4539 und 4550 diese Bestimmung dahin abzuändern befunden, daß künftig die Wägen, deren Ladung aus Pulver und Munizion besteht, mit ganz schwarzen Fahnen versehen werden sollen, die sie während des ganzen Transports unausgesetzt zu führen haben.

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. im Nachhange zu der Eingangs bezohenen Verordnung laut Zuschrift des k. k. Generalkommando vom 16. Oktober l. J. S. 3766 mit dem Bedeuten zur weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt, den Vollzug dieser Anordnung strenge zu überwachen.

Gub. Dekret vom 4. November 1837, G. Z. 54327 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

293.

Bekanntmachung der Schuldiensterträgniß-Aenderungen dem k. k. Landesgubernium.

Aus Anlaß eines besonderen Falles wird den k. Kreisämtern in Folge Studienhofkommissionsdekretes vom 14. Oktober l. J. H. Z. 6200 die Weisung ertheilt, jederzeit, wenn sich durch Verhandlungen des k. Kreisamtes in Ansehung der Schuldiensterträgnisse Aenderungen ergeben, dieses der Landesstelle zur Kenntniß zu bringen, um hiernach die Erträgnißfassion zur Evidenzhaltung der

Schullehrereinkünfte durch die k. Provinzial-Staatsbuchhaltung berichtigen lassen zu können.

Gub. Dekret vom 6. November 1837, G. Z. 52888 an die k. Kreisämter.

294.

Erneuerung der Vorschrift wegen an Gränzwachebewerber, von den betreffenden Dominien, zu ertheilenden Sittenzeugnisse.

Die k. k. Kameralgefällenverwaltung hat unterm 9. September 1837 Z. 27266 neuerlich eröffnet, daß die Dominien und Magistrate geeignete Gränzwachebewerber durch Verweigerung von Sittenzeugnissen vom Eintritte in die Gränzwache abzuhalten suchen. Die k. Kreisämter werden demnach über Ansinnen der gedachten k. k. Behörde wiederholt angewiesen, zur Beseitigung dieses dem Gedeihen der Gränzwache als einer in gefällsämtlicher und polizeilicher Rücksicht wichtigen Staatsanstalt höchst nachtheiligen Uebelstandes, den Dominien und Magistraten die Verordnung vom 28. Juli 1835 Z. 33047 *) und 24. Juni 1836 Z. 30252 **) neuerlich in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung strenge zu überwachen.

Gub. Verordnung vom 8. November 1837, G. Z. 51229 an die k. Kreisämter.

295.

Bestimmungen über die von den Kriminalgerichten den Kreiskassen zu übergebenden Urtheilstaxen, Verpflegs- und sonstigen Ersätze zur weitern Abfuhr an das k. Kameralzahlamt.

Um dem Kriminal-Fonde sämmtliche Empfänge so schleunig als möglich zukommen zu machen, haben die

*) Im 17. Band der Prov. Gesetzs. Seite 483.
**) Ist als eine bloße Erneuerung nicht aufgenommen worden.

Kriminalgerichte alle Urtheilstaxen, Verpflegs- und sonstige Ersätze gleich nach deren Erhalt bei der Kreiskasse zur weiteren Abfuhr an das k. Kameralzahlamt abzuführen, und dieselben der bloßen Evidenz wegen, in die nächste Regieköstenliquidazion aufzunehmen. Da jedoch eine Kreiskasse die Annahme dieser Gelder wegen Abgang der kameralzahlämtlichen Anweisung verweigert hat, so haben die k. Kreisämter den dortigen Kreiskassen mitzugeben, von nun an alle bei den Kriminal-Gerichten eingehenden Urtheilstaxen, Verpflegs- und sonstige Ersätze, ohne dießfalls erst eine Anweisung des k. Kameralzahlamtes abzuwarten, gegen einen detaillirten Gegenschein, in welchem die Parteien und der Gegenstand, für welchen der Ersatz geleistet wird, genau anzugeben, und sich zugleich auf die gegenwärtige Verordnung jedesmal zu beziehen ist, in Empfang zu nehmen, und an das k. Kameralzahlamt, welches unter Einem die nöthige Weisung erhält, in Abfuhr zu bringen.

Uebrigens haben die k. Kreisämter von allen den Kriminal-Gerichten auferlegten Kommissionskosten-Rechnungs- und andern Ersätzen, jedesmal bei Einlangung des Gub. Dekrets die Kreiskassen in die Kenntniß zu setzen, und die Kriminal-Gerichte von dieser Entscheidung zu verständigen.

Gub. Verordnung vom 8. November 1837, G. Z. 54492 an die k. Kreisämter mit Ausnahme des Berauner und Kaurzimer.

296.

Aenderung in der Aufstellung der zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung über Gefälls-Uebertretungen berufenen Gefälls-Organe.

Im Nachhange des Gub. Zirkulars vom 4. April 1836 G. Z. 16418 *) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Eröffnung der böhmischen k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 31. Oktober 1837 Z. 28321 zu Humpoletz im czaslauer Kreise, vom ersten Dezember 1837 angefangen, ein Unterinspektor der Gefällenwache mit der Ermächtigung zur Vornahme jener Amtshandlungen aufgestellt seyn wird, welche gemäß §. 514, 571 und 572 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen von den ausübenden Gefällsämtern gepflogen werden dürfen, und daß von eben diesem Zeitpunkte die gleiche Befugniß, welche gemäß des oben erwähnten Zirkulars mit dem Standorte Hohenmauth im chrudimer Kreise verbunden war, daselbst außer Wirksamkeit treten wird.

Gub. Kundmachung vom 8. November 1837, G. Z. 55119.

297.

Erneuerung der Vorschrift wegen Versehung der in die Gebär-Anstalt aufzunehmenden ledigen Schwangern mit Armuthszeugnissen.

In Folge des, mit der Gub. Verordnung vom 20. Februar 1836 G. Z. 5731, kundgemachten Hofkanzleidekretes vom 7. Jänner 1836 H. Z. 27816 *), sollen solche ledige Schwangere, welche in die Gebäranstalt unentgeldlich aufgenommen werden wollen, sich mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über ihre Armuth ausweisen.

---

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 493.

**) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 206.

Ungeachtet dieser Verordnung melden sich sehr oft schwangere Weibspersonen zur unentgeldlichen Verpflegung in der Gebäranstalt an, ohne Armuthszeugnisse beizubringen. Da derlei Weibspersonen oft wegen der schon weit vorgerückten Schwängerschaft, oder bereits vorhandenen Wehen nicht erst zur Beibringung dieser Zeugnisse angewiesen werden können, sondern wegen Gefahr am Verzuge als unabweislich in die Gebäranstalt aufgenommen werden müssen, hiedurch aber mancherlei überflüssige Umtriebe und Beirrungen herbeigeführt, oder wohl gar dem Gebärhausfonde die sistemmäßigen Gebühren ohne einen in den Direktiven beruhenden Grund entzogen werden, so werden die k. Kreisämter neuerlich angewiesen, die eingangserwähnte Verordnung im geeigneten Wege zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gub. Verordnung vom 8. November 1837, G. Z. 55323 an die k. Kreisämter.

298.

Behandlung der am 2. November 1837 in der Serie 444 verlosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligazionen zu fünf, zu vier und zu drei und einhalb Perzent.

In Folge Hofkammer-Dekrets vom 3. November 1837 H. Z. 6232 wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 G. P. Z. 4766 *) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die in der am 2. November l. J. verlosten Serie 444 der älteren Staatsschuld, welche böhmisch-ständische Aerarial-Obligazionen, und zwar Nummer 163104 mit

*) Im 11. Band der Gesetzs. Seite 657. Nr. 200.

zwei Zehnteln, 163105 mit einem Achtel, 163108 mit der Hälfte, und 163113 mit einem Drittel der Kapitalssumme, dann Nummer 163116 bis einschließig Nummer 163224 mit den vollen Kapitalsbeträgen enthält, eingetheilten fünfperzentigen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligazionen werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals bar in Konvenzions-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen Obligazionen zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 *) gegen neue mit Vier, dann mit Drei und Einhalb Perzent in Konvenzions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. Jänner 1838 von der böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag, bei welcher daher die verlosten Obligazionen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, u. z. bis 1. November l. J. zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener Währung, für die Monate November und Dezember l. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Konvenzions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der

*) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Böhmens Seite 150.

Kapitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligazionen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligazionen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligazionen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Perzent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Kreditskasse in Prag.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Konvenzions-Münze laufen vom 1. November 1837, und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener Währung von den ältern Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligazionen berichtigt.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligazionen, deren Verzinsung auf eine andere Kreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligazions-Umwechslung bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Kreditskasse in Prag, oder bei jener Kreditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligazionen bei der

Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Gub. Präs. Kundmachung vom 10. November 1837, G. P. Z. 7508.

299.

Bestimmung des dem neu errichteten Kontrollamte in Braunau zur Waarenkontrolle zugewiesenen Umkreises.

Dem mit dem Hofkammerdekrete vom 28. Juni l. J. Z. 25622 neu errichteten k. k. Waarenkontroll- und Kommerzial-Stempel-Amte in Braunau werden die in dem Gränzbezirke gelegenen Ortschaften Braunau mit Ober-, Mittel- und Nieder-Sand, Bukowitz, Dittersbach, Dürrengrund, Großdorf, Hauptmannsdorf, Huttberg, Labnei, Oehlberg, Pikau, Politz, Rosenthal, Schönau, Voigtsdorf, Weckersdorf und Wostacz zur Waarenkontrolle zugewiesen.

Welches im Nachhange der Gub. Kundmachung vom 11. September l. J. G. Z. 44712 *) hiemit bekannt macht wird.

Gub. Kundmachung vom 15. November 1837, G. Z. 55612.

300.

Beschränkung der Vereheligung gering besoldeter Schulgehilfen.

Um in der Zukunft die Verehligungen gering besoldeter, und deßhalb eine Familie nicht zu erhalten vermögender Schulgehilfen zu beschränken und einen gleichförmigen Vorgang zu erzielen, wird folgende Weisung erlassen:

Es ist zwischen den verschiedenen Kathegorien der Schulgehilfen ein Unterschied zu machen.

*) In diesem Bande Seite 404. Nr. 236.

Den Hauptschulgehilfen, welche gewöhnlich besser besoldet sind, in größeren Städten leben, daher mit Beihilfe des Nebenverdienstes eine Familie leichter ernähren können, ist in Bezug auf ihre Verehligungen das Ansuchen um eine eigene Bewilligung der vorgesetzten Behörde nicht vorzuzeichnen.

Eben so ist den exponirten Schulgehilfen, welche selbstständig in einer von der Mutterschule entfernten Stazion den Schuldienst versehen, und zu ihrer häuslichen Verpflegung einer Gattin benöthigen können, nach vorläufiger Anzeige der vorhabenden Verehligung an das Schuldistriktsaufsichtsamt das Heirathen nicht zu verwehren.

Jenen Gehilfen jedoch, welche an einer Schule unter der Leitung des daselbst befindlichen Lehrers Dienste leisten oder wenn sie auch den Unterricht auswärts ertheilen, doch mit dem Lehrer unter einem Dache wohnen, wird ohne vorläufige Zustimmung des Schuldistriktsaufsehers eine Ehe einzugehen nicht gestattet, und es haben die Schuldistriktsaufseher die Erlaubniß hiezu nur wohlverhaltenen Individuen nach vorläufiger Einvernehmung ihres vorgesetzten Lehrers, Seelsorgers und Patrons, dann nach eingeholter Ueberzeugung, daß sich der Gehilfe seine Lage nicht verschlimmert und in der Regel nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß zur Vermeidung von Kollisionen mit der Lehrerfamilie, die Familie des Gehilfen außer dem Schulhause wohnt. Ehen von Gehilfen letzterer Kathegorie, wenn sie ohne Genehmigung des Schuldistriktsaufsehers eingegangen werden, würden den Dienstesverlust nach sich ziehen. Schulgehilfen, welche sich durch die von dem Schuldistriktsaufseher verweigerte Ehebewilligung beschwert achten, haben ihre Berufung bei

dem Konsistorium, und im weitern Zuge bei dem Landesgubernium einzubringen.

Gub. Verordnung vom 16. November 1837, G. Z. 48819 an die Konsistorien und k. Kreisämter.

301.

Ermächtigung der Kameralbezirksverwaltungen, Beschwerden ausländischer Behörden gegen die Gränzwache, welche an sie gelangen, selbst verhandeln zu dürfen.

Es hat sich öfters der Fall ergeben, daß bei vorgekommenen Beschwerden der ausländischen Behörden gegen Individuen der k. k. Gränzwache wegen Ueberschreitung und Verletzung des jenseitigen Gebietes, die Untersuchung bloß durch den weitschichtigen Geschäftsgang so in die Länge gezogen wurde, daß mitlerweile die angeklagten Gränzjäger entweder in andere Stazionen versetzt, oder wohl gar aus dem Gränzwachinstitute entlassen waren, und hiedurch die Sicherstellung der Thatsache und der Thäter äußerst erschwert, oder selbst ganz vereitelt worden ist.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, hat die k. k. Hofkammer mit Dekrete vom 21. Oktober l. J. H. Z. 37793 die Kameralbezirksverwaltungen ermächtigt, Beschwerden der ausländischen Behörden gegen die Gränz-Wache, welche unmittelbar an sie gelangen, sogleich in die Verhandlung zu nehmen, und die nöthigen Erhebungen einzuleiten, wornach sodann das Resultat im Wege der k. k. Kameralgefällenverwaltung und des k. k. Guberniums zur Kenntniß der ausländischen Regierungen zu bringen ist.

Nachdem die betreffenden fremden Regierungen von der dießfälligen Verfügung der k. k. Hofkammer zur In-

struirung ihrer Unterbehörden bereits verständiget worden sind, werden auch die k. Kreisämter hievon mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, der k. k. Kameralbezirksverwaltung über deren Belangen jederzeit die kräftigste und schleunigste Unterstützung bei der Untersuchung solcher Beschwerden zu leisten.

Gub. Dekret vom 18. November 1837, G. Z. 55838 an die k. Gränzkreisämter.

302.

Errichtung einer Brückenmaut bei der in Kalladey budweiser Kreises über die Luznitz führenden Brücke.

Die k. k. Hofkanzlei hat laut des Dekrets vom 26. Oktober l. J. H. Z. 24804 der Gut kalladeyer Obrigkeit die Abnahme einer Brückenmaut nach der II. Tariffsklasse bei der in Kalladey über die Luznitz führenden Brücke bewilligt.

Hievon wird die allgemeine Verlautbarung mit dem Beisatze veranlaßt, daß die k. k. Landesstelle den Zeitpunkt, von welchem diese Brückenmauteinhebung einzutreten hat, auf den 1. Jänner 1838 zu bestimmen findet.

Gub. Kundmachung vom 21. November 1837, G. Z. 55501.

303.

Ausdehnung der Bestimmung über den freiwilligen Eintritt von Minderjährigen in den Militärdienst, auch auf den freiwilligen Eintritt in die Gränzwache.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober 1837 zu befehlen geruhet, daß die a. h. Entschließung vom 4. April 1835, welche mit dem Hofkanzleidekrete vom 16.

Juli 1835 H. Z. 17604 *) in Absicht auf den freiwilligen Eintritt von Minderjährigen in den Militärdienst bekannt gegeben worden, auch auf den freiwilligen Eintritt in die Gränzwache auszudehnen ist.

Wovon die k. Kreisämter rc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 8. November 1837 H. Z. 27478 und mit Beziehung auf das Gub. Dekret vom 7. August 1837 G. Z. 37614 **) zur genauen Nachachtung verständiget werden.

Gub. Dekret vom 21. November 1837, G. Z. 57883 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

304.

Einführung der vom Professor Stapf verfaßten biblischen Geschichte als allgemeines Lehrbuch für die Hauptschulen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. September l. J. den von der k. k. Studienhofkommission erstatteten allerunterthänigsten Antrag zu genehmigen geruhet, daß die vom Dr. Joseph Ambros Stapf, Professor der Moraltheologie und Erziehungskunde zu Brixen verfaßte biblische Geschichte, deren Drucklegung durch die wiener Schulbücher-Verschleiß-Administrazion bereits eingeleitet worden ist, statt der bisher in Anwendung gewesenen biblischen Geschichte, allgemein als Lehrbuch für die Hauptschulen in den k. k. österreichischen Staaten vorgeschrieben werde.

Die Konsistorien werde in Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 26. Oktober l. J. H. Z. 6097 hievon mit dem Auftrage verständigt, dieser aller-

*) **) } Im 17. Band der Prov. Gesetzs. S. 497.

höchsten Entschließung gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Gub. Dekret vom 22. November 1837, G. Z. 57878 an die Konsistorien.

305.

Umwechslung der alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesschuld gegen Hofkammer-Obligazionen.

Nachdem die Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der vertragsmäßig auf Oesterreich übergangenen Landesschuld von Salzburg nicht umgeschrieben werden können; so hat sich die Finanzverwaltung laut einer Eröffnung des k. k. Hofkammerpräsidiums an die k. k. Hofkanzlei bestimmt befunden, denjenigen Gläubigern, welche eine Umschreibung ihrer alten Schuldbriefe wünschen, diese nach vorausgegangener Liquidirung in Hofkammer-Obligazionen umzustalten.

*/. Mit der angeschlossenen Kundmachung hat das k. k. ob der ennsische Landespräsidium jene Bestimmungen und Modalitäten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei der Liquidirung und Umwechslung der alten Schulddokumente von der Salzburger Landesschuld gegen Hofkammer-Obligazionen in Anwendung zu kommen haben.

Da die alten Salzburger-Obligazionen durchgehends in 24 Guldenfuße, mithin in einer fremden Währung ausgestellt sind, und bei deren Vorschreibung für öffentliche Fonds und Anstalten auf verschiedene Weise vorgegangen wurde, welche die vorgeschriebene Sicherheit nicht gewährt; so hat die k. k. Hofkanzlei beschlossen, daß diese Umwechslung bei Kapitalien, welche ein Eigenthum der

unter der Aufsicht der öffentlichen Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten sind, zu geschehen habe.

Die k. Kreisämter 2c. werden daher zufolge Hofkanzleidekrets vom 27. Oktober l. J. H. Z. 26408 angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß für den Fall, als sich bei den verschiedenen öffentlichen, ständischen und städtischen Fonds und Anstalten solche alte Salzburger Schuldverschreibungen befinden sollten, dieselben nach den in der Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Regierung enthaltenen Modalitäten und Bestimmungen nach und nach liquidirt und gegen Hofkammerobligazionen umgewechselt werden.

Gub. Präs. Dekret vom 24. November 1837, G. P. Z. 7545 an alle untergeordneten Behörden.

•/. Beilage zu Nr. 305. Seite 514.

Bekanntmachung des k. k. ob der ennsischen Landespräsidiums vom 22. Juli 1837, G. P. Z. 475.

Da die alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesschuld, welche in Folge der am 13. Dezember 1828 zwischen den a. h. Höfen von Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Konvenzion von der k. k. österr. Regierung übernommen worden sind, bisher nicht umgeschrieben werden konnten; so hat sich die k. k. Hofkammer bestimmt gefunden, denjenigen Gläubigern, die eine Umschreibung ihrer alten Schulddokumente wünschen, diese nach vorausgegangener Liquidirung in Hofkammer-Obligazionen umzustalten, und es ist zu erwarten, daß die Vortheile, welche für die Be-

sitzer aus der Umwechslung hervorgehen, dieselben veranlassen werden, die Umwechslung vorzunehmen.

In diesen Hofkammer-Obligazionen, welche von der k. k. Universalstaatsschuldenkasse ausgefertigt werden, und worin der Titel der Schuld mit den Worten: „entsprungen aus der vertragsmäßigen Uebernahme der Landesschuld von Salzburg" ausgedrückt erscheint, werden die Kapitals-Beträge, die in den alten Schuldurkunden in Reichswährung erscheinen, auf K. M. nach dem 20 fl. Fuße reduzirt.

Der ursprünglich bedungene Zinsenfuß bleibt, in so weit nicht aus der Liquidazion ein verändertes Verhältniß hervorgeht, unverändert.

Die Obligazionen werden auf .... Namen ausgestellt und können wieder umgeschrieben, zertheilt, und zusammengeschrieben werden.

Die Verzinsung wird ohne Rücksicht auf die bei den alten Obligazionen übliche Verzinsungsart, halbjährig vom Ausstellungstage der Obligazionen gegen gestempelte Quittung geleistet, und zwar unmittelbar von der Universal-Staatsschuldenkasse in Wien, oder für deren Rechnung bei der Salzburger Kreditskasse. Auch ist es den Gläubigern freigestellt, die Zinsen auf andere Kreditsabtheilungen überweisen zu lassen.

Die Hofkammerobligazionen über die Salzburger Landesschuld sind zur börsenmäßigen Einlösung von dem allgemeinen Tilgungsfonde geeignet. Der Ausfertigung neuer Hofkammerobligazionen hat jedoch eine Liquidirung der alten Schuldverschreibungen vorauszugehen. Die Gläubiger, welche die Umschreibung im Wege der Verwechslung gegen Hofkammerobligazionen wünschen, haben daher ihre alten Schuldverschreibungen an die k. k. Kameral- und

Kreditskasse in Salzburg mit allen zum Beweise ihrer Forderung und ihres Eigenthums dienenden Dokumenten in Original unter Beischließung eines unterfertigten Verzeichnisses abzugeben. Für die eingelegten Dokumente werden Empfangs-Bestätigungen ausgehändigt werden, welche zum Beweise der Uebergabe der Dokumente dienen.

Besitzer von solchen Passivkapitalien, worüber die Schuldurkunden in Verlust gerathen sind, haben vorläufig von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg, welches die einzige Instanz für die Amortisirung dieser Urkunden ist, die gerichtliche Amortisazion derselben nach Vorschrift der Gesetze zu bewirken, und können nur gegen Beibringung der Amortisazions-Erkenntnisse zur Liquidirung ihrer Forderungen zugelassen werden.

Bei Ueberreichung der alten Schuldverschreibungen haben die Gläubiger sich zugleich zu erklären, bei welcher Kreditskasse sie die Zinsen der neu auszustellenden Hofkammer-Obligazionen beheben wollen.

Die bis zu dem Ausstellungstage derselben von den alten Schuldurkunden verfallenen Interessen werden in jedem Falle von der Salzburger Kreditskasse berichtiget.

Um die Erhebung der neuen Obligazionen und der bis zum Ausstellungstage derselben von den alten Schuldbriefen verfallenen Zinsen haben sich die Parteien entweder selbst oder durch Bevollmächtigte unter Zurückgabe der bei der Einlegung der alten Schuldbriefe erhaltenen Empfangsbestätigungen bei der Kreditskasse in Salzburg zu melden. Dasjenige Individuum, welches eine solche Empfangsbestätigung produzirt, wird als Bevollmächtigter angesehen werden.

306.

Erneuerung der Vorschriften wegen Uiberwachung entlassener Sträflinge und Arbeitshauszüchtlinge.

Die Landesstelle findet sich veranlaßt, den k. k. Kreisämtern die mit der Verordnung vom 6 März 1834 Z. 7174*) bekannt gemachten verschärften Vorkehrungen gegen entlassene Sträflinge und Arbeitshauszüchtlinge mit dem Bedeuten in die Erinnerung zu bringen, die unterstehenden Aemter zur genauen Befolgung dieser Vorschriften wiederholt und ernstgemessen um so mehr anzuweisen, als die im laufenden Jahre hierlands sich ergeben habenden wiederholten Raubanfälle und Diebstähle auf den Straßen größtentheils der Außerachtlassung dieser Anordnungen zuzuschreiben sind.

Gub. Verordnung vom 24. November 1837, G. Z. 57748 an die k. Kreisämter.

307.

Erläuterungen über den ämtlichen Vorgang bei Muthungen.

In Folge vorgekommener Ansuchen um Erläuterungen des den k. Berggerichten unter der Gub. Z. 12078 bekannt gemachten Normales vom 2. März 1837 H. Z. 9674*) über den ämtlichen Vorgang bei Muthungen, wird denselben gemäß Dekrets der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 25. Oktober l. J. H. Z. 4041 nachträglich bedeutet und zwar:

zum §. 2. Die Ertheilung einer weitern Muthungsfrist bleibt bei dem Umstande, als die dem Muther zu begegnenden Hindernisse sich nicht vorher bestimmen lassen,

---

*) Im 16. Band der Prov. Gesetzſ. Seite 226.

**) In diesem Bande Seite 99.

dem Ermessen des Richters über die von den Parteien vorgebrachten standhaften Gründe überlassen.

Zum §. 4. In dem Falle als der Muther binnen 2 Monaten von dem Tage seines bei dem Gerichte präsentirten Muthungsgesuches nicht die beiläufige Lagerung der Feldmaßen angeben, die Belehnung begehren, oder um eine Erstreckung der ihm hiezu gegebenen Frist ansuchen, oder endlich sein Muthungsrecht nicht mit einer Anzeige an die betreffende berggerichtliche Behörde zurücklegen würde, ist derselbe zum erstenmale mit einem Strafbetrage von fünf Gulden K. M., nach abermaligem fruchtlosen Verstreichen eines Termines von vier Wochen vom Zustellungstage des ersten Strafdekrets an gerechnet, mit zehn Gulden K. M. zu bestrafen.

Sollte der säumige Muther auch hierauf binnen vier Wochen nach der Zustellung des zweiten Strafdekrets, den gesetzlichen wiederholt betreibenden Vorschriften nicht nachkommen, so ist er von Amtswegen seines Muthungsrechtes verlustig zu erklären.

Hieraus geht von selbst hervor: daß ein einmal erworbenes Muthungsrecht einem andern erst dann verliehen werden könne, wenn es der erste Muther entweder heimgesagt hat, oder wenn dasselbe nach vorausgegangener wiederholter zwangsweiser Betreibung des säumigen Muthers, von Amtswegen gelöscht worden ist.

Hievon haben die k. k. Berggerichte sämmtliche Substituzionen zur Wissenschaft und Darnachachtung und weitern Kundmachung an die Gewerken zu verständigen.

Gub. Dekret vom 25. November 1837, G. Z. 58212 an die k. k. Berggerichte zu Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg und Mieß.

308.

Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der durch Waffenübungen verursachten Grundbeschädigungen.

Laut Hofkanzleidekrets vom 2ten l. M. H. Z. 26838 haben Se. k. k. Majestät aus Veranlassung eines Falles hinsichtlich der Vergütung der durch Waffenübungen verursachten Grundbeschädigungen mit allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober l. J. folgende Bestimmungen festzusetzen, und zu befehlen geruhet, daß sich nach denselben von Seiten der politischen, wie der militärischen Behörden genauestens zu benehmen sei.

I. Für die Exerzierplätze zu den gewöhnlichen Konzentrirungen der einzelnen Regimenter oder ihrer Unterabtheilungen, muß fortan in der bisherigen Art vorschriftmäßig gesorgt, und können sonach Entschädigungsansprüche für diese nicht vorausgesetzt werden.

Die Exerzierplätze für Brigaden oder mehrere Regimenter müssen, insoweit nicht für solche, wie dieß größeren Theils bereits der Fall ist, in einer Art gesorgt wurde, daß gegründete Schadloshaltungsforderungen nicht wohl vorkommen können, in Gemäßheit der Entschließung vom 28. Jänner 1831 *) dergestalt ausgemittelt werden, um derlei Ansprüchen möglichst begegnen zu können.

II. Gleichwie für die Uibungslager, die Zeit ihrer Abhaltung mit Rücksicht auf möglichste Hintanhaltung von Störungen in den landwirthschaftlichen Geschäften bestimmt wird, ist diese Sorgfalt im wechselseitigen Einverständnisse des Generalkommando und der Landesstelle auch bei Fest-

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 78. Nr. 48.

setzung der Zeit für größere Truppenkonzentrirungen zu beobachten.

III. Es kann daher nur bei Uebungslagern, dann in den seltenen Fällen, wo zum Behufe größerer Truppenkonzentrirungen die sub. I bezeichneten Waffenübungsplätze durchaus nicht ausfindig zu machen seyn sollten, die Vergütung des wirklich verursachten Schadens eintreten.

IV. Unmittelbar nach Bekanntgebung der Zeit, in welcher die Versammlung der Truppen Statt finden soll, hat eine militärisch-politische Lokalkommission den dazu erforderlichen Platz auszumitteln, und die Grundbesitzer darnach zu verständigen, auch zur Abräumung der Früchte zur gehörigen Zeit anzuweisen. Kurz vor Beginn der Truppenversammlung wird sodann diese Lokalkommission mit Beiziehung der betreffenden Grundbesitzer den Stand der Dinge auf dem fürgewählten Platze, insbesondere den Werth der bis dahin noch nicht zur Reife gediehenen, und deßhalb nicht abgeräumten Früchte und dessen Differenz gegen jener der gereiften auf das genaueste zu erheben haben.

Zum dritten Male endlich hat diese nämliche Kommission gleich nachdem die Truppen den Platz verlassen haben, und die §. 6. erwähnten Erdausgleichungen bewerkstelligt sind, diesen noch einmal in Augenschein zu nehmen, und den Schaden aller Art, welcher den Grundbesitzern durch die Benützung ihrer Realitäten für die militärischen Zwecke wirklich zugefügt worden, sorgfältig in deren Gegenwart auszumitteln, und mit Genauigkeit schätzen zu lassen. Alle Entschädigungsansprüche müssen bei dieser dritten Kommission angemeldet und verhandelt werden, weßhalb die politischen Behörden zur Hintanhal-

tung nachträglicher Reklamazionen für die gehörige Vorladung aller Parteien, welche es betrifft, unter ihrer Verantwortung gewissenhaft zu sorgen haben.

V. Obwohl auch für den entgangenen Nutzen Ersatz gebührt, so muß doch dieser Nutzentgang genau bewiesen werden. Dieß gilt namentlich von der behaupteten Unthunlichkeit des Winteranbaues auf den in Rede stehenden Feldern, die stets mit Rücksicht auf das dort übliche Wirthschaftssistem geprüft und gewürdiget werden muß.

VI. Die Erdausgrabungen für Kochherde, Keller, Abzugsgräben, Latrinen, Zelte u. s. w. sind nach Beendigung des Lagers durch Militärmannschaft so schleunig als möglich wieder ausgleichen zu lassen. In Betreff des auf den Lagerplätzen befindlichen Pferddüngers ist sich mit Rücksichtnahme auf die bestehende Lagerordnung nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen. Fixe Entschädigungspauschalien finden in obigen Beziehungen sowohl, als in den frühern nicht Statt.

VII. Es ist die besondere Pflicht der Lokalkommission, mit Unparteilichkeit und Umsicht zu verfahren, alle gerechten Ansprüche gehörig zu beachten, allen unbegründeten oder überspannten Forderungen aber kräftig zu begegnen.

VIII. Das Protokoll der Kommission über die letzte Beaugenscheinigung mit den Entschädigungsanträgen ist längstens vier Wochen nach beendigter Waffenübung im vorgeschriebenen Dienstwege nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Generalkommando an die Hofkanzlei zu leiten und von dieser an den Hofkriegsrath gelangen zu machen, der sich angelegen seyn zu lassen hat, die Vergütung des nach genauer Erörterung liquid befundenen Scha-

denbetrags, oder die Behebung der etwaigen Anstände unverweilt zu verfügen.

Diese allerhöchste Entschließung wird den k. Kreisämtern mit Beziehung auf die Gub. Verordnung vom 16. Febr. 1831 Z. 6585 *) zur Darnachachtung und weitern entsprechenden Verfügung bekannt gemacht.

Gub. Dekret vom 26. November 1837, G. Z. 58214 an die k. Kreisämter und den prager Magistrat.

309.

Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Kreisamtsgebäude vom Staatsschatze.

Laut der Zirkularverordnung vom 5. Oktober l. J. G. Z. 46299*) haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Handschreiben vom 28. August l. J. im Allgemeinen zu erklären geruhet, daß die Bestreitung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Kreisamtsgebäude dem Staatsschatze obliege, und daß daher dort, wo die Bedeckung in anderen Wegen aufgebracht wurde, künftighin ebenfalls der Staatsschatz einzutreten habe.

Bei Vollziehung dieser a. h. Anordnung sind folgende von der k. k. Hofkammer im Einvernehmen mit der h. k. k. Hofkanzlei festgesetzte Bestimmungen genau zu beobachten:

1. Die durch Konkurrenz der Kreisinsassen bereits hergestellten Kreisamtsgebäude, deren künftige Erhaltung nunmehr auf den Kameralfond übergeht, werden von nun an als Staatsgebäude zu verwalten, und zu erhalten seyn.

---

*) Im 13. Band der Prov. Gesetzs. Seite 78. Nr. 48.
**) In diesem Bande Seite 440.

2. Wo an den Miethzinsen für die bisher bestehenden Kreisamtsgebäude die Herrn Stände in Betreff der ständischen Kreiskassen Theil nehmen, hat diese Theilnahme fortzudauern, und ist dieselbe auch bei den künftigen Aerarialkreisamtsgebäuden zu berücksichtigen, weil die a. h. Willensmeinung nur auf die Aufhebung der auf den Steuerpflichtigen und auf den Stadtgemeinden bisher lastenden Nebensteuer gerichtet ist.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. zu Folge Hofkammerdekrets vom 10. November l. J. H. Z. 46716 verständiget werden.

Gub. Dekret vom 27. November 1837, G. Z. 58996 an die k. Kreisämter, die Oberbaudirekzion, das Hofbauamt, Fiskalamt, die Staatsbuchhaltung und den Landesausschuß.

310.

Vidirung ärztlicher den Studierenden zu ertheilenden und an die Studienhofkommission gelangenden Zeugnisse vom Protomedikat.

Da seit einiger Zeit die ärztlichen Zeugnisse, welche den Gesuchen der Studirenden um Bewilligung zur Nachtragung, Wiederholung von Prüfungen oder um die Aufnahme in die Studien oder höhern Jahrgänge, nach Verlauf der zur Aufnahme bestimmten Frist beigeschlossen werden, und welche Gesuche, nach den bestehenden Normalien an die k. k. Studienhofkommission geleitet werden müssen, von dem k. k. Landesprotomedikus nicht vidirt sind, diese ärztlichen Zeugnisse aber nach dem Studienhofkommissions-Dekrete vom 28. Juli 1832 H. Z. 3232 *) von dem k. k.

*) Dieses Studienhofkommissionsdekret wurde aus Anlaß eines einzelnen Falles bloß an das philosophische Studiendirektorat erlassen, und aus diesem Grunde in der Prov. Gesetzs. nicht aufgenommen.

Landesprotomedikus vidirt seyn sollen; so werden die Studiendirektorate angewiesen, darüber zu wachen, daß in Zukunft bei solchen Gesuchen, welche an die k. k. Studienhofkommission geleitet werden, nach Vorschrift dieses Studienhofkommissionsdekrets vom 28. Juli 1838 H. Z. 3232 immer die Schulzeugnisse beigelegt, und die ärztlichen Zeugnisse von dem k. k. Protomedikus vidirt werden.

Gub. Verordnung vom 29. November 1837, G. Z. 58876 an das juridische, theologische, medizinisch-chirurgische und Gimnasial-Studiendirektorat, und das ständisch-technische Instituts-Direktorat.

311.

Einziehung der Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnaden-Gaben bei der Erlangung der Stipendien aus dem haller Fräuleinstiftungs-Fonde.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkammerdekrets vom 20. September 1837 H. Z. 37382 über einen von der k. k. vereinigten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 10. August l. J. anzuordnen geruht, daß die mit einem Erziehungs- und Versorgungsstipendium aus dem haller Fräuleinstiftungsfonde betheilten Individuen, welche nebstbei eine Pension oder einen Erziehungsbeitrag oder eine Gnadengabe u. s. w. beziehen, diesen Aerarial-Genuß nach dem Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 29. Juni 1802 *) dann zu verlieren

*) Im 18. Band der politischen Gesetzs. wailand Sr. k. k. Majestät Franz I. Seite 5.

haben, wenn derselbe dem Betrage ihres Stipendiums gleichkömmt.

Zur Wissenschaft genommen am 30. November 1837, G. Z. 57880.

312.

Errichtung einer Brückenmaut bei der in Kattowitz, prachiner Kreises befindlichen, über den Fluß Wattawa führenden Brücke.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat laut eines Dekrets vom 16. November l. J. H. Z. 25522 der Marktgemeinde Kattowitz, prachiner Kreises, die Bewilligung zur Abnahme einer Brückenmaut nach der ersten Tariffsklasse bei der dort befindlichen, über den Fluß Wattawa führenden Brücke ertheilt.

Hievon geschieht die öffentliche Verlautbarung mit dem Beisatze, daß die k. k. Landesstelle den Zeitpunkt, von welchem die Abnahme dieser Maut einzutreten hat, auf den 1. Jänner 1838 zu bestimmen findet.

Gub. Kundmachung vom 1. Dezember 1837, G. Z. 59317.

313.

Bestimmungen über die Abfahrtsgeldbefreiung, mit dem Kurfürstenthume und mit dem Großfürstenthume Hessen.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen sind, daß, so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und des Beschlußes der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens-Exportazionen aus den zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen Landen in das Kurfürstenthum Hessen, und umgekehrt, besteht, gegenseitig der Abschoß und das Ab-

fahrtsgeld auch zwischen den nachgenannten österreichischen Ländern: „dem Königreiche Lombardey und Venedig, dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmazien, desgleichen den kroatisch-, slavonisch- und banatischen Militär-Gränzlanden" einerseits, und dem Kurfürstenthume Hessen anderseits aufgehoben werden soll, so ist über folgende Bestimmungen die Uebereinkunft getroffen worden:

I.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den vorgenannten österreichischen Ländern in das Kurfürstenthum Hessen, und umgekehrt, mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Beerbung, Auszahlung eines Legates, oder Brautschatzes, durch Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe oder sonstigen Vermögens-Uebergange verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten österreichischen Ländern zu entrichten sind, oder künftig seyn sollten, z. B. Erbschaft-Steuern, Stempel-Abgaben u. dgl. oder welche zu den Zollabgaben gehören.

II.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der Auswechslung der Ministerialerklärung, das ist: am 24. Oktober 1837, das Abfahrts- oder Abschoßgeld noch nicht entrichtet seyn wird.

III.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Demnach bleiben ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserlich österreichischen und kurfürstlich-hessischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönliche Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für Ihre respektiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn.

Zugleich sind Se. Majestät der Kaiser und Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen,

IV.

daß, so oft ein hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kaiserlich-österreichischen Militärperson aus irgend einem Theile der österreichischen Monarchie an kurhessische Unterthanen übergeht, — sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare, oder Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgaben-Erhebung kaiserlich-österreichischer Seits durchgängig so behandelt werden soll, als sei ein Oesterreicher-Unterthan vom Zivilstande der Erwerber, so daß namentlich kein Abschoß, sondern nur der gesetzliche Beitrag von 5 Prozent für den Invalidenfond zu entrichten ist, und

V.

daß dagegen, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kurfürstlich-hessischen Militärperson aus dem Kurfürstenthume Hessen an österreichische Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, durchgängig kein Abschoß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben kurhessischer Seits erhoben werden soll, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre.

Es wurde demnach gegenseitig die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reziprokums von allem nach dem Kurfürstenthume Hessen ausgehenden Vermögen verstorbener österreichischer Militärpersonen, und auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung, das ist am 24. Oktober 1837, die aufzuhebende Abgabe noch nicht bezahlt seyn wird, keine weitern Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe.

Eine ähnliche Uebereinkunft, wie die vorstehende, ist auch mit dem Großherzogthume Hessen, und zwar folgenden Inhalts, geschlossen worden:

Nachdem durch das im Großherzogthume Hessen erlassene Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 die Nachsteuer bei Auswanderungen und Vermögens-Exportazionen, vom 1. Juli 1836 anzufangen, aufgehoben worden ist, so ist in Folge dessen die wechselseitige Versicherung ertheilt worden, daß, so lange das erwähnte großherzoglich-hessische Gesetz bestehen wird, in allen Fällen von Vermögens-Exportazionen aus den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Ländern der österreichischen Monarchie in das Großherzogthum Hessen, und umgekehrt, (es geschehe dieselbe

durch Auswanderung des Besitzers, oder in Folge von Erbschaften, Legaten, Schenkungen, als Heirathsgut, oder in welcher Weise immer) künftig kein in die landesherrlichen Kassen fließendes Nachsteuer- und Abzugsgeld in irgend einer Weise wegen des zu exportirenden Vermögens werde angesetzt, und erhoben werden, und daß, wenn etwa seit dem 1. Juli 1836 (als dem terminus a quo, von welchem Zeitpunkte an diese Uebereinkunft Giltigkeit hat) noch in dergleichen Fällen ein solches Nachsteuer- oder Abzugsgeld erhoben worden wäre, dasselbe rückvergütet werden soll.

Diese zwischen der kaiserlich-österreichischen Regierung und dem Kurfürstenthume, dann dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Uebereinkünfte werden in Folge Hofkanzleidekrets vom 5. November 1837 H. Z. 27131 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gub. Kundmachung vom 4. Dezember 1837, G. Z. 59316.

314.

Verfahren hinsichtlich der vom Kriminalgerichte vorzunehmenden Rekognoszirung der bei dem Versatzamte erliegenden Pfänder.

Der oberste Gerichtshof hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei über die Modalitäten bei Vornahme der Rekognoszirnng der bei dem Prager Versatzamte erliegenden Pfandstücke von Seite des Prager Kriminalgerichts, dann bei Beschlagnehmung derselben mit den an das k. k. Appellazions- und Kriminal-Obergericht erlassenen Hofdekrete vom 6. November l. J. H. Z. 6179 Folgendes bestimmt:

In der Regel soll die Rekognoszirung solcher Pfandstücke in dem Versatzamtslokale vorgenommen werden.

In Fällen aber, wo die Erfolglassung dieser Pfandstücke an das Kriminalgericht zu diesem Behufe nach Maßgabe der vorwaltenden besondern Umstände sich als nothwendig darstellt, ist derselben über Ansuchen des Kriminalgerichts von dem Versatzamte ohne Weigerung und ohne deren Einlösung in Anspruch zu nehmen Statt zu geben, und eben so auch, wenn das Kriminalgericht zum Behufe seiner Amtshandlung sich zu dem Belangen aufgefordert findet, daß ein Pfandstück bis auf weiteres Einschreiten weder an die Partei ausgefolgt noch veräußert werde, diesem Belangen zu willfahren.

In beiden Fällen hat das Versatzamt die Verfallszeit solcher Pfandstücke dem Kriminalgerichte bekannt zu machen, das Letztere aber so viel möglich dafür zu sorgen, daß nach Ablauf der Verfallszeit das erhobene Pfandstück dem Versatzamte zurückgestellt, oder aber der gemachte Beschlag aufgelassen werde, überdieß im Falle das erhobene Pfandstück durch seine Schuld in Verlust gerathen, oder beschädigt werden sollte, dafür zu haften.

Dem Versatzamte liegt übrigens ob, von drei zu drei Monaten ein Verzeichniß der bei dem Kriminalgerichte noch haftenden, dann der mit Beschlag belegten Pfandstücke anher vorzulegen, um sich sofort mit dem k. k. Appellazions- und Kriminal-Obergerichte, wegen Hintanhaltung jedes vermeidlichen Verzuges hinsichtlich der Zurückstellung derselben oder Auflassung des hierauf gelegten Beschlages in das Einvernehmen zu setzen.

Von diesen Bestimmungen wird das k. Versatzamt in Folge Hofkanzleidekrets vom 22. November l. J. H. Z. 27886 zu seinem Benehmen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß in den Fällen, wenn ein Versatzstück über die Verfallszeit bei dem Kriminalgerichte be-

ponirt oder über diese Zeit auf Belangen des erwähnten Gerichts beim Versatzamte mit Beschlag belegt bliebe, es bei dem bisherigen Verfahren des Versatzamtes zu verbleiben habe, gemäß welchen, wenn ein solches Pfandstück nach der Verfallszeit und nach behobenem Beschlage von dem Eigenthümer eingelöset oder öffentlich veräußert wird, die Interessen für die Zeit der längern Deponirung zugeschlagen werden.

Sollte sich bei diesem Verfahren, welches ohnehin nur selten zur Anwendung kommen dürfte, gleichwohl ein Nachtheil für das Versatzamt ergeben, so würde derselbe von der Kriminaldotazion dem Versatzamte zu leisten seyn.

Gub. Dekret vom 5. Dezember 1837, G. Z. 59517 und 59556 an das k. Versatzamt.

315.

Bestimmungen über die Zutheilung der Baupraktikanten dem k. Kreis-Ingenieur.

*/. Aus der anverwahrten an die k. Oberbaudirekzion erlassenen Gubernialverordnung werden die k. Kreisämter ersehen, daß die Baupraktikanten zu ihrer praktischen Geschäftsausbildung den k. Kreisämtern und zwar zu Handen des k. Kreisingenieurs von nun an unentgeltlich werden zugetheilt werden, und bloß in sofern die normalmäßigen Diäten und die Vergütung der Reiseköſten erhalten, als sie von dem k. Kreisamte zu Kommissionsreisen zugetheilt werden.

Hievon werden die k. Kreisämter zur genauen Beachtung dieser Verordnung und Anzeige der gemachten Einstellung der Diäten für den daselbst etwa zugetheilten Baupraktikanten mit folgenden Weisungen verständiget:

1. Wenn es das Bedürfniß des k. Kreisamtes erheischt, daß demselben ein Baupraktikant zugetheilt werde, so ist unter Nachweisung des Bedarfs bei der Landesstelle das Einschreiten zu machen.

2. Hat das k. Kreisamt darauf zu sehen, daß der Baupraktikant zum Besten des Dienstes in allen Baufächern gebildet, und in den praktischen Dienst ordentlich eingeführt werde, über dessen Fortschritte, Verwendung und Benehmen am Schluße eines jeden Jahres ein abgesonderter Bericht an das k. k. Landespräsidium zu erstatten ist.

3. Die Zuweisung von Kommissionen an den Baupraktikanten kann nicht vom Kreisingenieur, sondern über dessen mündliches oder schriftliches Ansuchen nur von Seite des k. Kreisamtes, selbst dann geschehen, wenn der Baupraktikant zur Vornahme der Komission bereits die nöthigen Kenntnisse erlangt hat.

Gub. Verordnung vom 6. Dezember 1837, G. Z. 55271 an die k. Kreisämter.

---

*/. Beilage zu Nr. 315. Seite 532.

Gubernial-Verordnung vom 6. Dezember 1837, G. Z. 55271 an die k. k. Oberbaudirekzion.

Laut des Berichtes vom 15. September l. J. Z. 3162 stehen der Ausführung des mit der Gub. Verordnung vom 17. August l. J. G. Z. 39199*) ausgesprochenen Vorhabens:

*) Dieselbe enthält die Entscheidung eines einzelnen Falles und wurde in die Prov. Gesetzs. nicht aufgenommen, weil die in derselben entwickelten Gründe in gegenwärtiger Verordnung gleichfalls angeführt sind.

die Praktikanten der k. k. Oberbaudirekzion, so wie es mit jenen bei der k. k. Landesstelle der Fall ist, den k. Kreisämtern bezugsweise den k. Kreisingenieuren zur Dienstleistung zuzutheilen, keine Hindernisse entgegen, nur wünscht die k. k. Oberbaudirekzion, daß den zugetheilten Praktikanten eine Art von Aufseherlohn von täglichen 36 kr. zugetheilt würde. Unstreitig werden die Praktikanten der k. Oberbaudirekzion, wenn sie, wie es im Berichte derselben dargestellt wird, mehrere Jahre bloß bei dem Abschreiben u. d. g. Geschäften und dann zu kleineren Bearbeitungen bei der k. Oberbaudirekzion verwendet werden, nur sehr spät in den praktischen Dienst selbst eingeführt. Bei den k. Kreisämtern, wo die k. Kreisingenieure mit einer großen Anzahl von Bauten in allen Fächern fortan beschäftiget werden, erhalten die Praktikanten die reiche Gelegenheit sich unter der Leitung des k. Kreisingenieurs nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch auszubilden, und da viele Kreisingenieurs in dem Falle sind, dem kommissionellen Dienste allein kaum entsprechen zu können, so werden die zugetheilten Praktikanten nach den gemachten Fortschritten nach und nach zum kommissionellen Dienste selbst am besten herangebildet, und in die Lage gesetzt, wenn sie nach Jahren zu dem Dienste der k. k. Oberbaudirekzion einberufen werden, nicht nur zum Besten des a. h. Dienstes bei der k. Oberbaudirekzion mitwirken zu können, sondern auch sodann so ausgerüstet zu seyn, daß sie, wenn sie zum Dienste eines k. Kreisingenieurs berufen werden, auch augenblicklich dienstfähig sind, ohne erst, wie es jetzt bei manchen Beamten der Fall seyn kann, nach ihrer Ernennung zum Kreisingenieur, sich mühsam und oft spät in dessen umfassenden Wirkungskreis einüben zu müssen.

Diese Vortheile für den Dienst stehen auch mit den finanziellen Rücksichten in der Verbindung, denn die auswärts befindlichen Praktikanten verursachen einen unnützen Kostenaufwand.

Endlich wird auch dadurch den Geschäften der k. Kreisingenieure, hinter welchen wichtige Verhandlungen lange Zeit unerledigt aushaften, ein mächtiger Vorschub gegeben, weil der k. Kreisingenieur, statt mit den kleineren Geschäften sich zu befassen, diese dem Praktikanten zuzutheilen, und während dem die größeren wichtigen Kommissionen ungehindert vornehmen, und bei wichtigen Bauelaboraten diesen sich widmen, dagegen oft dringende kleinere und leichtere Kommissionen nach der vorgerückten Ausbildung dem Praktikanten übertragen kann, und daher für die beschleunigte Aufnahme und Bearbeitung dieser Geschäftszweige bestens gesorgt werden wird.

Von einer Zutheilung eines Lohnes von 36 kr. kann übrigens keine Rede seyn, weil den Praktikanten, wenn sie zu Kommissionen bei den k. Kreisämtern werden verwendet werden, für die auf der Kommission und auf der Reise zugebrachten Tage ohnehin die nach ihrer Klasse gebührenden Diäten und Reisekosten werden vergütet werden, und die Verleihung einer Diäte gegen das so eben von der k. k. Hofstelle nachdrücklichst zu beachtende Interesse der größtmöglichsten Sparsamkeit, streiten würde.

Aus diesen, und den mit der oben erwähnten Verordnung vom 17. August l. J. Z. 39199 entwickelten Gründen, und in dem Anbetrachte, daß alle Amtspraktikanten bei ihrem Sustentazionsausweise verpflichtet bleiben, dort Dienste zu leisten, wo ihre Verwendung nothwendig ist, von welcher letzteren ihre künftige Beförderung ausschließend abhängt, wird hiemit bestimmt, daß von nun an,

sämmtliche dortige Amtspraktikanten ohne Unterschied, in den stets gehörig nachzuweisenden Fällen der Nothwendigkeit, und nach vorher eingeholter Gubernialgenehmigung, den k. Kreisämtern zur aushilfsweisen Dienstleistung der Kreisingenieure ohne den bisher üblichen Diätenbezug werden zugewiesen werden, dagegen ihnen der Anspruch auf die normalmäßigen Diäten, gegen Einbringung der gewöhnlichen Liquidazionen gesichert bleibt, wenn sie von den k. Kreisämtern zu Kommissionen abgesendet werden.

Obgleich wie bereits erwähnt wurde, alle dortigen Amtspraktikanten ohne Unterschied dieser Bestimmung zu unterziehen sind, so wird es doch in der Regel die Pflicht der k. Oberbaudirekzion seyn, vor Allen anderen diejenigen Praktikanten von Fall zu Fall für die Dienstleistung der Kreisämter in Antrag zu bringen, welche bereits mit einem Adjutum betheilt sind.

Sollte die k. Oberbaudirekzion es seiner Zeit im Interesse des Dienstes finden, einen bei den k. Kreisämtern zugetheilten Praktikanten zur dortigen Dienstleistung einzuberufen, so hat dieselbe bei der Landesstelle den Antrag zu machen, und zugleich einige Praktikanten vorzuschlagen, welche an die Stelle des Einzuberufenden dem betreffenden k. Kreisamte zuzutheilen wären.

Uebrigens werden nach dem Sinne der vorliegenden Verordnung hievon auch die k. Kreisämter in die Kenntniß gesetzt, und angewiesen, den dort befindlichen Praktikanten den Diätenbezug vom 1. Jänner 1838 einzustellen.

Hiernach hat sich die k. k. Oberbaudirekzion genau zu benehmen und die geeigneten Verfügungen zu treffen.

316.

Vorschrift hinsichtlich der Pensionirung der Witwen nach verstorbenen Titular-Regierungs- oder Gubernialräthen.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzleidekrets vom 22. November 1837 H. Z. 28098 mit a. h. Entschließung vom 14. Oktober 1837 in Betreff der Pensionsverleihung an die Witwen jener Individuen, welchen zwar der Charakter eines Regierungs- oder Gubernialrathes, jedoch ohne Sitz und Stimme bei einem Rathsgremium zu Theil wurde, anzuordnen geruht, daß in Zukunft ähnliche Fälle jedesmal der allerhöchsten Entscheidung zu unterziehen seien.

Zur Wissenschaft und Darnachachtung genommen am 6. Dezember 1837, G. Z. 60566.

317.

Behandlung der am 1. Dezember 1837 in der Serie 419 verlosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligazionen zu fünf, zu vier, dann zu drei und Einhalb Perzent.

In Folge Hofkammerdekrets vom 2. Dezember l. J. wird mit Beziehung auf die Zirkularverordnung vom 4. November 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfperzentigen Böhmisch-ständischen Aerarialobligazionen, welche in die am 1. Dezember l. J. verloste Serie 419 von Nummer 47881 bis einschließig 76951 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals bar in Konvenzions-Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen Obligazionen zu Vier, dann zu Drei und Ein-

halb Perzent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818*) gegen neue mit Vier, dann mit Drei und Einhalb Perzent in Konvenzions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. Februar 1838 und wird von der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag geleistet, bei welcher die verlosten Obligazionen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Dezember l. J. zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener Währung, vom 1. Dezember 1837 bis letzten Januar 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Perzent in Konvenzions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligazionen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligazionen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der

*) Im 3. Band der Gesetzs. Böhmens Seite 150.

Umschreibung von derlei Obligazionen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligazionen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Perzent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Konvenzions-Münze laufen vom 1. Dezember 1837, und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener Währung von den älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligazionen berichtiget.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligazionen, deren Verzinsung auf eine andere Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligazions-Umwechslung bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligazionen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Gub. Präs. Kundmachung vom 7. Dezember G. P. Z. 8151.

318.

Bestimmung der Individuen zur Verwaltung der Kirchenkassen und zur Führung der Kirchenrechnungen.

Es ist bei Gelegenheit der Bestätigung einiger Messenstiftsbriefe und Vorlegung der Kirchenkassaliquidazionen hervorgekommen, daß bei mehreren Dominien der Patronatskommissär der Kirche zugleich Kirchenrechnungsführer ist.

Da jedoch der Patronatskommissär die Kirchenkasse und Rechnungen zu kontrolliren hat, somit nicht zugleich Rechnungsführer seyn kann, die Vereinigung beider Posten in einer Person zu Folge der auf Grundlage des Hofkanzleidekrets vom 2. September 1800 Z. 2456 erlassenen Gub. Verordnung vom 27. April 1822 G. Z. 41312 *) nicht gestattet ist, so werden die k. Kreisämter ꝛc. angewiesen, da wo die vorschriftswidrige Vereinigung des Patronatskommissärs und des Kirchenrechnungsführers in einer Person bestehet, im Einvernehmen mit den Bezirksvikären diese Unzukömmlichkeit zu beheben und zu veranlassen, daß die Verwaltung der Kirchenkassa und die Führung der Kirchenrechnung entweder einem untergeordneten Beamten, oder bei kleinern Dominien, wo nur ein Beamter besteht, auch einem andern geeigneten Individuum von der Patronatsobrigkeit vorschriftsmäßig übertragen werde.

Gub. Verordnung vom 7. Dezember 1837, G. Z. 57770 an die k. Kreisämter und die Konsistorien.

---

*) Im 4. Band der Prov. Gesetzs. Seite 282.

319.

Oeffentliche Bekanntgebung des neuen Organisirungsplanes des medizinisch-chirurgischen Studiums.

Aus Anlaß eines Falles, daß zwei chirurgischen Lehrlingen der Eintritt in das Studium der Anatomie von dem medizinisch chirurgischen Studiendirektorate verweigert worden ist, weil dieselben die dritte Normalklasse bloß privat zurückgelegt haben, fand sich das k. k. Landesgubernium veranlaßt, den k. Kreisämtern den neuen Organisirungsplan des medizinisch-chirurgischen Studiums*) zur eigenen Wissenschaft und gehörigen Vertheilung mitzutheilen.

Gub. Verordnung vom 7. Dezember 1837, G. Z. 58512 an die k. Kreisämter, das medizinisch-chirurgische Studiendirektorat, die medizinische Fakultät und das Gimnasial-Studiendirektorat.

320.

Festsetzung der Blutegeltax.

Das Gubernium hat beschlossen, die Taxe für einen Blutegel ohne Rücksicht auf die Sommer- und Wintermonate vom 1. Jänner 1838 angefangen, mit sechs Kreutzer K. M. festzusetzen.

Hievon sind die dortkreisigen Apotheker und ärztlichen Individuen zu verständigen.

Gub. Verordnung vom 7. Dezember 1837, G. Z. 58648 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und medizinische Fakultät.

---

*) Derselbe erscheint im 16. Band der Prov. Gesetzs. Seite 247, und wird deßhalb hier nicht aufgenommen.

321.

Festsetzung der Frist zur Einsendung der Pupillar-Tabellen und Strafbestimmung für deren Außerachtlassung.

Nach Vorschrift des Hofdekrets vom 5. Dezember 1785, dann 16. Juli 1791 Nr. 168 der J. G. S. sind von den Ortsgerichten und Magistraten die Pupillartabellen alljährlich an das k. k. Kreisamt, und von den k. k. Kreisämtern, dem k. k. Apellazionsgerichte gutächtlich einzubegleiten, wozu nach der Appellazions-Zirkularverordnung vom 7. August 1811 Nr. 4783 und 4786 der Termin längstens bis Ende Mai jeden Jahres bestimmt ist. Dieser Termin wird jedoch nach einer Eröffnung des k. k. Appellazionsgerichtes vom 27. November l. J. sine Nr. von den k. Kreisämtern nicht eingehalten, und die Pupillartabellen, welche zur Kontrolle der Amtshandlung der ersten Behörden und zum Wohle der Waisen unerläßlich sind, langen weit später, oft erst am Schlusse des Jahres, manchmal sogar erst im folgenden Jahre ein, wie es sich auch gegenwärtig ergibt, daß eine bedeutende Zahl von Pupillartabellen, trotz mehrfältigen an die k. Kreisämter erlassenen Betreibungen noch immer nicht eingelangt ist.

Da nun durch diese verspätete Einsendung der Pupillartabellen der Zweck der dem k. k. Appellazions-Gerichte obliegenden Oberaufsicht über das Waisenvermögen ganz vereitelt wird, so werden die sämmtlichen k. k. Kreisämter hiemit streng angewiesen, nicht nur die rückständigen Pupillartabellen sogleich, sondern in Hinkunft alle Pupillartabellen, mit den ordnungsmäßigen Bemerkungen versehen, jeder Zeit längstens bis Ende Mai jeden Jahres an das k. k. Appellazionsgericht einzusenden, und die Pupillarbehörden, falls diese mit der Vorlegung der Ta-

bellen binnen der in der erwähnten obergerichtlichen Zirkularverordnung vom 7. August 1811 festgesetzten Frist, längstens bis April jeden Jahres saumselig seyn sollten, mit angemessenen Strafen zu ihrer Pflicht zu verhalten.

Gub. Verordnung vom 10. Dezember 1837, G. Z. 60555 an k. Kreisämter.

322.

Verfahren hinsichtlich der von einem Militär ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde eingegangenen Ehe.

*/. Im Anschluße wird dem k. Fiskalamte das von der Hofkammer unterm 28. November 1837 H. Z. 49865 herabgelangte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 17. August 1837 ergangene hofkriegsräthliche Reskript vom 30. August 1837, betreffend das Verfahren bei Anfechtung der von einem Militär ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde, eingegangenen Ehe zur Wissenschaft und Richtschnur für das künftig in derlei Fällen zu beobachtende Benehmen zugestellt.

Gub. Dekret vom 10. Dezember 1837, G. Z. 61035 an das k. Fiskalamt.

---

*/. Beilage zu Nr. 322.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an das allgemeine Militär-Appellazionsgericht vom 30. August 1837. Nr. 799.

Ueber den im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, der obersten Justizhofstelle und Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen von dem Hofkriegsrathe an Seine k. k. Majestät bezüglich der vorgekommenen Anfragen:

1. Ob zur Bestreitung einer Ehe, welcher das Hinderniß des §. 54 des B. G. B. entgegensteht, für die Militärbehörden eine Person aufzutreten, und als Kläger das Verfahren bis zu Ende zu betreiben und zu verfolgen habe, oder ob es hinreichend sei, daß von Seite der Militärbehörde, oder in ihrem Namen, das in dem §. 94 des B. G. B. bezeichnete Ansuchen bei dem kompetenten Gerichte gestellt werde? und

2. ob für den Fall, als die Mitwirkung eines Klägers nothwendig seyn sollte, der Fiskus berufen sei, als solcher aufzutreten, unterm 3. April 1833 von dem Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag; haben Allerhöchstdieselben dd. Ischel unterm 17. August 1837 allergnädigst zu entschließen geruhet: daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigends bestellten Vertreters nicht bedürfe, daher auch diese Anfechtung dem Fiskus nicht zu übertragen, und die Untersuchung von dem kompetenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält von Amtswegen zu pflegen sei:

Da es nun in Folge dieser allerhöchsten Entschließung zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Einwilligung eingegangenen Ehe eines eigends bestellten Klägers nicht mehr bedarf, und der Fiskus zu diesem Zwecke nicht mehr aufzustellen ist, so sind künftig die gegen die Mannschaft wegen unerlaubt eingegangener Ehe abgeführten Untersuchungs- und Kriegsrechtsakten jener Militärbehörde, welcher das Recht der Heirathsbewilligung zustand, und die daher durch die ohne Bewilligung eingegangene Ehe in ihren Rechten gekränkt ist, zuzustellen, welche sonach, in so fern sie sich zur nachträglichen Ertheilung der Bewilligung nicht bewogen finden

sollte, daß mit den Akten belegt gehörig motivirte Ansuchen um Auflösung der Ehe dem im Lande ausgestellten Judicio deleg. mil. vel mixto zu überreichen haben wird.

Das Judicium delegatnm militare vel mixtum hat sonach entweder den Fiskus oder einen andern verständigen und rechtschaffenen Mann zum Vertheidiger der Ehe aufzustellen, und ihm das eingelangte Ansuchen um Auflösung der Ehe sammt den Akten zur Aeußerung zuzustellen, zugleich aber die in dem hofkriegsräthlichen Zirkular-Reskripte vom 30. November 1819 H. 1255 vorgeschriebenen Erhebungen von Amtswegen einzuleiten, über die von dem Vertheidiger der Ehe erstattete Aeußerung die wegen Annullirung der Ehe eingeschrittene Militärbehörde um ihre Gegenäußerung und den Vertheidiger der Ehe um seine Schlußäußerung zu vernehmen, und sonach, wenn auch die von Amtswegen zu pflegenden Erhebungen vollkommen beendet sind, mit Zuziehung des Feldkriegssekretärs als politischen Repräsentanten das Urtheil zu fällen, und solches der wegen Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militärbehörde als auch dem Vertheidiger der Ehe zuzustellen.

Sollte das Urtheil auf die Aufrechthaltung der Ehe ausfallen, so muß es der um die Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militärbehörde überlassen bleiben, ob sie es dabei bewenden lassen, oder dagegen in der gesetzlichen Frist die weitern Schritte thun d. i. den Appellazionszug antreten wolle, für welch letztern Fall sodann der Vertheidiger der Ehe um seine Aeußerung vernommen, und solche sammt der ganzen Verhandlung an das Obergericht einzusenden seyn wird.

Für den Fall, als das erstrichterliche Urtheil auf die Annullirung der Ehe ausfiele, hat es bei der bestehenden

Vorschrift, daß der Vertheidiger der Ehe die Appellazion und Falls es katholische Parteien betrifft, oder auch nur eine Partei katholisch wäre, selbst über zwei gleichlautende Urtheile die Revision ergreifen muß, zu verbleiben.

Welches dem ꝛc., zur Wissenschaft und Darnachachtung dann Anweisung sämmtlicher unterstehenden Militärbehörden mit Ausnahme der Militärgränze, hiemit bekannt gegeben wird.

323.

Einvernehmung des k. Fiskalamtes über Pensions-Erfolglassungen in das Ausland.

Aus Anlaß der Verhandlung über ein Einschreiten um Erfolglassung der nach einem im Auslande verstorbenen Vater verbliebenen Pensionsguthabung hat die k. k. Hofkammer angeordnet, daß zur vollkommenen Sicherstellung des Aerars vor einer ungebührlichen Zahlung oder vor einem Entgang der demselben zukommenden gesetzlichen Gebühren über derlei Pensionserfolglassungen an im Auslande befindliche Parteien immer vorläufig das k. Fiskalamt einzuvernehmen ist.

Hievon werden die ꝛc. in Folge eines Hofkammerdekretalauftrags vom 1. November l. J. H. Z. 45892 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 11. Dezember 1837, G. Z. 58326 an die Gub. Departements.

324.

Bestimmung über die Zollbehandlung des Champagner-Weins.

Nachdem sich über die Anwendung der für die Verzollung des Champagner-Weins nach Bouteillen in der Post 57 des am 1. August 1836, in Wirksamkeit getretenen Tarifs*) enthaltenen Zollsätze, Zweifel ergeben haben, wird in Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 25. November l. J. H. Z. 31873 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verkehre mit dem Auslande unter der Benennung Champagner-Wein nicht bloß der in der Champagne erzeugte Wein, sondern überhaupt alle in Bouteillen nach Art des Champagner-Weines verkorkten schäumenden (moussirenden) Weine begriffen seien und daher als Champagner-Wein zollämtlich erklärt und in die Zollbehandlung genommen werden sollen.

Gub. Kundmachung vom 11. Dezember 1837, G. Z. 61024.

325.

Fiskalämtliche Vertretung aller den Kirchen und Armeninstituten zufallenden Testat- und Intestat-Erbschaften.

Da nach der Tendenz und dem Geiste der mit Hofkanzleidekrete vom 31. Dezember 1820 H. Z. 39197**) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung es keinem Zweifel unterliegt, daß die Vertretung jeder Kirche ohne Unterschied, sie mag eine landesfürstliche oder eine Privatpatronats-Kirche seyn, auch in allen jenen Fällen, wo es sich um die Einbringung und Sicherstellung eines der-

*) Im 18. Band der Prov. Gesetzs. Seite 730 und 744.
**) Im 3. Band der Prov. Gesetzs. Seite 7.

selben ex testamento oder ab intestato anheim gefallenen Erbvermögens handelt, dem k. Fiskalamte obliegt, so wurde mit Hofkanzleidekrete vom 24. November 1837 H. Z. 27652 die bisherige Uebung in Böhmen und Mähren, vermöge welcher die Einbringung und Sicherstellung der den Patronatskirchen zufallenden Testat- oder Intestat-Erbschaften immer dem Privatpatrone überlassen wird, und daß dieser in derlei Fällen sogar als Vertreter des Armeninstituts eintritt, behoben, und unter einem angeordnet, das k. Fiskalamt wegen gesetzlicher fiskalämtlicher Vertretung aller den Kirchen und Armen-Instituten zufallenden Testat- und Intestat-Erbschaften ohne Unterschied, in so ferne es sich um ihre Einbringung und Einsetzung handelt, zu belehren und anzuweisen.

Hievon werden die k. Kreisämter ⁊c. zur Verständigung der Magistrate, Ortsgerichte und Wirthschaftsämter in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 12. Dezember 1837, G. Z. 61031 an die k. Kreisämter, Konsistorien, das Fiskalamt, den prager Magistrat und die Stadthauptmannschaft.

326.

Maßregeln zur Verminderung der Militär-Wach-Posten.

Zufolge Hofkanzleidekrets vom 23. November 1837 H. Z. 28308 haben Seine Majestät der Kaiser mit Kabinetschreiben vom 23. Oktober l. J. den Grundsatz Allerhöchst auszusprechen geruhet, daß die Wachtposten in allen Garnisonsplätzen in der Regel und für bleibende Zeiten nur in dem Maße bestehen sollen, als solches mit Rücksicht auf Konservazion des Mannes, so wie auf dessen militärische Abrichtung, dann mit

Sicherstellung einer der beiden oberwähnten Rücksichten angemessenen Ablösung aus dem nach Abschlag der durchschnittlich vorhandenen Kranken und Absenten zu berechnenden Lokostande thunlich ist.

Seine Majestät haben ferner allerhöchst angeordnet, daß wenn nach diesem Grundsatze die von den Zivilbehörden im Interesse des Dienstes angesprochen werdenden, aber eben deßhalb auf das **Minimum** des Unentbehrlichen zu restringirenden Wachen beigestellt werden können, selbe auch zu leisten, im entgegengesetzten Falle aber Allerhöchstdenselben die Anzeige nebst Vorschlag der Abhilfsmittel zu erstatten sei.

Was jene Restringirung betrifft, so ist zugleich bestimmt Allerhöchst anbefohlen worden, daß mit gehöriger Rücksichtnahme auf die obangegebenen leitenden Grundsätze alle rein militärischen, so wie alle militärisch politischen, endlich alle kameralistischen Wachtposten, die beiden letzteren im Einvernehmen mit den betreffenden Lokalbehörden einer sorgfältigen Revision zu dem Ende unterzogen werden, um selbe auf jenes **Minimum** sowohl der Wachtposten überhaupt, als der Stärke jedes einzelnen Postens zu reduziren, welches ohne Gefährdung des wahren Sicherheitszweckes möglich ist, und wobei auch insbesondere in Erwägung zu nehmen sei, ob nicht hie und da die Auflassung oder Verminderung der Stärke einzelner Wachtposten durch eine entsprechende Einrichtung des Patrouillen-Dienstes erzielt werden könnte.

Um dieser allerhöchsten Anordnung möglichst zu entsprechen, hat das k. k. Generalkommando vermöge Eröffnung vom 20. November l. J. lit. **P.** Zahl 2978 an sämmtliche Festungs-, Platz- und Stazionskommanden die Weisung ergehen lassen, dieser allerhöchsten Anordnung im

Einvernehmen mit den betreffenden Zivilbehörden pünktlich nachzukommen, und den dießfälligen Kommissionsprotokollen sowohl die Bestätigung der für nothwendig erkannten, zu nicht militärischen Zwecken aufgestellten Posten von sämmtlichen Kommissionsgliedern, wie auch bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen denselben, deren umständlich und näher beleuchtete Ansicht darin aufzunehmen.

Indem man hievon die k. k. rc. in die Kenntniß setzt, werden dieselben zugleich angewiesen, sich den dießfälligen militärischer Seits eingeleitet werdenden kommissionellen Verhandlungen wegen möglichster Reduzirung der für nicht militärische Zwecke bestehenden Posten anzuschließen, und solchergestalt das Minimum des jeden Orts erforderlichen Wachtdienstes zu ermitteln.

Gub. Dekret vom 13. Dezember 1837, G. Z. 61034 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft, Kameralgefällenverwaltung, Oberpostverwaltung, Oberbaudirekzion und den Landesausschuß.

327.

Anwendung der für Dienstkauzions-Leistungen bestehenden Vorschriften auch auf die Beamten öffentlicher Fonds.

Mit Beziehung auf das unterm 18. Mai l. J. G. Z. 22438, mitgetheilte Hofkanzleidekret vom 20. April l. J. H. Z. 8027*) wird den k. rc. in Folge Hofkanzleidekrets vom 27. November l. J. H. Z. 26325 zur nöthigen Wissenschaft bekannt gemacht, daß die, den k. rc. in Betreff der Dienstkauzionen der dazu verpflichteten Beamten mit den Gub. Dekreten vom 15. Juni l. J. G. Z. 27532 und vom 28. Oktober l. J. G. Z. 52889 bekannt

*) In diesem Bande Seite 235. Nr. 132.

gegebenen Hofkammerverordnungen vom 12. Mai und 11. August l. J. H. Z. 17371, und 34763*) ebenfalls bei den Beamten öffentlicher Fonds, so ferne diese Beamten zur Kauzionsleistung verpflichtet sind, in Anwendung zu kommen haben.

Gub. Dekret vom 14. Dezember 1837, G. Z. 60567 an alle untergeordneten Behörden.

328.

Beschluß des deutschen Bundes über die Verbrechen gegen den Bund und über die Auslieferung der Verbrecher.

Im Anschlusse wird den k. k. Kreisämtern das mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober l. J. allerhöchst genehmigte, und mit Hofkanzleidekrete vom 21. November l. J. H. Z. 28387 herabgelangte Patent bezüglich des von dem deutschen Bundestage über die Verbrechen gegen den Bund und über die Auslieferung der Verbrecher am 18. August 1836 gefaßten Beschlusses zur Wissenschaft, weitern unverzüglichen Kundmachung und Darnachachtnng in vorkommenden Fällen zugestellt.

Gub. Dekret vom 14. Dezember 1837, G. Z. 60575 an alle untergeordneten Behörden.

⁄. Beilage zu Nr. 328.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, rc. rc. rc.

---

*) In diesem Bande Seite 280 und 486.

Die deutsche Bundesversammlung hat über die Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund, und über die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher in der Sitzung vom 18. August 1836, mit Unserer Mitwirkung und Beistimmung nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Erster Artikel. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Zweiter Artikel. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, —

vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist.

Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir befehlen daher, diesen Bundestags-Beschluß seinem ganzen Inhalte nach, in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten genau zu befolgen und in Vollzug zu setzen.

Zugleich verordnen Wir hiermit, daß der in dem ersten Artikel des vorstehenden Bundestags-Beschlusses in Rücksicht der Bestrafung der Angriffe auf den deutschen Bund angenommene Grundsatz, auch in Unsern, zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werden solle.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am vier und zwanzigsten Tage des Monates Oktober, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert sieben und dreißig, Unserer Reiche im dritten.

Ferdinand.

(L. S.)

329.

Verfahren in allen das Schankrecht der Dominien und Städte berührenden Fällen.

Die verschiedenartigen Entscheidungen der Behörden über das Schankrecht der Dominien in Böhmen und Mähren, zu deren Kenntniß Seine Majestät durch einige Rekurse gekommen sind, lassen befürchten, daß in diesen Gegenstand eine zu unliebsamen Verwicklungen führende Verwirrung gerathen könne.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, befehlen Se. Majestät mit allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 28. November dieses Jahrs, daß sich bei allen das Schankrecht der Dominien berührenden Fällen, sowohl in Bezug auf die Dominien und Schutzstädte, als auch auf die Schänker in dem Dominikalbezirke, in den Entscheidungen vor der Hand und so lange Seine Majestät in Ansehung dieses Gegenstandes die weitere allerhöchste Entschließung nicht werden ertheilt haben, nur an die bisher im Bereiche des betreffenden Dominiumsbezirkes Statt gehabte Gepflogenheit auf das genaueste gehalten werde.

Von dieser allerhöchsten Willensmeinung werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzleidekrets vom 5. Dezember l. J. H. Z. 30183 zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gub. Dekret vom 15. Dezember 1837, G. Z. 61836 an die k. Kreisämter.

330.

Freisprechung der Apotheker-Lehrlinge auf dem Lande bei den Filial-Gremien.

Zu Folge des mit der Gub. Verordnung vom 17. November 1836 (G. Z. 56588*) kundgemachten Nachtrages zu der neuen Apothekergremialordnung ad §. 66 kann die Freisprechung der Apothekerlehrlinge des flachen Landes auch bei den Filialgremien erfolgen, wenn sie wegen Lokalhindernissen von der Landesstelle die Dispens von der Zuweisung ihrer Zöglinge zur Freisprechungsprüfung an das Hauptgremium erhalten haben. Es sind aber zu dieser Fähigsprechungsprüfung, dann nebst dem Gremialkommissär, und dem Gremialvorsteher noch zwei andere Gremialmitglieder beizuziehen. Die Frage, ob und welche Taxe diesen beiden Gremialmitgliedern in einem solchen Falle gebühren, ist in jenem Nachtrage nicht entschieden.

In Niederösterreich muß das betreffende Filialgremium die erwähnte Freisprechungsprüfung ohne Abnahme einer Taxe vornehmen, und es sind in dem Falle, wenn ein Apothekerlehrling außer der Hauptversammlung des Filialgremiums ausnahmsweise aufgedungen oder freigesprochen werden soll, und überhaupt durch die Zureise eines Apothekers zu diesem Akte Kosten auflaufen, letztere weder den vorgeladenen nächsten Apothekern, noch der Gremialkassa aufzurechnen, sondern von dem Lehrlinge oder dessen Angehörigen nach einer billigen Aufrechnung zu vergüten.

Nach der Aeußerung des Apothekerhauptgremiums und der medizinischen Fakultät waltet gegen die Beobach-

---

*) Im 18. Bande der Prov. Gesetzs. Seite 1012 und 1018.

tung eines gleichen Verfahrens in Böhmen durchaus kein Anstand ob. Zudem erscheint dasselbe in doppelter Hinsicht als der Billigkeit ganz angemessen. Denn wenn man einerseits den zur Freisprechungsprüfung beigezogenen Gremialmitgliedern nicht zumuthen kann, die auflaufenden Reisekosten selbst zu bestreiten, so kann andererseits die Vergütung derselben dem betreffenden Lehrlinge oder seinen Angehörigen deßhalb nicht empfindlich fallen, weil der erstere auf der andern Seite wieder die Kosten der Reise nach Prag und des Aufenthalts daselbst in Ersparung bringt, und eine bedeutende Aufrechnung von jenen Gremialgliedern nicht wohl zu besorgen ist, da es nach den Bemerkungen des Apothekerhauptgremiums in dem Interesse nicht bloß der Tironen, sondern selbst der Filialgremien liegt, jene der Freisprechungsprüfung bei dem Filialgremium zu unterziehen.

In diesen Beziehungen, und da das Gubernium angewiesen ist, die Verfassung der Apothekergewerbe in Böhmen nach dem Beispiele jener in Niederösterreich zu regeln, überdieß bei der Einführung jenes Vorgangs auch der Gremialkasse die ihr von jeder Freisprechung gebührende Tax von 6 fl. K. M. ungeschmälert zugeführt werden, findet die Landesstelle das obige Verfahren auch in Böhmen einzuführen.

Hievon ist das Filialgremium zu verständigen.

Gub. Verordnung vom 16. Dezember 1837, G. Z. 61015 an die k. Kreisämter und die medizinische Fakultät.

331.

Aufhebung der den ausländischen Badegästen eingeräumten Begünstigung der zollfreien Einfuhr eines n. ö. fremden Eimers Wein bei dem Besuche der Bäder Böhmens.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. November l. J. die den ausländischen Badegästen, welche die böhmischen Badeorte besuchen, bisher eingeräumte Begünstigung der zollfreien Einfuhr eines niederösterreichischen Eimers fremder Weine aufzuheben, und mit dem Anfange des Solarjahres 1838 außer Wirksamkeit zu setzen geruht.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. gemäß Hofkammerdekrets vom 1. Dezember 1837 H. Z. 49197 zur allgemeinen Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gub. Dekret vom 16. Dezember 1837, G. Z. 61661 an die k. Keisämter, die Stadthauptmannschaft, den prager Magistrat und in die prager Zeitung.

332.

Beilegung einer vollen Beweiskraft der Legalisirung der in Frankreich errichteten Notariats= und anderer öffentlicher Urkunden.

Die k. Kreisämter ꝛc. werden in Folge Hofkanzleidekrets vom 20. November H. Z. 25857 angewiesen, auf die gewöhnliche Weise kund zu machen, „daß in Rücksicht der in Frankreich errichteten Notariats= und anderen öffentlichen Urkunden, der Legalisirung der königl. französischen Botschaft in Wien oder eines von der österreischen Regierung anerkannten französischen Konsuls volle Beweiskraft beizulegen sei.“

Gub. Dekret vom 18. Dezember 1837, G. Z. 53470 an die k. Kreisämter, den prager Magistrat, die Stadthauptmannschaft und das Fiskalamt.

333.

Herabsetzung des Lehrkurses der Wiener Neustädter Militär-Akademie von 8 auf 7 Klassen und Rangsbestimmung bei der Ausmusterung der Zöglinge.

Laut einer an die k. k. Hofkanzlei gelangten Mittheilung des k. k. Hofkriegsraths vom 20. November 1837 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 11. September l. J. anzuordnen geruht, daß der Lehrkurs der Wiener-Neustädter Militärakademie von den bisherigen 8 Klassen für die Zukunft und zwar schon von dem Schuljahre $18^{37}/_{38}$ angefangen, auf 7 Klassen herabgesetzt werde, dergestalt, daß der Unterricht nach einem zugleich genehmigten neuen Lehrplane in 7 Jahrgänge eingetheilt werde, nach deren Beendigung die Ausmusterung der Zöglinge im Allgemeinen erfolgt, und nur diejenigen Zöglinge der 7. Klasse, welche sich bis dahin durch ein vorzügliches Talent und entsprechende Verwendung zu einer noch höhern Ausbildung vorzüglich geeignet bewährt haben, einen fortgesetzten höhern, auf die Dauer noch eines Jahres berechneten Unterricht in einer 8. Klasse erhalten, mit der Begünstigung, daß sie den Kurs in der Akademie in der Eigenschaft als Fähnriche beendigen, und bei ihrem Austritte, falls sie der Erwartung daselbst entsprochen haben, als Unterlieutenants in die Armee eingetheilt werden, indeß die Ausmusterungen insgemein aus der 7. Klasse unter Voraussetzung übrigens guten Fortgangs und guter Aufführung in der Regel als Fähnrich erfolgt.

Um nun diese a. h. angeordnete Aenderung zur Ausführung zu bringen, ist die vorjährige 7. Klasse zwar noch in die achte nach dem alten Lehrplane vorgerückt, die dießjährige 7. Klasse aber wird den akademischen Kurs schon nach

dem neuen Lehrplane vollenden, und deren Zöglinge werden mit Ausnahme der zum höheren Kurse berufenen vorzüglichsten Subjekte am Ende dieses Schuljahres $18^{37}/_{38}$ ausgemustert werden. Eine Folge hievon ist es, daß am Ende dieses Schuljahres $18^{37}/_{38}$ und für dieses mal zwei Klassen auf einmal werden ausgemustert werden müssen, nämlich die noch übrige 8. des alten, und die 7. des neuen Schulplans, wobei jedoch die Zahl der insgesammt austretenden Zöglinge dennoch etwas minder ausfallen wird, als es auf den ersten Blick scheinen könnte, weil alsdann aus der auszumusternden 7. Klasse die vorzüglichern Subjekte schon ausgeschieden, und in der Akademie für den höhern Kurs der 8. Klasse zurückbehalten werden. Diese neue a. h. Anordnung wird zu Folge h. Hofkanzleidekrets vom 29. November l. J. H. Z. 29491 den k. ꝛc. zur Kenntniß und weitern Verfügung mitgetheilt.

Gub. Dekret vom 18. Dezember 1837, G. Z. 62281 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft, den Landesausschuß und prager Magistrat.

334.

Erneuerung der Vorschriften über die Verfassung und Einsendung der Gebäudeklassensteuer-Evidenzhaltungs-Elaborate.

Aus Anlaß des den k. Kreisämtern zugestellten Ausweises über die Gebäude-Klassensteuer-Evidenzhaltungs- und richtig gestellten Dupplikats-Elaborate, wird den k. Kreisämtern aufgetragen; die Dominien und Magistrate anzuweisen, bei Verfassung der Evidenzhaltungselaborate sich genau an das unterm 14. August 1829 G. Z. 35531 *) bekannt gemachte Formulare zu

*) Im 11. Band der Prov. Gesetzs. Seite 524.

halten, in selbes bloß jene Fälle aufzunehmen, welche nach dem Gub. Dekrete vom 19. Mai 1830 Z. 19716*) hiezu geeignet sind, alle übrigen Fälle aber, als ursprünglich irrige Aufnahme, Verminderung oder Vermehrung der Wohnbestandtheile im Innern der Gebäude u. s. w., welche keine Herabsetzung oder Abschreibung begründen, wegzulassen, die neuen Nummerirungen und Errichtung neuer Ortschaften nicht in die Evidenz aufzunehmen, sondern mittelst eigener Ausweise zur Katastralvormerkung zu bringen, die sich ergebenen und gerügten Anstände genau, verläßlich und befriedigend zu erläutern, und die in dem Zusammensatze angeordneten Erhebungen oder Anzeigen binnen der festgesetzten Frist, so wie die Elaborate für das Jahr 1837 genau einzubringen.

Die k. Kreisämter selbst aber haben diese Termine genau vorzumerken, die saumseligen Dominien zur gehörigen Zeit zu betreiben, gegen selbe das Amt zu handeln, die eingehenden Erläuterungen oder Anzeigen mit den hierortigen in dem Zusammensatze der Erledigungen enthaltenen Vorschriften zu vergleichen, zu prüfen, die etwa nöthigen Verbesserungen mit einer zweckmäßigen Belehrung zurückzustellen, die den k. Kreisämtern selbst aber aufgetragenen Erhebungen schleunigst vorzunehmen, und die Resultate unverweilt einzubringen, überhaupt dahin zu wirken, daß alles in der vorgeschriebenen Zeit eingehalten werde.

Besonders haben aber die k. Kreisämter darauf zu sehen, daß diese Elaborate von allen Dominien des Kreises auf einmal dem ständischen Rektifikatorium übermittelt werden, weil durch die partienweise Einbringung die

*) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 373.

Revision und Richtigstellung um so mehr erschwert werden muß, als auf diese Art jeder Kreis mehrmal in die Bearbeitung genommen werden muß, und die Vormerkung über die eingelangten und im Rest verbliebenen Eingaben zeitraubend ist. Da übrigens durch die sich alle Jahre so sehr verspäteten Eingaben die Zustandebringung dieses Elaborats äußerst verzögert wird, und die meist vorschriftswidrig und ohne Nachweisung der erforderlichen Erhebungsdaten verfaßten Ausweise, mit welchen viele Dominien Aenderungen als: abgebrannte Häuser oder eingerissene, auch gegenseitig neu erbaute Häuser u. s. w. zur Vormerkung anzeigen, welche bereits seit mehreren Jahren im Kataster vorgemerkt sind, die Richtigstellung sehr erschweren, und nur Anlaß zu so vielseitigen Anfragen und Anständen geben, so werden die k. Kreisämter, um in der Zukunft dieses Resultat der baldigen Erledigung zuzuführen, und den alle Jahre so häufig vorkommenden Anständen vorzubeugen, angewiesen, den Dominien und Magistraten neuerlich aufzutragen:

1. Diese Elaborate nach der bestehenden Vorschrift längstens bis zum 15. September eines jeden Jahres einzubringen, und gegen jene, die diesen Termin versäumen, ohne alle Nachsicht die nach dem §. 20 der Belehrung*) festgesetzte Strafe von 10 fl. K. M. eintreten zu lassen.

2. In dem Evidenzhaltungsausweise nur die nach der Gub. Verordnung vom 19. Mai 1830 G. Z. 19716**) zur Vormerkung geeigneten, und im Laufe des Jahres vorgefallenen Aenderungen aufzunehmen, weil Aenderungen von

*) Im 6. Band der Prov. Gesetzs. Seite 489. III. Abschn.
**) Im 12. Band der Prov. Gesetzs. Seite 373.

mehreren verflossenen Jahren im Wege der Evidenzhaltung nicht mehr berücksichtiget werden können.

3. Sind die Dominien und Magistrate anzuweisen, in dem Falle, als mehrere Häuser in einem Orte gebaut, und gleich mit ihren Konskripzionszahlen bezeichnet werden, auch alle übrigen noch im Bau begriffenen nach ihrer Bezeichnung zur Erhaltung der chronologischen Ordnung und Vermeidung der so häufigen Anfragen der noch mangelnden Zwischenzahlen auszuweisen; endlich

4. ist bei den neuerbauten Nebengebäuden stets die Bemerkung beizusetzen, ob selbe unter einem eigenen Dache oder unter dem Dache des Hauptgebäudes sich befinden.

Schlüßlich haben die k. Kreisämter die Dominien und Magistrate anzuweisen, alle im Laufe eines Jahres in der Gebäudesteuer vorfallenden Aenderungen auch in demselben Jahre zur Katastralvormerkung mit allen gehörigen Erhebungsakten einzubringen, und nicht durch mehrere Jahre negative Berichte zu erstatten, nachträglich erst aber Aenderungen von vielen Jahren her, zur Katastralvormerkung anzuzeigen.

Gub. Verordnung vom 21. Dezember 1837, G. Z. 62389 an die k. Kreisämter.

335.

Verbot der provisorischen Aufnahme der Studierenden.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 17. November l. J. zu befehlen geruhet, daß Schüler, welche entweder wegen Mangel des erforderlichen Alters oder aus einem andern Titel, gemäß bestehender Vorschrift zur Aufnahme in eine Lehranstalt nicht geeignet sind, vor der Beseitigung des gesetz-

lichen Hindernisses oder der erhaltenen ausnahmsweisen Bewilligung auch nicht provisorisch zugelassen werden dürfen, weil sonst die Handhabung der dießfälligen Vorschriften erschwert wird.

Wovon die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Studienhofkommissionsverordnung vom 27. November 1837 H. Z. 7344 zur genauen Darnachachtung und weiteren Verfügung verständiget werden.

Gub. Dekret vom 30. Dezember 1837, G. Z. 64550 an die k. Kreisämter, Studiendirektorate und Konsistorien.

336.

Behandlung der Schieferdeckerei in gewerbspolizeilicher Hinsicht als eine freie Beschäftigung.

Ueber eine von Seite der k. k. niederösterreichischen Regierung erstattete Anfrage: wie die Schieferdeckerei in gewerbspolizeilicher Hinsicht zu behandeln sei? hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer die Unternehmung von Schiefereindeckungen mit Dekrete vom 14. l. M. H. Z. 30164 für eine freie Beschäftigung erklärt, für deren Betrieb keine Nachweisung über die persönliche Befähigung zu fordern, sondern von Seite der öffentlichen Verwaltung darauf sich zu beschränken ist, daß bei vorfallenden Schiefereindachungen die allgemeinen Baupolizeivorschriften beobachtet werden und eine genaue lokalpolizeiliche Beaufsichtigung Statt finde.

Gub. Dekret vom 31. Dezember 1837, G. Z. 64547 an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß der in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Böhmen für das Jahr 1837 enthaltenen Verordnungen.

A.

Abfahrts = Geld = Befreiungs = Vertrag zwischen der kaiserl. österreichischen und königl. hannoverschen Regierung. S. 428.

— mit dem Groß- und mit dem Kurfürstenthume Hessen Nr. 313 S. 526.

— mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. S. 134. Nr. 86.

Abschoß- / Abzugs- Geld; siehe Abfahrts-Geld.

Adel, Verfahren hinsichtlich desselben bei der unbefugten Auswanderung. S. 201.

Adeliche Richteramts=Taxen; siehe Taxen.
Adjunkten der Lehr=Aemter; siehe Lehramts=Adjunkten.
Adjutum, Bestimmung über die Verleihung desselben an Auskultanten. S. 389. §. 14. 15. ꝛc.
Adler (kaiserlicher) Führung desselben auf den Schilden der Tabak= und Stempel=Verleger und Verbot desselben in ihren Siegeln. Nr. 280, S. 471.
Adopzion, Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der durch die Landesstelle zu ertheilenden Bestätigung, und hinsichtlich der Giltigkeit derselben. S. 352.
Advokaten, Verfahren bei der Besetzung ihrer Stellen. S. 258, Nr. 151.
Aemter, Bestimmungen über die Abforderung von Auskünften von der Geistlichkeit. S. 249.
Aerarial=Gebäude; siehe Staats=Gebäude.
Aerzte (ausländische); siehe Ausländische Aerzte.
— Bestimmung über die Beiziehung derselben zu den gerichtlichen Leichenbeschauen. S. 214.
— Anwendung des Kuchen= statt des Leinsaamen=Mehls zu Umschlägen bei den armen Kranken und in öffentlichen Anstalten. S. 196.
Aerztliche Zeugnisse, Vidirung derselben vom k. k. Protomedikus, wenn sie den an die Studienhofkommission geleiteten Gesuchen zum Belege dienen. S. 524.
Akademie der Zöglinge zu Wiener=Neustadt; siehe Wiener=Neustädter Militär=Akademie.
Akademischer Gottes=Dienst, Verpflichtung der Studierenden sämmtlicher Fakultäten zur Gegenwart in demselben. S. 179, Nr. 101.
Akatholiken, Gestattung der Kollekten im Auslande Behufs der Erbauung ihrer Bet= und Schulhäuser dann Pastorswohnungen. S. 231, Nr. 127.
— Bestimmungen über den Religions=Unterricht derselben an den philosophischen Lehranstalten. S. 19, Nr. 14.
Aktiv=Reste der Städte; siehe Städte.
Alleen, Strafbestimmung für die Beschädigung derselben. S. 71.

Alleen, Pflanzung derselben an den Straßen von den Schulkindern. S. 478.

Alter, Verbot der Aufnahme der das 14. Jahr überschrittenen Knaben, in die ungarischen Gimnasien. S. 262, Nr. 155.

— Bestimmung desselben bei den freiwillig in den Militärstand eintretenden Individuen. S. 466, N. 273.

— Festsetzung desselben zur Entlassung der Kinder aus der Schule. S. 8, Nr. 7.

Amortisirung der Obligazionen; siehe Obligazionen.

Amts-Korrespondenz, Verbot der Geld-Anweisungen und Sendungen mittelst derselben von den Gränz- und Gefällen-Wachobern. S. 275.

— Der Gränz- und Gefällenwachobern mit andern Behörden und Aemtern. S. 275.

— Verbot derselben von den Studien-Anstalten mit ausländischen Lehr-Anstalten (1823) Beilage. S. 349.

Amts-Vorsteher, Bestimmung hinsichtlich der von denselben zu Handen der Lokal-Armeninstitute zu bezahlenden Disziplinar-Straf-Beträge. S. 314.

Ansiedlung, in der Bukowina; siehe Bukowina.

Apotheker, Veränderungen in dem Verzeichnisse der von denselben geführten giftigen Materialien und Präparate. S. 485.

— Vorschrift hinsichtlich des den Materialisten bewilligten Verschleißes von Medizinal-Waaren. S. 169.

— Ueberwachung derselben rücksichtlich der Vorrathhaltung und Dispensirung des aus dem eingetrockneten Milchsafte der Salatpflanze bereiteten Laktukariums. S. 246, Nr. 142.

Apotheker-Lehrlinge, Freisprechung derselben auf dem Lande bei den Filial-Gremien, und Bestimmung der Freisprechungs-Taxe. S. 555.

— Prüfung derselben, und Ausfertigung der Lehr-Briefe für dieselben von den Filial-Gremien. S. 323, Nr. 188.

Appellatorische Prüfung, Bestimmung über dieselbe aus dem Bergrechte. S. 7, Nr. 6.

Appellazions-Obergerichte, Vorschrift über das Befugniß

derselben zur Aufhebung der von den Kriminal-Gerichten geschöpften und kundgemachten Urtheile. S. 119.

Appretur, nähere Bestimmungen über die Bewilligung der Waaren-Ausfuhr zum Behufe derselben. S. 176.

Arbeits-Haus, Ueberwachung, Erwerbbesorgung, Besserung rc. der aus demselben entlassenen Korrigenden, und Erstattung vierteljähriger Anzeigen über die dießfalls getroffenen Verfügungen. S. 310.

— Erneuerung der Vorschriften wegen Ueberwachung der Züchtlinge desselben bei ihrer Entlassung in ihre Wohnorte. S. 518. Nr. 306.

Architektonische Bau-Entwürfe; siehe Bau-Pläne.

Armen-Institute, Fiskalämtliche Vertretung aller denselben zufallenden Testat- und Intestat-Erbschaften. S. 547. Nr. 325.

— Bestimmung hinsichtlich der von den Amts- und Magistrats-Vorstehern zu Handen derselben zu bezahlenden Disziplinar-Strafbeträge. S. 314.

— Bestimmung über die Abnahme der Prozente für dieselben von den Versteigerungen. S. 419, Nr. 243.

Armen-Recht, Bestimmung über die Nachsicht der Taxen, und Beigebung offizioser Vertreter für die dasselbe genießenden Parteien. S. 65.

Armuths-Zeugnisse, Ertheilung derselben an die außer dem Invaliden-Hause lebenden erwerbsunfähigen Patental- und Reservazions-Invaliden. S. 204.

— siehe auch Zeugnisse.

Arznei-Waaren, Bestimmungen über die Berechtigung der Material-Waarenhändler zum Verkaufe derselben. S. 169.

Assistenten der **Lehr-Aemter**; siehe Lehr-Amts-Assistenten.

Assistenz (Militär); siehe Militär-Assistenz.

Ausfuhr der Waaren zum Behufe der Appretur u. s. w. S. 176.

Auskultanten, Vorschrift über die Anstellung, Uebersetzung, Rang u. s. w. derselben. S. 384.

Ausland, Festsetzung der Geld-Strafe wegen unbefugter Abwesenheit in demselben in K. M. S. 323, Nr. 189.

Ausland, Gestattung der Kollekten in demselben von den Akatholiken zur Erbauung von Bethäusern und Pastors-Wohnungen. S. 231, Nr. 127.

— Vorschrift hinsichtlich der Waaren-Ausfuhr zum Behufe der Appretur in dasselbe. S. 176.

— Vorschriften über die Auswanderung in dasselbe. Siehe Auswanderung.

— Verbot des Druckes einer Schrift in demselben, ohne vorausgegangener inländischer Zensur. S. 118.

— Einvernehmung des Fiskalamtes über die Pensionserfolglassung in dasselbe. S. 546.

— Bestimmung über die Ausstellung der Ein- und Durchfuhrs-Bolleten für den in dasselbe aus Ungarn durch andere Provinzen ziehenden Tabaks. S. 419, Nr. 242.

— Versehung der in die Gnadenorte desselben Wallfahrtenden mit ämtlichen Zertifikaten. S. 393.

Ausländer, Verbot der Militär-Beurlaubung derselben bis zur Einberufung. S. 253. §. 12.

— Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft von den dieselben eheligenden Frauenspersonen. S. 186, Nr. 105.

Ausländische Aerzte, Bestimmung über die Prax-Ausübung von denselben in der Gränz-Gegend. S. 441.

Ausländische Bade-Gäste, Aufhebung der denselben zugestandenen, zollfreien Einfuhr eines Eimers fremden Weins. S. 557. Nr. 331.

Ausländische Behörden, Ermächtigung der Kameral-Bezirks-Verwaltungen, Beschwerden der Erstern gegen die Gränz-Wache selbst abhandeln zu dürfen. S. 511.

Ausländische Lehr-Anstalten, Bestimmungen hinsichtlich derselben in den Bundes-Staaten. (1823) Beilage f. S. 349.

Ausländische Lotterie-Loose, Verfahren hinsichtlich der Gewinnste derselben. S. 1.

Ausländische Militär-Individuen, Behandlung derselben bei ihrem Eintritte in die österreichischen Staaten. S. 233.

Ausländische Münzen, Verbot der Annahme der halben und viertel Kronthaler. S. 238.

Ausländische Waaren, Behandlung derselben bei der Entdeckung eines Abganges in der Menge derselben. S. 422.

Ausländische Waaren, Bestimmungen über die Bewilligung der Einfuhr und des Verkaufs der Waaren-Musterstücke von denselben. S. 189.

Ausländische Weine, Aufhebung des den ausländischen Badegästen zugestandenen zollfreien Einfuhr eines Eimers derselben. S. 557. Nr. 331.

Ausländische Wund-Aerzte, Bestimmung über die Prax-Ausübung von denselben in der Gränz-Gegend. S. 441.

Ausrufs-Preis bei **Verpachtungen**; siehe Verpachtungen.

Aussig, Aufnahme der dortigen Kirschner- und Strumpfwirkerzunft in das Verzeichniß der Kommerzial-Gewerbe. S. 149.

Auswanderer, Behandlung derselben hinsichtlich der Vermögens-Ausfuhr und hinsichtlich der Entrichtung des Abfahrts-Geldes; siehe Abfahrts-Geld.

— in den Freistaat Krakau, Behandlung derselben. S. 245.

— in die Türkei, Behandlung derselben, wenn sie sich in der Folge in den österreichischen Staaten aufzuhalten gedenken. S. 442.

Auswanderung, Verfahren hinsichtlich des Adels bei unbefugten Auswanderungen desselben. S. 201.

— Festsetzung der Geld-Strafen wegen unbefugter Unternehmung derselben in das Ausland in K. M. S. 323, Nr. 189.

Auswanderungs-Patent v. J. 1832. Anwendung der §§. 19. 20. 24 und 25 desselben auf inländische Frauenspersonen wegen Verlust der Staatsbürgerschaft, wenn sie Ausländer heirathen. S. 186, Nr. 105.

Ausweichen der Fuhrleute auf den Landstraßen; siehe Fuhr-Leute und Straßen.

Ausweise über die bei dem Tilgungsfonde angelegten und zurückgezahlten Dienst-Kauzionen. S. 486.

— über Grund-Zertheilungen, Einstellung der Einsendung derselben an die Staatsbuchhaltung. S. 439, Nr. 256.

— über schwere Polizei-Uebertretungen, Verfassung und Vorlegung derselben. S. 127, Nr. 82.

— über die Ausscheidung der mit den vier Hauptkörnergattungen nicht bebauten Grundstücke von der Ermittlung des einjährigen Saamenbedarfs. S. 444.

Ausweise über die Eintreibung der städtischen Aktiv-Reste. S. 227.
— über die während Epidemien und an Menschenblattern vorkommenden Sterbefälle. S. 458.
— über die zur Rekognoszirung an das Kriminal-Gericht abgegebenen Versatzamts-Pfänder. S. 530.

B.

Bade-Gäste / Bade-Orte } siehe Kur-Orte.
Baiern, Bestimmungen hinsichtlich der Reise-Pässe der dahin reisenden Individuen, und Einrichtung des Paßwesens in diesem Königreiche. S. 136 und 435.
— Kompetenz der Behörden bei der Ausfertigung der Pässe dahin. S. 286, Nr. 166.
Bänder-Händler, Erwerb-Steuer-Bemessung für dieselben, wenn sie mit ihren Waaren hausiren. S. 311.
Banko-Obligazionen; siehe Obligazionen.
Banko-Schulden-Kasse, Vinkulirung und Devinkulirung der an dieselbe einzusendenden Obligazionen. S. 60.
Bau-Direkzion, Verfahren hinsichtlich der Prüfung der Pläne und Ueberschläge zu größern Fabriks- und andern Gebäude-Baulichkeiten auf dem Lande. S. 2.
— Bestimmungen über die Zutheilung der Praktikanten dem k. Kreisingenieur und hinsichtlich ihrer Diäten und Reisekosten. S. 532.
— graduelle Vorrückung der Beamten derselben in höhere Gehalte. S. 368.
Bau-Führungen, Wirkungskreis der k. Kreisämter zur Ertheilung der Bewilligung zu denselben bei Fabriks- und andern großen Gebäuden. S. 2.
— der Kreisamts-Gebäude, Bestreitung derselben auf Staats-Kosten. S. 440.
— Beischließung der Material-Preis-Verzeichnisse den Verhandlungen über dieselben. S. 459, Nr. 267.

Bau = Material = Preis = Verzeichnisse, Beischließung derselben jedem Bau = Operate. S. 459, Nr. 267.

Bau = Ordnung, Erläuterung derselben hinsichtlich der Ertheilung der Genehmigung des Baues der Fabriks= und anderen größeren Gebäude auf dem Lande. S. 2.

Bau = Pläne, Bestimmung über die Prüfung derselben von den Kreis = Ingenieuren. S. 22.

— und Entwürfe, Vorschrift über die Zeichnung und Verfassung derselben und über den Maßstab zu denselben. S. 322.

Bau = Praktikanten, Bestimmungen über deren Zutheilung dem k. Kreis = Ingenieure und hinsichtlich ihrer Diäten und Reise-Kosten. S. 532.

Bäume, Strafen = Bestimmung für die muthwillige Beschädigung derselben. S. 71.

Baum = Schulen, Bestimmungen über die Errichtung derselben bei den Haupt= und Trivial = Schulen. S. 478.

Baum = Zucht, Ertheilung des Unterrichtes in derselben an den Haupt= und Trivial = Schulen. S. 478.

Baumwoll = Waaren, Bestimmungen über die Anwendung der Kontroll = Maßregeln auf die Verhältnisse der Lohnweber und über die Führung der Gewerbs = Bücher von denselben. S. 336. Nr. 196.

Beamten der Bau = Direkzion; siehe Bau = Direkzion.

— Einziehung der Besoldung derselben vom Tage des erloschenen Urlaubes, bis zum Tage des Wiedereintrittes eines Beamten. S. 496.

— Besoldungs = Vorschüße. Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Bewilligung derselben. S. 53.

— der Dominien und Magistrate; siehe Wirthschafts-Beamten und Magistrats = Beamten.

— (Fonds); siehe Fonds = Beamten.

— Erlag der Kauzionen derselben nach dem Nominal = Betrage in K. M. oder mittelst hipothekarischer Sicherstellung. S. 166, Nr. 93. und S. 280.

— Verfahren bei der Anlegung und Rückzahlung der Kauzionen derselben, wenn sie dem Tilgungsfonde zur Benützung überlassen wurden. S. 486.

Beamten, Bestimmungen wegen Vinkulirung der Kauzionen derselben. S. 280.
— Bestimmung über die Leistung der Kauzionen von denselben. S. 235, Nr. 132 und S. 550.
— Montan; siehe Berg-Bau-Beamten.
— Pensionirung derselben; siehe Pensionirung.
— Einlegung der Reverse über geheime Gesellschaften, nur bei ihrem ursprünglichen Eintritte im Staats-Dienste. S. 127, Nr. 81.
— Zulassung der Beamten der Hofkammer und jener der derselben untergeordneten Behörden zu den Vorlesungen über die Staats-Rechnungs-Wissenschaft und Gestattung dieses Studiums den Beamten überhaupt. S. 402, Nr. 233 und S. 498.
— Bestimmungen für welche Anstellungen das Zeugniß aus der Staats-Rechnungs-Wissenschaft erforderlich ist. S. 498.
— der Tax-Aemter; siehe Tax-Amts-Beamten.
— Verfahren bei der eigenmächtigen Ueberschreitung des Urlaubes und Bestimmungen über die Ertheilung, desselben. S. 496.
Beamtens-Waisen, Einstellung ihrer Gnaden-Gaben u. s. w. bei der Erlangung eines Stipendiums aus dem Haller Fräuleinstiftungsfonde. S. 525.
Bequartirung der **Militärs**; siehe Militär-Bequartirung.
Berg-Aemter, Ausdehnung des Bergbau-Verbots auch auf die mindern Diener derselben. S. 290.
Berg-Bau-Beamten, Ausdehnnng der Vorschrift hinsichtlich der Ausschließung derselben von dem Bergbaubetriebe auf das Berg-Bau-Montan- und Salinenforstpersonale. S. 234.
— Freifahrungs-Kommissionen Behufs der Berglehns-Ertheilung S. 324, Nr. 191.
— Frohnfreiheit, Bestimmung über das Recht derselben. S. 17, Nr. 12.
— Frohn-Nachsicht, Terminsbestimmung zur Einreichung der Gesuche um dieselbe. S. 315.
— der Geistlichen Korporazionen, Bestimmung über die Eigenthums-Erwerbung derselben. S. 235, Nr. 131.
— Gruben-Feld-Maßen-Patent, Erläuterung desselben

über das Verfahren hinsichtlich der Fristerweiterungen zu den Muthungen und Maßen-Lagerungen und hinsichtlich der Ausfertigung der Belehnungs-Urkunden bei denselben. S. 99

Berg-Bau, Erläuterung desselben hinsichtlich der Maßenverleihung für Seifenwerke. S. 324, Nr. 191.

— Kameral-Sequestrazion, Einleitung desselben von den k. Berggerichten bei dem Verfalle desselben. S. 57.

— Montan- und Salinen-Forst-Personale, Ausschließung desselben von dem Betriebe des Berg-Baues. S. 234.

— Muthungs-Recht, Erläuterung über die Erwerbung und den Verlust desselben. S. 99. und 518. Nr. 307.

— Seifen-Werke, Bestimmung des Flächen-Inhalts für dieselben. S. 324, Nr. 191.

Berg-Bruder-Laden, (Aerarial-) Fiskalämtliche Vertretung dieser Anstalt. S. 375.

Berg-Gerichte, Unterziehung der Eisenguß-Werke der Jurisdikzion derselben. S. 241.

— Wirkungskreis derselben hinsichtlich der bei dem Verfalle eines Bergbaues einzuleitenden Kameral-Sequestrazion. S. 57.

— Bestimmung über die Ertheilung und Ueberwachung der Meisterzeichen der Eisen- und Stahl-Arbeiter von denselben. S. 20 und 177.

— Erläuterungen über den ämtlichen Vorgang derselben bei Muthungen. S. 99. und 518, Nr. 307.

Berg-Lehens-Ertheilung, Bestimmung über die Vorladung der Feldnachbarn zu den Verhandlungen über dieselbe. S. 232.

Berg-Rechte, Bestimmung über die appellatorische Prüfung aus denselben. S. 7, Nr. 6.

Berg-Städte, Verrechnung der Botenlöhne für gerichtliche Zustellungen bei denselben. S. 41.

— siehe auch Städte.

Berg-Werke, Bestimmung über das Recht der Frohn-Freiheit bei denselben. S. 17.

— Bestimmung über die Eigenthums-Erwerbung derselben von den geistlichen Korporazionen. S. 235, Nr. 131.

— Die Vorschriften über den Berg-Bau; siehe auch Berg-Bau.

Berg=Werks=Arbeiter und Diener. Vorschrift über die Ausdehnung des für die Montan-Beamten erlassenen Bergbau-Verbots auch auf dieselben. S. 290.

Besetzungs=Vorschläge für Schul=Dienst=Plätze; siehe Schulen.

Besitz=Veränderungs=Ausweise, Abstellung deren Einsendung an die k. Staatsbuchhaltung. S. 439, Nr. 256.

Besoldungs=Vorschüsse, Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Bewilligung derselben. S. 53.

Bet=Häuser der Akatholiken; siehe Akatholiken.

Bettler, Ueberwachung und Schubs=Behandlung derselben, und Strafen=Bestimmung für die dießfalls saumseligen Amts-Vorsteher. S. 413.

— Maßregeln zur Beseitigung derselben (vom Jahre 1767 und 1794) Beilage zu Nr. 241. S. 414 und 415.

Beurlaubung des Militärs; siehe Militär-Beurlaubte.

Biblische Geschichte vom Professor Stapf, Einführung derselben als Lehrbuch an den Haupt-Schulen. S. 513.

Bildungs=Anstalten (Militär); siehe Militär=Bildungs-Anstalten.

Bischofteinitz, Errichtung einer Brücken=Maut im Dorfe Srb auf dieser Herrschaft. S. 431.

Blattern, genauer Vorgang bei der Verzeichnung der durch dieselben herbeigeführten Sterbe=Fälle. S. 458.

Blödsinnigkeits=Erklärungen, Verständigung der Irrenhaus-Verwaltung von denselben. S. 407.

Blutegel, Festsetzung des Preises für den ärztlichen Gebrauch derselben. S. 541. Nr. 320.

Bobbinet (dessinirter) Belehrung über die Prüfung desselben. S. 304.

Bolleten (Zoll); siehe Zoll=Bolleten.

Boten=Löhne, Bemessung und Verrechnung derselben bei den Berg=Städten. S. 41.

Branntwein; siehe geistige Getränke.

Braunau, Errichtung eines Waaren-Kontroll- und Kommerzial-

Stempel=Amtes daselbst und Zuweisung des Umkreises zu diesem Kontroll=Amte. S. 404, und S. 509, Nr. 299.

Brief=Post=Porto=Befreiung, Erläuterung hinsichtlich derselben in Privat=Angelegenheiten der obligaten Militär=Mannschaft. S. 500, Nr. 291.

Bruderladen (Montan); siehe Berg=Bruderladen.

Buchdrucker, Verbot des Druckes von Schriften außer Landes von denselben ohne inländischer Zensur. S. 118.

Buch=Händler, Verbot der Aussendung reisender Kommis von denselben. S. 459, Nr. 268.

Bukowina, Bestimmung über die dahin übersiedelnden Unterthanen. S. 165.

Bundes=Staaten, Anzeige der Entlassungen und Bestrafungen der Studierenden in denselben. S. 349.

— Grundsätze hinsichtlich der Lehr=Anstalten und Studierenden in denselben. (1823) Beilage zu Nr. 201. S. 349.

— Beschluß derselben über die Verbrechen gegen den Bund, und über die Auslieferung der Verbrecher. S. 551.

Bürgerliches Gesetz=Buch, Giltigkeit der §§. 133 und 136 hinsichtlich der Wiedervereheligung getaufter Juden. S. 80.

— §. 1367, Bestimmung über die Anwendung desselben nach dem Tode des Bürgen und Zahler auf die Erben derselben. S. 467, Nr. 275.

Bürger=Recht, Erwerbung desselben von den in Landstädten sich ankaufenden fremden Jurisdizenten. S. 175.

Bürgschafts=Verträge, Bestimmungen über die Verpflichtung der Erben, Bürgen und Zahler für die Erfüllung derselben. S. 467, Nr. 275.

Burschenschaften, Bestimmungen hinsichtlich derselben (1823) Beilage zu Nr. 201. S. 349.

C.

Champagner=Wein, Bestimmungen, welche Flaschen desselben als klein und welche als groß zu betrachten sind, und Zoll=Behandlung desselben. S. 19. Nr. 15. und S. 547. Nr. 324.

Cholera, Bestimmung der Behörde, welche die Leitung der Sanitäts=Maßregeln bei dem Ausbruche derselben zu besorgen hat. S. 498.

Chlumczansky Leopold Ritter von, Prager Fürst=Erzbischof, Stiftung der reichenberger Real=Schule von demselben. S. 394.

Chlumetz, Festsetzung der Ausmaß der Wegesstrecke zwischen dieser Stazion, dann den Stazionen Königgrätz und Podiebrad. S. 67, Nr. 43.

Chrudim, Errichtung eines Waaren=Kontroll=Amtes daselbst. S. 403.

Clerus; siehe Geistlichkeit.

D.

Dächer, Einführung der Eindeckung derselben mit Thonschiefer. S. 334.

Dampf=Maschinen, Bestimmung über die Bau=Bewilligung derselben auf dem Lande. S. 2.

— Bezeichnung der Gegenstände, welche bei denselben zu stempeln, und in die über die zum Gebrauche derselben auszufertigenden Bewilligungen aufzunehmen sind. S. 242.

Delinquenten; Bestimmungen über den Zutritt zu denselben während der letzten drei Tage vor ihrer Hinrichtung. S. 457.

Depositen, Vorschrift über die Verabfolgung u. s. w. derselben an großjährig gewordene Mündel. S. 115.

— Verzeichnung und Kundmachung derselben, und Uebergabe derselben bei ihrer Heimfälligkeit von den Justiz=Behörden. S. 66.

Depositen, Führung abgesonderter Journale über die als solche zur Sicherheit des Staats-Schatzes eingelegten Staats-Papiere. S. 36.

— Aufnahme der Abtheilung des Loses unter die zu beschreibenden Merkmale, der als solche hinterlegten Staatsschuldverschreibungen des Lotterie-Anlehns vom Jahre 1834. S. 344, Nr. 197.

— der Kriminal-Gerichte; siehe Kriminal-Gerichts-Depositen.

Depositen-Kassen der den Städten gehörigen Landgüter, Kontrolle über die Gebahrung mit denselben und Skontrirung derselben. S. 283.

Deserteurs-Auslieferungs-Taglia, Verabfolgung derselben an die bis zur Einberufung Beurlaubten, für die Zustandebringung der Deserteure. S. 254, §. 17.

— Bestimmungen hinsichtlich der Ausfolgung derselben an die Gefällen-Wache. S. 86, Nr. 60.

Deserteurs, Gerichtsbarkeit derselben, wenn sie während des Militär-Urlaubes entweichen. S. 250, §. 3.

Deutschbrod, Errichtung eines Waaren-Kontroll-Amtes daselbst. S. 336, Nr. 195.

Deutsche Bundes-Staaten; siehe Bundes-Staaten.

Devinkulirung der Obligazionen; siehe Obligazionen.

Diäten der Bau-Praktikanten; siehe Bau-Praktikanten.

Dienst-Kauzionen; siehe Beamte.

Digestiv-Salz; siehe Salz.

Disziplinar-Straf-Beträge; siehe Straf-Beträge.

Diurnum der Tagschreiber, Stempel-Freiheit der Anweisungen desselben. S. 282, Nr. 162.

Dollmetscher, Bestimmung über die von denselben zum gerichtlichen Gebrauche unentgeldlich zu leistenden Uebersetzungen. S. 79. Nr. 53.

Domestikal-Fond, böhm. ständischer; siehe ständischer Domestikal-Fond.

Domherrn, Bestimmung über die Beibehaltung einer Professur, wenn der Professor als Domherr ernannt wird. S. 114, Nr. 74.

Dörfer, Vorschrift über die Aufnahme derselben in die Gebäude-steuer-Evidenzhaltungs-Elaborate bei ihrer Errichtung. S. 402, Nr. 234.

Dorfs-Gemeinden, Ueberwachung derselben hinsichtlich des von denselben verwaltenden Kirchen- und Kapellen-Vermögens. S. 180, Nr. 103.

Dorf-Schänken, Verbot der Beherbergung der Reisenden in denselben, und Wahl der Aushänge-Schilder für dieselben. S. 155. ad II. b.

Druck der Bücher; siehe Buch-Drucker.

E.

Ehen, Aemtliche Untersuchung deren Giltigkeit, wenn sie durch den Tod aufgelöst wurden. S. 354.

— Behandlung inländischer Frauenspersonen bei der Schließung derselben mit Ausländern. S. 186, Nr. 105.

— der Juden; siehe Juden-Ehen.

— des Militärs; siehe Militär-Ehen.

— der Schul-Gehilfen; siehe Schul-Gehilfen.

Ehre, zur Verjährung der schw. Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit derselben, ist die in dem §. 274. des II. Theils des St. G. B. Litt. b. bezeichnete Erstattung nicht nothwendig. S. 51.

Eichen-Holz, Zollbehandlung desselben, wenn es zur Färberei bestimmt ist. S. 355.

Eides-Ablegung der Auskultanten, Bestimmung hinsichtlich derselben. S. 384.

Einfuhr von Monopols-Gegenständen; Bestimmung über die dießfalls zu ertheilende besondere Bewilligung. S. 419, Nr. 242.

Einkehr-Häuser; siehe Gast-Häuser.

Einreichungs-Protokolle, Formularien zur künftigen Führung derselben bei den politischen Behörden und Aemtern. S. 274.

Eisenbrod, Brücken-Maut-Einhebung nächst dieser Stadt. S. 178, Nr. 98.

Eisen=Guß=Werke, Gerichtsbarkeit der Berggerichte über dieselben. S. 241.

Eisen=Waaren, Bestimmung der Behörden zur Ertheilung und Ueberwachung der Meisterzeichen derselben. S. 20. und 177.

Emphiteuten, Behandlung derselben hinsichtlich der Verborgung des Kontribuzions=Fonds=Getreides an dieselben. S. 101.

Entlaß=Scheine, Ausstellung derselben für die nach Ungarn übersiedelnden Unterthanen. S. 500, Nr. 290.

Entlassung der **Unterthanen**; siehe Unterthanen und Entlaß=Scheine.

Epidemien, genaue Verzeichnung der durch dieselben herbeigeführten Sterb=Fälle. S. 458.

— Bestimmung der Behörde in der Hauptstadt jeder Provinz, welche die Leitung der Sanitäts=Maßregeln bei denselben zu besorgen hat. S. 493.

Erben der **Bürgen** und Zahler; siehe Bürgschafts=Verträge.

Erbschaften; siehe Verlassenschaften.

Erb=Steuer, Bestimmungen über die Ausschreibung derselben für das Jahr 1838. S. 344, Nr. 198.

— Aequivalent, Bestimmung über die Entrichtung desselben aus dem Religionsfonde von verkauften Kloster=Gütern, S. 468.

Erd=Aepfel; siehe Knollen=Gewächse.

Erndte, Bestimmungen über die Beschlagnehmung derselben zur Deckung der Kontribuzions=Getreid=Rückstände. S. 101.

Ersätze für Kriminal=Gerichte; siehe Kriminal=Gerichte.

Erwerb=Steuer, Bestimmungen über die Ausschreibung derselben für das Jahr 1838. S. 344, Nr. 198.

— Bestimmung über die Bemessung derselben für Krämer, reisende Musikanten, Künstler, Kommödianten rc., dann hausirende Bandel=, Glas= und Schnittwaarenhändler. S. 311.

— für die Post=Meister bei der Haltung oder Beförderung von Stell= und Gesellschafts=Wägen. (1831 Beilage ⁄.) zu Nr. 211, S. 360.

Erziehungs = Anstalten (Militär); siehe Militär = Bildungs-Anstalten.
Erziehungs = Beiträge, Einziehung derselben bei der Erlangung eines Stipendiums aus dem Haller- Fräuleins = Stiftungs= Fonde. S. 525.
Exekuzion, Bestimmungen über die Nachsicht der Armen = Perzente bei Versteigerungen in Folge von Vermögens = Konkursen. S. 419, Nr. 243.
— Bestimmungen über die Eintreibung der Kontribuzions= Getreid = Fonds = Ersätze in den Fällen der Exekuzion und mittelst derselben. S. 101.
— Vorrecht des Aerariums und der Regimenter bei derselben hinsichtlich der Militär = Individuen. S. 253, §. 13. a.
— Aufhebung des in Folge derselben erwirkten Personal = Arrestes bei der Einberufung der Militär = Beurlaubten. S. 253, §. 13.
— Behandlung der bis zur Einberufung beurlaubten Militär = Mannschaft hinsichtlich der Pfändung. S. 253, §. 13, b.
Exerzier = Plätze des **Militärs**; siehe Militär = Waffen= Uebungen.
Exhorten, Beiwohnung der Schüler sämmtlicher Fakultäten denselben. S. 179, Nr. 101.
Extrakte (Grund = Buchs); siehe Grund = Buchs = Extrakte.

F.

Fabrikanten, Bestimmungen über die Bewilligung zur Einfuhr und zum Verkaufe Ausländischer Waaren = Muster= Stücke. S. 189.
— Paßbehandlung derselben bei dem Besuche baierischer Märkte. S. 136.
Fabriken, Wirkungskreis der Kreisämter hinsichtlich der Baubewilligungs = Ertheilung zu denselben. S. 2.
Fabriks = Befugnisse, Verleihung derselben nach den bisherigen Bestimmungen. S. 93.

Fahnen (schwarze); siehe Schwarze Fahnen.
Falsche Zeugen-Aussagen; siehe Zeugen-Aussagen.
Färberei, Zollbestimmung für das zu derselben bestimmte Eichen-Holz. S. 355.
Faß-Boden-Stücke / — Dauben } Bestimmung des Zollsatzes für dieselben. S. 73.
Fechsung; siehe Erndte.
Feld-Kapläne, siehe Militär-Geistlichkeit.
Ferdinand I. Vorschrift über die Feier des allerhöchsten Namens-Festes Seiner k. k. Majestät. S. 231, Nr. 126.
Ferien, Bestimmung derselben für die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten. S. 357.
Feuer-Gewehre, Verbot der Versendung derselben durch die fahrenden Posten. S. 120, Nr. 79.
Fiskalamt, Vertretung der Aerarial-Montan-Bruderladen von demselben. S. 375.
— Vertretung aller den Kirchen und Armen-Instituten zufallenden Testat- und Intestat-Erbschaften von demselben. S. 547. Nr. 325.
— Bestimmung des Falles, in welchem die Entscheidung über die Bemessung des landesfürstlichen Mortuars demselben zuzustellen ist. S. 463.
— Einvernehmung desselben über die ins Ausland zu erfolgenden Pensionen. S. 346.
Fiskal-Preis bei Verpachtungen; siehe Verpachtungen.
Fiskal-Quote, Erläuterung über die Entrichtung derselben von den durch die Kammer-Prokuratur wegen Gefälls-Uebertretungen eingebrachten Strafbeträgen. S. 476.
Fonds-Beamten, Anwendung der für Dienstkauzionsleistungen bestehenden Vorschriften auch auf dieselben. S. 550.
— Die für dieselben eben so, wie für alle andere Beamte erlassenen Vorschriften. Siehe Beamte.
Fonds-Güter / **Fonds-Herrschaften** } siehe Staats-Güter.
Fonds-Kapitalien, siehe Kapitalien.
Forst-Personale (Montanistisches), Verbot des Bergbau-Betriebs von demselben. S. 234.

Fracht=Wägen, Versehung derselben, wenn sie mit Pulver und Munizion beladen sind, mit ganz schwarzen Fahnen. S. 432, Nr. 251 u. S. 501.
— Untersuchung und Bestrafung der Ueberladung derselben bei schmalfälgigen Rädern und des Anhängens beladener Wägen, dann Bestimmung des Ladungs=Gewichts und der kompetenten Behörde zur Nachsicht der Strafe. S. 259 und 292.

Frankreich, Bestimmung über die Beilegung einer vollen Beweiskraft der Legalisirung der dort errichteten Notariats= und andern öffentlichen Urkunden. S. 557. Nr. 332.

Fräulein=Stiftungs=Fond (Haller); siehe Haller Fräulein=Stiftungs=Fond.

Freie Gewerbe; siehe Gewerbe.

Freie Städte; siehe Städte.

Freisprechung der Apotheker=Lehrlinge; siehe Apotheker=Lehrlinge.

Freizügigkeit des Vermögens; siehe Abfahrts=Geld.

Fried=Höfe; siehe Leichen=Höfe.

Frohn=Freiheit und **Frohn=Nachsicht** der Berg=Werke; siehe Berg=Bau.

Fuhr=Leute, Vorschriften wegen Ausweichen derselben auf den Straßen bei der Annäherung der Post=Fahrten. S. 559.
— Paß=Behandlung derselben bei ihren Fahrten in und durch das Königreich Baiern. S. 136.
— Vorschrift zur Verführung des Aerarial=Pulvers und der Munizion. S. 432, Nr. 251 u. S. 501.

Fuhr=Löhne für die Verführung der Kavallerie=Fassungen, Vorschrift über die Behandlung derselben. S. 379.

G.

Garküchler, Verbot der Beherbergung der Reisenden von denselben. S. 156, ad II. ad b.

Garnisons=Kapläne; siehe Militär=Geistlichkeit.

Gast=Häuser, Maßregeln zur Erzielung des guten Zustandes derselben, und Verfahren bei der Verleihung der Befugnisse zum Betriebe derselben. S. 150.

Gast=Wirthe, Bestimmungen über die Verleihung der dießfälligen Gewerbsbefugnisse an dieselben, und Vorschriften hinsichtlich der Einrichtung u. s. w. der Gast=Häuser. S. 150.

Gebär=Haus, Versehung der in die unentgeldliche Verpflegung desselben aufzunehmenden ledigen Schwangern mit dem Armuths=Zeugnisse. S. 505, Nr. 297.

Gebäude, Wirkungskreis der k. Kreisämter hinsichtlich der Baubewilligungsertheilung zu denselben. S. 2.

Gebäude=Besichtigungs=Protokolle bei Erledigung geistlicher Benefizien; siehe Geistlichkeit.

Gebäude=Klassen=Steuer=Evidenzhaltungs=Elaborate, Erneuerung der Vorschrift über die Verfassung und Einsendung derselben. S. 559.

Gebäude=Steuer=Befreiung der neuen Baue in dem Bade=Orte Schönau. S. 255, Nr. 147.

Gefällen=Bezirks=Verwaltungen, Ermächtigung derselben, Beschwerden ausländischer Behörden gegen die Gränz=Wache selbst abhandeln zu dürfen. S. 511.

Gefällen=Wache, Verständigung der k. Kreisämter von der Aufnahme in dieselbe, dann Enthebung und Entlassung von derselben. S. 197.

— Verfahren bei der Entlassung aus derselben, wenn bei vollstreckter fünfjähriger Dienstzeit das zu entlassende Individuum noch in einer Disziplinar=Untersuchung sich befindet. S. 358, Nr. 209.

— Behandlung der Mannschaft derselben bei einer Erkrankung. S. 317.

— Bestimmungen über das Verhältniß der Unterordnung der den Gefälls=Aemtern zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen derselben. S. 5.

— Verfahren bei der Stellung der Individuen derselben vor Gericht. S. 21, Nr. 18.

— Bestimmungen über die Heilung und Verpflegung irrsinniger Individuen derselben. S. 72.

Gefällen-Wache, Enthebung der Mannschaft derselben von dem persönlichen Erscheinen bei der Konskripzions-Revision. S. 197.

— Bestimmungen über die für die Mannschaft derselben bewilligten Löhnungen, Provinzial-Zuschüsse, Zehrungs-Beiträge, dann Meilen-Gelder und Zulagen, der Ueberwachungs- und Uebernachtungs-Gebühren. (1835) Beilage ⁒. zu Nr. 281. S. 472.

— Verbot der Ertheilung von Löhnungs-Vorschüssen an dieselben. S. 202.

— Behandlung derselben hinsichtlich der Militär-Pflicht bei Entlassung oder Dienst-Enthebung der Individuen derselben. S. 464.

— Bestimmungen über die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung bei Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit. S. 67, Nr. 44 und S. 70.

— Verbot der Aufnahme der Rekrutirungs-Flüchtlinge in dieselbe. S. 92.

— Einführung der Stazionirungs-Bögen und Bestimmungen über die Verwechslung der Mannschaft derselben. S. 11.

— Bestimmung über die Einhebung und Verrechnung der Straf-Gelder wegen Gefälls-Uebertretungen, in Fällen Angestellte derselben dem Ansuchen, vom gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, willfahren. S. 445.

— Ausschließung der Mannschaft derselben von der Vergütung der Auslagen bei strafgerichtlichen Untersuchungen. S. 194.

— Ueberwachung der Straßen-Polizei-Vorschriften von derselben in Absicht auf das Ladungs-Gewicht. S. 259 und 292.

— Bestimmung der Taglia für die von derselben eingebrachten Militär-Deserteurs. S. 86, Nr. 60.

— Bestimmungen über die Verhaftung und Vorladung der Mannschaft derselben. S. 48.

Gefällen-Wach-Kommissäre und **Ober-Kommissäre**, Bestimmungen in Beziehung auf die Ausübung des Straf-

Rechtes der Kameral-Bezirks-Verwaltungen gegen dieselben. S. 319.

Gefällen-Wach-Obern, Amtskorrespondenz derselben mit andern Behörden und Aemtern. S. 275.

Gefälls-Aemter, nähere Bestimmung über die Anwendung des 185 §. des Amts-Unterrichts für dieselben. S. 176.

— Uebersicht derjenigen, welche zur Ausstellung von Ersatz-Bolleten, Bezugs- und Versendungs-Karten, über Spezerei-Waaren, Spitzengrund und ausländische Weine ermächtigt sind. S. 95.

— Bestimmungen über das Verhältniß der Unterordnung der denselben zur Dienstleistung zugewiesenen Gefälls-Wache-Individuen. S. 5.

— Vorschrift über die Ermächtigung derselben zur Ablassung vom gesetzlichen Verfahren. S. 243.

— Bestimmungen in Absicht auf die Evidenzhaltung und Einbringung der Mängels-Ersätze bei denselben. S. 105. No. 71.

— Bestimmungen hinsichtlich der Mieth-Zinse und der Auslagen zur Erhaltung und Ausbesserung der von denselben benützten Aerarial-Gebäude. S. 89.

— Verfahren derselben hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Straßen-Polizei. S. 259 und 292.

Gefälls-Aufsicht, Ueberwachung des Verbots des unzeitigen Markt-Verkaufs der lebenden oder todten Singvögel von derselben. S. 276.

— siehe auch Gefällen-Wache.

Gefälls-Beamten, Bestimmung über den Gebrauch des Militär-Beistandes von denselben. S. 146.

— Bestimmungen über den Wirkungskreis derselben hinsichtlich der Erhebung und Erledigung der Untersuchungen. S. 453, Nr. 263.

Gefälls-Behörden, Bestimmung über die Ansuchung des Militär-Beistandes von denselbeu. S. 198.

— Bestimmungen über den Wirkungskreis derselben hinsichtlich der Erhebungen und Erledigungen der Untersuchungen. S. 453, Nr. 263.

Gefälls = Kassen, Führung eines abgesonderten Journals über die zur Sicherstellung des Staats = Schatzes außer den Fällen einer Gefälls = Uebertretung eingelegten Staats = Papiere. S. 36.
— Errichtung derselben zu Saaz und Schlan. S. 179. Nr. 100.
— Bestimmungen über die Führung des Tax = Journals und Adjustirung der Skontrirungsoperate bei denselben. S. 55.
— Belehrung über die Vollziehung der Verrechnungs = Vorschriften und der an dieselben zu leistenden baren Abfuhren und über die Skontrirung derselben. S. 408.

Gefälls = Kontrabande, Bestimmung über die Beschreibung der als solche in der Einschwärzung angehaltenen Gegenstände. S. 23.
— Bestimmungen hinsichtlich der Freilassung der wegen derselben Verhafteten, wenn sie zahlungsunfähig sind, und um Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren ansuchen. S. 327.
— Bestimmungen über die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren über dieselben von den Gefälls = Aemtern S. 243.
— Berichtigung der Lizenz = Gebühr bei der Ergreifung derselben. S. 34.
— Vorschrift über die Ablösung, Einlieferung und Werths = Bestimmung des als solche aufgegriffenen Salz = und Tabak = Materials. S. 27.
— Bestimmungen über die Zurückstellung derselben vor Beendigung des Verfahrens. S. 120, Nr. 80.
— (Tabak); siehe auch Tabak.

Gefälls = Pächter, Bestimmung über die Ansuchung des Militär = Beistandes von denselben. S. 198.

Gefälls = Straf = Gesetz = Buch, Verbot der Gesuche um Loszählung von der Prüfung aus demselben. S. 257.
— Bestimmungen über die Anwendung desselben bei den hinsichtlich der Jahrszahl des Fabrikanten und jener des Stempels nicht übereinstimmenden Spielkarten. S. 240.

Gefälls-Straf-Gesetz-Buch, §. 55 und 933 Erläuterung derselben hinsichtlich der Entrichtung der Kameral-Taxe für die Geld-Strafen bei Gefälls-Uebertretungen. S. 476.

— §. 152, 161, 165 und 557, Bestimmungen über die Zurückstellung einer wegen der Uebertretung derselben angehaltenen Sache vor Beendigung des Verfahrens. S. 120, Nr. 80.

— §. 360. Erläuterung desselben über die Behandlung der hinsichtlich der Menge mit den Erklärungen nicht übereinstimmenden Waaren. S. 422.

— §. 384 und 385. Bestimmung der Behörden zur Entscheidung der Verhandlungen über das verbotene Hausiren mit Losen und Gewinnst-Objekten. S. 132, Nr. 84.

— §. 416. Vorschrift über die Stempel-Gebühr für die binnen 4 Wochen zur Nachstemplung gebrachten Urkunden. S. 178, Nr. 99.

— §. 543. Z. 1. Erläuterung desselben, bezüglich der Befugniß der Gefälls-Aemter zur Ablassung vom gesetzlichen Verfahren. S. 243.

— §. 545 und 547. Erläuterung desselben hinsichtlich des Verfahrens bei der Ablassung von dem gesetzlichen Verfahren bei Uebertretungen gegen die Verzehrungs-Steuer-Vorschriften und in jenen Fällen, wo Pächter eintreten. S. 461.

Gefälls-Uebertretungen, Aenderung in der Aufstellung der zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung derselben berufenen Gefälls-Organe. S. 505, Nr. 296.

— Erläuterung hinsichtlich der wegen denselben durch die Kammerprokuratur eingebrachten Straf-Beträgen, und von letztern zu entrichtenden Kameral-Taxe und Fiskal-Quote. S. 476.

— Bestimmung über die Einhebung und Verrechnung der Straf-Gelder wegen derselben in Fällen der Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren. S. 445.

— Wirkungskreis der Gefälls-Beamten hinsichtlich der Untersuchung und Erledigung derselben. S. 453, Nr. 263.

— Straf-Gesetzbuch über dieselben. Siehe Gefälls-Straf-Gesetz-Buch.

Gehalts-Vorschüsse; siehe Besoldungs-Vorschüsse.

Gehalts-Zulagen, Verbot der öffentlichen Kundmachung der Bewilligung derselben. S. 82.

Geheime Gesellschaften, Einlegung der Reverse über dieselben nur von neu eintretenden Staats-Dienern. S. 127, Nr. 81.

— Behandlung der Studierenden hinsichtlich derselben in den Bundes-Staaten, (1823) Beilage ⁄. zu Nr. 201, S. 349.

Geistige Flüssigkeiten; siehe Geistige Getränke.

Geistige Getränke, Bestimmung über die Stempel-Behandlung der Gesuche und Bescheide, dann der Sicherstellungs-Urkunden im Bereiche der Steuer-Kreditirung für dieselben. S. 40.

Geistlichkeit, Bestimmungen über die Abforderung von Auskünften von denselben. S. 249.

— Einwirkung derselben auf die Ertheilung des Unterrichtes in der Baum-Zucht und Obst-Kultur an den Haupt- und Trivial-Schulen. S. 478.

— Bestimmung über die Erwerbung eines Berg-Bau-Eigenthums von derselben. S. 235, Nr. 131.

— Bestimmung über das von derselben zu entrichtende Erbsteuer-Aequivalent von den verkauften Kloster-Gütern. S. 468.

— Einsendung der baren Geld-Ueberschüsse mit den Interkalar-Rechnungen der Benefiziaten derselben. S. 18.

— Vorlegung der Kirchen- und Gebäude-Besichtigungs-Protokolle bei Nachlassenschaften derselben an die Landesstelle. S. 85.

— Vorschrift über die Gestattung der Kreuzweg-Andacht von derselben. S. 462.

— Anstellung der der böhmischen Sprache mächtigen Geistlichen an jenen Orten, wo Militär-Garnisonen bestehen. S. 195.

— Uibertragung des Bezugs der Natural-Abgaben bei Auspfarrungen und Ausschulungen. S. 397.

— Handhabung der Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der von den Ordinariaten an dieselbe erlassenen Verordnungen. S. 61.

Geld-Abfuhren an die Gefälls-Kassen; siehe Gefälls-Kassen.

Geld-Anweisungen und Sendungen, Verbot derselben mittelst der Amts-Korrespondenz der Gränz- und Gefällen-Wache-Obern. S. 275.

Geld-Strafen, Bestimmung derselben für die Beschädigung der Allee- und andern Bäume. S. 71.

— Bestimmungen hinsichtlich der Bezahlung derselben von den Amts- und Magistrats-Vorstehern zu Handen des Orts-Armeninstituts. S. 314.

— Festsetzung derselben in Konvenzions-Münze wegen unbefugter Abwesenheit im Auslande. S. 323. Nro. 189.

— Bestimmung derselben für die das Betteln duldenden Amts-Vorsteher. S. 413.

— für die vorschriftswidrigen Gebäude-Steuer-Evidenzhaltungs-Elaborate. S. 559.

— Bestimmung über die Einhebung und Verrechnung derselben wegen Gefälls-Uibertretungen bei der Ablassung vom gesetzmässigen Verfahren. S. 445.

— Verhängung derselben über den Saumsal bei dem städtischen Rentresteneintreibungs-Geschäfte. S. 227.

Gemeind-Zuschläge, Einbeziehung derselben in die Fiskal-Preise bei Verpachtung der Verzehrungs-Steuer. S. 90.

Gerichtliche Exekuzion; siehe Exekuzion.

Gerichtliche Leichen-Beschau, Bestimmung über die Auswahl der Aerzte und Wund-Aerzte zur Vornahme derselben. S. 214.

Gerichtliche Zustellungen, Verrechnung der Boten-Löhne für dieselben bei den Berg-Städten. S. 41.

Gerichtsbarkeit, Bestimmung derselben für ausländische Militär-Individuen. S. 233.

— Vorschrift hinsichtlich der Ausübung derselben über die beurlaubte Militär-Mannschaft. S. 44 und 250.

— Ausübung derselben über die bis zur Entlassung beurlaubte Militär-Mannschaft. S. 466. Nr. 274. und S. 484.

— Ausübung derselben über Eisengußwerke. S. 241.

Gerichts-Behörden, Benehmen derselben, wenn bei einer Thaterhebung consecrirte Hostien als Corpus delicti vorkommen. S. 400.
— Verfahren hinsichtlich der bei denselben erliegenden alten Depositen. S. 66.
— Bestimmung über die von beeideten beständigen Dollmetschern für dieselben abzuliefernden unentgeldlichen Uibersetzungen. S. 79. Nr. 53.
— Verfahren bei der Stellung der Gefällen-Wache-Individuen vor dieselben. S. 21. Nr. 18.
— Verfahren derselben bei Verbrechen und schw. Polizei-Uibertretungen der Gränz- und Gefällen-Wach-Mannschaft. S. 48.
— Kompetenz derselben bei Bestimmung der Mortuar-Tax. S. 463.

Gerichts-Beistand, die Aufnahme der Tabak- und Stempel-Verlags-Inventuren findet ohne Beiziehung desselben Statt. S. 105. Nr. 70.

Gerichts-Diener, Bestimmungen hinsichtlich der von denselben zu besorgenden Zustellungen gerichtlicher Verordnungen und Bescheide in Grundbuchs-Angelegenheiten, hinsichtlich der Eintreibung der Tax-Reste, der obrigkeitlichen Giebigkeiten und hinsichtlich der ihnen gebührenden Meilen-Gelder. S. 41.

Gesandtschaften, Bestimmung über die glaubwürdige Legalisirung französischer Urkunden von denselben. S. 557. Nr. 332.

Geschäfts-Protokolle, Formularien zur künftigen Führung derselben. S. 274.

Gesellschafts-Wägen; siehe Stell-Wägen.

Gestions-Protokolle; siehe Einreichungs- und Geschäfts-Protokolle.

Gesuche, Vorschrift zur Verfassung derselben um Auskultanten-Stellen. S. 384.

Getreid, Bestimmung über die Verzollung desselben bei der Ein- und Ausfuhr nach dem Gewichte oder Hohlmaße. S. 203.

Getreid-Fechsung; siehe Erndte.

Getreid-Steuer-Fonds; siehe Kontribuzions-Getreid-Steuer-Fonds.

Gewehre (Feuer=); siehe Feuer=Gewehre.
Gewerbe, Erklärung der Schiefer=Deckerei als eine freie Beschäftigung derselben. S. 563.
Gewerbs=Leute, Bedingnisse, unter welchen denselben die Ausübung ihrer Rechte im Königreiche Preußen gestattet wird. S. 62.
Gewicht, Verhältniß des Metzens zu demselben bei dem Getreide und bei Hülsenfrüchten, und Zoll=Bestimmungen nach demselben. S. 203.
Gift, Uiberwachung der über den Handel mit demselben erlassenen Vorschriften. S. 200. Nr. 116.
— Veränderungen in dem Verzeichnisse der dasselbe enthaltenden Materialien und Präparate nach den Kathegorien*), nach welchen solche von den Apothekern und Materialisten geführt und verkauft werden dürfen. S. 485.
Gimnasial=Kassiere, Benehmen derselben bei der nach erfolgter Schulgeldbefreiung Statt findenden Unterrichtsgeld=Rückzahlung. S. 356.
Gimnasial=Schüler, Erneuerung der Vorschrift wegen Ausstellung von Zeugnissen an dieselben bei ihrem Austritte. S. 401.
Gimnasial=Studien, Einfluß der Piaristen=Obern auf dieselben, im Falle sie diesem Orden anvertraut sind. S. 398.
— Verbot der Aufnahme der Knaben bei überschrittenem 14. Lebens=Jahre in die ungarischen Gimnasien. S. 262. Nr. 155.
— (ungarische); siehe Ungarn.
Gimnastische Künstler, Erwerbsteuerbehandlung derselben. S. 311.
Glas=Händler, Erwerb=Steuer=Bemessung für dieselben wenn sie ihre Waaren von Haus zu Haus zum Verkaufe anbieten. S. 311.
Gnaden=Gaben, Einziehung derselben bei der Erlangung eines Stipendiums aus dem Haller Fräulein=Stiftungs=Fonde. S. 525.
Gränze, Bestimmung über die von ausländischen Aerzten und Wund=Aerzten an derselben zu unternehmende Prax=Ausübung. S. 441.

*) Im 11. Band der Prov.=Gesetzs. Seite 629.

Gränz-Beschreibungs-Protokolle, Legalisirung und Fertigung derselben. S. 353.

Gränz-Bewohner, Behandlung derselben hinsichtlich des Paßwesens gegen das Königreich Baiern. S. 136.

Gränz-Wache, Ermächtigung der Kameral-Bezirks-Verwaltungen, Beschwerden ausländischer Behörden gegen dieselbe selbst verhandeln zu dürfen. S. 511.

— Verfahren bei der Entlassung aus derselben, wenn bei vollstreckter fünfjähriger Dienstzeit das zu entlassende Individuum noch in einer Disziplinar-Untersuchung sich befindet. S. 358. Nr. 209.

— Verbot der Aufnahme der Konskripzions-Flüchtlinge in dieselbe. S. 92.

— Verbot der Ertheilung von Löhnungs-Vorschüssen an dieselbe. S. 202.

— Behandlung derselben hinsichtlich der Militär-Pflicht bei Entlassung oder Dienst-Enthebung der Individuen derselben. S. 464.

— Behandlung der freiwillig in die Dienste derselben eintretenden Minderjährigen. S. 512. Nr. 303.

— Bestimmungen über die Vornahme der Prüfungen für die Kommissäre u. s. w. derselben. (1835) Beilage ⁄. zu Nr. 171, S. 297.

— Stazionirungs-Ausweise über die mit derselben vorgefallenen Veränderungen (1832) Beilage zu Nr. 10, S. 12.

— Bestimmungen über die Verwechslung derselben auf den Postirungen (1835) Beilage zu Nr. 171. S. 297.

— Bestimmungen über die Verhaftung und Vorladung der Mannschaft derselben. S. 48.

— Erneuerung der Vorschrift über die an die Bewerber zu derselben von den Dominien und Magistraten zu ertheilenden Sitten-Zeugnisse. S. 503, Nr. 294.

— Abstellung der Abschriftnahme von Zoll-Bolleten durch dieselbe. S. 180, Nr. 102.

Gränz-Wache-Kommissäre, Bestimmungen über die Prüfung zur Erlangung dieser Stellen. S. 295.

— Bestimmungen in Beziehung auf die Ausübung des Strafrechtes der Kameral-Bezirks-Verwaltungen gegen dieselben. S. 319.

Gränz-Wache-Oberjäger-Stellen, Prüfung der Kandidaten zur Erlangung derselben. S. 295.

Gränz-Wache-Ober-Kommissäre, Bestimmungen über das Verhältniß der Unterordnung der denselben zur Schreib-Aushilfe zugewiesenen Gefällen-Wache-Individuen. S. 5.

Gränz-Wache-Obern, Amtskorrespondenz derselben mit andern Behörden und Aemtern. S. 275.

Griesßler, Freigebung dieses Gewerbes auch für die Israeliten. S. 282, Nr. 161.

Großjährigkeit, Vorschrift über die Erfolgung u. s. w. des bei den Waisen-Kassen deponirten Vermögens an die dieselbe erreichten Mündel. S. 115.

Grund-Beschädigungen, Bestimmungen über die Vergütung derselben aus Anlaß der Militär-Waffen-Uebungen. S. 520.

Grund-Buchs-Angelegenheiten, Vorschrift hinsichtlich der Zustellung der Bescheide in denselben und hinsichtlich der dießfälligen Zustellungs-Gebühren. S. 41.

Grund-Buchs-Extrakte, Erneuerung der Vorschrift wegen Ausfertigung derselben. S. 347, Nr. 200.

— Bestimmung über die Bestätigung derselben bei den Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. S. 421.

Grund-Buchs-Taxen, Vorschrift über die Abschreibung derselben bei den Städten. S. 188.

Grund-Zertheilungs-Ausweise, Abstellung deren Einsendung an die Staatsbuchhaltung. S. 439, Nr. 256.

Gubernial-Räthe (Titular), Bestimmung über die Pensionirung der nach denselben hinterbliebenen Witwen. S. 537. Nr. 316.

Güter der Städte; siehe Städte.

H.

Hahnemann, Doktor's, homöopatische Kurmethode, Aufhebung des Verbots wegen Ausübung derselben. S. 74.

Haller Fräulein = Stiftungs = Fond, Einziehung der Pensionen, Erziehungs = Beiträge und Gnaden = Gaben bei der Erlangung eines Stipendiums aus diesem Fonde. S. 525.

Handels = Befugnisse, Grundsätze, welche bei den unter der Benennung Litt. C. Waaren üblichen Gewerbs = Verleihungen zu gelten haben, und Einstellung der Litt. C. Waaren-Handlungs = Befugnisse. S. 93.

Handels = Leute, Paßbehandlung derselben bei dem Besuche baierischer Märkte. S. 136.

— mit Medizinal = Waaren; siehe Materialisten.

— Grundsätze, nach welchen dieselben in den k. preußischen Staaten ihre Geschäfte ausüben dürfen. S. 62.

— Verwendungsart der reisenden Kommis von denselben. S. 459, Nr. 268.

Handels = Verkehr, Erläuterung hinsichtlich der Verfassung von Auszügen über denselben. S. 378.

Handwerks = Burschen, Paß = Behandlung derselben bei ihren Reisen im Königreiche Baiern. S. 136.

Hannover, Vermögens = Freizügigkeits = Vertrag mit diesem Königreiche. S. 428.

Haupt = Schulen, Ertheilung des Unterrichtes in der Baum-Zucht und Obst = Kultur an denselben. S. 478.

— Einführung der vom Professor Stapf verfaßten Biblischen Geschichte als Lehr = Buch in denselben. S. 513.

Haus = Besitz, Erforderniß des Bürgerrechts und der Entlassung aus fremden Jurisdikzionen zum Behufe desselben in den Land = Städten. S. 175.

Hausiren mit Losen und Gewinnst = Objekten, Bestimmung der Behörde zur Entscheidung über dieses Verbot. S. 132, Nr. 84.

Hausirer, Erwerbsteuer = Behandlung der ohne einen fixen Standort bestehenden Krämer-, Bandl-, Glas- und Schnitt = Waaren-Händler gleich denselben. S. 311, Nr. 181.

Hausir-Handel, Verbot desselben mit Büchern. S. 459, Nr. 268.

Hausir-Päſſe, Verfahren bei der Verlängerung derselben noch vor Ablauf ihres giltigen Zeitraumes. S. 359.

Heimfälligkeit der Depositen, Pflichten der Justiz-Behörden hinsichtlich derselben. S. 66.

Heirathen; siehe Ehen.

Hennersdorf, Aufhebung der Maut-Einhebung daselbst. S. 286, Nr. 165.

Hessen, Abfahrts-Geld-Befreiungs-Vertrag mit diesem Groß- und Kurfürstenthum. S. 526. Nr. 313.

Hilsen-Früchte, Vorschrift über den Abschlag der mit denselben bebauten Gründe bei der Ausmittlung des Samenbedarfs für die Kontribuzions-Getreidfonds. S. 101.

— Verzollung derselben nach dem Gewichte oder Hohlmaße. S. 203.

Hof-Kammer-Obligazionen, Umwechslung der alten Salzburger Schuldverschreibungen gegen dieselben. S. 514.

— siehe auch Obligazionen.

Hohenelbe, Errichtung einer Maut-Stazion daselbst. S. 286, Nr. 165.

Hohenmauth. Außer-Wirksamkeitsetzung dieses zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung über Gefälls-Uebertretungen berufenen Gefälls-Amtes. S. 505, Nr. 296.

Holz, Zoll-Behandlung desselben, wenn es als Bau-, wie auch als Tischler-Holz verwendet wird. S. 355.

Homöopathische Heilmethode, Aufhebung des Verbots wegen Ausübung derselben. S. 74.

Hostien (konsekrirte) Benehmen der Kriminal-Gerichte und Ortsbehörden, wenn dieselben bei einer Thaterhebung als Corpus delicti vorkommen. S. 400.

Humpoletz, Aufstellung eines Unter-Inspektors daselbst mit der Ermächtigung zur Vornahme von Amtshandlungen über Gefälls-Uebertretungen nach Weisung der §§. 514. 571 und 572 des G. St. G. B. S. 505. Nr. 296.

— Errichtung einer Weg-Maut daselbst. S. 199.

J.

Jaromirz, Posten-Ausmaß zwischen dieser Stazion und Königgrätz. S. 67, Nr. 43.

Interessen-Koupons der **Obligazionen**; siehe Obligazionen-Interessen-Koupons.

Interkalar-Rechnungen geistlicher Benefizien; siehe Geistlichkeit.

Invaliden, Verfahren hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Dominien über dieselben, hinsichtlich der Unterbringung derselben in das Invalidenhaus, hinsichtlich der Bewirkung des Invalidengehalts, hinsichtlich der Übersiedlung, Urkunden-Umschreibung, Patental-Gehalts-Einstellung, hinsichtlich der Fälle eines Verbrechens derselben, hinsichtlich der Tapferkeits-Medaillen, dann hinsichtlich der Verfassung der Beschaffenheits-Konsignazionen und der Patental-Gehalts-Verzeichnisse über dieselben. S. 204.

— Konskribirung derselben. S. 381.

— Anzeige der Sterb-Fälle derselben dem Werbbezirkskommando. S. 204. u. S. 303. Nr. 173.

Invaliden-Fonds-Beitrag, Einhebung desselben von den Verlassenschaften der auf Urlaub verstorbenen Individuen. S. 254. §. 16.

Josephstadt, Vorschrift über die Leitung und Uiberwachung der Trivial-Schule daselbst. S. 237.

Irren-Haus, Bestimmungen über die Aufnahme irrsinniger Gefällen- und Gränz-Wache-Individuen in dasselbe. S. 72.

— Verständigung der Verwaltung desselben von den Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärungen. S. 407.

Juden, Freigebung des Mehlhandels und Grießler-Gewerbes auch für dieselben. S. 282. Nr. 161.

— Behandlung derselben, wenn sie in die Türkei auswanderten und in der Folge sich in den österr. Staaten aufzuhalten gedenken. S. 442.

— Bestimmungen hinsichtlich der Ehen derselben nach erlangter Taufe bei Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten mit Katholiken. S. 80.

Juden-Steuer, Bestimmungen über die Ausschreibung derselben für das Jahr 1838. S. 344. Nr. 198.

Jüdische Aerzte, Bestimmung über die Wahl derselben zur gerichtlichen Leichenbeschau. S. 214.

Juridische Studien, Fortgenuß der Stipendien für die Studierenden derselben noch ein Jahr nach vollendeten Studien zum Behufe des Doktorats. S. 396.

Jurisdikzion; siehe Gerichtsbarkeit.

Justiz-Beamten, Verfahren bei den Urlaubs-Gesuchen derjenigen, welche zugleich ständische Landeswürden bekleiden. S. 76.

Justiziäre, Bestimmungen über die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Uibertretungen von denselben. S. 247.

K.

Kaaden, Privat-Maut-Erhöhung auf dem Strassenzuge zwischen dieser Stazion und Preßnitz. S. 79. Nr. 54.

Kaiser, Vorschrift über die Feier des Allerhöchsten Namensfestes Sr. k. k. Majestät. S. 231. Nr. 126.

Kaiserlicher Adler; siehe Adler, kaiserlicher.

Kaladey, Errichtung einer Brücken-Maut daselbst. S. 512. Nr. 302.

Kameral-Bezirks-Verwaltung, Bestimmungen über die Strafrechts-Ausübung derselben gegen die Obern der Gränz- und Gefällen-Wache. S. 319.

Kameral-Güter; siehe Staats-Güter.

Kameral-Taxe, Erläuterung über die Einhebung derselben von Straf-Beträgen wegen Gefälls-Uibertretungen. S. 476.

Kameral-Zahl-Amt, Vorschrift für die Verrechnung der Kredits-Abtheilung desselben zur Vinkulirung und Devinkulirung öffentlicher Obligazionen. S. 60.

Kantonirungs-Fuhr-Löhne für die Kavallerie-Fassungen; siehe Militär-Kavallerie.

Kapellen, Vorschrift über die Erhaltung, Vermögens-Gebahrung u. s. w. derselben. S. 180. Nr. 103.

Kapitalien, Bestimmungen über die Sicherstellung und Aufkündigung derselben, wenn sie öffentlichen Kassen und Fonds angehören. S. 347. Nr. 200.
— (Fonds=Stiftungs ꝛc.); siehe Fonds= und Stiftungs=Kapitalien.
Kapitulazions=Zeit des Militärs; siehe Militär=Kapitulazion.
Kapläne des Militärs; siehe Militär=Geistlichkeit.
Kap=Wein, Bestimmungen, welche Flaschen desselben als Klein und welche als Groß in der Verzollung zu behandeln sind. S. 19. Nr. 15.
Karlsfeld (in Sachsen), Erklärung des Weges von dort, einmündend in die Amts=Straße bei Sauersak als Zoll=Straße. S. 399.
Karten, siehe Spiel=Karten.
Kassen, Benehmen derselben bei den denselben übergebenen, zur weitern Benützung dem Tilgungsfonde zu übergebenden Dienst=Kauzionen. S. 166. Nr. 93. und S. 486.
— Verbot der Annahme der von fremden Regierungen ausgeprägten halben und viertel Kronthaler bei denselben. S. 238.
Kassen (Gefälls=); siehe Gefälls=Kassen.
— (Kirchen); siehe Kirchen=Kassen.
Katastral=Vermessung, trigonometrische Zeichen derselben; sie Triangulirungs=Zeichen.
Kattowitz Errichtung einer Brücken=Maut daselbst. S. 526. Nr. 312.
Kauf=Leute; siehe Handels=Leute.
Kauzionen, Vorschrift über die Leistung derselben von Beamten und Dienern; siehe Beamten.
— Bestimmung über die Zurückführung derselben auf Konvenzions=Münze. S. 280. 486. und 550.
— Vorschrift über die Bezeichnung der Abtheilung des Loses der als solche erlegten Staats=Schuldverschreibungen des Anlehns vom Jahre 1834. S. 344. Nr. 197.
— Bestimmung des Werthes der als solche von Tabak= und Stempel=Verlegern einzulegenden Staats=Obligazionen. S. 112.
— Verfahren bei der Benützung derselben vom Tilgungs=Fonde. S. 166. Nr. 93. u. S. 486.

Kauzionen, Bestimmungen über die Vinkulirung derselben. S. 280.

Kerzen (Palm-Oel-); siehe Palm-Oel-Kerzen.

Kessel-Flicker, Behandlung derselben in den Preußischen Staaten. S. 62.

Kindesstatt-Annahme; siehe Adopzion.

Kirchen, fiskalämtliche Vertretung aller demselben zufallenden Erbschaften. S. 547. Nr. 325.

Kirchen-Besichtigungs-Protokolle bei geistlichen Verlassenschaften; siehe Geistlichkeit.

Kirchen-Gebäude, von Dorfs-Gemeinden und einzelnen Privaten gegründete, Bestimmungen über die Erhaltung u. s. w. derselben. S. 180. Nr. 103.

Kirchen-Kapitalien, Anlegung derselben. S. 180. Nr. 103.

Kirchen-Kassen, Bestimmung der Individuen zur Verwaltung derselben. S. 540.

Kirchen-Rechnung, Bestimmung der Individuen zur Führung derselben. S. 540.

— Legung derselben über das von Dorfs-Gemeinden und einzelnen Privaten gestiftete Kirchen- und Kapellen-Vermögen. S. 180. N. 103.

Kirchen-Rechnungs-Führer, Vorschrift über die Aufstellung und Belohnung derselben bei Dorfs-Kirchen und Kapellen. S. 180. Nr. 103.

Kirchen-Vermögen von Dorfs-Gemeinden und einzelnen Privaten gegründetes, Gebahrung u. s. w. mit demselben. S. 180. Nr. 103.

Kirschner-Zunft zu **Aussig**; siehe Aussig.

Kladrau, Errichtung einer Privat-Weg- und Brücken-Maut daselbst. S. 186, Nr. 104 und S. 285.

Klöster, Bestimmung über die Erwerbung der Eigenthumsrechte auf einem Berg-Bau von denselben. S. 235, Nr. 131.

— Bestimmung über die Erb-Steuer-Aequivalents-Entrichtung von Seite des Religions-Fonds von den verkauften, denselben gehörigen Gütern. S. 468.

Knollen-Gewächse, Vorschrift über den Abschlag der mit denselben bebauten Gründe bei der Ausmittlung des Saamen-Bedarfs für die Kontribuzions-Fonds. S. 101.

Kommedianten, Erwerb-Steuer-Behandlung derselben. S. 311.
Kommerzial-Gewerbe, Aufnahme der Aussiger Kirschner- und Strumpfwirkerzunft in das Verzeichniß über dieselben. S. 149.
— Einreihung der reichenberger Tuchmacher-Zunft in das Verzeichniß über dieselben. S. 392.
Kommerzial-Stempel-Amt, Errichtung desselben in Braunau. S. 404, Nr. 236.
Kommerzial-Zoll-Aemter; siehe Zoll-Aemter.
Kommissäre und **Ober-Kommissäre** der Gefällen- und Gränz-Wache; siehe Gefällen-Wache-Kommissäre und Gränz-Wache-Kommissäre.
Komptabilitäts-Wissenschaft; siehe Staats-Rechnungs-Wissenschaft.
Königgrätz, Posten-Ausmaß zwischen dieser Stazion, dann den Stazionen Jaromirz und Chlumetz. S. 67, Nr. 43.
Konkurse über Vermögen, Bestimmungen über die Nachsicht der Armen-Perzente bei Versteigerungen in Folge derselben. S. 419, Nr. 243.
— Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft bei Konkursen. S. 253. §. 13.
— Bestimmungen über die Vorrechte der Kontribuzions-Getreid-Fonds bei denselben. S. 101.
— Vorrecht des Aerariums und der Regimenter bei dem Ausbruche derselben über das Vermögen der Militär-Individuen. S. 253, §. 13
Konsistorien, Handhabung der Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der von denselben an den Klerus erlassenen Verordnungen. S. 61.
Konskribirung der Patental-Invaliden und fremdherrschaftlichen Unterthanen. S. 381.
Konskripzions-Flüchtlinge; siehe Rekrutirungs-Flüchtlinge.
Konskripzions-Revision, Enthebung der Gefällen-Wache-Mannschaft von dem persönlichen Erscheinen bei derselben. S. 197.

Konskripzions-Revision, Bestimmung über die unentgeldliche Vorspanns-Leistung zur Fortbringung der Konskripzions-Bücher bei derselben. S. 369.

Kontribuzions-Getreid-Schüttböden, Formular zur künftigen Verfassung der Ausweise über die Ausscheidung der mit den 4 Hauptkörnergattungen nicht bebauten Grundstücke. S. 471, Nr. 280.

Kontribuzions-Getreide-Steuer-Fonds, Bestimmung der Aufmaßlung für die Erborgung des Getreides aus denselben. S. 104. ad c.

— Behandlung derselben in Krida- und Exekuzions-Fällen. S. 104. ad f.

— Verfahren hinsichtlich der Eintreibung der Rückstände und Ersätze. S. 104. ad d.

— Vorschrift über die Ausmittlung des Saamen-Bedarfs von den mit Knollen und andern Gewächsen bebauten und abzuschlagenden Gründen bei der Deckung derselben. S. 103. ad b.

— Bestimmung über den Verkauf der Getreid-Ueberschüsse. S. 101.

— Vorschrift über die Verborgung des Getreides aus denselben an die Emphiteuten. S. 103. ad a.

Kontroll-Aemter, Errichtung derselben in Saaz und Schlan. S. 179, Nr. 100.

— (Waaren); siehe Waaren-Kontroll-Aemter.

Korrigenden des Arbeits-Hauses; siehe Arbeits-Haus.

Koupons über Interessen der Konvenzions-Münz-Obligazionen; siehe Obligazionen-Interessen-Koupons.

Krakau, erweiterte Begünstigungen für die in die Militz dieser Republik eintretenden Militärs. S. 132, Nr. 83.

— Behandlung der in diesen Freistaat auswandernden österreichischen Unterthanen. S. 245.

Krämer, Erwerb-Steuer-Behandlung derselben. S. 311.

Krämer-Befugnisse; Grundsätze in Absicht auf die Verleihung und Beschränkung derselben. S. 93.

Kranke, (Arme) Anwendung des Mehls aus Leinsamen-Kuchen statt des Leinsamen-Mehls zu Umschlägen bei denselben. S. 196,

Kranke Gefällen-Wache-Individuen; siehe Gefällen-Wache.

Kreis-Aemter, Verfahren hinsichtlich der Bau-Bewilligung der Fabriks- und anderer größerer Gebäude. S. 2.

— Bestimmungen über die Abforderung von Auskünften von der Geistlichkeit. S. 249.

— Einfluß derselben auf die Befreiung von der Militär-Stellung. S. 98.

Kreis-Amts-Gebäude, Bestimmungen über die Bestreitung der Errichtungs- und Erhaltungs-Kosten derselben vom Staats-Schatze. S. 440 und 523.

Kreis-Ingenieure, Adjustirung und Bestätigung der Bau-Elaborate von denselben. S. 22.

— Bestimmung über die Prüfung und Vorlegung der Bau-Pläne und Ueberschläge zu Fabriks- und ähnlichen Gebäuden auf dem Lande. S. 2.

— Bestimmungen über die denselben zuzutheilenden Bau-Praktikanten. S. 532.

— Pflichten derselben hinsichtlich der Eindeckung der Dächer mit Thonschiefer. S. 334.

Kreis-Kassen, Bestreitung der Mieth-Zinse für die Lokalitäten derselben, von den Herrn Ständen. S. 442 und 523.

— Verfahren bei der Skontrirung derselben hinsichtlich der eingezahlten Dienst-Kauzionen. S. 486.

— Vorschrift zur Regulirung der Steuer-Abfuhrs-Tage an dieselben. S. 229.

— Abfuhr der Straf-Beträge für die Uibertretung der Straßen-Polizei-Vorschriften an dieselben. S. 259.

— Bestimmung über die Abfuhr der von den Kriminalgerichten übernommenen Urtheils-Taxen, Verpflegs- und sonstigen Ersätze. S. 503, Nr. 295.

Kreis-Kommissäre, Aufsicht derselben über die Baum-Schulen an Volks-Schulen. S. 478.

Kreis-Kommissäre, Bestimmung über den Einfluß derselben auf die Befreiung vom Militär-Stunde bei ihrer Delegirung auf den Assentplatz. S. 98.
— Ueberwachung der hinsichtlich der Gast- und Einkehr-Häuser erlassenen Vorschriften. S. 150.
— Betheilung derselben mit den Ausweisen über die Kasse-Journalien der in ihrem Bezirke befindlichen Städte und Märkte. S. 219, §. 2.
— Ueberwachung der gehörigen Beobachtung der Mühl-Ordnung und des Mahl-Tariffs gelegenheitlich ihrer Geschäfts-Reisen. S. 263.

Kreis-Sanitäts-Personale, Bestimmung über die Beiziehung geeigneter Aerzte und Wund-Aerzte in Vertretung desselben zu gerichtlichen Leichen-Beschauen und Obdukzionen. S. 214.

Kreuzweg-Andacht, Vorschrift über die Gestattung derselben. S. 462.

Krida in Konkurs-Fällen; siehe Konkurse.

Kriminal-Gerichte, Bestimmung über die von denselben den Kreis-Kassen zur Abfuhr an das Kameralzahlamt zu übergebenden Urtheils-Taxen, Verpflegs- und sonstigen Ersätze. S. 503. Nr. 295.
— Benehmen derselben bei einer Thaterhebung, wenn konsekrirte Hostien als Corpus delicti vorkommen. S. 400.
— Verfahren bei der Rekognoszirung der bei dem Versatz-Amte erliegenden Pfänder von demselben. S. 530.

Kriminalgerichtliche Obdukzionen; siehe Gerichtliche Leichen-Beschau.

Kriminal-Gerichts-Depositen, Bestimmungen über die Abfuhr derselben, wenn sie von Kriminal-Inquisiten herrühren und unbekannten Eigenthümern gehören. S. 106.

Kriminal-Gerichts-Rechnungen, Vorschrift hinsichtlich der Fertigung derselben. S. 347. Nr. 199.

Kriminal-Inquisiten, Verfahren mit den als solche behandelten Patental- und Reservazions-Invaliden. S. 208. §. 6.

Kriminal-Sträflinge, Bestimmungen über den Zutritt zu denselben während der letzten drei Tage vor ihrer Hinrichtung. S. 457.

Kriminal Sträflinge, Uiberwachung, Beschäftigung, Besserung u. s. w. derselben bei ihrem Wiedereintritte in das bürgerliche Leben und Erstattung der vierteljährigen Anzeigen über die dießfalls getroffenen Verfügungen. S. 310.

Kriminal-Untersuchung der Patental- und Reservazions-Invaliden, Verfahren bei derselben. S. 208. §. 6.

Kriminal-Urtheile, Vorschrift über die Befugniß der Appelazions-Gerichte zur Aufhebung derselben. S. 119.

Kronthaler (halbe und viertel). Verbot der Annahme derselben. S. 238.

Kurat-Geistlichkeit; siehe Geistlichkeit.

Kurhessische Unterthanen, Abschiebung derselben bei ihrem ausweislosen Betreten. S. 256.

Kur-Orte, Anwendung der denselben zugestandenen Gebäude-Steuer-Freijahre auch auf den Bade-Ort Schönau. S. 255. Nr. 147.

— Aufhebung der in dieselben zugestandenen zollfreien Einfuhr fremden Weins von ausländischen Bade-Gästen. S. 557. Nr. 331.

Kurs der Staats-Obligazionen. S. 112.

L.

Ladungs-Gewicht der Fracht-Wägen; siehe Fracht-Wägen.

Landartige Verbindungs-Straßen; siehe Strassen.

Landes-Gubernium, Wirkungskreis desselben hinsichtlich der Aufstellung von Lokal-Kommissionen zur Leitung der Sanitäts-Maßregeln bei epidemischen Krankheiten. S. 493.

Landes-Protomedikus, Vorschrift über die Vidirung der den Studierenden zu ertheilenden ärztlichen Zeugnisse von demselben. S. 524.

Land-Güter, der Städte; siehe Städte.

Landrecht, Vorschrift hinsichtlich der bei demselben erliegenden alten Depositen. S. 66.

Landwehr-Mannschaft, Begünstigung bei dem Uibertritte derselben in die krakauer Miliz. S. 132. Nr. 83.

Landwehr-Mannschaft, Bestimmung der Behörden zur Verhandlung und Entscheidung über die von derselben angesuchten Entlassung auf entgeldliche, abgetretene Wirthschaften. S. 438.

Legalistrung, Beweiskraft derselben für die in Frankreich errichteten Notariats- und andern Urkunden. S. 557. Nr. 332.

Legate zu Handen der Schul-Anstalten, Bestimmungen über die Evidenzhaltung derselben. S. 426.

Legstätte (Zoll-); siehe Zoll-Aemter.

Lehr-Aemter, Bestimmung über die Supplirung derselben durch die angestellten Assistenten und Adjunkten. S. 3.

Lehr-Amts-Adjunkten / **Lehr-Amts-Assistenten** } Erneuerung der Bestimmungen über die Verwendung derselben zu Supplirungen eines Lehr-Amts. S. 3.

Lehr-Anstalten, Pflichten der Professoren hinsichtlich der Benützung der vorgeschriebenen Lehr-Bücher. S. 191.

— Einfluß der Piaristen-Obern auf dieselben, im Falle solche diesem Orden anvertraut sind, S. 398.

Lehr-Briefe für Apotheker-Lehrlinge; siehe Apotheker-Lehrlinge.

Lehr-Bücher, Verpflichtung der Professoren zur Benützung derselben bei ihren Lehr-Vorträgen. S. 191.

— für Normal- und Haupt-Schulen; siehe Haupt-Schulen.

Lehr-Kanzeln, Bestimmungen über die Beibehaltung derselben von den zu Domherren ernannten Professoren. S. 114. N. 74.

Lehrlinge der Apotheker; siehe Apotheker-Lehrlinge.

Leibgeding-Sädte; siehe Städte.

Leichen-Höfe, erneuertes Verbot wegen Haltung der

Leichen-Reden, auf denselben. S. 54.

Lein-Samen, Anwendung des Kuchen- statt Samen-Mehls von demselben zu Umschlägen bei armen Kranken und in öffentlichen Anstalten. S. 196.

Leopoldinischer-Mädchen-Stiftungs-Fond, Stempelpflichtigkeit desselben. S. 287.

Liquidazionen der Depositen-Kassen; siehe Depositen-Kassen.

Lit. C. Waaren, Einstellung der Verleihung von Handelsbefugnissen auf dieselben. S. 93.

Lizitazionen; siehe Versteigerungen.

Löhnungen der Gefällen-Wache; siehe Gefällen-Wache.

Löhnungs-Vorschüsse der Gränz- und Gefällen-Wache; siehe Gränz- und Gefällen-Wache.

Lose der Lotterien; siehe Lotterie-Lose.

Lotterie-Anlehns-Obligazionen; siehe Obligazionen.

Lotterie-Lose, Bestimmung der Behörden zur Entscheidung der Verhandlungen über das verbotene Hausiren mit denselben. S. 132. Nr. 84.

Lotterie-Lose (Ausländische), Verfahren hinsichtlich der Gewinnste derselben; siehe Ausländische Lotterie-Lose.

M.

Maaß, Verhältniß des Gewichtes zu demselben bei dem Getreide und bei Hülsenfrüchten, und Zoll-Bestimmungen nach demselben. S. 203.

Maaßstab, Bestimmung desselben zu Bau-Plänen; siehe Bau-Pläne.

Mädchen-Stiftungs-Fond, (Kaiser Leopoldinischer); siehe Leopoldinischer Mädchen-Stiftungs-Fond.

Magistrate, Verfahren hinsichtlich der bei denselben erliegenden alten Depositen. S. 66.

— Skontrirung und Kontrolle der Depositen-Kassen auf den den Städten gehörigen Gütern. S. 283.

— Bestimmungen über die Abforderung von Auskünften von der Geistlichkeit. S. 249.

— Kontroll-Maßregeln für dieselben über die Verwaltung des Gemeind-Vermögens. S. 217.

Magistrats-Vorsteher, Bestimmung hinsichtlich der von denselben zu Handen der Lokal-Armen-Institute zu bezahlenden Disziplinar-Straf-Beträge. S. 314.

Mahl-Tariff vom 28. Oktober 1815. Erneuerung und Uiberwachung desselben. S. 263.

Mängels-Ersätze; siehe Rechnungs-Mängels-Ersätze.

Markersdorf, Errichtung einer Privat-Maut-Stazion daselbst. S. 47.

Märkte; siehe Städte.

Maß; siehe Maaß.

Materialisten, Veränderungen in dem Verzeichnisse der von denselben geführten und zum Verkaufe bewilligten giftigen Materialien und Präparate. S. 485.

— Bestimmungen über die Berechtigung derselben zum Verkaufe der Medizinal-Waaren. S. 169.

Mäuse, Uiberwachung der über den Handel mit Vertilgungsmitteln derselben erlassenen Vorschriften. S. 200. Nr. 116.

Maut-Aemter-Aufhebung in Hennersdorf. S. 286. Nr. 165.

Maut-Aemter-Errichtung an der Brücke bei Eisenbrod. S. 178. Nr. 98.

— in der Stadt Hohenelbe und im Dorfe Rownaczow. S. 286. Nr. 165.

— in Humpoletz. S. 199.

— an der Brücke in Kalladey. S. 512. Nr. 302.

— auf den Herrschaft Kamnitzer Halbstrassen von Steinschönau bis Markersdorf, dann von Niederkreibitz bis Schönlinde. S. 47.

— an der Brücke in Katowitz. S. 526. Nr. 312.

— in Kladrau. S. 186. Nr. 104 u. S. 285.

— an der Brücke zu Moldauthein. S. 439. Nr. 255.

— auf der Straße von Preßnitz nach Schmiedeberg. S. 200. Nr. 115.

— an der Brücke bei Radonitz. S. 255. Nr. 148.

— in Serowitz und Obercerekwe. S. 246. Nr 143.

— an der Brücke im Dorfe Srb. S. 431.

— in Wosetschek. S. 166. Nr. 92.

Maut-Aemter-Uibertragung von den 3 Mezimoster-Brücken nach Wessely. S. 17. Nr. 11.

Maut-Bestimmung an der Brücke bei Petschau. S. 281.

— auf der Straße zwischen Preßnitz und Kaaden. S. 79. Nr. 54.

Maut = Schranken, Einführung der Beleuchtung derselben und der Aufstellung der Tariffs = Tafeln an denselben. S. 50.

Medaillen des Militärs; siehe Militär- und Tapferkeits-Medaillen.

Medizinal = Waaren; siehe Arznei = Waaren.

Medizinisch = chirurgischer Studien = Organisirungs = Plan, öffentliche Bekanntgebung desselben. S. 541. Nr. 319.

Mehl = Handel, Freigebung desselben auch für die Juden. S. 282. Nr. 161.

Meilen = Gelder, Bemessung und Verrechnung derselben bei den Berg = Städten. S. 41.

— für die Mannschaft der Gefällen = Wache; siehe Gefällenwache.

Meister = Zeichen der Eisen- und Stahl = Waaren, Bestimmung der Behörden zur Ertheilung der Konzessionen und Uiberwachung derselben. S. 29 und 177.

Merkantil = Auszüge über den Handels = Verkehr; siehe Handels = Verkehr.

Mezimoster Brücken, Versetzung dieser Maut = Stazionen nach Wessely. S. 17. Nr. 11.

Mieth = Zins, Bestimmung über die Vergütung desselben für die von einem Gefälls = Amte benützten Aerarial = Gebäude. S. 89.

Militär = Akademie zu Wienerisch = Neustadt, Reduzirung der 8 Klassen derselben auf 7 — und Rangs = Bestimmung bei Ausmusterung der Zöglinge. S. 558.

Militär = Assistenz, Bestimmung über die Ansuchung derselben von den Gefälls = Behörden und Gefälls = Pächtern. S. 198.

— Bestimmungen über die Leistung derselben auf Anforderung der Gefälls = Beamten und Festsetzung der Zulagen für dieselbe. S. 146

— bei Streifungen gegen verdächtige und flüchtige Menschen, Leitung derselben von den Zivil = Kommissären. S. 262. Nr. 154

Militär (Ausländisches); siehe Ausländische Militär-Individuen.

Militär-Bequartirung der Kavallerie-Regimenter in Böhmen. S. 370.

Militär-Beurlaubte, Bestimmung über die zivilgerichtliche Aburtheilung derselben. S. 87.

— Gerichtsbarkeit über dieselben bei Deserzionen, Verstümmlungen, Verbrechen, Vergehen, Kerkerstrafen, Konkursen, Exekuzionen, Pfändungen, Vermögens-Erfolgung, Ehen, Verlassenschaften und Evidenzhaltung derselben. S. 250.

— Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über dieselben bis zu ihrer Einberufung. S. 44.

— bis zur Entlassung, Zuweisung derselben der Zivil-Gerichtsbarkeit. S. 466. Nr. 274 und S. 484.

— Behandlung derselben, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen. S. 44 und 250.

— Abhandlung ihrer Verlassenschaften von den Militär-Gerichten. S. 44 und 250.

— Festsetzung der Zahl der von jeder Kompagnie auf unbestimmte Zeit zu Beurlaubenden. S. 484.

Militär-Beurlaubung, Verbot der Bewilligung derselben für Ausländer bis zur Einberufung. S. 253. §. 12.

Militär-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten, Festsetzung der Zeit zur Abhaltung des Lehr-Kurses und der Ferien an denselben. S. 357.

Militär-Deserteure; siehe Deserteure.

Militär-Ehen, Verfahren bei der Anfechtung derselben, wenn sie ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörden eingegangen sind. S. 543.

Militär-Entlassung der Militär-Beurlaubten, welche zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerker-Strafe oder Ausstellung auf der Schand-Bühne verurtheilt werden. S. 253. §. 11.

— Ausschreibung der Rekrutirungs-Kontingente mit Rücksicht auf die im Gnaden-Wege Entlassenen. S. 470.

Militär-Exerzier-Plätze; siehe Militär-Waffen-Uibungen.

Militär=Freiwilligen, bei denselben ist keine Alters=Bestimmung, sondern bloß phisische Tauglichkeit zur Aufnahms=Bedingung gemacht. S. 466. Nr. 273.

Militär=Garnisonen, Anstellung der der böhmischen Sprache kündigen Ortskuraten an jenen Orten, wo dieselben bestehen. S. 195.

Militär=Geistlichkeit, Aushilfe derselben von der Zivil=Geistlichkeit durch Anstellung der der böhmischen Sprache mächtigen Ortskuraten. S. 195.

— Vorschrift über die Anstellung und Versetzung derselben. S. 325.

Militär=Gerichte, die Verlassenschafts=Abhandlungen der Beurlaubten stehen nur denselben zu. S. 44.

Militär=Individuen, Vorschrift über die Verabfolgung der Gelder aus den Waisen=Kassen an dieselben. S. 115.

Militär=Kantonirungs=Fuhrlohn, Erläuterungen hinsichtlich der Ausmittlung desselben. S. 379.

Militär=Kapitulazion, Verbot der Einrechnung der im Kerker ausgestandenen Strafzeit in dieselbe. S. 252. §. 10.

Militär=Kapläne; siehe Militär=Geistlichkeit.

Militär=Kavallerie, Erläuterung der Vorschrift über die Behandlung der Kantonirungsfuhrlöhne für dieselbe. S. 379.

Militär=Kavallerie=Rayons, Bestimmung derselben in Böhmen, und Bequartirung der dießfälligen Regimenter. S. 370.

Militär=Konzentrirungen; siehe Militär=Waffen=Uibungen.

Militär=Lager=Uibungen; siehe Militär=Waffen=Uibungen.

Militär=Mannschaft, erweiterte Begünstigung bei dem Eintritte derselben in die krakauer Miliz. S. 132. Nr. 83.

— Erläuterung hinsichtlich der Porto=Freiheit der Privat=Angelegenheiten derselben. S. 500. Nr. 291.

Militär=Mehl, Bestimmungen hinsichtlich der Vermahlung desselben. S. 271. §. 1 bis 15. Beilage vom J. (1814) zu Nr. 156. S. 265.

Militär=Pensionisten, Anzeige der Sterbe=Fälle derselben an die Werbbezirkskommanden. S. 303. Nr. 173.

Militär=Pflicht; siehe Militär=Stellung.

Militär-Schilder-Häuser, Bestimmung über die Erhaltung und Nachschaffung derselben, S. 339.

Militär-Stellung, Behandlung der Auswanderer nach Hessen hinsichtlich der Verpflichtung zu derselben. S. 526. Nr. 313. §. III.

— bei der Aufnahme der Freiwilligen ist keine Altersbestimmung, sondern bloß phisische Tauglichkeit zur Aufnahms-Bedingung gemacht. S. 466. Nr. 273.

— Behandlung der dienst-entlassenen oder enthobenen Gefällen- und Gränzwache-Mannschaft hinsichtlich derselben. S. 464.

— Einfluß der zu derselben delegirten Kreis-Kommissäre und der k. Kreis-Aemter auf die Ertheilung der Befreiung von derselben. S. 98.

— Bestimmungen über die Ausschreibung der dießfälligen Rekrutirungs-Kontingente in Absicht auf die im Gnadenwege Entlassenen. S. 470.

Militär-Tapferkeits-Medaillen, Belassung derselben den Erben der Invaliden, und Bestimmung des Vergütungs-Betrags bei der Zurückstellung derselben. S. 209. §. 8.

Militär-Vermögen, Bestimmung über die Erfolgung, über die Exekuzion, Pfändung und Konkurs-Eröffnung desselben bei der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft. S. 254. §. 15.

Militär-Wach-Häuser; siehe Militär-Schilder-Häuser.

Militär-Wach-Posten, Maßregeln zur Verminderung derselben. S. 548.

Militär-Wach-Stuben, Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung u. s. w. derselben vom Zivil-Aerar. S. 303. Nr. 172.

Militär-Waffen-Uibungen, Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der durch dieselben verursachten Grundbeschädigungen. S. 520.

Militär-Waisen, **Militär-Witwen** } Anzeige der Sterbefälle derselben an die Werbbezirkskommanden. S. 303. Nr. 173.

Minderjährige, Ausdehnung der Bestimmung über den freiwilligen Eintritt derselben in den Militär-Dienst auch auf den freiwilligen Eintritt in die Gränz-Wache. S. 512. Nr. 303.

Moldauthein, Brücken-Maut-Einhebung daselbst. S. 439. Nr. 255.

Montan-Beamten; siehe Berg-Bau-Beamten.

Montan-Bruderladen; siehe Berg-Bruderladen.

Moralitäts-Zeugnisse; siehe Zeugnisse.

Mortuar-Tax, Vorschrift über die Kompetenz der Behörden bei Bestimmung derselben. S. 463. Nr. 271.

Mühl-Ordnung vom Jahre 1814, Erneuerung und Uiberwachung derselben (Beilage zu Nr. 156). S. 265.

Mühl-Wehren; siehe Wasser-Wehren.

Mühl-Zwang, Aufhebung desselben (Beilage zu Nr. 156). S. 265.

Mündel, Vorschrift über die Erfolgung, Anlegung u. s. w. des bei den Waisen-Aemtern deponirten Vermögens derselben. S. 115.

Munizion, Vorschrift über den Transport derselben und Versehung der mit derselben beladenen Wägen mit ganz schwarzen Fahnen. S. 432. Nr. 251 und S. 501.

Musikanten, Erwerbsteuer-Behandlung derselben. S. 471. Nr. 181.

Müssiggänger; siehe Schüblinge.

Muster-Stücke (Waaren); siehe Waaren-Musterstücke.

Muthungen, ämtlicher Vorgang bei denselben; siehe Bergbau.

Mutterkorn, Verbot der Vermahlung desselben, so wie des mit demselben vermischten Getreides. (Beilage zu Nr. 156.) S. 268. §. 12.

N.

Nacht, Bestimmungen hinsichtlich der Gebühren der Gefällenwache für Dienst-Verrichtungen in derselben. S. 471. Nr. 281 (1835) Beilage.

Namens-Fest Allerhöchst Sr. k. k. Majestät des Kaisers, Vorschrift über die Feier desselben. S. 231. Nr. 126.

Neophiten, Vorschrift über die Ehen derselben mit Katholiken. S. 80.

Niederkreibitz, Errichtung einer Privat-Maut-Stazion daselbst. S. 47.

O.

Obdukzionen (gerichtliche); siehe Gerichtliche Leichen-Beschau.

Ober-Bau-Direkzion; siehe Bau-Direkzion.

Obercerekwe, provisorische Errichtung einer Privat-Mautstazion daselbst. S. 246. Nr. 143.

Ober-Gericht (Appellazions); siehe Appellazions-Ober-Gericht.

Ober-Jäger der Gränz-Wache; siehe Gränz-Wache.

Oberste Justiz-Stelle, Wirkungskreis derselben hinsichtlich der Auskultanten. S. 384.

Obligazionen, Behandlung der am 2. Jänner 1837 in der Serie 185 verlosten zu 4%. S. 7. Nr. 5.

— Behandlung der am 1. März 1837 in der Serie 439 verlosten böhm. ständ. zu 5, 4 und 3½ %. S. 83.

— Behandlung der am 1. Juni 1837 in der Serie 140 verlosten zu 4 %. S. 258. Nr. 152.

— Behandlung der am 1. August 1837 in der Serie 431 verlosten böhm. ständ. Aerarial-Obligazionen zu 5, 4 und 3½ %. S. 373.

— Behandlung der am 2. November 1837 in der Serie 444 verlosten böhm. ständ. Aerarial, zu 5, 4 und 3½ %. S. 506.

— Behandlung der am 1. Dezember 1837 in der Serie 419 verlosten böhm. ständ. Aerarial zu 5 und 3½ %. S. 537. Nr. 317.

— und andere Urkunden, welche zur Sicherstellung des Aerars eingelegt werden, Führung eines abgesonderten Journals über dieselben. S. 36.

- des Lotterie-Anlehens vom Jahre 1834, Aufnahme der Abtheilung des Loses unter die zu beschreibenden Merkmale,

wenn sie als Kauzion oder Depositum hinterlegt werden. S. 344. Nr. 397.

Obligazionen der Salzburger Landesschuld, Bestimmungen über die Umwechslung derselben gegen Hofkammer-Obligazionen und über die Amortisirung derselben. S. 514.

— Werths-Bestimmung derselben, wenn sie von Tabak- und Stempel-Verlegern als Kauzion eingelegt werden. S. 112.

Obligazionen-Interessen-Koupons, neue Hinausgabe derselben zu den Staats-Schuld-Verschreibungen vom 1. Jänner 1825 und 1. Jänner 1826 zu 5, 2½ und 1 %. S. 39 und 469.

Obligazionen-Vinkulirung, Bestimmungen hinsichtlich derselben bei Dienst-Kauzionen. S. 280.

— Vorschrift über die Verrechnung derselben bei der Kredits-Abtheilung des Kameral-Zahlamtes. S. 60.

Obrigkeiten, Verfahren bei der Eintreibung der Giebigkeiten von den Unterthanen durch die Gerichts-Diener. S. 41.

— Verfahren derselben in den das Schank-Recht berührenden Fällen. S. 554.

— Erneuerung der Vorschriften wegen Uiberwachung und Beschäftigung der aus den Straf- und Korrekzions-Anstalten Entlassenen von denselben. S. 518. Nr. 306.

Obrigkeitliche Beamten; siehe Wirthschafts-Beamten.

Obst-Bäume, Vorschrift wegen Abraupung derselben. S. 276.

Obst-Kultur, Ertheilung des Unterrichtes in derselben an den Haupt- und Trivial-Schulen. S. 478.

Offiziose Vertreter, Bestimmungen über die Beigebung derselben für die das Armen-Recht genießenden Parteien. S. 65.

Ordinariate; siehe Konsistorien.

P.

Pächter (Gefälls-); siehe Gefälls-Pächter.

— der Verzehrungs-Steuer; siehe Verzehrungs-Steuer-Pächter.

Palm=Oel=Kerzen, Zollsatz für dieselben. S. 21, Nr. 17.

Pässe; siehe Reise Pässe.

Pastors=Wohnungen der **Akatholiken**; siehe Akatholiken.

Patental=Invaliden; siehe Invaliden.

Pensionen, Einvernehmung des Fiskalamtes über die Erfolglassung derselben in das Ausland. S. 525.

— Einstellung derselben bei der Erlangung eines Stipendiums aus dem haller Fräuleinstiftungs=Fonde. S. 525.

Pensionirung der Staats=Diener, Handhabung der dießfälligen Normal=Vorschriften im Allgemeinen. S. 82.

— der Witwen nach den Titular=Regierungs= und Gubernial=Räthen. S. 537. Nr. 316.

Pensions=Zulagen, Verbot der öffentlichen Kundmachung der Bewilligung derselben. S. 82.

Personal=Zulagen, Verbot der öffentlichen Kundmachung der Bewilligung derselben. S. 82.

Petschau, Erhöhung der dasigen Brücken=Maut. S. 281.

Pfändung, Behandlung der bis zur Einberufung beurlaubten Militär=Mannschaft hinsichtlich derselben. S. 250, §. 13. b.

— Verfahren im Falle dieselbe der Erfolgung eines in der Waisen=Kasse erliegenden Vermögens entgegen steht. S. 115.

Pfarren
Pfarrer
Pfarr=Gebäude } siehe Geistlichkeit.

Philosophische Lehr=Anstalten, Bestimmungen über den Religions=Unterricht der nicht katholischen Schüler derselben. S. 19, Nr. 14.

Philosophische Studien, Einfluß der Piaristen=Obern auf dieselben, im Falle sie diesem Orden anvertraut sind. S. 398.

Piaristen, Einfluß der Obern dieses Ordens auf die demselben anvertrauten=Lehr=Anstalten. S. 398.

Pläne (architektonische); siehe Bau=Pläne.

Podiebrad, Posten-Ausmaß zwischen dieser Stazion und Chlumetz. S. 67, Nr. 43.

Polizei-Uebertretungen, Verfassung und Vorlegung der Ausweise über dieselben. S. 127, Nr. 82.

— gegen die Sicherheit der Ehre, Erläuterung der Vorschrift, hinsichtlich der Erstattung und Verjährung derselben. S. 51.

— Bestimmungen hinsichtlich der wegen derselben zu verhaftenden oder vorzuladenden Gränz- und Gefällen-Wache-Mannschaft. S. 48.

— Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung des Richteramtes in denselben von den obrigkeitlichen Beamten. S. 247.

— Erläuterung der Bestimmung des §. 178. des St. G. B. I. Theils Lit. a. über dessen Anwendung auf falsche Zeugen-Aussagen bei Untersuchung derselben. S. 456.

Polizei-Vergehen, Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Verjährung derselben. S. 51.

Post-Meister, Behandlung derselben hinsichtlich der Haltung und Beförderung von Stell-Wägen (1831). Beilage zu Nr. 211. S. 360.

Post-Ritt-Gebühren, neue Bestimmung derselben. S. 33 und 316.

Post-Stazionen, Festsetzung der Ausmaß derselben zwischen Chlumetz und Podiebrad, Königgrätz, und Jaromirz und Königgrätz und Chlumetz. S. 67, Nr. 43.

Post-Wägen, Verbot der Versendung von geladenen Feuer-Gewehren durch dieselben. S. 120, Nr. 79.

— Erneuerung der Vorschrift wegen Ausweichen der Fuhrleute bei der Annäherung derselben. S. 559.

Prag, Abänderung der Thor-Sperr-Ordnung daselbst. S. 236.

Praktikanten der Ober-Bau-Direkzion; siehe Bau-Direkzion und Bau-Praktikanten.

— der k. k. Hofkammer, und der derselben untergeordneten Behörden, Zulassung derselben zu deu Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft. S. 402, Nr. 233.

— Bestimmung über das Studium der Staatsrechnungswissenschaft von denselben und deren vorzugsweise Anstellung. S. 498.

Preßnitz, Privat-Maut-Erhöhung auf der dortigen Straße bis Kaaden und Errichtung einer Privat-Weg-Maut auf der Straße nach Schmiedeberg. S. 79, Nr. 54. und S. 200, Nr. 115.

Preußen, Grundsätze, unter welchen österreichische Unterthanen ihre Gewerbs- und Handels-Rechte in diesem Königreiche ausüben dürfen. S. 62, und 136.

— Kompetenz der Behörden bei Ausfertigung der Pässe dahin. S. 286, Nr. 166.

Privilegien, Bestimmung des Zeitpunktes zum Beginnen derselben in Absicht auf die zu entrichtenden dießfälligen Taxen. S. 77.

Privilegirte Städte; siehe Städte.

Professoren, Pflichten und Ueberwachung derselben in den Bundes-Staaten (1823) Beilage zu Nr. 201, S. 349.

— Bestimmung über die Beibehaltung der Lehr-Kanzeln, wenn dieselben als Domherrn ernannt werden. S. 114, Nr. 74.

— der höhern Studien-Abtheilungen, Verpflichtung derselben, sich an die vorgeschriebenen Lehr-Bücher zu halten, und Verfahren derselben, wenn sie geschriebene Vortragshefte benützen wollen. S. 191.

Protokolle (Geschäfts-); siehe Geschäfts-Protokolle.

Provisionirung der **Straßen-Einräumer**; siehe Straßen-Einräumer.

Prozesse, Bestimmung über die Beigebung offizioser Vertreter in denselben, den das Armen-Recht genießenden Parteien. S 65.

— Bestimmungen über die Schöpfung von Bei- und End-Urtheilen bei denselben. S. 437.

Prüfung (Appellatorische); siehe Appellatorische Prüfung.

— aus dem Gefälls-Straf-Gesetze, Verbot der Gesuche um Loszählung von derselben. S. 257.

— der Gränz-Wache-Kommissäre und Oberjäger; siehe Gränz-Wache-Kommissäre und Gränz-Wache-Oberjäger.

Pulver, Vorschriften über die Verführung desselben, und Versehung dieses Fuhrwerks mit schwarzen Fahnen. S. 432, Nr. 251. und S. 501.

Puppilar=Aemter; siehe Waisen=Aemter.

Puppilar=Gelder; siehe Waisen=Gelder.

Puppilar=Tabellen, Bestimmung der Frist zur Einsendung derselben. S. 542.

R.

Radonitz, Privat=Mauteinhebung an den über den Fluß Eger führenden Brücke daselbst. S. 255, Nr. 148.

Räder mit schmalen Rad=Felgen, die hinsichtlich derselben erflossenen Anordnungen, siehe Fracht=Wägen.

Rajas, Ausübung der Reziprozitäts=Rechte gegen dieselben bezüglich ihrer Einbürgerung. S. 442.

Rang der Auskultanten, Bestimmung hinsichtlich desselben. S. 384.

Ratten, Ueberwachung der den Gift=Handel und die Vertilgungsmittel derselben betreffenden Vorschriften. S. 200, Nr. 116.

Raupen, Vertilgung derselben von den Obst=Bäumen. S. 276.

Real=Schule, Eröffnung derselben zu Reichenberg und Erfordernisse zur Aufnahme in dieselbe. S. 394.

Rechnungen der Kriminal=Gerichte; siehe Kriminal=Gerichts=Rechnungen.

Rechnungs=Bücher, Bestimmung über die Erhaltung und Aufbewahrung, dann über die Einsicht in dieselben von ausgetretenen Rechnungs=Führern. S. 225, Nr.

Rechnungs=Mängels=Ersätze, Bestimmungen in Absicht auf die Evidenzhaltung und Einbringung derselben. S. 105, Nr. 71.

Rechnungs=Prozesse, Grundsätze, nach welchen sich bei denselben zu benehmen ist. S. 437.

Rechnungs=Vorschriften für Gefälls=Kassen; siehe Gefälls=Kassen.

Regierungsräthe (Titular), Bestimmung über die Pensionirung der Witwen derselben. S. 537. Nr. 316.

Regiments=Kapläne; siehe Militär=Geistlichkeit.

Reichenberg, Eröffnung einer Realschule daselbst und Erfordernisse zur Aufnahme in dieselbe. S. 394.

Reichenberger Tuchmacher=Zunft, Einreihung derselben in das Verzeichniß der Kommerzial=Gewerbe. S. 392.

Reise=Gelder der Gefällen=Wache; siehe Gefällen=Wache.

Reise=Kosten der Bau=Praktikanten; siehe Bau=Praktikanten.

— Ausschließung der Gefällen=Wache=Mannschaft von der Vergütung derselben aus Anlaß der strafgerichtlichen Untersuchungen. S. 194.

Reise=Pässe, Behandlung ausländischer Militär=Individuen hinsichtlich derselben. S. 233.

— Vorschrift über die Erlangung derselben zu Reisen nach und durch das Königreich Baiern. S. 136 und 435.

— Kompetenz der Behörden bei Ausfertigung derselben für die Königreiche Preußen und Baiern. S. 286. Nr. 166.

— Grundsätze zur Ausfertigung derselben für die in die k. preußischen Staaten reisenden Gewerbs= und Handelsleute. S. 62. u. 136.

Reise=Paß=Vorschriften, Bestrafung der Post=Meister für die Uibertretung derselben bei der Beförderung der Stell=Wägen. (1831.) Beilage zu Nr. 211. S. 360.

Rekruten=Stellung; siehe Militär=Stellung.

Rekrutirungs=Flüchtlinge, Verbot der Aufnahme derselben in die Gefällen= oder Gränz=Wache. S. 92.

Rekurse, ausser dem Falle der hiezu berechtigten Personen ist ein Obergericht nicht befugt, ein bereits geschöpftes und kundgemachtes Urtheil aufzuheben. S. 119.

— gegen die Bestimmung des landesfürstlichen Mortuars. S. 463.

Religions=Fond, Bestimmung über das von demselben zu berichtigende Erbsteuer=Aequivalent von verkauften Kloster=Gütern. S. 468.

Religions=Unterricht, Bestimmung hinsichtlich desselben an philosophischen Lehr-Anstalten für nicht katholische Schüler. S. 19. Nr. 14.

Reservazions=Invaliden; siehe Invaliden.

Reverse, Einlegung derselben über geheime Gesellschaften nur von neu in den Staats-Dienst tretenden Beamten. S. 127. Nr. 81.

Richter=Amts=Ausübung in schweren Polizei-Uibertretungen, Bestimmungen hinsichtlich derselben von den obrigkeitlichen Aemtern. S. 247.

Rips; siehe Knollen-Gewächse.

Rownaczow, Errichtung einer Maut-Stazion daselbst. S. 286. Nr. 165.

Rüben; siehe Knollen-Gewächse.

S.

Saaz, Errichtung von Gefälls-Kassen und Waaren-Kontroll-Aemtern daselbst. S. 179. Nr. 100.

Salat=Pflanze, Uiberwachung der Bereitung des Lactucariums aus dem eingetrockneten Milchsafte derselben von den Apothekern. S. 246. Nr. 142.

Salinen=Personale, Verbot des Bergbaubetriebs von demselben. S. 234.

Salniter=Erzeugung, Behandlung des bei derselben als Neben-produkt gewonnenen Salzes. S. 358. Nr. 208.

Salz, Vorschrift über die Ablösung, Einlieferung und Werths-Bestimmung der als solches aufgegriffenen Kontrabande. S. 27.

— Bestimmungen über die Evidenzhaltung der von demselben eingehobenen Lizenz=Gebühren. S. 10.

— Behandlung desselben, wenn es bei der Salniter-Erzeugung als Nebenprodukt gewonnen wird. S. 358. Nr. 208.

Salzburg, Vorschrift über die Amortisirung und Umwechslung der alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen

gen der Landes-Schuld dieses Herzogthums gegen Hofkammer-Obligazionen. S. 514.

Sanitäts-Maßregeln, Bestimmung der Behörde zur Leitung derselben in epidemischen Krankheiten. S. 493.

Sauersak, Erklärung des zu diesem Hilfszollamte führenden Weges von sächsisch Karlsfeld als Zoll-Strasse. S. 399.

Schänker; siehe Gast-Wirthe.

Schank-Recht, Verfahren der Dominien und Städte in allen dasselbe berührenden Fällen. S. 554.

Schiefer-Brüche; siehe Thon-Schiefer-Brüche.

Schiefer-Deckerei, Erklärung derselben als eine freie Beschäftigung. S. 563.

Schiff-Mannschaft, Paßbehandlung derselben bei ihren Fahrten durch das Königreich Baiern. S. 136.

Schiff-Mühlen, Bestimmung des Mahllohnes für dieselben. Beilage zu Nr. 156. §. 18. S. 263.

Schilder-Häuser; siehe Militär-Schilder-Häuser.

Schlan, Errichtung von Gefälls-Kassen und Waaren-Kontrolls-Aemtern daselbst. S. 179. Nr. 100.

Schleichhändler; siehe Schwärzer.

Schmiedeberg, Errichtung einer Privat-Weg-Maut auf der Strasse von diesem Orte nach Preßnitz. S. 200. Nr. 115.

Schnitt-Waaren-Händler, Erwerbsteuer-Behandlung derselben, wenn sie den Verkauf ihrer Waaren von Haus zu Haus anbieten. S. 311.

Schönau, Anwendung der den Bade-Orten Böhmens zugestandenen Gebäude-Steuer-Begünstigung auch auf diesen Bade-Ort. S. 255. Nr. 147.

Schönlinde, Errichtung einer Privat-Weg-Maut-Stazion daselbst. S. 47.

Schotter-Erzeugung Behufs des Strassen-Baues; siehe Strassen-Bau.

Schriften-Wechsel der Behörden und Aemter; siehe Amts-Korrespondenz.

Schüblinge, Vorschrift über die Abschiebung derselben (ao 1794). Beilage ⁒. zu Nr. 241. S. 413.

— aus Kurhessen, Behandlung derselben. S. 256.

Schubs=Behandlung der Bettler, Müssiggänger u. s. w. S. 413.

Schulden, Bestimmungen über die Verpflichtung der Erben, der Bürgen und Zahler hinsichtlich derselben. S. 467. Nr. 275.

Schuld=Verschreibungen; siehe Obligazionen.

Schulen, Ertheilung des Unterrichtes in der Baumzucht und Obstkultur an denselben. S. 478.

— Bestimmung über die Entlassung aus denselben nach vollendetem 12. Lebensjahr. S. 8. Nr. 7.

— Einfluß der Piaristen=Obern auf dieselben, im Falle sie diesem Orden anvertraut sind. S. 398.

— Einbringung der Erträgniß=Aenderungen derselben Behufs der Evidenz von Schul=Lehrers=Einkünften. S. 502.

— Bekanntmachung des verbotenen Schießens, Fangens, Nesterausnehmens und Markt=Verkaufs der Singvögel in denselben. S. 276.

— Evidenzhaltung der für dieselben errichteten Stiftungen und Legate und Einführung von Stiftungs=Büchern bei denselben. S. 426.

— Leitung und Uibermachung derselben in den Festungen Theresienstadt und Josephstadt. S. 237.

Schul=Aufseher, Verfahren bei der Erstattung der Besetzungs=Vorschläge für die Schul=Dienst=Plätze von denselben, S. 59.

Schul=Gehilfen, Mittheilung der Abschriften ihrer Anstellungs=Dekrete zum Behufe der Evidenz bei der Konskripzions=Revision. S. 432. Nr. 250.

— Maßregeln zur Hintanhaltung der Vereheligung derselben. S. 509. Nr. 300.

Schul=Geld, Benehmen der Kassiere desselben an Gimnasien bei dessen Rückzahlung. S. 356.

— Festsetzung desselben an der reichenberger Real=Schule S. 394.

Schul=Kinder, Bestimmung über die Entlassung derselben nach vollendetem 12ten Lebensjahre. S. 8. Nr. 7.

Schul=Lehr=Amts=Kandidaten, Ertheilung des Unterrichtes in der Baumzucht und Obstkultur von denselben. S. 478.

Schul=Lehrer, Ertheilung des Unterrichtes in der Baumzucht und Obstkultur von denselben und derrn Belohnung für den Verkauf der Bäume. S. 478.

— Erstattung der Besetzungs-Vorschläge für die Stellen derselben. S. 59,

— Einbringung der Erträgniß-Aenderungen derselben Behufs der Berrichtigung der Erträgnißfassionen. S. 502.

— Uibertragung des Bezugs der Wetterläut- und anderen Gebühren, dann der Natural=Abgaben bei ausgeschulten und ausgepfarrten Gemeinden an dieselben. S. 397.

Schutz=Städte; siehe Städte.

Schwarze Fahnen, Versehung der mit Pulver und Munizion beladenen Wägen mit denselben. S. 501.

Schwärzer, Bestimmungen über die Freilassung derselben, wenn sie zahlungsunfähig sind, und um die Ablassung vom gesetzlichen Verfahren ansuchen. S. 327.

Schwärzung, Bestimmung über die Beschreibung der in derselben angehaltenen Gegenstände. S. 23.

Schweiz, Vermögens=Freizügigkeits=Vertrags=Bestätigung dieser Eidgenossenschaft und dem österr. Staate. S. 134. Nr. 86.

Schwere Polizei=Uibertretungen; siehe Polizei-Uibertretungen.

Seifen=Werke, Bestimmungen über die Vermessung derselben. S. 324. Nr. 191.

Selbstverstümmler, Gerichtsbarkeit über die als solche vorkommenden Militär=Beurlaubte. S. 250. Nr. 146. §. 4.

Sequestrazion, ämtliche Einleitung derselben bei dem Verfalle eines Berg-Baues. S. 57.

Serowitz, provisorische Errichtung einer Privat-Maut-Stazion daselbst. S. 246. Nr. 143.

Seuchen der Thiere; siehe Vieh-Seuchen.

Siebenbürgen, Bewilligung der Ausfuhr der Waaren zur Appretur dahin. S. 176.

Siegel der Stempel- und Tabak-Verleger; siehe Tabak-Verleger.

Sitten=Zeugnisse; siehe Zeugnisse.

Skontrirung der Depositen-Kassen; siehe Depositen-Kassen.
Speis-Zettel, Führung derselben in den Gasthäusern, und Straf-Bestimmung für deren Außerachtlassung. S. 150.
Spiel-Karten, Behandlung derselben, wenn hierauf die Jahrszahl des Erzeugers mit jener des Stempels nicht übereinstimmt. S. 240.
Srb, Brücken-Maut-Einhebung an der daselbst über den Radbusafluß führenden Brücke. S. 431.
Staats-Bürgerschaft, Bestimmung über den Verlust derselben von den mit Ausländern sich verehelichenden inländischen Frauenspersonen. S. 186. Nr. 105.
Staats-Gebäude (Aerarial-), Bestimmung über die für die Benützung derselben von einem Gefälls-Zweige zu entrichtenden Miethzins und über die Erhaltung derselben. S. 89.
Staats-Güter, Verfahren bei der Erstattung der Besetzungs-Vorschläge für Schul-Dienst-Plätze derselben. S. 59.
Staats-Kassen; siehe Kassen.
Staats-Monopols-Gegenstände, Bestimmungen über die Evidenzhaltung der von denselben eingehobenen Lizenz-Gebühren. S. 10.
Staats-Monopols-Ordnung, nähere Bestimmungen über die Anwendung des §. 185 derselben, hinsichtlich der Waaren-Ausfuhr zum Behufe der Appretur u. s. w. S. 176.
Staats-Rechnungs-Wissenschaft, Zulassung der Beamten und Praktikanten der Hofkammer und der derselben untergeordneten Behörden zu den Vorlesungen über dieselbe. S. 402. Nr. 233.
— Vorschrift über das Studium derselben von den Beamten und Praktikanten überhaupt. S. 498.
— Bestimmungen, für welche Anstellungen das Zeugniß aus derselben erforderlich ist. S. 498.
Staats-Schuld-Verschreibungen; siehe Obligazionen.
Städte (Berg-); siehe Berg-Städte.
— Forderung der Bürgerrechtserwerbung und der Entlassung fremder Jurisdizenten bei dem Ankaufe der Häuser und Grundstücke in denselben. S. 175.

Städte, Kontrolle und Skontrirungen bei den Depositen-Aemtern der denselben gehörigen Landgüter. S. 283.
— Kontroll-Maßregeln zur Verrechnung und Verwaltung des Gemeind-Vermögens derselben und Vorschriften für die verrechnenden Beamten derselben. S. 217.
— Führung eigener Geschäfts-Protokolle von den Rechnungsführern derselben. S. 217. §. 6.
— Einführung abgesonderter Kassa-Journale zur Verrechnung und Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte u. s. w. derselben, Aufbewahrung derselben in Archiven. S. 217.
— Wochentliche Vornahme der Kasse-Skontrirungen bei denselben. S. 217. §. 3.
— Anwendung der wegen Resten-Eintreibung für die k. Leibgeding-, freien und Berg-Städte bestehenden Weisung auch auf die privilegirten Städte. S. 134. Nr. 85.
— Erneuerung der Vorschriften zur Förderung des Aktiv-Rentresteneintreibungsgeschäfts bei denselben. S. 227.
— Verfahren derselben in den das Schank-Recht berührenden Fällen. S. 554.
— Verfahren rücksichtlich der Taxabschreibungen bei denselben. S. 188.
— Einhaltung des Termins zur Rechnungs-Legung derselben und Bestimmung der Anzahl der Rechnungs-Parien. S. 307.

Städtische Beamten, Behandlung derselben in Absicht auf die Leistung der Dienstkauzionen von denselben S. 235. Nr. 132.

Stahl-Waaren, Bestimmung der Behörden zur Ertheilung und Uiberwachung der Meisterzeichen derselben. S. 20 und 177.

Stämpel; siehe Stempel.

Stände, Behandlung der Urlaubs-Gesuche der deren Würde zugleich bekleidenden Justiz-Beamten. S. 76.

Ständischer Domestikalfond, Stempelpflichtigkeit desselben. S. 287.

Staph's biblische Geschichte, Einführung derselben als Lehrbuch an den Haupt-Schulen. S. 513.

Steinschönau, Errichtung einer Privat-Maut-Stazion daselbst. S. 47.
Stell-Wägen, Erneuerung der hinsichtlich derselben erlassenen Vorschriften, und Abstellung der bei diesen Fahrten sich ergebenden Gebrechen. S. 360.
Stempel-Amt, Errichtung desselben in Tabor. S. 467, Nr. 276.
— (Kommerzial), siehe Kommerzial-Stempel-Amt.
Stempel-Befreiung der Anmeldungen für gebrannte Flüssigkeiten. S. 40.
Stempel-Bestimmung der Anweisungen der Taggelder für die Tagschreiber. S. 282, Nr. 162.
— für die Gesuche und Bescheide, dann Sicherstellungs- und Haftungs-Urkunden im Bereiche der Steuer-Kreditirung bei gebrannten Flüssigkeiten. S. 40.
Stempel-Entrichtung, für die innerhalb 4 Wochen zur Nachstemplung vorgelegten stempelpflichtigen Urkunden. S. 178, Nr. 99.
— vom böhmischen ständischen Domestikal- und Kaiser-Leopoldinischen Mädchen-Stiftungs-Fonde. S. 287.
Stempel-Gebühren, Bestimmung über die Nachsicht derselben und über die Haftung für dieselben in offiziöser Vertretung eines Prozesses. S. 65.
— für die innerhalb 4 Wochen zur Nach-Stemplung vorgelegten stempelpflichtigen Urkunden. S. 178, Nr. 99.
Stempel-Gefälls-Uebertretungen, Ausschließung der Taxamtsbeamten von den Ergreifers-Antheilen derselben. S. 382.
Stempel-Pflicht; siehe Stempel-Entrichtung.
Stempel-Revisionen, Verfahren bei denselben hinsichtlich der Uebersehungs-Strafe. S. 308.
Stempel-Verläge, Aufnahme der Inventuren in denselben ohne Gerichts-Beistand. S. 105, Nr. 70.
Stempel-Verleger, Bestimmung des Werthes, nach welchem die von denselben als Kauzion angelegten Obligazionen berechnet werden. S. 112.
— Führung des k. k. Wappen-Adlers auf den Schildern derselben und Verbot desselben in ihren Siegeln. S. 471. Nr. 280.

Stemplung der einzelnen Dampfmaschinen-Bestandtheile zum Behufe des Gebrauchs derselben. S. 242.

Sterbe-Fälle, genaue Verzeichnung derselben, wenn sie durch epidemische Krankheiten und Menschenblattern herbeigeführt wurden. S. 458.

— siehe auch Todes-Fälle.

Steuer-Abfuhr, Verfahren, wenn dieselbe nachträglich außer den für dieselbe bestimmten Tagen Statt findet (1775) Beilage ⁄. zu Nr. 238, S. 406.

Steuer-Abfuhrs-Tage, Vorschrift zur Regulirung derselben. S. 229.

Steuer-Einnehmer, Verfahren gegen dieselben bei den spätern Steuer-Abfuhren (1775) Beilage ⁄. zu Nr. 238. S. 405 und 406.

Steuer (Erb-) } siehe Erb-Steuer.
— (Erwerb-) } siehe Erwerb-Steuer.

Steuer-Getreide-Fonds; siehe Kontribuzions-Getreid-Steuer-Fonds.

Steuer (Juden-); siehe Juden-Steuer.

Stifte (geistliche); siehe Klöster.

Stifts-Briefe über Dorfs-Kirchen und Kapellen, Verfassung derselben. S. 180, Nr. 103.

Stiftungen, Ueberwachung derselben in Folge ihrer Gründung von Dorfs-Gemeinden und einzelnen Privaten. S. 180, Nr. 103.

— für Schul-Anstalten, Evidenzhaltung derselben. S. 426.

Stiftungs-Fond (Kaiser Leopoldinischer); siehe Leopoldinischer Mädchen-Stiftungs-Fond.

Stiftungs-Kapitalien, Vorschrift über die zessionsweise Anlegung derselben. S. 306.

Stipendien, Fortgenuß derselben noch ein Jahr nach vollendeten Studien von den Kandidaten des juridiischen Doktorats. S. 396.

Straf-Anstalten, siehe Straf-Häuser.

Straf-Bestimmung für die Beschädiger von Allee- und andern Bäumen. S. 71.

Straf=Bestimmungen für die eigenmächtige Ueberschreitung der Beamten=Urlaube. S. 496.
— für die von Gastwirthen unterlassene Führung der Speis=Tariffe u. s. w. S. 150.
— für die vorschriftswidrigen Gebäude=Klassen=Steuer-Evidenzhaltungs=Elaborate. S. 559.
— Wirkungskreis der Kameral=Bezirks=Verwaltung hinsichtlich derselben gegen die Obern der Gränz- und Gefällen-Wache. S. 319.
— für die nicht Offenhaltung der Muthungs=Fristen. S. 518, Nr. 307.
— für die Uebertretung der Paß=Vorschriften von den Post=Meistern bei der Beförderung der Stell=Wägen. (1831) Beilage zu Nr. 211, S. 360.
— für die Außerachtlassung der zur Einsendung von Pupillar-Tabellen festgesetzten Frist. S. 542.
— für das Schießen, Fangen oder Nesterausnehmen der Singvögel und deren unzeitigen Markt=Verkauf. S. 276.
— für Stempel=Gefällen=Uebertretungen gelegenheitlich periodischer Stempel=Gebahrungs=Revisionen S. 308.
— für die Vergehen gegen die Strassen=Polizei durch Ueberladung schmalradfelgiger Wägen und Anhängung beladener Wägen. S. 259 und 292.
Straf=Beträge, Verfahren mit denselben in Folge der Vergehen gegen die Strassen=Polizei durch Ueberschreitung des Ladungs=Gewichts. S. 259 und 292, Nr. 153 und 170.
— siehe auch Geld=Strafen.
Straf=Gelder, welche wegen Gefälls=Uebertretungen durch die Kammerprokuratur eingebracht werden, Erläuterung hinsichtlich der Entrichtung der Kameral=Taxe und Fiskalquote von denselben. S. 476.
Strafen (Geld)=; siehe Geld=Strafen.
Straf=Gesetz=Buch I. Theils §. 178. 179. Bestrafung der Müller nach demselben. §. 12 und §. 21. Beilage zu Nr. 156. S. 263.

Straf-Gesetz-Buch I. Theils §. 178. Lit. a. Erläuterung desselben hinsichtlich der Anwendung auf die falschen Aussagen, bei den zur Untersuchung schwerer Polizei-Uebertretungen bestellten Behörden. S. 456.

— §. 244, Anwendung desselben, wenn bei einem Verbrechen consecrirte Hostien als Corpus delicti vorkommen. S. 400.

— §. 450, Erläuterung desselben hinsichtlich des Zutrittes zu den zum Tode verurtheilten Verbrechern 3 Tage vor ihrer Hinrichtung. S. 457.

— §. 463, 470 und 549, Erläuterung desselben hinsichtlich der Aufhebung der Kriminal-Urtheile. S. 119.

Straf-Gesetz-Buch II. Theils, §. 160 und 211, Bestrafung der Müller nach denselben. Beilage zu Nr. 156, S. 263. §. 13 und 23.

— §. 261, Anwendung desselben auf herumvagirende Bettler. S. 413.

— §. 274, Erläuterung desselben hinsichtlich der Verjährung der schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre und hinsichtlich der geleisteten Erstattung bei derselben. S. 51.

— Bestimmungen über die Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Uebertretungen von den Wirthschafts-Beamten. S. 247.

Straf-Gesetz-Buch über Gefälls-Uebertretungen; siehe Gefälls-Straf-Gesetz-Buch.

Straf-Häuser, Ueberwachung, Erwerbsbesorgung und sittliche Besserung der aus denselben entlassenen Sträflinge und Korrigenden und Vorlegung der Nachweisungen über die dießfalls getroffenen Verfügungen. S. 310 und 518, Nr. 306.

Sträflinge, Vorschrift über die Abschiebung derselben (ao. 1794). Beilage zu Nr. 241. S. 413.

— Uiberwachung derselben bei ihrer Entlassung aus den Straf-Häusern. S. 518. Nr. 306.

Strassen, Vorschriften wegen Ausweichen der Privat-Fuhrleute bei der Annäherung der Post-Fahrten. S. 402. Nr. 234.

— Vorlegung von Jahres-Ausweisen über die landartige Herstellung derselben und die bei denselben angestellten Strassen-Einräumer. S. 114. Nr. 75.

Strassen, Pflanzung der Alleen von den Schul-Kindern an denselben. S. 478.
— (landartige) Aufstellung von Wegweisern an denselben. S. 376.
Strassen-Bau, Vorschrift über die Erhebung der Vergütungsbeträge für die zu denselben benützten unterthänigen Schotter-Gruben. S. 289.
— Belehrung über die Entrichtung von Verzugs-Zinsen für die zu demselben abgetretenen Gründe. S. 216.
Strassen-Einräumer, Behandlung derselben bei ihrer Erkrankung. S. 8 Nr. 8.
— Vorlegung von Jahres-Ausweisen über die bei den landartigen Strassen Angestellten. S. 114. Nr. 75.
— Bestimmungen über die Aufnahme und über die Provisions-Fähigkeit derselben. S. 453. Nr. 262.
Strassen-Polizei, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen dieselbe durch Uiberladung schmalfelgiger Wägen und durch das Anhängen eines beladenen Wagens. S. 259 u. 292.
Streifungen wegen verdächtigen und flüchtigen Menschen mit Militär-Assistenz, Leitung derselben von den Zivil-Kommissären. S. 262. Nr. 154.
Strumpfwirker-Zunft zu Aussig; siehe Aussig.
Studien, Verpflichtung der Professoren sich in ihren Vorträgen in denselben an die vorgeschriebenen Lehr-Bücher zu halten. S. 191.
— Verbot der provisorischen Aufnahme der Schüler in dieselben. S. 562.
Studien-Direktoren, Uiberwachung der Professoren in ihren Vorträgen hinsichtlich der Lehr-Bücher. S. 191.
Studien-Plan des medizinisch-chirurgischen Studiums; siehe Medizinisch-chirurgischer Studien-Organisirungs-Plan.
Studien-Unterrichts-Geld, Bestimmungen hinsichtlich der Befreiung von demselben bei dem Uibertritte in eine andere Provinz und bei einem zeitweiligen Studien-Austritte. S. 430.
— Benehmen der Kassiere an den Gimnasien bei der Rück-

zahlung desselben in Folge ertheilter Befreiung von demselben. S. 356.

Studien-Zeugnisse, Erneuerung der Vorschrift wegen Ausstellung derselben an austretende Gimnasial-Schüler. S. 401.

Studierende, Vidirung der denselben zu ertheilenden und an die Studienhofkommission gelangenden ärztlichen Zeugnisse vom Protomedikus. S. 524.

— Pflichten und Uibermachung derselben in den Bundes-Staaten (1823.) Beilage zu S. 349.

— Anzeige der Bestrafung und Entlassung derselben in den Bundes-Staaten. S. 349.

— Beiwohnung den Exhorten und der gemeinschaftlichen heiligen Messe von denselben aus allen Fakultäten. S. 179. Nr. 101.

— Verbot der provisorischen Aufnahme derselben. S. 562.

— Paß-Behandluug derselben bei ihren Reisen im Königreiche Baiern. S. 136.

— Behandlung derselben hinsichtlich der Unterrichtsgeld-Befreiung bei der Uibersiedlung derselben in eine andere Provinz und bei dem Wieder-Eintritte derselben in die Studien nach einem zeitweiligen Austritte. S. 430.

Subarrendirung, Ausmittlung des Kantonirungsfuhrlohns bei Verfassung der dießfälligen Kontrakte. S. 379.

Supplirung der Lehr-Kanzeln von Assistenten und Adjunkten, Bestimmungen hinsichtlich derselben. S. 3.

T.

Tabak, Bestimmungen über die Ausstellung der Ein- und Durchfuhrsbolleten für denselben. S. 419. Nr. 242.

— Bestimmungen über die Evidenzhaltung der von demselben eingehobenen Lizenz-Gebühren. S. 10.

— Berichtigung der Lizenz-Gebühr bei Kontrabanden desselben. S. 34.

Tabak, Vorschrift über die Ablösung, Einlieferung und Werthsbestimmung der als Kontraband aufgegriffenen Fabrikate desselben. S. 27.

Tabak-Verläge, Vornahme der Inventuren in denselben ohne Gerichts-Beistand. S. 105. N. 70.

Tabak-Verleger, Bestimmung des Werthes, nach welchem die von denselben als Kauzion eingelegten Obligazionen berechnet werden. S. 112.

— Führung des k. k. Wappen-Adlers auf den Schilden derselben und Verbot desselben in ihren Siegeln. S. 471. Nr. 280.

Tables d'hote, Affigirung der Preistariffe in den Speise-Zimmern. S. 150.

Tabor, Errichtung eines Waaren-Kontroll- und Stempelamtes daselbst. S. 467. Nr. 276.

Taglia, Bestimmung derselben für die von der Gefällen-Wache eingebrachten Militär-Deserteurs. S. 86. Nr. 60.

Tagschreiber; siehe Diurnen.

Tax-Amts-Beamten, Ausschließung derselben von den Ergreifers-Antheilen für die durch sie entdeckten Stempelgefälls-Uibertretungen. S. 382.

Taxen für die Freisprechung der Apotheker-Lehrlinge; siehe Apotheker-Lehrlinge.

— (Kameral-); siehe Kameral-Taxen.

Taxen, (Mortuar-); siehe Mortuar-Tax.

— Bestimmungen über die Nachsicht derselben für die das Armen-Recht genießenden Parteien. S. 65.

— für die Ausfertigung der Päſſe zu Reisen im Königreiche Baiern. S. 136.

— Bestimmung des Anfangs eines Privilegien-Jahrs in Absicht auf die zu antizipirende Entrichtung derselben. S. 77.

— Verfahren hinsichtlich der Abschreibung derselben bei den k. freien, k. Leibgeding, den k. privilegirten und den k. Berg-Städten. S. 188.

Tax-Journale, Bestimmungen über die Führung derselben. S. 55.

Tax-Reste, Vorschrift über die Eintreibung derselben durch die Gerichts-Diener. S. 41.

Teplitz, definitive Bestätigung der Legstätte daselbst. S. 86. Nr. 59.

Theresienstadt, Vorschrift über die Leitung und Uiberwachung der dortigen Trivial-Schule. S. 237.

Thon-Schiefer-Brüche, Entdeckung und Benützung derselben zur Einführung der Schieferdacheindeckungen. S. 334.

Thor-Sperre, Abänderung und Festsetzung derselben in der Hauptstadt Prag. S. 236.

Tilgungs-Fond, Anlegung, Verzinsung und Rückzahlung der Dienstkauzionen bei und von demselben. S. 166. Nr. 93. u. S. 486.

Todes-Fälle der mit Aerarial-Genüßen betheilten Militär-Parteien, Anzeige derselben an die Werbbezirkskommandos. S. 303. Nr. 173.

Topfbinder, Behandlung derselben in den preußischen Staaten. S. 62.

Trakteure; siehe Gast-Wirthe.

Transit von Monopols-Gegenständen, Bestimmung über die dießfalls auszustellende besondere Bewilligung. S. 419. Nr. 242.

Triangulirungs-Zeichen, Evidenzhaltung derselben Behufs der Katastral-Vermessung. S. 305. Nr. 176.

Trigonometrische Zeichen; siehe Triangulirungs-Zeichen.

Trivial-Schulen; siehe Schulen.

Tuchmacher-Zunft in Reichenberg; siehe Reichenberger Tuchmacher-Zunft.

Türkei, Behandlung der dahin ausgewanderten Juden, wenn sie sich in der Folge in den österreichischen Staaten aufzuhalten gedenken. S. 442.

U.

Uebernachtungs-Gebühren der Gefällen-Wache, siehe Gefällen-Wache.

Uebersetzungen in Amts-Geschäften der Gerichte, Bestimmung hinsichtlich der unentgeldlichen Leistung derselben von den hiezu beeideten Dollmetschern. S. 79, Nr. 53.

Uebersiedlung der Unterthanen in die Bukowina, Bestimmungen hinsichtlich derselben. S. 165.

— Verfahren bei der Ertheilung der dießfälligen Bewilligung nach Ungarn. S. 500, Nr. 290.

Ungarn, Ausfuhr der Waaren zur Appretur dahin. S. 176.

— Verbot der Aufnahme der das 14te Lebensjahr überschrittenen Knaben in die Gimnasial-Studien daselbst. S. 262.

— Bestimmung über die Ausstellung der Ein- und Durchzugs-Bolleten für den von dort in das Ausland durch andere Provinzen ziehenden Tabak. S. 419. Nr. 242.

— Verfahren bei dem Einschreiten um die Entlassungs- oder Uebersiedlungs-Bewilligung in dieses Königreich. S. 500, Nr. 290.

Universitäten, Anzeige der an denselben vorkommenden Entlassungen und Bestrafungen der Studierenden in den Bundes-Staaten. S. 349.

— Grundsätze hinsichtlich derselben in den Bundes-Staaten (1823) Beilage zu Nr. 201. S. 349.

Unterkammeramt, Vorschrift hinsichtlich der Ueberwachung der Amtsgebahrung desselben von Seite des Landesguberniums. S. 75.

— Wirkungskreis desselben hinsichtlich der Erlassung von Zirkularien. S. 75.

Untersuchungen (Strafgerichtliche); siehe Strafgerichtliche Untersuchungen.

Unterthanen, Verfahren bei der Eintreibung der Giebigkeiten von denselben durch die Gerichtsdiener. S. 41.

— Behandlung derselben hinsichtlich der Enthebung von den Stempel-Strafen. S. 308.

— Verfahren bei der Ertheilung der Entlaß- oder Uebersiedlungs-Bewilligung für dieselben nach Ungarn. S. 500, Nr. 290.

Urkunden französischen Ursprungs, Bestimmung über die glaubwürdige Legalisirung derselben. S. 557. Nr. 332.

Urlaub der **Beamten**; siehe Beamten.

— Behandlung der Gefällen=Wache=Individuen bei ihrer Erkrankung hinsichtlich desselben. S. 317.

— Verfahren bei der Ertheilung desselben an die zugleich eine ständische Landeswürde bekleidenden Justiz=Beamten. S. 76.

— des Militärs; siehe Militär=Beurlaubte.

Urtheils=Taxen der Kriminal=Gerichte; siehe Kriminal=Gerichte.

V.

Vagabunden, Ueberwachung und Schubs=Behandlung derselben, und Straf=Bestimmung für die dießfalls saumseligen Amts=Vorsteher. S. 413.

Verbot, Verfahren im Falle derselbe der Erfolgung eines in der Waisen=Kasse erliegenden Vermögens entgegen steht. S. 115.

Verbrechen, Beschluß des deutschen Bundes=Tages über dieselben gegen den Bund und über die Auslieferung der Verbrecher. S. 551. Nr. 328.

— Bestimmungen hinsichtlich der wegen derselben zu verhaftenden Gränz= und Gefällen=Wache=Individuen. S. 48.

Verbrecher, Beschluß des deutschen Bundes=Tages über die Auslieferung derselben und über Verbrechen gegen den Bund. S. 551.

— Gerichtsbarkeit über die als solche vorkommenden Militär=Beurlaubte. S. 250. Nr. 146, §. 5. 6. 7. x. bis §. 11.

— Bestimmung über den Zutritt zu denselben in den letzten drei Tagen vor ihrer Hinrichtung. S. 457.

Verjährung der Polizei-Vergehen, Bestimmungen hinsichtlich derselben. S. 51.
— der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, Erläuterung des 274. §. des **II.** Theils des Strafgesetzbuches hinsichtlich derselben. S. 51.

Verlassenschaften, fiskalämtliche Vertretung aller aus denselben sich herleitenden, zu Handen der Kirchen- und Armen-Institute einzubringenden Erbschaften. S. 547. Nr. 325.
— geistlicher Benefizien; siehe Geistlichkeit.
— der Militär-Urlauber; siehe Militär-Beurlaubte.
— Bestimmung der Behörden zur Bemessung der Mortuar-Tax von denselben. S. 463.

Verlassenschafts-Beiträge zu den Schul-Anstalten, Evidenzhaltung derselben. S. 426.

Vermögen, Ausfuhr desselben; siehe Abfahrts-Geld-Befreiung.

Vermögens-Freizügigkeit; siehe Abfahrts-Geld-Befreiung.

Verpachtungen der Verzehrungs-Steuer; siehe Vrezehrungs-Steuer.

Verpflegs-Ersätze der Kriminal-Gerichte; siehe Kriminal-Gerichte.

Versatz-Amt, Verfahren bei der Rekognoszirung der bei demselben erliegenden Pfänder vom Kriminal-Gerichte, und Verfassung der Ausweise über dieselben. S. 530.

Versteigerungen, Bestimmung über die Abnahme der Armen-Perzente von denselben. S. 419, Nr. 243.
— Art der öffentlichen Kundmachung derselben. S. 404, Nr. 237.

Vertreter (offiziose); siehe offiziose Vertreter.

Verzehrungs-Steuer, Einbeziehung der Gemeind-Zuschläge in die Fiskal-Preise bei Verpachtung derselben. S. 90.
— Kreditirung für gebrannte Flüssigkeiten, Stempel-Behandlung der Gesuche u. s. w. um dieselbe. S. 40.

Verzehrungs = Steuer = Pächter, Behandlung derselben bei Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren wegen der Uebertretung gegen das Verzehrungs = Steuer = Gesetz. S. 461.

Verzugs = Zinsen, Bestimmung über die Entrichtung derselben für die zum Straßen = Bau abgetretenen Gründe. S. 216.

Vieh = Seuchen, fernere Giltigkeit der §§. 31. 32. 35 bis 43 und 102 des alten Unterrichts vom Jahre 1810 über dieselben. S. 324, Nr. 190.

Vieh = Stands = Tabellen, Abstellung deren Einsendung an die Staatsbuchhaltung. S. 439, Nr. 256.

Vinkulirung öffentlicher Staats = Obligazionen; siehe Obligazionen.

Visitazionen der Zivil = Behörden mit Militär = Assistenz, Leitung derselben von den Zivil = Kommissären. S. 262. Nr. 154.

Vögel, Verzeichniß derjenigen, deren unzeitiges Schießen, Fangen, Nester = Ausnehmen und Markt = Verkauf verboten ist. S. 276.

Vogtei = Kommissäre, Verbot der Besorgung der Kirchen = Rechnungs = Führers = Geschäfte von denselben. S. 540.

Volks = Schulen; siehe Schulen.

Vormundschaften, Vorschrift für dieselben über die Erfolgung u. s. w. des bei den Waisen = Aemtern verwahrten und den großjährigen Mündeln gehörigen Vermögens. S. 115.

Vorschüsse (Besoldungs=); siehe Besoldungs = Vorschüse.

— der Gränz = und Gefällen = Wache; siehe Gränz = und Gefällen = Wache.

Vorspann, unentgeldliche Beistellung derselben zur Fortbringung der Konskripzions = Bücher. S. 526.

W.

Waaren (Lit. C.), Einstellung der Verleihung der Handels = Befugnisse auf dieselben. S. 93.

Waaren = Beschau, ämtliche Vornahme derselben bei jenen Waaren,

welche unter ämtlichen Verschluß im Orte der Bestimmung einlangen. S. 371.
Waaren=Kontroll=Amt, Errichtung desselben in Braunau, und Zuweisung des Umkreises zu demselben. S. 404. Nr. 236 u. S. 509. Nr. 299.
— Errichtung desselben zu Chrudim. S. 403.
— siehe auch Zoll=Kontroll=Amt.
Waaren=Muster=Stücke (ausländische), Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf derselben. S. 189.
Waaren=Verkehr, Verfassung der Auszüge über denselben. S. 378.
Wacht=Häuser; siehe Militär=Schilder=Häuser.
Wacht=Posten des Militärs; siehe Militär=Wacht=Posten.
Wacht=Stuben; siehe Militär=Wacht=Stuben.
Waffen=Uibungen; siehe Militär=Waffen=Uibungen.
Wägen; siehe Fracht=Wägen.
Wahlfähigkeits=Dekret, Bestimmung der Frist zum Ausweise der Auskultanten mit demselben. S. 384. §. 10.
Wahnsinnigkeits=Erklärungen, Verständigung der Irren=Haus=Verwaltung von denselben. S. 407.
Waisen=Aemter, Vorschrift über die Anlegung, Verabfolgung u. s. w. des bei denselben deponirten Vermögens. S. 115.
Waisen=Gelder; Vorschrift über die Anlegung derselben, über die Interessen=Zahlung und Hinterlegung derselben in die Waisen=Kassen. S. 115.
Waisen=Kassen; siehe Waisen=Aemter.
Waisen=Vermögen, Festsetzung der Frist zur Einsendung von Pupillar=Tabellen. S. 542.
Wallfahrten, Versehung der Vorbeter derselben bei dem Besuche ausländischer Gnaden=Orte mit ämtlichen Zertifikaten. S. 393.
Wasser=Wehren, Verbot der Erhöhung u. s. w., derselben ohne obrigkeitlicher Befugniß. Beilage zu Nr. 156. S. 263.
Weber, Bestmmungen über die Anwendung der Baumwoll=Waaren=Kontroll=Maßregeln auf die Verhältnisse derselben, wenn sie gegen Lohn arbeiten und über die Führung der Gewerbs=Bücher von denselben. S. 336. Nr. 196.

Wegweiser, Aufstellung derselben an den sich durchkreuzenden landartigen Verbindungs-Strassen. S. 376.

Weine (ausländische), Aufhebung der zollfreien Einfuhr eines Eimers derselben von ausländischen Bade-Gästen. S. 557. Nr. 331.

— (Champagner); siehe Champagner-Wein.

— Bestimmungen über die Einfuhrs-Verzollung derselben, wenn sie in Flaschen eingeführt werden. S. 19, Nr. 15.

Weipert, Erhebung des dasigen Hilfs-Zollamtes zu einem Kommerzial-Zoll-Amte. S. 305, Nr. 175.

Wessely, Versetzung der Maut für die drei Mezimoster Brücken dahin. S. 17, Nr. 11.

Wetterläut-Gebühren, Vorschrift hinsichtlich der Uebertragung derselben bei ausgeschulten Gemeinden. S. 397.

Wiederholungs-Schulen, Verpflichtung der nach vollendeten 12ten Lebens-Jahre aus den Schulen entlassenen Kinder zu dem Besuche derselben. S. 8, Nr. 7.

Wiener Neustädter Militär-Akademie, Herabsetzung des Lehrkurses derselben von 8 auf 7 Klassen, und Rang-Bestimmung bei der Ausmusterung der Zöglinge. S. 558.

Wiener Stadt-Konvikt / **Wiener Theresianische Ritter-Akademie** } Behandlung derselben hinsichtlich der Auskultantenstellen und der Justizbehörden. S. 402. Nr. 233. §. 9.

Wirthschaften, Bestimmung der kompetenten Behörden zur Entscheidung über die angesuchte Landwehr-Entlassung auf dieselben. S. 438.

Wirthschafts-Aemter, Bestimmungen über die Abforderung von Auskünften von der Geistlichkeit. S. 249.

Wirthschafts-Beamten, Bestimmungen über die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen von denselben. S. 247.

— Verfahren gegen dieselben bei Stempelgebahrungs-Revisionen in Hinsicht der Uebersehungs-Strafe. S. 308.

Wirths-Häuser; siehe Gast-Häuser.

Witwen nach den Titular-Gubernial- oder Regierungs-Räthen; siehe Gubernial-Räthe und Regierungs-Räthe.

Wosetschek, provisorische Errichtung einer Mautstazion daselbst. S. 166. Nr. 92.

Wund-Aerzte (ausländische) siehe ausländische Wund-Aerzte.

Z.

Zehrungs-Beiträge für die Mannschaft der Gefällen-Wache, siehe Gefällen-Wache.

Zeitung, Art der Einschaltung öffentlicher Lizitazions-Kundmachungen in dieselbe. S. 404, Nr. 237.

Zensur der im Auslande in Druck zu legenden Schriften. S. 118.

Zensurs-Vorschriften, Handhabung derselben bei den von den Ordinariaten an den Klerus erlassenen gedruckten Verordnungen. S. 61.

Zessionen über **Stifts-Kapitalien**; siehe Stiftungs-Kapitalien.

Zeugen-Aussagen, Anwendung des §. 178. des St. G. B. I. Theils, hinsichtlich der Ablegung derselben bei den zur Untersuchung der schweren Polizei-Uebertretungen aufgestellten Behörden. S. 456.

Zeugnisse (ärztliche); siehe ärztliche Zeugnisse.

— Erneuerung der Vorschrift wegen Ertheilung derselben von den Obrigkeiten an Gränz-Wache-Bewerber. S. 503. Nr. 294.

— Ertheilung derselben an die vermögenslosen ledigen Schwangern Behufs der unentgeldlichen Aufnahme in die Gebäranstalt. S. 505, Nr. 297.

— für Studierende; siehe Studien-Zeugnisse.

Zins; siehe Mieth-Zins.

Zinsen-Koupons von **Staats-Obligazionen**; siehe Obligazionen-Interessen-Koupons.

Zinsen (Verzögerungs-); siehe Verzugs-Zinsen.

Zoll-Aemter, Vornahme der ämtlichen Beschau von denselben, bei unter ämtlichen Verschlusse im Orte der Bestimmung einlangenden Waaren. S. 371. Nr. 215.

— Uibersicht derjenigen, welche zur Ausstellung von Ersatz-Bolleten, Bezugs- und Versendungs-Karten, über Spezerei-Waaren, Spitzengrund und ausländische Weine ermächtigt sind. S. 95.

Zoll-Amt zu Weipert, Erhebung desselben zu einem Komerzial-Zoll-Amte. S. 305. Nr. 175.

Zoll-Behandlung des Bau-, Tischler- und des zur Färberei bestimmten Eichen-Holzes. S. 355.

— der dessinirten Bobbinets. S. 304.

— der hinsichtlich der Menge mit den Erklärungen nicht übereinstimmenden Waaren. S. 422.

Zoll-Bestimmung für Champagner- und Kap-Wein und für die in Flaschen eingeführten andern Weine. S. 19. Nr. 15 u. Nr. 324.

— für Faß-Dauben und Faß-Boden-Stücke. S. 73.

— für die Ein- und Ausfuhr des Getreides und der Hülsen-Früchte nach dem Gewichte oder Maße. S. 203.

— für Palm-Oel-Kerzen. S. 21. Nr. 17.

— für die aus dem Auslande eingeführten Waaren-Muster-Stücke. S. 189.

Zoll-Bolleten, Abstellung der Abschriftnahme von denselben durch die Gränz-Wache. S. 180. Nr. 102.

Zoll-Kontroll-Aemter-Errichtung in Deutschbrod. S. 336. Nr. 195.

— in Tabor. S. 467. Nr. 276.

Zoll-Legstätte zu Teplitz, definitive Bestätigung derselben. S. 86. Nr. 59.

Zoll-Schranken, Beleuchtung derselben. S. 50.

Zoll-Strasse, Erklärung der Strasse von sächsisch Karlsfeld bei Sauersak als solche. S. 399.

Zulagen für die Mannschaft der Gefällen-Wache; siehe Gefällen-Wache.

— Gehalts-, Pensions-, Personal-; siehe Gehalts-, Pensions-, Personal-Zulagen.

Zuschläge (Gemeind-) Verzehrungs-Steuer; siehe Gemeind- und Verzehrungs-Steuer-Zuschläge.

Zuschüsse (Provinzial-), für die Gefällen-Wach-Mannschaft; siehe Gefällen-Wache.

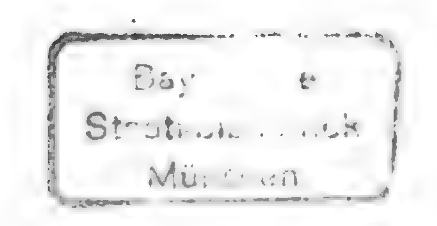

Digitized by Google

Digitized by Google

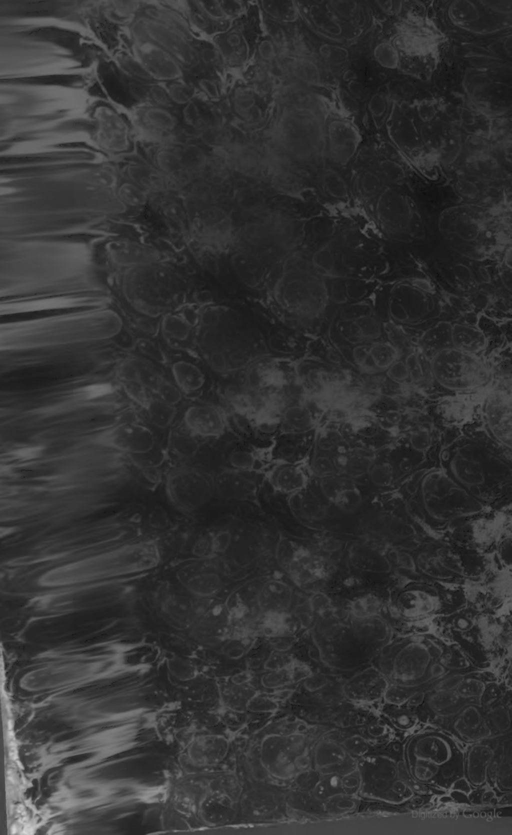

Digitized by Google